Präsidium
14/5

Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Zweiter Band.

Jahrgänge 1858, 1859, 1860.

Nr. 58 bis 106.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Inhaltsanzeige

für die Jahrgänge 1858, 1859 und 1860 des Verordnungsblattes, welche die Nummern 58 bis 106 enthalten.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Aas; Verwerthung des Fettes umgestandener Schweine; s. Sanitäts-Polizei.

Aasgruben; Bestimmungen über die Eröffnung derselben zum Zwecke der industriellen Verwendung der daraus genommenen Thierknochen; s. Thierknochen.

Abgaben, indirekte; Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu einigen derselben. — 149.

— ausländische; Vorschrift über das Benehmen bei Einbringung derselben....**368**, 239.
s. auch Steuern.

Abschriften; Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates bei Konkordirung derselben.**231**, 51.

Abwesende; Vermeidung der Doppelzählung derselben bei der Volkszählung; s. Volkszählung.

Adler, k. k. Reichs-; Erinnerung an das Verbot der unberechtigten Führung desselben. — 38.

Administrativ-Behörden; s. Verwaltungs-Behörden.

Aerar, Staats-; s. Staats-Aerar.

Aerzte; s. Sanitäts-Polizei.

Aftervermiether; s. Vermiether.

Agenten; s. Handels-Agenten.

Akatholiken; Ausweise über die schulfähige Jugend derselben; s. Schulen.

Akatholische Kirchengemeinden; Bestimmungen über die Revision der Bethausrechnungen und über die behördliche Intervenzion bei den Kirchen- und Schulvisitazionen derselben ..... **197**, 8.

Allgemeiner Versorgungsfond; s. Armenwesen.

Allgemeines Strafgesetz; s. Strafgesetz.

Alpenkirschenroth; Vorsichten, welche bei dem Färben mit dieser Farbe aus Gesundheits-Rücksichten zu beobachten sind.....**281**, 115.

Alserbach, städt. Versorgungshaus daselbst; s. Armenwesen.

Alservorstadt; Polizei-Kommissariat daselbst; s. Polizei-Behörden.

Amerika, Anordnungen über die Einbringung der rückständigen Steuerbeträge von in den nördlichen Freistaaten daselbst befindlichen österr. Steuerpflichtigen.....**362**, 225.

Amtsbezüge; Einkommensteuer für dieselben; s. Einkommensteuer.

Amtsdiener; s. Diener.

Amtsdruckſorten, stempelpflichtige, Behandlung der Arbeitsbücher als solche..... — 214.

Anstalten, Besserungs-; s. Besserungs-Anstalten.

— **Straf-**; s. Straf-Anstalten.

Anthrax; industrielle Verwendung der Knochen der daran gefallenen Thiere; s. Thierknochen.

Apotheken, Expedizion der Arzneien in denselben; s. Sanitäts-Polizei.

Apotheker-Gehilfen, in den deutschen Bundesstaaten berangebildete; Zulassung derselben zur Verwendung in österreichischen Apotheken..... **345**, 207.

Arbeitsbücher; s. Gewerbe-Ordnung.

Arbeits-Zeugnisse; s. Zeugnisse.

Armee; s. Militär.

Armenwesen, in Wien; Erhöhung der Bürgerspitals-Pfründen ..... **198**, 8.

— Regelung der öffentl. Sammlungen milder Beiträge..... **208**, 17.

— Bewilligung, daß Dr. L. Melicher für arme seine heilgymnastisch-orthopädische Anstalt besuchende Kranke Arzneien und Bandagen auf Kosten der betreffenden Fonde verschreibe ..... — 19.

— Aufsicht und Revision der auf Rechnung des Wr. allg. Versorgungsfondes in Privatpflege befindlichen Kinder....**215**, 24.

— — Zulage für die auf beiden Augen erblindeten Pfründner in den städt. Versorgungsbäusern..... — 28.

— Regulirung der Versorgungs-Fonds-Pfründen, der Geldporzionen, Speisenlaise und Verpflegskosten in den städt. Versorgungsbäusern..... — 82.

— Systemisirung einer Hausaufsehers-Stelle im städt. Versorgungshause am Alserbache. — 97.

— Kontrole über die ökonomische Gebarung des Wr. Bürgerspitales und des allgemeinen Versorgungsfondes.. .....**269**, 100.

— Versorgungshaus-Kosten dürfen nicht durch Landesumlage gedeckt werden..... — 102.

— Anlage eines Verzeichnisses zur Evidenzhaltung der Armenväter .... — 110.

— Vorgang bei Aufnahme und Ueberbringung von weiblichen Waisenhaus-Zöglingen in die Anstalt von Judenau.....**276**, 111.

Armenwesen, in Wien; Entscheidung über die Ansprüche auf Vergütung der Verpflegskosten für die aus öffentl. Kranken-Anstalten in die städt. Versorgungshäuser aufgenommenen Ausländer ..... — 114.
— Erläuterung in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für im Wohlthätigkeitshause zu Baden verpflegte Innungsmitglieder ..... — 133.
— Verzichtleistung der Schulschwestern zu Sternberg in Mähren auf eine ihnen ertheilte Sammlungs-Bewilligung ..... — 134.
— Beschränkung der Bewilligung zur Sammlung milder Beiträge auf eine einmalige Veranstaltung derselben und auf einen bestimmten Zeitraum ..... — 134.
— Verpflichtung des Primararztes des städt. Versorgungshauses in der Währingergasse, in der Nähe des Anstalts-Gebäudes zu domiziliren ..... — 182.
— Ausmaß des Brennholz-Bezuges des Verwaltungs-Personales der städt. Versorgungshäuser und der städt. Beschäftigungs-Anstalt für freiwillige Arbeiter ..... — 182.
— Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten für mittellose, transene oder beurlaubte Soldaten; s. Militär-Einquartierung, Militär-Urlauber.
— Vorschrift über die Entrichtung des Prozenten-Abzuges zum Wr. Armenfonde bei Versteigerungen von, dem Hofärar gehörigen Realitäten ..... **328**, 184.
— Vorgang bei Einhebung frommer Vermächtnisse bezüglich der Verzugszinsen. **349**, 209.
— Bestimmungen über die Anstellung eines Benefiziaten im Versorgungshause am Alserbache ..... — 212.
— die der Statthalterei periodisch vorzulegenden Ausweise über Armen-Stiftungen und Fonde sind zur Geschäftsvereinfachung unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden ..... — 220.
— Bestimmungen über die Zulassung armer Kranken zur Badekur in Hall ..... **361**, 225.
— Einführung von Zahlungsbögen für die mit Armenpfründen oder derlei Stiftungsgenüssen betheilten Personen ..... — 251.
— bei Abname von Armenperzenten bei freiwilligen Versteigerungen dürfen die auf der versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem Kaufschillinge nicht in Abzug gebracht werden ..... — 262
— Vorspannsfuhren für dieselben; s. Vorspann.
— s. auch Krankenhaus-Verpflegskosten, Stiftung.
Arrestanten, magistratische; Bestreitung der Atzungskosten und sonstigen Erfordernisse für dieselben ..... — 154.
Arreste, Entweichungen aus denselben in Uebertretungsfällen; s. Uebertretungen.
Arrestkosten für Gefällsübertreter; s. Gefällsübertreter.
Arsenal, vor der Belvedere-Linie in Wien; s. Artillerie-Arsenal.
Artillerie-Arsenal nächst der Belvedere-Linie in Wien; dasselbe ist nicht zu numeriren; es kann aber die Verzeichnung der in demselben wohnenden und der Konskripzion unterliegenden Personen vorgenommen werden ..... — 11.
Arzneien für arme Kranke; s. Armenwesen.
— Expedizion derselben in den Apotheken; s. Sanitäts-Polizei.
Arznei-Taxe; s. Sanitäts-Polizei.
Assentirung; s. Militär-Stellung.
Atzungskosten für Arrestanten; s. Arrestanten.
Aufkündigung von Bestandverträgen; s. Bestandverträge.
Augenwasser Dr. Horst's; s. Horst.
Aushilfs-Ergänzungs-Bezirks-Kommando; s. Ergänzungs-Bezirks-Kommando.
Aushilfslehrer; s. Schulen.
Ausland; Volkszählungs-Vorschriften bezüglich der daselbst wohnenden österr. Unterthanen; s. Volkszählung.
Ausländer, aus den öffentl. Kranken-Anstalten in die städt. Versorgungshäuser in Wien aufgenommene; Entscheidung über die Ansprüche auf Vergütung der Verpflegskosten für dieselben ..... — 114.
— Bestimmungen über die Einreihung derselben in den Sekular- und Regular-Klerus und die zeitweilige Zulassung derselben zu einer in ihrem kirchlichen Berufe liegenden Verwendung ..... **325**, 178.
— Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an dieselben; s. Staatsbürgerschaft
— von Wien abgeschobene; s. Schub.
— Eheverbindung derselben; s. Eheverbindung.
— Einbringung der Verpflegskosten für dieselben; s. Verpflegskosten.
Ausländische Abgaben; s. Abgaben.
— Apotheker-Gehilfen; s. Apotheker-Gehilfen.
— **Deserteurs**; s. Militär-Deserteurs.
— **Inquisiten**; s. Inquisiten.
— **Konskripzions-Flüchtlinge**; s. Konskripzions-Flüchtlinge.
— **Münzen**; s. Münzen.
Auslandspässe; s. Paßwesen.
Auslieferung von ausländischen Konskripzions-Flüchtlingen; s. Konskripzions-Flüchtlinge
Austria, Wochenschrift; Anschaffung derselben zum Amtsgebrauche des Magistrates in Betreff der darin veröffentlichten registrirten gewerblichen Marken, Muster und Modelle ..... — 117.
Auswanderung; hierauf bezügliche Bestimmung des Heeresergänzungs-Gesetzes und des prov. Amtsunterrichtes hiezu. .... — 104.
Auswanderungs-Patent; Erläuterung, daß nicht schon der Eintritt als Noviz in ein ausl. religiöses Institut, sondern erst die wirkliche Ablegung der Profeß als eine den Vorsatz der Auswanderung in sich schließende Handlung anzusehen ist — 130.
— **Zeugnisse**; s. Zeugnisse.
Avitikalfondsgüter, k. k.; Militär-Befreiung von daselbst angestellten Beamten; s. Militär-Stellung.

B.

Bäcker in Wien; Bestimmung der Gebäckspreise in österr. Währung; s. Gebäck.

— **Zivilaushilfs-**, des k. k. Militär-Verpflegs-Magazines in Wien; Bestimmungen über die Zahlungspflicht rücksichtlich der Krankenhaus-Verpflegskosten für dieselben..... **333**, 191.

Baden in Niederösterreich, Erläuterung in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für im Wohlthätigkeitshause daselbst verpflegte Innungsmitglieder..... — 133.

— Großherzogthum; Ausfertigung der Leichentransport-Pässe daselbst; s. Leichen-Transport.

— — Geschäftsverkehr mit den Unterbehörden daselbst; Vereinfachung desselben. **342**, 101.

Bäder für arme Kranke; s. Armenwesen.

Baierische Unterthanen; spezielle Entscheidung über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch dieselben; s. Staatsbürgerschaft.

— Anordnung der Mittheilung von Straferkenntnissen an deren Heimatsbehörde; s. Strafverfahren.

Baiern; daselbst ausgefertigte Auswanderungs-Zeugnisse; s. Zeugnisse.

Bandagen, für arme Kranke; s. Armenwesen.

Banknoten; s. Kredits-Papiere.

Baraken; Errichtung derselben in Wien; s. Wien.

Barmherzige Schwestern; dem Institute derselben in Wien wurde eine Effekten-Lotterie bewilligt..... — 10.

Bauamt, städtisches; Systemisirung von Beamten-Stellen für dasselbe; s. Beamte.

Bäuerliche Wirthschaften, Erinnerung an mehrere, den Besitz derselben betreffende Bestimmungen..... — 206.

Baufreijahre; s. Steuerfreiheit der Bauten.

Bauführungen; s. Bauten.

Baugewerbe; Grundsätze, welche bei Verleihung derselben zu beobachten sind..... **213**, 22.

Baukommission k. k. in Wien; Beginn ihrer Wirksamkeit..... — 189.

Baukonsens; s. Bauten.

Bauordnung, für Wien vom 23. Sept 1859 — 166.

Bauprüfung; Kompetenz der Stattbalterei zur Dispens von der Ablegung derselben. **213**, 22

Bauten in Wien; Grundsätze bei Ertheilung der Berechtigung zur selbstständigen Führung derselben..... **213**, 22.

— Bestimmungen über die Einflußnahme des k. k. Ministeriums des Innern bei Bewilligung zu Neu- und Umbauten in Wien und dessen nächster Umgebung... **214**, 23.

— Verordnung über die Bestreitung der Inserzionskosten für Verlautbarungen, dann der Reise- und Kommissionskosten aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten und der Herstellung von Begräbnißplätzen..... — 150.

— Direktiven-Entwurf für die Rayons befestigter Plätze und Ertheilung mehrerer hierauf bezüglichen Weisungen..... **295**, 136.

Bauten in Wien; Vertheilung der Agendes Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten; s. Verwaltungs-Organismus.

— Bewilligung der Verwendung von Hohlziegeln bei dem Kreditanstalts- und Börsen-Gebäude in Wien..... **273**, 130.

— die Verhandlungsakten bezüglich der Aufsetzung von Stockwerken in Wien, auf Gebäudetheile, welche gegen die Gasse gerichtet sind, sind vor Hinausgabe des Baukonsenses dem Ministerium des Innern vorzulegen..... — 126.

— Erweiterung der Steuerfreiheit für Bauführungen in Wien..... **300**, 140.

— Kommunal-Unraths-Kanäle sind mit doppelter Sohle und Anwendung der Nachmauerung herzustellen. Im Ueberschwemmungs-Rayon ist zu denselben Zement-Kalk zu verwenden..... — 156.

— welche die Straßenlinie berühren; Vorgang bei Ertheilung der Konsense für dieselben in den Ortschaften der nächsten Umgebung Wien's..... — 189.

— abändernde Bestimmungen bezüglich der Vorlage der Akten an die k. k Wr. Baukommission bei Bauführungen in regulirten Straßen..... — 212.

— Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in jenen Angelegenheiten, welche an die Wiener Baukommission zu leiten sind.. — 222

— kontraktliche Verpflichtung der Käufer von städtischen Realitäten, von den daselbst in der Folge hergestellten Bauten auch während der Steuerfreijahre die Gemeinde-Abgaben zu entrichten..... — 261.

— Eigenthümer von Gebäuden, welchen die Befreiung von den landesfürstl. Steuern und von den nach Maßgabe derselben umgelegten Gemeinde-Abgaben zu Theil wird, haben die erste Herstellung des Trottoirs auf eigene Kosten zu besorgen. — 261.

— im Wr. Vauverbots-Rayon am Linienwalle; Behandlung der Gesuche um Bewilligung derselben..... — 229.

Bauverbots-Rayon befestigter Plätze; s. Befestigte Plätze.

Bauvorschriften, für Wien; Ermächtigung des Magistrates zur Bewilligung einiger Ausnahmen von denselbeu, vorzüglich bei Herstellung kleiner Wohnungen..... — 10.

Beamte, städtische; Systemisirung einer Rechnungs-Offizials-Stelle für die Buchhaltung..... — 34.

— — Systemisirung einer Ingenieur-Stelle für das Bauamt..... — 34.

— — Bestimmungen über die Anstellung, den Gehalt und das Vorrückungsrecht der ordentlichen Lehrer an der Kommunal-Ober-Realschule auf der Wieden..... — 65.

— — Umsetzung der Dienstbezüge, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse derselben und ihrer Angehörigen in österr Währ.; s. österr. Währung.

— — Systemisirung einer Magistratsraths-Stelle..... — 114.

Beamte, städtische; Systemisirung einer Ingenieurs- und zweier Assistenten-Stellen für das Bauamt ..... — 126.
— — Erhöhung des Gehaltes des Direktors des Konskripzions-Amtes..... — 141.
— — in den Versorgungshäusern und in der Beschäftigungs-Anstalt für freiwillige Arbeiter; Ausmaß des Brennholz-Bezuges derselben..... — 182.
— Verordnung über den Vorbehalt ihrer Zivildienst-Stellungen bei demfreiwilligen Eintritte in den Heeresdienst auf Kriegsdauer..... — 147.
— Aufhebung der Strafe der Degradirung bei den k. k. Staatsbeamten.....**313**, 161.
— Besteuerung ihrer Amtsbezüge und Ruhegenüsse; s. Einkommensteuer.
— Besteuerung der Ruhegenüsse der Angehörigen derselben; s. Einkommensteuer.
— Militärbefreiung derselben; s. Militär-Stellung.
— Befreiung von Beamten von Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe; s. Bürgerlasten-Reluizionstaxe.
— Behandlung von Forstbeamten im Strafverfahren; s. Strafverfahren.
— landesfürstliche und die denselben gleichgestellten; Verordnung über die Disziplinarbehandlung derselben ..... — 213
Beanständete geldvertretende Kredits-Papiere; s. Kredits-Papiere.
— Münzen; s. Münzen.
Bedienstungen, Zivil-; s. Zivil-Dienststellen.
Beerdigungskosten für transene oder beurlaubte Soldaten; s. Militär-Einquartierung, Militär-Urlauber.
Beerdigungsplätze; s. Sanitäts-Polizei.
Befestigte Plätze, Direktiven-Entwurf für die Rayons derselben und Ertheilung mehrerer hierauf bezüglichen Weisungen ....**295**, 136.
— — Bestimmungen in Betreff der Bürgerlasten-Reluizionstaxe für fortifikatorische Baustellen; s. Bürgerlasten-Reluizionstaxe.
Befreiung von Steuern; s. Steuern.
— von der Pflicht zum Eintritte in das Heer; s. Militär-Dienst-Befreiung.
Befugnisse, Gewerbs-; s. Gewerbe.
Begräbnißplätze; s. Sanitäts-Polizei.
Behandlungs-Protokolle über Militär-Verpflegs-Artikel; s. Militär-Verpflegs-Artikel.
Bekenner der reinen christlichen Lehre, Sekte; s. Johannesbrüder.
Belegung durch Privathengste; Aufforderung zur strengen Handhabung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.. — 49.
— — Bestimmungen über die Ertheilung von Lizenzen hiezu und Aufforderung zur strengen Hintanhaltung unbefugter Beschälreiterei..... — 206.
Benefiziaten zur Verrichtung des Kirchendienstes und der Seelsorge in den Versorgungshäusern; s. Armenwesen.
Bequartierung; s. Militär-Einquartierung, Gendarmerie.
Bern, Kanton, s. Schweiz.
Berufungen gegen Entscheidungen; s. Rekurse.
Beschäftigungs-Anstalt, städtische, für freiwillige Arbeiter; s. Armenwesen.
Beschälung, s. Belegung.
Besoldungen, Besteuerung derselben; s. Steuer.
Besserungs-Anstalten unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehende; Regelung der Disziplinar-Strafgewalt über dieselben ..... — 243.
Bestandgeber; s. Vermiether.
Bestandverträge; Festsetzung der Fristen für Aufkündigung derselben im Polizeibezirke Wien mit Ausname der innern Stadt...**322**, 176.
Bethausrechnungen der akath. Kirchengemeinden; s akath. Kirchengemeinden.
Beurlaubung von Soldaten; s. Militär-Urlauber.
Bezirksvertretungen; Wählbarkeit pensionirter und mit Charakter quittirter Offiziere in unbesoldete Stellen bei denselben... — 230.
Bibliotheken, Leih-; s. Leihbibliotheken.
Bier, Gemeinde-Zuschläge zu der hievon zu entrichtenden Verzehrungssteuer; s. Gemeinde-Zuschläge.
Bilder, Heiligen-; s. Heiligenbilder.
Bleifolio; Verbot der Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio .....**312**, 160.
— Bestimmungen in Betreff der Ueberwachung des Verbotes der sanitätswidrigen Verpackung des Surrogat-Kaffees in Bleifolio.....**376**, 248.
Blei-Präparate; Beschränkung und Ueberwachung der Veräußerung von mit denselben zugerichteter Leinwand.....**199**, 9.
Blutegel, Taxpreis für dieselben; s. Sanitäts-Polizei.
Böhmen, Begünstigung von dortigen Bewohnern bezüglich des Hausirhandels; s. Hausirhandel.
Börse, Wiener Geld-; Statuten für das Gremium der k. k. beeideten Sensale daselbst. — 243.
Börsengebäude in Wien; Bewilligung der Verwendung von Hohlziegeln bei dem Bau desselben **273**. 103
Branntwein-Erzeuger, Arbeiten derselben an Sonn- und Feiertagen; s. Sonn- und Feiertage.
Branntweingeist, in Wien erzeugter; Rückvergütung des hiefür entrichteten Gemeinde-Zuschlages; s. Gemeinde-Zuschlag.
Braunschweig, Herzogthum; dortige Pässe z. Leichentransporte; s. Leichentransport.
Briefpost; Portofreiheit von Sendungen der Gemeinde-Aemter; s. Gemeinde-Aemter.
— Portopflicht für Sendungen von Krankenhaus-Verpflegsbeträgen; s. Krankenhaus-Verpflegsbeträge.
Brotpreise; s. Gebäck.
Brücken-Mauthpächter; s. Mauthpächter.
Brückenwagen; s. Maße und Gewichte..... — 16.
Buchhaltung, städtische; Systemisirung einer Rechnungs-Offizialsstelle..... — 34.
Buden; Errichtung derselben in Wien; s. Wien.
Bürgerlasten-Reluizionstaxe; spezielle Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung derselben aus Anlaß der Erwerbung von fortifikatorischen Baustellen am Alserglacis..... — 157.

Bürgerlasten-Reluzionstaxe; spezielle Entscheidung über die Befreiung eines Beamten der General-Baudirekzion von Entrichtung derselben ..... — 158.
— spezielle Entscheidung über die Befreiung eines Beamten der k. k. Finanzprokuratur von Entrichtung derselben.. — 158.
— Erläuterung, daß dieselbe eine, bloß auf die Person des Besitz erwerbenden Nichtbürgers sich beziehende, keineswegs aber eine auf dem erworbenen Reale gesetzlich haftende Abgabe sei..... — 164.
— spezielle Entscheidung über den Eintritt des Verlustes des den Witwen und Kindern der Universitäts-Mitglieder zukommenden Anspruches auf Befreiung von derselben..... — 221.
— Erläuterung über den Ausdruck „Offizier" in dem diese Taxe betreffenden Privilegium. — 221.
Bürgerrecht; s. Gemeinde-Bürgerrecht, Staatsbürgerschaft.
Bürgerspital in Wien; s. Armenwesen.
Bürgerspitals-Pfründen; s. Armenwesen.
Bürger-Versorgungs-Anstalt; s Armenwesen.
Butter, aus der Milch maul- oder klauenkranker Kühe bereitet; s. Sanitäts-Polizei.

C. s. auch Z.

Chemische Untersuchungen, sanitätspolizeiliche; s. Sanitäts-Polizei.
Chlorkali; Verbot der Verwendung desselben bei Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor..... — 117.
Christenlehre, Besuch derselben durch Lehrlinge; s. Schulen.
Coburg-Gotha, fürst Familie; Bestimmung des Oberst-Hofmarschallamtes als Personalinstanz für dieselbe..... — 54.
Cubar in Kroatien; Hausirhandel der Bewohner daselbst; s. Hausirhandel.
Cyankalium; Beschränkung des Verkehres mit demselben; s. Sanitäts-Polizei.

D.

Dachsteinpappe, von Leopold Schostal erzeugte; Bedingungen der Anwendbarkeit derselben ..... — 253.
Damenkleider-Verfertigung, Lehranstalten hiefür; s Schulen.
Dampfboote, Verkehr derselben auf der Donau und den Nebenflüssen derselben; s. Donau.
Dampfschiffahrt auf der Donau; s Donau.
Defferegen in Tirol; Begünstigung der dortigen Bewohner im Hausirhandel; s. Hausirhandel.
Degradirung; Strafe für Beamte; s Beamte.
Depositen-Aemter, militärgerichtliche; Vorgang bei Ueberbringung von Erlagsgegenständen an dieselben..... 80, 91.
Deserteurs; s. Militär-Deserteurs.
Desinfekzion von Thierknochen; s. Thierknochen.
Devinkulirung von Obligazionen; s. Obligazionen.
Diäten für Gendarmerie; s. Gendarmerie.
Diener, städtische; Bewilligung eines jährl. Kleiderabnützungs-Beitrages für die Laboranten an den Realschulen..... — 24
— — Regulirung des Standes, der Benennung und der Bezüge derselben.... — 34.
— — Bewilligung eines Kostgeldes für die Schlachtbrücken-Aufseher..... — 38.
— — Verordnung über den Vorbehalt ihrer Zivildienst-Stellungen bei dem freiwilligen Eintritte in den Heeresdienst auf Kriegsdauer ..... — 147.
— — Systemisirung einer Hausaufsehers-Stelle im Versorgungshause am Alserbache..... — 97.
— — in den Versorgungshäusern und in der Beschäftigungs-Anstalt für freiwillige Arbeiter; Ausmaß des Brennholz-Bezuges derselben..... — 182.
— Besteuerung ihrer Dienstbezüge und Ruhegenüsse; s. Einkommensteuer.
— Besteuerung der Ruhegenüsse der Angehörigen derselben; s. Einkommensteuer.
— Behandlung der Forstdiener und des Forstschutzpersonales im Strafverfahren; s. Strafverfahren.
— Grundsätze, welche bei Besetzung von Stellen für dieselben rücksichtlich der aspirirenden Militär-Personen zu beobachten sind; s. Zivildienst-Stellen.
— landesfürstliche, und die denselben gleichgestellten; Verordnung über die Disziplinarbehandlung derselben..... — 213.
Dienstbezüge; Umsetzung derselben in die öst. Währung; s. österr. Währung.
Dienstbotenbücher; Festsetzung der für dieselben einzuhebenden Gestehungskosten in österr. Währ..... — 86.
— Festsetzung der für dieselben nebst den Stempelgebühren einzuhebenden Gestehungskosten ..... — 94.
— hierauf bezügliche Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und des prov. Amtsunterrichtes hiezu ..... — 104.
— Vermittlung in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung derselben; s. Gemeinde-Aemter, Polizeibehörden.
— Behandlung derselben als Legitimazions-Urkunden für Reisen im Inlande.....359, 223
Dienstboten-Ordnung, Anwendung der Bestimmungen derselben auf Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesinde-Dienste verrichten ... — 222.
Dienstbücher; Eintragung von Zeugnissen in dieselben; s. Zeugnisse.
Dienststellen, Zivil; s. Zivil-Dienststellen.
Dienststreitigkeiten; s. Streitigkeiten.
Dienstzeugnisse; s. Zeugnisse.
Diplomatisches Korps; Vorgang rücksichtlich desselben bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Eheverbindungen; s. Eheverbindungen.
Disziplinar-Behandlung der Beamten und Diener; s. Beamte, Diener.

Disziplinar-Strafgewalt über die Häftlinge in den unter Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehenden Straf- und Besserungs-Anstalten; Regelung der Handhabung derselben ..... — 243
Domizilwechsel der Marine-Individuen; s. Marine.
Donau; Wirkungskreis der mit der Aufsicht über den Wiener Donaukanal betrauten Behörden bezüglich der dem vormaligen Donaukanal-Inspektor obgelegenen Geschäfte.....**196**, 5.
— prov Ausweichungs- u. Signalisirungs-Vorschriften über die auf derselben verkehrenden Dampfschiffe..... — 154.
— Vorschrift über die bei Befahrung des Wr. Donaukanales mit Dampfschiffen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.. — 122.
— Berichtigung einer Bestimmung über die Signalisirung der auf derselben verkehrenden Dampfboote..... — 204.
— Dienstes-Instrukzion für die strompolizeilichen Amtshandlungen der am Wiener Donaukanale aufgestellten Finanzwache — 204.
— Vorschrift über die Signalisirung der Dampfboote auf den Nebenflüssen derselben und deren Seitenflüssen..... — 260.
— **Schiffahrts-Akte** zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg u. Vollzugs-Vorschrift zu derselben..... — 20.
— Erlangung der österr. Legitimazionen zur Flußschiffahrt und Flößerei auf derselben..... — 20.
— Schiffer-, Flößer- und Schiffspatente; Ertheilung derselben in jenen Fällen, in welchen die betreffende Unternehmung ihren Standort an einem Nebenflusse derselben hat.....**228**, 43.
— Aufforderung zur Handhabung der Vollzugs-Vorschriften zur Schiffahrts-Akte zwischen den Uferstaaten..... — 46.
— Bezeichnung der Landungsplätze im Bereiche der n. ö. Strecke, an welchen anzulegen und Waaren ein- oder auszuladen gestattet ist .....**240**, 63.
Drehorgeln, Lizenzen zum Erwerbe mittelst derselben; s. Lizenzen.
Druckfabriken; Zulässigkeit der Veräußerung von mit Blei-Präparaten zugerichteter Leinwand an dieselben .....**199**, 9.
Drucksorten, ämtliche, s. Amtsdrucksorten.
Durchzugs-Behandlung des Militärs bei der Einquartierung; s. Militär-Einquartierung.

E.

Ehekonsens, politischer; Vorgang bei Ertheilung desselben an Militärpflichtige.... — 15.
— — Vorgang bei Ertheilung desselben an Militär-Urlauber..... — 70.
— — Anwendung der Vorschriften über denselben auf beurlaubte und dem Reservestande angehörige Soldaten.....**251**, 80.
— — Belehrung in Betreff der Beilagen der Gesuche der um denselben sich bewerbenden Patental- und Vorbehalts-Invaliden..... — 89.
Ehekonsens, politischer; denselben betreffende Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und des prov. Amtsunterrichtes hiezu ..... — 104.
— — bei Verhandlungen über die Ertheilung desselben haben sich bei dem Magistrate die Bittsteller vorerst mit einer giltigen Heimats- oder Reise-Urkunde auszuweisen..... — 108.
— — Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges rücksichtlich der Gesuche um Ertheilung desselben.....**323**, 177.
— — Gleichstellung der Christen und Juden bezüglich desselben..... — 189.
— schulbehördlicher; Einführung desselben für Unterlehrer an den Volksschulen...**242**, 69.
— — Bestimmung der Gehalts-Kategorien, in welcher die Unterlehrer desselben bedürfen..... — 235.
Eheverbindungen von Katholiken; Bestimmungen hinsichtlich der Dispensen von Beibringung der Tauf-(Geburts-)Scheine bei denselben..... — 190.
— Erfordernisse, welche von Ausländern, die sich in Oesterreich zu verehelichen beabsichtigen, nachzuweisen sind..... — 197.
Eier, Vogel-; s. Vögel.
Einbürgerung; s. Staatsbürgerschaft, Gemeinde-Bürgerrecht.
Eingaben, in Streitsachen, welche von den Gerichten lediglich gegen die Administrativ-Behörden oder das Staatsvermögen und öffentliche Fonde gerichtet sind, dürfen von den Verwaltungs-Behörden nicht angenommen werden .....**209**, 17.
— periodische, welche an das Ministerium des Innern einzusenden sind; Geschäfts-Vereinfachung bezüglich derselben .....**365**, 232.
Einkommensteuer, Erläuterung über die Anwendung der österr. Währung auf die bei dieser Steuer stattfindende Befreiung und Perzentual-Bemessung.....**244**, 71.
— für die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen; Aufhebung des Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zu derselben..... — 93.
— für die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der städt. Beamten und Diener und deren Angehörigen, dann der Militärbeamten, der pensionirten k. k. Offiziere und der Diener und Angehörigen derselben; Aufhebung des Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zu derselben..... — 98.
— Erläuterung, daß Diener und deren Angehörige von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen hiezu nur in so ferne befreit sind, als sie vom Staate angestellt sind und aus öffentl. Kassen ihre Genüsse beziehen..... — 125.
— Erläuterung, daß Beamte und Diener, welche nur gegen Diurnen oder Remunerazionen in Verwendung stehen, von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zur Einkommensteuer für ihre Bezüge nicht befreit sind ..... — 126.

Einkommensteuer, Enthebung von der Vorlage jährlicher Nachweise bezüglich einiger Kategorien stehender Bezüge.....**340**, 199.
— Behandlung von Unternehmungen, welche den Hauptsitz in Wien haben, in Bezug auf den Gemeinde-Zuschlag zu derselben — 230.
— Befreiung der Leonhard-, Haynau-, Jellačič-, Welden-, Latour-, Radetzky-, Windischgrätz- und Elisabeth-Theresianischen Stiftung und des Fourier-Versorgungs-Fondes von derselben und dem nach ihr bemessenen Gemeinde-Zuschlage.... ..**374**, 247.
— s. auch Steuern.

Einlösungsfond der Kammerhandel und kaufrechten Gewerbe in Wien; Aufhebung desselben ..... — 243.

Einquartierung; s. Militär-Einquartierung.

Eisenbahn; Gestattung der Benützung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zum Transporte der Inquisiten und Sträflinge .. — 205

Eisenbahn-Betriebs-Personale; Behandlung der Lokomotivführer und Heizer bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.

Eisenhändler; Gewerbsbetrieb derselben; s. Gewerbe.

Elisabeth-Theresianische Stiftung, Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.

Elisabeth-Westbahn; s. Eisenbahn.

Empfangs-Bestätigungen der öffentlichen Krankenanstalten über die aus den Landesfonden bezogenen Verpflegskosten-Ersätze sind stempelfrei ..... — 187.
— — kassaämtliche; Verordnung in Betreff der zum Beweise einer giltig geleisteten Zahlung erforderlichen Unterschriften derselben ..... — 213.

Entweichung aus Arresten in Uebertretungsfällen; s. Uebertretungen.

Ergänzung des Heeres; s Militär-Stellung.

Ergänzungs-Bezirk; s. Heeres-Ergänzungs-Bezirk.

Erlagsgegenstände; Vorgang bei Ueberbringung derselben an militärgerichtliche Depositen-Aemter..... **80**, 91.

Erledigungen der Gerichte in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten dürfen, wenn sie das Staatsvermögen und die öffentlichen Fonde oder die Administrativ-Behörden betreffen, von den Letzteren nicht angenommen werden.....**209**, 17.
— Manipulazions-Vorschriften hierüber; s. Manipulazions-Vorschriften.

Erwerbs-Gesellschafter, öffentliche, dürfen zur gemeinsamen Ausübung von Privat-Geschäfts-Kanzlei-Befugnissen nicht aufgenommen werden..... — 228.

Erwerbsteuer, Bestimmungen über die Einhebung derselben von wandernden Musikanten, Gymnastikern und andern ähnlichen Individuen..... ...**216**, 25.
— spezielle Entscheidung über die Einbeziehung auswärtiger Etablissements in die Wiener Besteuerung und die separate Besteuerung von auswärtigen Rohrbammergewerken..... — 57.

Erwerbsteuer, Aufforderung zur Belegung der Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen mit den Konzepten der Gewerbs-Verleihungs-Dekrete..... — 106.
— Vereinfachung in der Vorlage von Anträgen auf Nachsicht derselben.....**339**, 199.
— Feststellung des Zeitpunktes, von welchem an dieselbe zu bemessen ist..... — 204.
— Bestimmungen über die Verpflichtung von Vermiethern und Aftervermiethern von Wohnungen und Gebäuden zur Entrichtung derselben .....**356**, 216.
— dieselbe darf bei Verpachtungen von Gewerben niemals zugleich von dem Vorgänger und dem Nachfolger im Gewerbe gefordert werden..... — 253.
— Unzulässigkeit der Herabsetzung derselben für freie Gewerbe aus dem Titel des Nichtbetriebes derselben ..... — 261.
— die Pflicht zur Entrichtung derselben gründet sich auf die gewerbliche Berechtigung und nicht auf den Gewinn. Letzterer kommt nur bei dem Ausmaße der Gebühr in Betracht..... — 262.
— Erläuterung über die Besteuerung eines Vereines wegen der Ausübung eines Gastgewerbes durch einen Geschäftsführer.. — 262
— s. auch Steuern.

Eskortirung, durch die Gendarmerie; s. Gendarmerie.

Esplanadestraße, in Wien; Aufforderung zur Erhaltung des Reitsteiges längs derselben..... .....**193**, 1.

Esseg; Bürgerspital daselbst; s. Krankenhaus.

Essig; Verbot des Hausirens mit demselben; s. Hausirhandel.

Etiketten, gewerbliche; spezielle Entscheidung über die Strafbarkeit der Nachahmung und Verbreitung derselben ..... — 20.

Evangelische Gemeinden augsb. und helv. Konfession; Bestimmung über den Gebrauch der Benennung „evangelischer Pfarrer" bei den selbstständigen Seelsorgern derselben **267**, 99

Evangelischer Friedhof; s. Friedhöfe.

Exekuzion, Steuer-; s. Steuer-Exekuzion.

Exekuzions-Gebühr bei Steuer-Rückständen; s. Steuer-Exekuzions-Gebühr.

Exhumirung von Leichen; s. Leichen.

Expropriazion; Entscheidung über das Recht hiezu bei Herstellung von Telegrafen-Leitungen.....**221**, 28.

F.

Fabriken; Zulässigkeit der Veräußerung von mit Blei-Präparaten zugerichteter Leinwand an Druckfabriken... .....**199**, 9.

Fabriks-Etiketten; spezielle Entscheidung über die Strafbarkeit der Nachahmung und Verbreitung derselben..... — 20.
— **Inhaber**; Streitigkeiten derselben mit ihren Hilfsarbeitern; s. Streitigkeiten.

Fahrpost; Portofreiheit von Sendungen der Gemeinde-Aemter; s. Gemeinde-Aemter.
— Portopflicht für Sendungen von Krankenhaus-Verpflegsbeträgen; s. Krankenhaus-Verpflegsbeträge.

Falsifikate, Banknoten-; s. Banknoten.
Färbereien; Vorsichten, welche bei dem Färben mit Murexyd aus Gesundheits-Rücksichten zu beobachten sind ..... **281**, 115.
Feldfrevel, Verordnung bezüglich des Verfahrens hierüber ..... — 206.
— aus Anlaß derselben zu entrichtende Strafgelder; s. Strafen.
Feldkriegs-Kommissariat; s. Kriegs-Kommissariat.
Feldschutzpersonale, beeidetes; Verordnung über die Bestellung desselben ..... — 206.
Festungen; s. Befestigte Plätze.
Fett umgestandener Schweine; Verwerthung desselben; s. Sanitäts-Polizei.
Finanzprokuratur, k. k. n. ö.; Befreiung der Beamten derselben von Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe; s. Bürgerlasten-Reluizionstaxe.
Finanzwache, Bestimmungen über die zeitliche Militärbefreiung derselben; s. Militär-Stellung ..... **343**. 201.
— Instrukzion für die strompolizeilichen Amtshandlungen derselben am Wiener Donaukanale; s. Donau.
Findel-Anstalten-Verpflegskosten; s. Verpflegskosten.
Firma-Protokollirungen; Verordnung hierüber ..... — 221.
Fiume, Spital daselbst; s. Krankenhäuser.
Fleckfieber; Passage-Hemmungen vor ihren Verkaufsläden; s Straßen-Polizei.
Fleischhauer; Passage-Hemmungen vor ihren Verkaufsläden; s. Straßen-Polizei.
Fleischselcher; Passage-Hemmungen vor ihren Verkaufsläden; s. Straßen-Polizei.
Fleisch-Verzehrungssteuer; s. Steuern.
Fleischzuwage; s. Zuwage.
Flößerei, auf der Donau; s. Donau.
Flußschiffahrt, auf der Donau; s. Donau.
Fonde, öffentliche; die von den Gerichten gegen dieselben gerichteten Eingaben in Streitsachen und die sie betreffenden Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten dürfen von den Verwaltungs-Behörden nicht angenommen werden ..... **209**, 17.
Fonds-Obligazionen; Besteuerung des Einkommens an Zinsen von denselben; s. Steuern.
Forstbeamte; s. Beamte.
Forstdiener; s. Diener.
Försters-Substituten, k. k.; Behandlung derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
Forstschutzpersonale; Behandlung desselben im Strafverfahren; s. Strafverfahren.
Forstwirthe; Dienst- und Lohnstreitigkeiten derselben; s. Streitigkeiten.
Fortifikatorische Baustellen am Alserglacis in Wien; Verpflichtung zur Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe aus Anlaß ihrer Erwerbung; s. Bürgerlasten-Reluizionstaxe.
Fortifikazion; s. Befestigte Plätze.
Fourier-Versorgungsfond, Einkommensteuer desselben; s. Einkommensteuer.
Französische Botschaft in Wien; Gebühren für Legalisirungen daselbst; s. Gebühren.
Französische Deserteurs; s. Militär-Deserteurs.
Französische Staatsangehörige, Einbringung von Verpflegskosten für dieselben; s. Verpflegskosten.
— — Vergütung der Krankenhaus-Verpflegskosten für dieselben; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.
Frauen, Lehranstalten für dieselben; s. Schulen.
Freie Beschäftigungen; s. Gewerbe.
Freijahre, Bau-; s. Steuerfreiheit der Bauten.
Freiplätze an der Wr. Handels-Akademie; s. Wiener Handels-Akademie.
Freiwillige Arbeitsanstalt; s. Beschäftigungs-Anstalt für freiwillige Arbeiter.
Freiwilligen-Korps; Eintritt in dieselben, s. Militär-Stellung.
Fremde; Vermeidung der Doppelzählung derselben bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
Friedhöfe; Bestimmungen über die Exhumirung und Transferirung von Leichen; s. Leichen.
Fristen, Berufungs-; s. Rekurse.
— **Kündigungs-**; s. Kündigungsfristen.
Fromme Vermächtnisse für das Wr. Armeninstitut und Bürgerspital; s. Armenwesen.
Fructus aurantii recens; Taxpreis hiefür; s. Sanitäts-Polizei.
— **citri recens**; Taxpreis hiefür; s. Sanitäts-Polizei.
Fuchs Josef, Med. Dr., Ausschluß desselben von der ärztlichen Praxis ..... — 174.
Fuhrleute, Klein-, in Wien, Gränzen ihrer Berechtigung zu Fahrten in der inneren Stadt ..... — 58.

G.

Galatz; Aufstellung einer Militär-Assentirungs-Kommission daselbst, s. Militär-Stellung.
Galizien; Gemeinde-Angehörigkeit daselbst; s. Gemeinde-Angehörigkeit.
Gassengeburten; Abstellung eines hierauf bezüglichen von Hebammen zum Nachtheile der k. k. Gebäranstalt in Wien geübten Unfuges ..... — 134.
Gebäck, Bestimmung der Preise in österr. Währung, zu welchen die Bäcker in Wien dasselbe auszubacken und zu verkaufen haben **243**, 70
— Anwendung der österr Währung bei Ausmittlung des Gewichtes der satzungsmäßigen Gattungen desselben ..... — 73.
Gebäranstalt, k. k. in Wien; Abstellung eines zum Nachtheile derselben unter dem Vorwande von sogenannten Gassengeburten geübten Unfuges ..... — 134.
Gebäude; Numerirung derselben vor der Volkszählung; s. Volkszählung.
— der Gemeinde; s. Gemeinde.
— Vermiethung derselben; s. Vermiether,
Gebäudesteuer; s. Steuern.
Gebetbücher; Lizenzen zum Verkaufe derselben; s. Lizenzen.
Gebete, Lizenzen zum Verkaufe derselben; s. Lizenzen.

Gebühren; Aufforderung zur rechtzeitigen Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der militär-ärarischen Objekte ..... **225**, 39.
— für Legalisirung der von der franz. und türk. Botschaft, ferner von der tosk. und nordamerik. Gesandtschaft in Wien zu legalisirenden Privat-Dokumente ..... **234**, 54.
— nicht ärarische, von Körperschaften, Gemeinden oder Privaten rechtmäßig bezogene; Verordnung über die Einhebung derselben in österr. Währung ..... **237**, 56.
— Umsetzung derselben in österr. Währung; s. österr. Währung.
— von Lizitazionen; s. Lizitazionen.
— von Rechtsgeschäften; Grundsätze, welche bei Einbringung derselben zu beobachten sind ..... **379**, 250.
— aus Anlaß eines Gewerbs-Antrittes oder einer handelsgerichtlichen Firma-Protokollirung außer der fixen Stempelgebühr unmittelbar zu entrichtende; Verordnung in Betreff der Vorschreibung, Verrechnung, Evidenzhaltung und Einhebung derselben **380**, 255.
— Vorgang bei der Anmeldung von Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichsverfahren unterzogene Vermögensmassen ..... **382**, 257.
— für Gewerbsanmeldungen und Gewerbskonzessions-Gesuche; erläuternde Verordnung über die Fälle, in welchen dieselben zu entrichten sind ..... **385**, 259.
— ausländische; s. Abgaben.
s. auch Komerzialwaaren-Stempel, Numeranten-Stempel.
Gebührengesetz; s. Gebühren, Stempelgebühr.
Gebührenpflicht in Beziehung auf Dienst- und Arbeitszeugnisse; s. Zeugnisse.
Gebührenpflichtige Dokumente, welche über Ansinnen der k. k. Missionen und Konsulate ausgefertigt werden; Einhebung und Verrechnung der Gebühren für dieselben ..... — 213.
Geburtsscheine, Dispensen von Beibringung derselben bei Eheverbindungen; s. Eheverbindungen.
Gefälle, Umsetzung derselben in österr. Währung; s. österreichische Währung.
Gefälls-Behörden; Einflußname derselben auf den Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe ..... — 220.
— **Uebertreter**, Verrechnung der Kosten des Strafarrestes derselben ..... — 205
Gefangene, gerichtliche; Gestattung der Benützung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zum Transporte derselben ..... — 205.
Gehalte, Besteuerung derselben; s. Steuern.
Geheimmittel, Anpreisung derselben; s. Sanitäts-Polizei.
Geistliche Institute; s. Kirche.
— **Kongregazionen**; s. Kirche.
Gelbgießerwaaren; Berechtigung zum Handel mit denselben; s. Gewerbe.
Geldauszahlungen; Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates bei Bestätigung der Dokumente hierüber ..... **231**, 51.
Geldbeträge, das Strafausmaß bestimmende; Anwendung der die österr. Währung festsetzenden Bestimmungen auf dieselben **232**, 52.
Geldbörse; s. Börse.
Geldstrafen; s. Strafen.
Gemeinde-Abgaben, nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuern umgelegte; zeitliche Befreiung von Entrichtung derselben für Bauführungen innerhalb der Linien Wiens ..... **300**, 140.
— kontraktliche Verpflichtung der Käufer von städtischen Realitäten, von den daselbst hergestellten Bauten auch während der Steuerfreijahre dieselben zu entrichten .. — 261.
— Eigenthümer von Gebäuden, welchen die Befreiung von den landesfürstl. Steuern und von den nach Maßgabe derselben umgelegten Gemeinde-Abgaben zu Theil wird, haben die erste Herstellung des Trottoirs auf eigene Kosten zu besorgen. . — 261.
— **Aemter**; Verordnung über die Bezeichnung der portofreien Sendungen derselben in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung **278**, 112
— — Portofreiheit ihrer Korrespondenzen bei Vermittlungen in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung von Pässen, und anderen Ausweisurkunden mit Beschränkung auf die minder gebildeten und ärmeren Volksklassen ..... — 118.
— **Angehörigkeit** von in Galizien zuständigen Personen; Giltigkeit der Nachweisung derselben mittelst ämtlicher Zuschriften .. — 89.
— — Anordnung von Vorsichtsmaßregeln zur gesetzlichen Sicherung der Gemeinde Wien vor dem unfreiwilligen Zuwachse fremder Parteien ..... — 108.
— Bewilligung der k. k. Landesregierung in Krakau zur Ausfertigung von Zeugnissen hierüber ..... — 153.
— — Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges rücksichtlich der Ertheilung oder Anerkennung derselben ... **323**, 177.
— — specielle Entscheidung über die Vertretung des Heimatscheines durch einen anderen Ausweis über die Gemeinde-Angehörigkeit eines nach Wien zuständigen Gewerbsgehilfen ..... — 180.
— — Vermittlung in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung von Ausweisen hierüber; s. Gemeinde-Aemter, Polizei-Behörden.
— **Anstalten**; Grundsätze, welche bei Besetzung von Dienerstellen derselben bezüglich der Berücksichtigung von aspirirenden Militär-Personen zu beobachten sind; s. Zivildienst-Stellen.
— **Behörden**, welche mit der politischen Amtsführung betraut sind; Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates durch dieselben ..... **231**, 51.
— **Bürgerrecht**; Manipulazions-Vorschriften rücksichtlich der Expeditionen bei Verleihung desselben; s. Manipulazions-Vorschriften.
— **Gesetz** vom 24. April 1859 ..... — 134.

Gemeinden; Beitragspflicht zur Erhaltung der Zivil-Polizei-Wache.....**210**, 18.
— Erläuterungs-Vorschrift in Betreff der Verpflichtung derselben zur Beistellung des Fuhrwerkes behufs der Transportirung ärarischer Güter .....**227**, 41.
— Einhebung der von denselben bezogenen Gebühren in österr. Währung; s. österr. Währung.
— Vorschrift über das Verhältniß der Hofrealitäten und der Hofdienerschaft zu denselben.....**328**, 184.
— Berechtigung derselben zum unentgeltlichen Bezuge besonderer Abdrücke von im Reichsgesetzblatte eingeschalteten Gesetzen und Verordnungen, sowie von Verordnungen der Landesbehörden..... — 195.
mit Militärcharakter ausgetretene Offiziere sind zu dem Amte eines Gemeinde-Ausschusses oder Vorstands-Mitgliedes nicht zuzulassen..... — 203.
Gemeinde-Realschulen; s. Schulen.
— **Sparkassen**; s. Sparkassen.
— **Unrathskanäle**; Herstellung derselben; s. Bauten.
— **Vertretung**, Wählbarkeit pensionirter und mit Charakter quittirter Offiziere in unbesoldete Stellen bei derselben..... — 230.
— **Wien**; Anordnung von Vorsichtsmaßregeln zur gesetzlichen Sicherung vor dem unfreiwilligen Zuwachse fremder Parteien — 108.
— — kontraktliche Verpflichtung der Käufer von städtischen Realitäten, von den daselbst hergestellten Bauten auch während der Steuerfreijahre die Gemeinde-Abgaben zu entrichten..... — 261.
Gemeinde-Zuschläge; Rückvergütung derselben bei der Ausfuhr vom in Wien erzeugten Branntweingeist über die Verzehrungssteuer-Linie ohne Rücksicht auf die bei dessen Erzeugung verwendeten Stoffe.. — 19
— — zur Verzehrungssteuer vom Biere; Bestimmungen über die Bemessung derselben.....**291**, 131.
— — zur Einkommensteuer der Unternehmungen, welche den Hauptsitz in Wien haben; Berechtigung der Kommune zum Bezug derselben..... — 230.
— — zur Einkommenstener; Befreiung der Leonhard-, Haynau-, Jellačič-, Welden-, Latour-, Radetzky-, Windischgrätz- und Elisabeth-Theresianischen Stiftung und des Fourier-Versorgungsfondes von denselben.....**374**, 247.
— — s. auch Steuer-Zuschläge, Gemeinde-Abgaben.
Gendarmerie; Art der Eskortirung eines einzelnen Individuums durch dieselbe....**204**, 14.
— Erläuterung über die Beleuchtungsgebühr für die Depot-Kanzlei..... — 64.
— Uebertragung des Versorgungs-Aufwandes für die aus derselben in die Pension oder Invalidenversorgung übernommenen Individuen auf den Gendarmeriefond.. — 98.
— Requirirung derselben zur Eskortirung von Schüblingen; s. Schub.
— Benehmen und Vergütungs-Ansprüche bei Leistungen der Zivilärzte für dieselbe. — 195
Gensdarmerie, Bestimmungen über die derselben für Wiedereinbringung eines zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurtheilten entsprungenen Sträflings gebührende Taglie — 261.
— Vorspann für dieselbe; s. Vorspann.
— **Bequartierung**; Uebertragung derselben an Organe der Gendarmerie gegen eine aus dem Landesfonde zu erfolgende Pauschal-Dotazion.....**275**, 107.
— **Offiziere**; die Beleuchtung der Stallungen für die Pferde derselben ist von den Stallburschen oder Offiziers-Dienern zu besorgen — 98.
— **Stockhäuser**; Anordnung der Beistellung von Mehrerfordernissen für dieselben ..**274**, 107.
— **Strafgelder** haben den Gendarmerie-Etat als eigene Einnahmen zu verbleiben — 98.
General-Baudirekzion, k. k.; Befreiung der Beamten derselben von Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe..... — 158.
Genie-Direkzion, k. k.; Transferirung der Kanzlei-Lokalitäten derselben..... — 114.
— — Einflußnahme derselben bei Bewilligungen zu Bauten im Bauverbots-Rayon befestigter Plätze.....**295**, 136.
Gerichte, Eingaben und Erledigungen derselben; s Eingaben, Erledigungen.
Gerichtsbarkeit über Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes; s. Uebertretungen.
Gerichtskosten in Uebertretungsfällen; s. Uebertretungen.
Gesandtschaften; Vorgang rücksichtlich derselben bei der Volkszählung; s. Volkszählung.
Geschäfts-Behandlung; Bestimmungen über Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges politischer Behörden; s. Ehekonsens, Gemeinde-Angehörigkeit, Lokalpolizei, Rekurse, Staatsbürgerschaft.
— Benützung des Telegrafen; s. Telegraf.
— — in Betreff periodischer Eingaben; s. periodische Eingaben.
— **Gesellschafter**; s. Erwerbsgesellschafter.
— **Kanzlei**, Privat-; s. Privatgeschäfts-Kanzlei.
Geschäftsstil; s. Stil.
— **Verkehr** zwischen den großherzoglich baden'schen und den kaiserl. österr. Unterbehörden; Vereinfachung desselben ....**342**, 201.
Gesellen; s. Gewerbsgehilfen.
Gesellschafter, Erwerbs-; s. Erwerbsgesellschafter.
Gesetze, Abänderung in der Art der Kundmachung derselben..... — 195.
Gesinde-Ordnung; s. Dienstboten-Ordnung.
Gesundheits-Pässe; s. Sanitäs-Polizei.
Gesundheits-Zeugnisse s. Zeugnisse.
Gewerbe; Grundsätze, welche bei der Verleihung von Bau-Gewerben zu beobachten sind.....**213**, 22.
— freie; spezielle Bewilligung zur Errichtung eines dritten Verschleißgewölbes für ein Seifensieder-Gewerbe in Wien..... — 86.
— auf die Verleihung derselben bezügliche Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1858 und des prov. Amtsunterrichtes hiezu..... — 104.

Gewerbe; bei den Verhandlungen bezüglich der Verleihung derselben haben sich bei dem Magistrate die Bittsteller vorerst über ihre Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen... — 108.
— bei Zurücklegung der Bewilligung zum Betriebe derselben sind die Parteien zur Angabe ihrer weiteren Erwerbsquellen zu verhalten..... — 174.
— Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit Kugel-Pfosten und Schrot-Kapseln .....324, 177.
— spezielle Entscheidung über die Berechtigung der Eisen- und Nürnbergerwaaren-Händler zum Handel mit Messing-, Guß- und Gelbgießerwaaren ..... — 181.
— Vertheilung der Agenden des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten; s. Verwaltungs-Organismus.
— verkäufliche, nicht radizirte; Bestimmungen über die Evidenzhaltung derselben durch Vormerkbücher .....287, 123.
— spezielle Entscheidung über die Erfordernisse zur Errichtung einer Lehranstalt für Frauen im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Verfertigung von Damenkleidern..... — 196.
— Aufhebung der Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes ..... — 220.
— Aufhebung der von Gemeinden bezogenen Gewerbsverleihungstaxen und Einführung staatsärarischer aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbs-Konzession zu entrichtenden Gebühren..... — 220.
— Verordnung über die Firma-Protokollirungen, über die Handels- und Gewerbebücher, dann über Prokura und die handelsgerichtliche Kompetenz..... — 221.
— Inhaber von Privatgeschäfts-Kanzleien sind nicht berechtigt, zur gemeinsamen Ausübung ihres Befugnisses öffentliche Gesellschafter aufzunehmen ..... — 228.
— Aufhebung der Beitragsleistungen zum Einlösungsfonde der Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe in Wien..... — 243.
— die Konkurs-Ausschreibung im Falle der Erledigung derselben ist nicht vorgeschrieben..... — 253.
— Verordnung in Betreff der Vorschreibung, Verrechnung, Evidenzhaltung und Einhebung der aus Anlaß eines Gewerbs-Antrittes oder einer handelsgerichtlichen Firma-Protokollirung außer der fixen Stempelgebühr unmittelbar zu entrichtenden Gebühren .....380, 255.
— erläuternde Verordnung bezüglich der Fälle, in welchen die für Gewerbsanmeldungen und Gewerbskonzessions-Gesuche festgesetzten Stämpel und unmittelbaren Gebühren zu entrichten sind...385, 259.
— Besteuerung derselben; s. Erwerbsteuer, Einkommensteuer.
— s. auch Innungen, Sanitäts-Polizei.
— **Hufschmied**; Befähigung zur Erlangung derselben..... — 20.
— — Verordnung über die Verleihung derselben.....239, 62.

Gewerbe-Ordnung, vom 20. Dezember 1859. — 190.
— — Verordnung bezüglich der Durchführung derselben ..... — 236.
— — spezielle Anordnung der Zulassung der Juden zu allen erlaubten Gewerbsgeschäften..... — 196.
— — Erläuterung über die Maßregeln zur Förderung des Besuches der Gewerbeschulen, sowie der Wiederholungsschule und der Christenlehre..... — 206.
— — die durch dieselbe eingeführten Arbeitsbücher haben auch als Reise- und Legitimazions-Urkunden zu gelten.....353, 211.
— Bezug und Verrechnung der Arbeitsbücher..... — 214.
— — Behandlung der ausgefertigten Wanderbücher nach dem 1. Mai 1860..... — 214.
— — Aufrechthaltung der Vorschriften über den Antritt bestimmter von der Zustimmung der Gefällsbehörden abhängigen Gewerbe — 220.
— — Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, sind im Sinne der Gesinde-Ordnung als Dienstboten zu behandeln. — 222.
— — Erläuterung derselben in Betreff der Agenzie-Bewilligungen..... — 243.
— — Erläuterung derselben in Bezug auf die Zulässigkeit von Rekursen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen..... — 245.
— — Erläuterung derselben bezüglich der Konzessionen zum Ausschanke von Surrogat-Kaffee..... — 246
— — Witwen, welche das von dem verstorbenen Ehegatten betriebene freie Gewerbe fortführen wollen, haben den Gewerbsbetrieb anzumelden ..... — 246.
— — Erläuterung derselben bezüglich der Zulassung von Militär-Mannschafts-Individuen zur Ausübung von Gewerben.377, 249.
— — Verpflichtung zur Ueberschreibung der Stempelmarken auf den Blanketten für Arbeitsbücher ..... — 251.
— Erläuterung bezüglich der Einflußname des Schulbesuches der Lehrlinge auf die Ausfertigung der Lehrzeugnisse und die Auflösung des Lehrverhältnisses ..... — 252.
Gewerbe-Schulen; s. Schulen.
Gewerbliche-Etiketten; s. Etiketten.
Gewerbliche Marken, Muster und Modelle, registrirte; Anschaffung der dieselben veröffentlichenden Wochenschrift „Austria" zum Amtsgebrauche des Magistrates... — 117.
— — Ersuchen der n. ö. Handelskammer um Mittheilung der Entscheidungen u. s. w. über das einem Gewerbetreibenden bestrittene Recht zur Fortführung einer bestimmten gewerblichen Marke ..... — 102.
Gewerbsgehilfen; Streitigkeiten derselben aus dem Lohnvertrage; s. Streitigkeiten.
— Vorschrift über die Vidirung der Meldzettel und Wanderbücher derselben..... — 166.
Gewerbs-Genossenschaften, Musterstatut für dieselben in Niederösterreich sammt den, demselben beigefügten Erläuterungen und Bemerkungen..... — 252.
— für Wien und dessen Umgebung, Verordnung über die Bildung derselben ..... — 253.
s. auch Innungen.
— **Gesellschafter**; s. Erwerbsgesellschafter.

Gewerbsleute; Erläuterung über die Berechtigung derselben zum Halten und zu dem Gebrauche von Pressen, womit Buchstaben auf Papier in erhabenem Drucke gepreßt werden ..... **306**, 151.
— Streitigkeiten derselben aus dem Lohnvertrage; s. Streitigkeiten.
Gewerbsrechte, verkäufliche, nicht radizirte; Bestimmungen über Evidenzhaltung derselben durch Vormerkbücher ..... **287**, 123.
— verkäufliche; Vormerkbücher zur Evidenzhaltung derselben; s. Vormerkbücher.
— **Unternehmungen**, kontrolspflichtige; Aenderung in der Kompetenz der Behörden in Betreff der Bewilligung zur Errichtung derselben ..... — 49.
— **Verleihungen**; Manipulazions-Vorschriften rücksichtlich der Expedizionen hierüber; s. Manipulazions-Vorschriften.
— **Verleihungs-Dekrete**; Aufforderung zur Belegung der Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen mit denselben ..... — 106.
— **Verleihungstaxen**; s. Taxen.
— **Vorschriften**; Vorgang bei Uebertretungen derselben durch Urlauber und Reservemänner ..... — 46.
Gewichte; s. Maße und Gewichte.
Gewölbs-Auslagen; Passage-Hemmungen durch dieselben; s. Straßen-Polizei.
Gifte, Verkehr mit denselben; s. Sanitäts-Polizei.
Glacis in Wien; Durchführung des Verbotes des Reitens auf demselben und Aufforderung zur Erhaltung des Reitsteiges längs der Esplanade-Straße ..... **193**, 1.
Glücksspiele; s. Spiele.
Graubünden, Kanton; s. Schweiz.
Gremium, Sensalen-; s. Sensale.
Gröden in Tirol, Hausirhandel der dortigen Bewohner; s. Hausirhandel.
Grundbesitz, bäuerlicher; s. bäuerliche Wirthschaften.
Grundentlastungserforderniß-Beiträge; s. Steuer-Zuschläge.
Grundentlastungsfonds-Kassen; bei denselben in Vorschreibung stehende Obligazionen; s. Obligazionen.
Grundsteuer; s. Steuern.
Grüne Farbe, Sanitäts-Vorschriften bezüglich derselben; s. Sanitäts-Polizei.
Gumpendorf; Gewerbeschule daselbst; s. Schulen.
— Realschule daselbst; s. Schulen.
Gußwaaren, Berechtigung zum Handel mit denselben; s. Gewerbe.
Gymnastiker, wandernde; s. wandernde Gymnastiker.

H.

Häftlinge in den Straf- und Besserungs-Anstalten; s. Strafanstalten, Besserungs-Anstalten.
Hall, in Oberösterreich; Zulassung armer Kranken zur Badekur daselbst; s. Armenwesen.
Handels-Agenten, wandernde; Aufforderung zur genauen Handhabung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb derselben und zur strengen Hintanhaltung der unbefugten Handelsvermittlungen, insbesonders bezüglich der Zigarren und des Tabaks ..... **201**, 10.
— — Erläuterung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Ertheilung der Agenzie-Bewilligung an dieselben ..... — 243.
— **Akademie**, Wiener; s. Wiener Handels-Akademie.
— **Gerichte**; Bestimmungen über die Kompetenz derselben ..... — 221.
— — Firma-Protokollirung bei denselben; aus Anlaß derselben zu entrichtende Gebühren; s. Gebühren.
— **Gesellschafter**; s. Erwerbs-Gesellschafter
— **Kommis**; österreichische, im Oriente befindliche, dürfen die Militärdienst-Befreiungstaxe ratenweise erlegen ..... — 182.
Handelsleute; Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen denselben und ihren Geschäftsgehilfen; s. Streitigkeiten.
— s. auch Gewerbsleute.
Handels-Ministerium; Auflösung desselben; s. Verwaltungs-Organismus.
Handelsreisende; s. Handels-Agenten.
Handels- u. Gewerbekammer; Ausmaß des Erwerbsteuer- und Bergfrohne-Zuschlages für dieselbe im S. Jahre 1859 ... — 74.
— **u. Gewerbsbücher**; Verordnung hierüber ..... — 221.
Handwerksgesellen; s. Gewerbsgehilfen.
Häuser; Numerirung derselben vor der Volkszählung; s. Volkszählung.
— der Gemeinde; s. Gemeinde.
Hausirbücher; Festsetzung der für dieselben einzuhebenden Gestehungskosten in öst. Währung ..... — 86.
Hausirhandel, mit rohen Korallen; Bewilligung hiezu für die Bewohner des Bezirkes Cubar in Kroazien ..... — 54.
— Verbot des Hausirens mit Essig ..... **248**, 76.
— Begünstigungen der Bewohner von Gröden und der Valsugana in Tirol bei Ausübung desselben ..... **257**, 87.
— Bestimmungen über die Kompetenz zur Ertheilung der Bewilligung hiezu, und über den bei Ertheilung dieser Bewilligung zu beobachtenden Vorgang **307**, 152
— Angabe der Bedingungen, unter welchen die Verlängerung der Bewilligung zu demselben der Stempelpflicht unterliegt. — 110.
— Vorschrift über die Vidirung der Hausirbücher der nach Wien zuständigen Hausirer und über den Vorgang bei Ertheilung von Hausirbewilligungen **327**, 183,
— Vorschrift über die Kompetenz der politischen Polizei- und Finanzbehörden in Fällen unbefugten Hausirens mit Druckschriften ..... **350**, 210.
— Ausdehnung der den Bewohnern von Defereggen in Tirol bezüglich desselben zugestandenen Begünstigungen ..... **351**, 210.
— Begünstigung der Bewohner einiger Bezirke Böhmens beim Hausiren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen ..... **369**, 240.

Hausirhandel, Begünstigung der Bewohner der Valsugana in Tirol bezüglich desselben mit unbedenklichen profanen Bildern und Landkarten .....**371**, 241.
Hausirpässe; Vorgang bei Gesuchen von Militär-Urlaubern um Ertheilung derselben .....**220**, 27.
Hausklassensteuer; s. Steuern.
Hauszinssteuer; s. Steuern.
Haynau-Stiftung; Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.
Heeres-Ergänzung; s. Militär-Stellung.
Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung; Aenderung in derselben .....**271**, 101.
— — — — Verordnung, daß dieselbe als Grundlage der Heeres-Ergänzung in erster Linie unbedingt festzuhalten ist.. — 110.
— — — — vom Jahre 1860; Verordnung über die Durchführung derselben. — 213.
— — — **Kommando**; Bestimmung über die Kompetenz desselben rücksichtlich der Gesuche von Militär-Urlaubern um die Bewilligung zur Uebersiedlung, um ein Wanderbuch, einen Hausir- oder Reise-Paß u. dgl. .....**220**, 27.
Heiligenbilder; Lizenzen zum Verkaufe derselben; s. Lizenzen.
Heiligung der Sonn- und Feiertage; s. Sonn- und Feiertage.
Heilmittel; marktschreierische Anpreisung derselben; s. Sanitäts-Polizei .
Heimatsscheine; Verpflichtung zur Ueberschreibung der Stempelmarken auf den Blanketten für dieselben ..... — 251.
— s. auch Gemeinde-Angehörigkeit.
Heimatszuständigkeit; s. Gemeinde-Angehörigkeit.
Heirats-Bewilligung; s. Ehekonsens.
Hernals; Behandlung der daselbst wohnhaften, für den Bezirk Wien besteuerten Kontribuenten; s. Steuern.
Hilfsarbeiter; Streitigkeiten derselben aus dem Lohnvertrage; s. Streitigkeiten.
Hofdienerschaft; Vorschrift über das Verhältniß derselben zu den Gemeinden .....**328**, 184.
Hofmarschallamt; s. Oberst-Hofmarschallamt.
Hofrealitäten; Vorschrtft über das Verhältniß derselben zu den Gemeinden und über ihre Verpflichtung zur Entrichtung der direkten Staatssteuern und der daraus abgeleiteten Zuschläge .....**328**, 184.
Hohlziegel; Verwendung derselben bei Bauten; s. Bauten.
Horst's Augenwasser, Dr.; dasselbe darf in den Apotheken nur gegen ordentliche Verschreibung hintangegeben werden... — 261.
Hufbeschlagschmiede; Heranbildung derselben — 20.
Hufschmied-Gewerbe; s. Gewerbe.
Hütten; Errichtung derselben in Wien; s. Wien.

J.

Jagd-Polizei; Kompetenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche .....**305**, 151.
Jellacić-Stiftung; Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.
Impfungen; s. Sanitäts-Polizei.
Infekzions-Sperrer; s. Sanitäts-Personale.
Inländer, fremde, welche eine Reise ohne Bewilligung unternommen haben; Erläuterung über die Abstellung derselben zum Heere; s. Militär-Stellung.
Innungen; Erläuterung in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für im Wohlthätigkeitshause zu Baden verpflegte Angehörige derselben ..... — 133.
— s. auch Gewerbs-Genossenschaften.
Inquisiten; Verordnung über die Transportirung derselben .....**212**, 21.
— Gestattung der Benützung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zum Transporte derselben ..... — 205.
Inserzionskosten für Verlautbarungen; s. Verlautbarungen.
Institute, geistliche; s. Kirche.
Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Johannesbrüder, Sekte; Strafbarkeit der Beförderung dieser Sekte und der Theilname daran und Bestimmung der Religionsgenossenschaft, als deren Glieder dieselben zu behandeln sind..... — 28.
Irren-Anstalten-Verpflegskosten; s. Verpflegskosten.
Israeliten; s. Juden.
Italien; österreichisches Verwaltungsgebiet daselbst; s. Lombardisch-venezianisches Königreich.
Juden; spezielle Anordnung der Zulassung derselben zu allen erlaubten Gewerbsgeschäften..... — 196.
— Verordnung über die Besitzfähigkeit derselben..... — 206.
— dem Militärstande angehörige, welche um Zivil-Dienststellen sich bewerben; s. Zivil-Dienststellen.
— Ehebewilligung für dieselben; s. Ehekonsens.
Judenau in N. Oe., Filiale des k. k. Wr. Waisenhauses daselbst; s. Waisenhaus.
Juxtabögen der Schulgeldrechnungen; s. Schulgeldrechnungen.

K.

Kaffee-Surrogat; Verbot der Verpackung desselben in Bleifolio.....**312**, 160.
— **Surrogate**, im Handel befindliche; Anordnung der öfteren unvermutheten Untersuchung derselben..... — 57.
Kaiserin Elisabeth-Westbahn; s. Eisenbahn.
Kalk; gesetzliches Maß beim Kauf und Verkauf desselben; s. Maße und Gewichte.
Kammerhandel; s. Gewerbe.
Kanäle, Unraths-; Herstellung derselben; s. Bauten.
— s. auch Unraths-Kanäle.
Karlstadt, Bürgerspital daselbst; s. Krankenhäuser.

Kassaämtliche Empfangsbestätigungen; s. Empfangsbestätigungen.
Kassadiener; s. Diener.
Katholiken; Eheverbindungen derselben; s. Eheverbindungen.
Katholische Friedhöfe; s. Friedhöfe.
Katholische Kirche; s. Kirche.
Kaufrechte Gewerbe; s. Gewerbe.
Kauzionen zur Sicherstellung des Aerars oder eines öffentlichen Fondes; Vorsichten, welche hiebei bezüglich der Verwendung von zur Rückzahlung verlosbaren Staatsschulden-Verschreibungen zu beobachten sind ..... — 197.
— Abstellung der Vorlage von Ausweisen über Staatsschulden-Verschreibungen, welche als Kauzionen erlegt wurden, und Anordnung von Vorsichten, welche bei Anname von Kauzionen zu beobachten sind ....**344**, 202.
— Vorsichtsmaßregeln bezüglich der hiezu für länger als ein Jahr gewidmeten Lotto-Anlehens-Obligazionen .....**360**, 223.
Kinder, welche sich auf Rechnung des Wr. allg. Versorgungsfondes in Privatpflege befinden; s. Armenwesen.
Kinderspielwaaren, grün bemalte; Sanitäts-Vorschriften bezüglich derselben; s. Sanitäts-Vorschriften.
Kirche, katholische; Bestimmungen über die Einreihung von Ausländern in den Sekular- und Regular-Klerus und die zeitweilige Zulassung derselben zu einer in ihrem kirchlichen Berufe liegenden Verwendung **325**, 178
— — Verordnungen in Betreff der Veräußerung und Belastung des Vermögens der Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute ..... — 244.
— — Einführung der geistlichen Kongregazion der „Schwestern vom armen Kinde Jesu“ in Wien .... — 245.
— s. auch Kultus.
Kirchenbaulichkeiten; s. Bauten.
Kirchendienst in den städt. Versorgungshäusern; s. Armenwesen.
Kirchengemeinden, akatholische; s. akatholische Kirchengemeinden.
Kirchenvisitazionen der akath. Kirchengemeinden; s. akath. Kirchengemeinden.
Klauenseuche; s. Sanitäts-Polizei.
Kleinfuhrleute; s. Fuhrleute.
Klerus; Aufname von Ausländern in denselben; s. Ausländer.
Kltzeinsky, Dr.; Vorname sanitätspolizeilicher chemischer Untersuchungen durch denselben; s. Sanitäts-Polizei.
Knochen von gefallenen Thieren; s. Thierknochen.
Kohle, Stein-; s. Steinkohle.
Kohlen, gesetzliches Maß bei den Kauf und Verkauf derselben; s. Maße und Gewichte.
Kommerzialwaaren-Stemplung; Aufhebung derselben ..... — 71.
Kommissionskosten aus Anlaß von Baulichkeiten und Herstellung von Begräbnißplätzen; s. Bauten, Sanitäts-Polizei.
— **Ersatz** in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuern.
Kommunal-Behörden; s. Gemeinde-Behörden.
— **Realschulen**; s. Schulen.
Kommune; s. Gemeinde.
Kongregazionen, geistliche; s. Kirche.
Konkordirung von Abschriften; s. Abschriften.
Konkursfälle; Vorgang hiebei bezüglich der Anmeldung von Forderungen der Aerars- oder öffentlichen Fonde .....**382**, 257.
— — Vorschriften hiefür bezüglich der Steuern; s. Steuern.
Konskripzion; s. Volkszählung.
Konskripzions-Amt, städtisches; Erhöhung des Gehaltes des Direktors desselben. — 141.
Konskripzions-Flüchtlinge, ausländische; Verordnung über die Eskortirung und Auslieferung derselben.....**212**, 21.
Konsulate, k. k.; Ausfertigung gebührenpflichtiger Dokumente über Ansinnen derselben; s. gebührenpflichtige Dokumente.
Kontrakte; s. Verträge.
Kontrolspflichtige Gewerbsunternehmungen; s. Gewerbs-Unternehmungen.
Konzepts-Regeln; s. Stil.
Korallen, rohe; Hausirhandel mit denselben; s. Hausirhandel.
Korneuburg, Ergänzungs-Bezirks-Kommando; Militär-Entlassungs-Verhandlungen sind zur Wohlmeinungseröffnung dahin zu stilisiren und zu adressiren .... — 86.
Korrespondenzen mittelst des Telegrafen; s. Telegraf.
— der Gemeinde-Aemter; s. Gemeinde-Aemter.
Kostkinder auf Rechnung des Wr. allg Versorgungsfondes; s. Armenwesen.
Krankenhäuser; Leichenbeschau in denselben; s. Sanitäts-Polizei.
— öffentliche; Bestimmung über die Berechnung der Verpflegstage ..... — 57.
— — Die Bürgerspitäler in Karlstadt und Esseg, das Armeninstituts- und Wohlthätigkeitshaus-Spital in Varasdin und das städtische Spital in Fiume ..... — 182.
— — Stempelfreiheit der Empfangsbestätigungen über Ersätze aus den Landesfonden und Postportopflicht der Korrespondenzen derselben ..... — 187.
— — zu Neutra, Preßburg, Trenchin, Tyrnau, Klagenfurt, Lemberg, Brzezan, Drohobycz, Kolomea, Przemysl, Sombor, Sanok, Stanislau, Stry, Tarnopol, Snyatyn, Zaleszcyk, Zloczow, Zolkiew, Graz, Cilli, Marburg, Pettau, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Maria-Zell, Judenburg, Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa, Laibach..... — 190.
— — das St. Johannesspital zu Salzburg und viele in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführte Anstalten in Böhmen ..... — 212.
— — in Niederösterreich ..... — 221.
— — das Bürgerspital zu Czernowitz und das Gemeindespital zu Suczawa ..... — 262.
— für Militärpersonen; s. Militär-Spitäler.
Krankenhaus-Verpflegsbeträge; Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung und über die Art der Einhebung des Postporto für Sendungen derselben ..... — 155.

Krankenhaus-Verpflegskosten; Uebereinkommen mit dem Kanton Schwyz in Betreff der Vergütung derselben .....**192**, 1.
— Uebereinkommen mit dem Kanton Bern in Betreff der Vergütung derselben ...**235**, 55.
— Vergütung derselben für in Oesterreich erkrankte unbemittelte schweizerische Unterthanen des Kantons Unterwalden ob dem Walde .....**246**, 75.
— Vergütung derselben für in französischen Spitälern behandelte und verpflegte unbemittelte österr. Unterthanen .....**245**, 75.
— — Erläuterung in Betreff der Einbringung derselben für im Wohlthätigkeitshause zu Baden verpflegte Innungsmitglieder.. — 133.
— — für königl. preußische Unterthanen; Vereinfachung in der Einbringung derselben.....**309**, 159.
— Aenderung bezüglich der Einbringung derselben für französische Staatsangehörige .....**326**, 183.
— Aenderung des Vorganges bei Einbringung derselben für in österr. Heilanstalten verpflegte Ausländer .....**331**, 186.
— für Zivilaushilfsbäcker des k. k. Militär-Verpflegsmagazines in Wien; Bestimmungen über die Zahlungspflicht rücksichtlich derselben.....**333**, 191.
— für schweizerische Unterthanen des Kantons Graubündten; Aufhebung des Uebereinkommens bezüglich der Entrichtung derselben .....**334**, 192.
— für Gemeindeangehörige von Wien; Vorschrift über die Vergütung derselben aus dem n. ö. Landesfonde im Falle der Uneinbringlichkeit ..... — 195.
— für in türkischen und österr. Spitälern behandelte unbemittelte österr. und türkische Staatsangehörige; Bestimmungen hierüber.....**355**, 216.
— Gebührenbehandlung von Empfangsbestätigungen hierüber; s. Krankenhäuser.
Kreditanstalts-Gebäude in Wien; Bewilligung der Verwendung von Hohlziegeln bei dem Bau desselben.....**273**, 103.
Kreditspapiere, geldvertretende; Behandlung derselben im Falle der Beanständung..**364**, 231.
Kreis-Behörden; Auflassung derselben; s. Verwaltungs-Organismus des Staates.
— **Fonde**; provisorische Gebahrung mit denselben nach Auflösung der Kreis-Behörden. ..... — 214.
— **Fondsstraßen** in Nieder-Oesterreich; Verwaltung derselben nach Auflösung der Kreis-Behörden ..... — 214
Kriegsdienst, Eintritt in denselben; s. Militär-Stellung.
Kriegs-Kommissariat; Vorschrift über die Stellvertretung desselben durch politische Beamte ..... **231**, 51.
Kriegszuschlag zu den direkten Steuern; s. Steuer-Zuschläge.
Kugel-Pfosten; Beschränkung und Ueberwachung des Verkehrs mit denselben..**324**, 177.
Kultus; die unter dem Namen „Nazarener," „Nachfolger Christi" vorkommende religiöse Sekte wird als unzulässig erklärt — 245.
s. auch Kirche.

Kündigungsfristen für Bestandverträge; s. Bestandverträge.
Kundmachung; s. Verlautbarung.

L.

Landes-Abgaben, nach dem Maßstabe der landesfürstl. Steuern umgelegte; zeitliche Befreiung von Entrichtung derselben für Bauführungen innerhalb der Linien Wiens .....**300**, 140.
s. auch Steuer-Zuschläge.
Landesbehörden; Verordnungen derselben; s. Verordnungen.
Landeserforderniß-Beiträge; s. Steuer-Zuschläge.
Landesfonde; Konkurrenz derselben bei Bestreitung der Vorspanns-Auslagen; s. Vorspann.
— aus denselben entlehnte Krankenhaus-Verpflegsbeträge; s. Krankenhaus-Verpflegsbeträge.
Landesregierungs-Blätter; Aufhebung derselben..... — 227.
Landesstuten; s. Stuten.
Landesvertretungen; Wählbarkeit pensionirter und mit Charakter quittirter Offiziere in unbesoldete Stellen bei denselben..... — 230.
Landesvorspann; s. Vorspann.
Landeswapen; Erinnerung an das Verbot des unberechtigten Gebrauches desselben — 38.
Landtafel-Angelegenheiten; Erledigungen in denselben; s. Erledigungen.
Landungsplätze der Donau; s. Donau.
Landwirthe; Dienst- und Lohnstreitigkeiten derselben; s. Streitigkeiten.
Latour-Stiftung; Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.
Laugen-Essenz; Ablehnung eines Antrages auf Erlassung eines Verkaufsverbotes bezüglich derselben ..... — 214.
Lebensgefahr, plötzliche; Hilfeleistung bei derselben; s. Sanitäts-Polizei.
Leder-Fabrikanten; Arbeiten derselben an Sonn- und Feiertagen; s. Sonn- und Feiertage.
Legalisirungs-Gebühren; s. Gebühren.
Legitimazionen, österreichische, zur Flußschifffahrt und Flößerei auf der Donau; s. Donau.
Legitimazionskarten, als Reiseurkunden; s. Paßwesen.
Lehranstalten; s. Schulen.
Lehrer; s. Schulen.
Lehrlinge; Besuch der Christenlehre durch dieselben; s. Schulen.
— Schulbesuch derselben; s. Schulen.
— deren bedingte Befreiung vom Wiederholungsschulgelde; s. Schulen.
Leichen evangelischer Glaubensgenossen, welche auf katholischen Friedhöfen beerdigt sind; Instruirung der Berichte über Gesuche um Bewilligung der Exhumirung derselben und ihrer Transferirung auf den evangelischen Friedhof ..... — 72.

Leichen, Kompetenz des Magistrates und der Kreisämter zur Bewilligung der Uebertragung einer Leiche aus einem Grabe in ein anderes auf demselben Friedhofe...**272**, 103.
Leichen-Beschau; s. Sanitäts-Polizei.
Leichen-Transport; gegenseitige Anerkennung der von Reuß-Plauen'schen und österr. Behörden hiezu ausgestellten Pässe.... — 156.
— gegenseitige Anerkennung der von badischen und österr. Behörden hiezu ausgestellten Pässe .....**203**, 13.
— neues Formular der herzoglich Braunschweig'schen Pässe hiezu..... ..... — 46.
— — allgemeine Bestimmungen hierüber.**315**, 161.
Leierspiele; Lizenzen zum Erwerbe mittelst derselben; s. Lizenzen.
Leihbibliotheken; das unbefugte Halten von Leihbibliotheken ist nach den Bestimmungen der Preßordnung zu bestrafen.... — 46.
Leinwand, mit Blei-Präparaten zugerichtete; Beschränkung und Ueberwachung der Veräußerung derselben.....**199**, 9
Leoben, Militärbefreiung der Schüler der montanistischen Lehranstalt daselbst; s. Militärdienst-Befreiung.
Leonhard-Stiftung, Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.
Linienwall, Bauten innerhalb desselben; s. Bauten.
Lizenzen zum Erwerbe mittelst Werkel-Orgeln und Leierspiele, so wie die Gesuche um Ertheilung solcher Lizenzen unterliegen keiner Stempelgebühr ... . — 133.
— zu Musikprodukzionen, sowie die Gesuche um Ertheilung solcher Lizenzen sind stempelpflichtig; auf das Gesuch geschriebene Bewilligungs-Bescheide sind aber von der Stempelpflicht befreit ..... — 133.
— Kompetenz von Bezirksämtern zur Ertheilung von Lizenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern ..... — 244.
— zur Belegung durch Privathengste; s. Belegung.
Lizitazion über Militär-Verpflegs-Artikel; s. Militär-Verpflegs-Artikel.
Lizitazionen; Beseitigung von bei denselben vorkommenden Unregelmäßigkeiten ....**354**, 215.
— freiwillige; bei Abname von Armenperzenten bei denselben dürfen die auf der versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden nicht in Abzug gebracht werden ..... — 262.
Lizitazions-Gebühren für den Wr. Armenfond bei Versteigerung von Hofrealitäten; Vorschrift hierüber .....**328**, 184.
— **Kundmachungen**; deren Aufname in die Wiener Zeitung; s. Wiener Zeitung.
Lohgärber, Arbeiten derselben an Sonn- und Feiertagen; s. Sonn- und Feiertage.
Lohnstreitigkeiten; s. Streitigkeiten.
Lokalpolizei; s. Polizei.
Lokomotiv-Führer; Behandlung derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
— **Heizer**; Behandlung derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
Lombardische Lehranstalten; Bestimmungen über die Berücksichtigung von an denselben zurückgelegten ärztlichen und pharmazeutischen Studien; s. Sanitäts-Polizei.
Lombardisch-Venezianisches Königreich; Anwendung des ferneren Gebrauches dieser Bezeichnung für das österr. Verwaltungsgebiet in Italien..... — 228
Loskauf vom Militärdienste; s. Militärdienst-Befreiung.
Lungenseuche; industrielle Verwendung der Knochen der an derselben gefallenen Thiere; s. Thierknochen.

M.

Mädchen, Lehranstalten für dieselben; s. Schulen.
Manipulazions-Vorschriften; den Erledigungen, welche die Wirksamkeit der städt. Kassen berühren, ist die Weisung „Videat Buchhaltung“ beizusetzen ....**259**, 88.
— — Aenderung derselben rücksichtlich der zu taxirenden Expedizionen über Gewerbs- und Bürgerrechts-Verleihungen.**260**, 89.
— — in Betreff der Ueberwachung der Vollziehung der durch Erkenntnisse des Wr. Magistrates auferlegten Geldstrafen.**316**, 162.
— — die Zustellung der Erlässe an Partheien außer dem Amtsorte ist unmittelbar durch die Postanstalten zu veranlassen ..... — 246.
— — bezüglich der Stempelmarken; s. Stempelmarken.
Marine; Belehrung, daß vorzüglich Knaben von einer minder bemittelten Klasse der Bevölkerung und Waisenknaben zur Aufname als Schiffsjungen geeignet erscheinen ..... — 130.
Marinedienst; Assentirung für denselben; s. Militär-Stellung.
Marine-Penosinisten und **Invaliden**; Aufforderung zur Mittheilung von allen Veränderungen im Stande derselben an die Marine-Behörden .....**233**, 53.
Marken, gewerbliche; s. gewerbliche Marken.
Märkte; Belehrung über die Vorschriften, welche während des Herrschens der Rinderpest rücksichtlich der Gesundheitspässe von auf den Wr. Schlachtviehmarkt gebrachten Viehheerden zu beobachten sind — 37.
— Verbot des Verkaufes außer der Herbstzeit gefangener Vögel, ausgenommener Eier und junger Vögel; s. Vögel.
Marktgelder; s. Gebühren.
Markthütten; über dieselben findet eine Amtshandlung oder Vorschreibung in den Vormerkprotokollen nicht statt, wenn sie dem Eigenthümer bereits zurückgestellt wurden und nicht mehr in städt. Verwahrung sind .....**202**, 13.
Markt-Kommissariat, städtisches; Abänderung der Dienst-Instrukzion für dasselbe in Betreff der Verwerthung des Fettes umgestandener Schweine..... — 134

Marktpolizei-Aufsichtsanstalt, städtische; s. Markt-Kommissariat.
Markt-Vorschriften; Vorgang bei Uebertretung derselben durch Urlauber und Reservemänner ..... — 46.
Maße und Gewichte; Zulassung der Schönemann'schen Brückenwagen für den Verkehr und Bestimmungen über den Gebrauch derselben ..... — 16.
— — — bei dem Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk hat der n. ö. Metzen als allein gesetzliches Maß zu gelten. — 20.
— — — allgemeine Instrukzion für die Zimentirungsämter **222**, 35
— — — Ausdehnung der Wirksamkeit der in Niederösterreich über die Eintheilung, Form und Dimensionen derselben erlassenen Patente und Vorschriften auf alle Kronländer, in welchen die n. ö. Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen gelten ..... — 50.
— — — bedingte Zulässigkeit der Rezimentirung von der Zimentirung unterliegenden Gegenständen älterer Form .. — 172.
— — — die bei dem Verkaufe von Steinkohlen in Gebrauch stehenden Wagen und Gewichte sind alle Jahre der Rezimentirung zu unterziehen ..... — 173.
— — — bei dem Kauf und Verkauf von Kohlen können auch zimentirte Gefäße im Maßgehalte von 4 und 8 Metzen angewendet werden ..... — 180.
Maßnehmen; Lehranstalten hiefür; s. Schulen.
Matriken, Militär-; für Sterbefälle; s. Militär-Matriken.
Matrosendienst; s. Marine.
Maulseuche; s. Sanitäts-Polizei.
Mauthpächter, Bestimmungen über die vertragsmäßige Verpflichtung derselben zur Beleuchtung des Amtsschrankens und über die Kompetenz zur Bestrafung der Unterlassung dieser Beleuchtung.....**246**, 92
Mauthschranken; Verpflichtung der Mauthpächter zur Beleuchtung derselben; s. Mauthpächter.
Meldungswesen; Vorschrift über die Evidenzhaltung der Gewerbs-Gehilfen; s Gewerbs-Gehilfen.
— Verordnung über die Meldung und Abmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien ... .**330**, 185.
— Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1857 .. — 197.
Melicher, Dr. Ludwig; Bewilligung, daß derselbe für arme, seine heilgymnastische Anstalt besuchende Kranke Arzneien und Bandagen auf Kosten der betreffenden Fonde verschreibe ..... — 19.
Messingwaaren; Berechtigung zum Handel mit denselben; s. Gewerbe.
Meß-Instrumente; s. Maße und Gewichte.
Miethverträge; s. Bestandverträge.
Milch von maul- oder klauenkranken Kühen; s. Sanitäts-Polizei.
Milde Beiträge, im Sammlungswege; s. Sammlungen.
Militär, transenes; s. Militär-Einquartierung.
Militär-Administrazion; Belehrung für die Administrazion einer mobilen Armee und deren Organe..... — 150.
— — Verordnung über die Vergütung der besonderen Landesfuhren für die Armee-Bedürfnisse, dann der Vorspann-, der Wartwägen- und der Kondukteurs-Gebühren..... — 187.
— Benehmen und Vergütungs-Ansprüche bei Leistungen der Zivilärzte in Angelegenheiten des Militärs..... — 195.
— — s. auch Heeres-Ergänzungs-Bezirk.
Militär-ärarische Objekte, welche der Besteuerung unterliegen; s. Steuern.
Militär-Aspiranten für Zivildienst-Stellen; s. Zivildienst-Stellen.
— **Ausrüstung**; Verordnung über die Beistellung des Bedarfes an Zugpferden. . — 134.
— **Beamte**; s. Beamte.
— **Befreiung**; s. Militärdienst-Befreiung.
— **Behandlungs-Protokolle**; Verordnung über die rechtskräftige Verfassung derselben und die vorschriftmäßige Verbindung der Protokollsbogen .....**290**, 128.
— **Bildungs-Anstalten**; Behandlung der Zöglinge derselben bei der Stellung; s. Militär-Stellung.
— **Charakter**; mit demselben ausgetretene Offiziere sind zu dem Amte eines Gemeinde-Ausschusses oder Vorstands-Mitgliedes nicht zuzulassen ..... — 203.
— **Deserteurs**, ausländische; Verordnung über die Transportirung derselben ....**212**, 21.
— — Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates bei Präsentirung derselben.**231**, 51.
— — französische, sich anmeldende oder von Seite der Militärbehörde übergebene; Vorschrift über die Behandlung derselben .....**308**, 153.
— — Uebereinkommen mit der königl. sächsischen Regierung über die gegenseitige Vergütung der Transport- und Verpflegskosten bei Auslieferung derselben..... — 254.
Militärdienst-Befreiungstaxe; Bestimmung des Betrages derselben für das Jahr 1859 ..... — 38.
— — Einstellung der Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag derselben .... — 126.
— — nach Sistirung des Loskaufes von der Militärpflicht können Gesuche um Bewilligung zum Erlage dieser Taxe nur im Wege der A. h. Gnade Berücksichtigung finden. ..... — 148.
— — Bestimmung des Betrages derselben für das Jahr 1860 ..... — 166.
— — Bestimmung über die Anmeldung des Erlages und die Bewilligung der Anname derselben für die Heeresergänzung des Jahres 1860 ..... — 174.
— — im Orient befindliche österr. Handels-Kommis dürfen dieselbe ratenweise erlegen ..... — 182.
— — s. auch Militär-Entlassung, Militär-Stellung, Militär-Stellvertretung.

Militär-Einquartierung; Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung von Naturalquartieren für die bei der Truppe unmittelbar angestellten Generäle und provisorische Regulirung der Militär-Quartiergelder für die Generäle, Stabs- und Oberoffiziere in der Garnison Wien's .....**289**, 127.
— — Berechnung und Vergütung für mittellose, außerhalb eines Zivilspitales verstorbene transene Soldaten .....**302**, 143.
— — Durchführung der Verordnung wegen Beistellung der Naturalquartiere für die bei der Truppe unmittelbar angestellten Generäle durch die Gemeinde Wien ..... — 148.
— — Ausnahmsweise Bewilligung der Beistellung des Streustrohes von der Militär-Verwaltung für die gegen die Durchzugsvergütung bei den Gemeinden untergebrachten Pferde ..... — 149.
— — Bestimmung, daß bei großen Truppen-Konzentrirungen und Uebungslagern gleich bei der ersten Beaugenscheinigung der hiezu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke ein Finanzbeamter beizuziehen ist .....**317**, 163.
— — s. auch Gendarmerie.
— **Entlassung**; Behandlung der vor November 1858 als Nachmänner bezeichneten Militärs ..... — 94.
— — von auf die Dauer des Bedarfes angeworbenen Professionisten ..... — 166.
— **Entlassungs-Konsignazionen**; Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates bei Bestätigung derselben .....**231**, 51.
— — **Verhandlungen** sind zur Wohlmeinungs-Eröffnung an das Ergänzungs-Bezirks-Kommando zu Korneuburg zu stylisiren und zu adressiren ..... — 86.
Militärgerichtliche Depositen-Aemter; s. Depositen-Aemter.
Militär-Invaliden; Vorschrift in Betreff der Mittheilung von Veränderungs-Ausweisen über dieselben an das Invalidenhaus ..... — 174.
— — mit Patental- und Vorbehalts-Urkunden, welche um den politischen Ehekonsens sich bewerben; s. Ehekonsens.
— — Bestimmungen zur Hintanhaltung von Patental-Gehalts-Ungebühren ..... — 243.
— **Lokalbehörde**; Einflußnahme derselben bei Bewilligungen zu Bauten im Bauverbots-Rayon befestigter Plätze .....**295**, 136.
— **Mannschafts-Individuen**; Erläuterung der Gewerbe-Ordnung bezüglich der Zulassung derselben zur Ausübung von Gewerben .....**377**, 249.
— **Matriken** für Sterbefälle; die von Gemeinden nach den Verlusteingaben der Truppen an Partheien gemachten Mittheilungen können die Stelle von legalen Todtenscheinen nicht vertreten und es ist sich wegen Erlangung der letzteren an die betreffenden Truppenkörper selbst zu wenden ..... — 156.
— **Nachmänner**; Behandlung der vor November 1858 als solche bezeichneten Militärs ..... — 94.

Militär-Nachstellung; s. Militär-Stellung.
— **Personen**; Reservirung, Vormerkung und Verleihung von Zivil-Dienstesstellen an dieselben; s. Zivil-Dienstesstellen.
— **Polizeiwache**; s. Polizei-Wache.
— **Quartiergelder**; s. Militär-Einquartierung.
— **Rechnungs-Eleven**; Befreiung derselben von der Pflicht zum Eintritt in das Heer ..... — 94.
— **Rekruten**; s. Militär-Stellung.
— **Reservemänner**; Vorgang bei Ansuchen derselben um Reisebewilligungen in das Ausland ..... — 97.
— — Enthebung von der Mittheilung der Evidenzausweise über dieselben an das Ergänzungs-Bezirks-Kommando ..... — 174.
— — Anordnung der Uebersendung von Verzeichnissen über dieselben an die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden ..... — 181.
— — Vorgang bei Uebertretungen derselben gegen Markt-, Gewerbs- und sonstige polizeiliche Vorschriften ..... — 46.
— **Reservemannschaft**; Anwendung der Vorschriften über den politischen Ehekonsens auf dieselbe; s. Ehekonsens.
— **Reservestatut**; Erläuterungen über die Instrukzion zu demselben, betreffend die Transportirung von Reservemännern..**229**, 44.
— **Spitäler**; Vorschrift über die Krankenaufnahme in dieselben ..... — 16.
Militär-Stellung; Behandlung der Militärpflichtigen, welche auf den Assentplatz gestellt werden und deren Rekurse wegen Militärbefreiung in Verhandlung stehen.**200**, 9.
— — Militärpflicht von Med. Doktoren nach den für das lomb. venet. Königreich bestehenden Vorschriften ..... — 10.
— — Stellvertretung bei Assentiruug einzelner Rekruten außer einer allgemeinen Stellung .....**231**, 51.
— — Nachsicht der Rückstände an Rekruten vor dem 16. Juli 1858 ..... — 65.
— — Bestimmung des Rekrutirungsstandes der Armee und des jährl. Rekruten-Kontingentes von 1859 bis incl. 1862.. — 66.
— — Gesetz über die Ergänzung des Heeres ..... — 66.
— — Verordnung über die Schonung des Schamgefühles der Rekruten bei der ärztlichen Untersuchung durch die Stellungs-Kommission .....**248**, 76.
— — Aufstellung einer Assentirungs-Kommission in Galatz .....**249**, 76.
— Amtsunterricht zum Heeresergänzungs-Gesetze und mehrere hierauf bezügliche Anordnungen .....**258**, 87.
— — im Jahre 1859; Vorschriften zur Durchführung derselben ..... — 90.
— — Erläuterungen über die Befreiung der Lehrer der Volksschulen vom Eintritte in das Heer .....**262**, 91.
— — ausnamsweise Begünstigung von Studierenden bei der Heeresergänzung des Jahres 1859 ..... — 94.
— — Erläuterung über die Dienstbefreiung der Militär-Rechnungs-Eleven ..... — 94.

Militär-Stellung; Bestimmungen über die hiebei zu beobachtende Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse ..... **270**, 100.
— — Erläuterung, daß das Alter eines freiwillig eingetretenen Inländers oder von Amtswegen Gestellten in der Regel auf die Zeit der Gutrechnung keinen Einfluß hat ..... — 102.
— — Erläuterung, daß Zeugnisse zur Nachweisung der gesetzlichen Militärdienst-Befreiung bedingt stempelfrei sind. — 102.
— — Auszug eines Theiles des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1858 und des prov. Amtsunterrichtes hiezu ... — 104.
— — die aus den Militär-Bildungs-Anstalten in die Armee eingereihten Zöglinge sind in das Konkretal-Kontingent der Monarchie nicht einzurechnen ..... — 110.
— — Verordnung, daß als Grundlage der Heeres-Ergänzung in erster Linie die Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung unbedingt festzuhalten ist ..... — 110.
— — im Jahre 1859; Bestimmung des Ortes und der Zeit der Amtshandlungen der Ueberprüfungs-Kommission ..... — 114.
— — Anordnung der Beurlaubung von zum Militärdienste assentirten k. k. Försters-Substituten ..... **282**, 115.
— — Bestimmungen über die Militär-Befreiung der Schüler der Rabbinatsschule in Preßburg ..... — 117.
— — Behandlung der Lokomotiv-Führer und Heizer bei der Heeresergänzung des Jahres 1859 ..... — 133.
— — Erläuterung über die Abstellung aufgegriffener fremder Inländer, welche eine Reise ohne Bewilligung unternommen haben ..... **294**, 135.
— — Verordnung über die Abstellung von Selbstverstümmlern zum Heeresdienste und über die Gutrechnung derselben für den Stellungsbezirk ..... **299**, 139.
— — Aenderungen bezüglich der Selbstverstümmler und der Auslagen aus den Gemeindekassen in den Tabellen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze ..... — 141.
— — Anordnung einer zweiten Rekrutirung im Jahre 1859 und Ertheilung mehrerer Weisungen in Betreff der Durchführung derselben ..... — 141.
— — Militär-Befreiung von Beamten der k. k. Privatfamilien- und Avitikalfondsgüter ..... — 141.
— — Erläuterungen in Betreff gesetzwidriger Abstellungen im Requisizionswege .. — 146.
— — Verordnung über den Vorbehalt der Zivildienst-Stellungen bei dem freiwilligen Eintritte in den Heeresdienst auf Kriegsdauer ..... — 147.
— — Verordnung in Betreff der Losung und Befreiungen bei der zweiten Heeresergänzung im J. 1859 ..... — 147.
— — Bestimmung des bei der zweiten Heeres-Ergänzung des Jahres 1859 von der Stadt Wien aufzubringenden Rekruten-Kontingentes ..... — 148.

Miliär-Stellung; Verordnung zur Durchführung der zweiten Heeres-Ergänzung des Jahres 1859, über as durch freiwilligen Eintritt in das Heer sich ergebende Guthaben an Rekruten ..... — 148.
— — zur weiten Fahrt patentirte Schiffskapitäne und Schiffs-Lieutenants sind zum Marinedienste nur für die Zeit des außerordentlichen Bedarfes verpflichtet und können zu einem Stellungs-Kontingente nicht gerechnet werden ..... — 158.
— — Bewilligung der bedingten Militärbefreiung der ordentl. und öffentl. Schüler der montanistischen Lehranstalten in Leoben und Přibram ..... — 158.
— — die bei der Einstellung der zweiten Heeresergänzung des Jahres 1859 bereits assentirten Rekruten sind als Guthaben auf das nächste Kontingent nachzuweisen ..... — 166.
— — Behandlung der mit erloschenen Pässen, Legitimazionskarten u. s. w. in der Fremde sich aufhaltenden Militärpflichtigen ..... — 188.
— — Erläuterung über die Haftungspflicht des hiebei zu kriegskommissariatischen Diensten berufenen politischen Beamten — 196.
— — Normirung der Rekrutenguthabung für das Kontingent vom Jahre 1861 .. — 197.
— — Bestimmungen bezüglich der zeitlichen Militärbefreiung der in der Finanzwache dienenden Individuen ..... **343**, 201.
— — Behandlung der im Auslande sich aufhaltenden österr. Stellungspflichtigen, welche zum Militärdienste offenkundig untauglich sind ..... — 230.
— — Bestimmungen über die Stellungspflicht jener im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Militärdienstzeit ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters ihre Charge quittirt haben oder entlassen worden sind ..... **372**, 241.
— — s. auch Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung.
— **Stellvertretung**; Nachtrags-Bestimmungen zu der im J. 1860 hierüber kundgemachten Vorschrift ..... — 229.
— — Abänderungen in der Instrukzion zur Durchführung der Vorschrift über dieselbe ..... **373**, 242.
— — die während der Kriegsepoche sistirte Befreiung vom Militärdienste gegen Erlag der Taxe, dann die Reengagirung der für das J. 1859 zu Stellvertretern angemeldeten Soldaten wird wieder gestattet ..... — 174.
— — s. auch Militärdienst-Befreiungstaxe.
— **Todtenscheine**; s. Militär-Matriken.
— **Unterkünfte**; s. Militär-Einquartierung.
— **Urlauber**; Vorgang bei Gesuchen derselben um Bewilligung zur Uebersiedlung, um ein Wanderbuch, einen Hausir- od. Reisepaß u. dgl. ..... **220**, 27.
— — Vorgang bei Uebertretungen derselben gegen Markt-, Gewerbe- und sonstige polizeiliche Vorschriften ..... — 46.

Militär-Urlauber, Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates bei Präsentirung derselben ... .231, 51.
— — Vorgang bei Ertheilung der Heiratsbewilligung an dieselben ..... — 70.
— — Anwendung der Vorschriften über den politischen Ehekonsens auf dieselben s. Ehekonsens.
— — assentirte Lehrlinge sind während ihrer Beurlaubung, wie andere Lehrlinge, zum Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre verpflichtet . ..277, 111.
— — mittellose, außerhalb eines Zivilspitales verstorbene; Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten für dieselben302, 143.
— — um die Beurlaubung von in aktiver Dienstleistung stehenden Soldaten ist bei den Truppenkörpern nur dann einzuschreiten, wenn die Unentbehrlichkeit derselben zur Erhaltung ihrer Angehörigen erwiesen ist ..... — 165.
— — Enthebung von der Mittheilung der Evidenzausweise über dieselben an das Ergänzungs-Bezirks-Kommando ..... — 174.
— — Anordnung der Uebersendung von Verzeichnissen über dieselben an die betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommanden ..... — 181.
— **Urlaubspässe**; Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates bei Bestätigung derselben .....231, 51.
— **Verpflegsartikel**; Verordnung über die rechtskräftige Verfassung der bei Behandlung derselben aufzunehmenden Protokolle und über die vorschriftsmäßige Verbindung der dießfälligen Protokollsbögen ....290, 128.
— **Verpflegsmagazin** in Wien; Bestimmungen über die Zahlungspflicht rücksichtlich der für die Zivilaushilfsbäcker desselben in Erkrankungsfällen zu leistenden Verpflegsgebühren .....333, 191.
— **Vorspanns-Leistung**; s. Vorspann.
s. auch Kriegs-Kommissariat, Marine.
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten; Auflösung desselben; s. Verwaltungs-Organismus.
Missionen, k. k.; Ausfertigung gebührenpflichtiger Dokumente über Ansinnen derselben; s. gebührenpflichtige Dokumente.
Möbelzins-Aequivalent für Militärs; s. Militär-Einquartierung
Mobilar-Pfändung, bei der Steuer-Exekuzion; s. Steuer-Exekuzion.
Moldauische Unterthanen; Verpflegskosten für dieselben; s. Verpflegskosten.
Montanistische Lehranstalten, Militärbefreiung von Schülern derselben; s. Militär-Stellung.
Munizions-Verschleiß; Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit Kugel-Pfosten und Schrot-Kapseln 324, 177
Münzen, beanständete; Vereinfachung in der Behandlung derselben.....364, 231.
— falsche; Vereinfachung des bezüglich derselben zu beobachtenden Vorganges ...386, 260.
Münzgesetz vom J. 1357; s. österr. Währung.
Münzsorten fremde, welche auf Steuerbeträge eingesendet werden; s. Steuern.
Murexyd; s. Alpenkirschenroth.
Musikanten, wandernde; s. wandernde Musikanten.
Musikprodukzionen, Lizenzen hiezu; s. Lizenzen.

N.

Nachfolger Christi, religiöse Sekte, wird als unzuläßig erklärt .... — 245.
Nachmänner, als solche bezeichnete Militärs, s. Militär-Nachmänner.
Nazarener, religiöse Sekte, wird als unzuläßig erklärt ..... — 245.
Neubauten; s. Bauten.
Neudorf, Zwangsarbeits-Anstalt daselbst; s. Zwänglinge, Zwangsarbeits-Anstalt.
Neu-Jerusalem, Sekte; s. Johannesbrüder.
Neulerchenfeld, Behandlung der daselbst wohnhaften, für den Bezirk Wien besteuerten Kontribuenten; s. Steuern
Neu-Salemiten, Sekte; s. Johannesbrüder.
Nordamerikanisches Konsulat in Wien; Gebühren für Legalisirung daselbst; s. Gebühren.
s. auch Amerika.
Nozionirung von Zwänglingen; s. Zwänglinge, Zwangsarbeits-Anstalt.
Numeranten-Stempel in Vorarlberg; Aufhebung desselben..... — 71.
Numerirung der Gebäude vor der Volkszählung; s. Volkszählung.
Nürnbergerwaaren-Händler; Gewerbsbetrieb derselben; s. Gewerbe.

O.

Oberkammeramts-Obligazionen der Stadt Wien; s. Wiener Oberkammeramts-Obligazionen.
Oberlehrer; s. Schulen.
Oberndorf, im Kronlande Salzburg; Amtssitz des von Weitwörth übersiedelten k. k. Bezirks- und Steueramtes ..... — 73.
Oberst-Hofmarschallamt; Bestimmung desselben als Personalinstanz für die fürstl. Coburg-Gotha'sche Familie ..... — 54.
Obligazionen der Stadt Wien; s. Wiener Oberkammeramts-Obligazionen.
— auf Namen lautende oder vinkulirte; Unzuläßigkeit von Verbotsvormerkungen in den Kreditsbüchern lediglich auf Grundlage der bewilligten Einleitung der Amortisirung derselben .....207, 15.
Obligazionen, Staats-, öffentl. Fonds- und ständische Obligazionen; Besteuerung des Einkommens an Zinsen von denselben; s. Steuern.
— öffentliche; Herabsetzung der Verjährungsfrist für die Zinsen von denselben — 197.
— zur Rückzahlung verlosbare Staats-; Bedingung der Verwendbarkeit derselben als Kauzion zur Sicherstellung des Aerars oder eines öffentlichen Fondes ..... — 197.

Obligazionen, der älteren Staatsschuld, welche Korporazionen und Anstalten gehören; Abstellung der leihweisen Uebername derselben von Seite des Staatsschulden-Tilgungsfondes . . . . . — 220.
— welche bei ständischen und Grundentlastungsfondskassen in Vorschreibung stehen; Vorgang bei Umschreibung und Devinkulirung derselben . . . . . **384**, 258.
Lotto-Anlehens-, welche für länger als ein Jahr zur Kauzion gewidmet werden; Vorsichtsmaßregeln bezüglich derselben . . **360**, 223.
— Staats-; Abstellung der Vorlage von Ausweisen über Staatsschuld-Verschreibungen, welche als Kauzionen erlegt wurden und Anordnung von Vorsichten, welche bei Anname von Kauzionen zu beobachten sind . . . . . **344**, 202.
s. auch Wiener Oberkammeramts-Obligazionen.
Oedenburg, dahin abgebende Schübe; s. Schübe.
Oeffentliche Fonde; Vorgang bei der Anmeldung von Forderungen derselben gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichsverfahren unterzogene Vermögensmassen . . . . . **382**, 257.
— **Gesellschafter**; s. Erwerbsgesellschafter.
— **Sammlungen**; s. Sammlungen.
— **Schuldverschreibungen**; s. Schuldverschreibungen.
Offerte über Militär-Verpflegs-Artikel; s. Militär-Verpflegs-Artikel.
Offiziere, k. k pensionirte; Besteuerung ihrer Dienstbezüge und Ruhegenüsse; s. Einkommensteuer.
— Besteuerung der Ruhegenüsse der Angehörigen derselben; s. Einkommensteuer.
Offiziere, pensionirte und mit Charakter quittirte; Wählbarkeit derselben in unbesoldete Stellen bei Gemeinde-, Bezirks- und Landesvertretungen . . . . . — 230.
— s. auch Militär.
Offiziersdiener; Besteuerung ihrer Dienstbezüge und Ruhegenüsse; s. Einkommensteuer.
Oleum ricini; Taxpreis hiefür; s. Sanitäts-Polizei.
Ordenshäuser; Aufnahme von Ausländern in dieselben; s. Ausländer.
Organismus der Staatsverwaltung; s. Verwaltungs-Organismus des Staates.
Orgeln, Werkel-; s. Werkel-Orgeln.
— **Dreh-**; s. Drehorgeln.
Oesterreichische Staatsbürgerschaft; s. Staatsbürgerschaft.
Oesterreichische Währung; Anwendung derselben auf die das Strafausmaß bestimmenden Geldbeträge und die Geldstrafen . . . . . **232**, 52.
— Verordnung über die Einhebung der von Körperschaften, Gemeinden oder Privaten rechtmäßig bezogenen nicht ärarischen Gebühren . . . . . **237**, 56.
— — Bestimmung des Schulgeldes an den Pfarrschulen und für die die katholische Sonntagsschule besuchenden Lehrjungen. — 58.
— — Anwendung derselben auf die Wiener Oberkammeramts-Obligazionen . . . . . — 66.
Oesterreichische Währung, Bestimmung der Preise, zu welchen die Bäcker in Wien das Gebäck auszubacken und zu verkaufen haben . . . . . **243**, 70.
— — Anwendung derselben bei Ausmittlung des Gewichtes der satzungsmäßigen Gebäcksgattungen . . . . . — 73.
— — Erläuterung über die Anwendung derselben auf die Einkommensteuer-Befreiung und Perzentual-Bemessung . . . . **244**, 71.
— — Anwendung derselben auf die Zuschläge zu den direkten Steuern . . . . . — 72.
— — Anwendung derselben auf die Dienstbezüge, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und Diener der Kommune und der zu derselben gehörigen Fonde, dann der Angehörigen dieser Beamten und Diener . . . . . — 73.
— — provisorische Bestimmung über die Einhebung der Steuer-Exekuzions-Gebühr in derselben . . . . . — 74.
— — definitive Bestimmung über die Einhebung der Steuer-Exekuzions-Gebühr in derselben . . . . . — 86.
— — Anwendung derselben auf die städtischen Gefälle, Gebühren, politischen Taxen und die Bürgerlasten-Reluizions-Taxe. — 74.
— — Anwendung derselben auf die Versorgungsfonds-Pfründen, die Geldporzionen, Speisentarife und Verpflegskosten in den städt. Versorgungshäusern . . . . . — 82.
— — Festsetzung der für Haufir-, Dienstboten- und Wanderbücher einzuhebenden Gestebungskosten . . . . . — 86.
— — Umrechnung der unter den Schubauslagen vorkommenden fixen Gebühren . **384**, 119.
Ottakring; Behandlung der daselbst wohnhaften für den Bezirk Wien besteuerten Kontribuenten; s. Steuern.

P.

Pachtverträge; s. Bestandverträge.
Papier-Pressen mit erhabenem Drucke; s. Pressen.
Passage-Hemmungen; s. Straßen-Polizei.
Pässe zum Leichen-Transporte; s. Leichen-Transport.
Paßwesen; Erläuterung in Betreff der Legitimazionskarten für Unmündige und mitreisende Familienglieder . . . . . **195**, 4.
— die von einer österr. Behörde an österr. Unterthanen zur Reise nach oder durch Sachsen ausgestellten Pässe bedürfen nicht mehr der Vidirung der k. sächs. Mission in Wien . . . . . **219**, 26.
— Vorgang bei Gesuchen von Militär-Urlaubern um Ertheilung von Reiseurkunden **220**, 27.
— Vorschriften über die Gesundheitspässe von Viehherden während des Herrschens der Rinderpest; s. Sanitäts-Polizei.
— auf die Ausfertigung von Reisepässen, Wanderbüchern u. s. w. bezügliche Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 und des prov. Amtsunterrichtes hiezu . . . . . — 104.
— Erläuterung, daß österr. Unterthanen, welche als Novizen in ein ausl. religiöses

Institut einzutreten beabsichtigen, für die Dauer des Noviziates gewöhnliche Auslandspässe ertheilt werden können..... — 130.

Paßwesen, Anordnung der rechtzeitigen Vorlage erloschener Auslandspässe ..... — 154.

— Einführung von Paßkarten ..... — 182.

— Vorgang bei Ansuchen von Reservemännern um Reisebewilligungen in das Ausland; s. Militär-Reservemänner.

— Militär-Behandlung fremder Inländer, welche eine Reise ohne Bewilligung unternommen haben; s. Militär-Stellung.

— Bestimmungen über die Portofreiheit von Korrespondenzen in Angelegenheiten von Reiseurkunden; s. Gemeinde-Aemter, Polizei-Behörden.

— Pässe zum Leichen-Transporte; s. Leichen

— die durch die Gewerbe-Ordnung eingeführten Arbeitsbücher haben auch als Reise- und Legitimazions-Urkunden zu gelten .....**353**, 211.

— Einhebung und Verrechnung der Gebühren für die über Ansinnen k. k. Missionen und Konsulate ausgefertigten Reise-Dokumente .. .. 213.

— Behandlung der Dienstbotenbücher als Legitimazions-Urkunden für Reisen im Inlande.....**359**, 223.

— hierauf bezügliche Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes; s Militär-Stellung.

— s. auch Wanderbücher.

Patental-Invaliden; s. Militär-Invaliden.

Periodische Eingaben an das Ministerium des Innern einzusendende; Geschäfts-Vereinfachung bezüglich derselben.....**365**, 232.

Personal-Befugnisse; s. Gewerbe.

— **Erwerbsteuer**; s. Steuern.

— **Gehilfen** an Schulen; s. Schulen.

— **Gewerbe**; s. Gewerbe.

Pfarrbaulichkeiten; s. Bauten.

Pfändung, bei der Steuer-Exekuzion; s. Steuer-Exekuzion.

Pferde, Beistellung derselben zur Ausrüstung der Armee; s. Militär-Ausrüstung.

Pflaster, Stein-, der Gehwege; s. Trottoir.

Pflasterer-Gewerbe, s. Gewerbe.

Pfründen, Armen-; s. Armenwesen.

— **katholische Kirchen-**; s. Kirche.

Pfründner, der Versorgungshäuser; s. Armenwesen.

Pharmazie; Magister und Doktoren derselben; s Sanitäts-Personale.

Politische Amtshandlung; Verfahren in den zu derselben gehörigen Uebertretungs-Fällen — 20.

— **Beamte**; Vorschrift über die Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates durch dieselben ..... **231**, 51.

Politisches Richteramt; Bestimmung über die Ablegung des Eides zur Ausübung desselben .....**329**, 185.

Polizei, Lokal-; Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges rücksichtlich lokalpolizeilicher Entscheidungen und Anordnungen .....**323**, 177.

— **Behörden**. Auflösung der selbstständigen Wr. Polizei-Kommissariate Alservorstadt und Weinhaus ..... — 16.

Polizei-Behörden, Gestattung ihrer offiziellen Vermittlung und der Portofreiheit ihrer Korrespondenzen in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung von Pässen, und anderen Ausweisurkunden mit Beschränkung auf die minder gebildeten und ärmeren Volksklassen ..... — 118.

— **Direkzion** k. k. in Wien; Bestimmungen über die Kompetenz derselben in Betreff der Errichtung von Baraken, Schaubütten und Buden .....**252**, 81.

— **Fond**; Uebername des Versorgungs-Aufwandes für die aus dem Militär-Polizei-Wachkorps in den Pensionsstand oder in die Invalidenversorgung eingetretenen Individuen ..... — 98.

Polizeiliche Vorschriften; Vorgang bei Uebertretungen derselben durch Urlauber und Reservemänner ..... — 46.

Polizei-Rayon, Wiener-; Eintheilung desselben..... — 77.

— **Wache**; Beitragspflicht der Gemeinden zur Erhaltung der anstatt der Militär-Polizei-Wachmanschaft aufzustellenden Zivilwachen .....**210**, 18.

— — Benehmen und Vergütungs-Ansprüche bei Leistungen der Zivilärzte für dieselbe — 195.

— **Wachkorps**; Uebertragung des Versorgungs-Aufwandes für die aus demselben in die Pension oder Invalidenversorgung übernommenen Individuen auf den Polizeifond..... — 98.

Portofreiheit bei der Brief- und Fahrpost für Sendungen von Gemeinde-Aemtern; s. Gemeinde-Aemter.

Postanstalten; die Zustellung der Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte ist unmittelbar durch dieselben zu veranlassen — 246.

Postporto; s. Briefpost, Fahrpost.

Postrittgeld für Niederösterreich vom 15. Jänner 1858 an..... — 16.

Preßburg, k. k. Stuhlrichteramt daselbst; Erinnerung, daß sich dessen Wirksamkeit nur auf den dortigen Landbezirk nicht aber auch auf die dortigen königl. Freistädte erstreckt ..... — 94.

— Erklärung der Rabbinatsschule daselbst als öffentliche Anstalt ..... — 117.

Pressen, womit Buchstaben u. s. w. auf Papier in erhabenem Drucke gepreßt werden; Erläuterung über das Halten und den Gebrauch derselben.....**306**, 151.

Preßhefe-Erzeuger; Arbeiten derselben an Sonn- und Feiertagen; s. Sonn- und Feiertage.

Preßordnung; Bestrafung des unbefugten Haltens von Leihbibliotheken nach den Bestimmungen derselben ..... — 46.

— Vorschrift über die Kompetenz der politischen Polizei- und Finanz-Behörden in Fällen unbefugten Hausirens mit Druckschriften .....**350**, 210.

Preußische Unterthanen; Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten für dieselben; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.

Pribram, Militärbefreiung der Schüler der montanistischen Lehranstalt daselbst; s. Militärstellung.

Priesterstand; Bestimmungen rücksichtlich der Staatsbürgerschaft bei dem Eintritte in denselben; s. Staatsbürgerschaft.
Privatdiener bei Militärbeamten und pensionirten k. k. Offizieren; Erläuterung über die Verpflichtung derselben zur Zahlung von Einkommensteuer-Zuschlägen — 125.
Privatfamiliengüter, k. k.; Militär-Befreiung von Beamten derselben; s. Militär-Stellung. — 141.
Privatgeschäfts-Kanzlei-Inhaber sind nicht berechtigt, einen öffentlichen Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung ihres Befugnisses aufzunehmen ..... — 228.
Privatstudium an Realschulen; s. Schulen.
Privatunterrichts-Anstalten; s. Schulen.
Privaturkunden; s. Urkunden.
Produkzionen im Wr. Polizei-Rayon; Kompetenz der Polizei-Direkzion in Betreff der Bewilligung zu denselben .....**252**, 81.
Prokuren, Geschäfts-; Verordnung hierüber — 221.
Protokolle, Behandlungs-; s. Behandlungs-Protokolle.
Publikazionen; Aufname derselben in die Wiener-Zeitung; s. Wiener-Zeitung.
Putzwasser, queckfilberhältiges; Verbot des Gebrauches desselben; s. Sanitäts-Polizei.

Q.

Quartier-Aequivalent für Militärs; s. Militär-Einquartierung.
Queckfilberhältiges Putzwasser; Verbot des Gebrauches desselben; s. Sanitäts-Polizei.
Quittungen; s. Empfangsbestätigungen.

R.

Radetzky-Stiftung für invalid gewordene Krieger der k. k österr. Armee; definitive Regelung und Bestätigung der Statuten derselben ..... — 24.
— Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.
Radizirte Gewerbe; s. Gewerbe.
Ragsky, Dr.; Vorname sanitäts-polizeilicher chemischer Untersuchungen durch denselben; s. Sanitäts-Polizei.
Rathsdiener; s. Diener.
Rayons befestigter Plätze; s. befestigte Plätze.
Realgewerbe; s. Gewerbe.
Realitäten der Gemeinde; s. Gemeinde.
Realschulen; s. Schulen.
Rechnungs-Eleven bei den Militärbehörden; s. Militär-Rechnungs-Eleven.
Rechtsgeschäfte, Gebühren, welche von denselben zu entrichten sind; s. Gebühren.
Reengagirung zum Militärdienst; s. Militär-Stellvertretung.
Regular-Klerus; Bestimmungen rücksichtlich der Staatsbürgerschaft bei Einreihung in denselben; s. Staatsbürgerschaft.
Reibzündhölzchen; Verbot der Verwendung von Chlorkali bei Erzeugung derselben mit gewöhnlichem Phosphor ..... — 117.
Reichs-Gesetz-Blatt; die Gemeinden sind zum Bezuge desselben nicht verpflichtet .... — 195.
— Bestimmungen über die Betheilung der Gemeinden mit Abdrücken aus demselben — 227.
Reichswapen; Erinnerung an das Verbot des unberechtigten Gebrauches desselben — 38.
Reise-Auslagen in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuern.
— **Bewilligung**; s. Paßwesen.
— **Kosten** aus Anlaß von Baulichkeiten und Herstellung von Begräbnißplätzen; s. Bauten, Sanitäts-Polizei.
— **Urkunden**; s. Paßwesen.
Reiten, auf dem Glacis in Wien; Durchführung des Verbotes hierüber und Aufforderung zur Erhaltung des Reitsteiges längs der Esplanadestraße .....**193**, 1.
Rekrutirung; s. Militär-Stellung.
Rekurse gegen Entscheidungen politischer Behörden; Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bezüglich derselben .....**323**, 177.
— in Gewerbs-Angelegenheiten, Erläuterung der Gewerbe-Ordnung bezüglich derselben; s. Gewerbe-Ordnung.
Rekurs-Verhandlungen wegen Militärbefreiung; Beschleunigung derselben in Betreff von Militärpflichtigen, welche während derselben auf den Assentplatz gestellt werden .....**200**, 9.
Requisizionen, wegen Zustellung von Taxnoten; s. Taxnoten.
Reservemänner; s. Militär-Reservemänner.
Reuß-Plauen, Fürstenthum; Ausfertigung der Leichentransport-Pässe daselbst; s. Leichen-Transport.
Rezepte, Bezeichnung derselben bei der Expedizion der Arzneien in den Apotheken; s. Sanitäts-Polizei.
Rezimentirung von Maßen und Gewichten; s. Maße und Gewichte.
Richteramt, politisches; Bestimmung über die Ablegung des Eides zur Ausübung desselben .....**329**, 185.
— Ausübung desselben über Uebertretungen; s. Uebertretungen.
Rinderpest; Vorschriften über die Gesundheitspässe während des Herrschens derselben; s. Sanitäts-Polizei.
— industrielle Verwendung der Knochen der an derselben gefallenen Thiere; s. Thierknochen.
Rindfleisch-Zumage; s Zuwage.
Ringelblumen, gefärbte; Verfälschung des Saffrans mit denselben; s. Saffran.
Rohrhammergewerke; Besteuerung derselben; s. Erwerbsteuer, Einkommensteuer.
Rothgärber, Arbeiten derselben an Sonn- und Feiertagen; s. Sonn- u. Feiertage.
Rotz; industrielle Verwendung der Knochen der an dieser Krankheit gefallenen Pferde; s. Thierknochen.
Ruhe- und Versorgungsgenüsse, der Beamten nnd Diener der Kommune und der zu derselben gehörigen Fonde, dann der Angehörigen dieser Beamten und Diener; Umsetzung dieser Bezüge in die österreichische Währung ..... — 73.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Unterlehrer der beiden höchsten Gehaltsstufen an den Wiener Volksschulen und der Angehörigen derselben; Feststellung derselben. ..... — 219.
— Einkommensteuer für dieselben; s. Einkommensteuer.

S.

Sachsen, Königreich; Requisizionen wegen Zustellung von Taxnoten; s. Taxnoten.
— Pässe zur Reise dahin; s. Paßwesen.
— Uebereinkommen bezüglich der Deserteurs; s. Militär-Deserteur.
Saffran, Aenderung der Bestimmungen über das Verbot der Verfälschung desselben mit gefärbten Ringelblumen und über die Vermengung derselben mit Saffranspitzen ..... **346**, 207.
Sammlungen milder Beiträge in Wien; Regelung derselben ..... **208**, 17.
— — Bewilligungen hiezu sind auf eine einmalige Veranstaltung derselben und auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken — 134.
— — — Verzichtleistung der Schulschwestern zu Sternberg in Mähren auf eine ihnen hiezu ertheilte Bewilligung ..... — 134.
Sanitäts-Personale; Lehrplan für die thierärztlichen Studien an den k. k. Thierarznei-Instituten ..... — 20.
— Studien- und Prüfungs-Ordnung für das Magisterium und den Doktorgrad der Pharmazie ..... — 154.
— — Ausschluß des Dr. Josef Fuchs von der ärztlichen Praxis ..... — 171.
— — Auflassung der Infekzions-Sperrers-Stelle ..... — 190.
— -**Polizei**; Beschränkung und Ueberwachung der Veräußerung von mit Blei-Präparaten zugerichteter Leinwand .... **199**, 9.
Revision und Vertheilung der Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung von Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlicher Lebensgefahr ..... — 28.
— Belehrung über die Vorschriften, welche während des Herrschens der Rinderpest rücksichtlich der Gesundheitspässe der Viehheerden überhaupt und insbesondere rücksichtlich jener Heerden zu beobachten sind, welche zum Verkaufe auf den Wr. Schlachtviehmarkt gebracht werden. — 73.
— Anordnung der öfteren unvermutheten Untersuchung der im Handel befindlichen Kaffee-Surrogate ..... — 57.
— Bestimmungen über die Eröffnung der Aasgruben und die industrielle Verwendung der aus denselben und von gefallenen Thieren genommenen Knochen. **241**, 67.
— — Einführung einer neuen österreich. Arznei-Taxe ..... — 110.
— — Verordnung über die in den Apotheken Wien's und der nächsten Umgebung bei der Expedizion der Arzneien vorzunehmende Bezeichnung der Rezepte..... **280**, 113.
— — Vorsichten, welche bei dem Färben mit Murexyd zu beobachten sind..... **281**, 115.
Sanitäts-Polizei, Taxpreis für Blutegel, fructus citri et aurantii und oleum ricini. — 118.
— — Abstellung des von Hebammen unter dem Vorwande von sogenannten Gassengeburten zum Nachtheile der k. k. Gebäranstalt in Wien geübten Unfuges ..... — 134.
— — Bedingte Zulässigkeit der Verwerthung des Fettes umgestandener Schweine — 134.
— — Verordnung über die Bestreitung der Inserzionskosten für Verlautbarungen, dann der Reise- und Kommissionskosten aus Anlaß der Herstellung von Begräbnißplätzen..... — 150.
— — Bestellung des Dr. Kletzinsky und des Dr. Ragsky zur aushilfsweisen Vornahme von sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen ..... — 150.
— — Erläuterung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf den Verkehr mit Cyankalium ..... — 150.
— — Verbot der Verpackung v. Surrogat-Kaffee in Bleifolio..... .. **312**, 160.
— — Aufforderung zur strengen Hintanhaltung der Verwendung von queckfilberhältigem Putzwasser..... ..... — 179.
— — Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten für transene oder beurlaubte Soldaten; s. Militär-Einquartierung, Militär-Urlauber.
— — Bestimmungen über die Ertheilung der Berechtigung zur Praxis an jene Individuen, welche ihre ärztlichen oder pharmaceutischen Studien an einer lombardischen Lehranstalt zurückgelegt haben.. — 187.
— — Anregung der Erlassung einer Impfordnung..... — 188.
— — Ausmaß der Entschädigung für aus Anlaß der Rinderpest vertilgte Thiere. — 189.
— — Ausdehnung des Verbotes der marktschreierischen Anpreisung von Heilmitteln auf die Ausgabe von hiezu geeigneten Preiskourants, Broschüren u. Gebrauchs-Anweisungen ..... **332**. 191.
— — Benehmen u. Vergütungs-Ansprüche bei Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs ..... — 195.
— — Mittheilung der in Oberösterreich in Betreff der Geheimmittel und der marktschreierischen Ankündigung von Arzneimitteln bestehenden Normen ..... — 196.
— — Bewilligung zur Vornahme der Leichenbeschau im St. Josef unentgeltlichen Kinderspitale auf der Wieden durch den jeweiligen Primararzt der Anstalt..... — 204.
— — Thierseuchen-Unterricht vom 6. Dezember 1859 ..... — 204.
— — Aenderung der Bestimmungen über das Verbot der Verfälschung des Saffrans mit gefärbten Ringelblumen und über die Vermengung desselben mit Saffranspitzen **346**, 207.
— — Zulassung von, in den deutschen Bundesstaaten herangebildeten Apotheker-Gehilfen zur Verwendung in österreich. Apotheken ..... **345**, 207.
— — Ablehnung eines Antrages auf Erlassung eines Verkaufsverbotes bezüglich der sogenannten Laugen-Essenz ..... — 214

Sanitäts-Polizei, Instrukzion und Belehrung für Wasenmeister ..... — 244.
— — Behandlung der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren bei der Einfuhr aus dem Auslande ..... — 245.
— — Mittheilung der Instrukzion und Belehrung für Wasenmeister nebst mehreren auf das Abdeckergewerbe Bezug nehmenden Anordnungen .....**375**, 247.
— — Bestimmungen in Betreff der Ueberwachung des Verbotes der gesundheitsschädlichen Erzeugung des Surrogat-Kaffees und der sanitätswidrigen Verpackung desselben in Bleifolio.....**376**, 248.
der Genuß der Milch von maul- oder klauenkranken Kühen, und der daraus bereiteten Butter ist unbedingt verboten — 261.
— — Bestimmungen, nach welchen das Fleisch geschlachteter Thiere in leichteren Fällen von Maul- und Klauenseuche zum Genusse zugelassen werden kann ..... — 261.
— — Dr. Horst's Augenwasser darf in den Apotheken nur gegen ordentliche Verschreibung hintangegeben werden ... — 261.
— — s. auch Belegung. Leichen-Transport.
Satzung für den Verkauf des Gebäckes in Wien; s. Gebäck.
Schauhütten; Errichtung derselben in Wien; s. Wien.
Schaustellungen im Wr. Polizei-Rayon; Kompetenz der Polizei-Direkzion in Betreff der Bewilligung zu denselben ....**252**, 81.
Scheintodte; s. Sanitäts-Polizei.
Schiffahrt auf der Donau; s. Donau.
Schiffsjungen, Aufname derselben für die k. k. Marine; s. Marine.
— **Kapitäne**; Behandlung derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
— **Lieutenants**; Behandlung derselben bei der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
Schlachtbrücken-Aufseher, städtische; Bewilligung eines Kostgeldes für dieselben .. — 38.
Schlachtvieh; Vorschriften über die Gesundheitspässe während des Herrschens der Rinderpest; s. Sanitäts-Polizei.
Schmiedgewerbe; s. Gewerbe.
Schneider-Gewerbe; s. Gewerbe.
Schnittzeichnen; Lehranstalten hiefür; s. Schulen.
Schönemann'sche Brückenwagen; s. Maße und Gewichte.
Schostal Leopold; Bedingungen der Anwendbarkeit der von demselben erzeugten Dachsteinpappe ..... — 253.
Schrot-Kapseln; Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit denselben....**324**. 177.
Schub; Abänderung der Stazionen bezüglich der aus N. Oesterreich über Wr. Neustadt nach Ungarn und der von Oedenburg nach Wr. Neustadt oder über diesen Ort hinaus nach anderen Gegenden N. Oesterreichs abgehenden Schüblinge ...**206**, 14.
— Bestreitung der Auslagen für denselben aus dem Landesfonde ....224, 39.
— Bestimmung über die Transportirung von Reservemännern mittelst desselben.....**229**, 44.
Schub, Aenderungen in der Verfassung und Vorlage der Rechnungen über die Auslagen hiefür und die hiezu angewiesenen Vorschüsse .....**250**, 79.
— Bestimmungen über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Mähren, Böhmen und Oberösterreich..... ..**265**, 95.
— — — — — — — **266**, 96.
— der bisher an die k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegte Ausweis über die von Wien abgeschobenen Ausländer ist unmittelbar an die k. k. Polizei-Direkzion zu senden ....**272**, 103.
— Ausweise über die mit dem Hauptschube beförderten Personen sind an die k. k. n. ö. Statthalterei nicht mehr vorzulegen ...**272**, 103.
— Bestimmungen über die von Wien nach Mattersdorf und Oedenburg abgehenden Schübe .....**286**, 121.
— Verordnung über die Verabfolgung und Verrechnung von Diäten für die Gendarmerie-Mannschaft im Falle der Requirirung derselben zur Eskortirung von Schüblingen .....**292**, 132.
— Bestimmungen über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Böhmen und Mähren .....**297**, 138.
— Verpflegung der von Oberhollabrunn nach Znaim abgehenden Schüblinge..... — 164.
— mit der k. k. o. ö. Statthalterei vereinbarte Bestimmungen über den Transport der Schüblinge auf der Westbahn..... — 174.
— Ernennung des Hauptschub-Kommissärs für den Transport der Schüblinge auf der Westbahn und Bestimmung der Bezüge desselben..... — 179.
— Ausmaß der Zulage für die Polizeiwachmannschaft bei dem Transporte der Schüblinge von Wien nach Hietzing..... — 181.
— Erhöhung der Zulage für die Eskorte bei Beförderung desselben ..... — 154.
— Umrechnung der unter den Auslagen hiefür vorkommenden fixen Gebühren in österr. Währung; s. österr Währung.
— Transportirung von Zwänglingen mittelst desselben; s. Zwangsarbeits-Anstalten, Zwänglinge.
— abändernde Bestimmungen über die Beförderung desselben von Suchenthal bis Wittingau in Böhmen ..... — 188.
— Auflassung der Partikular-Schubstazion Braunhirschen ..... — 194.
— Bezeichnung der Fälle, in welchen die zwischen Oesterreich und Preußen vereinbarte Kostenzusicherung für Schubtransporte einzutreten hat..... — 194.
— baierische Schüblinge sind nach Linz zu instradiren und ihrem Schubpasse ist die Anerkennung der baierischen Zuständigkeit im Originale beizulegen..... — 203.
— Erhöhung der Besoldung des Hauptschub-Kommissärs für den Transport der Schüblinge von Wien nach Graz..... — 204.
— Einführung gleichartiger Blankette für Schubrezepisse..... — 244.
— s. auch Transport von Inquisiten und Sträflingen.

Schübe, von Wien nach Oedenburg abgehende; Bestimmungen hierüber .....254, 83.
— — — — — — — — .....255, 85.
Schüblinge; Anschaffung und Verrechnung von Kleidern für dieselben.....293, 135.
— s. auch Inquisiten, Deserteurs, Konskripzions-Flüchtlinge.
Schulbaulichkeiten; s. Bauten.
Schulbücher-Verlags-Direkzion in Wien; Einführung von besonderen Blanketten zur Hintanhaltung der Fälschung von Schulzeugnissen ..... — 205.
Schuldverschreibungen; s. Obligazionen.
Schulen; Enthebung des Magistrates von der Vorlage der Ausweise über die in Wien befindliche schulfähige akatholische Jugend .....205, 14.
— Statut und Unterrichtsplan für die Gewerbeschule an der Kommunal-Unter-Realschule in Gumpendorf ..... — 16.
— Bewilligung eines jährlichen Kleiderabnützungs-Beitrages für die Laboranten an den städt. Realschulen ..... — 24.
— Bestimmungen über die von Privatisten und Privatschülern an den städt. Realschulen zu entrichtenden Prüfungstaxen.. — 50.
— Bestimmung des Schulgeldes an den Pfarrschulen und für die, die katholische Sonntagsschule besuchenden Lehrjungen. — 58.
— Bestimmung über die Anstellung, den Gehalt und das Vorrückungsrecht der ordentlichen Lehrer der Kommunal-Ober-Real-Schule auf der Wieden..... — 65.
— Befreiung der Lehrlinge, welche sich bei der Freisprechung über den Besuch der Gewerbeschule in Gumpendorf ausweisen, von dem Wiederholungsschulgelde..... — 66.
— Einführung schulbehördlicher Ehebewilligungen für Unterlehrer an den Volksschulen .....242, 69.
— Bestimmung des mit den Oberlehrers-Stellen der inneren Stadt verbundenen Gehaltsbezuges ..... — 102.
— zum Militärdienste assentirte Lehrlinge sind während ihrer Beurlaubung zum Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre, wie andere Lehrlinge verpflichtet .....277, 111.
— Verordnung über den Vorbehalt der Zivildienst-Stellungen der auf Kriegsdauer freiwillig in das Heer eintretenden Lehrer..... — 147.
— Erhöhung der Verkaufs-Provision bei Artikeln des Volksschul-, Gymnasial- und des katechetischen Verlages..... — 189.
— Militärbefreiung der Lehrer; s. Militär-Stellung.
— über Aburtheilungen von dem Magistrate unterstehenden Lehrindividuen ist an die n. ö. Statthalterei die Anzeige zu machen .....336, 193.
— spezielle Entscheidung über die Erfordernisse zur Errichtung von Lehranstalten für Frauen im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Verfertigen von Damenkleidern — 196.
— Einführung von besonderen Blanketten znr Hintanhaltung der Fälschung von Schulzeugnissen..... — 205.
Schulen, Erledigung über die in Anregung gebrachte Einführung von Strafen zur Förderung des Besuches der Gewerbeschulen, sowie der Wiederholungsschule und der Christenlehre ..... — 206.
— Regulirung der Bezüge der Unterlehrer an den Wr. Volksschulen..... — 219.
— Bestimmung der Gehaltskategorien, in welchen die Unterlehrer der schulbehördlichen Ehebewilligung bedürfen ..... — 235.
— Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Unterlehrern und deren Witwen und Waisen ..... — 235.
— Bewilligung der Dezennal-Zulage für die bleibend angestellten ordentlichen Lehrer an der Kommunal-Unterrealschule in Gumpendorf ..... — 236.
— Systemisirung von Remunerazionen für Oberlehrer..... — 236.
— Bestimmungen bezüglich der berufsmäßigen Unterrichts-Ertheilung durch die geistliche Kongregazion der Schwestern vom armen Kinde Jesu..... — 245.
— Erläuterung bezuglich der Einflußname des Schulbesuches der Lehrlinge auf die Ausstellung der Lehrzeugnisse ..... — 252.
— Vorspannsfuhren für dieselben; s. Vorspann.
— **Gewerbe**-, an Realschulen in Wien; Bestimmungen über die Leitung und Ueberwachung derselben ..... — 106.
— s. auch montanistische Lehranstalten.
Schulgeldrechnungen; Kontrolsbestimmung bezüglich der Abgabe derselben ..... — 187.
Schulschwestern, Institut derselben zu Judenau in Niederösterreich; s. Judenau.
Schulstiftungen; Einführnng von Stiftungs-Ausweisen zur Evidenzhaltung derselben — 188.
Schulvisitazionen der akatholischen Kirchengemeinden; s. akatholische Kirchengemeinden.
Schweine, umgestandene; Verwerthung des Fettes derselben; s. Sanitäts-Polizei.
Schweiz; Vergütung der Krankenhausverpflegskosten für die dortigen Staatsangehörigen; s. Krankenhausverpflegskosten.
— Verpflegskosten für erkrankte Unterthanen des Kantons Graubündten; s. Krankenhausverpflegskosten.
Schwestern vom armen Kinde Jesu, geistliche Kongregazion; s. Kirche.
Seelsorge in den städt. Versorgungshäusern; s. Armenwesen.
Seidenstoffe, Verwendung von Murexyd bei dem Färben derselben; s. Murexyd.
Seifensieder; Verwendung des Fettes umgestandener Schweine zu ihrem Gewerbsbetriebe; s. Sanitäts-Polizei.
— **Gewerbe**; s. Gewerbe.
Seitenstetten in N. Ö.; Transferirung des dortigen Bezirks- und Steueramtes nach St. Peter in der An..... — 86.
Sekular-Klerus; Bestimmungen rücksichtlich der Staatsbürgerschaft bei Einreihung in denselben; s. Staatsbürgerschaft.
Selbstverstümmler; Assentirung derselben zum Heeresdienste; s. Militär-Stellung.

Sensale, k. k. beeidete an der Wiener Geldbörse; Statuten für das Gremium derselben ..... — 243.
Seuchen; s. Sanitäts-Polizei.
Sicherstellung der Militär-Verpflegs-Artikel; s. Militär-Verpflegs-Artikel.
Soldaten; s. Militär.
Sonn- und Feiertage, mit Ausname der drei Festtage Weinachten, Ostern und Pfingsten; Bewilligung zur Vorname der sogenannten Vorarbeiten der Loh- und Rothgerber und der Lederfabrikanten an denselben ..... — 229.
— — — Vorgang bei Gesuchen um Bewilligung zum Fabriksbetriebe an denselben für Branntwein-, Spiritus- und Preßhefe-Erzeuger ..... — 229.
Sparkassen, Gemeinde-; Kompetenz der politischen Landesstellen zur Entscheidung über die Auflassung der Sicherstellung für deren Gebarung ..... — 251.
— Kompetenz der politischen Landesstellen bezüglich der Bewilligung zur Verwendung von Ueberschüssen derselben für wohlthätige und gemeinnützige Lokalzwecke ..... — 251.
Speisentarife in den Versorgungshäusern; s. Armenwesen.
Spiele, verbotene Glücks-; Auspruch der Zivil- und Militär-Polizeiwachmänner auf das dem Anzeiger zugesicherte Drittel des Strafbetrages ..... — 58.
Spiritus-Erzeuger; Arbeiten derselben an Sonn- und Feiertagen; s. Sonn- und Feiertage.
— — s. auch Branntwein.
Spitäler; s. Krankenhäuser.
Spodium; Verwendung von Thierknochen zur Erzeugung desselben; s. Thierknochen.
Sporadische Krankheiten; industrielle Verwendung der Knochen der an denselben gefallenen Thiere; s. Thierknochen.
Sportelzettel; s. Taxnoten.
Staats-Aerar; Vorgang bei der Anmeldung von Forderungen desselben gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichverfahren unterzogene Vermögensmassen. **382**, 257.
Staatsbürgerschaft, österreichische; spezielle Entscheidung über die Erwerbung derselben durch k. baierische Unterthanen .. — 78.
— — spezielle Entscheidung über die Erwerbung derselben durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst ..... — 110.
— — Kompetenz der politischen Landesbehörden zur Verleihung derselben an politisch Unbedenkliche ..... **323**, 177.
— — Bestimmungen, welche bezüglich derselben bei der Einreihung von Ausländern in den Sekular- und Regular-Klerus zu beobachten sind ..... **325**, 178.
— — Vereinfachung des Geschäftsganges bei Verleihung derselben ..... **357**, 217.
— — Aufhebung der Bestimmungen über die Erwerbung derselben durch Antretung eines Gewerbes ..... — 220.
Staatsdienst; spezielle Entscheidung über die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in denselben ..... — 110
Staats-Obligazionen; s. Obligazionen.
— **Schuldverschreibungen**; s. Obligazionen.
Staatsverwaltungs-Organismus; s. Organismus der Staatsverwaltung.
Stadtbauten; s. Bauten.
Städtische Gefälle, Gebühren und Taxen in österr. Währung; s. österr. Währung .. — 74.
— **Realitäten**; s. Gemeinde.
Stall-Aequivalent für Militärs in der Garnison Wien; s. Militär-Einquartierung.
Standgelder; s. Gebühren.
Ständische Kassen; bei denselben in Vorschreibung stehende Obligazionen; s. Obligazionen.
— **Obligazionen**; Besteuerung des Einkommens an Zinsen von denselben; s. Steuern.
Stein; Straf- und Korrekzions-Anstalt daselbst; Aufhebung der Bestimmungen über die Transportirung von männlichen Zwänglingen in dieselbe ..... **314**, 161.
s. auch Zwangsarbeits-Anstalt, Zwänglinge.
Steinkohlen; Verordnung über den Verkauf derselben ..... — 172.
Stempel, Kommerzialwaaren- und Numeranten-; Aufhebung desselben ..... — 71.
Stempelgebühr für amtliche Ausfertigungen über die aus dem Lohnvertrage zwischen Gewerbsleuten und ihren Hilfsarbeitern hervorgehenden Streitigkeiten ..... — 45.
— für Dienst- und Arbeitszeugnisse; s. Zeugnisse.
— Angabe der Bedingungen, unter welchen die Verlängerung der Bewilligung zum Hausirhandel der Stempelpflicht unterliegt ..... — 110.
— hierauf bezügliche Bestimmungen in Betreff der Lizenzen zu Musikprodukzionen und zum Erwerbe mittelst Werkel-Orgeln und Leierspielen ..... — 133.
— Befreiung der öffentlichen Krankenhäuser von derselben für Empfangsbestätigungen über Ersätze aus den Landesfonden ... — 187.
— s. auch Gebühren.
Stempelmarken sind in Fällen der angeordneten Ueberschreibung derselben auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird ... — 97.
— Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch derselben ..... **348**, 208.
— Erläuterung der Verordnung vom 25. März 1860 über die Durchstreichung derselben ..... **358**, 218.
— Bestimmungen über die Durchführung von Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch derselben ..... — 222.
— Vorgang bei Uebername derselben bei öffentlichen Behörden im inneren Dienste zum Behufe ämtlicher Ausfertigungen. **370**, 240.
— Verpflichtung zur Ueberschreibung derselben auf Blanketten für Heimatsscheine und Arbeitsbücher ..... — 251.
Stempelpflichtige Amtsdrucksorten; s. Amtsdrucksorten.

Sterbe-Register; s. Matriken.
Steuer-Exekuzion; Aufhebung der Verpflichtung zur Beiziehung von Vertrauensmännern zu den hiebei vorzunehmenden Mobilar-Pfändungen ..... **211**, 19.
— — Bestimmungen hierüber bezüglich der für den Bezirk Wien besteuerten, in Hernals, Neulerchenfeld oder Ottakring wohnhaften Kontribuenten..... **310**, 160.
— — Bestimmungen hierüber bezüglich der für den Bezirk Wien besteuerten, in Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Rustendorf, Ober- und Untermeidling, Wilhelmsdorf und Gaudenzdorf wohnhaften Kontribuenten ..... **352**, 210.
— **Exekuzions-Gebühr**; Ausmaß derselben in österr. Währung; s. österr. Währ.
— — **Gebühren** in Wien; Bestätigung der Einhebungs- und Verwendungsart derselben ..... — 219.
Steuerfreiheit der Bauten; Erweiterung derselben für Bauführungen innerhalb der Linien Wien's..... **300**, 140.
— — — kontraktliche Verpflichtung der Käufer von städtischen Realitäten von den daselbst hergestellten Bauten auch während der steuerfreien Jahre die Gemeinde-Abgaben zu entrichten..... — 261.
— — — Eigenthümer von Gebäuden, welchen die Befreiung von den landesfürstl. Steuern und von den nach Maßgabe derselben umgelegten Gemeinde-Abgaben zu Theil wird, haben die erste Herstellung des Trottoirs auf eigene Kosten zu besorgen..... — 261.
Steuerkommissionen; Organisirung derselben in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark..... — 214.
Steuern; Aufforderung zur rechtzeitigen Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der militär-ärarischen Objekte ..... **225**, 39.
— direkte; Ausschreibung derselben für das Jahr 1859. Modalitäten der Bemessung und Einhebung..... **238**, 59.
— Wiedereinführung des vom Magistrate früher beobachteten Vorganges bei der Umwechslung der auf Steuerbeträge eingesendeten fremden Münzsorten..... — 72.
— Verordnung über die Einbringung der Einkommensteuer von Kapitals-Zinsen in Konkursfällen..... **304**, 146.
— Bestimmungen über die Einbringung derselben in Konkursfällen..... — 180.
— Belehrung zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche..... — 172.
— spezielle Entscheidung über die Verpflichtung zur Einbringung der Kommissionskosten bei einer wegen Erwerbsteuer-Bemessung im Requisizionswege stattgefundenen Erhebung..... — 181.
— direkte; Aenderung in der Besteuerung des Einkommens an Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen ..... — 148.
Steuern, direkte, Bestimmungen über die Einbringung derselben sammt Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, in Hernals, Neulerchenfeld oder Ottakring wohnhaften Kontribuenten..... **310**, 160.
— — Ausschreibung derselben für das Jahr 1860 ..... **319**, 167.
— — Anordnung eines außerordentl. Zuschlages zu denselben; s. Steuer-Zuschläge.
— indirekte; Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu einigen derselben.. — 149.
— rückständige; Vorgang rücksichtlich der Einbringung derselben in den Fällen des gerichtlich eingeleiteten Vergleichs-Verfahrens bei Zahlungs-Einstellung des Steuerschuldners ..... — 153.
— Abänderung der Verordnung über die Besteuerung des Wein- und Fleischverbrauches..... — 245.
— direkte; Vorschrift über die Verpflichtung der Hofrealitäten zur Entrichtung derselben ..... **328**, 184.
— — Enthebung von der Vorlage jährlicher Nachweise bezüglich einiger Kategorien stehender Bezüge ..... **340**, 199.
— — Vereinfachung in der Vorlage von Erwerbsteuer-Nachsichts-Anträgen ..... **339**, 199.
— — Feststellung des Zeitpunktes, von welchem an die Erwerbsteuer zu bemessen ist..... — 204.
— — Bestimmungen über die Verpflichtung der Vermiether und Aftervermiether von Wohnungen und Gebäuden zur Entrichtung der Erwerbsteuer..... **356**, 261.
— — Anordnungen über die Einbringung der rückständigen Steuerbeträge von in den nordamerikanischen Freistaaten befindlichen österr. Steuerpflichtigen..... **362**, 225.
— — Behandlung der gewerblichen Unternehmungen, welche den Hauptsitz in Wien haben..... — 230.
— — Grundsätze, welche bei Einbringung derselben zu beobachten sind ..... **379**, 250.
— — Ausschreibung derselben für das V. J. 1861 im Kronlande Oesterreich unter der Enns..... **381**, 256.
— — Vorgang bei der Anmeldung von Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichsverfahren unterzogene Vermögensmassen ..... **382**, 257.
— — Erläuterung über die Besteuerung eines Vereines wegen der Ausübung eines Gastgewerbes durch einen Geschäftsführer ..... — 262.
— — die Steuerpflichtigkeit gründet sich auf die gewerbliche Berechtigung und nicht auf den Gewinn. Letzterer kommt nur bei dem Ausmaße der Gebühr in Betracht..... — 262.
— s. auch Einkommen-, Erwerb-, Gebäude-, Grundsteuer.
Steuer-Zuschläge; Ausmaß derselben für die direkten Steuern im V. J. 1859.. .. — 72.
— — Aufhebung des Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhe-

genüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen. — 93.

Steuer-Zuschäge, Aufhebung des Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse von städt. Beamten und Dienern, dann deren Angehörigen, ferner der Militärbeamten, der pensionirten k. k. Offiziere und der Diener und Angehörigen derselben..... — 98.

— — Erläuterung, daß Diener und deren Angehörige von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zur Einkommensteuer nur in so ferne befreit sind, als sie vom Staate angestellt sind und aus öffentl. Kassen ihre Genüsse beziehen.. — 125.

— — Erläuterung, daß Beamte und Diener, welche nur gegen Diurnen oder Remunerazionen in Verwendung stehen, von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zur Einkommensteuer für ihre Bezüge nicht befreit sind..... — 126.

— — Anordnung eines außerordentl. Zuschlages zu den direkten Steuern für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse.....**298**, 138.

— — zeitliche Befreiung von Entrichtung derselben für Bauführungen innerhalb der Linien Wiens.....**300**, 140.

— — Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu einigen indirekten Abgaben..... — 149.

— — Belehrung über die Behandlung des mit der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859 angeordneten außerordentl. Zuschlages zu den direkten Steuern.....**298**, 138.

— — — — — — — — — — 150.

— — Außmaß derselben für die direkten Steuern im V. J. 1860.....**319**, 167.

— — Vorschrift über die Verpflichtung der Hofrealitäten zur Entrichtung der aus den direkten Staatssteuern abgeleiteten Zuschläge.....**328**, 184.

— — der Handels- und Gewerbekammer-Beitrag ist im V. J. 1860 bloß von der ordentlichen Erwerbsteuer-Gebühr zu berechnen..... — 190.

— — s. auch Gemeinde-Abgaben.

Stiftung, Radetzky-; s. Radetzky-Stiftung.

Stiftungs-Ausweise; Evidenzhaltung der Schulstiftungen durch dieselben; s. Schulstiftungen.

Stil, Geschäfts-; in Telegrammen ist sich von Behörden aller nicht zur Sache gehörigen Stilformeln und Kurialien zu enthalten..... — 172.

Stockwerke, Bewilligung zur Aufsetzung derselben auf Gebäude, welche gegen die Gasse gerichtet sind; s. Bauten.

St. Peter in der Au in N. Ö.; Sitz des von Seitenstetten dahin transferirten Bezirks- und Steueramtes..... — 86.

Strafanstalten, unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehende; Regelung der Disziplinar-Strafgewalt über die Häftlinge in denselben..... — 243.

Strafarrest; Kosten desselben für Gefällsübertreter; s. Gefällsübertreter.

Strafen, Vermögens-; dieselben gehen auf die Erben des Verurtheilten über, wenn der Tod desselben nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist..... — 133.

— an Geld, welche durch Erkenntnisse des Wr. Magistrates auferlegt werden; Verordnung über die Ueberwachung der genauen und rechtzeitigen Vollziehung derselben.....**316**, 162.

— Anwendung der die österr. Währung festsetzenden Bestimmungen auf dieselben..**232**, 52.

— Erläuterung bezüglich der Ordnungsstrafe bei Unterlassung der angeordneten Durchstreichung von Stempelmarken... — 222.

— Zuweisung der aus Anlaß begangener Feldfrevel zu entrichtenden Strafgelder an den Landeskulturfond.....**383**, 258.

Straferkenntnisse; Mittheilung von solchen an Aufsichtsbehörden; s. Strafverfahren.

Strafgelder; s. Strafen.

Strafgesetz, allgemeines; Erläuterung über das Halten und den Gebrauch von Pressen, womit Buchstaben u. s. w. auf Papier im erhabenen Drucke gepreßt werden..**306**, 151.

— Assentirung von nach demselben verurtheilten Selbstverstümmlern; s. Militär-Stellung.

— Aenderung der Bestimmungen über das Verbot der Verfälschung des Saffrans mit gefärbten Ringelblumen und über die Vermengung desselben mit Saffranspitzen.....**346**, 207.

— Zuweisung der Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen desselben an die politischen Behörden; s. Uebertretungen.

Sträflinge; Verpflegskosten für dieselben; s. Strafverfahren.

— Gestattung der Benützung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zum Transporte derselben..... — 205.

— Bestimmungen über die der Gendarmerie-Mannschaft für Wiedereinbringung eines zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurtheilten entsprungenen Sträflings gebührende Taglie..... — 261.

Strafprozeß-Ordnung; Erläuterung derselben in Betreff der Entlassung von Verhafteten, welche schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden..... — 134.

— Ausdehnung der §§. 117, 158 und 321 auf mehrere im öffentlichen Dienste stehende Personen.....**347**, 208.

Strafregister, über die Verhandlungen in Uebertretungsfällen; s. Uebertretungsfälle.

Strafverfahren; Durchführung der kais. Verordnung, wodurch dasselbe bezüglich der den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen des allg. Strafgesetzes geregelt wird.....**222**, 29.

— Anordnung der Mittheilung von gegen

baierische Staats-Angehörige gefällten Straferkenntnissen an die Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes der Verurtheilten ..... **296**, 137.
Strafverfahren, Verordnung über die Liquidirung und Bestreitung der Atzungskosten und sonstigen Erfordernisse für die magistratischen Arrestanten ..... — 154.
— Verordnung über den Ersatz der Verpflegskosten für Sträflinge aus dem Zivilstande ..... — 154.
— Vorschrift über die Zustellung strafgerichtlicher Vorladungen an Forstbeamte und Diener und an das Forstschutzpersonale und Anordnung von Anzeigen über Verhaftungen und Verurtheilungen derselben ..... **311**, 160.
s. auch Uebertretungen.
Straßen, Kreisfonds-; Verwaltung derselben in Niederösterreich nach Auflösung der Kreisbehörden ..... — 214.
— **Polizei**; Ausdehnung des Verbotes des Ausstellens von Gerätbschaften und Aushängens von Feilschaften vor den Verkaufsgewölben der Fleischhauer, Flecksieder und Fleischselcher auf die frequenteren Straßen und Plätze der Vorstädte ..... — 66.
Streitigkeiten, welche aus dem Lohnvertrage zwischen Gewerbsleuten und ihren Hilfsarbeitern hervorgehen; Anwendung des Gebührengesetzes auf die ämtlichen Ausfertigungen hierüber ..... — 45.
— aus dem Dienstverhältnisse zwischen Handelsleuten und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen; Erläuterung über die Kompetenz der Handelsgerichte zur Austragung derselben ..... — 122
— welche aus dem Lohnvertrage zwischen Gewerbsleuten und ihren Hilfsarbeitern entstehen; Anordnung des hiebei zu beobachtenden Vorganges ..... **283**, 116.
— zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern; Festsetzung der Kompetenz der politischen Behörden bezüglich derselben ..... — 213.
— wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken; Erläuterungen über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung derselben ..... — 243.
Streitsachen, Eingaben in denselben; s. Eingaben.
Streustroh für gegen die Durchzugsvergütung untergebrachte Militär-Pferde; s. Militär-Einquartierung.
Studirende; Befreiung derselben von der Militärpflicht; s. Militär-Stellung.
Stukatorer-Gewerbe; s. Bau-Gewerbe.
Stuten, Belegung derselben durch Privathengste; s. Belegung.
Styl; s. Stil.
Subarrendirungs-Kontrakte über Militär-Verpflegs-Artikel; s. Militär-Verpflegs-Artikel.
Surrogat-Kaffee; Verbot der Verpackung desselben in Bleifolio ..... **312**, 160.
— — Bestimmungen in Betreff der Uebertwachung des Verbotes der gesundheitsschädlichen Erzeugung desselben und dessen sanitätswidriger Verpackung in Bleifolio **376**, 248
Surrogat-Kaffee; Erläuterung bezüglich der Konzessionen zum Ausschanke desselben; s. Gewerbe-Ordnung.

T.

Tabak, ausländischer; Hintanhaltung der unbefugten Handelsvermittlung der wandernden Handelsagenten bezüglich desselben ..... **201**, 10.
Taglie für Einbringung von Sträflingen; s. Sträflinge.
Taglöhner, Lohnstreitigkeiten derselben; s. Streitigkeiten.
Taufscheine; Dispensen von Beibringung derselben bei Eheverbindungen; s. Eheverbindungen.
Taxen, Umrechnung derselben in die österr. Währung; s. österr. Währung.
— für Expedizionen über Gewerbs- und Bürgerrechts-Verleihungen; s. Gewerbe, Bürgerrecht.
s. auch Bürgerlasten-Reluizionstaxe.
Taxnoten; Bestimmung der Behörden, an welche die Requisizionen wegen Zustellung derselben an Zahlungspflichtige in Oesterreich und Sachsen zu richten sind ..... — 58.
— Aufhebung der von Gemeinden bezogenen Gewerbsverleihungstaxen und Einführung staats-ärarischer, aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbskonzession zu entrichtenden Gebühren ..... — 220.
— ausländische; s. Abgaben.
Telegraf; von den Behörden ist sich desselben nur in Fällen wahrer Dringlichkeit zu bedienen, und in den Telegrammen aller nicht zur Sache gehörigen Stilformeln und Kurialien zu enthalten ..... — 172.
Telegrafenleitungen; Entscheidung über das Recht der Expropriazion bei Herstellung derselben ..... **221**, 28.
Thierärzte; s. Sanitäts-Personal.
Thierknochen; Bestimmungen über die Eröffnung der Aasgruben und die industrielle Verwendung der aus denselben und von gefallenen Thieren genommenen Knochen ..... **241**, 67.
Thierseuchen-Unterricht; s. Sanitäts-Polizei.
Tirol; Begünstigung der dortigen Bewohner im Hausirhandel; s. Hausirhandel.
Todesfälle der Marine-Individuen; s. Marine.
Todtenbücher; s. Matriken.
Todtenscheine, Militär-; s. Militär-Matriken.
Toskanische Gesandtschaft in Wien; Gebühren für Legalisirungen daselbst; s. Gebühren.
Transport von Inquisiten und Sträflingen; s. Gefangene.
— von Leichen; s. Leichen.

Transportirung von Inquisiten und ausländischen Deserteurs; s. Inquisiten, Deserteurs.
— von Reservemännern; s. Reservestatut.
Trottoir; die erste Herstellung desselben längs der Gebäude, welche von den landesfürstlichen Steuern und von den nach Maßgabe der letzteren umgelegten Gemeinde-Abgaben befreit sind, ist von den Eigenthümern dieser Gebäude auf eigene Kosten zu besorgen ..... — 261.
Trottoirs, Passage-Hemmungen auf denselben; s. Straßen-Polizei.
Transene Soldaten; s. Militär-Einquartierung.
Truppen-Konzentrirungen; Verordnung über die Beiziehung eines Finanzbeamten bei Beaugenscheinigung der hiezu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke ...**317**, 163.
Türkische Botschaft in Wien; Gebühren für Legalisirungen daselbst; s. Gebühren.
— **Staatsangehörige**; Krankenhaus-Verpflegskosten für dieselben; s. Krankenhaus-Verpflegskosten.

U.

Uebergenüsse, Patental-Gehalts-; s. Militär-Invaliden.
Ueberschwemmung durch d. Donau; s. Donau.
Uebersiedlung von Militär-Urlaubern; s. Militär-Urlauber.
Uebertreter, Gefälls-; s. Gefälls-Uebertreter.
Uebertretung der unterlassenen Beleuchtung der Plätze am Mauthschranken; Bestimmung über die Kompetenz zur Bestrafung derselben .....**264**, 92.
Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes; Zuweisung der Gerichtsbarkeit über mehrere derselben an die politische Behörde und Regelung des Strafverfahrens hierüber .....**222**, 29.
— — — Durchführung der kaiserlichen Verordnung, womit die Gerichtsbarkeit über mehrere derselben den politischen Behörden zugewiesen ist .....**226**, 40.
— — — — provisorische Verfügungen zur Durchführung der kais. Verordnung, womit die Gerichtsbarkeit über mehrere derselben dem Magistrate zugewiesen wurde .....**230**, 48.
— — — — Anordnung der Mittheilung von gegen bairische Staatsangehörige gefällten Straferkenntnissen an die Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes des Verurtheilten .....**296**, 137.
— — — — Bestimmung der Kompetenz zur Untersuchung und Aburtheilung in jenen Uebertretungsfällen, in welchen mehrere theils der politischen oder Kommunal-, theils der Polizei-Behörde zugewiesene Uebertretungen in einer Person zusammentreffen .....**338**, 194.
— — — — Aenderung der Bestimmungen über das Verbot der Verfälschung des Saffrans mit gefärbten Ringelblumen und über die Vermengung desselben mit Saffranspitzen .....**346**, 207.
Uebertretungen, welche den polit. und Polizei-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind; Bestimmungen über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über dieselben ..... — 58.
— — — — Verordnung über die Bestreitung der für ärztliche Leistungen, für Zeugengebühren u. s. w. in Ausübung des Strafrichteramtes vorkommenden Kosten des Strafverfahrens .....**253**, 83.
— — — — Verpflichtung der das Strafrichteramt hierüber ausübenden Behörde, jede gegen einen öffentl. Beamten oder Diener, einen öffentl. Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeindevorsteher oder Ausschuß als Beschuldigten beschlossene Vorladung zur Verhandlung und das darüber erfolgte Enderkenntniß an deren vorgesetzte Behörde mitzutheilen .....**256**, 85.
— — — — Bestimmung der Kompetenz zur Untersuchung über die Entweichung von Verhafteten und Bezeichnung des Etats, aus welchem die dießfälligen Kosten zu bestreiten sind.....**285**, 120.
— — — — — Verordnung über die Liquidirung und Bestreitung der Atzungskosten und sonstigen Erfordernisse für die magistratischen Arrestanten..... — 154.
— Behandlung der Forstbeamten und Diener und des Forstschutzpersonales im Strafverfahren bezüglich der Vorladung, Verhaftung und Verurtheilung .....**311**, 160.
— Verordnung über den Ersatz der Verpflegskosten für Sträflinge aus dem Zivilstande..... — 154
— Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen ..**341**, 200.
— Verordnung über die Stellung der bei der politischen Behörde erster Instanz mit dem Richteramte in Uebertretungen betrauten Beamten **378**, 249
— s. auch politisches Richteramt, Strafgesetz, Strafverfahren, Strafprozeß-Ordnung.
Uebertretungsfälle, welche zur politischen Amtsbandlung gehören; Verfahren in denselben ..... — 20.
Uebungslager, Verordnung über die Beiziehung eines Finanzbeamten bei Beaugenscheinigung der hiezu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke .....**317**, 163.
Umbauten; s. Bauten.
Unbewegliche Güter; Berechtigung der Israeliten zur Erwerbung derselben; s. Juden.
Ungebühren, Patental-Gehalts-; s. Militär-Invaliden.
Unmündige; Ertheilung von Reiseurkunden an dieselben; s. Paßwesen.
Unrathskanäle; Bestimmungen über die Zeit der Räumung derselben und die Beschaffenheit der Behältnisse, welche bei der

Verführung des Unrathes in Anwendung zu kommen haben ..... — 72.
Unrathskanäle; Herstellung derselben; s. Bauten.
Unterlehrer; s. Schulen.
Unterrichts-Anstalten; s. Schulen.
Unterwalden. Kanton; s. Schweiz.
Urkunden, Privat-; Gebühren für Legalisirung derselben; s. Gebühren.
Urlauber, Militär-; s. Militär-Urlauber.

V.

Valsugana, Begünstigung der dortigen Bewohner im Hausirhandel; s. Hausirhandel.
Varasdin, Spital daselbst: s. Krankenhaus.
Venezianisches Königreich; s. Lombardisch-venezianisches Königreich.
Vereine, Erläuterung über die Besteuerung derselben wegen Ausübung von Gewerben durch Geschäftsführer ..... — 262.
Verdienstzeugnisse, s. Zeugnisse.
Vergleichs-Verfahren, gerichtlich eingeleitetes im Falle der Zahlungs-Einstellung eines Steuerschuldners; Vorgang rücksichtlich der Einbringung der Steuerrückstände; s. Steuern.
— — Vorgang hiebei bezüglich der Anmeldung von Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde .....**382**, 257.
Verjährungsfrist der Zinsen von den öffentlichen Schuldverschreibungen; Herabsetzung derselben .... — 197.
Verhaftete; Erläuterung der Strafprozeß-Ordnung in Betreff der Entlassung derselben; s. Strafprozeß-Ordnung.
— Entweichung derselben in Uebertretungs-Fällen; s. Uebertretungen.
Verkäufliche Gewerbsrechte; s. Gewerbsrechte.
Verlautbarungen aus Anlaß von Baulichkeiten und Herstellung von Begräbnißplätzen; s. Bauten, Sanitäts-Polizei.
Vermächtnisse für das Armeninstitut und das Bürgerspital; s. Armenwesen.
Vermiether; Bestimmungen über die Steuer-Verpflichtung der Vermiether und Aftervermiether von Wohnungen u. Gebäuden.**356**, 216.
Vermögensstrafen; s. Strafen.
Verordnungen; Abänderungen in der Art der Kundmachung derselben ..... — 195.
— der Landesbehörden; Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit derselben.. — 213.
— Bestimmungen über die Verlautbarung derselben und über den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verordnungen..... — 227.
Verpflegskosten für fremde Pfründner in den städt. Versorgungshäusern; s. Armenwesen.
— für Sträflinge; s. Strafverfahren.
— für Ausländer, welche aus öffentl. Kranken-Anstalten in städt. Versorgungshäuser aufgenommen werden; Bestimmungen über den Anspruch auf Vergütung derselben ..... — 114.
— Erläuterung in Betreff der Einbringung derselben für im Wohlthätigkeits-hause zu Baden verpflegte Innungsmitglieder ..... — 133.
Verpflegskosten für in französischen und österr. Spitälern, Irren- und Findel-Anstalten behandelte unbemittelte österr. u. französische Staatsangehörige; Aenderung bezüglich der Einbringung derselben .....**326**, 183.
— Aenderung des Vorganges bei Einbringung derselben für die in österr. Heilanstalten verpflegten Ausländer.....**331**, 186.
— welche für Zivilaushilfsbäcker des k. k. Militär-Verpflegsmagazines in Wien in Erkrankungsfällen zu leisten sind; Bestimmungen hierüber .....**333**, 191.
— Einführung der gegenseitigen unentgeltlichen Behandlung und Verpflegung der in den Heilanstalten untergebrachten unbemittelten österreichischen und moldauischen Unterthanen .....**335**, 192.
— s. auch Krankenhaus-Verpflegskosten.
Versorgungsfond, allgemeiner; s. Armenwesen.
Versorgungshäuser; s. Armenwesen.
Versteigerungen, s. Lizitazionen.
Vertrauensmänner; Beiziehung derselben zur Mobilar-Pfändung bei der Steuer-Exekuzion; s. Steuer-Exekuzion.
Verträge über Militär-Verpflegs-Artikel; s. Militär-Verpflegs-Artikel.
Verwaltungsbehörden haben die Annahme der von den Gerichten lediglich gegen dieselben oder das Staatsvermögen und öffentlichen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann aller für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten zu verweigern.....**209**, 17.
Verwaltungs-Organismus des Staates; Vertheilung der Agenden des aufzulösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten .....**320**, 170.
— — Vertheilung des Wirkungskreises der aufgelassenen Kreisbehörden in Oesterreich ob und unter der Enns und Steiermark — 213.
— — Organisirung von Steuerkommissionen in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark..... — 214.
— — Vertheilung des Wirkungskreises der Landesregierung in Salzburg ..... — 220.
— — Zuweisung der Geschäfte der aufgelösten Steuer-Direkzion in Salzburg an die Steuer-Direkzion in Linz ..... — 221.
— — Anordnung des ferneren Gebrauches der Bezeichung „lombardisch-venezianisches Königreich“ ..... — 228.
— — Aenderung im Organismus der Landes-Behörden in Ungarn ..... — 229.
Verzehrungssteuer vom Biere, Gemeinde-Zuschläge hiezu; s. Gemeinde-Zuschläge. s. auch Steuern.
Verzugszinsen; s. Zinsen.
Veterinär-Polizei; s. Sanitäts-Polizei.
Vinkulirung von Obligazionen; s. Obligazionen.
Vögel, außer der Herbstzeit gefangene. ausgenommene Eier und junge Vögel; Kundmachung des in Niederösterreich über deren Verkauf bestehenden Verbotes in anderen Verwaltungsgebieten..... — 46.

Volksschulen; s. Schulen.
Volkszählung; Andeutungen über die bei Durchführung der Volkszählung anzuwendenden Hilfsmittel ..... 194, 2.
— Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelzählung der Abwesenden und Fremden in den Uebersichten ..... — 11.
— Das Artillerie-Arsenal nächst der Belvedere Linie in Wien ist nicht zu numeriren, es kann aber die Verzeichnung der in demselben wohnenden und der Konskripzion unterliegenden Personen vorgenommen werden ..... — 11.
— Verbot des Gebrauches der erlangten Uebersichten vor Erprobung ihrer Richtigkeit ..... — 12.
— Anordnung der Berichterstattung über die gemachten besonderen Wahrnehmungen bei der ersten Durchführung derselben nach den neuen Bestimmungen ..... — 12.
— Vorgang bei derselben in Betreff der Gesandtschaften und der im Dienste ihres Personals befindlichen Oesterreicher... — 64.
— Behandlung jener im Auslande wohnenden österreich. Unterthanen, deren Zuständigkeits-Gemeinde nicht erforscht werden konnte ..... — 164.
— Anordnung von Vorsichtsmaßregeln zur gesetzlichen Sicherung vor dem unfreiwilligen Zuwachse fremder Parteien in Wien ..... — 108.
Vormerkbücher zur Evidenzhaltung der verkäuflichen, nicht radizirten Gewerbsrechte; Bestimmungen über die Führung derselben ..... 287, 123.
— Erläuterung des Grundsatzes, daß die Eintragung von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbsrechte in denselben in Zukunft nicht mehr stattfinden darf....367, 234
Vormerkungs-Protokolle über Markthütten; s. Markthütten.
Vorspann; Erläuterungs-Vorschrift in Betreff der Beschränkung bei Benützung derselben zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden..... 227, 41.
— Aenderung des Verfahrens bei Vergütung und Verrechnung derselben ..... — 172.
— Vereinfachung des Vorspanns-Geschäftes durch Aenderung in der Vergütung und Verrechnung der Vorspanns-Auslagen..321, 175.
— Bestimmung der Fonde, aus welchen die Auslagen hiefür zu bestreiten sind..... — 182.
— Verordnung über die Vergütung der besonderen Landesfuhren für die Armee-Bedürfnisse, dann der Vorspann, der Wartwägen, und der Kondukteurs-Gebühren — 187.
— Geschäftsvereinfachung rücksichtlich jener Vorspannsfuhren, welche von k. k. Beamten zu Dienstreisen und von den politischen und Gerichts-Behörden zu Transporten von Inquisiten und Sträflingen in Anspruch genommen werden .363, 226.
— Aufforderung zur Geschäftsvereinfachung rücksichtlich der Schul-, Wohlthätigkeits- und dergleichen Vorspannsfuhren..... — 227.
— den Gendarmerie-Wachtmeistern sind bei Visitazionsreisen nur einspännige Fuhren beizustellen ..... — 243.
Vorspannsleistung in Wien; Verpachtung derselben für das M. J. 1858 und Bestimmung des von den Pferdebesitzern zu leistenden Beitrages ..... — 19
— in Wien; Verpachtung derselben für das Jahr 1859 und Bestimmung des von den Pferdebesitzern zu leistenden Beitrages. — 101.
Vorstädte, Passage-Hemmungen daselbst; s. Straßen-Polizei.

S.

Waaren-Etiketten; s. Etiketten.
Waffen-Polizei; Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit Kugel-Pfosten und Schrotkapseln.....324, 177,
Wagen; s. Maße und Gewichte.
Wagenremise-Aequivalent für Militärs in der Garnison Wien; s. Militär-Einquartierung.
Währung, österr.; s. österr. Währung.
Waisenhaus, k. k. in Wien; Vorgang bei Aufname und Ueberbringung von weiblichen Zöglingen desselben in die Anstalt zu Judenau.....276, 111.
Waisenknaben, deren Eintritt in die Marine; s Marine.
Waisenpfründen; s. Armenwesen.
Wanderbücher; Festsetzung der für dieselben einzuhebenden Gestehungskosten in öst. Währung..... — 86.
— Ausfertigung derselben; s. Paßwesen.
— Eintragung von Zeugnissen in dieselben; s. Zeugnisse.
— Festsetzung der für dieselben nebst den Stempelgebühren einzuhebenden Gestehungskosten ..... — 94.
— dieselben sind zur Abreise erst dann zu vidiren, wenn die Eintragung der Arbeitszeugnisse in dieselben von Seite des Magistrates erfolgt ist..... — 166.
— Vermittlung in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung derselben; s. Gemeinde-Aemter, Polizei-Behörden.
— Behandlung derselben nach Einführung der Arbeitsbücher .....351, 211.
— — — — — — — — — — 214.
Wandernde Musikanten, Gymnastiker und andere ähnliche Individuen; Bestimmungen über die Einhebung der Erwerbsteuer von denselben .....216, 25.
Wasenmeister; s. Sanitäts-Polizei.
Wasserwerke; Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes derselben; s. Streitigkeiten.
Weg-Mauthpächter; s. Mauthpächter.
Weibliche Zwänglinge; s Zwänglinge, Zwangsarbeits-Anstalt.
Weinhaus; Polizei-Kommissariat daselbst; s. Polizeibehörde.
Wein-Verzehrungssteuer; s. Steuern.
Weitwörth, im Kronlande Salzburg; Uebertragung des Amtssitzes des k. k. Bezirks- u. Steueramtes daselbst nach Oberndorf — 73.
Welden-Stiftung; Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.

Weltpriester; s. Priester.
Werkel-Orgeln, Lizenzen zum Erwerbe mittelst derselben; s. Lizenzen.
Westbahn; s. Eisenbahn.
Wiederbelebung von Scheintodten; s. Sanitäts-Polizei.
Wiederholungsschule; Verpflichtung der zum Militärdienste assentirten und beurlaubten Lehrlinge zum Besuche derselben; s. Lehrlinge, Schulen.
Wien; Regelung der öffentl. Sammlungen milder Beiträge daselbst ..... **208**, 17.
— Verordnung über die Kompetenz der k. k. Polizei-Direkzion und des Magistrates daselbst in Betreff der Errichtung von Baraken, Schaubütten und Buden .... **252**, 81.
— Bauten daselbst und in dessen Umgebung; s. Bauten.
— Schlachtviehmarkt daselbst; s. Märkte.
— Gemeinde; s. Gemeinde.
— Steuerfreiheit der Bauten daselbst; s. Steuerfreiheit.
— Aufkündigung der Bestandverträge daselbst; s. Bestandverträge.
— Einführung geistlicher Kongregazionen daselbst; s. Kirche.
— s. auch Gemeinde, Polizei-Direkzion.
Wiener-Armeninstitut; s. Armenwesen.
— **Bau-Kommission**; s. Bauten.
— **Bürgerspital**; s. Armenwesen.
— **Donaukanal**; s. Donau.
— **Geldbörse**; s. Börse.
— **Handels-Akademie**; Grundsätze, welche bei der Verleihung der daselbst von der Kommune gegründeten Freizöglings-Stellen zu beobachten sind ..... — 187.
— **Oberkammeramts-Obligazionen**; Unzulässigkeit von Verbotsvormerkungen lediglich auf Grundlage der bewilligten Einleitung der Amortisirung derselben. **207**, 15.
— Bestimmungen über die Anwendung des Münzgesetzes vom J. 1857 auf dieselben — 66.
— **Polizei-Rayon**; s. Polizei.
— **Zeitung**; Vereinfachung der in das Amtsblatt derselben aufzunehmenden Publikazionen ..... **82**, 99.
Wildschaden-Ersatzansprüche; Kompetenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung derselben ..... **305**, 151.
Windischgrätz-Stiftung; Einkommensteuer derselben; s. Einkommensteuer.
Wohlthätigkeits-Vorspannsfuhren; s. Vorspann.
Wohnungen; Verträge über Vermiethung derselben; s. Vermiether, Bestandverträge.
Wuth; industrielle Verwendung der Knochen der an dieser Krankheit gefallenen Thiere; s. Thierknochen.

Z.

Zahlungen, Empfangsbestätigungen hierüber; s. Empfangsbestätigungen.
Zement-Kalk, Verwendung desselben bei Kanalbauten; s. Bauten.
Zeugnisse, welche zur Eintragung in die Dienst- oder Wanderbücher bestimmt sind; Erläuterung über die Stempelpflichtigkeit derselben ..... — 73.
— über die Gesundheit der zur Belegung zu verwendenden Privathengste; s. Belegung.
— zur Nachweisung der gesetzlichen Militärdienst-Befreiung sind bedingt stempelfrei ..... — 102.
— für Gewerbs-Gehilfen; Eintragung derselben in die Wanderbücher; s. Wanderbücher.
Zeugnisse; Bestimmung der Stempelgebühr für Verdienstzeugnisse ..... — 219.
— für Schulen; s. Schulen.
— im Angelegenheiten der Militär-Stellung; s. Militär-Stellung.
— **Auswanderungs-**, der k. bairischen Behörden bedürfen der Legalisirung nicht, wenn sie im Wege der amtlichen Korrespondenz unmittelbar den einschlägigen österr. Behörden übersendet werden.... — 38.
Ziegel, zellenförmig geformte; Verwendung derselben bei Bauten; s. Bauten.
Zigarren, ausländische; Hintanhaltung der unbefugten Handelsvermittlung der wandernden Handels-Agenten bezüglich derselben ..... **201**, 10.
Zimentirung von Maßen und Gewichten; s. Maße und Gewichte.
Zimentirungs-Amt in Wien; Vorschrift über die bei demselben von den Bewerbern um die Stelle des Leiters einer Zimentirungs-Anstalt in einer Landeshauptstadt abzulegende Prüfung ..... **337**, 193.
Zimentirungs-Aemter; allgemeine Instrukzion für dieselben ..... **223**, 35.
— **Gebühren**; s. Gebühren.
— s. auch Maße und Gewichte.
Zinsen von den öffentlichen Schuldverschreibungen; Herabsetzung ihrer Verjährungsfrist ..... — 197.
— bei frommen Vermächtnissen; s. Armenwesen.
Zivilaushilfsbäcker, s. Bäcker.
Zivil-Dienststellen; Gesuche von Militärpersonen um Verleihung derselben sind auf den vorschriftsmäßigen Instanzenzug zu verweisen ..... **218**, 26.
— für Militär-Personen reservirte; Anordnung der rechtzeitigen Vorlage der Ausweise über die Erledigung und Besetzung derselben ..... **236**, 56.
— — Anordnung der Verleihung derselben an Militär-Personen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Beschränkungen hiebei rücksichtlich der Israeliten..... **263**, 92.
— — Grundsätze, welche bei Besetzung von Dienerstellen bei Gemeinde-Anstalten bezüglich der Berücksichtigung von aspirirenden Militär-Personen zu beobachten sind ..... **301**, 143.
— — Aufforderung zur thunlichsten Berücksichtigung der Charge, Eignung und Verdienstlichkeit der Aspiranten bei Besetzung derselben ..... — 156.

Zivil-Dienststellen; für Militär-Personen reservirte; gelegenheitlich der Anzeigen über definitive Anstellungen vorgemerkter Militär-Aspiranten sind die die Letzteren betreffenden Qualifikazions-Eingaben zurückzuleiten ..... — 254.
— — Erläuterungen über die definitive Verleihung derselben an Militär-Aspiranten und über die Beeidigung von im Zivil-Dienste provisorisch verwendeten Aspiranten aus dem Militärstande .....**366**, 234.
— — Erläuterung über die Frage, wie bei Verleihung derselben in Ermanglung unbedingt qualifizirter Individuen dem Grundsatze der Klassifikazions-Reihenfolge Rechnung getragen werden soll ..... — 254.
— — Abstellung der Unzukömmlichkeit, daß Gesuche um dieselben oder um Vormerkung hiefür bei den Zivil-Behörden überreicht werden ..... — 262.
— erledigte und für Militär-Personen reservirte, Festsetzung des Termines zur Vorlage der Solar-Quartals-Ausweise über dieselben ..... — 228.
Zivil-Inquisiten; s. Inquisiten.
Zivil-Polizei-Wache; s. Polizei-Wache.
Zubauten; s. Bauten.
Zugpferde; Beistellung derselben für die Armee; s. Militär-Ausrüstung.
Zuschläge; s. Steuer-Zuschläge.

Zündhölzchen, Reib-; s. Reibzündhölzchen.
Zündhütchen; Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit Kugel-Pfosten und Schrotkapseln .....**324**, 177.
Zuständigkeit, Gemeinde-; s. Gemeinde-Angehörigkeit
Zuwage beim Rindfleisch-Verkaufe; Vorschrift hierüber .....**217**, 25.
Zustellung von Erledigungen, s. Manipulazions-Vorschriften.
Zwänglinge, niederösterreichische; Anordnung der Ablieferung derselben in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Graz .....**314**, 161.
— Zulagenerhöhung für die bei der Transportirung derselben nach Stein und Neudorf verwendete Eskorte-Mannschaft.... — 165.
— männliche; Vorgang bei Transportirung derselben nach Graz .....**318**, 163.
Zwangsarbeitsanstalten; Bestimmungen über die Nozionirung in dieselben und Aufforderung zur strengen Hintanhaltung der Nozionirung von hiezu nicht geeigneten Individuen.....**279**, 112.
— — abändernde Bestimmungen in Betreff der Ausfertigung und Bestätigung der Nozionen zur Abgabe in dieselben.**283**, 127.
— **Anstalt** zu Graz, Anordnung der Ablieferung der niederösterreichischen Zwänglinge in dieselbe .....**314**, 161.

Druckfehler.

Seite 3, von oben Zeile 9 soll es statt „§. 3“ heißen: „§. 38.
„ 7, von unten Zeile 14 soll statt „auf die Instrukzion“ heißen: „auf die in der Instrukzion.“
„ 30, sollen die Zeilen 8, 9 und 10 von unten nicht mit durchschossenen, sondern mit kompressen Buchstaben gedruckt sein.
„ 46, von unten Zeile 15 soll es statt „29. Juli 1858“ heißen: „3. Mai 1858.“
„ 114, von unten Zeile 13 ist statt „Magistrats-Stelle“ zu lesen: „Magistratsraths-Stelle.“
„ 122, von unten Zeile 22 ist statt: „Verordnungsblatt 1856“ zu lesen: „Verordnungsblatt 1857.“
„ 140, von unten Zeile 13 ist statt „Staats“ zu lesen „Stadt.“
„ 148, von unten Zeile 11 ist statt „28499“ zu lesen: „284.999.“
„ 178, von unten Zeile 22 ist statt „1. September“ zu lesen: „1. November.“
„ 228, von unten Zeile 15 ist statt „1869“ zu lesen: „1860.“
„ 228, von unten Zeile 18 ist statt „April“ zu lesen: „Mai.“
„ 234, von oben Zeile 11 ist statt „vom Magistrate“ zu lesen: „dem Magistrate“

In der vorliegenden Inhaltsanzeige ist Seite XXVI erste Spalte von unten Zeile 16 statt „73“ zu lesen: „37.“

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 58 erschien am 15. Jänner 1858.

192.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. Dezember 1857 Z. 50652, Mag. Z. 147461,

die Vergütung der Spital-Verpflegskosten für schweizerische Unterthanen des Kantons Schwyz betreffend.

Im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 2. November l. J., Z. 46080 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 226), womit dem Wiener Magistrate das mit mehreren schweizerischen Behörden zu Stande gekommene Uebereinkommen bezüglich der Vergütung der Kosten für die Spitalsverpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staatsangehörigen bekannt gegeben wurde, wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern, vom 10. November l. J., Z. 31006, auch der Kanton Schwyz sich für die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung ausgesprochen hat, dieser Kanton daher seiner Erklärung nach, in die Kategorie jener Kantone gehört, welche die Reziprozität mit Oesterreich für die unentgeltliche Verpflegung in Anspruch nehmen.

193.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Dezember 1857 Z. 47589, Mag. Z. 842,

über die Durchführung des Verbotes des Reitens auf dem Glacis und über die Erhaltung des Reitsteiges längs der Esplanadestraße.

In Folge des vom Wiener Magistrate mit Bericht vom 5. Mai d. J. Z. 7272 gestellten Antrags auf Erneuerung des Verbots des Reitens auf dem Glacis, hat die Statthalterei vor Allem mit dem k. k. Landes-General-Kommando zu dem Ende Rücksprache gepflogen, um sich mit demselben theils über die von der bezielten Verordnung im Interesse des k. k. Militärs zu stipulirenden Ausnahmen, theils aber über die Modalitäten der Durchführung jenes Verbots zu einigen.

Laut Eröffnung vom 23. October d. J. Z 16095, hat nun das k. k. Landes-General-Kommando, ohne die Republizirung der bezüglichen Vorschriften abzuwarten, mittelst Generalbefehls vom selben Tage das Verbot des Reitens auf dem Glacis neuerdings in Erinnerung gebracht, und behufs der Erläuterung dieser Anordnung zur genauen Darnachachtung noch weiters beigefügt,

daß das Reiten außer dem dazu bestimmten Reitsteige nur auf dem Glacis vor dem Franzensthore (dem Exerzirplatze) gestattet sei, die übrigen Glacistheile aber zu Pferd, nur wenn es der Dienst erheischt, von den dazu Berufenen betreten werden dürfen, zu welchem Zwecke auch die Kommunikazion zwischen allen Theilen des Glacis durch Versetzung der Pfähle geöffnet wurde und auch fernerhin offen zu bleiben hat.

Ebenso wurde auch Reitknechten ohne Handpferde das Glacis vor dem Franzensthore zu benützen gestattet, dagegen mit Handpferden denselben der Stadtgraben und der Platz hinter der Votivkirche (die sogenannte wilde Reitschule) zur Benützung angewiesen.

Endlich hat das k. k. Landes-General-Kommando noch anher eröffnet, daß zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen militärischer Seits die entsprechenden Verfügungen getroffen worden seien und Militärpersonen, die sich einer Uebertretung dieser Vorschrift schuldig machen sollten, nach dem Ermessen des k. k. Landes-General-Kommandos würden behandelt werden, daher gegen dieselben kein anderes Straferkenntniß Anwendung finden kann.

Durch den vorerwähnten Generalbefehl erscheint somit der Uebertretung des Verbots des Reitens auf dem Glacis von Seite des k. k. Militärs und der Militärs-Parteien vorgebeugt und da unter den Personen vom Civilstande Fälle der Uebertretung dieser Vorschrift aus dem naheliegenden Grunde der verhältnißmäßig nur wenig verbreiteten Kenntniß des Reitens und der Kostspieligkeit dieses Vergnügens in Wien doch nur vereinzelt vorkommen, stellt sich auch eine Republizirung der fraglichen Vorschrift vor der Hand um so minder nothwendig dar, als im Allgemeinen der Bestand dieser Vorschrift hierorts keineswegs gänzlich unbekannt oder in Vergessenheit gerathen ist, und ein mehrmaliges unnachsichtliches und strenges Einschreiten gegen Dawiderhandelnde auf Grund der noch nicht aufgehobenen älteren gesetzlichen Bestimmungen dem beregten Unfuge gewiß am wirksamsten steuern wird.

Indem daher der Magistrat von dieser Schlußfassung zur Wissenschaft und weiters geeigneten Einleitung behufs künftiger Hintanhaltung des Reitens auf dem Glacis hiemit in die Kenntniß gesetzt wird, findet man demselben nur noch zu bedeuten, daß laut Mittheilung des k. k. Landes-General-Kommandos der eigentlich zum Reiten bestimmte Reitsteig längs der Esplanadestraße sich in dem schlechtesten Zustande befinden und dem wiederholten Ansuchen der k. k. Genie-Direkzion um dessen Instandsetzung bisher noch immer nicht willfahrt worden sein soll, daher der Magistrat im Sinne des Regierungsdekrets vom 24. Jänner 1837 Z. 4643 beauftragt wird, für dessen klaglose Herstellung ungesäumt Sorge zu tragen.

194.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Jänner 1858 Z. 57875, Mag. Z. 2327,

womit die mit der Volkszählung beauftragten Gemeinde-Aemter an die Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bei den dießfälligen Arbeiten erinnert, und die erforderlichen Andeutungen über hierbei anzuwendende Hilfsmittel gegeben werden.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß von 25. Dezember 1857 Z. 32014 zu bedeuten gefunden, daß, nachdem nunmehr die Volkszählungs-Operazion in den Gemeinden als fast allgemein vollendet betrachtet werden kann, sonach das Materiale gesammelt vorliegt, aus welchem

die dessen Ergebnisse zur Anschauung bringenden Uebersichten verfaßt werden, es zur mehreren Sicherung des vollkommen entsprechenden Erfolges dieser wichtigen Zusammenstellungen, welche für die weiteren Uebersichten die Grundlage bieten, sehr zweckmäßig erscheine, daß die mit der Volkszählung beauftragten Gemeinde-Aemter an die sorgsame Einhaltung des vorschriftmäßigen Verfahrens bei den dießfälligen Arbeiten angelegentlichst erinnert, und gleichzeitig die erforderlichen Andeutungen über hierbei anzuwendende Hilfsmittel beigefügt werden.

In letzter Beziehung fand das h. Ministerium Nachstehendes zu bemerken:

Vor Allem erscheine nach Abschluß der Arbeiten in den Gemeinden nothwendig, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, mit aller Beschleunigung die im §. 3 der Volkszählungs-Vorschrift angeordnete Versendung der Auszüge aus der Fremden-Tabelle auszuführen, damit alle mit der Volkszählung beauftragten Gemeinde-Aemter sobald als möglich in den Stand gesetzt werden, mit Hilfe dieser Auszüge ihr Zählungsoperat zu ergänzen und zu berichtigen, indem sonst diese Ergänzung und Berichtigung mit größerer Mühe und Zeit auch die schon verfaßten Uebersichten treffen würde.

Ein weiterer Grund zu der Beschleinigung dieser Mittheilungen liegt in der Nothwendigkeit, diese Auszüge auch schon bei der im Jänner 1858 vorzunehmenden Verfassung der Konskripzions-Listen für die nächste Rekrutirung zu benützen. Daß alle Ergänzungen und Berichtigungen des Zählungsoperates mit thunlicher Erhaltung des Urtextes zu geschehen haben, ist aus dem §. 37. zu entnehmen.

Es wurde ferner erinnert, daß Legitimazionskarten in den Fällen, wo sie von einer Behörde ausgestellt wurden, welche nicht die heimatliche Behörde des Legitimirten ist, mit Rücksicht auf den §. 36. der Volkszählungs-Vorschrift die Absendung eines Auszuges aus der Fremden-Tabelle nicht beheben können, weil in solchen Fällen die Heimatbehörde die abwesende legitimirte Person in dem Vormerke über erfolgte Reiseurkunden sehr leicht nicht finden, sonach ohne jenen Auszug die legitimirte Person im heimatlichen Zählungsoperate vielleicht ausbleiben könnte.

Uebrigens verstehe es sich wohl von selbst, daß, um für spätere Einsprachen einen vollen Nachweis zu besitzen, die Absendung solcher Auszüge, sofern sie mit der Post geschieht, stets rekommandirt, so weit sie aber durch andere Mittel ausgeführt wird, nur gegen Empfangsbestätigung zu veranlassen ist.

Der Magistrat zu Wien sei angewiesen, aus den nach dem §. 43 einlangenden Verzeichnissen der österr. Gesandtschafts- und Konsularbehörden über die im Auslande befindlichen Oesterreicher Auszüge (Formulare N) an die betreffenden heimatlichen Behörden zu versenden. Der Monat Jänner müsse so weit als thunlich auch noch benützt werden, die für die Verfassung der Ortsübersichten nothwendigen Vorarbeiten auszuführen.

Zu diesen Vorarbeiten gehört:

1. Die von den beiden Monaten November und Dezember 1857 etwa rückständig verbliebene Verfassung der Aufnahmsbogen, der Fremden-Tabelle und der Viehstands-Tabelle aus den Anzeigezetteln.

2. Die genaue Prüfung sämmtlicher Aufnahmsbogen, ob sie vollständig und richtig (besonders in den Klassifikazionsrubriken 1 bis 61) ausgefüllt sind, wobei die im §. 36 angeordnete Entgegenhaltung der Vormerke über erfolgte Reiseurkunden und die Ergänzung und Berichtigung nach den eingelangten Auszügen aus den Fremden-Tabellen zu geschehen hat.

3. Die Summirung jedes einzelnen Aufnahmsbogens, so wie dessen Berichtigung durch die am Schlusse der Bemerkungen auf der Beilage F angedeutete Probe.

4. Die Summirung sämmtlicher Bogen eines Wohngebäudes auf dem letzten Aufnahmsbogen desselben sammt Berichtigung der Ziffer durch dieselbe Probe.

5. Wenn alle Bogen richtig befunden worden sind, deren (abgekürzte) Unterfertigung durch den Amtsvorsteher, welcher nie zu unterlassen hat, sich von der Richtigkeit, wenigstens durch Stichproben, zu überzeugen.

Wovon der Magistrat zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß die am Schlusse bemerkte Fertigung durch den Amtsvorsteher auch von dem magistratischen Referenten in Volkszählungssachen geschehen könne, dann daß bei der im Monate Februar vorzunehmenden Verfassung der Gemeindeübersicht von diesen Bemerkungen, so weit sie auch hier in Anwendung kommen können, der sorgsamste Gebrauch zu machen sei, endlich daß die Ergebnisse der letzten Volkszählung (milit. polit. Konskripzion), so weit es thunlich ist, bei der Gemeinde-Uebersicht entgegen zu halten seien, weil auch dieses Mittel zur Entdeckung von Gebrechen bei der Zählung in den Gemeinden, oder von Irrungen bei der Eintragung in die Aufnahmsbögen oder von Fehlern bei der Verfassung der Uebersichten führen kann, vorzüglich aber, weil hiedurch die Materialien zur gründlichen, sachrichtigen und thunlichst ziffermäßigen Aufklärung in den Tabellen Q und R erlangt werden.

195.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Jänner 1858 Z. 54423, Mag. Z. 2326,

womit einige Erläuterungen in Betreff der Legitimazionskarten gegeben werden.

Ueber die vorgekommene Frage, bis zu welchem Alter hinab Legitimazionskarten erfolgt werden können, hat sich die hohe k. k. Oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. November v. J. Z. 11923 dahin ausgesprochen, es obwalte im Sinne der Instrukzion vom 6. März v. J. ad §. 15 sub 1 dagegen kein Anstand, daß selbst Unmündigen Legitimazionskarten in Fällen, in welchen deren Besitz für dieselben nothwendig oder wünschenswerth erscheint, erfolgt werden können, wenn die Zustimmung der hierzu berufenen Personen vorliegt.

Uebrigens findet die h. k. k. Oberste Polizeibehörde aus diesem Anlasse einverständlich mit der genannten Zentralstelle im Interesse des allgemeinen Verkehrs noch zu bestimmen, daß die Begleitung des Reisenden in die Legitimazionskarte unter Beobachtung der im §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar v. J. enthaltenen Bedingungen aufgenommen werden könne, und daß weiters durch die Legitimazionskarte des Familienhauptes auch die mitreisende Ehegattin, dann seine minderjährigen Kinder, Pflegebefohlenen und Anverwandten unter Haftung des Ersteren für die Identität, selbst wenn sie in dessen Legitimazionskarte nicht aufgeführt sind, legitimirt erscheinen können.

Wovon der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 10. März v. J. Z. 10826 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 172) verständigt wird.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 59 erschien am 12. Februar 1858.

196.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Jänner 1858 Z. 537, Mag. Z. 10799,

womit der Wirkungskreis der mit der Aufsicht über den Donaukanal betrauten Behörden bezüglich der dem vormaligen Donaukanal-Inspektor obgelegenen Geschäfte bestimmt wird.

Mit Bezug auf die in Folge des hierortigen Erlasses vom 23. Februar 1854 Z. 376 gepflogene Verhandlung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Zuweisung der dem vormaligen Donau-Kanal-Inspektor obgelegenen Geschäfte an die Organe der mit der Aufsicht über den Donau-Kanal betrauten Behörden wird im Sinne der bei der kommissionellen Verhandlung vereinbarten Bestimmungen der Wirkungskreis der hiebei betheiligten Behörden und ihrer Organe im Folgenden geregelt:

A. Wirkungskreis der k. k. Finanzbehörden.

Die k. k. Finanzwache und rücksichtlich der hiefür insbesondere bestellte Finanzwach-Respizient hat gelegentlich der pflichtmäßigen Aufsicht über den Wiener Donau-Kanal in gefällsämtlicher Beziehung auch die strompolizeiliche Aufsicht über den Wiener Donau-Kanal unter Verantwortung gegenüber der vorgesetzten Finanzbehörde mit Rücksicht auf die nachfolgenden näheren Bestimmungen auszuüben.

1. Die Aufsicht erstreckt sich wegen des Zusammenhanges des Kanals mit dem nächst gelegenen Hauptstrome auf die ganze Donau-Stromstrecke von dem Schiffsbauplatze in der Kuchelau angefangen, am rechten Ufer bis Nußdorf, von da an beiden Ufern des Donaukanals bis zur Ausmündung desselben in den Hauptstrom.

2. Die Aufsicht hat zum Gegenstande: die Schiffe, die Schiffleute, dann so weit es den merkantilen und gefällsämtlichen Verkehr betrifft, auch die Ufer und Wasserwerke.

3. Es ist daher darüber zu wachen, daß beladene Schiffe binnen 3 Tagen nach ihrer Landung von ihrer Fracht entleert, sohin binnen 24 Stunden nach ihrer vollständigen Entleerung unterhalb der Sofien-Kettenbrücke in der bisher gewöhnlichen Entfernung von dem Landjoche gebracht, und an die dort am linken Kanalufer befindlichen Haftstöcke in entsprechender Ordnung angeheftet werden.

4. Nur die Wachauer Holzschiffe oder sogenannten Wechselzillen können nach Hinlänglichkeit des Raumes oberhalb des Dammes der Leopoldstädter Reiterkaserne am linken Ufer zwischen den Spornen aufgestellt werden.

5. Im Falle der Weigerung der Schiffseigenthümer ist die oben sub 3 und 4 erwähnte Entfernung der Schiffe durch die bestellten Zillenräumer auf Gefahr und Kosten der Schiffseigenthümer zu bewirken und es bleiben die Fahrzeuge für diese Kosten und für die Strafbeträge in Haftung.

6. Diese Bestimmungen (3, 4 und 5) gelten auch von dem Ausstreifen der Flöße.

7. Es ist darüber zu wachen, daß Bauhölzer nicht zu nahe am Ufer ausgelegt, und daß dadurch nicht die Haftstöcke verlegt werden.

8. Das Verbot des Umtauchens der Holzschiffe im Kanale ist mit Strenge zu handhaben, und es ist darauf zu sehen, daß die Holzschiffe und Flöße mit guten Seilen versehen sind, um sich an den Haftstöcken aufzufangen.

9. Jene Parteien, welche behördliche Konzessionen zur Benützung der Ufer oder des Wassers erhalten haben, z. B. zu Waschtischen, Waschflößen, Waschschiffen, Fischbehältern, Badeanstalten 2c., sind in der Richtung zu überwachen, daß sie ihre Konzessionen nicht überschreiten, und daß keine die Schiffahrt störende Benützung oder Verstellung der Ufertalouds und der Hufschläge stattfinde.

10. Ebenso ist zu verhüten, daß das Eishauen an andern, als den ausdrücklich von den Behörden als zulässig erkannten und in der schriftlichen Bewilligung besonders bezeichneten Plätzen stattfinde.

11. In Handhabung der Ländeordnung hat die k. k. Finanzwache darauf zu sehen, daß die in den Donau-Kanal mündenden Bäche und Kanäle, dann die Auffangplätze von Fahrzeugen freigehalten bleiben, und daß das oft mit Störungen im Betriebe der Schiffahrt und in der Benützung der Ufer verbundene Zerschlagen oder Auseinanderlegen der Fahrzeuge nur über Einvernehmen mit der Landesbaudirekzion an solchen Orten geschehe, wo die Passage und die freie Benützung der Hufschläge nicht beirrt wird.

Ebenso haben:

12. die Finanzwach-Organe darauf zu sehen, daß beim Ausladen der Fahrzeuge und beim Aufschlichten des Holzes weder die Haftstöcke verlegt, noch die Treppelwege verstellt; daß die gelandeten Fahrzeuge an den Haftstöcken gut befestiget werden, und daß alle den Donaukanal befahrenden Schiffe und Flöße mit der zureichenden Anzahl guter Seile und mit den erforderlichen Schiffsrequisiten ausgerüstet seien, endlich daß die Fahrzeuge die vorgeschriebene Bordhöhe über dem Wasser haben, und mit Windläden versehen seien.

B. Wirkungskreis der Organe der k. k. Landesbaudirekzion.

Denselben obliegt:

1. Die Aufsicht über die Ufertalouds, Hufschläge, Haftstöcke und Wasserwerke in Bezug auf die Erhaltung des guten Baustandes, sowie darüber, daß dieselben von den Schiffen oder Schiffsleuten oder anderen Parteien nicht beschädigt und in einer die Schiffahrt störenden Weise verstellt oder verlegt werden; —

ferner, daß von Seite der zur Benützung der Ufer oder des Wassers konzessionirten Parteien keine solche Benützung stattfinde, wodurch die Schiffahrt beirrt, oder die Wasserwerke, Haftstöcke, Talouds 2c. durch Einschlagen von Pflöcken oder in anderer Weise beschädigt werden könnten; endlich daß bei Bauten in der Nähe der Ufer die gesetzlich bestimmte Entfernung von 10 Klaftern eingehalten werde.

2. Die Mitwirkung bei Bestimmung der zum Zerschlagen oder Auseinanderlegen der Schiffe und zum Eishauen geeigneten Plätze.

3. Die Bestimmung jener Plätze, an welchen ausnahmsweise im Donaukanale die Schottergewinnung gestattet ist.

4. Die Sorge für die Erhaltung der Pferdestände zu Kahlenberg, Nußdorf, nächst der Augartenbrücke und zu Erdberg.

C. Wirkungskreis der Polizei-Organe.

Die Obliegenheiten des bestandenen Donau-Kanal-Inspektors in sicherheitspolizeilicher Beziehung werden von den Polizei-Organen auf Grund der bestehenden Vorschriften bereits in Ausführung gebracht und beziehen sich:

1. auf die Ueberwachung der Rettungszillen und deren Bemannung;

2. auf die Mitwirkung bei Bestimmung der geeigneten Plätze zum Eishauen bezüglich der Sanitäts-Polizei-Rücksichten;

3. auf die Handhabung des Verbotes des Reitens und Fahrens auf den Dämmen und Hufschlägen, dann des Verbotes des Verlegens und Verstellens der Haftstöcke und Hufschläge;

4. auf die Ueberwachung der Schiffleute bezüglich der ordnungsmäßigen Benützung der Schiffspferde-Stände behufs der Verhütung von Unglücksfällen und Unordnungen;

5. auf das Baden im Donaukanale, sowie auf die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit bei den Wassereinfahrten und Pferdeschwemmen.

D. Wirkungskreis der Kommunal-Organe.

Derselbe bezieht sich, so weit bisher der bestandene Donau-Kanal-Inspektor auf Grund seiner Dienstes-Instrukzion einen Einfluß zu nehmen berufen war:

1. auf die Marktpolizei auf den an den Ufern befindlichen Viktualienmärkten und Holzverkaufsplätzen;

2. auf die Amtshandlungen gegen die Uebertreter der Vorschriften wegen Reinhaltung der Ufer und Hufschläge;

3. auf die Handhabung des Bauverbotes in der Entfernung von 10 Klaftern vom Ufer;

4. auf die Beistellung der Rettungszillen und deren Bemannung.

E. In Bezug auf die Instrukzion gegründeten Funkzionen des Donau-Kanal-Inspektors betreffend die Ueberschwemmungen, ist der gemeinschaftliche Wirkungskreis der k. k. Polizei-Direkzion, der Landesbau-Direkzion und des Magistrates durch die Vorschrift vom 22. Dezember 1851 über das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wien's geregelt.

F. Bei dem vielfach in einander greifenden Wirkungskreis der Organe der Finanzbehörden, der Landesbau-Direkzion, der Polizei-Direkzion und des Magistrats, haben die Organe sich gegenseitig in Entdeckung und Verhinderung von Uebertretungen der bestehenden Strom-Polizeivorschriften bereitwillig zu unterstützen, sohin im Falle der Abwesenheit der zunächst zur Amtshandlung berufenen Organe hindernd und vorbeugend einzuschreiten und die betreffenden Organe behufs der weiteren Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

Insbesondere werden die Finanzwach-Organe, welche vermöge der Natur ihrer Dienstleistung am meisten in der Lage sind, vorkommende Uebertretungen wahrzunehmen, in dringenden Fällen, wo das rechtzeitige Einschreiten der technischen und lokalpolizeilichen Organe wegen Entfernung

derselben, wegen sogleicher Abfahrt des Schiffes oder aus andern Ursachen nicht bewirkt werden kann, — die Pflicht haben, sich der Person des Schuldtragenden in angemessener Weise zu versichern und seine Stellung zur Sicherheitsbehörde zu bewirken.

Sollte auch dies aus Rücksicht auf die besondern Verhältnisse z. B. wegen nothwendiger Führung oder Ueberwachung des Schiffes oder der Fracht nicht thunlich sein, so wird der Uebertreter zum einstweiligen Erlag eines dem verursachten Schaden und der gesetzlichen Strafe entsprechenden Geldbetrages beim nächsten Gefällsamte zu verhalten und unverweilt die Anzeige an die Sicherheitsbehörde behufs der weiteren Amtshandlung zu erstatten sein.

197.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Jänner 1858 Z. 52567, Mag. Z. 6942,

betreffend die Revision der Bethhausrechnungen und die behördliche Intervenzion bei den Kirchen- und Schulvisitazionen der akatholischen Kirchengemeinden.

Im Hinblicke auf die den anerkannten Religionsgesellschaften grundsätzlich zustehende selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten fand das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 16. November 1857 Z. 11126, es von der mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 16. Juli 1830 Z. 16144 angeordneten Zensurirung der akatholischen Bethhausrechnungen durch die erste politische Behörde abkommen zu lassen.

Für die Zukunft ist die Revision dieser Rechnungen zunächst als eine Angelegenheit der betreffenden Kirchengemeinde zu betrachten und nach deren gesetzlicher Verfassung zu behandeln und es bleibt die weitere überwachende Einflußnahme auf den geregelten Vorgang in der Verwaltung und Gebahrung der zur Erhaltung der Kultusanstalten bestimmten Gelder den Senioren und Superintendenten, letzteren namentlich bei Gelegenheit der Kirchen- und Schulvisitazionen überlassen.

Bei der vorschriftmäßigen Einsendung der evangelischen Bethhausrechnungs-Extrakte hat es zu verbleiben.

Für die Intervenzion eines politischen Beamten bei der Kirchen- und Schulvisitazion darf mit Rücksicht auf die Normal-Verordnung dieses Ministeriums vom 31. Juli 1851 Z. 7264, nach welcher diese Intervenzion bei den Schulvisitazionen zwar als sehr erwünschlich erklärt, aber nicht vorgeschrieben ist, eine Gebühr oder Kostenvergütung nicht aufgerechnet werden.

198.

Beschluß des Gemeinderathes

vom 13. Jänner 1858 Z. 3235, Mag. Z. 141893,

womit die Bürgerspitals-Pfründen erhöht werden.

Die Bürgerspitals-Betheilung zu 4 Gulden monatlich wird auf den Betrag von 5 Gulden C. M. erhöht und eine neue Pfründen-Kategorie mit 7 fl. monatlich gegründet, so daß die Bürgerspitals-Pfründen künftig hin in Betheilungen zu 5, 6 und 7 Gulden C. M. monatlich zu bestehen haben.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 60 erschien am 25. Februar 1858.

199.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Dezember 1857 Z. 50650, Mag. Z. 143172,

betreffend den Verkauf der mit Blei-Präparaten zugerichteten Leinwanden.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. November l. J. Z. 21321 angeordnet, daß mit Blei-Präparaten zugerichtete Leinwanden nur an Druckfabriken veräußert werden dürfen.

Der Magistrat wird ferner unter Hinweisung auf den §. 408 St. G. angewiesen, den bezüglichen Verschleiß strengstens zu überwachen.

200.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Februar 1858 Z. 6433, Mag. Z. 19791,

die Behandlung derjenigen Militärpflichtigen betreffend, welche auf den Assentplatz gestellt werden, und deren Rekurse wegen zeitlicher oder gänzlicher Militärbefreiung in Verhandlung stehen.

Das k. k. Landes-General-Kommando hat über die Anfrage wegen Behandlung derjenigen Militärpflichtigen, welche auf den Assentplatz gestellt werden, und deren Rekurse wegen zeitlicher oder gänzlicher Militärbefreiung in Verhandlung stehen, anher eröffnet, daß, nachdem es auch aus militärischen Gründen wünschenswerth erscheint, daß solche Militärpflichtige, welchen später die Entlassung möglicher Weise bewilliget werden kann, nicht sogleich in die Abrichtung genommen werden, die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden ermächtiget wurden, da, wo es die Verhältnisse gestatten, solche Individuen nicht zu dem ersten Abrichtungs-Turnus beizuziehen, wodurch die Betreffenden eine weitere Frist von ungefähr zwei Monaten erhalten, während welcher die Rekursangelegenheit wohl beendet werden kann.

Wird dem Rekurrenten innerhalb dieser Zeit die Militärbefreiung zuerkannt, so hat hierauf dessen Entlassung aus dem Titel der illegalen Stellung einzutreten, wobei der Unkostenersatz aus dem Grunde wegfällt, weil der Entlassene noch keine ärarische Verpflegung erhalten hatte.

Wovon der Magistrat zur Darnachachtung und mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, die Erledigung der fraglichen Rekurs-Verhandlungen, so weit es den Magistrat betrifft, mit vorzugsweiser Beschleunigung in der Art zu bewirken, daß die Entscheidung wo möglich noch

vor der Assentirung oder nicht lange darauf erfolgen könne. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es von der provisorischen Assentirung solcher Militärpflichtigen sein Abkommen habe.

201.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Februar 1858 Z. 5999, Mag. Z. 21921,

womit der Magistrat beauftragt wird, die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der wandernden Handelsagenten genau zu handhaben, und gegen diese Agenten in den Fällen unbefugter Handelsvermittlungen mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit h. Erlasse vom 1. Februar d. J. Z. 26613 anher eröffnet, daß zufolge einer Mittheilung des h. k. k. Finanzministeriums häufig Fälle vorkommen, daß wandernde Handelsagenten Bestellungen auf ausländische Cigarren und Tabak übernehmen und den Bezug derselben an Nichtberechtigte gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und gegen die Anordnung der mit der allerh. Genehmigung vom 25. Oktober 1852 erflossenen Vorschrift in Betreff der wandernden Handelsagenten (R. G. B. St. LXVI Nr. 220), welche Letzteren nur das Recht gibt, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, vermitteln.

Da der Finanzverwaltung wesentlich daran gelegen sein muß, daß wegen der dem Aerar dadurch zugehenden großen Benachtheiligung diesem unbefugten Treiben durch genaue Handhabung der Vorschriften und Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel Einhalt geschehe, so wird dem Magistrat zur Pflicht gemacht, die Einhaltung dieser Vorschriften strenge zu überwachen, insbesondere sorgfältig darauf zu sehen, daß sich die Handelsreisenden innerhalb der Grenzen des §. 9 dieser Vorschrift halten und jedes Geschäftsbetriebes mit Privat-Personen enthalten, und gegen diejenigen, welche sich verbotener Ausschreitungen schuldig machen, mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

Anhang.

Nach dem Inhalte eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1857 Z. 29.530 erscheint der erlangte Grad eines **Medicinae Doctors** nach den für das lomb. venet. Königreich bestehenden Vorschriften als kein Befreiungstitel von der Militärpflicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Dezember 1857 Z. 50491, Mag. Z. 141.454.)

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 5. Dezember 1857 Z. 45976 ist dem Institute der barmherzigen Schwestern in Wien in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1857 eine Effekten-Lotterie bewilliget worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1857 Z. 56366, Mag. Z. 171.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat, um die mit der neuen Bauordnung angestrebten Vortheile schon jetzt einigermaßen wirksam zu machen, einige Ausnahmen von der bestehenden Bauvorschrift eintreten zu lassen und insbesondere nach Maßgabe der rücksichtswürdigen Umstände vorzüglich bei Herstellung kleiner Wohnungen zu gestatten befunden:

1. daß man von der Einwölbung ebenerdiger Theile absehe,
2. kleine Wohnungen aus einem Zimmer mit Rothherd nicht beanstände, und
3. die Holzlagen nur auf größere Wohnungen bis zum Minimum aus Zimmer, Kabinet und Küche bestehend, beschränke.

Diese Ausnahmen von der bestehenden Bauvorschrift kann bis auf Weiteres der Magistrat im eigenen Wirkungskreise bewilligen.

(**Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1857 Z. 41437, Mag. Z. 119040 und vom 21. Dezember 1857 Z. 47594, M. Z. 146379.**

Laut Mittheilung des k. k. Landes-General-Kommandos in Wien vom 11. November 1857 Z. 24587 hat das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando zufolge Erlasses vom 5. November 1857 Abtheilung 8, Nr. 1189, in Beziehung auf die erneuert zur Sprache gebrachte Nummerirung des neuen Artillerie-Arsenals nächst der Belvedere-Linie mit Berücksichtigung der von der k. k. n. ö. Finanz-Prokuratur angeführten Gründe der wiederholt ausgesprochenen Ansicht derselben beizupflichten befunden, wornach dieses vor der Linie Wiens liegende militärische Defensions-Gebäude, welches zugleich die Bestimmung zur Erzeugung und Aufbewahrung von verschiedenen Artillerie-Zeugsbedürfnissen, Waffen 2c. habe, nicht zu nummeriren sei. Uebrigens stehe selbstverständlich nichts entgegen, die Verzeichnung der in diesem Arsenale wohnenden und der Konskripzion unterliegenden Personen vorzunehmen.

(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1858 Z. 51128, Mag. Z. 6607.**)

Zur Vermeidung der Doppelzählung der Abwesenden und Fremden in den Volkszählungs-Uebersichten, welche durch die einfache Summirung der Rubriken 58 bis 66 herbeigeführt würde, ist an die k. k. Bezirksbehörden eine Belehrung hinausgegeben und nachträglich auch dem Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt worden.

Nach dieser Belehrung sind bei Verfassung der Ortsübersichten die in den Aufnahmsbogen gemachten Anmerkungen, wo sich die als „abwesend" eingetragenen Personen befinden, genau zu beachten und in den Ortsübersichten auch die Aufenthaltsorte der als abwesend Verzeichneten (in der Rubrik „Anmerkung") summarisch anzugeben. Z. B. von 170 Abwesenden sind 50 in Neustadt, 15 in Linz u. s. w.

Besteht nämlich eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften und würden in den Uebersichten der Ortschaften die Aufenthaltsorte der von einer oder der andern Ortschaft Abwesenden nicht angegeben sein, so wäre es in den meisten Fällen nicht möglich, auf Grund der Ortsübersichten eine richtige Gemeindeübersicht zu verfassen und viele Personen, welche in einer oder der anderen Ortschaft abwesend, aber demungeachtet in der Gemeinde anwesend sind, würden ohne die vorerwähnten Anmerkungen durch einfache Summirung der Rubriken irriger Weise in der Gemeindeübersicht auch unter den Abwesenden gezählt werden.

Es sind daher auf Grund der in der angedeuteten Weise vervollständigten Ortsübersichten nur diejenigen in der Gemeindeübersicht als abwesend aufzunehmen, welche in keiner der zur Gemeinde gehörigen Ortschaften sich befinden.

Zum Zwecke der richtigen Verfassung der Bezirksübersicht sind sodann in den Gemeindeübersichten, eben so wie es in den Ortsübersichten geschehen ist, die Aufenthaltsorte der von der Gemeinde Abwesenden anzumerken.

Auf gleiche Art ist auch bei Zusammenstellung der Bezirks-, Kreis- und Landes-Uebersichten vorzugehen, nur mit dem Unterschiede, daß diesen Uebersichten wegen Mangels an Raum der Rubriken abgesonderte dießfällige Ausweise anzuschließen sind.

Nach dem weiteren Inhalte dieser Instrukzion ist derselbe Vorgang bei Summirung der in den Fremdentabellen eingetragenen Fremden bezüglich der Heimat zu beobachten, und es sind daher bei der Zählung der Fremden in den Uebersichtstabellen die Heimatsorte in derselben Weise zu berücksichtigen, wie es bei der Zählung der Abwesenden rücksichtlich der Aufenthaltsorte angeordnet wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1858 Z. 4487, Mag. Z. 14794.)

Um die Erfahrungen, welche bei der nunmehrigen ersten, nach der a. h. Vorschrift vom 23. März v. J. ausgeführten Volkszählung erlangt wurden, auch für künftige derlei Operazionen nutzbringend zu machen, sind laut des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner d. J. Z. 36286 von den k. k. Landesstellen Hauptberichte über den eigentlich formellen Theil dieser Operazion zu erstatten.

In Folge dessen haben die k. k. Bezirksbehörden die bei der Volkszählung gemachten besonderen Wahrnehmungen zusammenzustellen und mit den allfälligen Anträgen auf Ergänzungen oder Abänderungen einzelner Bestimmungen an die k. k. Kreisämter einzusenden.

Der Magistrat wird hievon unter Mittheilung des an die k. k. Bezirksämter dießfalls ergangenen Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1858 Z. 2934 in Kenntniß gesetzt und beauftragt, einen derartigen Bericht über die hiesige Volkszählung bis 15. April d. J. vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1858 Z. 2934, Mag. Z. 14795.)

Das Ministerium des Innern wird laut Erlasses vom 31. Jänner d. J. Z. 2857 bei der Nothwendigkeit, daß die Ergebnisse der mit so großen Kosten für den Staatsschatz und mit so vieler Mühe für die betheiligten Behörden durchgeführten Volkszählung der allerh. Absicht Sr. k. k. apost. Majestät auch durch thatsächliche Richtigkeit entsprechen, die nach §. 45 der Vorschrift einlangenden Landesübersichten nicht nur nach Rechnungs-, sondern auch nach statistischen Grundsätzen einer strengen Ueberprüfung unterziehen, und soferne sich Bedenken gegen die Richtigkeit von Ansätzen ergeben sollten, die erforderlichen Vorkehrungen zu deren Behebung nach Umständen auf Kosten der Schuldtragenden einleiten lassen.

Zum Behufe dieser eindringlichen Prüfung findet das h. Ministerium anzuordnen, daß mit den beiden Landes-Uebersichten und den zu selben gehörenden vergleichenden und aufklärenden Uebersichten der k. k. Landesstelle auch noch sämmtliche Kreis- und Bezirksübersichten sammt den vergleichenden und aufklärenden Uebersichten der Kreis- und Bezirksbehörden und die Tagebücher vorzulegen seien.

Hiervon wird der Magistrat unter Mittheilung des an die k. k. n. ö. Kreisämter dießfalls ergangenen Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1858 Z. 5641 mit dem Auftrage verständigt, die Bestimmungen desselben soweit sie ihn betreffen zu beobachten und von den erlangten Volkszählungs-Uebersichten vor Erprobung der Richtigkeit keinen weiteren Gebrauch zu machen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1858 Z. 5641, Mag. Z. 18939.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 61 erschien am 26. April 1858.

202.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Jänner 1858 Z. 33310, Mag. Z. 18130,

womit der Grundsatz anerkannt wird, daß über Markthütten, welche den Eigenthümern zur eigenen Verwahrung und Besorgung zurückgestellt wurden und nicht mehr in städtischer Verwahrung sind, eine weitere Amtshandlung oder eine Vorschreibung in den für die Markthütten bestehenden Protokollen nicht stattfindet.

In Erledigung des Berichtes vom 9. Jänner v. J. Z. 470, wird nach dem darin vom Magistrate gestellten Antrage in Würdigung der geltend gemachten Gründe, dem Rekurse der Erben P. E. gegen die ihnen mit Magistrats-Entscheidung vom 11. Dezember 1856, Z. 115300, verweigerte Eintragung ihres Eigenthumsrechtes auf die Markthütte Nr. . . . am Hof, in die städtischen Hütten-Vormerkungs-Protokolle keine Folge gegeben.

203.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. März 1858 Z. 7786, Mag. Z. 28258,

über die gegenseitige Anerkennung der von großherzoglich Badischen und kaiserl. österreichischen Behörden ausgestellten Leichentransport-Pässe.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Februar l. J., Z. 3540, eröffnet, daß ein gleiches Uebereinkommen wegen Anerkennung der Giltigkeit der gegenseitig ausgestellten Leichentransport-Pässe, wie solches mit den Regierungen von Baiern, Sachsen, Preußen, Hannover, Braunschweig, dann Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau vereinbart worden ist (Verordnungsblatt, Jahrgang 1856, S. 95), nunmehr auch zwischen der großherzoglich Badischen und der kaiserl. österreichischen Regierung getroffen wurde, weßhalb vom 1. März d. J. anfangend auch die von großherzoglich Badischen kompententen Behörden ausgestellten Leichen-Pässe im Inlande als giltig anzuerkennen sind, und sich bezüglich der österreichischen Leichenpässe gegenüber dem Großherzogthume Baden gleichfalls nach den mit dem h. o. Erlasse vom 24. Mai 1856, Z. 21338, bekannt gegebenen hohen Bestimmungen zu benehmen ist.

204.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. März 1858 Z. 9358, Mag. Pol. Sect. Z. 1593,

betreffend die Eskortirung eines einzelnen Individuums durch die Gendarmerie.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar l. J., Z. 4259, hat die k. k. Oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz unterm 12. Februar l. J., Z. 1261, festgesetzt, daß künftighin die Eskortirung eines einzelnen Individuums in der Regel nur durch einen Gendarmen und nur dann ausnahmsweise durch zwei oder mehrere Gendarmen zu geschehen habe, wenn mit dem zu eskortirenden Individuum genächtiget werden muß, oder wenn selbst bei geringeren Entfernungen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet wäre, und der diensthuende Gendarm jeden Augenblick einen Ueberfall zu gewärtigen hätte.

205.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. März 1858 Z. 8708 Mag. Z. 31905,

die Ausweise über die schulfähige akatholische Jugend betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 26. November 1857, Z. 70236, wird dem Magistrate bekannt gegeben, daß in Zukunft die Einbringung der Ausweise über die in den Vorstadtgemeinden Wien's, so wie in der Brigittenau und in Zwischenbrücken befindliche schulfähige akatholische Jugend nicht mehr nothwendig sei, da die k. k. n. ö. Statthalterei die dießfälligen Daten ohnehin durch die Konsistorial-Eingaben erhält.

206.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. März 1858 Z. 11208, Mag. Pol. Sect. Z. 1651,

über die Abänderung der Schubstationen bezüglich der aus N. Oesterreich über Wr. Neustadt nach Ungarn und der von Oedenburg nach Wr. Neustadt oder über diesen Ort hinaus nach einer andern Gegend N. Oesterreichs abgehenden Schüblinge.

Die in Abschrift mitfolgende Note der k. k. Statthalterei-Abtheilung Oedenburg wird dem Wr. Magistrate zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

Abschrift

der Note der k. k. Statthalterei-Abtheilung Oedenburg, vom 4. März 1858, Z. 3713.

Im Einvernehmen mit dem k. k. 19. Gendarmerie-Regiments-Kommando wurde die Verfügung getroffen, daß vom 21. d. M. angefangen, die nach Wiener-Neustadt, oder über diesen Ort hinaus, nach einer andern Gegend N. Oesterr. abgehenden Schüblinge nicht mehr, wie es der Fall war, über Eisenstadt, sondern unmittelbar von Oedenburg nach Wiener-Neustadt transportirt werden, und es wird für diese Route Mattersdorf als Mittelstation bestimmt. Es wird

sich sonach in Hinkunft der Hauptschub von hier in die Linie Oedenburg, Eisenstadt, Neusiedel ꝛc. und in jene von Oedenburg über Mattersdorf nach Wiener-Neustadt führende Route theilen.

Bezüglich des nach aufwärts gehenden Schubes wurde diese nun bestimmte Route Oedenburg, Mattersdorf, Wiener-Neustadt, mit den, im Schubplane bestimmten Schubzügen in Einklang gebracht, wornach die Schüblinge nur am 5., 13., 21. und 28. jeden Monats in Wiener-Neustadt eintreffen werden, wogegen aber um die gefällige Veranlassung ersucht wird, daß auch bezüglich der aus N. Oesterr. über Wiener-Neustadt nach Ungarn gehenden Schüblinge, die im Schubplane bestimmten Tage nämlich der 2., 10., 17. und 24. jeden Monates genau eingehalten werden.

207.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. März 1858, Z. 9688, Mag. Z. 34697,

über die Unzulässigkeit der Vornahme von Verbotsvormerkungen in den Kreditsbüchern lediglich auf Grundlage der bewilligten Einleitung der Amortisirung von auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligazionen.

Laut eines Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar l. J., Z. 3424, hat das k. k. Finanz-Ministerium nach einer Mittheilung vom 21. Jänner d. J., Z. 22139-F.M., im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium gleichzeitig folgenden Erlaß in sein Verordnungsblatt aufnehmen lassen:

„Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß Vormerkungen des Verbotes wegen Nichtumschreibung von auf Namen lautenden, oder zwar auf Ueberbringer ausgestellten, jedoch vinkulirten Obligazionen, dann wegen nicht Auszahlung der Interessen oder des Kapitals solcher Obligazionen auch dann vorgenommen worden sind, wenn lediglich die Einleitung der Amortisirung rücksichtlich solcher Obligazionen vom Gerichte bewilligt worden ist. Dieser Vorgang ist in der irrigen Voraussetzung eingehalten worden, daß die Bewilligung der Amortisirungs-Einleitung die Verbotsbewilligung ipso facto in sich schließe.

Ein solcher Vorgang ist aber ungesetzlich und es hat eine Verbotsvormerkung nur dann und nur in jenem Umfange stattzufinden, wenn und in welchem Umfange dieselbe von der Gerichtsbehörde ausdrücklich und speziell bewilliget worden ist."

Der Magistrat wird hievon zur Wissenschaft in vorkommenden Fällen, wie zu dem Behufe der nöthigen Einleitungen in die Kenntniß gesetzt, daß sich nach den gleichen Grundsätzen bei den unterstehenden Kassen u. z. auch rücksichtlich der städtischen Obligazionen benommen werde.

Anhang.

Da die Militärpflicht kein gesetzliches Hinderniß zur Ertheilung des politischen Ehekonsenses bildet, so findet die Statthalterei den Rekursen der Ehekonsenswerber J. R., M. F und J. S. Folge zu geben und den Magistrat zur Ausfolgung der dießfälligen politischen Ehekonsense anzuweisen.

Bei Verständigung von der ertheilten Ehebewilligung ist übrigens diesen Heirathswerbern schriftlich zu bemerken, daß die Verheirathung von der Militärpflicht nicht entbindet.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1856, vom 17. Mai 1857 und vom 10. März 1858. Z. Z. 38129, 22474, 8319, Mag. Z. Z. 104219, 58355, 29963.)

Die n. ö. Handels- und Gewerbekammer hat das hohen Orts sankzionirte Statut und den Unterrichtsplan für die an der selbstständigen Kommunal-Unter-Realschule in Gumpendorf zu gründende Gewerbeschule mitgetheilt und gleichzeitig die Wahl eines Ausschusses aus den Vorständen der zu diesem Zwecke vereinten Gewerbe bekannt gegeben.

Dieser Ausschuß ist berufen, in Vertretung der vereinten Gewerbe bezüglich aller Angelegenheiten, welche den Zweck und die Förderung des gewerblichen Unterrichtes im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten betreffen, und nicht als besondere Innungsangelegenheiten den Vorstehern dieser Gewerbe speciell überlassen werden müssen, zu handeln, das gesetzlich zustehende Recht der Einflußnahme auf die disziplinären und ökonomischen Angelegenheiten der Schule in geeigneter Weise zu üben, die Anträge und Wünsche bezüglich des praktischen Verfahrens im Unterrichte u. s. w. dem Direktorate der Gewerbeschule zur Kenntniß zu bringen und überhaupt im Verkehr mit den Behörden und der Kammer als vermittelndes Organ zu dienen.

Diesem Ausschusse obliegt zugleich die Gebarung mit den, von den Innungsvorständen eingehobenen und an ihn abzuführenden Beiträgen für die Gewerbeschule, so wie die nach dem genehmigten Statute vorgeschriebene jährliche Rechnungslegung.

Zur Ueberwachung des Schulbesuches wird derselbe die Vorsteher und Repräsentanten der betheiligten Gewerbe-Korporazionen nach einem festzusetzenden Turnus berufen.
(Zuschrift der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 26. Oktober 1857 Z. 2726, Mag. Z. 123698.)

Laut des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. Dezember 1857 (R. G. B. 1858, II. Stück, Nr. 3, S. 68) werden für den Verkehr nunmehr auch solche Brückenwagen gestattet, die nach der vom Professor Schönemann in Berlin erfundenen Konstrukzionsart gebaut sind und auf welche die Maschinenfabrik Pintus & Comp. in Brandenburg bei Berlin für den österreichischen Staat ein k. k. ausschließendes Privilegium erhalten hat.

Derselbe Erlaß enthält auch die Bestimmungen über den Gebrauch dieser Brückenwagen.

Mit der Zirkularverordnung des Armee-Ober-Kommando vom 20. Jänner 1858 (R. G. B. III. Stück, Nr. 11, S. 78) wurde die im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Zentralstellen entworfene Vorschrift über die Krankenaufnahme in die Militärspitäler mit dem Beifügen verlautbart, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. Februar 1858 in das Leben zu treten haben.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 15. Jänner 1858 Z. 196—39 (L. R. B. 2. Abth. I. Stück, S. 1) ist das Postrittgeld für Ein Pferd und Eine einfache Post in Niederösterreich vom 15. Jänner 1858 an mit 1 fl. 16 kr. festgesetzt.

Die selbstständigen k. k. Polizei-Kommissariate Alservorstadt und Weinhaus werden aufgelöst und die Ortschaften Währing, Weinhaus, Gersthof und Pötzleinsdorf dem Polizei-Kommissariate Roßau, die Ortschaften Neustift und Salmansdorf aber dem Polizei-Kommissariate Döbling zugewiesen.

Diese neue Bezirkseintheilung wird am 1. Mai d. J. beginnen und zu derselben Zeit das Kommissariat Roßau in das Haus Nr. 1 am Michaelbeurn'schen Grunde, und das Kommissariat Döbling in das Haus Nr. 263 am Theresienplatze übersiedeln.
(Zuschrift der k. k. Polizei-Direkzion in Wien vom 4. April 1858, Z. 877, Mag. Z. 41889.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 62

erschien am 12. Mai 1858.

208.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 30. November 1857, Pr. Z. 186,

über die Regelung der öffentlichen Sammlungen milder Beiträge in Wien.

Die öffentlichen Sammlungen, welche der Magistrat bisher für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke veranstaltete und durchzuführen hatte, wurden entweder mittelst versiegelter Büchsen oder mit Hilfe von Sammlungsbogen vorgenommen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die letztere Art der Sammlungen zu einem günstigeren Resultate führe. Auch hat es sich als zweckmäßig bewährt, anstatt der vielen einzelnen Sammlungen für die im Laufe eines Jahres durch Elementar-Ereignisse verunglückten Gemeinden und Bezirke nur eine einzige Sammlung vorzunehmen und das Erträgniß derselben unter die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu vertheilen.

In Zukunft sind daher in Wien solche öffentliche Sammlungen nur mittelst gedruckter Sammlungsbögen (Subskripzions-Bögen) vorzunehmen und es hat mit Ausnahme besonderer Fälle, worüber das Magistrats-Präsidium die Entscheidung sich vorbehält, für alle im Laufe eines Jahres vorkommenden gewöhnlichen Sammlungen im Monate Februar des folgenden Jahres nur eine einzige Sammlung (Kumulativ-Sammlung) stattzufinden.

Bei Durchführung derselben sind die unter Einem gegebenen Direktiven zu beobachten.

209.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. März 1858 Z. 8196, Mag. Z. 41036,

nach welcher alle von den Gerichten lediglich gegen die Administrativ-Behörden oder das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten der betreffenden Finanzprokuratur zuzustellen sind und deren Annahme von den Verwaltungs-Behörden zu verweigern ist.

Da laut der h. Erläße des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1858 Z. 3039 und des k. k. Ministeriums des Kultus und Unterrichtes vom 25. Februar 1858 Z. 1886 Fälle

vorgekommen sind, in welchen die Gerichte Eingaben in Streitsachen, welche das Staatsvermögen oder die ihm gleichgehaltenen Fonde betreffen, und die nicht ausdrücklich gegen die betreffende Finanzprokuratur, rücksichtlich deren Abtheilung, rubrizirt sind, den bezüglichen Administrativ-Behörden zustellen lassen, so hat das k. k. Justizministerium über Ansuchen des k. k. Finanzministeriums mit dem h. Erlasse vom 29. Dezember 1857 Z. 22464 an sämmtliche Oberlandesgerichte, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig, den Gerichten in Erinnerung gebracht, daß alle lediglich gegen die Administrativ-Behörden oder das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs- und Landtafel-Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen der betreffenden Finanzprokuratur, rücksichtlich Finanzprokuraturs-Abtheilung, als den gesetzlichen Vertretern des Staatsschatzes und der ihm gleichgestellten Fonde zuzustellen sind.

Indem der vorerwähnten Verordnung zunächst die Absicht zum Grunde liegt, die Zweifel, ob die an die Verwaltungsämter stattgehabten gerichtlichen Zustellungen gedachter Art als rechtswirksam zu betrachten seien, zu beseitigen und den im Falle der Zustellung an die Verwaltungsämter selbst nicht selten zu besorgenden Versäumnissen und daraus hervorgehenden Rechtsnachtheilen vorzubeugen, haben nach der ausdrücklichen h. Ministerial-Anordnung die Verwaltungsbehörden und Aemter die Annahme solcher gerichtlicher Verordnungen in Zukunft unter Berufung auf den obenerwähnten h. Justiz-Ministerial-Erlaß zu verweigern.

210.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. April 1858 Z. 14828, Mag. Z. 48956,

nach welchem das Militär-Polizei-Wach-Korps reduzirt und die Gemeinden verpflichtet werden, zur Erhaltung der anstatt der aufgelösten Mil. Pol. Wach-Mannschaft neu aufzustellenden Zivilwachen in derselben Weise, wie für die Mil. Polizeiwache, Beiträge an den Sicherheitsfond zu leisten.

Nachdem mit a. h. Entschließung vom 16. Dezember v. J. die Reduzirung des Militär-Polizei-Wach-Korps und die Errichtung einer Zivil-Polizei-Wache allergnädigst bewilligt worden ist, findet das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 11. März d. J. Z. 806, im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Polizei-Behörde und dem h. k. k. Ministerium der Finanzen, über a. h. Ermächtigung Sr. k. k. apostolischen Majestät zu bestimmen, daß die betreffenden Gemeinden künftighin zur Erhaltung der, an die Stelle der aufgelösten Militär-Polizei-Wach-Mannschaft neu aufzustellenden Zivilwachen nach demselben Maßstabe und unter denselben Modalitäten, wie für die Militär-Polizeiwache, Beiträge zu leisten und an den Sicherheitsfond abzuliefern haben.

Indem man hievon den Magistrat verständigt, findet man beizufügen, daß wegen Durchführung dieser Bestimmung dem Magistrate nachträglich die weitere Weisung zukommen wird.

211.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. April 1858 Z. $\frac{1093}{P.}$, Mag. Z. 50920,

womit der Magistrat ermächtigt wird, von der Beiziehung von Vertrauensmännern zu den von den Steuerkommissionen wegen Steuerresten vorzunehmenden Mobilar-Pfändungen abzugehen.

In Berücksichtigung der von dem Magistrate in seiner Eingabe an die k. k. Steuer-Administrazion vom 20. Dezember 1856 Nr. 116108 dargestellten Gründe ermächtige ich den Magistrat, von der bisher üblichen Beiziehung von Vertrauensmännern zu den von den Steuerkommissionen wegen Steuerresten vorzunehmenden Mobilar-Pfändungen abzugehen, und zwar um so mehr, als bei solchen Exekuzionsakten die Vorschrift vom 2. Dezember 1845 über das summarische Verfahren in Zivilrechtssachen Anwendung findet, sohin in Folge der nach §. 53 derselben zulässigen Verbindung der Pfändung mit der Schätzung ohnehin Schätzleute beigezogen werden.

Anhang.

Im Interesse der zur Vorspannsleistung verpflichteten Pferdebesitzer und zum Behufe einer durch die Erfahrung bereits erprobten gleichen Vertheilung der dießfälligen Schuldigkeit wurde auch für das Militär-Jahr 1858 die Militär-Vorspannsleistung für die Stadt Wien sammt Vorstädten verpachtet und für dieses Jahr zur Aufbringung der durch die Meilengelder und die Landesfondsbeiträge nicht gedeckten Auslagen eine Gebühr von dreißig Kreuzern C. M. für ein Pferd der hiesigen vorspannspflichtigen Pferdebesitzer vorgeschrieben.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 5. November v. J. Z. 39607 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 236) findet man aus Anlaß eines von dem hiesigen Spiritus- und Preßhefe-Fabrikanten A. J. Mauthner erneuerten Einschreitens, und mit Rücksicht auf die hierortigen, laut der beifolgenden Verhandlung von den k. k. Finanzbehörden gepflogenen Erörterungen zu bestimmen, daß die Bewilligung der Rückvergütung des entrichteten Gemeindezuschlages von 36 kr. pr. Eimer von dem in Wien erzeugten Branntweingeist bei dessen Ausfuhr über die Steuerlinien, welche dem Mauthner bloß von den aus Maisschrott erzeugten Spirituosen zugestanden wurde, für den ausgeführten Branntweingeist im Allgemeinen, — ohne Rücksicht auf die zu dessen Erzeugung verwendeten Stoffe, unter Beobachtung aller übrigen, mit dem obigen Erlasse genehmigten Modalitäten zu gelten habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1858 Z. 56202, Mag. Z. 2325.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. d. M. Z. 6196 bewilliget, daß Doktor Ludwig Melicher, Inhaber der heilgymnastisch-orthopädischen Anstalt am Alsergrund Nr. 166, für arme, seine heilgymnastisch-orthopädische Anstalt besuchende, mit Deformitäten behaftete Kranke, unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen Arzeneien und Bandagen auf Kosten der betreffenden Fonde verschreibe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1858 Z. 12187, Mag. 35199.)

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 25. v. M. Z. 25480 über den Rekurs der Fabriksgesellschaft N. wider die h. o. Entscheidung vom 18. April v. J. Z. 11003 Nachstehendes anher eröffnet:

Man findet sich bestimmt, die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 15. April v. J., insoferne hiermit die wider N. N. wegen Nachmachung, beziehungsweise Verbreitung von Fabriks-Etiketten von Seite des hiesigen Stadtmagistrates unterm 13. November 1856 verhängten Geldstrafen aufgehoben wurden, zu bestätigen.

Da jedoch die von N. N. benützten Etiketten jenen der genannten Fabrik täuschend ähnlich sind, und die Absicht, das Publikum hierdurch irre zu leiten, unverkennbar vorliegt; so ist denselben die fernere Benützung dieser Etiketten im Grunde der mit kais. Verordnung vom 20. April 1854 den politischen und Polizeibehörden eingeräumten Amtsgewalt unter Androhung angemessener Strafen strengstens zu untersagen und ihnen zur Pflicht zu machen, diese Etiketten von den Waaren, auf welchen sie bereits angebracht sind, abzunehmen und zu vertilgen.

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung und zum schleunigen Vollzuge verständigt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 15. **April** 1858 **Z.** 14938, **Mag. Z.** 46800.)

Das Reichsgesetzblatt enthält im Stücke IV. Nr. 13 des Jahrganges 1858 die Kundmachung über den Abschluß der Donauschiffahrts-Akte zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg; im Stücke VII. Nr. 21 und 22 die Verordnungen des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1858 über den Vollzug dieser Schiffahrts-Akte und über die Erlangung der österreichischen Legitimazionen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau.

Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Februar 1858, R. G. B. Stück IX. Nr. 28 hat vom 1. Jänner 1858 angefangen in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgrenze, in welcher der niederösterreichische Metzen als gesetzliches Maß eingeführt ist, derselbe mit seinen Unterabtheilungen auch beim Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk als das allein gesetzliche Maß zu gelten.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 5. März 1858, R. G. B. Stück X., Nr. 34, Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen zu erlassen befunden. Nach den §§. 1 und 5 derselben ist das Verfahren in diesen Uebertretungsfällen mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein nach dem gegebenen Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführliche Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken und es müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in den Strafregistern ersichtlich gemacht werden.

Nach dem neueingeführten Lehrplane für die thierärztlichen Studien (R. G. B. 1858 XI. Stück Nro. 36) wird an den in den k. k. Thierarznei-Instituten befindlichen thierärztlichen Schulen künftighin nur Eine Klasse thieräztlichen Personales, nämlich die, in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde gründlich unterrichteter razioneller Thierärzte gebildet. Die Heranbildung der Hufbeschlagschmiede geschieht entweder auf besondern, oder auf den, den Thierarznei-Instituten aggregirten Hufbeschlag-Lehranstalten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 63 erschien am 28. Mai 1858.

212.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. April 1858 Z. 13047, Mag. Pol. Sekz. Z. 2653

über die Transportirung von Inquisiten und ausländischen Deserteurs und über die Eskortirung und Auslieferung der ausländischen Konskriptions-Flüchtlinge.

Da Fälle vorgekommen sind, daß im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, Zivil-Inquisiten an entfernte Untersuchungs-Gerichte und ausländische Deserteurs, welche zufolge der mit den respektiven Staaten bestehenden Cartels oder der Reziprozität auszuliefern sind, bis an die Gränze mittelst des gewöhnlichen Schubes befördert wurden, wodurch den Landesfonden ungebührliche Auslagen erwachsen, findet das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 16. März d. J. Z. 132 einverständlich mit dem hohen k. k. Ministerium der Justiz und dem hohen k. k. Armee-Oberkommando zur genauen Beobachtung zu erinnern, daß die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung der Inquisiten auf Veranlassung und auf Kosten der Gerichte zu geschehen hat, worüber die näheren Bestimmungen in den §§. 332 und 333 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 R. G. B. Nr. 151 und in den §§. 134 und 136 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854 R. G. B. Nr. 165 enthalten sind.

Deßgleichen sind auch die zu Stande gebrachten auswärtigen Deserteurs, welche zufolge der bestehenden Cartels oder der Reziprozität ausgeliefert werden sollen, nicht mit Schub zu befördern, sondern dem nächsten k. k. Militär-Kommando zu übergeben.

Die Uebernahme derlei Deserteurs durch die Militär-Behörde bleibt jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Eigenschaft solcher Individuen als fremde, kartelmäßig auszuliefernde Deserteurs durch die übergebende politische Behörde vorher gesetzlich konstatirt wurde.

Die politischen Behörden haben daher mit jedem durch das Zivile zu Stande gebrachten, oder sich selbst meldenden fremdländischen Deserteur ein Verhörs-Protokoll aufzunehmen, und wo es nothwendig erscheint, die Angabe des Deserteurs Betreffs seiner Militärzuständigkeit sicherzustellen, wornach, sobald über die Identität des Deserteurs kein Zweifel mehr besteht, die Uebergabe desselben an die k. k. Militär-Behörde stattzufinden hat.

Das mit dem betreffenden Deserteur aufgenommene Protokoll, dann die, die Identität desselben konstatirenden, und sonst auf den Deserteur Bezug nehmenden Akten sind nebst der Berechnung über die bei den Zivil-Behörden bis zum Uebergabstage aufgelaufenen Unkosten bei Ueber-

gabe des Deserteurs dem betreffenden Militär-Kommando mit zu übergeben, wogegen das Letztere der Zivil-Behörde eine Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Deserteurs, und über die mit demselben übernommenen Aktenstücke zu erfolgen hat.

Was aber die Eskortirung und Auslieferung der ausländischen Konskripzions-Flüchtlinge betrifft, so bleibt solche den politischen Behörden überlassen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 27. Februar 1856 Z. 7555 in Kenntniß gesetzt.

213.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. April 1858 Z. 17264, Mag. Z. 51480,

über die Grundsätze, welche bei Ertheilung der Berechtigung zu selbstständigen Bauführungen in Wien und bei Verleihung von Bau-Gewerben zu beobachten sind.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 8. April d. J. Z. 1015 aus Anlaß einer Eingabe mehrerer Landbaumeister, worin dieselben mit Rücksicht auf die bei der a. h. bewilligten Stadterweiterung bevorstehenden Bauten um die Gestattung der selbstständigen Bauführung in der Stadt Wien gebeten haben, Nachstehendes eröffnet:

Es ist ein allgemeiner Grundsatz unserer gewerblichen Einrichtungen, daß jeder Gewerbsmann ohne Rücksicht auf seinen Standort aller Orten auf Bestellung Arbeiten annehmen darf; die früher hie und da bestandenen Beschränkungen auf bestimmte Territorien, sowie die auf veraltete Zunft-Dokumente gestützten Rechte zur Ausschließung fremder Gewerbsleute wurden längst als unstatthaft bezeichnet.

Auch bei den Baugewerbsleuten besteht keine von deren Wohnsitze hergeholte Beschränkung in der Verrichtung bestellter Arbeiten. Nur werden, da zu selbstständigen Bauführungen in großen Städten ein höherer Bildungsgrad nothwendig erscheint, als man von Jedem, der sich blos mit ländlichen Bauten beschäftigt, fordern könnte, zu Ersteren nur solche zugelassen, welche die hierzu nöthige Bildungsstufe besitzen. Diese höhere Bildung ist in der Regel durch Ablegung einer besonderen Prüfung für Stadtbauten darzuthun, und es wird jeder Meister ohne Unterschied, ob er auf dem Lande oder in der Stadt seinen Standort hat, durch entsprechende Ablegung jener Prüfung zur Uebernahme selbstständiger Bauführungen in Wien gleich berechtigt.

Von jenen Prüfungen kann übrigens dispensirt werden, wenn die Befähigung des Individuums anderweitig feststeht.

Um nun mit Hinblick auf die durch die Stadterweiterung herbeigeführten zahlreichen Bauten die Nachweisung der Befähigung zur Betheiligung an denselben möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen, wird die Statthalterei, welche zur Dispensertheilung von Ablegung der Bauprüfungen berechtigt wird, bei Ausübung dieses Rechtes an dem Gesichtspunkte festhalten, daß es unter den jetzigen Verhältnissen zweckentsprechend sei, jene Meister, deren selbstständige Leistungen im Baufache von ihrer genügenden Befähigung zu Stadtbauten Zeugniß geben, von der Ablegung einer weiteren Prüfung zu entbinden.

Es ist ferners zu beachten, daß nur jene Baugewerbsleute der Ablegung einer besonderen Prüfung für Stadtbauten oder der Dispenstrung bedürfen, welche in Wien eine Bauführung selbst-

ständig unternehmen, während jene, welche sich unter der Leitung und Aufsicht eines hierzu vorschriftmäßig berufenen Bauführers bei Bauherstellungen in Wien bethätigen, hieran in keiner Weise und insbesondere nicht durch auf Zunftvorrechte der Wiener Meister gestützte Einwendungen gehindert, und die nur bei selbstständigen Bauführungen geforderten Bedingungen auf sie nicht ausgedehnt werden sollen.

Eben so ist auch bei vorkommenden Gesuchen um Meisterrechte für Wien bloß die Befähigung des Bewerbers, nicht aber das Interesse der bereits bestehenden Meister in's Auge zu fassen.

Für das Gewerbe der Pflasterer ist eine besondere Prüfung für Stadtarbeiten ohnehin nicht vorgeschrieben. Aber auch hinsichtlich der Stukatorer kann eine solche oder die Dispens von derselben nicht gefordert werden, da, wenn sie auch zu den Baugewerben gezählt werden, ihre Arbeiten nicht als Bauführungen im eigentlichen Sinne erscheinen.

214.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Mai 1858 Z. 19881 Mag. Z. 57819,

nach welcher die Bewilligung zu Neu- und Umbauten in Wien, insoweit sie die Straßenlinien berühren, und zu Neu- und Umbauten in der nächsten Umgebung von Wien nicht eher hinauszugeben ist, bis die bezüglichen Verhandlungsakten dem k. k. Ministerium des Innern zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Vidirung versehen, zurückgelangt sind.

In der Erwägung, daß durch die Ertheilung von Bau-Bewilligungen in Wien und dessen nächster Umgebung der mit a. h. Handschreiben vom 20. Dezember v. J. angeordneten Erweiterung, Regulirung und Verschönerung der Reichshaupt- und Residenzstadt vorgegriffen werden könnte, findet sich das Ministerium des Innern laut Erlaß vom 26. April l. J. Z. 3352 zu der Verfügung bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die Bewilligung zu den in der Stadt und den Vorstädten von Wien beabsichtigten Neu- und Umbauten, insoweit sie die Straßenlinien berühren, nicht eher hinausgegeben werde, bis die bezüglichen Verhandlungsakten dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorgelegt, und mit dessen Vidirung versehen, zurückgelangt sind.

Ebenso darf die Bewilligung zu einem Neu- oder Umbau in der nächsten Umgebung von Wien und zwar insbesondere an der Nußdorferstraße, in Heiligenstadt, Döbling, Währing, Weinhaus, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Fünfhaus, Rustendorf, Braunhirschengrund, Reindorf, Gaudenzdorf, Sechshaus, Meidling, und den sonstigen an den Linienwall angrenzenden Partien, insoweit ein Bau daselbst überhaupt gestattet ist, erst dann hinausgegeben werden, wenn die in solchen Fällen dem Ministerium des Innern vorzulegenden Akten mit dessen Vidirung zurückgelangt sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beisatze verständiget, daß die Vorlage der von Außen mit der Aufschrift „Bauangelegenheiten" zu versehenden Akten mit den bezüglichen Anträgen, bei welchen die Erweiterung und Regulirung von Wien im Auge zu behalten ist, zur Beschleunigung der Sache gleich unmittelbar an das Ministerium des Innern zu erfolgen haben wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hiedurch der ordnungsmäßige Instanzenzug in Bauangelegenheiten nicht die mindeste Störung erleidet.

215.

Verordnung des Magistrates

vom 15. April 1858, Mag. Z. 37005,

über die Aufsicht und Revision der auf Rechnung des Wr. allgemeinen Versorgungsfondes in Privatpflege befindlichen Kinder.

Da die Armen-Instituts-Vorsteher und Armenväter vorzugsweise in der Lage sind, die in ihren Bezirken auf Rechnung des Wr. allgemeinen Versorgungsfondes in Privatpflege befindlichen Kinder hinsichtlich ihrer Verpflegung fortwährend zu beaufsichtigen und auf die Erziehung derselben erfolgreich einzuwirken, und da sich dieselben auch zu dieser Beaufsichtigung bereit erklärt haben, so wird denselben im ganzen Wr. Armenbezirke die Aufsicht und Revision dieser Kinder übertragen.

Zu diesem Zwecke sind im April und Oktober jeden Jahres die Kostkinder nach den 31 Armenbezirken zu verzeichnen und diese Verzeichnisse zur Revision an die A. J. Vorsteher zu senden. Diese vollziehen die Revision durch die Armenväter ihres Bezirkes und werden sodann das mit dem Ergebnisse der Revision vervollständigte Verzeichniß der Kinder und Pflegeparteien dem Magistrate zur allfälligen weiteren Verfügung zurückstellen.

Außer dieser jährlich zweimal vorzunehmenden Revision und Berichterstattung haben die Armenväter noch die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Kinder fortwährend zu beaufsichtigen und erhobene Uebelstände jederzeit anzuzeigen.

Die hiebei zu beobachtenden leitenden Grundsätze sind in der unter der Mag. Z. 31760—1858 an die Armenväter hinausgegebenen „Erinnerung zur Revision der in Privatpflege befindlichen Kinder" enthalten.

Die Revision der Kostkinder außerhalb des Wr. Armenbezirkes verbleibt den betreffenden Beamten des für Armen-Angelegenheiten bestimmten Departements.

Anhang.

Zur definitiven Regelung der Statuten des von dem Gemeinderathe mit Beschluß vom 20. April 1849 unter dem Namen „Radetzky-Stiftung" in das Leben gerufenen Unterstützungsfondes für invalid gewordene Krieger der k. k. österr. Armee wurde am 8. Februar d. J. in Uebereinstimmung mit dem von Sr. Exzellenz dem Herrn Feldmarschall Grafen Radetzky genehmigten Entwurfe ein neuer Stiftbrief ausgefertigt und von dem h. k. k. Armee-Ober-Kommando am 14. März d. J. bestätigt.

Der Fond dieser Stiftung wird von der Gemeinde Wien verwahrt und verwaltet, das Präsentazionsrecht steht dem mit der Leitung des k. k. Armee-Ober-Kommandos jeweilig betrauten Herrn Generalen, das Verleihungsrecht der Kommune Wien zu.

Den Laboranten an den städtischen Realschulen wird, so lange dieselben in dieser Eigenschaft bedienstet sind, ein jährlicher Kleiderabnützungs-Beitrag von je 40 fl. C. M. bewilligt.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 29. April 1858. G. R. Z. Z. 598, 599 Mag. Z. Z. 148357, 146275.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 64 erschien am 6. Juli 1858.

216.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 3. Mai 1858 Z. 1646, Mag. Z. 54826,

betreffend die Einhebung der Erwerbsteuer von wandernden Musikanten, Gymnastikern und anderen ähnlichen Individuen.

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat laut h. Erlasses vom 28. März 1858 Z. 6642 im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Bezug auf die Frage, bei welcher Behörde wandernde Musikanten, Gymnastiker ꝛc. die Erwerbsteuer zu entrichten haben, — zu bestimmen befunden, daß die Kreisämter und der hiesige Magistrat nach Maßgabe der Zuständigkeit der Partei oder falls diese zweifelhaft wäre, jene der erwähnten Behörden, bei welcher sich die Partei zuerst meldet, die Erwerbsteuer zu übernehmen habe.

Damit übrigens Individuen, welche eine Produkzions-Bewilligung für Nieder-Oesterreich mit Ausnahme des Wiener Polizei-Rayons besitzen, durch den in Folge der geschehenen Steuer-Einzahlung vom hiesigen Magistrate erhaltenen Steuerschein sich nicht auch zur Produkzion in Wien berechtiget halten, wird es genügen, auf dem Steuerschein die Bemerkung beizufügen, daß durch die in Wien geschehene Steuer-Einzahlung die Partei ohne Erhalt einer besonderen Bewilligung nicht zur Produkzion auf hiesigem Platze berechtiget sei.

217.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Mai 1858 Z. 15088 Mag. Z. 56473,

in Betreff der Zuwage beim Rindfleisch-Verkaufe.

In Erledigung des Berichtes vom 18. März d. J. Z. 117920 wird der Wiener Magistrat ermächtiget, in Betreff der Zuwage beim Rindfleisch-Verkauf die in Antrag gebrachte Bestimmung zu erlassen, wornach unter der Rindfleischzuwage nur mindere Rindfleischtheile, Suppen-, Kopf- und

andere brauchbare Beine und lediglich Ochsentheile zu verstehen, und daher von derselben Theile anderer Viehgattungen, dann die Fleckfieder-Waaren, zu welcher auch Nase und Gaumen bis zum dritten Zahne gehören, alle marklosen vom Fett und Fleisch ganz entblößten Knochen und die sogenannten Einräume gänzlich und unbedingt ausgeschlossen sein sollen. Sollte diese Maßregel, welche in geeigneter Weise kund zu machen ist, in ihrem sorgsam wahrzunehmenden Erfolge zur Abwendung der zur Sprache gebrachten Beschwerden sich nicht als genügend erweisen, so wird der Magistrat die entsprechenden weitern Anträge anher zu erstatten haben.

218.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Mai 1858 Z. 20250 Mag. Z. 60037,

womit der Magistrat beauftragt wird, Gesuche von Militärpersonen um Anstellung im Zivildienste nicht unmittelbar zu übernehmen, sondern auf den vorschriftsmäßigen Instanzenzug zu verweisen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Z. 10203 ist der Fall vorgekommen, daß ein dem Reservestande angehöriger Militär — ohne sein Gesuch um Erhalt einer Zivil-Staatsbedienstung bei seiner unmittelbaren Militär-Behörde eingebracht zu haben — zum Bezirks-Kanzlisten ernannt wurde, und die betreffende Landesbehörde hierauf bei dem k. k. Armee-Ober-Kommando um die Militär-Entlassung desselben eingeschritten ist, welche erst nach vorläufigen Erhebungen über die Zulässigkeit derselben bewilligt werden konnte.

Da sich derlei Fälle nach dem weiteren Inhalte des gedachten h. Erlasses wiederholt ergeben haben, so sieht man sich über hochortige Aufforderung veranlaßt, den Wiener Magistrat zu beauftragen, Anstellungsgesuche von Militärpersonen nicht unmittelbar zu übernehmen, sondern auf jenen Instanzenzug zu verweisen, der in der mit dem Erlasse vom 19. Februar 1853 Z. 4741 mitgetheilten h. Ministerial-Verordnung vom 2. Februar 1853 Z. 778 bezeichnet ist, weil nur hierdurch — ohne daß es nöthig ist, besondere Erhebungen zu veranlassen — das k. k. Armee-Ober-Kommando in die Lage kommt, über die Zulässigkeit des Austrittes des Aspiranten aus dem Militär-Verbande zu entscheiden.

219.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Juni 1858 Z. 23291, Mag. Z. 70524,

nach welchem die von einer k. k. österr. Behörde an österr. Unterthanen zur Reise nach oder durch Sachsen ausgestellten Pässe einer Vidirung seitens der k. sächs. Mission in Wien nicht mehr bedürfen.

Laut Erlasses der h. k. k. obersten Polizei-Behörde vom 12. Mai l. J. Z. 3875 hat zu Folge einer dem k. k. Ministerium des Aeußern zugekommenen Mittheilung der königlich sächsischen Gesandtschaft in Wien die königlich sächsische Regierung sich dahin zu entscheiden befunden, daß die von einer k. k. österreichischen Behörde an österreichische Unterthanen zur Reise nach oder durch

Sachsen ausgestellten Päße künftighin einer Vidirung seitens der hiesigen königlich sächsischen Mission nicht mehr bedürfen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 1. März v. J. Z. 8701 zur eigenen Wissenschaft und jeweiligen Belehrung der Partheien in Fällen von Paßerfolgungen für das Königreich Sachsen in Kenntniß gesetzt.

220.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juni 1858 Z. 24,922, Mag. Z. 75.486,

über den zu beobachtenden Vorgang bei Gesuchen von Militär-Urlaubern um die Bewilligung zur Uebersiedlung, um ein Wanderbuch, einen Hausir- oder Reisepaß u. dgl.

Mit der h. o. Verordnung vom 2. September 1853 Z. 32681 wurde in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1853 Z. 18541 festgesetzt, daß die politischen Behörden vorkommende schriftliche oder mündliche Gesuche von Militär-Urlaubern um die Bewilligung zur Uebersiedlung, um ein Wanderbuch, einen Hausirpaß oder einen Paß zur Reise u. dgl. binnen 24 Stunden dem betreffenden Depotkörper mitzutheilen haben, welcher binnen einer gleichen Zeitfrist entweder seine Zustimmung zu erwiedern oder die Gründe bekannt zu geben hat, aus welcher die Zustimmung verweigert wird.

Seit Emanirung dieser Vorschrift sind jedoch viele Depotkörper aufgelöst worden, und es ist ferner die Einholung der Zustimmung der Depotkörper zu den oben erwähnten Absichten der Urlauber für letztere dann besonders mit vielem Zeitverluste verbunden, wenn der Soldat von der Depotstazion seines Truppenkörpers sehr entfernt beurlaubt sich befindet.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai d. J. Z. 12781 fand daher das k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem gedachten hohen Ministerium in der erwähnten Vorschrift die Modifikazion eintreten zu lassen, daß die in den besagten Fällen von den politischen Behörden zu machenden Mittheilungen in Hinkunft nicht mehr an die Depotkörper, sondern an jenes Ergänzungs- bezüglich Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Kommando gemacht werden, in dessen Bereiche der Urlauber sich aufhält.

Dieses Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs)-Bezirks-Kommando hat binnen 24 Stunden die Zustimmung zur Reise, Wanderung ꝛc. zu geben oder der politischen Behörde die Gründe der Verweigerung mitzutheilen.

Im Falle der gegebenen Zustimmung hat das Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs)-Bezirks-Kommando das bezügliche Reise-Dokument zu vidimiren und ist verpflichtet, die Aufenthalts-Veränderung des betreffenden Urlaubers gleichzeitig jenem Ergänzungs- (Aushilfs-Ergänzungs) Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Urlauber sich begibt, und jenem Depot- bezüglich Truppenkörper, zu dessen Stande der Urlauber gehört, mitzutheilen.

Die übrigen Bestimmungen des Eingangs bezogenen Normativs bleiben unverändert. Indem hiernach sämmtliche k. k. Militärbehörden verständigt worden sind, erhält der Wiener-Magistrat den Auftrag, sich hiernach zu benehmen.

221.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1858 Z. 24342, Mag. Z. 75903,

über das Recht der Expropriazion bei Herstellung von Telegrafenleitungen.

Für Telegrafenleitungen kann eben so wie für andere öffentliche Kommunikazionsmittel mit Rücksicht auf ihre Gemeinnützigkeit in Ansehung der Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden, das Recht der Expropriazion nicht bestritten werden. Da nun die Nothwendigkeit erhoben vorliegt, die Leitung des Telegrafendrahtes auf dem Hause Nr.... anzubringen, so findet die Statthalterei in Ansehung der dabei obwaltenden öffentlichen Rücksichten mit Anwendung der §§. 364 und 465 des a. b. G. B. die Telegrafenleitung an dem besagten Hause anzuordnen und auf die Beschränkung des Benützungsrechtes, in so weit von Seite des Hauseigenthümers dagegen Anstände erhoben worden sind, zu erkennen, und den Magistrat zu beauftragen, dem k. k. Telegrafen-Inspektorate bei Ausführung der fraglichen Telegrafenleitung die nöthige Assistenz zu leisten, und nach Umständen im Sinne der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. B. Nr. 96 dabei vorzugehen.

Anhang.

Laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. März 1858 (R. G. B. XIII. Stück Nr. 47) kann die in neuerer Zeit unter den Namen: „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre" zum Vorschein gekommene Sekte nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden und es sind die Anhänger derselben als Glieder jener Religionsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln, denen sie nach Ausweis des Taufaktes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören.

Gegen jene, welche die genannte Sekte befördern oder an derselben Theil nehmen, ist, auch wenn damit eine andere strafbare Handlung nicht verbunden sein sollte, nach §. 304 des Strafgesetzbuches und wo diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar erscheint, nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855 (R. G. B. Nr. 61) und vom 30. September 1857 (R. G. B. Nr. 198) vorzugehen.

In Folge des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1858, Z. 16948, Mag. Z. 63197, wurde eine Anzahl Exemplare der revidirten, mit h. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. März d. J. Z. 3617 zur Drucklegung bestimmten „Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung von Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlicher Lebensgefahr" zur allgemeinen Beobachtung entsprechend vertheilt.

Den in den städtischen Versorgungshäusern befindlichen Pfründnern, welche auf beiden Augen erblindet sind, wird vom 1. November 1858 angefangen eine Zulage von täglich 1 Kreuzer Konv. Mze. bewilligt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits aus einem andern Titel einen Uebergenuß beziehen oder nicht.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Juni 1858 Z. 1514, Mag. Z. 38631.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 65

erschien am 8. Juli 1858.

222.

Kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches und der Militärgrenze,

wodurch die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen, und das hierüber von diesen Behörden zu beobachtende Strafverfahren geregelt wird.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens rücksichtlich derjenigen, bisher dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen, welche mit dem Wirkungskreise der öffentlichen Aufsichtsbehörden im nächsten Zusammenhange stehen, finde Ich über Vernehmung Meiner Minister, und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, folgende Vorschrift zu erlassen:

§. 1.

Vom 1. September 1858 angefangen wird die Untersuchung und Bestrafung der nachbenannten Uebertretungen dem politischen Wirkungskreise zugewiesen, und daher in der Regel (§. 2) in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communal-Magistraten zugewiesen ist, diesen; in zweiter Instanz der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung), und in dritter Instanz dem Ministerium des Innern übertragen.

1. Absichtliche Verschweigung der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft von Seite des Vorstehers derselben (§. 299).

2. Vorschubleistung in Beziehung auf die, der Competenz der politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen (§. 307).

3. Verletzung von Patenten und Verordnungen (§. 315).

4. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtungsanstalten (§. 317).

5. Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc., so wie der im §. 85 lit. c des Strafgesetzes erwähnten Gegenstände, und Verletzung in Beziehung auf den Staatstelegrafen (§. 318).

6. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).

7. Nebst den, bereits durch die Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, der politischen Geschäftsführung zugewiesenen Uebertretungen der Meldungs-Vorschriften (§. 320, lit. a—d) auch noch die übrigen im §. 320, lit. e, f und g bezeichneten Uebertretungen.

8. Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) von Seite der Gewerbsleute (§. 321).

9. Rückkehr eines Verwiesenen, oder eines aus sämmtlichen Kronländern, aus Einem Kronlande oder Orte Abgeschafften (§§. 323 und 324).

10. Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes, oder einer Winkelpresse, — unbefugte Verfertigung solcher Werke, — unbefugte Verfertigung oder Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen, und unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel (§§. 326—330).

11. Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten oder Dieners ohne betrügerische Absicht, und unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendekorazionen (§. 333 und 334).

12. Die Uebertretung des Verbotes, an gefährlichen Stellen zu baden, auf dem Eise zu schleifen, oder die Eisdecken zu betreten (§. 338).

13. Unbefugte Ausübung der Arzenei- oder Wundarzeneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344).

14 Verkauf verbotener Arzeneimittel (§§. 345—348).

15. Falsche oder schlechte Bereitung und Verwechslung der Arzeneien in den Apotheken (§§. 349—353).

16. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel (§§. 354 und 355.)

17. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite des ärztlichen Personales (§. 359).

18. Unbefugter Handel mit Gift, Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, Verabfolgung von Gift ohne die vorgeschriebene Bewilligung, unterlassene Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf, Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, vorschriftswidrige Verwahrung oder Versendung desselben und Verkauf unbekannter Materialwaaren (§§. 361—368, 370 und 371).

19. Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen, unterlassene Verwahrung geladener Gewehre, und unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres (§§. 372—374).

20. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes bei der Todtenbesichtigung (§. 375).

21. Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit von Seite einer Amme (§. 379).

22. Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei einem Baue, oder der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes (§§. 380, 381 und 382).

23. Fahrlässigkeit der Baumeister, denen ein Gerüst oder ein Bau einstürzt (§. 383).

24. Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe (§. 386).

25. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres, unbefugtes Halten schädlicher Thiere, Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres oder bösartiger Hausthiere, Anhetzen oder Reizen der Thiere (§§. 387—392).

26. Uebertretungen der Sanitätsvorschriften (§§. 394—397).

27. Verunreinigung der Brunnen, Ziflernen u. s. f. (§. 398).

28. Verkauf des Fleisches von nicht nach Vorschrift beschautem Viehe (§. 399).

29. Uebertretung der gegen Viehseuchen gegebenen Vorschriften (§§. 400—402).

30. Verfälschung von Getränken auf eine der Gesundheit schädliche Art (§§. 403—405).

31. Fälschung des Zinngeschirres (§. 406).

32. Gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung zum Genusse bestimmter Waaren (§§. 407 und 408).

33. Selbstverstümmlung, um sich dem Militärstande zu entziehen (§§. 409 und 410).

34. Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen (§§. 411 und 412).

35. Die Mißhandlungen der Dienstboten oder Lehrjungen durch die Gesindehalter und Lehrherren (§. 421).

36. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wagen, Fässer u. dgl. oder unterlassene Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei denselben (§§. 422—425).

37. Das Herabwerfen leicht Schaden bringender Gegenstände aus Fenstern und die Unterlassung der Befestigung der dahin gestellten oder gehängten Gegenstände (§. 426).

38. Schnelles und unbehutsames Reiten oder Fahren, und Stehenlassen bespannter Wagen oder Pferde im Freien, ohne Aufsicht (§§. 427—430).

39. Der körperlichen Sicherheit gefährliche Handlungen und Unterlassungen überhaupt (§§. 431—433).

40. Alle Uebertretungen der, zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).

41. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, in soweit diese Handlungen nach Vorschrift der §§. 460—466 des Strafgesetzes nur als Uebertretungen und nicht als Verbrechen erscheinen.

42. Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes (§. 468).

43. Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichten bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Hintangabe von Hauptschlüsseln, Dietrichen u. dgl. von Seite der Schlosser und anderer Gewerbsleute (§§. 469 und 470).

44. Ankauf verdächtiger Waaren, und Unterlassung der bei Anboten verschiedener Waaren zum Kaufe vorgeschriebenen Vorsichten (§§. 471—477).

45. Uebervortheilungen durch Uebertretung der Satzungen und Tagordnungen (§. 478).

46. Oeffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen (§. 496).

47. Vorwürfe über eine ausgestandene oder erlassene Strafe (§. 497).

48. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken, von Seite der Heilwundärzte, Apotheker u. dgl. (§§. 498 und 499).

49. Gewerbsmäßiger Betrieb der Unzucht (§§. 509—511).

50. Uebertretung der Kuppelei (§§. 512—514).

51. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- und Schankwirthe oder ihrer Dienstleute (§. 515).

52. Gröbliche und ein öffentliches Aergerniß verursachende Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (§. 516).

53. Alle Uebertretungen, welche durch das Betteln, so wie durch Verwendung oder Herleihung der Kinder zum Betteln, von Seite der Eltern begangen werden (§§. 517—521).

54. Verbotene Spiele (§. 522).

55. Eingealterte Trunkenheit (§. 524).

56. Die im §. 525 des Strafgesetzes erwähnten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, endlich

57. alle Uebertretungen der in den bestehenden besonderen Vorschriften enthaltenen Verbote, in Beziehung auf die Erzeugung, den Verkehr, den Besitz, Gebrauch und das Tragen von Waffen, in soweit dieselben nicht als Vergehen erklärt sind.

§. 2.

An Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1, unter den Zahlen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 angeführten Uebertretungen, dann der Vorschubleistung (Zahl 2) in Beziehung auf diese Uebertretungen, im Umfange des Polizeirayons zu.

In diesen Fällen steht die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der politischen Landesbehörde, und in dritter Instanz dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde zu, welche hierüber in einer, aus einem Sekzionschef und wenigstens zwei Räthen des Ministeriums des Innern und gleich vielen Räthen der obersten Polizeibehörde zusammengesetzten Kommission zu entscheiden hat.

§. 3.

Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 1 bezeichneten Uebertretung eine Person, welche zugleich eines Verbrechens, Vergehens oder einer, der Kompetenz der Gerichte vorbehaltenen Uebertretung beschuldigt erscheint, oder zeigt sich erst bei einer mündlichen Verhandlung, daß die strafbare Handlung, worüber die Verhandlung von dem Gerichte angeordnet wurde, nur eine, durch die gegenwärtige Verordnung den politischen Behörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die politische oder Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung nicht als ein Verbrechen, Vergehen oder als eine dem gerichtlichen Verfahren vorbehaltene Uebertretung zu behandeln sei, so hat sich dieselbe in den beiden ersten Fällen mit dem betreffen-

den Gerichtshofe, in dem letzteren aber mit dem Bezirksgerichte in das Einvernehmen zu setzen, und auf deren Verlangen die Verhandlung dahin abzutreten.

§. 4.

Das Verfahren über diese Uebertretungen ist nach der Verordnung vom 5. März 1858 Nr. 34 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu pflegen.

Insoweit aber durch dieselbe und durch die gegenwärtige Vorschrift keine abweichenden Bestimmungen angeordnet werden, sind bei dem Verfahren über die im §. 1 genannten Uebertretungen auch von den politischen und Polizeibehörden die Vorschriften des XX. Hauptstückes der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Anwendung zu bringen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung und Bestimmung der Strafen haben dieselben das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 zu beobachten.

§. 5.

Die Berufung kann von dem Beschuldigten, dem Privatankläger, oder den übrigen nach den Absätzen c) und d) des §. 300 der Strafprozeß-Ordnung hierzu berechtigten Personen mit aufschiebender Wirkung gegen das Erkenntniß I. Instanz an die politische Landesstelle und gegen die Entscheidung der letzteren, wenn dadurch das Erkenntniß der I. Instanz abgeändert wurde, von demjenigen, zu dessen Nachtheil die Abänderung erfolgte, an die oberste Behörde (§. 2) ergriffen werden.

Die Berufung muß längstens binnen 24 Stunden nach der mündlichen Verkündigung des Erkenntnisses, im Falle einer schriftlichen Zustellung aber, oder wenn es sich um Beschwerden gegen Erkenntnisse der Landesstelle handelt, binnen 24 Stunden nach der Zustellung bei der I. Instanz mündlich oder schriftlich angemeldet und längstens innerhalb weiterer drei Tage ebendaselbst überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Ueber diese Berufung ist bei der II. Instanz in einem Kollegium, bestehend aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei, und in III. Instanz von wenigstens vier Räthen, mit Zuziehung eines Protokollführers, zu entscheiden.

Das, durch die §§. 305 und 311 der Strafprozeß-Ordnung dem Oberlandesgerichte und beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe eingeräumte Befugniß zur außerordentlichen Milderung der Strafe, kommt gleichmäßig auch den, nach §. 2 der gegenwärtigen Verordnung zur Entscheidung in II. und III. Instanz berufenen politischen Behörden zu.

§. 6.

Die Erkenntnisse, welche von den politischen oder Polizeibehörden über die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesenen Uebertretungen gefällt werden, haben sowohl in straf- und zivilrechtlicher, als jeder anderen Beziehung die nämlichen Wirkungen und Folgen, welche die über solche Uebertretungen von den Gerichten gefällten Urtheile nach sich ziehen.

§. 7.

Die durch die gegenwärtige Verordnung den politischen und Polizeibehörden eingeräumte Kompetenz ist auch auf die früher begangenen Uebertretungen, jedoch nur dann anzuwenden, wenn sie bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung den Gerichtsbehörden noch nicht angezeigt waren. Das Verfahren über bereits angezeigte Fälle ist von den Gerichtsbehörden zu pflegen, oder, soferne es bereits begonnen sein sollte, zu beendigen.

§. 8.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden für diejenigen Kronländer, für welche sie in Wirksamkeit tritt, alle bisher bestandenen Vorschriften, welche sich auf die Gegenstände derselben beziehen, und insbesondere die Verordnungen vom 11. Mai 1854 Nr. 120, 29. August 1855, Nr. 150 und 17. Juni 1857, Nr. 118 des Reichs-Gesetz-Blattes, außer Wirksamkeit gesetzt.

Anhang.

Nachdem der städtischen Buchhaltung seit Februar 1856 alle Arzenei-Konten der städtischen Versorgungshäuser, der freiwilligen Arbeitsanstalt, des Bürgerspitals, der Central-Feuerlösch-Anstalt, der Arrestanten des k. k. Polizeihauses und der 3 außer den Linien Wiens gelegenen hiesigen Armenbezirke zur Prüfung quoad taxam zugewiesen sind und die Besorgung dieses Geschäftes nur von pharmazeutisch gebildeten und rechnungskundigen verläßlichen Individuen mit Erfolg vorgenommen werden kann, überdieß die Vermehrung der stabilen Arbeitskräfte der Buchhaltung auch wegen der fortwährenden Steigerung der Zahl der übrigen Geschäftsstücke als eine unabweisliche Nothwendigkeit erscheint, so hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 9. d. M. beschlossen, für den Dienst der städtischen Buchhaltung eine Rechnungsoffizials-Stelle mit dem Jahresgehalte von fünfhundert Gulden und dem normalmäßigen Quartiergelde neu zu sistemisiren und dagegen ein dermalen bestehendes Diurnum einzuziehen.

Diese Sistemisirung wurde aber an die Bedingung geknüpft, daß immer eine der nun bestehenden 36 Rechnungsoffizials-Stellen mit einem diplomirten Pharmazeuten besetzt werde, und daß einem solchen Pharmazeuten, welchem als erste Anstellung immer die letzte Offizialsstelle geringster Kategorie zu verleihen ist, die Beförderung in die höheren Gehaltsstufen und bei erlangter allgemeiner Qualifikazion eventuell auch die Beförderung zum Rechnungsrathe offen gelassen werde.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Juni 1858. G. Z. 1206.**)

In Uebereinstimmung mit dem vom Magistrate gestellten Antrage hat der Gemeinderath die definitive Regulirung der magistratischen Dienerschaft in folgender Weise beschlossen:

1. Die unter der Benennung „Rathsdiener" bestehende Dienerschaft hat wie bisher einen besonderen Status von 10 Individuen zu bilden und bleibt nach den für dieselbe sistemisirten 2 Gehaltsstufen in 2 Kategorien getheilt. Es werden daher auch künftighin 5 derselben die Jahresbesoldung von 500 fl. und 5 die jährliche Besoldung von 450 fl. beziehen.

2. Die bei dem Oberkammeramte und bei dem Steueramte angestellten je 5 Diener werden unter der gemeinschaftlichen Benennung „Kassadiener" gleichfalls in einen eigenen Status vereint und in der Art in 3 Kathegorien getheilt, daß 4 Kassadiener die Jahresbesoldung von 450 fl., 3 jährlich 400 fl. und 3 jährlich 350 fl. K. Mze. Besoldung beziehen.

3. Die unter den Namen „Bureau-, Kanzlei-, Amts- und Aushilfsdiener" sistemisirte Dienerschaft wird in der Anzahl von 66 Individuen ohne Unterschied ihrer Verwendung unter der allgemeinen Bezeichnung „Amtsdiener" in einen Konkretal-Status vereinigt und nach 3 Besoldungsstufen von je 400 fl., 350 fl. und 300 fl. in 3 Kategorien von je 22 Individuen getheilt.

Den sämmtlichen genannten Dienern gebührt übrigens auch fernerhin das mit Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Mai 1857 Z. 587 (Verordnungsblatt S. 180) sistemisirte Quartiergeld und der Bezug der für sie bestimmten sistemmäßigen Amtskleidung.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Juni 1858, G. R. Z. 1431 Mag. Z. 71294.**)

Mit Rücksicht auf die stäte Vermehrung der Geschäfte des Stadtbauamtes, insbesondere aber wegen der fortwährenden Ausdehnung und Vergrößerung der K. F. Wasserleitung wurde nach dem Magistrats-Antrage für das Stadtbauamt an der Stelle des Ingenieurs extra statum eine Ingenieur-Stelle I. Klasse mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. K. Mze. und dem entsprechenden Quartiergelde von 240 fl. K. Mze. neu sistemisirt.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 17. Juni 1858, G. R. Z. 1564 Mag. Z. 75373.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 66 erschien am 2. August 1858.

223.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Juli 1858 Z. 26851, Mag. Z. 79395,

über die allgemeine Instrukzion für die Zimentirungsämter.

Der Wiener Magistrat erhält eine entsprechende Anzahl von Abdrücken der mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. v. Mts. Z. $\frac{444}{10}$ herabgelangten, mit dem h. k. k. Handels-Ministerium vereinbarten Instrukzion für die Zimentirungs-Aemter zum eigenen Amtsgebrauche und zur Betheilung des hiesigen Zimentirungs-Amtes.

Der Anschauung folgend, daß Funkzionen, welche eine höhere wissenschaftliche und technische Ausbildung erheischen, den Händen solcher Zimentirungs-Organe nicht anvertraut werden können, welche — wie dieß größtentheils auf dem flachen Lande der Fall ist — dem Gewerbsstande angehörig, bloß die praktische Seite des im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Zimentirungswesens zu erfassen im Stande sind, und in der weiteren Betrachtung, daß die Wahrung übereinstimmender Maße und Gewichte in allen Kronländern, in welchen die nieder-österreichischen Maße und Gewichte eingeführt worden sind, oder zu Folge der a. h. Entschließungen noch eingeführt werden sollen, wesentlich von der Lieferung der Originalien aus einer Hand, welcher die Ur-Maße und Gewichte zu Gebote stehen, abhängt, — hat das hohe Ministerium die Lieferung, resp. Adjustirung der von den Zimentirungs-Aemtern benöthigten Original-Maße und Gewichte fortan noch dem hiesigen Zimentirungs-Amte vorbehalten, übrigens aber obige Vorschrift in drei Theile zerfallen lassen:

Der I. Theil enthält die Eintheilung, Form und die Dimensionen aller für den öffentlichen Verkehr bestimmten österr. Maße und Gewichte und indem damit auch die bezüglichen für Niederösterreich erlassenen a. h. Patente und Vorschriften auf die übrigen Kronländer, in welchen die niederösterreichischen Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen gelten, ausgedehnt werden, so wird die gesetzliche Wirksamkeit derselben auch für die gedachten Kronländer mittelst einer im Reichsgesetzblatt gleichzeitig erscheinenden gemeinschaftlichen Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels kund gemacht.

Der II. Theil umfaßt die Anleitung zur Zimentirung jener Maße und Gewichte, welche im gewöhnlichen Verkehre vorkommen, deren Verifizirung keine besonderen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erheischt, und daher allen Zimentirungs-Organen überlassen wird.

Der III. Theil bildet einen Anhang zur obigen allgemeinen Instrukzion mit einer Anweisung zur Zimentirung der Maße und Gewichte mit nicht gewöhnlicher Theilung, deren Prüfung daher ausschließlich nur den Zimentirungs-Aemtern der Landeshauptstädte übertragen wird, für welche dieser in einem besonderen Hefte erschienene Anhang bestimmt ist.

Das Wiener Zimentirungs-Amt hat künftighin bei Adjustirung der Originalien die Fehlergränze höchstens auf $^1/_4$ derjenigen zu stellen, welche in der vorliegenden Instrukzion Fall für Fall gestattet ist, die Muttermaße mindestens dreimal mit dem Urmaße zu vergleichen, und die sich hiebei ergebende mittlere Abweichung in einem eigenen, jedem Muttermaße beizugebenden Zertifikate genau anzugeben.

Diese Zertifikate haben eine individuelle Beschreibung des zugehörigen Gegenstandes zu enthalten, und es ist bei Längenmaßen die Temperatur beizusetzen, bei welcher diese mit den Urmaßen verglichen worden sind.

Muttermaße, die zur gewöhnlichen Manipulazion dienen (sogenannte Manipulazions-Maße), müssen aus Metall und bei Hohlmaßen mit abgedrehten Rändern versehen sein.

Muttermaße, welche bei den Zimentirungs-Aemtern der Landeshauptstädte als Etalons (Kontrol-Maße) dienen sollen, müssen aus Metall und von innen und außen abgedreht sein.

Das Wiener Zimentirungsamt ist anzuweisen, sich die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen gegenwärtig zu halten.

Da ferner die gute Handhabung des Zimentirungswesens wesentlich von der Eignung der dazu bestimmten Organe abhängt, und diese Eignung vollends nur durch praktische Uebung erworben werden kann, so hat das h. Ministerium des Innern angeordnet, daß die Zimentirer auf dem flachen Lande vor ihrer amtlichen Bestätigung als solche bei dem hiesigen Zimentirungs-Amte in den sie instrukzionsmäßig betreffenden Zimentirungsgeschäften praktisch unterrichtet, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse versehen werden müssen.

In gleicher Weise werden auch die übrigen Länderstellen beauftragt, die Zimentirer des flachen Landes durch den leitenden Beamten des Zimentirungs-Amtes der Landeshauptstadt unterweisen zu lassen.

Damit jedoch durch diese Vorsorge die erforderliche volle Beruhigung eines gleichförmigen, fachgemäßen Vorganges gewonnen werde, und damit die Regierung die weitere Ueberzeugung erhalte, daß wenigstens der leitende Beamte des Zimentirungs-Amtes der Landeshauptstädte jene höheren technischen Kenntnisse und jene Fertigkeit im Fache besitzt, deren derselbe zur vollends entsprechenden Zimentirung der demselben laut obigen Anhanges der Instrukzion vorbehaltenen komplizirten Maße und Gewichte bedarf, hat sich das h. Ministerium veranlaßt gefunden, alle Länderstellen zugleich aufzufordern, wenn sie es bereits nicht gethan haben, vor Allem die Verfügung zu treffen, daß die gedachten Zimentirungs-Beamten bei dem Wiener Zimentirungs-Amte geprüft und mit einem Befähigungs-Zeugnisse versehen werden.

In Anbetracht der Wichtigkeit des Zimentirungswesens für den öffentlichen Verkehr hat nach Anordnung des hohen Ministeriums des Innern bei allen letztgedachten Prüfungen ein Abgeordneter der Statthalterei zu interveniren.

Der Zimentirungs-Amtsdirektor ist daher anzuweisen, die Prüfungstage rechtzeitig anher anzuzeigen.

In so weit es noch einzelne Zimentirer auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich geben kann, welche eines Befähigungs-Zeugnisses bedürfen, erläßt man unter Einem an die betreffenden Unterbehörden den Auftrag, solche Zimentirungs-Individuen ungesäumt an das hiesige Zimentirungs-Amt zur Instruirung und Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses zu entsenden.

Der Wiener Magistrat hat daher den Zimentirungs-Amtsdirector demgemäß zu verständigen und anzuweisen.

Anhang.

Um den bei Revision der Gesundheitspässe während des Herrschens der Rinderpest im Jahre 1854 und 1855 wahrgenommenen, jede Kontrole vereitelnden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, wurde der Magistrat mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Mai 1858 Z. 1518 P. Mag. Z. 56469 ermächtiget, beim Ausbruche der Rinderpest in den benachbarten Kronländern die nachstehende Belehrung durch den Druck zu veröffentlichen, und jedem einzelnen Viehhändler zuzustellen.

Belehrung

über die Vorschriften, welche die Vieh-Eigenthümer und Händler während des Herrschens der Rinderpest in Absicht auf die Beibringung von Gesundheitspässen von ihren Viehheerden überhaupt, und insbesondere von jenen zu beobachten haben, die sie zum Verkaufe auf den Wiener Schlachtviehmarkt bringen.

1. Alle während des Herrschens der Rinderpest auf den Wiener Schlachtviehmarkt zum Verkaufe gelangenden Schlachtviehheerden, dieselben mögen nun per Eisenbahn oder auf den sonst vorgeschriebenen Triebstraßen nach Wien gebracht werden, müssen mit Gesundheitspässen versehen sein, in welchen der Name des Eigenthümers der Heerde, die Gattung und Stückzahl des Viehes, so wie dessen vollkommener, guter Gesundheitszustand aufgeführt und ämtlich bestätigt erscheint.

2. Jeder Vieheigenthümer und Händler, der den Wiener Schlachtviehmarkt besucht, hat sich bei einem allfälligen Abgange in Ansehung der Anzahl der Stücke genau über die Ursache desselben auszuweisen, und sich zu diesem Ende jeden auf dem Wege nach Wien geschehenen Abverkauf oder jedes, aus was immer für einer andern Ursache nothwendig gewordene Zurücklassen von dem Gemeindevorstande oder der Beschau-Kommission jenes Ortes auf dem Gesundheitspasse ämtlich bestätigen zu lassen, in welchem der Abverkauf oder das Zurücklassen von Vieh stattgefunden hat.

3. Die Zahl der Stücke, aus welchen eine Viehheerde besteht, muß in dem Gesundheitspasse mit Ziffern und Buchstaben geschrieben erscheinen, und eben so die Ziffer, um welche sich die ursprüngliche Stückzahl des Viehes durch Abverkauf oder Zurücklassen auf dem Wege nach Wien vermindert hat, mit Buchstaben geschrieben sein.

4. Jede Korrektur von fremder Hand in einem Gesundheitspasse wird als Verfälschung eines Zeugnisses strafrechtlich behandelt werden.

5. In den Sanitätspässen von solchen Viehheerden, welche aus andern Kronländern nach Oesterreich kommen, müssen immer die Einbruchsstazionen aufgeführt und ämtlich bestätigt erscheinen, bei welchen die Viehheerden die Grenzen Niederösterreichs überschritten haben.

Eine Ausnahme hiervon machen nur jene Viehheerden, welche mittelst Eisenbahn auf den Schlachtviehmarkt nach Wien geführt werden.

Werden die nach Ausbruch der Rinderpest von der n. ö. Statthalterei aufgestellten Einbruchsstazionen willkürlich umgangen, so wird der Vieheigenthümer oder Händler von der Markt-Kommission zum Erlage einer Geldstrafe von 5 fl. C. M. für jedes Stück Vieh, auch wenn dieselben vollkommen gesund und unverdächtig sind, verhalten werden.

Sollten jedoch seuchenverdächtige oder wirklich kranke Rinder darunter getroffen werden, so wird gegen den Vieheigenthümer oder Händler strafrechtlich verfahren werden.

6. Haben die Eigenthümer von jenen größern, d. h. aus mehr als 10 Stück bestehenden Schlachtviehheerden, welche zum Verkaufe auf den Wiener Schlachtviehmarkt kommen, die bezüglichen Gesundheitspässe eine Stunde noch vor deren Eintreffen und Auftrieb auf dem hiesigen Schlachtviehmarkte der Wiener Markt-Kommission einzusenden, damit diese dieselben gehörig ordnen und in Vorschreibung bringen kann, ohne mit dieser Manipulazion während der Beschauvornahme belästiget zu sein.

Durch die Wahrnehmung, daß einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswapens bedienen, hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden (R. G. B. 1858 XV. Stück Nr. 61) in Erinnerung zu bringen, daß die Führung des kaiserl. Reichswapens oder Reichsadlers oder eines Landeswapens von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist daher sogleich abzustellen und gegen jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der Verordnung vom 20. April 1854 (Nr. 96 R. G. B.) vorzugehen.

Den städtischen Schlachtbrücken-Aufsehern, welche an Markttagen zur Dienstleistung verwendet werden, wurde vom 1. Juni 1858 an ein Kostgeld von je 20 Kreuzern C. M. für jeden Markttag bewilligt.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Juni 1858 G. U. Z. 540, Mag. Z. 12645.**)

Das königl. bair. Landgericht Lichtenfels hat bei Gelegenheit der Uebersendung einer Entlassungs-Urkunde mit Zuschrift vom 17. Juni 1858 Mag. Z. 73581 hieher mitgetheilt, daß in Folge einer Entschließung des k. b. Staatsministeriums des Innern vom 4. März 1856 Auswanderungs-Zeugnisse der Legalisirung nicht bedürfen, wenn solche im Wege der amtlichen Korrespondenz unmittelbar den einschlägigen österreich. Behörden übersendet werden.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J. ist die Militär-Befreiungstaxe für das Jahr 1859 in dem Betrage von 1500 fl. österreichischer Währung festgestellt.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 67

erschien am 4. August 1858.

224.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Mai 1858 Z. 19896, Mag. Z. 67886,

über die Bestreitung sämmtlicher Schubauslagen aus dem Landesfonde.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlässen vom 17. Februar d. J. Z. 23992 und vom 23. April d. J. Z. 7479 anzuordnen gefunden, daß vom V. J. 1859 an sämmtliche Schubauslagen, somit auch die Auslagen für den Hauptschub, aus dem Landesfonde zu bestreiten sind.

Demzufolge wird der Magistrat beauftragt, über sämmtliche mit der Schubbeförderung verbundene Auslagen der Kommune jährlich eine dokumentirte Rechnung zur Zensur durch die Staatsbuchhaltung — anher einzusenden, und es werden zur Bestreitung der Auslagen auf Grundlage des gleichfalls einzusendenden Jahresvoranschlages Vorschüsse aus dem Landesfonde gegen vierteljährige Behebung angewiesen werden.

In der materiellen Einrichtung des Schubwesens findet übrigens durchaus keine Aenderung statt.

225.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 28. Juni 1858 Z. 17764, Mag. Z. 79690,

womit die Steuerbemessungs- und Einhebungs-Organe aufgefordert werden, die Steuerbemessung und Vorschreibung, dann die Einhebung der fälligen Gebühren im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der militär-ärarischen Objekte unaufgehalten und rechtzeitig zu besorgen.

Das k. k. Armee-Ober-Kommando hat über ein vom k. k. Finanz-Ministerium gestelltes Ansuchen um Einwirkung auf die rechtzeitige Einzahlung der Steuern von den im Besitze des

Militär=Aerars befindlichen, der Grund= und Gebäudesteuer unterliegenden Objekten den Landes=General=Kommanden, wiewohl dieselben hierzu mit dem Zirkular=Reskripte vom 12. Mai 1857, Abth. 12, Nr. 889 angemessen verhalten sind, doch die rechtzeitige Steuerabfuhr zur erneuerten Obsorge eingeschärft.

Um aber auch auf Seite der Finanz=Behörden und =Organe Verzögerungen in der Bemessung und Anforderung der gedachten Steuern zu begegnen, werden in Folge h. Finanz=Ministerial=Auftrages vom 17. d. Mts. Z. 29567/600 die unterstehenden Steuerbemessungs= und Einhebungs=Organe aufgefordert, die Steuerbemessung und Vorschreibung, dann die Einhebung der fälligen Gebühren im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der militär=ärarischen Objekte unaufgehalten rechtzeitig zu besorgen, und in Fällen, wo die Bemessung und Vorschreibung der Gebühr zur Zeit der Fälligkeit der gesetzlichen Einzahlungstermine — wegen besonderer Hindernisse nicht stattgefunden hätte, nach dem h. Finanz=Ministerial=Erlasse vom 26. Juni 1854 Z. 21328/2040 — Verordnungsblatt Nr. 51, Seite 372 ex 1854 — strengstens vorzugehen.

226.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Juli 1858 Z. 30730, Mag. Pr. Z. 761,

über die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni 1858, wodurch die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen und das hierüber von den politischen Behörden zu beobachtende Strafverfahren geregelt wird.

Zufolge der durch das Reichsgesetzblatt sub Nr. 88 kundgemachten und in das Landes=Regierungsblatt I. Abth. St. XXIII aufgenommenen kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni l. J. (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, Seite 29) wurde die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen, und das hierüber von den politischen Behörden zu beobachtende Strafverfahren geregelt.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. d. Mts. befohlen, daß unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um der erwähnten kaiserlichen Verordnung bei allen politischen und Polizeibehörden, und namentlich auch bei den mit dem Amtskreise einer politischen Behörde erster Instanz betrauten Kommunal=Behörden mit 1. September l. J. den anstandlosen Vollzug zu sichern.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Einleitungen sind daher ungesäumt zu treffen, und daß es geschehen, die Anzeige anher zu erstatten.

Da nach §. 4 dieser a. h. Anordnung das Verfahren über diese Uebertretungen nach der h. Ministerial=Verordnung vom 5. März l. J. Z. 2012 zu pflegen ist, so wird dem Magistrate unter Hinweisung auf diese durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung bedeutet, daß die bei demselben zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in die durch die eben bezogene Verordnung vorgeschriebenen Strafregister einzutragen, und dort mit den übrigen schon nach den

früheren Gesetzen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen unter fortlaufenden Zahlen zu behandeln kommen.

227.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Juli 1858 Z. 31238, Mag. Z. 83787,

in Betreff der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 30. August v. J. Z. 32143 (Seite 206 und 213, Jahrgang 1857 des Verordnungsblattes) wird dem Magistrate die Verordnung des h. k. k. Armee-Ober-Kommando's in Betreff der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landesvorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando's vom 19. Juni 1858, Abth. 19, Nr. 1786.

Um den vielseitig vorgekommenen Anständen bei der Durchführung des mit der Zirkular-Verordnung vom 26. Juli 1857, Abthlg. 19, Nr. 2643 kundgemachten Allerhöchsten Befehlschreibens vom 15. Juni 1857, in Betreff der angeordneten Beschränkung bei Benützung der Landes-Vorspann zur Transportirung ärarischer Güter im Frieden, ein Ziel zu setzen, hat sich das Armee-Ober-Kommando mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanz-Ministerium in den nachstehenden Punkten einer Erläuterungs-Vorschrift geeinigt:

a) Die Allerhöchst angeordnete Beschränkung in der Benützung der Landes-Vorspann findet nur in Betreff jener ärarischen Güter Anwendung, welche sich noch nicht in der Verwahrung und Verrechnung der Truppenkörper befinden und daher von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von diesen an die Truppen und Branchen zu überführen sind.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der Landesvorspann bei Truppenbewegungen, in welcher Art und Stärke immer, hat daher vor wie nach aufrecht zu verbleiben.

b) In jenen Fällen, in denen die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorspannsleistung nicht besteht, die Verführung ärarischer Güter somit mittelst gedungener Fuhren zu bewerkstelligen ist, sind dieselben von den Militär-Unterbehörden und Armee-Anstalten nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung nach Verhältniß der Dringlichkeit im Akkord- oder Kontraktswege unter Mitwirkung der politischen Behörde sicherzustellen. Bei der Verhandlung mit Frächtern, welche die Verführung der ärarischen Güter zu übernehmen beabsichtigen, liegt es zwar in der Obliegenheit der Militär- und politischen Behörden, einen möglichst billigen Frachtenlohn zu erzielen, und eine jede nicht unbedingt nothwendige Belastung des Aerars hintanzuhalten; dagegen sind aber die von den Kreisbehörden oder Bezirksämtern ausgefertigten Zertifikate über den ortsüblichen Fuhrlohn zur Beurtheilung über die Angemessenheit des Fuhrlohns, insoweit derselbe nach der Meilen-Distanz und dem zu verladenden Gewichte berechnet wird, allein nicht ausreichend, sondern es ist der mit der Verfrachtung verbundene Zeitverlust und somit der Verdienst, welchen

ein Vekturant nach der ortsüblichen Ladung und den anderweitigen Lokalverhältnissen mit seinem Fuhrwerke in einem Tage erlangen kann, in Berücksichtigung zu ziehen, und hiernach nach Verhältniß des zum Transporte des ärarischen Gutes erforderlichen Zeitaufwandes die Annehmbarkeit des angebotenen Frachtlohnes zu ermessen.

Dem Vekturanten wird dadurch Gelegenheit geboten, durch die Verführung ärarischer Güter den gleichen Verdienst zu erlangen, welchen er in derselben Zeit und unter gleichen Verhältnissen durch die Verführung von Privatgütern oder sonstige Benützung seines Fuhrwerkes nach den ortsüblichen Preisen erreichen kann. Wenn aber die Akkord- oder Lizitazions-Verhandlungen ohne Erfolg geblieben sind, kein Anbot gestellt wurde, und endlich die Gemeinden zur Uebernahme des ärarischen Güter-Transportes gegen einen den Lokalverhältnissen angemessenen Fuhrlohn nicht bestimmt werden konnten, so sind die Gemeinden in derartigen Fällen zur Beistellung der behufs der Transportirung ärarischer Güter erforderlichen Fuhrwerke gegen die Vergütung des von Seite der intervenirenden Militär- und politischen Behörden kommissionell ermittelten, angemessenen Fuhrlohns imperativ zu verhalten; es ist somit auch in diesem Falle nicht die äußerste Nothwendigkeit, und daher auch nicht die Verpflichtung zur Beistellung der Landes-Vorspann vorhanden. Uebrigens wird zur Hintanhaltung von Uebergriffen oder sonstigen Anständen erinnert, daß die imperative Verhaltung der Gemeinden zur Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke gegen die kommissionell ermittelte angemessene Vergütung nur dann stattfinden könne, wenn sowohl die Akkord- oder Lizitations-Verhandlung, als auch der Versuch, die Gemeinden zur freiwilligen Uebernahme des ärarischen Güter-Transportes gegen einen den Lokalverhältnissen angemessenen Fuhrlohn zu bewegen, erfolglos geblieben sind.

c) Nach den sub a) und b) aufgestellten Grundsätzen kann sich der Fall der äußersten Nothwendigkeit, und somit die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorspannsleistung, da einerseits diese Verpflichtung bei Truppenbewegungen unverändert besteht, anderseits jedem Versäumnisse und daher jeder Gefahr für den Dienst durch die imperative Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke zum Güter-Transport vorgebeugt ist, nie oder nur höchst selten ergeben.

Es wird daher auf die Beistellung der landesüblichen Vorspann unter dem Titel der äußersten Nothwendigkeit ausschließlich bei Elementar-Ereignissen zu erkennen sein, und es sind in solchen Fällen die Militär-Unterbehörden oder Truppen-Kommandanten ermächtigt, im Einvernehmen mit den politischen Organen im kurzen Wege die Landes-Vorspann in Anspruch zu nehmen.

Endlich sind die Militär-Behörden in jenen Fällen, in denen es sich um die schleunige Ueberführung von Natural-, Monturs-, Munizions- und sonstigen ärarischen Vorräthen von irgend einem Punkte nach einem andern handeln sollte, und durch Verzögerung im Transporte die dienstlichen Verhältnisse einer nicht zu rechtfertigenden Gefahr preisgestellt würden, weiter ermächtiget, sich auch ohne vorhergegangene Akkord- oder Lizitazions-Verhandlung an die politische Behörde zu wenden, damit die Gemeinden gegen einen den Lokalverhältnissen angemessenen Fuhrlohn den Güter-Transport freiwillig übernehmen, und wenn dies nicht zu erzielen wäre, dieselben hiezu imperativ verhalten werden.

Unter keiner Bedingung kann aber in solchen Fällen auf die Beistellung der Landes-Vorspann gedrungen werden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 68

erschien am 12. August 1858.

228.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1858 Z. 32502, Mag. Z. 86932,

über die Ertheilung der Donau-Schiffer-, Flößer- und Schiffspatente in jenen Fällen, in welchen die betreffende Unternehmung ihren Standort nicht an der Donau, sondern an einem Nebenflusse derselben hat.

Es ist der Fall vorgekommen, daß für Schiffe, deren Unternehmung nicht an der Donau, sondern an einem Nebenflusse derselben ihren Standort hat, so wie für die Führer solcher Schiffe die für die Donau-Schifffahrt nöthigen Legitimazionen in Gemäßheit des §. 5 der Vollzugsvorschrift zur Donau-Schifffahrtsakte vom 29. Jänner 1858 (R. G. B. Nr. 22) bei jener politischen Verwaltungsbehörde I. Instanz angesucht wurden, wo die Unternehmung ihren Standort hatte, obgleich der Amtsbezirk jener Behörde von der Donau weder durchzogen noch berührt war.

Ueber die dießfalls aus einem andern Kronlande an das k. k. Handelsministerium gestellte Anfrage, wie sich in einem solchen Falle zu benehmen sei, hat nun das gedachte h. Ministerium mit Erlaß vom 11. d. M. Z. 2092/H. M. Folgendes zur allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben:

Auf die Ermächtigung jener Verwaltungsbehörden I. Instanz, deren Amtsbezirke nicht an der Donau, sondern an den Nebenflüssen liegen, zur Vornahme der hierher gehörigen Amtshandlungen und zur Ausfertigung von Donau-Schiffer- und Schiffspatenten kann man zwar nicht eingehen, da solche Behörden nicht als kompetent betrachtet werden können, um die Tauglichkeit der Schiffe und die Fähigkeit der Führer für die Donau-Schifffahrt zu beurtheilen.

Dagegen findet man aber eine Ausnahme von den Bestimmungen der Handels-Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner l. J. (über die Erlangung der österr. Legitimazionen zur Flußschifffahrt und Flößerei auf der Donau) in der Weise zuzulassen, daß es den nicht an der Donau, sondern an den Nebenflüssen ihren Standort habenden Schiffsunternehmungen, welche ihre Schiffe für die Donau-Schifffahrt qualifiziren wollen, ferner den bei solchen Unternehmungen bediensteten Floß- und Schiffsführern, welche, ohne bereits für ihre Person mit den im §. 6 jener Verordnung vorgeschriebenen Flößer- und Schifferpatenten versehen zu sein, die Flöße oder Schiffe der

gedachten Unternehmungen auch auf der Donau führen, gestattet sein soll — (um sich für die Donau-Schifffahrt vorschriftsmäßig in die Regel zu setzen) — in dem nächstgelegenen, an der Donau befindlichen Bezirke gleichsam ein Domizil ad hoc zu wählen, und bei der dortigen politischen Verwaltungsbehörde I. Instanz, oder in Bezug auf die Dampfschiffe bei der dortigen politischen Landesbehörde — die Schiffer- (respektive Flößer-) Patente, dann die Schiffspatente zu lösen, und die Schiffe in die Register eintragen zu lassen, so daß für sie die Ausnahme von der Regel gemacht wird, wornach diese Legitimazionen von den Behörden des eigentlichen Standortes auszugehen haben. — Die erste Fahrt solcher Fahrzeuge bis zum Sitze der Verwaltungsbehörde an der Donau ist denselben auch ohne die fraglichen vorgeschriebenen Legitimazionen unbeanständet zu gestatten, wornach jene Behörde über die gleich nach der Ankunft einzubringenden Einschreiten im Sinne der mehrerwähnten Verordnung vom 29. Jänner l. J. eben so das Amt zu handeln haben wird, wie wenn die betreffende Schifffahrts-Unternehmung daselbst ihren Standort hätte.

Hiervon wird der Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 2. April d. J. Z. 7780 (s. Anhang dieses Verordnungsblattes) zur eigenen Wissenschaft mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, die sich etwa zur Erlangung der in Rede stehenden Legitimazionen für die Donau meldenden Schiffs-Unternehmungen oder Führer in Gemäßheit des Gesagten entsprechend zu belehren und anzuweisen.

229.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. Juli 1858 Z. 29445, Mag. Z. 88826,

womit Erläuterungen über die Instrukzion zum Reservestatute bekannt gegeben werden.

Das k. k. Armee-Oberkommando hat mit dem Reskripte vom 12. März d. J. Abth. 2 Nr. 876 zur nähern Bestimmung mehrerer Paragraphe der im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1852 LXII. enthaltenen Instrukzion zum Reservestatute folgende Erläuterungen erlassen:

„Reservemänner, welche außerhalb ihrer im Passe bezeichneten Reiseroute betreten werden, sind nach §. 14 an ihr angegebenes Reiseziel abzusenden, und jene, deren Reise- und Wanderzeit bereits verflossen ist, an ihren ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzuschieben.

In beiden Fällen hat die Absendung an den Bestimmungsort, wenn sie von der betreffenden politischen oder polizeilichen Behörde für nothwendig erachtet wird, mittelst des gewöhnlichen Schubes zu geschehen und es müssen die entfallenden Unkosten aus jenem Fonde bestritten werden, welcher die Auslagen für Zivil-Schüblinge überhaupt zu tragen hat.

Die gleiche Maßregel hat auch bei Reservemännern in Anwendung zu kommen, die wegen längerer Erwerblosigkeit oder wegen geringer Vergehen aus polizeilichen Rücksichten in Wien nicht geduldet werden, jedoch nicht freiwillig zur Truppe einrücken wollen.

Die der Militärbehörde zur gerichtlichen Bestrafung übergebenen Reservisten sind — insoferne die einliefernde Behörde Ursache hat, die Zurücksendung des Betreffenden in seine Heimat wegen Mangels an Erwerb oder wegen Bedenklichkeit zu wünschen, — mittelst Transports auf Rechnung des Militär-Aerars in die Heimat abzusenden; dagegen sind jene Reservisten, welche

im Disziplinarwege abgestraft wurden, der einliefernden politischen oder polizeilichen Behörde zu übergeben, welcher die Abschiebung mittelst des gewöhnlichen Schubes überlassen bleibt.

Die als Kranke zufolge des §. 16 in einem Militärspitale zur Heilung übernommenen Reservisten können, wenn sie es wünschen, nach der Rekonvaleszenz mittelst Transports auf Rechnung des Militär-Aerars in ihre Heimat abgesendet werden, sobald die betreffende Zivilbehörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes bestätiget, daß dieselben wegen der Erkrankung ihren Erwerb und Unterstand verloren haben.

Nicht nur die laut §. 26 einberufenen, sondern auch die freiwillig einrückenden Reservemänner sind, wenn sie nicht diensttauglich befunden werden, ebenso wie die tauglichen in ärarische Verpflegung zu übernehmen, jedoch dem Superarbitrio zu unterziehen. — Werden dieselben vor der Superarbitrirungs-Kommission als zu keinem Militärdienste geeignet, somit realinvalide erklärt, so hat die im dritten Absatze des §. 26 vorgeschriebene Behandlung einzutreten, und der Mann ist nach der vorne für Rekonvaleszenten bezeichneten Weise entweder in die Heimat mittelst Transports zurück zu schicken, oder seinem früheren Nahrungserwerbe in seinem bisherigen Aufenthaltsorte zurückzugeben, dann aber, sobald wie möglich förmlich mit Abschied zu entlassen, nachdem Gebrechen, welche den Reservemann außer der Aktivität befallen haben, wenngleich derselbe sich deßhalb in der Spitals-Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung geben."

Zufolge der von dem h. k. k. Ministerium des Innern unterm 23. Juni d. J. Zahl 13443 herabgelangten Ermächtigung werden von dieser an das Landes-General-Kommando in Wien gerichteten Verordnung des kais. königl. Armee-Ober-Kommandos auch die politischen Unterbehörden zur geeigneten Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion hat auf die vom Magistrate gestellte Anfrage (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1857 S. 184) in Betreff der Gebühren-Behandlung der bei Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriks-Inhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder andern Hilfsarbeitern aufgenommenen Protokolle und andern ämtlichen Ausfertigungen, nach der vorläufig von der h. k. k. Finanz-Landes-Direkzion, über diese Anfrage, eingeholten Entscheidung vom 4. v. M. Z. 37872—3583 hierher mitgetheilt, daß zufolge des mittlerweile erschienenen h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1857 Z. 32302—1511, in solchen Fällen, wie in den vorliegenden, wo durch das Gesetz die Verhandlungen über die aus dem Lohnvertrage hervorgehenden Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Hilfsarbeitern ꝛc. der Zivil-Jurisdikzion entzogen und den politischen Behörden zugewiesen sind, die Protokolle nach T. P. 79, c. aa. des Gebührengesetzes vom 9. Febr. 1850, dem Stempel von 15 Kreuzer unterliegen, alle übrigen ämtlichen Ausfertigungen dieser Behörden hingegen, welche nicht unter die T. P. 7. a. b. h. i. desselben Gesetzes fallen, kein Gegenstand einer Gebühr sind.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 11. Febr. 1858 Z. 717, Mag. Z. 18813.)

Der Wiener Magistrat und die sämmtlichen k. k. Bezirks-Aemter, deren Amtsbezirke von der Donau berührt oder durchzogen werden, wurden angewiesen, sich in den, sie als die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffenden Bestimmungen der zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg am 7. Novbr. 1857 abgeschlossenen Donauschifffahrts-Akte (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858 Seite 20) durch Einführung und Handhabung der bezüglichen Vollzugsvorschriften mit Beginn der Schifffahrt in die Regel zu setzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1858 Z. 7780, Mag. Z. 42531.)

Ueber den Bericht des Magistrates vom 17. Mai d. J. Z. 60158 wurden die Landesbehörden in Lemberg, Krakau, Preßburg und Oedenburg angegangen, das in Niederösterreich bestehende Verbot des Verkaufes außer der Herbstzeit gefangener Vögel, ausgenommener Eier und junger Vögel in ihrem Verwaltungsgebiete zu dem Ende zu verlautbaren, um die dortigen Provinzbewohner von der Zufuhr solcher Artikel auf den hiesigen Platz abzuhalten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1858 Z. 24137, Mag. Z. 79981.)

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1858, Z. 16221 hat die h. k. k. n. ö. Statthalterei im Nachhange zu dem Erlasse vom 24. Mai 1856, Z. 21338 (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1856, Seite 95) ein neues Formulare der Herzoglich Braunschweig'schen Leichen-Transportpässe mitgetheilt, wornach in jenem Staate zur Ausstellung solcher Päße nunmehr auch die Kreis-Direkzionen ermächtigt sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1858 Z. 30711, Mag. Z. 83800.)

Zur Vereinfachung des strafgerichtlichen Verfahrens wurden mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1858 (R. G. B. XVIII. Stück, Nr. 68 Seite 303) einige Abänderungen der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 verfügt.

Das Reichsgesetzblatt enthält im XIX. Stück Nr. 70 Seite 324 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. Mai 1858, womit die von dem k. k. Armee-Ober-Kommando an sämmtliche Militärbehörden erlassene Verordnung vom 29. Juli 1857, betreffend die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Urlauber und Reservemänner und wegen Anwendung von Geldstrafen den Zivilbehörden kundgemacht und der von denselben zu beobachtende Vorgang in Betreff der, von diesen Personen begangenen Uebertretungen gegen Markt-, Gewerbs- und sonstige polizeiliche Vorschriften festgestellt wird.

Laut der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 5. Mai 1858 (R. G. B. XIX. Stück Nr. 71, Seite 325) ist das unbefugte Halten von Leihbibliotheken als eine Uebertretung des §. 6 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 anzusehen und daher abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung nach §. 27 der Preßordnung zu bestrafen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 69

erschien am 9. September 1858.

230.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 25. August 1858 P. Z. 904,

womit zur Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858, (R. G. B. XXIV St. Nr. 88,) durch welche die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzbuches dem Magistrate zugewiesen worden ist, provisorische Verfügungen getroffen werden.

Zur Ausübung obiger Gerichtsbarkeit (s. Verordnungsblatt Nr. 222 S. 29) sind der örtlichen Verhältnisse wegen zunächst jene Lokalitäten im städtischen Polizeihause geeignet und bestimmt, welche für die Kommune zur Benützung für die Polizei-Sekzion des Magistrates disponibel sind, welche aber zu wenig Raum fassen, um daselbst diese neu übertragene Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben zu können.

Aus diesem Grunde wird diese Gerichtsbarkeit vor der Hand theils dem Hauptkörper, theils der Polizei-Sekzion des Magistrates zugewiesen, und zwar ersterem rücksichtlich jener Uebertretungen, welche gegen die Gesetze der Sanitäts-, Bau-, Feuer- und Gewerbs-Polizei verstoßen, und eine Untersuchung auf freiem Fuße involviren und letzterer hinsichtlich jener Uebertretungen, welche nicht in die ebenerwähnten Kategorien gehören oder Verhaftungen nach sich ziehen.

Dem Hauptkörper des Magistrates werden sonach von den im §. 1 der angezogenen kaiserl. Verordnung aufgeführten Uebertretungen folgende zugewiesen:

Nr. 13. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344).

Nr. 14. Verkauf verbotener Arzneimittel (§§. 345—348).

Nr. 15. Falsche oder schlechte Bereitung und Verwechslung der Arzneien in den Apotheken (§§. 349—353).

Nr. 16. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel (§§. 354 und 355).

Nr. 17. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite des ärztlichen Personals (§. 359).

Nr. 18. Unbefugter Handel mit Gift, Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, Verabfolgung von Gift ohne die vorgeschriebene Bewilligung, unterlassene Führung des Vormerkbuches über den Giftverkauf, Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung des Giftes, vorschriftswidrige Verwahrung oder Versendung desselben und Verkauf unbekannter Materialien (§§. 361—368, 370 und 371).

Nr. 20. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes bei der Todtenbesichtigung (§. 375).

Nr. 21. Verheimlichung einer ansteckenden Krankheit von Seite einer Amme (§. 379).

Nr. 22. Unterlassung der Aufstellung des vorgeschriebenen Warnungszeichens bei einem Baue oder der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes eines Gebäudes (§§. 380, 381 und 382).

Nr. 23. Fahrlässigkeit der Baumeister, denen ein Gerüst oder ein Bau einstürzt (§. 383 .

Nr. 24. Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser und Gewölbe (§. 386).

Nr. 26. Uebertretungen der Sanitätsvorschriften (§§. 394—397).

Nr. 27. Verunreinigung der Brunnen und Zisternen u. s. f. (§. 398).

Nr. 28. Verkauf des Fleisches von nicht nach Vorschrift beschautem Viehe (§. 399).

Nr. 29. Uebertretung der gegen die Viehseuche gegebenen Vorschriften (§§. 400—402).

Nr. 30. Verfälschung von Getränken auf eine der Gesundheit schädliche Art (§§. 403—405).

Nr. 31. Fälschung des Zinngeschirres (§. 406).

Nr. 32. Gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung zum Genusse bestimmter Waaren (§§. 407 und 408).

Nr. 40. Alle Uebertretungen der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).

Nr. 45. Uebervortheilungen durch Uebertretung der Satzungen und Taxordnungen (§. 478).

Endlich

Nr. 2. Vorschubleistung in Beziehung auf die hier aufgezählten Uebertretungen (§. 307).

Der Polizei-Sekzion aber werden die nachstehenden Uebertretungen zugewiesen als:

Nr. 25. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres, unbefugtes Halten schädlicher Thiere, Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres oder bösartiger Hausthiere, Anhetzen oder Reitzen der Thiere (§§. 387—392).

Nr. 41. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, insoweit diese Handlungen nach Vorschrift der §§. 460—466 des Strafgesetzes nur als Uebertretungen, und nicht als Verbrechen erscheinen.

Endlich auch hier

Nr. 2. Vorschubleistung in Beziehung auf die unter den vorausgegangenen zwei Nummern aufgezählten Uebertretungen (§. 307).

Nachdem derzeit der Polizei-Sekzion nur Untersuchungs- und keine eigenen Straf-Arreste zur Verfügung stehen, so werden die zur Arreststrafe Verurtheilten in das k. k. Polizeihaus zur Urtheilsvollstreckung übergeben, wie es zur Zeit der bestandenen Senatsabtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen der Fall war, und wobei auch jetzt das damals bestandene Manipulazions-Verfahren einstweilen in Anwendung zu bringen ist.

Rücksichtlich des Untersuchungsgeschäftes ist das Verfahren genau und strenge zu beobachten, welches mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 (Reichsges.-Bl. St. X. Nr. 34) vorgezeichnet worden ist, wobei noch angeordnet wird, daß nur in wichtigen, eine

weitläufige Vernehmung bedingenden Fällen, oder in solchen, wo der Raum der Strafregister voraussichtlich nicht ausreicht, separate Protokolle nach der Weisung dieser Ministerial-Verordnungen aufgenommen, daß alle in diese Separat-Protokolle oder in die Strafregister aufgenommenen Aussagen oder Angaben der Beschuldigten, der Zeugen oder sonstigen Parteien, wie es sich von selbst versteht, auch von diesen gefertiget werden, daß die Strafregister in der ersten Rubrik unter der fortlaufenden Zahl dieser Register auch mit der Geschäftszahl des Aktenstückes zu bezeichnen, und daß in der 8. Rubrik nach dem Erkenntnisse nebst der eigenhändigen Fertigung des Untersuchungskommissärs, bei dem Magistrate auch mit der Fertigung des Departement-Vorstandes und des Präsidiums, und bei der Polizei-Sekzion mit jener des dortigen Geschäftsleiters zu versehen sind.

In zweifelhaften oder besonders wichtigen Fällen, wo es sich um bedeutende Vermögens- oder Freiheitsstrafen handelt, oder wo das Urtheil für den Verurtheilten den Verlust wesentlicher Rechte nach sich zu ziehen hat, ist der Gegenstand nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidium, zu einer Kollegial-Berathung zu bringen. Das Manipulazions-Verfahren bei der Enderledigung zur Vollstreckung des Urtheils hat in allen Fällen ganz in der Art stattzufinden, wie selbes bisher bei dem Magistrate in Strafverhandlungen angewendet worden ist.

Anhang.

Laut Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 28. Februar 1858 (R. G. B. X. Stück Nr. 33) wurde mit Rücksicht auf die eingetretenen Umstaltungen der politischen und Finanzbehörden, in Folge a. h. Entschließung vom 26. November 1857 im Vernehmen mit dem Handelsministerium, der §. 352 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1836 dahin abgeändert, daß die Bewilligung zur Errichtung jener Arten von kontrolspflichtigen Gewerbsunternehmungen, welche nach jenem Paragraphe von der politischen Landesstelle, im Einvernehmen mit der, die Finanzen leitenden Landesbehörde zu ertheilen war, künftig in der Regel von dem Bezirksamte oder beziehungsweise vom politischen Magistrate im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirks-Direkzion und in den Probebezirken mit den Amts-Direktoren und nur, wenn die Verleihung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Unternehmung der politischen Landesbehörde (Statthalterei) gesetzlich zusteht, von dieser im Einverständnisse mit der Finanz-Landes-Direkzion zu ertheilen ist.

Da trotz der bestehenden Vorschriften (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1857, S. 183) im Jahre 1857 wieder mehrere Eigenthümer von Privathengsten die Beschälung ohne alle Lizenz ausübten oder die erwirkten Erlaubnißscheine zu einer ausgedehnten Beschälreiterei benützten und ein förmliches Erwerbsgeschäft daraus machten, wodurch die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der betreffenden Hengste unmöglich gemacht und die Verschleppung einer ansteckenden Krankheit befördert wird, so wurden in Folge h. Auftrages die Unterbehörden auf diese Uebelstände mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, nicht nur bei der Erfolgung von Lizenzen auf das Strengste vorzugehen — demgemäß die beigebrachten Gesundheitszeugnisse genau zu prüfen, unansehnliche und defektuose Hengste von der Belegung ferne zu halten, sondern auch gegen die Aussteller falscher Gesundheitszeugnisse, dann gegen die Inhaber von unlizentirten bei der unbe-

fugten Belegung von Landesstuten betroffenen Hengsten nach der vollen Strenge der bezogenen gesetzlichen Vorschrift einzuschreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. März 1858 Z. 7437, Mag. Z. 40340.)

Um das nach dem h. Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1853 Z. 12004—850 (Statth.-Erl. Z. 3288 vom 1. Juli 1853) an vollständigen Realschulen zulässige Privatstudium zu regeln, wurde zufolge Erlasses des h. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Februar 1858 Z. 11889—605 mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1858 Z. 8926, Mag. Z. 36381, eine Verordnung erlassen, welche in den §§. 2 und 8 folgende Bestimmungen enthält.

„Die Privatisten einer öffentlichen Realschule sind verpflichtet, sich regelmäßig zu den „Semestral-Prüfungen zu stellen. Sie erhalten Semestralzeugnisse, in welchen ihre Eigenschaft „(Privatisten) ausdrücklich angegeben ist, deren Form im Uebrigen jener der Zeugnisse der öffentlichen Schüler gleichkommt, jedoch mit denjenigen Auslassungen von Rubriken, welche in der „Natur des Verhältnisses liegen."

„Sie sind zur Bezahlung des an der Realschule festgesetzten Schulgeldes verpflichtet „und es findet hiervon keine Ausnahme statt."

„Als Prüfungstaxe sind an Staatsrealschulen für jede Semestralprüfung sechs Gulden „zu entrichten, wovon ein Drittheil dem Direktor und zwei Drittheile den prüfenden Lehrern zu„fallen. An öffentlichen Realschulen, die nicht Staatsrealschulen sind, haben die Einzelpersonen „oder Korporazionen, von welchen die Anstalten erhalten werden, zu bestimmen, ob und welche „Prüfungstaxe einzuheben sei; doch darf keine höhere gefordert werden, als welche für Staats„realschulen festgestellt ist."

„Für die Aufnahmsprüfung eines Privatschülers wird, ohne Unterschied des Jahr„ganges, für welchen sie abgelegt wird, die für die Privatisten bemessene Prüfungstaxe entrichtet."

„Für Aufnahmsprüfungen, welche eine Realschule vorzunehmen für nöthig erachtet, ob„gleich der Aufzunehmende von einer andern öffentlichen Real- oder Hauptschule legal ausgestellte „Zeugnisse mitbringt, ist niemals eine Taxe zu bezahlen."

In Folge dieses Erlasses hat der Gemeinderath am 29. April 1858 zur G. R. Z. 814, Mag. Z. 29162 den Beschluß gefaßt, daß die erwähnten Bestimmungen über die Höhe und Verwendung der von Privatisten und Privatschülern an Realschulen zu entrichtenden Prüfungstaxen auch für die Kommunal-Oberrealschule auf der Wieden und für die Kommunal-Unterrealschule in Gumpendorf als Norm zu gelten haben.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858 (R. G. B. XXV. Stück Nr. 93, Seite 392) wurden die für Niederösterreich über die Eintheilung, Form und Dimensionen der n. ö. Maße und Gewichte erlassenen Patente und Vorschriften (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858, Seite 35) auch für die Kronländer, in welchen die n. ö. Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen gelten (mit Ausnahme der Militärgrenze), als wirksam erklärt.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 70 erschien am 20. September 1858.

231.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Juli 1858 Z. 26022, Mag. Z. 83798,

über die Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates durch politische Beamte.

Das k. k. Bezirksamt (der Magistrat) erhält nachfolgend die mit dem Dekrete des h. Ministeriums des Innern vom 1. Juni d. J. Z. 13382 mitgetheilte Abschrift der vom k. k. Armee-Oberkommando über die Stellvertretung des Kriegs-Kommissariates durch politische Beamte erlassene Zirkular-Verordnung zur Darnachachtung.

Hierbei wird im Auftrage des h. Ministeriums des Innern besonders hervorgehoben, daß die politischen Beamten in dem mit 2 bezeichneten Falle nie einem Geldauszahlungs-Dokumente ihre Bestätigung beizufügen haben, wenn nicht die Zahlung in ihrer Gegenwart stattgefunden hat; daß sie ferner die in dem dritten Falle angeführten Bestätigungen nur nach Befragen des persönlich vorgeführten Mannes beifügen sollen. Auch sei es strenge Pflicht der politischen Behörden, daß sie alle etwa vorkommenden anderweitigen Anforderungen der Militärbehörden zur kriegskommissariatischen Stellvertretung entschieden ablehnen.

Zirkular-Verordnung des Armee-Oberkommando's

vom 23. Mai 1858. Abth. 19. Nr. 1518.

Vertretung des Kriegs-Kommissariats.

Die Militär-Zentral-Kanzlei Sr. k. k. Apost. Majestät ist zufolge Erlasses vom 10. d. M. Nr. 1410 mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Vertretung des Kriegs-Kommissariates in seinen Amtshandlungen dahin übereingekommen, daß die politischen und bezüglich die mit der politischen Amtsführung betrauten Kommunalbehörden, als die Kreis- (Komitats-, Delegazions-) und Bezirks-(Distrikts)-Behörden und rücks. die Magistrate, außer der ihnen ohnehin obliegenden Intervenzion bei allgemeinen Rekrutirungen, für abwesende Kriegs-Kommissäre unter der Bedingung, daß in dem betreffenden Amtssitze sich weder ein Auditor, noch ein Militär-Platzkommando befindet, und daß die stellvertretende Funkzion nur im Amtssitze der politischen Behörde selbst verlangt werde, nachstehende kriegskommissariatische Funkzionen stellvertretend zu besorgen haben, als:

1. Die Präsentirung von Urlaubern und Deserteuren und die Intervenzion bei der Assentirung einzelner Rekruten außer einer allgemeinen Stellung.

Rücksichtlich der Urlauber und Deserteure ist lediglich der Tag der erfolgten Vorstellung auf dem Dokumente zu bemerken, von welchem Tage an der Mann in die ärarische Verpflegung genommen wird.

2. Die Bestätigung von Dokumenten über Geldauszahlungen, welche in Gegenwart des Kontrols-Organs an die Empfänger stattzufinden haben, z. B. Zahlungen von Macherlohnsgeldern, Handgeldern, Feuerlösch-Douceurs an die Mannschaft, Verdienstgeldern an Lieferanten u. s. w. Bei solchen Zahlungen wird es sich nicht um die Beurtheilung und Bestätigung der Richtigkeit der Gebühr der Zahlung, sondern nur um die Verifizirung des Faktums handeln, daß der fragliche Betrag in Gegenwart des Kontrols-Organes wirklich an den auf dem Dokumente benannten Perzipienten ausbezahlt worden sei. Um die politischen Behörden möglichst vor Verantwortlichkeit zu wahren, sind dieselben von dem k. k. Ministerium des Innern strengstens beauftragt worden, daß sie einem solchen Dokumente ihre Bestätigung nie beisetzen, wenn nicht die Zahlung wirklich in ihrer Gegenwart stattgefunden hat.

3. Die Bestätigung von Entlassungs-Konsignazionen und Urlaubspässen, wobei es sich um die Erhebung der Richtigkeit des Tages, bis zu welchem die Leute von Seite ihrer Truppe die Verpflegung mit Geld und Brot erhielten, und des Umstandes handelt, ob sie die in dem Dokumente enthaltenen Montursorten richtig bekamen. Diese Daten sind durch Befragen des vorgestellten Mannes sich konstatiren zu lassen und von dem Kontrolsorgane unter eigener Fertigung in dem Dokumente (Entlassungs-Konsignazion, Urlaubspaß) beizufügen; eine solche Bestätigung ist aber nur nach Befragen des persönlich vorgestellten Mannes beizusetzen.

4. Die Konkordirung von Abschriften, vollinhaltlich oder auszugsweise, nach den beizubringenden Originalien oder bereits beglaubigten Abschriften.

Hiernach sind die Auditore, Platz- und Stazions-Kommanden in erster Linie zur Vertretung des Kriegs-Kommissariates berufen, und es werden dieselben hiermit angewiesen, der dienstlichen Anforderung zur Vertretung des Kriegs-Kommissariats, wo kein solches vorhanden ist, unweigerlich Folge zu leisten.

Die Stellvertretung kriegskommissariatischer Funkzionen durch politische Beamte ist durchaus in keinen andern, als in den oben angeführten Fällen, und nur unter den daselbst bezeichneten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, und es wird hier nur noch ausdrücklich beigefügt, daß namentlich in den Fällen 2 und 3 die Ausbezahlung der Geldbeträge jederzeit in Gegenwart des politischen Beamten geschehe, und der Urlauber, Deserteur oder zu entlassende Mann anstandlos demselben zur Befragung vorgestellt werde.

232.

Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze.

über die Anwendung der, die österreichische Währung festsetzenden Bestimmungen auf die, das Strafausmaß bestimmenden Geldbeträge und die Geldstrafen.

Um die bestehenden Strafvorschriften mit den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 des Reichs-Gesetz-Blattes, und Meiner Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858, Nr. 169 und 63 des Reichs-Gesetz-Blattes in Einklang zu setzen, finde

Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes zu verordnen, daß vom 1. November 1858 im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 1.

Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, daß von einer bestimmten Höhe derselben die größere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österreichischen Währung zu verstehen.

§. 2.

Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angesetzt erscheinen.

§. 3.

Die, im §. 1 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung darf jedoch nicht auf die vor dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen, wenn auch die Untersuchung darüber erst nach diesem Tage anhängig wird, angewendet werden; allerdings aber hat die Vorschrift des §. 2 auf diejenigen früher begangenen Straffälle Anwendung zu finden, über welche am 1. November 1858 noch kein, eine Geldstrafe verhängendes Enderkenntniß erster Instanz gefällt war.

233.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. August 1858 Z. 36826, Mag. Z. 95878,

nach welcher von allen Veränderungen im Stande der Marine-Pensionisten und Invaliden das Marine-Kommando zu Triest oder nach Maßgabe der Umstände die Hafen-Admiralate zu Triest, Venedig und Pola in die Kenntniß zu setzen sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. August l. J. Z. 18753 anher eröffnet, daß in Folge der, zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium, dann dem Armee- und dem Marine-Ober-Kommando gepflogenen Verhandlungen die Gebühren der mit Pensionen, Provisionen, Gnadengehalten oder sonstigen Ruhegenüssen betheilten Marine-Individuen, welche mit ihren Bezügen bisher an, dem k. k. Armee-Ober-Kommando unterstehende Kriegskassen angewiesen waren, vom 1. November 1858 nicht mehr aus diesen Letzteren, sondern nur aus den Marine-Kassen, oder blos für Rechnung derselben ausgezahlt zu werden haben, nachdem die fraglichen Ruhegenüsse vom 1. November 1858 angefangen auf das Budget der Kriegsmarine übertragen worden seien, und demgemäß auch wegen der gesicherten Evidenzhaltung des Standes und der Gebühren der mit solchen Bezügen betheilten Marine-Individuen, sowohl bei dem k. k. Marine-Kommando, als auch bei anderen Marine-Aemtern die nöthigen Verfügungen erlassen wurden.

Von dieser eintretenden Veränderung wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung verständigt, vom 1. November l. J. das Marine-Kommando zu Triest, oder nach Maßgabe der

Umstände die Hafen-Admiralate zu Triest, Venedig und Pola von allen Veränderungen im Stande der Marine-Pensionisten und Invaliden, wie z. B. vom Domizilwechsel, von Todesfällen und dergleichen in die Kenntniß zu setzen.

234.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. August 1858 Z. 38.668, Mag. Z. 101.754,

über die Gebühren für Legalisirung der von der französischen und türkischen Botschaft, ferner von der toskanischen und nordamerikanischen Gesandtschaft in Wien zu legalisirenden Privat-Dokumente.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. August 1858 Z. 20737 Folgendes anher eröffnet:

Einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Aeußern zu Folge, werden von der kaiserlich französischen und der kaiserlich türkischen Botschaft, ferner von der großh. toskanischen und der nordamerikanischen Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe in Wien nur offiziöse, das sind solche Dokumente, bei welchen die kaiserliche Regierung selbst interessirt ist, unentgeldlich legalisirt, hingegen sind für die Legalisirung einer reinen Privat-Urkunde bei den genannten ausländischen Missionen und bezüglich der nordamerikanischen Freistaaten bei dem amerikanischen Konsulate, von welchen die Legalisirung aller bloßen Privat-Urkunden, so wie derjenigen offiziösen Dokumente besorgt wird, von denen nicht in Nordamerika selbst Gebrauch gemacht wird, folgende Gebühren zu entrichten und zwar bei der kaiserlich französischen Botschaft 5 Francs oder 2 fl. 30 kr. K. M., bei der türkischen Botschaft 1 fl. 30 kr. K. M., bei der großh. toskanischen Gesandtschaft für die Legalisirung eines Taufscheines 45 kr. K. M. und für eine andere Urkunde 2 fl. K. M., endlich bei dem nordamerikanischen Konsulate 2 Dollars oder 5 fl. C. M.

Demgemäß ist bei der Vorlage eines von einer der genannten Missionen zu legalisirenden Privat-Dokumentes jedes Mal zugleich der für die Legalisirung zu entrichtende Betrag an die Statthalterei einzusenden.

Anhang.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. Mai 1858 (R. G. B. XXV. Stück Nr. 94) das Oberst-Hofmarschallamt als Personalinstanz für den Prinzen von Coburg-Gotha und seine Familie zu bestimmen und zu gestatten geruht, daß an dieser Begünstigung auch dessen Mutter, Prinzessin von Coburg-Gotha, geborne Fürstin Kohary, theilnehme.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Juni 1858 als Ausnahme von dem, im §. 12 des Hausirgesetzes vom Jahre 1852 enthaltenen Verbote des Hausirhandels mit ausländischen Waaren allergnädigst zu gestatten geruht, daß den Bewohnern des Bezirkes Čubar in Kroatien die Bewilligung zum Hausirhandel mit rohen Korallen ertheilt werden dürfe.

(Erlaß des Handelsministeriums vom 24. Juni 1858, R. G. B. XXVI. Stück Nr. 98.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 71

erschien am 25. September 1858.

235.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. August 1858 Z. 33785, Mag. Z. 95870,

über die Vergütung von Verpflegskosten für in Oesterreich befindliche unbemittelte schweizerische Unterthanen des Kanton Bern.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli d. J. Z. 17697 hat sich die Kantonal-Regierung von Bern bezüglich ihres Vorgehens bei Verpflegung unbemittelter österreichischer Staatsangehöriger im diplomatischen Wege dahin erklärt, daß nach §. 7 des Berner Gemeinde-Gesetzes zur Ortspolizei auch die Sorge für Verunglückte und für kranke Landesfremde und die Beerdigung völlig Unbemittelter, sowie die Bezahlung der damit verbundenen Kosten gehöre. Bern müsse daher den Wunsch aussprechen, es möchte die k. k. österreichische Regierung für solche Fälle ein reziprokes Verfahren beobachten, widrigens es sich auch Konvenienz vorbehalten müßte.

Was die Bezahlung der Verpflegskosten betrifft, welche für die Behandlung schweizerischer Angehörigen in österreichischen Gemeinden erwachsen, so erklärt die Regierung von Bern sich bereit, vorläufig auf zwei Jahre für solche bernische Angehörige, die in österreichischen Ortschaften, in denen sich keine öffentlichen Spitäler befinden, erkranken und verpflegt werden, die Verpflegskosten zu übernehmen, so ferne Oesterreich ein reziprokes Verfahren für die im Kanton Bern erkrankten und verpflegten Angehörigen eintreten lassen wolle.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut obigen Erlasses der Regierung in Bern den reziproken Vorgang österreichischer Seits in beiden Beziehungen im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern zugesichert.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 2. November und 17. Dezember v. J. Z. 46080 und 50652 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1857 S. 226 und Jahrgang 1858 S. 1) und mit dem Bedeuten verständiget, daß hiernach vorkommenden Falles das entsprechende Verfahren zu beobachten ist.

236.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. August 1858 Z. 37881, Mag. Z. 96721,

in Betreff der rechtzeitigen Vorlage der Quartals-Ausweise über die Erledigung der den gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Zivil-Dienststellen und deren Verleihung.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die vorgeschriebenen Quartalsausweise über die Erledigungen der den gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Zivil-Dienststellen und deren Verleihung von den Unterbehörden und Aemtern ungebührlich spät eingesendet werden, wodurch auch die Vorlage der General-Nachweisung an Seine k. k. apostolische Majestät binnen des allerh. vorgezeichneten Termines hintangehalten wird, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern bewogen gefunden, mit Erlaß vom 12. August d. J. Z. 19916 die pünktliche Befolgung der bereits unterm 26. September 1854 Z. 10527 erflossenen und mit Statthalterei-Dekret vom 2. November 1854 Z. 39294 intimirten Verordnung, womit zur Vorlage der gedachten Ausweise die erste Hälfte des auf den Quartal-Schluß folgenden Monats als Termin festgesetzt worden ist, zur Pflicht zu machen.

Hiervon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei strenger Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Ausweise stets rechtzeitig und längstens bis 5. jedes betreffenden Monats bei der Statthalterei einlangen.

237.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels

vom 13. September 1858,

über die Einhebung der, von verschiedenen Körperschaften, Gemeinden oder Privaten rechtmäßig bezogenen, nicht ärarischen Zimentirungsgebühren, Standgelder, Marktgelder u. dgl., dann Privat-, Weg-, Brücken-, Pflastermauth- und Ueberfuhr-Gebühren vom 1. November 1858 angefangen.

Bei der Einhebung der, von verschiedenen Körperschaften, Gemeinden oder Privaten rechtmäßig bezogenen, nicht ärarischen Zimentirungs-Gebühren, Standgelder, Marktgelder u. dgl., dann der Privat-, Weg-, Brücken-, Pflastermauth- und Ueberfuhr-Gebühren, hat vom 1. November 1858 angefangen, die Gebührenbemessung in der österreichischen Währung nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Allerhöchsten Patentes vom 27. April 1858 (Nr. 63 des R. G. B.) stattzufinden.

Bei der Umrechnung von Gebühren oder Tarifsätzen, welche schon ihrer Natur nach gewöhnlich nicht im einfachen Betrage, sondern in der Regel für mehrere Einheiten auf Einmal eingehoben werden, und daher nicht in zahlbaren Beträgen ausgedrückt zu werden brauchen, indem sie nur der Berechnung des in jedem einzelnen Falle einzuhebenden Betrages zu Grunde gelegt werden sollen, sind die Tarifs- oder Gebührenposten in Zehnteln von Neukreuzern aus-

zudrücken, und es ist die frühere Gebühr nach den, mit Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Mai 1858 (Nr. 81 des R. G. B.) kundgemachten Redukzionstabellen in der Art umzurechnen, daß die 100tel der Neukreuzer, wenn sie $^5/_{100}$ oder mehr betragen, als $^1/_{10}$ des Neukreuzers in Ansatz zu bringen, sonst aber außer Beachtung zu lassen sind.

Nach diesem wird die Tarifpost pr. $^1/_4$ kr. K. M. = 0.43 Neukreuzer mit Vernachlässigung der $^3/_{100}$ in $^4/_{10}$ Neukreuzer; eine Tarifpost pr. $^1/_2$ kr. K. M. = 0.87, mit Erhöhung von $^7/_{100}$ Neukreuzer auf ein ganzes $^1/_{10}$ in $^9/_{10}$ Neukreuzer umzurechnen sein.

Ergibt sich aber bei der wirklich zu entrichtenden Gebühr ein unzahlbarer Bruchtheil, so ist ein solcher Bruchtheil, wenn er $^5/_{10}$ Neukreuzer oder weniger beträgt, mit $^1/_2$ Neukreuzer, wenn er $^6/_{10}$ Neukreuzer oder mehr beträgt, mit einem ganzen Neukreuzer zu bezahlen.

Anhang.

Das k. k. Ministerium des Innern hat bereits mit dem h. Erlasse vom 10. April v. J. Z. 10946, mit welchem der Statthalterei mehrere Grundsätze als Leitfaden bei der Berechnung und Festsetzung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten an die Hand gegeben worden sind, erinnert, daß in die Zahl der, einem in einer Krankenanstalt verpflegten Kranken — anrechenbaren Verpflegstage, sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einzubeziehen sei, und daß es von anderen dießfälligen Uebungen abzukommen habe.

Die Direkzion des allgemeinen Krankenhauses in Wien und des Bezirkskrankenhauses an der Wieden wurde daher angewiesen, den älteren dießfälligen Berechnungs-Modus aufzulassen und die Verpflegskosten für die vom 1. April d. J. in die dortige Anstalt eintretenden Kranken nach der eben angedeuteten neuen Art zu berechnen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1858 Z. 14008, Mag. Z. 95548.**)

In Erledigung der Zuschrift vom 31. Dezember 1857 Z. 112014 hat die k. k. Steuer-Administrazion hieher erwiedert, daß das k. k. Kreisamt N. mitgetheilt habe, daß es in die Aufhebung der separaten Besteuerung der dortkreisigen Rohrhammergewerke der hiesigen landesbef. Feuergewehr-Fabrikanten N. N. und deren Einbeziehung mit ihrer Erwerbsteuer in die Wiener Besteuerung aus dem Grunde nicht eingehen könne, weil Hammergewerke nur über einen besonderen Konsens der Bergbehörden in Betrieb gesetzt werden können.

Dieser Ansicht glaubt die Steuer-Administrazion um so mehr beipflichten zu müssen, als dem h. k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 23. Februar 1855 Z. 6691 zu Folge auswärtige Etablissements nur dann als eine nichtselbstständige Unternehmung bezeichnet werden, wenn zu deren Betriebe ein behördlicher Konsens nicht erforderlich ist, und es kann sonach der kreisämtlichen Besteuerung nicht entgegengetreten werden.

(**Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 4. Juni 1858 Z. 2737, Mag. Z. 67322.**)

Da bei den im Handel befindlichen Kaffee-Surrogaten häufig Verfälschungen mit unreinen, unzweckmäßigen, mehr oder minder verdorbenen und daher auch gesundheitsschädlichen Substanzen vorkommen und fertige Kaffee-Surrogate bei längerem Liegen dem Verderben ausgesetzt sind und

insbesondere leicht in einen schimmeligen Zustand übergehen, so wurde die an die bestandene Stadthauptmannschaft erflossene n. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1812 Z. 25058, welche die öftere unvermuthete Untersuchung der im Handel befindlichen Kaffee-Surrogate vorschreibt, der k. k. Polizei-Direkzion in Erinnerung gebracht.

Hiervon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 27. Mai d. J. Z. 52767 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1858 Z. 32972, Mag. Z. 91054.)

In Erledigung des Ansuchens der Wiener Kleinfuhrleute um Bestimmung der Gränzen ihrer Berechtigung zu Fahrten in der inneren Stadt hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 5. August 1858 Z. 33,972, Mag. Z. 91,639 hieher bekannt gegeben, daß sie sich nach den Aeußerungen der k. k. Polizei-Direkzion und des Magistrates nicht veranlaßt finde, über die Berechtigung der Kleinfuhrleute zu Fahrten inner den Linien neue Bestimmungen zu erlassen, daß jedoch weder die denselben zustehende Berechtigung, mit Personen in die Stadt zu fahren, noch die Berechtigung, auf der Rückfahrt wieder Personen aufzunehmen, zu schmälern sei.

In Folge eines zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens haben die königlich sächsischen Gerichte Requisitionen wegen Zustellung von Taxnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, daß diese sich in einer Kronlands-Hauptstadt befinden, an den Magistrat derselben, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distriktskommissariate, Präturen) zu richten, während dagegen die kaiserlich österreichischen Behörden sich in derlei Fällen an die königl. sächsischen Gerichte zu wenden haben.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. August 1858, R. G. B. XXXIII, Stück Nr. 128.)

Durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizei-Behörde vom 23. August 1858 (R. G. B. XXXIII, Stück Nr. 129, S. 456) wurden die Bestimmungen über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die zur Untersuchung und Bestrafung den politischen und Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen festgesetzt.

Laut Erlasses der h. k. k. obersten Polizeibehörde vom 5. August l. J. Z. 6691 III. hat das h. k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 26. Juli l. J. Z. 13409 zu bestimmen befunden, daß die Zivil- und Militär-Polizeiwachmänner für die von ihnen erstatteten Anzeigen über verbotene Glücksspiele im Sinne der bestehenden Gesetze auf das, im §. 522 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 dem Anzeiger zugesicherte Drittel des Strafbetrages vollen Anspruch haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. August 1858 Z. 37202, Mag. Z. 95869.)

Vom 1. November 1858 angefangen ist das Schulgeld an den hiesigen Pfarrschulen monatlich mit 50 Kreuzern österreichischer Währung und das Unterrichtsgeld für die, die katholische Sonntagsschule besuchenden Lehrjungen mit 1 Gulden österreichischer Währung bei der Aufdingung und Freisprechung derselben zu entrichten.

(Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 7. September 1858 G. R. Z. 2114, M. Z. 94471.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 72 erschien am 9. Oktober 1858.

238.

Verordnung des Präsidiums der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 13. September 1858 Z. 1211, Mag. Z. 107008,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das V. J. 1859 im Kronlande Niederösterreich betreffend.

Das im Reichs-Gesetz-Blatte, Stück XXXVII, Nr. 141, kundgemachte kaiserliche Patent vom 3. September 1858 enthält die Allerhöchsten Bestimmungen über die direkte Besteuerung für das Verwaltungsjahr 1859, welche lauten:

Erstens. Im Verwaltungsjahre 1859 sind die Grundsteuer, die Gebäude-, die Erwerb- und Einkommensteuer sammt den landesfürstlichen Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 mit dem kaiserlichen Patente vom 21. Oktober 1857 vorgeschrieben wurden, unter Anwendung der Anordnungen der §§. 2, 5 und 6 des Allerhöchsten Patentes vom 27. April 1858, über die neue österreichische Währung, zu entrichten.

Zweitens. Mit Rücksicht hierauf hat bis auf weitere Bestimmung die Bemessung dieser direkten Steuern in der Währung (Valuta) zu geschehen, in welcher der die Grundlage der Perzentual-Besteuerung bildende Ertrag, das Einkommen, oder der gesetzlich nach Klassen (Abstufungen) zu bestimmende Steuersatz festgestellt ist.

Die hiernach in einer andern, als der neuen österreichischen Währung entfallende oder auf eine längere Dauer schon bemessene Steuer, ist nach dem mit dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 festgesetzten Maßstabe, in die österreichische Währung umzustellen, in dieser vorzuschreiben und einzuheben.

Drittens. Seine k. k. Apostolische Majestät haben Sich jedoch vorbehalten, in der Besteuerung die als erforderlich sich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1859 eintreten zu lassen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Bestimmungen, und in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M., Z. 4390-F. M., wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen der Evidenzhaltung des stabilen Katasters mit 16 fl. K. M. von jedem Hundert des in Konventions-Münze ausgedrückten Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes als ordentliche Gebühr, dann mit einem Drittel dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr K. M., als außerordentlicher Zuschlag zu derselben, zu berechnen.

2. Die Gebäudesteuer, und zwar:

   a) Die Hauszinssteuer ist in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und in jenen nächst den Linien Wiens gelegenen Orten, wo diese Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1820 eingeführt ist, mit 16 fl. von hundert Gulden, in jenen Orten aber, auf welche dieselbe erst durch das Allerhöchste Patent vom 10. Oktober 1849 und die im Reichs-Gesetz-Blatte, Stück CXIV, vom Jahre 1850 enthaltene Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. August 1850 ausgedehnt wurde, mit 12 fl. von hundert Gulden des einbekannten und richtig gestellten reinen Erträgnisses als ordentliche Gebühr, und nebstdem überall mit einem Drittel derselben, als außerordentlicher Zuschlag zu bemessen.

   b) Die Hausklassensteuer von den derselben unterliegenden Gebäuden, ist mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-Katasters nach dem gesetzlichen Klassifikationstarife entfällt, als ordentliche Gebühr, und überdieß gleichfalls mit einem Drittel dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag umzulegen.

   Die Hausklassensteuer sammt Zuschlag, so wie die Grundsteuer von der Bau-Area haben jedoch dort, wo sie mit einer Hauszinssteuer zusammentreffen, wie bis nun, auch für das Verwaltungsjahr 1859, bei Berechnung der letzteren, von ihr in Abschlag zu kommen, und sind daher nebst der auf diese Weise ermittelten Zinssteuer besonders zu entrichten.

   Die auf die bemerkte Art bemessene Schuldigkeit an der Grund- und Hausklassensteuer, so wie an der Hauszinssteuer, so ferne Behufs der Bemessung der letzteren das Zinserträgniß in Konventions-Münze beziffert, einbekannt und richtig gestellt wird, ist jedoch nach dem im kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 festgesetzten Maßstabe in die österreichische Währung umzustellen, und in dieser vorzuschreiben und einzuheben.

3. Die Erwerbsteuer ist im Verwaltungsjahre 1859 auf Grundlage der nach den bisherigen Normen bereits erfolgten oder neu vorzunehmenden Bemessung, mit Rücksicht auf die in dem Eingangs bezogenen Allerhöchsten Steuerpatente vom 3. d. M., Absatz 1 und 2, enthaltenen Anordnungen einzuheben.

   Unter Anwendung eben dieser Anordnungen ist

4. Die Einkommensteuer in demselben Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 bestanden, zu bemessen und zu entrichten.

   Da das Einkommen der II. Klasse bis zu dem Betrage von 600 fl. K. M., jenes in der III. Klasse aber, wenn das gesammte Jahres-Einkommen 300 fl. K. M. nicht übersteigt, von der Einkommensteuer gesetzlich befreit ist, diesen in Konventions-Münze berechne-

ten Beträgen aber in der neuen österreichischen Währung 630 fl. und beziehungsweise 315 fl. gleichkommen, so ist bei der Bemessung der Einkommensteuer in der letzteren Valuta selbstverständlich auch das Einkommen von 630 fl. beziehungsweise 315 fl., von der Besteuerung frei zu lassen.

Nachdem übrigens die mit der hierortigen Verordnung vom 29. Oktober 1857, Z. 32397, vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1858 — im Verwaltungsjahre 1859 eine Aenderung erleiden, so ist sich hierbei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

a) Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1859 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1856, 1857 und 1858 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.

b) Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der II. Klasse, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1858 beginnt und am 31. Oktober 1859 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

c) Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1859 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1858 einzubekennen.

d) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, so wie die Entscheidung über Rekurse, hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen.

e) Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen, und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge, wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1849, und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, die Frist bis letzten Dezember 1858 festgesetzt.

Bei der Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse Behufs der Bemessung der Hauszins- und Einkommensteuer ist von den bemessenden Organen die sorgfältigste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht ein Ertrag (Einkommen) in Konventions-Münze bloß in derselben Ziffer in der neuen österreichischen Währung in Anschlag gebracht werde.

Zur Ausführung obiger Bestimmungen in Ansehung der Grund- und Hausklassen-Steuer wird jedes Kreisamt ein eigenes Summarium über die an diesen Steuern entfallende Jahresgebühr, und jedes Steueramt einen eigenen Repartitions-Extrakt aller demselben zugewiesenen Steuer-Gemeinden empfangen.

Die Steuer-Einzahlungs-Termine bleiben unverändert; es hat nämlich die Einzahlung der dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen ganzjährigen Schuldigkeit an der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer sammt den Drittel-Zuschlägen zu den zwei ersteren Steuerarten in vier Quartals-Raten, und zwar:

die erste Rate mit Ende Dezember 1858,
„ zweite „ „ „ März
„ dritte „ „ „ Juni
„ vierte „ „ „ September
} 1859,

jene der Erwerbsteuer aber in zwei Raten, nämlich die erste Rate im Monate Dezember 1858 und die zweite Rate im Monate Juni 1859 zu erfolgen, widrigens gegen die Säumigen die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen sind. Da es für die Staats-Verwaltung von höchster Wichtigkeit ist, daß die vorgeschriebenen Steuern in den gesetzlichen Terminen in die Staatskassen einfließen, und jede Stockung in der Einbringung derselben hintangehalten werde, so ergeht an die mit der Bemessung, Vorschreibung und Einbringung der Steuern betrauten Behörden und Organe die dringende Aufforderung, ihren darauf abzielenden Dienstesverpflichtungen mit rastloser Thätigkeit nachzukommen.

In dem Falle, wenn ungeachtet aller Anstrengungen die Gebühr einer oder der andern Steuergattung nicht vor dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate zur Vorschreibung gelangen könnte, ist sich nach den Bestimmungen des hohen k. k. hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854, Z. 21328-2040 — kundgemacht im Verordnungsblatte Nr. 51 — zu benehmen, sonach die Steuer für das Verwaltungsjahr 1859 einstweilen nach der Vorschreibung des Vorjahres, wie sie sich in der österreichischen Währung beziffern würde, und gegen Einrechnung in die neue Gebühr einzuheben, von welcher Anordnung auch die Einkommensteuer nicht ausgenommen ist.

Ueber das Ausmaß der zur Bedeckung des Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im Verwaltungsjahre 1859 in Anspruch zu nehmenden Zuschläge zu den direkten Steuern, ist die Mittheilung zu gewärtigen.

239.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. September 1858 Z. 41585, M. Z. 106879,

über die Verleihung von Hufschmiedgewerben.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat in Gemäßheit der Bestimmungen des mit der a. h. Entschließung vom 16. Juli 1857 (R. G. B. 1858, Stück-Nr. 36, Verordnungsblatt Seite 20) genehmigten neuen Lehrplanes für das thierärztliche Studium, mit dem hohen Erlasse vom 3. September d. J. Z. 15886 erklärt, daß in Hinkunft Hufschmiedgewerbe ohne Anstand an solche Schmiedgesellen verliehen werden können, welche den halbjährigen Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede an der mit dem Thierarznei-Institute in Verbindung stehenden Hufbeschlags-Lehranstalt mit gutem Erfolge gehört und sonach das Zeugniß erhalten haben, daß sie zum Antritte eines Schmiedgewerbes befähigt sind.

Demnach haben durch die bezogene a. h. Entschließung die auf Grundlage früherer a. h. Entschließungen für die Erlangung von Hufschmiedgewerben in Niederösterreich vorgezeichneten Bestimmungen der beiden Hofkanzlei-Dekrete vom 14. September 1831 Z. 19357 und vom 29. August 1829 Z. 20325 ihre bisherige Anwendbarkeit verloren.

Uebrigens sind selbstverständlich jene Schmiedgesellen, welche nach dem früher bestandenen Lehrplane des Thierarznei-Institutes den zweijährigen Lehrkurs für Kurschmiede mit gutem Erfolge gehört haben, bei Verleihung erledigter Hufschmiedgewerbe angemessen zu berücksichtigen, so wie auch den zur Ausübung der Thierheilkunde bereits berechtigten Kurschmieden diese Berechtigung durch den gedachten neuen Lehrplan nicht entzogen worden ist.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 73

erschien am 28. Oktober 1858.

240.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. September 1858 Z. 32411, Mag. Z. 105.695,

womit jene Landungsplätze im Bereiche der n. ö. Donaustrecke bestimmt werden, an welchen den Schiffen und Flößen gestattet wird, anzulegen und Waaren ein- oder auszuladen.

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels XXIII der Donauschifffahrts-Akte vom 7. November 1857, und nach Anordnung des §. 5 der hohen Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (s. Verordnungsblatt S. 20), werden im Einvernehmen mit der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion hiemit jene Landungsplätze im Bereiche der niederösterreichischen Donaustrecke bestimmt, an welchen den Schiffen und Flößen gestattet wird, anzulegen und Waaren ein- oder auszuladen. Diese Landungsplätze befinden sich, und zwar:

Am rechten Donau-Ufer: bei Nieder-Wallsee, ober- und unterhalb des Schwalles; zu Ybbs, Pöchlarn, Mölk, Traismauer, Zwentendorf, Tulln, Greifenstein, in der Kuchelau, zu Kahlenberg, zwischen Kahlenberg und der vormaligen Hammerschmiede, zu Nußdorf, in der Brigittenau, im Prater nächst den Kaisermühlen, unterhalb der Ausmündung des Wiener Donau-Kanals, nächst Kaiser-Ebersdorf und Albern, zu Buchenau unterhalb Mannswörth, zu Fischamend, Wildungsmauer, Deutsch-Altenburg, Hainburg.

Am linken Donau-Ufer: zu Unterhaus nächst Persenbeug, Marbach, Spitz, zwischen Ober- und Unter-Loiben, zu Rothenhof, Stein, Altenwörth, Korneuburg, Orth.

Der Wiener Donau-Kanal, welcher in seiner ganzen Ausdehnung an beiden Ufern schon dermal zum Anlanden, so wie zum Aus- und Einladen der Ruderschiffe und Flöße benützt, in seiner unteren Strecke bei gesperrter Schifffahrt aber selbst mit Kanal-Dampfbooten befahren wird, bleibt auch fernerhin der Schifffahrt geöffnet, doch ist zur Einfahrt in den Kanal bei dem Wasserzollamte in der Roßau von den Führern der Flöße und Ruderschiffe, jederzeit eine eigene Ein-

fahrts-Passirung zu erwirken, ohne welche, im Zwecke der Aufrechthaltung der Schifffahrts-Ordnung, kein Fahrzeug, weder zu Berg, noch zu Thal in den Donau-Kanal eingelassen wird.

Ausländische unverzollte Waaren dürfen, den Fall eines unabwendbaren Ereignisses ausgenommen, auf der niederösterreichischen Strecke des Donaustromes nur an der Anlände der Stadt Stein und in Wien ein- oder ausgeladen werden.

In Wien sind als regelmäßige Ländeplätze für derlei Waaren jener bei den Kaisermühlen im Prater und im Wiener Donau-Kanale bei dem Wasserzoll- und Verzehrungssteueramte Schanzl bestimmt.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände können in der Donaustrecke, welche die Steuerlinie der Reichs-Hauptstadt berührt, außer an den letzgenannten Anländeplätzen auch noch an jenen der Verzehrungssteuerämter Roßau und Leopoldstadt ein- oder ausgeladen werden, und ist zu einer ausnahmsweisen Ein- und Ausladung ausländischer unverzollter Waaren oder steuerpflichtiger Gegenstände, an anderen Anländeplätzen in und bei Wien stets die gefällsämtliche Bewilligung nöthig.

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß es keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt ist, überhaupt an anderen, als den im Eingange dieser Kundmachung bezeichneten Plätzen anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV der Donauschifffahrts-Akte vorgesehen sind.

Anhang.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß einem als Kommandanten eines Depotflügels bestellten subalternen Offizier nebst dem ihm nach dem Bequartirungs-Normale vom 25. Juli 1851 in den Sommermonaten für seine Person gebührenden 3 Pfund Unschlittkerzen noch eine besondere Beleuchtungsgebühr für die Depot-Kanzlei angewiesen wurde, mit Erlaß vom 22. Juli d. J. Z. 14416 Nachstehendes eröffnet:

Da nach der Gensdarmerie-Bequartirungs-Vorschrift der Rittmeister im Sommer nur für sich, nicht aber auch für die Kanzlei die Beleuchtungsgebühr zu Recht gehabt hat, so wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Oktober 1853 Z. 22916 bewilligt, daß ihm zur Beleuchtung der Kanzlei in den Sommermonaten 3 Pfund gegossene Unschlittkerzen von der Gemeinde bezüglich von dem Landesfonde beigestellt werden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der Rittmeister den Depotflügel kommandirt.

Da jedoch nach der Gensdarmerie-Bequartirungs-Vorschrift der subalterne Offizier die Beleuchtungsgebühr im Sommer nicht bloß für sich, sondern auch für die Kanzlei erhält, so hat ein solcher auch, wenn er den Depotflügel kommandirt, auf zwei besondere Beleuchtungsgebühren in den Sommermonaten keinen Anspruch.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August 1858 Z. 34622, Mag. Z. 97918.**)

Zufolge der Zuschrift des k. k. Obersthofmarschall-Amtes vom 30. August 1858 Z. 206, M. Z. 104390 hat das k. k. Ministerium des Aeußern an sämmtliche am a. h. Hofe akkreditirte

Gesandtschaften, mit Ausnahme der päpstlichen Nunziatur, hinsichtlich welcher dieser Gegenstand bereits erledigt war, das Ansuchen gestellt, die im Dienste ihrer Glieder befindlichen Oesterreicher anzuweisen, sich zum Zwecke der Aufnahme bei der Volkszählung mit ihren sämmtlichen Heimats-Zertifikaten und Urkunden an den vom Magistrate hiezu bezeichneten Orten vorzustellen.

Die Ausfüllung der für die Volkszählung ausgegebenen Anzeigezettel durch die Mitglieder des fremden diplomatischen Korps unterbleibt jedoch mit Rücksicht auf die denselben zustehende Exterritorialität.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit allerh. Kabinetschreiben vom 16. Juli l. J. die in verschiedenen Kronländern dermalen noch bestehenden Rekruten-Rückstände aus Gnade nachzusehen und zu befehlen geruht, daß es auch von den zur Tilgung derselben bereits angeordneten Revisionen und sonstigen Maßregeln abzukommen hat.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob auch die noch aushaftenden Rekruten-Rückstände für jene Leute, welche gegen Ersatz eines andern Mannes aus dem Militärverbande entlassen wurden, in Folge des angeführten allerh. Kabinetschreibens als aufgehoben anzusehen sind, hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit dem k. k. Armee-Oberkommando dahin geeinigt: daß die bis zum Tage des vorerwähnten a. h. Kabinetsschreibens bestandenen Rückstände der bezeichneten Kategorie als nachgesehen zu betrachten sind, dagegen der Ersatz für solche Rekruten zu leisten ist, welche erst nach dem 16. Juli 1858 gegen Stellung eines andern Mannes aus dem Militärverbande entlassen wurden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. September** 1858. **Z.** 40.193. **Mag. Z.** 102.317.)

Der Gemeinderath hat den Beschluß gefaßt, daß künftighin bezüglich der Anstellung der ordentlichen Lehrer der Kommunal-Ober-Realschule auf der Wieden, der Abfassung der Anstellungs-Dekrete dieser Lehrer, dann in Betreff der Gehalts-Kategorien und des Vorrückungsrechtes derselben folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1. Die Dekrete über Verleihung von ordentlichen Lehrerstellen an dieser Lehranstalt sind bloß auf die Ober-Realschule lautend auszufertigen.
2. Die zwei Gehalts-Kategorien von 1.200 fl. C. M. und 1.000 fl. C. M. werden mit dem sistemmäßigen Quartiergelde in der Weise sistemisirt, daß in die erste Kategorie mit jährlich 1.200 fl. C. M. sieben Lehrer (mit Inbegriff des Direktors), und in die zweite mit jährlich 1.000 fl. C. M. sechs Lehrer einzureihen sind.
3. Sämmtlichen ordentlichen Lehrern, sie mögen in der höheren oder niederen Gehalts-Kategorie sich befinden, wird die Dezennal-Vorrückung zugestanden.
4. Bei Vorrückung dieser Lehrer in die höhere Gehaltsstufe ist in der Art vorzugehen, wie bei der Vorrückung von Beamten.
5. Die Einreihung in eine der Gehaltsstufen ist unabhängig von dem Umstande, ob der Lehrer in den oberen oder in den unteren Klassen verwendet werde.
6. Sämmtliche ordentliche Lehrer haben gleichen Rang und den Titel „Ordentliche Lehrer an der Kommunal-Ober-Realschule auf der Wieden"; sie müssen dagegen auch die Befähigung für Ober-Realschulen bezüglich ihres Faches besitzen.

Zur Durchführung dieses Beschlusses wurden noch die vom Magistrate beantragten Uebergangsbestimmungen genehmigt.

(**Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom 7. September** 1858. **Z.** 2113. **Mag. Z.** 56.307.)

Jene Lehrlinge, welche sich mit dem Zeugnisse der Schuldirekzion über den Besuch der Gewerbeschule zu Gumpendorf bei der Freisprechung ausweisen, haben kein Wiederholungsschulgeld zu entrichten.

(**Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom 7. September 1858 G. R. Z. 2110, Mag. Z. 145204**).

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September d. J., Z. 23039, haben Seine k. k. apost. Majestät mit allerh. Kabinetschreiben vom 1. September d. J. den Rekrutirungsstand der Armee in runder Zahl auf 551.100 Mann, das dafür entfallende jährliche Rekruten-Kontigent vom J. 1859 bis incl. 1862 auf 85.000 Mann festzusetzen geruht.

Hiervon wurde der Magistrat in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, für die im nächsten Frühjahre vorzunehmende Heeres-Ergänzung nach den Anordnungen des Statthalterei-Erlasses vom 15. November 1857 Z. 48645 die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1858, Z. 43373, Mag. Z. 109.856**).

Mit dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1858 (R. G. B. XLI. Stück Nr. 167) wird für den ganzen Umfang des Reiches ein neues Gesetz über die Ergänzung des Heeres erlassen und vom 1. November 1858 an in Wirksamkeit gesetzt.

Wegen der Uebelstände, denen das Publikum im Verkehr auf den Straßen, namentlich in den Vorstädten, durch das Aufstellen von Tischen und Hackstöcken, dann das Aushängen von Fleischtheilen, Eingeweiden, ganzem Stechvieh und halben Speckseiten vor den Verkaufsläden der Fleischer und Selcher ausgesetzt ist, wurden die Regierungs-Verordnungen vom 6. August 1828, Z. 42574 und vom 9. November 1835 Z. 62921, womit in der innern Stadt das Ausstellen von Tischen und Hackstöcken, so wie das Aushängen, Auslegen und Aushacken des Fleisches vor den Verkaufsbänken der Fleischhauer, Fleckfieder und Fleischselcher verboten wurde, erneuert, und diese bisher nur für die innere Stadt bestandenen Verbote auch auf die frequenteren Straßen und Plätze der Vorstädte ausgedehnt, da der größere Theil der Vorstädte mit der innern Stadt in ähnlicher Lage sich befindet, und schon dermalen Hemmungen der Passage durch Gewölbsauslagen und Trottoir-Verstellungen in den Vorstädten eben so wie in der innern Stadt verpönt sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1858, Z. 11.527, Mag. Z. 105.229.**)

Im Nachhange zu den allgemeinen Vorschriften für die öffentlichen Kassen und Aemter, dann Rechnungs- und Kontrolsbehörden, in Beziehung auf das neue Münzgesetz, sind laut h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. September 1858 Z. 3607, an die Finanz-Landesbehörden zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Kreditsabtheilungen und beziehungsweise Kredits-Kassen neuerliche Weisungen erlassen worden.

Da zufolge des erwähnten h. Finanz-Ministerial-Erlasses diese in Abschrift mitgetheilten Weisungen dem Wiener Magistrate bezüglich der Oberkammeramts-Obligazionen, in so weit sie dieselben betreffen, zur gleichmäßigen Benehmung zu dienen haben, so wurde hievon der Wiener Magistrat zur Richtschnur und zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1858, Z. 41762, Mag. Z. 105228.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 74 erschien am 16. November 1858.

241.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. September 1858 Z. 39022, Mag. Z. 106880,

betreffend die Eröffnung der Aasgruben und die Verwendung der aus denselben genommenen Thierknochen und der Knochen von gefallenen Thieren zu Zwecken der Industrie.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. August d. J. Z. 18761 Folgendes hieher eröffnet:

Aus Anlaß der Anfrage einer Landesstelle, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere wann nach der Schließung von Aasgruben dieselben wieder geöffnet werden dürfen, um aus ihnen Thierknochen zum Behufe der Erzeugung von Spodium und Knochenmehl herauszunehmen, findet man hiermit bis auf Weiteres zu bestimmen: daß die Eröffnung von Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen zu industriellen Zwecken zu entnehmen, in keinem Falle vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser, gestattet werden darf.

Um die Bewilligung zur Eröffnung solcher Gruben ist bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, und hat dieselbe hierbei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen, ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfekzion der Knochen Umgang zu nehmen.

Damit jedoch die für die Industrie werthvollen Knochen der gefallenen, mit denselben nach den bisherigen Vorschriften verscharrten Thiere künftighin, so weit es mit den öffentlichen Sanitäts-Rücksichten vereinbarlich ist, nicht verloren gehen, wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht ansteckenden Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken ist anstandlos gestattet;
2. die Knochen von Rindvieh, welches an der Lungenseuche gefallen ist, dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, gut abgewaschen und an der Luft getrocknet worden sind;

3. bei herrschender Rinderpest ist die Herausnahme der Knochen aus den Kadavern dann unzulässig, wenn im Sinne des Absatzes 2 der hierortigen Verordnung vom 11. September 1850 Z. 18751 über die Anwendung der Keule in Folge des Erschlagens der erkrankten und seucheverdächtigen Thiere, des schnellen Hinwegschaffens und Verscharrens ihrer nur abgelederten Kadaver sammt den Knochen, und des Hinwegräumens aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Verbreitung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann. Herrscht jedoch die Rinderpest in einem Orte in großer Ausdehnung, und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits zahlreich stattgefunden hat, so kann das Herausnehmen der Knochen aus den Kadavern unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Manipulazion nur auf dem Aasplatze selbst, wo ohnehin auch das Abnehmen und Reinigen der Haut, Hörner und Klauen, dann das Ausschmelzen des Unschlittes statt zu finden hat, vorgenommen werde. Die sorgfältig entfleischten Knochen sind sodann durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft, oder durch Rösten derselben über einem Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und zum oberflächlichen Bräunen der Knochen zu desinfiziren.

   Der erstere Vorgang wird zu wählen sein, wenn die Knochen zur Fabrikazion von Knochenmehl, der letztere aber, wenn sie zur Gewinnung von Spodium verwendet werden sollen.

4. In den akutesten Fällen von Anthrax, wo eine längere Manipulation mit den Thier-Kadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen sehr nachtheilige Folgen herbeiführt, sind die Aeser wie bisher mit Haut und Knochen zu verscharren. In den weniger akuten Fällen jedoch und bei größerer Verbreitung derselben ist das Herausnehmen und die Desinfekzion der Knochen aus derlei Kadavern unter Beobachtung des oben bei der Rinderpest Angegebenen zulässig;

5. an der Wuth gefallene Thiere sind fortan nach den Bestimmungen der §§. 14 und 19 des h. o. Erlasses vom 26. Mai 1854, R. G. B. Nr. 132, so wie an Rotz gefallene oder wegen dieser Krankheit vertilgte Pferde nach der im Schlußabsatze des h. o. Erlasses vom 7. August 1855 Z. 17098 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1855, Seite 19) enthaltenen allerh. Anordnung sammt Haut und Knochen zu verscharren;

6. die Bewilligung zur Vornahme der Desinfekzion der Knochen in den sub 2, 3 und 4 erwähnten Fällen ist jedoch jedesmal von dem Ermessen der Seuchen-Kommission abhängig.

   Die Letztere hat überdieß auch von der sorgfältigen Reinigung der Knochen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, und darüber zu wachen, daß die Abfuhr derselben aus der betreffenden Ortschaft vor dem gänzlichen Erloschensein der Seuche daselbst nicht stattfinde, und die zur Hintanhaltung der Verbreitung einer Seuche, insbesondere die über die Verscharrung der Kadaver bestehenden Vorschriften durch die Herausnahme und Reinigung der Knochen aus den Kadavern weiters nicht überschritten werden;

7. die sonach gewonnenen Knochen bleiben, wie dieß auch für Haut, Hörner, Klauen und Unschlitt gilt, Eigenthum des betreffenden Viehbesitzers, welcher daher auch für die vorschriftsmäßige Desinfekzion der Knochen durch geeignete Individuen Sorge, und die Kosten hiefür zu tragen hat. Uebrigens ist durch Sachverständige nach Thunlichkeit erheben zu lassen, in welchem Zustande und in welchem Grade der Verwesung die Knochen sowohl, als auch der übrige Inhalt

geöffneter Aasgruben befunden worden sind, und hierüber seinerzeit ausführlicher Bericht hieher zu erstatten, damit aus der sonach gegebenen Gelegenheit ein Beitrag für die Erfahrung hierüber gewonnen werde, und etwa weitere Maßregeln getroffen werden können.

Hiervon wird der Magistrat mit Bezug auf die hierortigen Erlässe vom 12. September 1850 Z. $\frac{3375}{\text{Pr.}}$ und vom 20. August 1855 Z. 37312 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1855, Seite 19), zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

242.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Oktober 1858 Z. 39973, Mag. Z. 120401,

über die Einführung schulbehördlicher Ehebewilligungen für Unterlehrer an den Volksschulen.

In Folge Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Mai d. J. Z. 5281 wird im Einvernehmen mit den Ordinariaten die Anordnung erlassen, daß Unterlehrer an Volksschulen im Falle ihrer Verehelichung nur dann in Verwendung bei öffentlichen Schulen verbleiben können, wenn sie zu der Verehelichung vorläufig die schulbehördliche Genehmigung angesucht und erlangt haben. Diese Genehmigung wird nur solchen Unterlehrern ertheilt werden, welche sich durch ihre Leistungen im Schuldienste bereits in der Art bewährt haben, daß mit Sicherheit angenommen werden kann: sie werden bei fortgesetzter guter Verwendung eine Anstellung als wirkliche Lehrer erlangen, welche ferner über den Stand so wie über den sittlichen Charakter der Person, die sie zu ehelichen gedenken, einen befriedigenden Nachweis liefern und zugleich glaubwürdig darthun, daß sie ein zur Erhaltung einer Familie ausreichendes Einkommen bereits besitzen, oder daß ihnen ein solches für den Fall der beabsichtigten Verehelichung zugesichert sei.

Unterlehrer, welche ohne eine solche schulbehördliche Genehmigung sich verehelichen, werden ohne weiters des Dienstes zu entlassen sein.

Lehrindividuen aber, welche als Privatlehrer oder als Lehrer an Privatlehranstalten sich verehelicht haben, sollen, wenn sie als Unterlehrer oder zeitweilige Schulprovisoren an öffentliche Schulen übertreten wollen, mit der nöthigen Vorsicht und in genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Die Ertheilung dieser schulbehördlichen Ehebewilligungen für Unterlehrer ist der k. k. n. ö. Statthalterei nach Einvernehmung der Schuldistriktsaufseher und der Diözesan-Schulen-Oberaufsicht vorbehalten.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Verordnung auf die Unterlehrer der 1. oder höchsten Kategorie an den Volksschulen in Wien mit 350 fl. Gehalt, keine Anwendung findet, da dieselben zu Folge des h. Erlasses des Unterrichts-Ministeriums vom 6. November 1850 Z. 7915, Statth. Z. 44920 (Mag. Z. 63134), als wirkliche Lehrer anzusehen und mit ihren Witwen und Waisen provisionsfähig sind.

243.

Kundmachung des Magistrates

vom 25. Oktober 1858 Z. 119760,

womit die Preise in österreichischer Währung bekannt gegeben werden, zu welchen die Bäcker in Wien das Gebäck auszubacken und zu verkaufen haben.

In Folge der hohen Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1858 Z. 38204 und des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober d. J. 9524 sind die hiesigen Bäcker verpflichtet, vom 1. November 1858 an das Gebäck zu folgenden Preisen in österreichischer Währung auszubacken und zu verkaufen:

Das satzungsmäßige Roggenbrot:

den kleinen Laib zu 1½ Kreuzern, den mittleren Laib zu 5 Kreuzern, den großen Laib zu 10 Kreuzern.

Das satzungsfreie Pohlenbrot:

den kleinen Laib zu 1½ Kreuzern, den mittleren Laib zu 5 Kreuzern, den großen Laib zu 10 Kreuzern.

Das satzungsfreie Semmelgebäcke:

die kleinere Mundsemmel zu 1 Kreuzer, die größere Mundsemmel zu 1½ Kreuzern, die kleinere ordinäre Semmel zu 1 Kreuzer, die größere ordinäre Semmel zu 1½ Kreuzern.

Das satzungsfreie Luxus-Gebäcke:

die Kaisersemmel zu 1½ Kreuzern, das Kipfel zu 1½ Kreuzern.

Zugleich sind die hiesigen Bäcker gehalten, sowohl in ihren eigenen Brotläden, als auch bei allen ihren wie immer genannten Verschleißern vom 1. November 1858 an stets einen dem Bedarfe des Publikums entsprechenden Vorrath nicht nur von Satzungsbrotlaiben zu 1½, 5 und 10 Kreuzern, sondern auch von Mund- und ordinären Semmeln zu 1 und 1½ Kreuzern in österreichischer Währung zu halten und an Jedermann ohne Unterschied unweigerlich zu verkaufen.

Das hierortige Markt-Kommissariat wird angewiesen, die genaue Befolgung dieser Vorschriften von Seite der hiesigen Bäcker und ihrer Verschleißer strenge zu überwachen.

Anhang.

Auf die Note des Magistrates vom 28. v. M. Z. 95450 wurde vom k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando Nr. 4 erwiedert, daß nach dem Sinne des hofkriegsräthlichen Reskriptes vom 10. Juni 1812 §. 35 die Bewilligung zur Ehe auf zweite Militär-Art an die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft ertheilt werden kann.

Nach dem h. Kriegsministerial-Erlasse vom 7. April 1851 ist den, an die Militär-Behörde gelangenden Gesuchen um Heiratsbewilligung auf die zweite Art, vorerst der Konsens der politischen Behörde beizubringen und in der Letzteren anzusetzen, daß sich die Ehewerber bei der Trauungspfarre auch mit der Einwilligung der Militärbehörde auszuweisen haben.

Eine Verordnung, nach welcher die um Heiratsbewilligung einschreitenden Urlauber vorerst militärbehördlich einzuschreiten hätten, ist dem k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando nicht bekannt, daher ersucht wurde, die betreffenden Gesuche entweder abzuweisen oder gewährend zu erledigen.

(Zuschrift des k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando's Nr. 4. vom 9. September 1858 Z. 10510, Mag. Z. 103175.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 75 erschien am 18. November 1858.

244.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Oktober 1858 Z. 49622, Mag. Z. 122321,

betreffend die Erläuterung bezüglich der mit Rücksicht auf die neue österr. Währung gesetzlich stattfindenden Einkommensteuer-Befreiung und Perzentual-Bemessung.

Dem Magistrate wird nachfolgende, mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Z. 9292 herabgelangte Verordnung, welche das k. k. Finanz-Ministerium im Wege des Verordnungsblattes am 9. Oktober 1858 zur Zahl $\frac{55620}{1945}$ II erlassen hat, zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

„Aus Anlaß vorgekommener Zweifel findet das Finanz-Ministerium unter Hinweisung auf „das allerhöchste Patent vom 3. September 1858 über die Ausschreibung der direkten Steuern für „das Verwaltungsjahr 1859, R. G. B. Stück XXXVII Nr. 141 (Verordnungsblatt Nr. 238, „Seite 59), zu erklären:

„1. Daß von der Einkommensteuer frei zu lassen ist:

a) „in der II. Klasse das Einkommen, welches 630 fl. neuer österr. Währung, und

b) „das Einkommen der III. Klasse, wenn das Gesammt-Einkommen 315 fl. neuer österr. Währung „nicht überschreitet.

„2. Daß die Besteuerung mit dem höheren Perzente in der II. Klasse immer erst nach je „1050 fl. neuer österr. Währung einzutreten hat, so daß also die ersten 1050 fl. mit 1 Perzent, „die weiteren Beträge bis 2100 fl. mit 2 Perzent, bis 3150 fl. mit 3 Perzent u. s. w. zu be-„steuern sind.

Anhang.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 10. September 1858 (R. G. B. XL. Stück Nr. 156.) wurde die Kommerzialwaaren-Stämplung und der in Vorarlberg eingeführte Nummeranten-Stämpel sammt den mit diesen Einrichtungen verbundenen Stämpelabgaben vom 1. November 1858 an aufgehoben.

Von Seite der k. k. Finanz-Landes-Direkzion wird gegen die Wiedereinführung des früheren Vorganges, nach welchem vom Magistrate die Umwechslung der auf Steuerbeträge eingesendeten fremden Münzsorten besorgt und deren Erlös zur verhältnißmäßigen Tilgung der Steuern und Zuschläge verwendet wurde, um so weniger Anstand erhoben, als der hiebei allenfalls erzielte Münzgewinn ohnedieß an die k. k. Landeshauptkassa abzuführen ist.
(**Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 1. Oktober** 1858, Z. 5624, **Mag. Z.** 111.587).

Den Berichten über die Gesuche um Bewilligung zur Exhumirung von auf katholischen Friedhöfen beerdigten Leichen evangelischer Glaubensgenossen und zu deren Transferirung auf den neuen evangelischen Friedhof ist der betreffende Todtenschein beizuschließen.
(**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Oktober** 1858 Z. 43984. **Mag. Z.** 112.424.)

Die h. k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 21. Mai l. J. angeordnet, daß die Räumung der Unrathskanäle in der Stadt sowohl, als auch in den Vorstädten künftighin zu allen Jahreszeiten nur in der Nacht, nämlich von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens vorzunehmen ist, und daß sonach in Zukunft weder öffentliche noch Privatkanäle bei Tag geräumt werden dürfen.

Eine Ausnahme hievon bilden laut Regierungs-Verordnung vom 23. Juni 1842, Z. 28204, nur jene Unrathskanäle, welche der obwaltenden Lokalverhältnisse wegen, nämlich entweder wegen Feuersgefahr, oder wegen Gefährdung des Eigenthumes oder des Lebens der Menschen bei Nacht nicht geräumt werden können, und laut Statthalterei-Verordnung vom 2. Juli 1850 Z. 27242 jene Fälle, in welchen bei einer eingetretenen Verstopfung eines Kanales eine sogleiche Räumung desselben aus öffentlichen Rücksichten unerläßlich nothwendig erscheint. Jedoch muß eine solche ausnahmsweise bei Tage zugestandene Kanalräumung unausgesetzt bei Tag und Nacht fortgesetzt, und der Unrath nicht auf der Gasse, oder auf freiem Platze liegen gelassen, sondern unverzüglich in geschlossenen Wägen fortgeschafft werden.

Zur Verführung des Unrathes ist sich verschlossener Behältnisse zu bedienen.

Die betreffenden Organe wurden hiervon in Kenntniß gesetzt und an dieselben zugleich die Belehrung hinausgegeben, wie die Behältnisse konstruirt sein müssen, welche bei der Verführung des Unrathes in Anwendung zu kommen haben.
(**Dekret des Magistrates vom 3. Oktober** 1858 Z. 63.528.)

Nach dem Inhalte des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. September 1858, Z. 4752 sind zu Folge einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im V. J. 1859 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und zwar:

Für das Landeserforderniß 7$^{7}/_{10}$ Neukreuzer, für die Grundentlastung 9$^{2}/_{10}$ Neukreuzer, zusammen 17$^{1}/_{10}$ Neukreuzer von jedem Gulden neuer österreichischer Währung der direkten Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

Diese vom 1. November 1858 eintretenden Steuerzuschläge sind von diesem Zeitpunkte an durch die mit der Einhebung der direkten Steuern beauftragten Kassen und Aemter in der bisherigen Weise und unter gleichzeitiger Beobachtung der mit dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1858 Z. 3109 in Beziehung auf das neue Münzgesetz gegebenen allgemeinen Vor-

schriften für die öffentlichen Kassen und Aemter, dann Rechnungs- und Kontrols-Behörden einzuheben, abzuführen und zu verrechnen.

Von dem von der h. o. Rechnungskanzlei für die direkten Steuern zur Benützung bei der Repartirung und Umlegung der gedachten Zuschläge verfaßten Berechnungsschlüssel wurden mehrere Exemplare zum Amtsgebrauche übersendet.

(**Verordnung der k. k. nö. Finanz-Landes-Direktion vom 4. Oktober 1858, Z. 27083, Mag. Z. 116.938.**)

Laut Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. Oktober d. J. wurde der Amtssitz des k. k. Bezirks- und des k. k. Steueramtes Weitwörth nach Oberndorf übertragen.

Bei Ausmittlung des Gewichtes des satzungsmäßigen Gebäckes (Verordnungsblatt S. 70. Nr. 243) sind auch nach Einführung der österr. Währung die bestehenden Satzungsvorschriften jedoch mit der Modifikazion zu beobachten, daß bei der Berechnung der Preis des Roggens und Mehles, sowie der übrigen Beigaben nach der ämtlichen Skala auf österr. Währung reduzirt, der Gewichtspreis in österr. Währung berechnet und das auf die satzungsmäßigen Brotgattungen entfallende Gewicht nicht mehr, wie bisher nach dem Verhältnisse von 1, 3 und 6 Kreuzern, sondern von 1½, 5 und 10 Kreuzern festgestellt werde.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1858, Z. 38.204, Mag. Z. 114.819.**)

Die festgesetzten (fixen) onerosen und nicht onerosen Dienstbezüge, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und Diener der Kommune Wien und der zu derselben gehörigen Fonde, dann der Angehörigen derselben sind in derselben Weise in die neue österr. Währung umzusetzen, wie es in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 1. August d. J. (Wiener Zeitung vom 27. August 1858 Nr. 196) bezüglich dieser Umsetzung der Gebühren der Beamten und Diener des Staates und der öffentlichen Fonde, dann der Angehörigen derselben festgesetzt worden ist.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 13. Oktober 1858 Z. 2366, Mag. Z. 177.366.**)

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 28. November 1855, Z. $\frac{53459}{39770}$ (Dekret der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg vom 7. Dezember 1855 Z. $\frac{40211}{33770}$) zu entscheiden befunden, daß Dienst- oder Arbeitszeugnisse, auch wenn sie die Bestimmung haben, in die Dienst- oder Wanderbücher eingetragen zu werden, dem Stempel der Tarifpost 116 lit. b. (vom 6. Februar 1850) unterliegen, daher eine Uebertretung der Stempelvorschriften begründet erscheine, wenn von Innungen, Zünften und einzelnen Meistern die Zeugnisse für Handwerksgesellen (Gehilfen) auf ungestempeltem Papiere ausgestellt, und solche Zeugnisse auch von den dazu berufenen Behörden und Organen unbeanständet in die Wanderbücher eingetragen werden sollten.

Ferner wurde laut hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1856 Z. $\frac{7723}{387}$ (Dekret der k. k. Finanz-Landes Direkzion vom 25. August 1856 Z. $\frac{25790}{23772}$ abermals ausgesprochen, daß auch jene Zeugnisse stempelpflichtig sind, in welchen von den Meistern für Handwerksgesellen (Gehilfen) bloß die Dauer der geleisteten Arbeit bestätiget wird, wenn sie von der Behörde auch nur zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Wanderbuches des Gesellen, Hilfsarbeiters ꝛc. gefordert, und von derselben zurückbehalten werden.

Von diesen h. Entscheidungen wurden die Vorstände der gewerblichen Gremien, Innungen und Korporazionen zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen auch künftighin Sorge zu tragen, daß alle zur Eintragung in die Dienst- oder Wanderbücher bestimmten Arbeits- oder Dienstzeugnisse vor deren Ausfertigung mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden, weil im sonstigen Falle die Annahme der fraglichen Zeugnisse ohne Ausnahme verweigert werden müßte.

(**Dekret des Magistrates vom 19. Oktober** 1858, **Z.** 59.950.)

Die von der städtischen Buchhaltung vorgenommene Umrechnung sämmtlicher städtischen Gefälle, Gebühren und politischen Taxen in die neue österr. Währung wurde genehmigt.

Es wurde sich hierbei strenge an das bisherige Ausmaß gehalten, und nur der, bei der Umrechnung sich ergebende Bruchtheil von weniger als $^1/_2$ Neukreuzer auf einen halben Neukreuzer, jener aber, dessen Werth zwischen einem halben und einem ganzen Neukreuzer liegt, auf einen ganzen Neukreuzer ergänzt, so wie es die, von dem h. k. k. Finanzministerium diesfalls erlassenen Vorschriften vorzeichnen.

Bezüglich der Bürgerlasten-Reluizionstaxe wird jedoch, da deren Bezugsrecht auf a. h. Privilegien beruht, die bisherige Bemessung nach dem sechzigsten Theile des Werthes der betreffenden Realität unverändert beibehalten.

(**Beschlüsse des Gemeinderathes vom 26. Oktober** 1858 **Z.** 2525 u. 2526, **Mag. Z.** 100547 u. 144.257.)

Zur Deckung der für das Solarjahr 1859 veranschlagten Kosten des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer wurde eine Umlage von zwei Neukreuzern vom Gulden österr. Währung der Erwerbsteuer und Bergfrohne für die Wahlberechtigten dieser Kammer, welche der Erwerbsteuer unterliegen, festgesetzt.

(**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 30. Oktober 1858 **Z.** 50436, **Mag. Z.** 125 855.)

Ueber die mit dem Berichte vom 30. v. Mts. Z. 120721 gestellte Anfrage, nach welchem Ausmaße die Exekuzionsgebühr gegen säumige Steuer-Rückständer in der österr. Währung in Anspruch zu nehmen sei, wird dem Magistrate bekannt gegeben, daß wegen Bestimmung dieses Ausmaßes Bericht an das hohe k. k. Finanz-Ministerium erstattet wurde, und daß sich bis zum Herablangen der hohen Entscheidung im Grunde des §. 6 des kaiserl. Patentes vom 27. April 1858 bei Berechnung der Exekuzionsgebühr an den im §. 5 eben daselbst angeordneten Maßstab zu halten, daher die Exekuzionsgebühr für die ersten sieben Tage mit je $5^{25}/_{100}$ Neukreuzern, und für die folgenden sieben Tage mit je $10^5/_{10}$ Neukreuzern zu bemessen ist, woraus mit Rücksicht auf die Anordnung im §. 32 der Vorschrift vom 30. Juni 1858 — Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 29 — folgt, daß in der zweiten Hälfte der Exekuzionsdauer eine Erhöhung der Gebühr von $10^1/_2$ Neukreuzern nicht, in der ersten Hälfte der Exekuzionsdauer eine Erhöhung der Gebühr aber nur in so ferne einzutreten habe, als die unter Annahme des Einheitsbetrages der täglichen Gebühr von $5^{25}/_{100}$ Neukreuzern sich ergebende Summe nebst ganzen Kreuzern auch unzahlbare Bruchtheile ($^{25}/_{100}$ oder $^{75}/_{100}$ Neukreuzer) gibt, in welchem Falle diese Bruchtheile als ein halber und beziehungsweise als ein ganzer Kreuzer zu behandeln sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 6. November** 1858 **Z.** 30249, **Mag. Z.** 126395.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 76 erschien am 7. Dezember 1858.

245.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. September 1858 Z. 36032, Mag. Z. 106921,

betreffend die Verpflegskosten für in französischen Spitälern behandelte und verpflegte unbemittelte österreichische Unterthanen.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit h. Erlaß vom 1. August 1858, Z. 18837 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern und des Handels die Verordnung der vormaligen vereinigten Hofkanzlei vom 18. Juni 1847, Z. 19137 aufzuheben und zu verfügen, daß die Verpflegsgebühren-Anforderungen der französischen Regierung für in französischen Spitälern und Irrenanstalten behandelte und verpflegte unbemittelte österreichische Unterthanen zwar zu befriedigen, dagegen aber auch für in hierländigen Kranken- und Irrenanstalten behandelte und verpflegte unbemittelte französische Unterthanen die Verpflegsgebühren-Forderung an die französische Regierung zu stellen ist.

246.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Oktober 1858 Z. 42978, Mag. Z. 114513,

über die Vergütung von Verpflegskosten für in Oesterreich erkrankte unbemittelte schweizerische Unterthanen des Kantons Unterwalden ob dem Walde.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 14. September d. J. Z. 23209 anher Folgendes eröffnet:

„Mit der Zuschrift des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 5. d. M. Z. 9952 gelangte eine vom schweizerischen Bundesrathe dem kais. Gesandten in Bern zugekommene Note anher, laut welcher der Kanton Unterwalden ob dem Wald zur Vergütung der Verpflegs- und Behandlungskosten seiner in Oesterreich erkrankten Angehörigen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit sich bereit erklärt hat. Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, dem Landrathe des genannten Kantons ein reziprokes Verhalten von Seite der österreichischen Behörden im Wege des Ministeriums des Aeußern zuzusichern."

247.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. November 1858 Z. 45520, Mag. Z. 127867,

betreffend die Schonung des Schamgefühles der Rekruten bei der ärztlichen Untersuchung durch die Stellungs-Kommission.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 27. September d. J. Z. 22108 Folgendes anher erlassen:

„Aus Anlaß einer vorgekommenen Beschwerde, daß bei der ärztlichen Untersuchung durch die Stellungs-Kommission das Schamgefühl nicht thunlichst geschont worden sei, findet man im Einvernehmen mit dem Armee-Ober-Kommando die k. k. Landesstelle mit Beziehung auf die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 8. Juli 1819 Z. 21641/876 bekannt gegebene A. h. Anordnung vom 11. Juni 1819 darauf aufmerksam zu machen, daß dort, wo es nach dem Assentlokale zur Schonung des Schamgefühles der Rekruten nothwendig wird, in dem Assentlokale ein Schirm (spanische Wand) vorhanden sein soll."

Hievon werden die Stellungs-Obrigkeiten mit Beziehung auf das Regierungs-Dekret vom 24. Juli 1819 Z. 27475 zur genauen Befolgung verständigt.

248.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. November 1858 Z. 51652, Mag. Z. 129150,

nach welchem Essig zu den vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren gehört.

Das h. k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 24. Oktober d. J. Z. 16855 aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bedeutet, daß Essig zu den im §. 12 lit. a und b des a. h. Hausirgesetzes vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren gehört.

249.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1858 Z. 47570, M. Z. 130370,

über die Aufstellung einer Militär-Assentirungs-Kommission in Galatz.

Das h. Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando, so wie mit den Ministerien des Aeußern und des Handels geeinigt, daß in Galatz während der Zeit, als kaiserliche Kriegsschiffe in der untersten Donau stazionirt sind oder aus dienstlichen Ursachen dahin kommen und daselbst ihren Winterstand nehmen, eine Militär-Assentirungs-Kommission aufgestellt werde.

Hievon werden die Stellungsbehörden in Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober d. J. Z. 24878 mit Beziehung auf die im Landesgesetzblatte erschienene Statthalterei-Verordnung vom 8. August 1852 Z. 26348 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

Anhang.

Die hiesige k. k. Polizei-Direkzion hat mit Zuschrift vom 31. Oktober 1858 Z. 38,564, Mag. Z. 126,510 die nachfolgende Eintheilung des Wiener Polizei-Rayons zum Amtsgebrauche übersendet:

Eintheilung des Wiener Polizei-Rayons mit Angabe der zu den einzelnen Polizei-Kommissariats-Bezirken gehörigen Hausnummern.

1. Kommissariat Innere Stadt. Innere Stadt von Nr. 1 bis 1218. Rossau Nr. 22 (Kaiserbad.)

2. Kommissariat Leopoldstadt. Die Gemeinden: Leopoldstadt mit 773 Hausnummern, Jägerzeile mit 74 Hausnummern.

Der Prater mit 82 Hüttennummern, Brigittenau mit 235 Hausnummern und 39 Parzellen- (Ansiedlungs)- Nummern, Zwischenbrücken und Taborau mit 25 Hausnummern; Freudenau mit sechs zur Jägerzeile konskribirten Häusern Nr. 69 bis 74; Kaisermühlen mit sieben bisher nicht numerirten Hütten, endlich Grieau (Kriegsau) mit vier nicht numerirten Hütten.

3. Kommissariat Floridsdorf. Die Ortschaften: Floridsdorf mit 96 Häusern; Spitz mit 26 Häusern; Mühlschüttel mit 61 Häusern; Schwarzlackenau mit 10 nicht numerirten Hütten und zwei Gasthäusern Nr. 83 und 144; von Zwischenbrücken die Häuser Nr. 1 bis 53 und 86, 88 bis 92, 95 und 96 und acht nicht numerirte Nordbahnwächterhütten.

4. Kommissariat Landstraße. Die Gemeinde Landstraße (zählt 755 Nummern) mit Ausnahme der Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belvedere-Linie) und Nr. 734 (zur Raaber Eisenbahn gehörig).

Die Gemeinde Erdberg mit Inbegriff des k. k. Arsenals (zählt 422 Häuser) und Weißgärber mit 133 Häusern.

Expositur Simmering: Ortschaft Simmering mit 302 Häusern.

5. Kommissariat Wieden. Die Gemeinde Schaumburgergrund (zählt 95 Hausnummern). Von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 1 bis 390, 393 bis 401, 432 bis 616, 713 bis 721, 743 bis 824, 884 bis 922, 926 bis 942, 951 bis 1031, 1037 bis 1044, 1046, 1047, 1049 bis 1054, 1056, 1057. Von der Gemeinde Hungelbrunn die Häuser Nr. 1 bis 5. Von der Gemeinde Landstraße die Häuser Nr. 645 und 734.

6. Kommissariat Margarethen. Die Gemeinden: Margarethen (zählt 197 Hausnummern); Hundsthurm (169 H.) Matzleinsdorf (137 H.); Nikolsdorf (48 H.); Laurenzergrund (17 H.); Reinprechtsdorf 24 H.) Von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 391, 392. 402 bis 431, 617 bis 712, 722 bis 742, 825 bis 883, 923 bis 925, 943 bis 950, 1032 bis 1036, 1045, 1048, 1058. Von der Gemeinde Hungelbrunn die Häuser Nr. 6 bis 11.

7. Kommissariat Mariahilf. Die Gemeinden: Gumpendorf (zählt 591 Häuser; obere und untere Windmühle (110 H.); Magdalenagrund (38 H.). Von der Gemeinde Mariahilf die Häuser Nr. 1 bis 56 und Nr. 149 bis 157. Von der Gemeinde Laimgrube die Häuser Nr. 1 bis 173 und von Nr. 190 bis 193 und Nr. 206.

8. **Kommissariat Neubau.** Die Gemeinden: Schottenfeld (zählt 520 Hausnummern); Neubau (334 H.); Spitelberg (146 H.). Von der Gemeinde St. Ulrich die Häuser Nr. 1 bis 77, 145 bis 147, 149 bis 161 und 163. Von der Gemeinde Mariahilf die Häuser Nr. 57 bis 148 und 158. Von der Gemeinde Laimgrube die Häuser Nr. 177 bis 189, 194 bis 203 und 205. Von der Gemeinde Altlerchenfeld die Häuser Nr. 55, 180 bis 217, 233 und 235.

9. **Kommissariat Josefstadt.** Die Gemeinden: Josefstadt (zählt 231 Häuser); Breitenfeld (95 H.); Strotzengrund (57 H.). Von der Gemeinde Altlerchenfeld die Häuser Nr. 1 bis 54, 56 bis 179, 218 bis 232, 234 und 236 bis 241. Von der Gemeinde St. Ulrich die Häuser Nr. 78 bis 144, 148, 162, 164 und 165. Von der Gemeinde Alservorstadt die Häuser Nr. 1 bis 137, 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis 324, 327, 339 bis 345, 354, 362, 363 und 382.

10. **Kommissariat Rossau.** Die Gemeinden: Rossau mit Ausnahme des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad) zählt 205 Häuser; Michaelbaierngrund (55 H.); Lichtenthal (212 H.); Thury (129 H.) Althan (42 Häuser); Himmelpfortgrund (87 H.). Von der Gemeinde Alsergrund die Häuser Nr. 138 bis 279, 282 bis 286, 288, 290 bis 305, 307 bis 315, 317, 325, 326, 328 bis 338, 345 bis 353, 355 bis 361, 364, 366 bis 381, 383 bis 385. Die Ortschaften: Währing mit 231 Häusern, Weinhaus mit 45, Gersthof mit 40 und Pötzleinsdorf mit 69 Häusern.

11. **Kommissariat Gaudenzdorf.** Die Ortschaften: Gaudenzdorf mit 275 Hausnummern, Unter-Meidling mit 316, Ober-Meidling mit 63 und Wilhelmsdorf mit 65 Hausnummern.

12. **Kommissariat Sechshaus.** Die Ortschaften: Fünfhaus mit 243 Häusern, Sechshaus mit 167, Braunhirschen mit 198, Reindorf mit 73 und Rustendorf mit 69 Häusern.

13. **Kommissariat Hietzing.** Die Ortschaften: Hietzing mit 245 Häusern, Penzing mit 252, Unter- St. Veit mit 89, Ober- St. Veit mit 192, Haking mit 52, Lainz mit 52, Speising mit 76, Baumgarten mit 62 und Breitensee mit 43 Häusern.

14. **Kommissariat Ottakring.** Die Ortschaften: Ottakring mit 392 Häusern, Hernals mit 377, Neulerchenfeld mit 178, Dornbach mit 121 und Neuwaldegg mit 65 Häusern.

15. **Kommissariat Döbling.** Die Ortschaften: Oberdöbling mit 282 Häusern, Unterdöbling mit 88, Obersievering mit 64, Untersievering mit 91, Salmannsdorf mit 29, Neustift mit 53, Grinzing mit 125, Heiligenstadt mit 185 und Nußdorf mit 183 Häusern.

In Erledigung des Berichtes vom 16. September l. J. Z. 59608 wird dem Magistrate zur Verständigung des um Anerkennung seiner österreichischen Staatsbürgerschaft eingeschrittenen N. N. bemerkt, daß nach den speziell rücksichtlich der k. baierischen Unterthanen schon seit dem Jahre 1811 bestehenden Verordnungen zur Niederlassung derselben in den k. k. österreichischen Staaten der Auswanderungs-Konsens ihrer heimatlichen Regierung erforderlich sei.

Da Bittsteller noch im Jahre 1834 als k. baierischer Unterthan behandelt und zur baierischen Militär-Konskripzion beigezogen wurde, so kann sonach dessen Anerkennung als österreichischer Unterthan auf Grund des langjährigen hierländigen Aufenthaltes nicht ausgesprochen werden, und derselbe hätte nunmehr vor allem behufs seiner Aufnahme in den österreichischen Staats-Verband um die vorläufige Aufnahme in den Wiener Gemeinde-Verband einzuschreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1858, Z. 44766, Mag. Z. 129124.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 77 erschien am 11. Dezember 1858.

250.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Oktober 1858 Z. 45820, Mag. Z. 126017,

betreffend die Verfassung und Vorlage der Rechnungen über die Schubauslagen und die hiezu angewiesenen Vorschüsse.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April l. J. Z. 7479 werden die gesammten Schubauslagen, also auch die Auslagen für den Hauptschub, vom 1. November 1858 auf den Landesfond übernommen.

Mit dem h. o. Erlasse vom 21. Mai l. J. Z. 19896 (s. Verordnungsblatt 1858 Seite 39) wurde bereits bestimmt, daß über die im Laufe des Jahres vorfallenden Schubauslagen die betreffenden Schubanstalten dokumentirte Rechnungen zur Zensur durch die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden haben.

Diese gemeinschaftlichen Rechnungen, mögen die Schubauslagen einen Haupt- oder Partikularschub betreffen, sind nach dem übersendeten Formulare, und zwar von dem Wiener Magistrate wie bisher vierteljährig, von den k. k. Bezirksämtern aber nach Ablauf des Verwaltungsjahres im Wege der k. k. Kreisämter an die Statthalterei sammt allen Beilagen, wozu auch die Uebernahms- und Uebergabs-Konsignazionen gehören, zu leiten.

Der mit der Führung des steiermärkischen Schubes beauftragte Schub-Kommissär hat seine Rechnung nach dem übersendeten zweiten Formulare zu legen, wonach die mit dem h. o. Erlasse vom 30. Mai 1857 Z. 20638 vorgezeichnete Modalität nur insofern eine Aenderung erhält, als solche durch die entfallende Unterscheidung der früher verschiedenen Fonden obliegenden Auslagen folgerichtig einzutreten hat.

Die übrigen Schubführer aus dem Stande der k. k. Militär-Polizei-Wache legen ihre Rechnungen in der bisher beobachteten Weise.

Die sowohl vom steiermärkischen Schub-Kommissär, als auch von den übrigen Schubführern, welchen insbesondere die Führung der Hauptschübe nach Oedenburg, Preßburg, Mähren, Böhmen und Oberösterreich obliegt, verfaßten Rechnungen über die von denselben erhaltenen Subverläge hat der Wiener Magistrat zu prüfen und nur den richtig befundenen Betrag in die Hauptrechnung einzubeziehen, wobei selbstverständlich der auf den steiermärkischen und bezüglich auf den ungarischen Landesfond entfallende Kostenbetrag nachzuweisen kommt.

Mit der IV. Quartals-Rechnung sind auch die Erfordernisse für das nächste Jahr nachzuweisen und die Flüssigmachung der ziffermäßig zu bezeichnenden, jedoch nur nach Bedarf vierteljährig zu behebenden Verläge nachzusuchen.

251.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1858 Z. 49416, Mag. Z. 131586,

betreffend die Anwendung der Vorschriften über den politischen Ehekonsens auf beurlaubte und dem Reservestande angehörige Soldaten.

Der unter Einem an die Konsistorien ergehende Erlaß über die Anwendung der Vorschriften wegen der politischen Ehekonsense auf beurlaubte oder dem Reservestande angehörige Soldaten wird dem Magistrate zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1858, Z. 49416 an das Wiener fürsterzb., das St. Pöltner bischöfl. und an die k. k. Konsistorien der augsb. und helv. Konfession.

Das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 11. Oktober l. J. Z. $\frac{16902}{369}$ nachstehende Bestimmungen über die Anwendung der Vorschriften wegen der politischen Ehekonsense auf beurlaubte oder dem Reservestande angehörige Soldaten mitgetheilt.

„Zufolge der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10), in welcher die a. h. Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der k. k. Bezirksämter enthalten sind, steht diesen die Ertheilung der politischen Ehekonsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu, insoweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind."

„Das Erforderniß einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit besteht dermalen nicht im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroazien, Slavonien, der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temescher Banate, in Galizien und Krakau, in der Bukowina und Dalmazien. In den übrigen Kronländern haben jene Ehewerber die erwähnte Heiratsbewilligung beizubringen, welche davon durch die polit. Verordnungen nicht losgezählt sind."

„Diese Bestimmungen sind von Seite des Armee-Ober-Kommando laut der Zirkular-Verordnung desselben vom 23. September 1858, Abth. 6, Nr. 8382 auf die bei der Truppe befindlichen, dem beurlaubten oder dem Reservestande angehörigen Soldaten, welche nach zweiter Art die Ehe schließen, in der Weise in Anwendung gebracht worden, daß die Bewilligung zu einer solchen Ehe, wenn dieselbe nach den militärischen Dienstes-Rücksichten überhaupt zulässig erscheint, von den hierzu berechtigten Truppen-Kommanden den zu einer Gemeinde der erstgenannten Kronländer zuständigen Militärpersonen ohne Beibringung eines politischen Ehekonsenses gewährt, den zu einer Gemeinde der übrigen Kronländer zuständigen Militärpersonen aber nur dann zugestanden werden soll, wenn sie den von dem k. k. Bezirksamte dieser Gemeinde ertheilten politischen Ehekonsens oder das von diesem Bezirksamte ausgestellte Zeugniß vorweisen, daß sie für ihre Person nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zur erlaubten Eheschließung eines solchen Konsenses nicht bedürfen."

„Die erwähnte Urkunde hat bei den Akten des die militärische Heirats-Lizenz ertheilenden Truppen-Kommandos zu verbleiben; doch soll in dieser Lizenz unter Angabe der Behörde, welche die in Rede stehende Urkunde ausgestellt hat, dann des Datums und der Geschäftszahl dieser Urkunde ersichtlich gemacht werden, daß der politische Ehekonsens, beziehungsweise das ämtliche Zeugniß über den Nichtbedarf eines solchen, beigebracht worden oder die betreffende Militärperson zu einer Gemeinde jener Kronländer zuständig sei, in denen das Erforderniß einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit nicht besteht; wornach die zur Trauung der nach der zweiten Art sich verehelichenden Militärpersonen bestellten Zivil-Seelsorger durch den Inhalt der ihnen zukommenden, von dem betreffenden Feldkaplane vorschriftmäßig klausulirten militärischen Heirats-Lizenz in die Kenntniß dessen kommen werden, was sie hinsichtlich des politischen Ehekonsenses behufs der Mitwirkung zur Eheschließung und der Führung des Trauungsbuches zu wissen benöthigen."

„Dieß vorausgesetzt, entfällt für heiratende Militärpersonen unter allen Umständen die Nothwendigkeit der Beibringung einer Zustimmung ihrer Zuständigkeits-Gemeinde zur Verehelichung, und es ist deßhalb durch die bezogene Zirkularverordnung des Armee-Ober-Kommandos die Vorschrift der Kriegsministerial-Verordnung vom 7. April 1851 B. 1619, zufolge deren einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur nach Vorweisung der Zustimmung seiner Zuständigkeits-Gemeinde ertheilt werden dürfte, außer Wirksamkeit gesetzt worden."

252.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. November 1858 Z. 45299, Mag. Z. 131864,

über die Kompetenz der k. k. Polizei-Direkzion und des Magistrates in Betreff der Errichtung von Baraken, Schauhütten und Buden in Wien.

In Erledigung des Berichtes vom 8. Juli 1858 Z. 78397 wird dem Magistrate Folgendes bedeutet:

Die Ertheilung der Bewilligung zu Schaustellungen und Produkzionen im Wr. Polizei-Rayon bleibt instrukzionsmäßig entweder unmittelbar oder nach vorläufig eingeholter höherer Genehmigung, wie bisher auch fernerhin der Polizei-Direkzion vorbehalten, und es wird dieselbe im Sinne des Statth. Präsid. Dekretes vom 4. Dezember 1856 Z. 5087 hiebei stets nur mit aller Vorsicht mit strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes und mit sorgfältiger Beachtung der bezüglichen besonderen Vorschriften vorzugehen haben.

Insoferne es sich jedoch anläßlich der ertheilten Bewilligung zu einer Schaustellung oder Produkzion, nebstbei auch um die Konzession zur Errichtung einer eigenen Schaubude handelt, ist der bezügliche Bittwerber mit diesem Ansuchen im Wiener Gemeindebezirke an den hiesigen Magistrat zu weisen, welchem über vorherige, im Einvernehmen mit den betheiligten Behörden und Organen zu pflegende Ausmittlung des zur Aufstellung der Schaubude geeigneten Platzes die fernere Entscheidung über die Errichtung derselben in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht allein überlassen wird.

Hiebei ist sich endlich in Betreff der Errichtung von Baraken, Schauhütten und Buden aller Art auf dem Glacis nach Mittheilung der k. k. Genie-Direkzion dto. 27. September d. J. Z. 3805 noch gegenwärtig zu halten, daß gemäß Eröffnung des k. k. Armee-Ober-Kommandos vom

16. Juni l. J., Abtheil. 12, Nr. 2023 die Militär-Zentral-Kanzlei Sr. k. k. apost. Majestät sich bewogen gefunden hat, zu bestimmen, daß nunmehr, wo die Umwallung von Wien aufgehört hat, ein fortifikatorisches Objekt zu sein, die Genie-Direkzion alle ähnlichen Baugesuche den Bittstellern mit der Belehrung zurückzustellen habe, sich dießfalls an die betreffenden Zivilstellen zu wenden, wornach es daher in Absicht auf die Zuweisung eines Platzes am Glacis zur Errichtung von Schaubuden von dem früheren Vorgange rücksichtlich der Beibringung einer Zustimmung der k. k. Genie-Direkzion das Abkommen erhält.

Anhang.

Mit Ausnahme der Waisenpfründe von monatlich 2 fl. K. M. und der auf Krankheitsdauer des Familienvaters für Kinder verliehenen Pfründen von monatlich 1 fl. K. M. sind den dermaligen außer den städtischen Versorgungshäusern befindlichen Versorgungsfonds-Pfründnern vom 1. November d. J. an, die Pfründenbeträge nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse von 100 zu 105 auf österreichische Währung umzusetzen.

Dagegen dürfen Versorgungs-Pfründen, welche nach dem 1. November d. J. verliehen oder erhöht wurden, nur mit den monatlichen Beträgen von je 2, 3, 4 und 5 fl. Oesterreichischer Währung angewiesen werden, wogegen dem Magistrate das Recht eingeräumt wurde, die Zahl der höchst betheilten Pfründner nach Bedarf zu vermehren.

Die erwähnten Pfründen von je 1 fl. K. M. monatlich, welche auf die Krankheitsdauer des Familienvaters für Kinder bereits verliehen sind oder künftighin verliehen werden, sind auf den monatlichen Betrag von je 2 fl. Oe. W., und sämmtliche Waisenpfründen von 2 fl. K. M. auf monatlich 3 fl. Oe. W. zu erhöhen. Die Pfründe von monatlich 1 fl. hat daher vom 1. November d. J. an ganz aufzuhören und es sind anstatt der bisherigen 1 fl. Pfründe und anstatt der bisherigen Waisenpfründen zu 2 fl. K. M. die erwähnte Pfründe von 2 fl. Oe. W. und Waisenpfründen mit monatlich 3 fl. Oe. W. anzuweisen.

Die Geldporzionen der Pfründner in den städtischen Versorgungshäusern werden von täglich 5½ kr. K. M. auf täglich 10 kr. Oe. W., in den Grundspitälern für die Männer von täglich 5 kr. K. M. auf täglich 9 kr. Oe. W. und für die Weiber von 4 kr. K. M. auf täglich 7 kr. Oe. W. umgesetzt.

Bei der Umrechnung der Speisentarife und der Gebühren für verschiedene Leistungen der Pfründner in den erwähnten Anstalten wurde gleichfalls auf die Vermeidung der Bruchtheile Bedacht genommen.

Die Verpflegskosten für die in die Versorgungshäuser aufgenommenen fremden Pfründner sind statt mit täglich 24 kr. K. M. mit dem täglichen Betrage von je 42 kr. Oe. W. und die Kostgelder für die in Privatpflege untergebrachten Kinder statt mit monatlich 5 fl. K. M. vorläufig mit monatlich 5 fl. 25 kr. Oe. W. zu verrechnen.

Endlich wurde von dem mehrmals angeführten Zeitpunkte an den auf beiden Augen erblindeten Pfründnern in den städtischen Versorgungshäusern ohne Unterschied, ob sie auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes oder auf fremde Rechnung in diesen Anstalten sich befinden, die Zulage von täglich 1 kr. K. M. auf den täglichen Betrag von je 2 Neukreuzern erhöht. (**Beschluß des Gemeinderathes vom 13. Oktober 1858 Z. 2405, Mag. Z. 78880 und 111.346.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1858.

№ 78 erschien am 27. Dezember 1858.

253.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. September 1858 Z. 42803, Mag. Pol. Sect. Z. 7206,

über die Bestreitung der für ärztliche Leistungen, für Zeugengebühren u. s. w. bei den politischen Behörden in Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen vorkommenden Kosten des Strafverfahrens.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, in welcher Art und Weise die für ärztliche Leistungen, für Zeugengebühren 2c. bei den politischen Behörden in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die ihnen mit der kais. Verordnung vom 20. Juni l. J., R.-G.-Bl. Nr. 58 zugewiesenen Uebertretungen vorkommenden Kosten des Strafverfahrens zu bestreiten sind, hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. September l. J., Z. 8273 Nachfolgendes bestimmt:

Dadurch, daß durch die vorgedachte kais. Verordnung mehrere Uebertretungen des Strafgesetzes den politischen und Polizeibehörden überwiesen wurden, tritt nach dem §. 4 dieser Verordnung im Gegenstande der Frage im Wesentlichen keine Aenderung ein, und es kommen im Verfahren von den politischen Behörden jene Gebühren ebenfalls zu entrichten, die von den Gerichtsbehörden früher geleistet werden mußten.

Eine Aenderung tritt nur rücksichtlich der Entlohnung der k. k. Kreisärzte und der mit Gehalten angestellten Bezirksärzte ein, indem selbe nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33 nunmehr für die in Frage stehenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Entlohnung nach den rücksichtlich der gerichtsärztlichen Gebühren bestehenden Vorschriften haben.

254.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Oktober 1858 Z. 37982, Mag. Pol. Sect. Z. 7662,

über die von Wien nach Oedenburg abgehenden Schübe.

Vom 1. November l. J. sind die in der Richtung von Wien nach Oedenburg abgehenden Schübe mittelst Eisenbahn zu befördern, wobei in folgender Weise vorzugehen ist:

a. Am 2., 10., 17. und 24. jeden Monats haben die Schübe in der Art abzugehen, daß sie am selben Tage in Oedenburg eintreffen können.

b. Zur Begleitung des Schubes kommt die nöthige Eskorte-Mannschaft von dem k. k. Militär-Polizei-Wach-Korps beizustellen und es ist jeweilig ein Unteroffizier zur Führung des Schubes zu bestimmen.

c. Zur Bestreitung der Schubsauslagen, welche der Landesfond trägt, erhält der Schubführer vom Wiener Magistrate den erforderlichen Geld-Vorschuß, worüber er bei seiner Rückkehr die Rechnung legt.

d. Die Verrechnung der Schubsauslagen hat nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu geschehen.

e. In Mattersdorf ist der Schub der k. k. Gendarmerie zu übergeben, welche denselben weiter bis Oedenburg zu begleiten hat.

f. Die Fahrkarten für die Eisenbahn sind in Wien und zwar für die Schüblinge bis nach Oedenburg und für die eskortirende Mannschaft bis nach Mattersdorf zu lösen.

g. Für Schüblinge, die auf einer Zwischenstazion abgegeben werden, sind die Karten bis zur Uebergabsstazion zu lösen; ebenso sind die Fahrkarten für jene Schüblinge, die auf einer Zwischenstazion zuwachsen, bis zur Uebergabsstazion zu lösen.

h. Die Kosten der Fahrkarten von Wien bis zur n. ö. Grenze trägt der n. ö. Landesfond und von da weiter der ungarische Landesfond.

i. Ueber die Auslagen der an den Hauptschub in den Zwischenstazionen sich anreihenden Schübe haben die betreffenden Schuborgane die Rechnung zu legen und demgemäß auch die Fahrkarten bis zur Uebergabsstazion zu lösen.

k. Die Uebergabe der Schüblinge auf den Zwischenstazionen, sammt den ihnen gehörigen Effekten an den Hauptschubführer geschieht nach den allgemein bestehenden Vorschriften.

l. Damit die Verrechnung mit dem Nachbarlande Ungarn, rücksichtlich mit der k. k. Statthalterei-Abtheilung Oedenburg gepflogen werden kann, haben die betreffenden Schuborgane die Fahrkosten der Schüblinge, welche über die Landesgrenze zu befördern sind, in den darüber zu verfassenden Rechnungen genau ersichtlich zu machen, und dabei sowohl die Grenz- als auch die Absatzstazion anzugeben.

m. Die Kosten für die Verpflegung der Schüblinge bilden keinen Gegenstand der Gegen-Verrechnung mit dem Nachbarlande.

Die Eskorte-Mannschaft genießt die systemmäßige Zulage.

Die Eskorte-Mannschaft kehrt am selben Tage mittelst Eisenbahn von Mattersdorf nach Wien zurück, und es sind die Kosten für Fahrkarten für die Hin- und Herreise auf Rechnung des n. ö. Landesfondes zu verrechnen.

n. In der Beförderung der Schüblinge mit Hinblick auf deren Verpflegung, Behandlung und Ueberwachung ist sich nach den bestehenden allgemeinen Direktiven zu benehmen. Der Wiener Magistrat hat demnach die zur Effektuirung dieser neuen Schubseinrichtung nöthigen Voreinleitungen zu treffen, damit solche mit dem 1. November l. J. ins Leben treten kann, worüber übrigens dem Magistrate noch vorläufig eine bestimmte Weisung zukommen wird.

255.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Oktober 1858 Z. 49852, Mag. Pol. Sect. Z. 8047,

über die von Wien nach Oedenburg abgehenden Schübe.

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 12. Oktober l. J. Z. 37982 angeordnete Beförderung des Schubes in der Richtung gegen und nach Oedenburg mittelst der Eisenbahn hat, wie es ursprünglich bestimmt worden ist, am 1. November l. J. ins Leben zu treten, und es ist dabei nach den im obangezogenen Erlasse vorgezeichneten Direktiven vorzugehen, nur findet man von den unter lit. f., h. und l. wegen Tragung der Kosten für die Fahrkarten durch den ungarischen Landesfond ausgesprochenen Bestimmungen abzugehen und zu verfügen, daß die Fahrkarten für Schüblinge, die nach Oedenburg bestimmt sind, in Wien bis Mattersdorf gelöst und die Kosten hiefür auf den n. ö. Landesfond übernommen, folglich auch demgemäß verrechnet werden.

256.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 8. November 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze,

womit die Strafgerichte und die zur Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörden verpflichtet werden, jede gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Spezialuntersuchung, sowie jede gegen eine dieser Personen wegen einer Uebertretung als Beschuldigte beschlossene Vorladung zur Verhandlung und das darüber erfolgte Enderkenntniß, an deren vorgesetzte Behörde mitzutheilen.

Um die Vorschriften über die Disziplinarbehandlung derjenigen öffentlichen Beamten und Diener, öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notare, Gemeindevorsteher oder Ausschüsse, welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen, gehörig in Vollzug setzen zu können, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und die oberste Polizeibehörde, im Einvernehmen mit den übrigen Zentralbehörden, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, Folgendes zu verordnen:

So oft wider einen Staats-, ständischen oder Gemeindebeamten, einen derlei Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Spezialuntersuchung (§. 145 der Strafprozeß-Ordnung) eingeleitet, oder eine dieser Personen wegen einer Uebertretung als Beschuldigter (im Sinne des §. 419 der Strafprozeß-Ordnung) vorgeladen wird, ist hievon von dem Untersuchungsgerichte oder von der zur Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörde, dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Beschuldigten oder derjenigen Behörde, welche die Disziplinaraufsicht

über denselben zu führen oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist, auch in dem Falle die Mittheilung zu machen, wenn die Untersuchung auf freiem Fuße zu führen, und daher nicht schon die gemäß §. 158 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebene Anzeige an dieselbe gemacht worden ist.

Diesem Vorgesetzten haben ferner die Strafgerichte und die zur Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörden, künftig nicht nur, dem §. 321 der Strafprozeß-Ordnung gemäß, das etwa wider den Beschuldigten ergangene Strafurtheil, sondern jedes wie immer lautende Erkenntniß sammt Entscheidungsgründen in beglaubigter Abschrift, und auf Verlangen zur Einsicht auch die Untersuchungsakten mitzutheilen, ohne daß übrigens der Vollzug des Erkenntnisses deßhalb aufgeschoben werden darf.

Anhang.

Das gemischte Bezirksamt und das Steueramt Seitenstetten in Nieder-Oesterreich wurden nach St. Peter in der Au transferirt, und es haben beide Aemter ihre Amtswirksamkeit in letzterem Orte mit 1. November 1858 begonnen.

Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. November 1858 (R. G. Bl. Nr. 206) hat Seine k. k. Apostol. Majestät mit A. h. Entschließung vom 3. November 1858 zu genehmigen geruht, daß die nach den Ministerial-Erlässen vom 30. Mai und 25. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 101 und 117) von jedem, der Militärexekuzion unterzogenen Steuerrückständner mit täglichen 3, beziehungsweise bei eintretender Verdoppelung mit 6 Kreuzern K. M. zu entrichtende Gebühr, vom Verwaltungsjahre 1859 angefangen mit täglichen 5, beziehungsweise 10 Neukreuzern Oest. Währ. eingehoben werde.

Die bei Erfolgung stämpelpflichtiger Drucksorten nebst den Stämpelgebühren von den Partheien einzuhebenden Gestehungskosten wurden mit Vermeidung von Bruchtheilen auf Oesterreichische Währung umgesetzt und betragen für ein Hausirbuch 17, für ein Dienstbotenbuch 11 und für ein Wanderbuch 27 Kreuzer Oesterr. Währung.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November** 1858, Z. 50892, **Mag. Z.** 131581.)

Das Ergänzungs-Bezirks-Kommando des k. k. Hoch- und Deutschmeister Linien-Infanterie-Regiments Nr. 4 hat mit Note vom 18. November 1858 Z. 12884 (Mag. Z. 130860) anher das Ansuchen gestellt, daß über Anregung des k. k. Landes-General-Kommando's alle Militär-Entlassungs-Verhandlungen zur Wohlmeinungs-Eröffnung in Hinkunft an das Ergänzungs-Bezirks-Kommando zu Korneuburg zu stylisiren und zu adressiren sind.

Da bereits viele Seifensieder in Wien mehr als zwei Verschleißgewölbe halten, und es im allgemeinen Interesse liegt, daß die Erzeugnisse der Seifensiederei, welche so wie der Verkauf von Seifen und Kerzen freigegeben ist, dem Publikum möglichst zugänglich erhalten werden, so wurde dem Seifensieder N. N. die Errichtung eines dritten Verschleißes in Wien im Rekurswege gestattet.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November** 1858, Z. 50256, **Mag. Z.** 131854.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 79

erschien am 15. Jänner 1859.

257.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. November 1858 Z. 54103, Mag. Z. 136309,

über die Begünstigungen der Bewohner der Valsugana und jener von Gröden in Tirol im Hausirhandel.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 11. November 1858 Z. 21981 aus Anlaß eines Einschreitens, dessen Gegenstand die Waaren betrifft, auf welche die den Bewohnern von Valsugana und Gröden in Südtirol, zu Folge des §. 17, Lit. d. des A. H. Hausirgesetzes vom Jahre 1852, in Anbetracht ihrer Erwerbs-Verhältnisse eingeräumten Begünstigungen im Hausirhandel sich erstrecken dürfen, anher Nachfolgendes eröffnet:

Was die Bewohner der Valsugana anbelangt, so haben Seine k. k. apost. Majestät mit A. H. Entschließung vom 17. Oktober 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 209) zu genehmigen geruht, daß von nun an die oberwähnten Begünstigungen unter der nachstehenden Beschränkung und Vorsicht auf Heiligenbilder und erlaubte Gebetbücher, welche sich als ein wesentlicher, seit langer Zeit von den gedachten Bewohnern betriebener Zweig des Hausirhandels herausgestellt haben, ausgedehnt werden dürfen.

Es sollen nämlich zum Hausirhandel mit Heiligenbildern und erlaubten Gebetbüchern, nur jene Bewohner der Valsugana, welche sich als ganz verläßlich, politisch und moralisch unbedenklich darstellen, Berechtigungen erlangen können, und dieselben fortan der polizeilichen Aufsicht unterzogen werden.

In Beziehung auf den Hausirhandel der Bewohner von Gröden findet sich das k. k. Handels-Ministerium zu Folge des obangezogenen hohen Erlasses, zu der Erklärung veranlaßt, daß die ihnen im §. 17 des Hausirgesetzes vom Jahre 1852 eingeräumten Begünstigungen auch auf den Hausirhandel mit Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seiden-Waaren sich erstrecken.

258.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Dezember 1858 Z. 56350, Mag. Z. 140669,

womit der Amtsunterricht über die Ausführung des neuen Gesetzes wegen Ergänzung des Heeres mitgetheilt und mehrere hierauf bezügliche Anordnungen erlassen werden.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. v. M. Z. 29598 den übersendeten Amtsunterricht über die Ausführung des neuen Gesetzes wegen Ergänzung des Heeres im

Einverständnisse mit dem h. Armee-Oberkommando erlassen, welcher als ein gemeinschaftlicher, die politischen und militärischen Organe gleichmäßig bindender zu betrachten ist. Dieser Unterricht hat provisorisch zu gelten und die Landesstellen wurden angewiesen, auf der Grundlage der einzubolenden Gutachten der Unterbehörden bis Ende Juli künftigen Jahres zu berichten, ob und welche bestimmt zu formulirende Zusätze oder Aenderungen nach den bei der bevorstehenden Rekrutirung gemachten Erfahrungen für die Zukunft als nothwendig oder doch als nützlich erachtet werden und aus welchen Gründen.

Was die bevorstehende Heeresergänzung betrifft, so werden die Weisungen über die aufzurufenden Altersklassen §. 4), über den Beginn der Verzeichnung der Berufenen und der Fremden (§. 6), über die Behandlung der nach dem zweiten Absatze des a. h Patentes vom 29. September l. J. zu Befreienden, über die in die Abtheilungen E, F und G der Stellungsliste Einzutragenden (§. 41), über die Ziffer der auf das Landesverwaltungsgebiet entfallenden Heeresergänzung (§. 42) und über die biernach zu bestimmende Ausdehnung der Operazion nächstens folgen.

Der Magistrat hat sich mit den Bestimmungen dieses Unterrichts nicht nur selbst genau bekannt zu machen, sondern auch die untern Organe und Parteien hierüber, so weit es thunlich und zulässig ist, besonders für die kommende Rekrutirung, welche nach dem neuesten Gesetze durchzuführen ist, zu belehren und ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Bis Ende Juni 1859 ist auf Grund der Wahrnehmungen bei der nächsten Rekrutirung das eigene Gutachten über die etwa erforderlichen Zusätze und Aenderungen des Entwurfes anher zu erstatten.

259.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 18. Dezember 1858 Pr. Z. 1290,

womit neuerlich aufgetragen wird, bei allen Erledigungen, welche die Wirksamkeit der städt. Kassen berühren, die Weisung „Videat Buchhaltung" beizusetzen.

Da sich im Verlaufe der letzten Zeit einige Male der Fall ereignete, daß Erledigungen, mit welchen eine Kassenmanipulazion verbunden war, aus den Bureaus expedirt wurden, ohne mit der bei solchen Geschäftsstücken erforderlichen Bezeichnung „Videat Buchhaltung" versehen zu sein, und es dadurch dem letztgenannten Amte unmöglich gemacht wurde, die demselben obliegende Kontrolle pflichtgemäß ausüben zu können, so werden die Herren Referenten auf die mit solchen Expedizions-Mängeln verbundenen Geschäftsstörungen wiederholt und zwar nachdrücklich aufmerksam gemacht und ersucht, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß alle von den Departements ausgehenden Erledigungen, wenn dieselben in irgend einem Punkte die Wirksamkeit der städt Kassen berühren, mit der vorgeschriebenen Weisung: „Videat Buchhaltung" und zwar auf einer leicht in die Augen fallenden Stelle — am besten auf der ersten Seite — des Geschäftsbogens bezeichnet werden, damit dadurch die Kanzlei bei der Expedizion des Aktes auf diesen Theil ihrer Amtshandlung in auffälliger Weise erinnert und dann in weiterer Folge die Buchhaltung in den Stand gesetzt werde, die ihr obliegende Kontrollspflicht in ordnungsmäßiger Weise erfüllen zu können.

260.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 23. Dezember 1858 Pr. Z. 336,

die Manipulazion rücksichtlich der zu taxirenden Expedizionen über Gewerbs- und Bürgerrechts-Verleihungen betreffend.

Es war bisher die Uebung, daß die Referate über Gewerbs- und Bürgerrechts-Verleihungen vor der Expedizion unmittelbar an das Oberkammeramt zur Taxirung, von da zur Buchhaltung und dann erst zur wirklichen Expedizion an das Departement zurückgemittelt wurden, wobei es nicht selten geschehen ist, daß vom Oberkammeramte bald mehr bald weniger taxbare Expedizionen angesetzt wurden, als nach der Hand vom Departement für nothwendig erkannt und wirklich entworfen wurden.

Um dieser Unzukömmlichkeit vorzubeugen wird angeordnet, daß auf allen Referaten, welche vor der Taxirung an das Oberkammeramt abgegeben werden, und auf welchen die Gattungen der wirklichen Expedizionen nicht ohnehin schon vorkommen, diese so bezeichnet werden, daß über die Gattung und Zahl der zu taxirenden Expedizionen kein Zweifel bestehen kann.

Gleich neben oder unter dieser Bezeichnung hat das Oberkammeramt seine Taxansätze zu machen. — Im Uebrigen wird das bisherige Verfahren nicht geändert. —

Anhang.

Ueber Einschreiten der k. k. n. ö. Statthalterei hat die Statthalterei in Lemberg mit Note vom 30. September l. J. Z. 60?9 eröffnet, daß — da die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 184? im Königreiche Galizien nicht in Wirksamkeit getreten ist — die betreffenden Aemter zur Ausstellung der durch diese Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen förmlichen Heimatscheine nicht berechtigt sind, somit hiezu auch nicht verhalten werden können, daß daher (nachdem der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie jene Gemeinden überhaupt, in welchen die gedachte Gemeinde-Ordnung Wirksamkeit hat, bezüglich der sich daselbst aufhaltenden, zu einer dortländigen Gemeinde zuständigen Individuen, die Nachweisung über ihre Zuständigkeit, welche durch die Legitimazionskarte nicht geliefert wird, benöthigen) nur dieses Auskunftsmittel erübrigt, daß die Bezirks-Aemter und der Lemberger Magistrat die Angehörigkeit solcher Personen nach hierüber geschöpfter Ueberzeugung, der dießfalls anfragenden Behörde mittelst Zuschrift ämtlich bestätigen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1858, Z. 47199, Mag. Z. 131859.)

Ueber Ersuchen des k. k. Invalidenhauses in Wien wurden die k. k. Bezirks-Aemter und der Wr. Magistrat aufgefordert, die Patental- und Vorbehalts-Invaliden, welche ohnedies von den k. k. Bezirks-Aemtern oder von dem Wr. Magistrate die politischen Ehekonsense einholen müssen, zu belehren, daß auch die den Ehegesuchen zuliegenden Vorbehalts- und Patental-Urkunden und die Zahlungsbögen der Letzteren mit der Beilagen-Stämpelmarke zu versehen kommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Dezember 1858 Z. 47532, Mag. Z. 137921.)

Zur Durchführung der nächsten Heeres-Ergänzung wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern dto. 9. d. Mts. Z 31420 Nachstehendes verordnet:

1. Die Vorarbeiten für die nächste Stellung (§. 6 des Amtsunterrichtes) haben mit dem 2. Jänner 1859 zu beginnen.

2. Für die nächste Heeresergänzung werden unter Einem die ersten fünf Altersklassen durch das Landesgesetzblatt aufgerufen.

Es wird jedoch, sowohl zur Schonung der Bevölkerung als auch zur Verminderung der Arbeiten für den Magistrat, unbeschadet des aus allgemeinen Rücksichten ergehenden Aufrufes der ersten fünf Altersklassen, für die nächste Heeres-Ergänzung die Verzeichnung, Losung und Berufung der Stellungspflichtigen zum Assentplatze auf die ersten zwei Altersklassen beschränkt, da letztere Altersklassen zur Deckung des Bedarfes zureichend erscheinen.

3. Was die im 2. Absatze des A h. Patentes vom 29. September l. J. bemerkten bedingten Befreiungen betrifft, welche in dem Amtsunterrichte nicht erwähnt wurden, weil sie ihrer Natur nach eine und zwar bald erlöschende Kategorie von Befreiungen enthalten, so daß wohl nur bei den nächsten Rekrutirungen solche Befreiungen noch hie und da vorkommen dürften, so wird erinnert, daß in Fällen des Anspruchs auf eine solche Befreiung hierüber nach den bisher bestandenen Vorschriften vorzugeben sein wird, und daß derlei ertheilte Befreiungen in der Uebersicht der Ergebnisse der Heeres-Ergänzung (Beilage 20 zum Amtsunterricht) unter der betreffenden analogen Rubrik auszuweisen, zugleich aber auch in der Rubrik 57 zu bemerken sein werden.

4. Mit Rücksicht endlich auf die bisher bestandenen Vorschriften sind in den Abtheilungen E und F der Stellungsliste (§. 41 des A.-U.) die betreffenden aus den letzten sechs Jahren, dann in der Abtheilung G nur jene Kategorien von Befreiten bei der nächsten Heeres-Ergänzung auszuweisen, welche auch nach den früheren Vorschriften auf dieselbe Art, wie dermal der §. 24 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vorschreibt, zu behandeln gewesen wären.

Diese Bestimmungen werden dem Wiener Magistrate im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 12. d. M. Z. 56350 mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß vom hohen k. k. Armee-Ober-Kommando bereits die geeigneten Weisungen wegen genauer Befolgung der Bestimmungen des §. 11 A.-U. an die unterstehenden Truppen Kommanden und Militär-Behörden veranlaßt und für die bevorstehende Stellung ausnahmsweise angeordnet wurde, daß die nach §. 11 verfaßten und belegten Verzeichnisse bis 2 Jänner 1859 den Bezirksbehörden, in deren Amtsbereiche der betreffende Truppenkörper, die Armee-Anstalt u. s. w. sich befindet, zu übergeben sind.

Das k. k. Landes-General-Kommando in Verona und das k. k. Festungs-Kommando in Mainz aber sind angewiesen, die nach §. 11 des Amtsunterrichtes zu verfassenden Verzeichnisse der im fremdländigen Italien, dann der in Deutschland befindlichen Militärbehörden, Truppen- und Armee-Anstalten an die k. k. Statthalterei in Venedig und Prag zu leiten, und diese Statthaltereien wurden von dem hohen k. k. Ministerium des Innern aufgefordert, die erwähnten Verzeichnisse und bezüglich Auszüge aus denselben an die betreffende Zuständigkeits-Behörde schleunigst unmittelbar gelangen zu lassen.

Auch wurde von Seite des h. k. k. Armee-Ober-Kommandos das k. k. Marine-Ober-Kommando ersucht, in Betreff des mehrerwähnten Paragraphes des Amtsunterrichtes eine angemessene Belehrung an die unterstehenden Behörden zu erlassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1858 Z. 57959, Mag. Z. 141794.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 80

erschien am 26. Jänner 1859.

261.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Dezember 1858 Z. 55581, Mag. Z. 139109,

über den Vorgang bei Ueberbringung von Erlagsgegenständen an militärgerichtliche Depositen-Aemter.

Laut einer vom k. k. allgemeinen Militär-Appellazions- und Kriminal-Obergerichte anher gelangten Zuschrift dto. 12. November l. J. Z. 12362 hat das hohe k. k. Armee-Oberkommando über eine dahin gestellte Anfrage mit Rücksicht auf den §. 30 der Instrukzion für die k. k. Kriegskassen als militärgerichtliche Depositenämter den 12. Mai l. J. Abth. Nr. 25, Nr. 741, Folgendes zu verordnen befunden:

„Ueberbringt ein Beamter oder Diener einer öffentlichen Behörde ein offenes Dienst-„schreiben mit Erlagsgegenständen, so hat in Gegenwart des Ueberbringers der dirigirende Ober-„stabs-Auditor oder Stabs-Auditor die Eintragung des Exhibits in das Einreichungsprotokoll, „dann in das Depositen-Anweisungsbuch zu verfügen, und den Erlag durch den Ueberbringer bei „dem Depositenamte bewirken zu lassen."

Da sich nun nach einer Anzeige des hiesigen k. k. Landes-Militär-Gerichtes in dieser Beziehung bei Ueberbringung von Erlagsgegenständen von Seite der Abgeordneten der Lokalbehörden noch immer verschieden benommen und verlangt wird, daß, wie es früher die Gepflogenheit war, die Erlagsgegenstände durch den dirigirenden Oberstabs-Auditor übernommen werden, so wird der Wiener Magistrat von dem Inhalte obiger Instrukzion zur Wissenschaft und Verständigung der zur Ueberbringung solcher Erlagsgegenstände Abgeordneten in Kenntniß gesetzt.

262.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Dezember 1858 Z. 60023, Mag. Z. 1628,

womit Erläuterungen über die Militärbefreiung der Lehrer der Volksschulen bekannt gegeben werden.

Behufs Beseitigung jeden Zweifels wurde mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht dto. 21. Dezember 1858 Z. 22107 bekannt gegeben, daß unter der all-

gemeinen Bezeichnung im §. 19 des neuen Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 Lehrer der Volksschulen nicht allein Oberlehrer und Lehrer, sondern auch alle auf systemisirten Posten vorschriftsmäßig angestellten, zur Fortführung der Volksschulen nothwendigen Unterlehrer (Adjunkten, Gehilfen) zu verstehen, sonach alle solche Unterlehrer, da deren gesetzlich erfolgte Anstellung gleich jener der wirklichen Lehrer eine bleibende ist, als befreit von der Militärpflicht anzusehen und zu behandeln sind, demgemäß auch die gedachte allgemeine Bezeichnung im §. 22 des von dem Ministerium des Innern und dem Armee-Ober-Kommando erlassenen „provisorischen Amtsunterrichtes zur Ausführung des neuen Heeresergänzungs-Gesetzes" durch die Klausel „Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer" die in den bestehenden Einrichtungen der Volksschulen gegründete Erläuterung erhalten hat, wovon der Wiener Magistrat zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

263.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Jänner 1859 Z. 60755, Mag. Z. 5837,

nach welchem Zivil-Dienststellen an Militär-Personen in der Regel ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu verleihen sind, und womit die dießfälligen Ausnahmen bezüglich der Israeliten bekannt gegeben werden.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. J. Z. 11382 haben Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Dezember v. J allergnädigst anzubefehlen geruht, daß das a. h. Handschreiben, sowie die kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 auf gediente Unteroffiziere und Soldaten des kais. Heeres, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, mit der Beschränkung Anwendung finde, daß bis zu jenem Zeitpunkte, wo die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten überhaupt geregelt sein werden, in jenen Kronländern, wo den Juden der Aufenthalt nicht gestattet ist, und in den Bergstädten Böhmens, Ungarns und Siebenbürgens, Unteroffizieren und Soldaten mosaischen Glaubens, Zivil-Staatsbedienstungen nicht zu verleihen sind.

Dieselbe Ausnahme von dem obigen Grundsatze hat auch bezüglich sämmtlicher Gerichtsbehörden mit Einschluß der gemischten Bezirksämter zu gelten.

Zugleich haben Seine k. k. apost. Majestät aufzutragen geruht, die verleihenden Behörden zu verpflichten, vor der Anstellung eines Israeliten die besondern Dienstesverhältnisse und sonstigen Rücksichten genau zu erwägen.

264.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Jänner 1859 Z. 58593, Mag. Z. 5835,

über die Bestrafung der Mauthpächter wegen unterlassener Beleuchtung des Platzes am Mauthschranken.

In Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember v. J. Z. 31303 wird nachstehende, vom k. k. Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k.

Ministerium des Innern sub M. Z. 62371 erlassene, die Bestrafung der Mauthpächter wegen unterlassener Beleuchtung des Platzes am Schranken betreffende Verordnung zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Die Verpflichtung, den Platz längs der Weg- oder Brücken-Mauthschranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten, ist in erster Linie als eine zur Verhütung von Unglücksfällen vorgeschriebene polizeiliche Maßregel anzusehen.

Da nun zufolge der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 400) die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung gehört, so folgt, daß die Untersuchung und Bestrafung der Unterlassung dieser Beleuchtung zunächst den in der Verordnung genannten politischen Stellen (Bezirksämtern, Stuhlrichterämtern, Distrikts-Kommissariaten, Kommunal-Magistraten und landesfürstl. Polizeibehörden, denen im Polizei-Rayon die Jurisdikzion in ähnlichen Uebertretungsfällen zukömmt) zusteht.

Da jedoch die Verpflichtung zur Beleuchtung des Amtsschrankens nach den bestehenden Bedingnissen für die Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen auch als eine vertragsmäßige sich darstellt, deren Nichterfüllung mit einer Konvenzionalstrafe belegt ist, so haben die Finanz-Bezirks-Direkzionen nach der Amtshandlung der politischen Behörden in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maße auch die Konvenzionalstrafe zu verhängen sei.

Um die Mauthpächter von dieser bereits bestehenden Anordnung stets in Kenntniß zu erhalten, sind in dem Schlußsatze des §. 5, beziehungsweise 7 des Versteigerungsprotokolles und Pachtvertrages nach dem Worte „Pächter" folgende Worte zuzufügen: „abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe."

Hiebei wird sich auch auf den nur für einige Kronländer giltigen Erlaß vom 14. Juni 1854 Z. 20986 (V. B. S. 344) berufen, wornach die von den Finanzbehörden über Mauthpächter verhängten vertragsmäßigen Geldstrafen nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa auszuzahlenden Antheiles an den Lokal-Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung stattfand, unter Verständigung der bezüglichen Verwaltungsbehörden abzuführen sind.

Anhang.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. November 1858 laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1858 Z. 10722 zu verordnen geruht, daß die Einhebung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen vom 1. November 1858 angefangen nicht mehr stattzufinden habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1858 Z. 56134, Mag. Z. 139108.)

Da die Rechnungs-Eleven laut Organisazionsstatuts für die k. k. Armee (Seite 124), so wie alle übrigen im III. Abschnitte des IV. Hauptstückes dieses Statuts vorkommenden Eleven in die Kategorie der Militärbeamten gehören, da ferner den beeideten Eleven der Staatsbehörden im §. 18 des Heeres-Ergänzungsgesetzes die Militärbefreiung ohnehin zugestanden wird, so hat das Armee-Ober-Kommando im Einverständnisse mit dem h. k. k. Ministerium des Innern zu bestimmen befunden, daß dem beim Militär-Rechnungs-Departement in Verona seit dem Jahre 1854 in Verwendung stehenden Rechnungs-Eleven N. N. die Militärbefreiung zuzukommen hat, und demgemäß derselbe seiner Zuständigkeits-Gemeinde nicht gutgeschrieben werden darf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1858 Z. 56803, Mag. Z. 143715.)

Da das neue Heeresergänzungs-Gesetz erst nach dem Ablaufe der Ferien herabgelangt und kundgemacht worden ist, so haben Seine k. k. apostol. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 29. Dezember 1858 allergnädigst zu gestatten geruht, daß rücksichtlich der im §. 20, b. bezeichneten Kategorien von Studirenden ausnahmsweise und in der Beschränkung auf die Heeresergänzung des Jahres 1859 von den dort normirten Bedingungen ihrer Befreiung Umgang genommen und deren Befreiung bei der bezeichneten Heeresergänzung noch nach den Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Unterrichts vom 6. November 1851 Z. 23901 stattfinde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1859 Z. 1387, Mag. Z. 5830.)

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig sich billiger herausstellenden Gestehungskosten sind von nun an nebst den Stämpelgebühren die Gestehungskosten für ein Wanderbuch statt mit 27 kr. mit 15 kr., für ein Dienstbotenbuch statt mit 11 kr. mit 10 kr. öst. Währung einzuheben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1859 Z. 60163, Mag. Z. 1629.)

Laut der vom k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern an sämmtliche k. k. Landes-General-Kommanden erlassenen Zirkular-Verordnung dto. 19. Dezember 1858 Z. 5771 Abth. 2 kommen die noch im Militär-Verbande befindlichen bezeichneten Nachmänner der früheren Heeresergänzungen, nach den bis Ende Oktober 1858 wirksam gewesenen Rekrutirungs-Vorschriften auch noch fortan zu behandeln, und sind bei erfolgter Abstellung als gewidmet bezeichneter Vormänner ohne Rücksicht auf die seit ihrer Assentirung verflossene Zeit sofort zu entlassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1859 Z. 60977, Mag. Z. 3120.)

Das k. k. Stuhlrichteramt in Preßburg hat neuerlich (s. Verordnungsblatt 1855 S. 36) hieher mitgetheilt, daß sich seine Wirksamkeit nur auf den dortigen Landbezirk ohne Einschluß der königl. Freistädte erstreckt und wiederholt ersucht, Dienstschreiben von, diesem Landbezirke nicht zuständigen Individuen unmittelbar an die betreffende Stadt-Magistrats-Behörde richten zu wollen.

(Zuschrift des k. k. Stuhlrichteramtes Preßburg vom 11. Jänner 1859 Z. 185, Mag. Z. 3388.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 81 erschien am 1. Februar 1859.

265.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Juli 1857 Z. 27225, Mag. Z. 3486,

über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Mähren, Böhmen und Oberösterreich.

Um Zeit und Kosten in der Beförderung des Hauptschubes von Wien aus in den drei Richtungen gegen Znaim, Wittingau und Linz zu ersparen, andererseits aber in der Besorgung der dießfälligen Geschäfte eine zweckdienlichere Ordnung herbeizuführen, findet man zu verfügen:

§. 1. Der nach diesen Richtungen von Wien aus sich bewegende Hauptschub ist regelmäßig von Wien bis Stockerau mittelst der Eisenbahn zu befördern.

§. 2. Dieser Hauptschub hat in der Regel alle 14 Tage und nach Bedarf auch zweimal in 14 Tagen von Wien abzugehen.

§. 3. In Stockerau verläßt der Hauptschub die Eisenbahn, theilt sich je nach der Bestimmung der Schüblinge in drei Gruppen und nimmt seine Richtung auf den bezüglichen Straßen nach Znaim, Wittingau und Linz.

§. 4. Die von Stockerau nach den angedeuteten Richtungen zu Wagen beförderten Schüblinge haben an demselben Tage in Znaim, Horn und Krems einzutreffen.

§. 5. In Oberhollabrunn, Großweikersdorf und Kirchberg, wo die Schüblinge zwischen 10 und 11 Uhr Vormittag eintreffen, ist Mittag zu halten und es sind hier die Schüblinge kompetenzmäßig zu verpflegen.

§. 6. Die Mittags- und allenfalls Nacht-Stazionen auf den übrigen zwei Routen nach Böhmen und Oberösterreich werden nachträglich bestimmt werden.

§. 7. Diesen Hauptschub begleitet in seinen drei Richtungen die k. k. Militär-Polizei-Wache, und der betreffende Unteroffizier als Eskorte-Führer besorgt die materiellen Geschäfte des Hauptschubes, mithin alle auf der Hin- und Rückreise erforderlichen Auslagen, als: Zulagen für die Eskorte-Mannschaft, die Lösung der Fahrkarten auf der Eisenbahn, die Vorspann- und Verpflegsgelder für die Schüblinge.

§. 8. Zur Bestreitung dieser Auslagen erhält der hiezu aus dem Stande der eskortirenden Militär-Polizei-Wachmannschaft bestimmte Schubführer vom Wr. Magistrate jeweilig einen

entsprechenden Geldverlag, worüber er jedesmal nach seiner Rückkunft die Rechnung zu legen und diese an die Hauptschub-Anstalt in Wien zu übergeben hat.

§. 9. Jede anderweitige Begleitung und Verpflegung der Schüblinge auf diesen Strecken außer durch die k. k. Militär-Polizei-Wache bis zur Landesgrenze ist unstatthaft.

§. 10. Nur jene Auslagen, welche durch den nothwendigen Bestand der Mittags- und Nachtstazionen mit Hinblick auf deren Zumiethung, Reinhaltung und Beheizung bedingt sind, sind auch fernerhin in der bisher üblichen Weise zu besorgen.

§. 11. Für die Sicherstellung und Beischaffung der für die Beförderung der Schüblinge als auch der Eskorte-Mannschaft auf der Hin- und Rückreise erforderlichen Wagen haben die k. k. Bezirksämter nach der bestehenden Gepflogenheit vorzusorgen.

Die Eskorte-Mannschaft hat den Rückweg auf dieselbe Weise über Stockerau und von da mit Benützung der Eisenbahn zu nehmen; nur die Eskorte-Mannschaft nach Oberösterreich hat sich, so lange es die Schifffahrtsverhältnisse gestatten, des Dampfschiffes zur Rückreise zu bedienen.

§. 12. Der Partikularschub wird durch diese neue Ordnung, welche nur auf den Hauptschub Anwendung findet, nicht berührt.

266.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Oktober 1858 Z. 46019, Mag. Z. 7955,

über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Mähren, Böhmen und Oberösterreich.

Mit dem h. o. Erlasse vom 3. Juli 1857 Z. 27225 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 95) sind dem Magistrate die wegen Beförderung des Hauptschubes auf der Nordbahn bestimmten Direktiven mitgetheilt worden.

Da die der Intransportsetzung der Schüblinge vorausgehende Manipulazion es nicht gestattet, den ersten Morgentrain für den Schub zu benützen, und da hiedurch in der ursprünglich bestimmten Zeiteintheilung mit Hinblick auf die davon abhängige Eintheilung der Schubstazionen eine wesentliche Aenderung einzutreten hat, so wird dem Magistrate bedeutet, daß der von Stockerau nach den Richtungen gegen Mähren, Böhmen und Oberösterreich abgehende Schub den ersten Tag nicht, wie es in den oben bezogenen Direktiven festgesetzt worden ist, in Znaim und Krems, sondern in Oberhollabrunn und Kirchberg am Wagram einzutreffen habe; nur der nach Wittingau gehende Schub kommt am ersten Tage gemäß der ersten Einrichtung nach Horn zu befördern, — und damit jede Zeitversäumniß vermieden bleibe, so ist die Vorkehrung zu treffen, daß die nach Horn zu befördernden Schüblinge in Wien abgespeist werden, wodurch dann jeder Aufenthalt für dieselben in Stockerau entfällt.

Für die weitere Route von Horn und Kirchberg werden folgende Schubstazionen bestimmt, und zwar auf der Route

I. nach Wittingau:

a) Mittagsstazion im Sommer Schrems, im Winter Schwarzenau. b) Nachtstazion im Sommer Wittingau in Böhmen, im Winter Schrems.

II. nach Enns:

a) Krems Nachtstazion. b) Arnsdorf Mittagsstazion. c) Mölk Nachtstazion. d) Neumarkt Mittagsstazion. e) Amstetten Nachtstazion. f) Strengberg Mittagsstazion. g) Enns Nachtstazion.

Der nach den hier angedeuteten Richtungen von Wien aus sich bewegende Hauptschub wird regelmäßig von Wien bis Stockerau und zwar mit dem zweiten Morgentrain mittelst der Eisenbahn zu befördern sein.

Diesen Hauptschub begleitet in allen seinen Richtungen die k. k. Militär-Polizei-Wache, und der betreffende Unteroffizier als Eskorte-Führer besorgt die materiellen Geschäfte des Hauptschubes in der bisher üblichen Weise.

Die Beförderung des Hauptschubes auf der Nordbahn hat mit dem 1. November l. J. zu beginnen, und es ist bereits die Einleitung getroffen, daß zur Beförderung der Schüblinge eigene Wagen-Abtheilungen und nöthigenfalls ganze Wagen beigestellt werden, so daß die Schüblinge mit dem übrigen reisenden Publikum in keine Berührung kommen werden, — nur ist von der Schubanstalt die Betriebsdirekzion dießfalls unter Angabe der Zahl der Schüblinge immer rechtzeitig (nach Wunsch der Betriebsdirekzion 24 Stunden früher) zu avisiren.

Belangend die Entrichtung der Fahrgebühren, so ist die Verfügung getroffen worden, daß sowohl Zivil-Schüblinge, als auch deren Eskorte, letztere auch auf dem Rückwege, ohne Unterschied der Köpfezahl à 6 kr. per Meile in der 3. Klasse befördert werden.

Anhang.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Verwaltungs-Beamten des städtischen Versorgungshauses am Alserbach außerhalb des Anstaltsgebäudes wohnen, und daß es daher erforderlich ist, ein verläßliches Individuum zu bestellen, welches auch in Abwesenheit der Beamten des Hauses das Gebäude, die Beheizung, Beleuchtung u. s. w. beaufsichtiget und überwacht, wurde für diese Anstalt eine Hausaufsehers-Stelle mit dem Gehalte von jährlich 350 fl. österr. Währung, Naturalwohnung, Beheizung, Beleuchtung und Livrée systemisirt.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 25. November 1858 Z. 2656, Mag. Z. 76364.)

Laut der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1858 (R. G. Bl. 1858 Nr. 231) sind die Stämpelmarken in den Fällen, in welchen durch Ueberschreibung der Marke der Stämpelpflicht Genüge zu leisten ist, auf dem Papier zu befestigen, ehe die stämpelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird und jede Stämpelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde, muß als nicht vorhanden angesehen werden.

Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Armee-Ober-Kommandos vom 15. Dezember 1858 (R. G. Bl. 1858 Nr. 232) sind Ansuchen von Reservemännern um eine Reisebewilligung in das Ausland durch das Ergänzungsbezirks-Kommando, bei welchem sie in Evidenz gehalten werden, an das vorgesetzte Landes-General-Kommando zu

leiten, und wird die Ertheilung einer solchen Bewilligung, wie bei der aktiven Mannschaft, von dem Erlage der Kauzion von 80 fl. in österr. Währung abhängig gemacht.

Laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 4. Dezember l. J. Z. 9175 haben Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 24. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß vom Verwaltungsjahre 1858/59 angefangen, der Versorgungs-Aufwand für die aus der Gensd'armerie und dem Militär-Polizei-Wachkorps in die Pension oder Invaliden-Versorgung übernommenen Individuen aus dem Militär-Budget ausgeschieden, und auf den Gensd'armerie- beziehungsweise Polizeifond übertragen werde; sofort vom 1. November 1858 an die Ruhegenüsse der Individuen dieser Korps aus den eigenen Fonds und Kassen der letzteren zu zahlen, für die in die Loko-Versorgung der Invalidenhäuser übernommenen oder dahin übertretenden Individuen aber die vollen Verpflegsauslagen dem Militär-Aerare zu refundiren seien; wogegen jedoch von diesem Zeitpunkte an auch die in Gemäßheit der §§. 71 und 75 des organ. Gensd'armerie-Gesetzes, bisher bei dem Militär-Invalidenfonde einfließenden Gensd'armerie-Strafgelder nicht mehr an die Kriegskassen abzuführen sein, sondern dem Gensd'armerie-Etat als eigene Einnahmen zu verbleiben haben werden.

Nachdem die Uebertragung des bisher vom Militär-Aerar bestrittenen Antheiles der Militär-Polizeiwach-Pensionen und Invaliden-Gebühren auf den Sicherheitsfond, auch auf die Kommunalbeiträge zu den Kosten der Militär-Polizeiwache einen Einfluß übt, so wurde der Magistrat hievon in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Dezember 1858 Z. 57401, Mag. Z. 142676.)

Aus Anlaß einer, bezüglich der Beleuchtungsbedienung in den Gensd'armerie-Offiziersstallungen vorgekommenen Anfrage ist das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 13. Dezember 1858 Z. 28952 mit der k. k. obersten Polizei-Behörde darin übereingekommen, daß die Beleuchtung der Stallungen von den ohnehin eigens bestellten Stallburschen oder nach Umständen von den Offiziersdienern zu besorgen sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1858 Z. 58509, Mag. Z. 1626.)

Das h. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einiger Anfragen über die Durchführung der a. h. Entschließung vom 25. November 1858 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 93) über die Befreiung der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen von der Verpflichtung zu Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen mit dem Erlasse vom 31. Dezember v. J. Z. 11743 zu erklären befunden, daß diese Befreiung auch auf die städtischen Beamten und Diener, dann deren Angehörige, insoferne den Magistraten die politische Geschäftsführung übertragen ist, die Anwendung zu finden habe.

An dieser Befreiung haben nach dem weiteren Inhalte des zitirten h. Erlasses auch die Militärbeamten und die pensionirten k. k. Offiziere, dann deren Diener und Angehörige Theil zu nehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1859 Z. 569, Mag. Z. 7571.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 82

erschien am 15. Februar 1859.

267.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Jänner 1859 Z. 60302, Mag. Z. 8025,

über den Gebrauch der Benennung „evangelischer Pfarrer" bei selbstständigen Seelsorgern evangelischer Gemeinden augsb. und helv. Konfession.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Dezember 1858 Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht:

„Wenn selbstständige Seelsorger evangelischer Gemeinden augsburgischer und helvetischer „Konfession, welche den k. k. evangelischen Konsistorien beider Konfessionen in Wien unterstehen, „mit Genehmigung derselben sich der Benennung „evangelischer Pfarrer" bedienen, so sind sie „hieran nicht zu hindern; sie sind jedoch nicht berechtigt, im amtlichen Verkehre eine andere als „die bisher gebräuchliche Benennung in Anspruch zu nehmen, und es hat bei dieser auch fortan „zu verbleiben."

Von dieser, mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Dezember v. J. Z. 21730 herabgelangten a. h. Entschließung wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

268.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Jänner 1859 Z. 1234, Mag. Z. 8023,

womit eine Vereinfachung der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Publikazionen angeordnet wird.

Zum Zwecke einer Vereinfachung der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Publikazionen sind laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. Jänner 1859 Z. 11786, zwischen dem eben genannten h. Ministerium, dem k. k. Finanzministerium und den übrigen h. Zentralstellen Verhandlungen gepflogen worden, in Folge welcher die geeigneten Aufträge von Seite des k. k. Finanzministeriums an die Staatsdruckerei ertheilt wurden.

Diesen zufolge sind in den meisten Fällen Kundmachungen nur das erste Mal vollinhaltlich, das zweite und dritte Mal aber in tabellarischer Form zu bringen.

Wird in Ausnahmsfällen eine vollinhaltliche Inserzion auch das zweite und dritte Mal gewünscht, so ist dieses bei der Einsendung an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei besonders zu bemerken. Bei Ausschreibung von Dienstposten hat auch bei der ersten Einrückung eine Abkürzung einzutreten, und kann als Norm für solche Publikazionen die im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums l. J. Nr. 1 und zwar im Konkursblatte Seite 1 und 2 enthaltene, gewählt werden.

Insbesondere aber haben in den Lizitazions-Kundmachungen Abkürzungen einzutreten, es sind dieselben auf das Bündigste und Kürzeste zu verfassen, und soll hinsichtlich der bisher mit der größten Weitläufigkeit mitunter aufgezählten Bedingungen, Ausweise und Behelfe, welche den Konkurrenten zu wissen nothwendig sind, künftig lediglich auf die Behörden und Amtsstellen hingewiesen werden, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen stehen.

Diese Weisungen sind sich genau gegenwärtig zu halten und den untergeordneten Organen deren genaue Beobachtung ebenfalls eindringlichst anzubefehlen.

269.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Jänner 1859 Z. 60789, Mag. Z. 6947,

die Kontrole über die ökonomische Gebarung des Wiener Bürgerspitales und des allgemeinen Versorgungsfondes betreffend.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1858 Z. 32187 anher eröffnet, daß zu der von der k. k. Statthalterei von nun an wieder auszuübenden Kontrole über die ökonomische Gebarung des Wiener Bürgerspitales und des allgemeinen Versorgungsfondes es genüge, mit Auflassung der ehemaligen dokumentirten Rechnungseingaben künftig nur die Vorlage der Rechnungs-Extrakte zu verlangen.

Es bleibt der Buchhaltung unbenommen, spezielle Erläuterungen über diese Summarien dann zu verlangen, wenn wesentliche Differenzen in den Hauptansätzen dieselben unumgänglich nothwendig machen.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 15. April 1858 Z. 41037 zur Benehmung in die Kenntniß gesetzt.

270.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Dezember 1858 Z. 59164, Mag. Z. 130371,

womit nachträglich einige Bestimmungen über die Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse bei der Heeresergänzung bekannt gegeben werden.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Dezember 1858 anzuordnen geruht, bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 13 des mit dem a. h. Patente vom

29. September dieses Jahres erlassenen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes mit aller billigen Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse insbesondere dann vorzugehen, wenn es sich um einzige Söhne im eigentlichen Sinne handelt.

Um ferner die Verhältnisse der Stellungspflichtigen jener Kronländer zu berücksichtigen, in welchen denselben nach den bisherigen Vorschriften durch eine nach dem vollendeten 22. Lebensjahre geschlossene Heirat die Militärbefreiung gewährt worden war, haben Se. k. k. apost. Majestät denselben die Militär-Befreiung aus Gnade in dem Falle zu bewilligen geruht, wenn sie, obwohl noch nicht in der dritten Altersklasse, jedoch im Alter von 22 Jahren stehend, sich zwischen dem 7. Oktober d. J. als dem Kundmachungstage, und dem 1. November als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes verehlicht haben.

Hievon wird der Wr. Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1858 Z. 11379 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

271.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Jänner 1859 Z. 3038, Mag. Z. 11027,

womit einige Aenderungen in der Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung bekannt gegeben werden.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Z. 361 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 19. Dezember v. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Uhlanen-Regimenter Erzh. Karl Nr. 7 und Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9 künftighin mit Rekruten aus Galizien, dagegen die beiden Dragoner-Regimenter Erzh. Johann Nr. 1 und Kaiser Franz Josef Nr. 3 mit Rekruten aus dem lombard.-venez. Königreiche zu ergänzen sein werden.

Diese veränderte Zuweisung hat schon bei der bevorstehenden Heeresergänzung für das Jahr 1859 zu beginnen, und es werden in der Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung folgende Aenderungen eintreten: Das Dragoner-Regiment Erzh. Johann Nr. 1 wird künftig seine Ergänzung aus jenen Bezirken erhalten, welche bisher dem Uhlanen-Regimente Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9 in der Lombardie, — und das Dragoner-Regiment Kaiser Franz Josef Nr. 3 aus jenen, welche bisher dem Uhlanen-Regimente Erzh. Karl Ludwig Nr. 7 im Venezianischen zugewiesen waren; dagegen übergehen die bisherigen Ergänzungs-Bezirke des Dragoner-Regimentes Erzh. Johann Nr. 1 an das Uhlanen-Regiment Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9 und jene des Dragoner-Regimentes Kaiser Franz Josef Nr. 3 an das Uhlanen-Regiment Erzh. Karl Ludwig Nr. 7.

Anhang.

Im Interesse der zur Vorspannsleistung verpflichteten Pferdebesitzer und zum Behufe einer durch die Erfahrung bereits erprobten, gleichen Vertheilung der dießfälligen Schuldigkeit wurde die Verpachtung der Militär-Vorspannsleistung für die Stadt sammt Vorstädten sichergestellt, und zur Aufbringung der durch die Meilengelder und Landesfondbeiträge nicht gedeckten Auslagen für das Verwaltungsjahr 1859 eine Gebühr von 50 Neukreuzern (statt der

bisherigen Gebühr von 30 kr. C. M.) für ein Pferd der hiesigen vorspannpflichtigen Pferdebesitzer vorgeschrieben.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 22. Dezember 1858 Z. 2950, Mag. Z. 129085.**)

Nach den bestehenden Direktiven können Versorgungshaus-Kosten nicht durch Landesumlage gedeckt werden, sondern es sind dieselben jedesmal durch die Gemeinde des verpflegten Individuums zu berichtigen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1858 Z. 53297, Mag. Z. 144203.**)

Anlässig einer Anfrage wurde den k. k. Landes-General-Kommanden zur Begegnung jedes Zweifels bekannt gegeben, daß nach dem Schlußsatze des §. 44 des prov. Amtsunterrichtes zur Durchführung des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes das Alter eines freiwillig eingetretenen Inländers oder von Amtswegen Gestellten auf die Zeit der Gutrechnung keinen Einfluß hat, und daß jeder derselben im Sinne des zitirten §. entweder auf das Kontingent des laufenden, oder des nächstkommenden Jahres von Seite der Ergänzungs-Bezirks-Kommanden gut zu rechnen ist.

Ausnahmen hiervon treten nur in Fällen, welche in den §§. 45 und 46 bezeichnet sind, so wie bei den aus Militär-Bildungs-Anstalten in das Heer getretenen Zöglingen ein, weil letztere nach §. 2 des Amtsunterrichtes auf das Kontingent sämmtlicher Länder gutgerechnet werden.

Hiernach ist von selbst erklärlich, daß das Alter eines freiwillig Eingetretenen auch bezüglich der Verzeichnung in der Stellungsliste (§. 41 A) keinen Unterschied macht.

(**Verordng. des k. k. Armee-Ober-Kommandos v. 31. Dezbr. 1858 Abth. 2 Nr. 5963, Mag. Z. 11622.**)

Zur Vermeidung von Anständen wurde bekannt gegeben, daß die Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger u. s. w., welche von den Wehrpflichtigen im Grunde des prov. Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom Jahre 1858 R. G. Bl. Nr. 167, zur Nachweisung der Bedingungen der gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen, nach der Analogie der Tarifpost 102 d) bedingt stämpelfrei sind, in so lange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

(**Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1859 R. G. Bl. Nr. 13.**)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns hat das Ansuchen gestellt, die von dem Magistrate gefällten Entscheidungen oder die zu Stande gebrachten Ausgleiche u. s. w. über das einem Gewerbetreibenden etwa bestrittene Recht zur Fortführung einer bestimmten gewerblichen Marke Fall für Fall dahin mitzutheilen.

(**Zuschrift der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 19. Jänner 1859 Z. 3197, Mag. Z. 6464**).

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat der Gemeinderath beschlossen, daß in Hinkunft mit der Verleihung einer Oberlehrer-Stelle in der inneren Stadt auch schon die Verleihung des höheren Oberlehrer-Gehaltes von 800 fl. C. M., oder 840 fl. österr. Währung verbunden sein soll.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 19. Jänner 1859 Z. 1957, Mag. Z. 74934.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 83 erschien am 1. März 1859.

272.

Verordnung des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums

vom 17. Jänner 1859 P. Z. 275, Mag. Z. 8024,

womit abändernde Bestimmungen über die Bewilligung zur Uebertragung von Leichen, und in Betreff der Vorlage von Schubausweisen erlassen werden.

Im Verfolg einiger bei der Statthalterei eingeführten Geschäftsvereinfachungen wird:

1. Die bisher von der Statthalterei anzusuchende Bewilligung von Exhumirungen, soweit es sich um die Uebertragung einer Leiche aus einem Grabe in ein anderes auf demselben Friedhofe handelt, dem Wiener Magistrate, und auf dem Lande den Kreisämtern überlassen, und es haben diese Behörden über derlei Gesuche nach Einvernehmung des Sanitäts-Magisters, resp. des Kreis- oder Bezirksarztes zu entscheiden; dagegen ist die Bewilligung der Uebertragung von Leichen aus einem Friedhofe in einen andern in der nämlichen oder einer andern Gemeinde nach wie vor bei der Landesstelle anzusuchen.

2. Die bisher übliche für den Magistrat mit großem Zeitaufwande verbundene Verfassung des Ausweises über die mit dem Hauptschube beförderten Personen und dessen Vorlage an die Statthalterei hat von nun zu entfallen, und ist

3. der bisher an die Statthalterei vorgelegte Ausweis über die von Wien abgeschobenen Ausländer vom Magistrate von nun an unmittelbar an die k. k. Polizei-Direkzion einzusenden.

273.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Februar 1859 Z. 319, Mag. Z. 13259,

über die Verwendung von Hohlziegeln bei Herstellung von Bauten.

In Berücksichtigung des aus dem stadtbauämtlichen Protokolle vom 26. Oktober v. J. ersichtlichen, äußerst befriedigenden Resultates der Belastungsprobe auf mehreren bei dem im Bau begriffenen Kreditanstalts-Gebäude in der Stadt am Hof versuchsweise hergestellten Gewölben, die aus eigens geformten (zellenförmigen) Hohlziegeln aus geschlemmtem Thon konstruirt worden sind,

nimmt die Statthalterei nach dem übereinstimmenden Antrage des Stadtbauamtes und der k. k. n. ö. Landesbaudirekzion zwar keinen Anstand, die Verwendung solcher Ziegel speziell beim Bau der Gebäude für die priv. Kreditanstalt und die neue Börse sowohl zu Eingewölbungen auf Eisenträgern und nur für jene Räumlichkeiten der obern Stockwerke, in denen weder erschütternde Manipulazionen vorgenommen, noch schwere Geldkassen aufgestellt werden, als auch für einzelne Unterabtheilungs-Mauern in den Geschossen, die auf Gurten oder eiserne Träger zu stehen kommen und nur durch ein oder zwei Stockwerke reichen sollen, zu bewilligen, findet jedoch in Betracht der bisher noch mangelnden genügenden Erfahrungen über die Sicherheit und den Nutzen der Verwendung solcher neuartiger Ziegel, deren allgemeine Benützung noch nicht zu gestatten, sondern sich zur Verwendung von Hohlziegeln bei anderen als den vorgedachten beiden Bauten die Ertheilung der Bewilligung nach Maßgabe der obwaltenden Umstände von Fall zu Fall noch fernerhin vorzubehalten.

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 15. November v. J. Zahl 23278.

Anhang.

Nach dem §. 2 Absatz c des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858 wird zum Eintritte in das Heer ein Alter von wenigstens vollen fünfzehn und von höchstens sechsunddreißig Jahren erfordert; nur Männern, welche bereits im Heere gedient haben, wird noch mit vierzig Jahren der Wiedereintritt in das Heer gestattet.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritt in das Heer ist allgemein, sie beginnt mit dem ersten Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch sieben Jahre. Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte finden nur in den im IV. Hauptstücke dieses Gesetzes bezeichneten Fällen statt.

§. 8. Wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig (§. 26), oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungs-Kommission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtigt, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersklasse.

§. 44. Wenn ein zu der ersten und zweiten, oder zu den aufgerufenen höhern Altersklassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Paßvorschriften eine Reisebewilligung bedarf, ohne diese Bewilligung unternimmt (§§. 7, 38), so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersklassen und dem Lose und wird für den Losungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird in seiner Altersklasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.

Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden öst. W. oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer eines Monates zu verhängen, falls sie nicht als im Staatsdienste stehend nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

Endlich heißt es im §. 79 des prov. Amtsunterrichtes zur Ausführung des Heeresergänzungs-Gesetzes wörtlich:

„Wenn ein noch in dem nach dem Absatze c §. 2 des Heeresergänzungsgesetzes bestimmten Alter stehender um eine Befreiung vom Eintritte in das Heer, um die Bewilligung zur Verehelichung oder zum Betriebe eines Gewerbes einschreitet, oder einen Reisepaß, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch oder die Auswanderung nachsucht, hat die heimatliche politische Stellungsbehörde in den Stellungslisten aus den sämmtlichen Jahren seiner Stellungspflicht (§. 3 des Heeresergänzungs-Gesetzes) nachzusehen, ob er seiner Pflicht zum Eintritte in das Heer Genüge geleistet hat.

Findet sich, daß dieses nicht der Fall war, so ist zu erheben, ob diese Uebergehung gerechtfertigt werden kann, oder ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt; hierauf ist nach Maßgabe der Umstände vorzugehen."

Aus den so eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß:

1. dem in den ersten zwei Altersklassen befindlichen militärpflichtigen Individuen (die im Gesetze vorgesehenen Fälle ausgenommen) von der politischen Behörde (dem Magistrate) keine Bewilligung zur Verehelichung ertheilt werden darf;

2. daß fremde in Wien befindliche zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höhern Altersklassen gehörige Individuen, welche die vorgeschriebene Reisebewilligung nachzuweisen nicht im Stande sind, für den hiesigen Losungsbezirk gestellt werden, endlich aber

3. daß bei Ansuchen um die Militärbefreiung, um die Bewilligung zur Verehelichung oder zum Betriebe eines Gewerbes (wozu auch Befugnisse und freie Beschäftigungen zu rechnen sind, indem die Pflicht zum Eintritte in das Militär eine allgemeine ist, und daher keine Ausnahme gestattet), um einen Reisepaß, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch, oder die Auswanderung nur auf Grund des früher erhobenen Umstandes, daß der betreffende Bittsteller seiner Militärpflicht Genüge geleistet habe, weiter vorgegangen werden könne.

Um nun in der vorerwähnten Richtung dem neuen Heeresergänzungs-Gesetze zu entsprechen und ein gleichförmiges geregeltes Verfahren zu erzielen, wird in dem sub 1 angeführten Falle der Ehekonsens mit Berufung auf das Gesetz einfach zu verweigern, oder der Gesuchsteller bei dem Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Beweggründe an die Landesstelle zu weisen, oder nach Umständen auch der Bericht an die Statthalterei zu erstatten, im zweiten Falle aber das hiesige Konskripzionsamt auf kurzem Wege behufs der Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu verständigen sein; im dritten Falle endlich wird vor allem zu unterscheiden sein, ob der bezügliche Kompetent nach Wien zuständig sei, oder einer fremden Gemeinde angehöre, in welch' letzterem Falle sich wegen Konstatirung des Umstandes, daß der Militärpflicht Genüge geleistet worden, nur mit der politischen Stellungs- beziehungsweise Heimatsbehörde in das Einvernehmen gesetzt werden kann, wenn nicht schon aus den vorliegenden Urkunden diese Bestäti-

gung zweifellos hervorgeht, während bei den Angehörigen Wiens und jenen, welche über ihre Zuständigkeit im Zweifel sind, oder hierüber keinen Nachweis besitzen, immer die Aeußerung des Konskripzionsamtes einzuholen ist, wie dieses ohnehin in den meisten obgenannten Angelegenheiten bisher geschehen ist.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen und dem hiernach zu beobachtenden Verfahren werden die sämmtlichen Herren Departements-Vorsteher zur Wissenschaft und entsprechenden Amtshandlung in allen vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß wegen Verständigung der Polizei-Sekzion des Magistrates, der k. k Polizei-Direkzion und des Konskripzionsamtes unter Einem das Nöthige veranlaßt wird.

(**Verordnung des Magistrats vom 27. Jänner 1859 Mag. Z. 7840.**)

Die n ö. Handels- und Gewerbekammer hat mehrere Druckschriften, welche auf die Errichtung der an den hiesigen Realschulen nunmehr bestehenden Gewerbeschulen Bezug nehmen, und zwar die dießfälligen statutarischen Verfügungen, so wie die Namensverzeichnisse der zu dem Zwecke der Verbreitung und Erhaltung solcher Schulen bereits vereinten gewerblichen Genossenschaften, sammt deren Vorständen und Repräsentanten und der aus der Mitte der Letzteren gewählten Ausschüsse dem Magistrate mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieselben das den Innungsvorständen statutenmäßig zustehende Recht der Einflußnahme und Vertretung ihrer Kommittenten in allen Schulangelegenheiten sowohl vor dem Magistrate, als Gewerbsbehörde, als im unmittelbaren Verkehre mit der Handels- und Gewerbekammer zu üben haben, indem sich die Letztere die übersichtliche Leitung des in mehrere Vereine, behufs der leichteren Gebarung, getheilten Gesammtkörpers vorbehalten habe, wie solches ihrem gesetzlichen Berufe entspreche.

Zugleich hat die n. ö. Handels- und Gewerbekammer hierbei erinnert, daß die Einreihung der gewerblichen Genossenschaften in die für jede Abtheilung Behufs der leichteren Administrazion für den Ausschuß gebildeten Vereine keinen Bezug auf eine analoge Eintheilung der Lehrlinge selbst haben soll, welche nichts destoweniger aus allen Gewerben an jede der 5 Abtheilungen, und zwar an die, dem Wohnorte des Lehrherrn, rücksichtlich dem für den Lehrling zuständigen Christenlehrbezirke zunächstliegende Schulabtheilung zur Aufnahme zugewiesen werden, wobei nach dem Plane einer geeigneten topographischen Bezirkseintheilung bereits vorgegangen wurde.

(**Zuschrift der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 14. Februar 1859 Z. 74, Mag. Z. 11700**).

Um zu ermessen, von welchem Zeitpunkte die Erwerbsteuer in Vorschreibung zu bringen ist, wurde der Magistrat von der k. k. Steuer-Administrazion ersucht, in diesem und allen ähnlichen Fällen das Konzept des Verleihungs-Dekretes beizubringen, da man sich überzeugt hat, daß der Datum der Bemessungs-Tabelle, selbst im Falle der Angabe „über das am Heutigen ausgefertigte Verleihungs-Dekret," von jenem des Verleihungs-Dekretes verschieden sei.

(**Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 19. Jänner 1859 Z. 157, Mag. Z. 6492.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 84 erschien am 5. März 1859.

274.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Jänner 1859 Z. 60471, Mag. Z. 11681,

über die Beistellung von Mehrerfordernissen in den Gendarmerie-Stockhäusern.

Im Einklange mit den humanen Bestimmungen der provisorischen Instrukzion über die Behandlung der Kerker- und Arreststräflinge und damit die in Untersuchung stehenden Arrestanten in Ansehung ihres Lagers nicht härter als die Kerkersträflinge behandelt werden, hat sich das k. k. Armee-Oberkommando laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1858 Z. 31090 veranlaßt gefunden, mit seiner Verordnung vom 1. Juli 1858 Z. 2989 Abtheilung 17 für jeden im Stockhause befindlichen Inquisiten folgendes Bettenausmaß festzusetzen, und zwar:

1 Stück Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 einfaches Leintuch, 1 Sommerdecke oder 1 Winterkotze, letztere beide je nach der Jahreszeit.

Da die k. k. Landes-Gendarmerie einen Bestandtheil der k. k. Armee bildet, das Gendarmerie-Bequartirungsnormale vom 25. Juli 1851 im bezüglichen Ausweise D für die Gendarmerie-Stockhäuser die Beistellung von Kopfpölstern und Leintüchern aber nicht festsetzt, so wird der Magistrat ermächtigt, die hiernach jedoch innerhalb der Grenze des strengsten Bedarfes nothwendige Beistellung der Mehrerfordernisse auf Kosten des Landesfondes zu veranlassen, wobei bezüglich der Instandhaltung und weiteren Nachschaffung dieser Arrestzimmer-Erfordernisse den bezüglichen Gemeinden zur Pflicht zu machen ist, jene Wahrnehmungen, welche eine schonungslose oder muthwillige vorzeitige Zugrunderichtung der bezüglichen Sorten erkennen lassen, sogleich zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen, damit die Schuldtragenden ohne Verzug zur Verantwortung und Ersatzleistung verhalten werden können.

275.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Februar 1859 Z. 4335, Mag. Z. 13081,

nach welchem die Bequartirung der Gendarmerie von den Organen der Gendarmerie gegen eine aus dem Landesfonde zu erfolgende Pauschal-Dotazion zu übernehmen ist.

Se. k. k. apost. Majestät haben laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner d. J. Z. 916 mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner d. J. anzuordnen geruht:

I. Daß die Bequartirung der Gendarmerie mit Festhaltung der hierüber dermal bestehenden Vorschriften von den Organen der Gendarmerie gegen eine aus jedem Landesfonde zu erfolgende, alle Bequartirungs-Erfordernisse umfassende Pauschal-Dotazion übernommen,

II. als Basis zur Ausmittlung dieser Pauschal-Dotazion grundsätzlich der einjährige Durchschnitt aller während der Verwaltungsjahre 1850 bis einschließig 1856 aus jedem einzelnen Landesfonde getragenen Gendarmerie-Bequartirungs-Auslagen nach Vornahme der nöthigen Abzüge angenommen und bis zur ziffermäßigen Feststellung des Pauschales aus den Landesfonden an die Gendarmerie Vorschüsse gegen Abrechnung erfolgt werden, endlich

III. daß diese allgemeine Ueberweisung an die Gendarmerie mit Pauschalirung der Kostenvergütung mit 1. Mai 1859 zu beginnen habe.

Indem sich das h. Ministerium vorbehält, wegen Durchführung dieser a. h. Anordnung nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Polizeibehörde die weiteren Weisungen zu erlassen, findet dasselbe vorläufig zu bemerken, daß vom 1. Mai d. J. an weder die politischen Behörden, noch die Gemeinden weiters mit dieser Angelegenheit in Anspruch zu nehmen sein werden.

Hiernach sind:

1. mit diesem ersten Halbjahre des laufenden Verwaltungsjahres die dermaligen Rechnungen abzuschließen;

2. nur noch Auslagen zu bewilligen, welche die Periode bis Ende April l. J. betreffen;

3. alle Verfügungen zu unterlassen, welche künftigen Einleitungen der obersten Polizeibehörde und bezüglich der Gendarmerie-Behörden vorgreifen könnten;

4. die noch nicht gelegten oder unerledigten Rechnungen für vergangene Jahre schleunigst einzufordern, bezüglich der Erledigung zuzuführen, sowie alle sonstigen die Periode bis zum 1. Mai l. J. betreffenden Angelegenheiten der Gendarmerie-Bequartirung zu beendigen, endlich

5. längstens bis Ende August l. J. eine Nachweisung jener Zahlungen vorzulegen, welche aus den adjustirten Gendarmerie-Bequartirungs-Rechnungen bis Ende April 1859 nach dem 1. Mai l. J. in der bisherigen Weise zur Zahlung zu gelangen haben werden, weil das h. Ministerium des Innern darauf dringen muß, daß diese Zahlungen noch im laufenden Verwaltungsjahre zur Vollziehung gelangen, damit für das Verwaltungsjahr 1860 nur noch das an die Gendarmerie zu leistende Pauschale zur Auszahlung erübrigen möchte.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die vorläufige Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß die Gendarmerie-Bequartirungs-Rechnung für den 1. Semester 1859 mit 15. Mai d. J. abgeschlossen und unverzüglich zur Vorlage gebracht werde.

Anhang.

Die in den Jahren $18\frac{5}{6}\frac{0}{1}$, $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ und $18\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ vorgenommenen Volkszählungen und die seither im Konskripzions-Departement des Magistrates gepflogenen zahlreichen Zuständigkeits-Verhandlungen haben zur Genüge gezeigt, daß sich ungeachtet der eingeleiteten zahllosen Fremdenbehandlungen noch immer viele nach Wien nicht zuständige Personen verschiedener Kategorien hier

aufhalten, welche seit 10, 20, ja seit 30 Jahren entweder mit keinem, oder mit einem nicht giltigen Heimats- oder Reisedokumente versehen sind, was nicht selten zur Folge hat, daß derlei Personen, wenn sie Inländer sind, in Gemäßheit des §. 8 der Wiener Gemeindeordnung nach vorhergegangenen langwierigen und zeitraubenden Korrespondenzen und Verhandlungen endlich als hierher zuständig anerkannt werden müssen, was mit Rücksicht auf die hieraus entspringenden sonstigen Folgen, insbesondere die Versorgung erwerbsloser, und die Duldung kompromittirter, nicht selten höchst gefährlicher Individuen, sowohl aus Kommunal- als auch aus öffentlichen Rücksichten von hoher Bedeutung erscheint.

Da überdieß die Volkszählung künftighin nur alle 6 Jahre vorgenommen werden soll, und die Einschreiten um neue Heimats- oder Reisedokumente nur über Ansuchen der Parteien ausgefertigt werden, so entfällt für mehrere Jahre jedes Mittel, Fremdenbehandlungen in größerem Umfange vorzunehmen und sich vor dem unfreiwilligen Zuwachse fremder Parteien gesetzlich zu sichern.

Unter diesen Umständen erübriget wohl nichts anderes, als bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, vorzugsweise aber bei den Gewerbs-, Ehekonsens-, Zuständigkeits-, Einbürgerungs- und analogen Verhandlungen auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß in der Regel kein Gesuch eines Bittstellers, der nicht eine giltige Heimats- oder Reise-Urkunde, in welcher seine Heimatsgemeinde angegeben erscheint, vorzuweisen im Stande ist, früher in weitere Erörterung gezogen werde, bis er nicht den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat.

Dieses Verfahren erscheint nicht nur aus den oberwähnten Gründen dringend geboten, sondern auch mit Rücksicht auf die bestehenden Heimats- und Paßgesetze vollkommen gerechtfertigt, indem in Gemäßheit des §. 27 der Wiener Gemeindeordnung vom Jahre 1850 nur jenen fremden Inländern, welche sich über ihre Zuständigkeit mit einem nicht erloschenen Heimatschein ausweisen und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden kann, während jeder Ausländer, der sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse versehen sein muß (§. 8 der paßpolizeilichen Vorschriften vom 15. Februar 1857).

Da die gesetzlichen Vorschriften hierüber theils im Reichsgesetzblatte, theils im magistratischen Verordnungsblatte und in der Gemeindeordnung enthalten sind, und in mehreren Departements seit geraumer Zeit bereits mit dem besten Erfolge in Anwendung gebracht werden, so dürfte jede weitere Erörterung derselben um so mehr entfallen, als sich das ganze Verfahren nur auf die Weisung des Bittstellers beschränkt, daß er sich noch vorläufig mit einem giltigen Heimatscheine oder einer sonstigen giltigen Aufenthalts-Bewilligung (Wanderbewilligung, Paß, Legitimazionskarte, in welch' letzterer jedoch die Zuständigkeits-Gemeinde ausdrücklich angeführt sein muß) seiner Zuständigkeits-Behörde binnen einer gewissen Zeit auszuweisen habe, worüber das Konskripzionsamt, welches mittelst Videat auf dem Referatsbogen in Kenntniß zu setzen ist, zu wachen, und nach fruchtlos verstrichenem Termine die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, das Konskripzions-Departement aber die weitere entsprechende Amtshandlung einzuleiten haben wird.

Von dieser Anordnung und dem dießfalls zu beobachtenden Verfahren werden sämmtliche Herren Departements-Vorsteher zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen Verständigung der Polizei-Sekzion des Ma-

gistrates, der k. k. Polizei-Direkzion und des Konskripzionsamtes unter Einem das Nöthige veranlaßt wird.

(**Verordnung des Magistrates vom 27. Jänner 1859 Mag. Z. 8239.**)

Laut Zuschrift des hiesigen k. k. Landes-General-Kommando ddo. 7. d. M. Z. 1473 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 20. v. M. anzuordnen geruht, daß auch bei der dießjährigen Rekrutirung die aus allen Militär-Bildungs-Anstalten in die Armee eingereihten Zöglinge in das Konkretal-Kontingent der Monarchie nicht einzurechnen sind.

Ferner haben Se. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 10. Dezember v. J. zu befehlen geruht, daß als Grundlage der Heeres-Ergänzung in erster Linie die Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung, und zwar insofern unbedingt festgehalten werden müsse, als die einzelnen Truppenkörper ihre Ergänzungs-Mannschaft jederzeit strenge, und aus denjenigen Ergänzungs-Bezirken zu erhalten haben, auf welche sie dießfalls sistemmäßig hingewiesen sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Februar 1859 Z. 6381, Mag. Z. 15627.**)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Februar l. J. Z. 4261 der k. k. n. ö. Statthalterei bekannt gegeben, daß der k. k. pens. Unterlieutenant N. N. aus Sachsen, durch seine laut beiliegenden Finanz-Ministerial-Dekretes vom 14. Dezember v. J. Z. 60136 bei der hiesigen Staats-Haupt-Kasse erhaltene stabile statusmäßige Anstellung als österreichischer Staatsbürger zu betrachten ist, und als solcher keiner ausdrücklichen Aufnahme bedarf.

Hiervon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 12. Jänner l. J. Z. 145122 in Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1859 Z. 8259, Mag. Z. 20020.**)

Damit der Stand der hiesigen Armenväter fortwährend in genauer Evidenz erhalten werden könne, wurde im Armen-Departement des Magistrates ein eigenes Protokoll angelegt, in welchem jede Veränderung in der Person der Armenväter vorgeschrieben werden wird.

(**Dekret des Magistrates vom 4. Februar 1859 Mag. Z. 11709.**)

Jede Verlängerung einer Hausirbewilligung ist bei dem Umstande, als letztere nur für eine bestimmte Zeitdauer Giltigkeit hat, und nach deren Ablauf erlischt, zufolge §. 35 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 als eine neue Berechtigungs-Urkunde anzusehen und daher mit dem Stämpel von 60 Neukreuzern zu versehen.

Für das Ansuchen um die Hausirbewilligungs-Verlängerung ist nur dann diese Stempelgebühr zu entrichten, wenn es schriftlich eingebracht oder über das mündlich zugestellte Ansuchen ein Protokoll aufgenommen wird.

(**Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1859 R. G. Bl. Nr. 26.**)

Mit dem VI. Stücke des Reichsgesetzblattes wurde unter der Nr. 27 die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1859 betreffend die neue österreichische Arznei-Taxe ausgegeben.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 85 erschien am 19. März 1859.

276.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Jänner 1859 Z. 2238, Mag. Z. 10601,

über den Vorgang bei Aufnahme und Ueberbringung von weiblichen Waisenhaus-Zöglingen in die Anstalt zu Judenau.

Da seit der Uebernahme des Wiener Waisenhauses durch die Brüder der christlichen Schulen die Aufnahme und der zeitweise Aufenthalt der weiblichen Zöglinge im Wiener Waisenhause bis zu ihrer Ueberbringung in die Anstalt zu Judenau unthunlich erscheint, so findet die Statthalterei bezüglich jener neu aufgenommenen weiblichen Zöglinge, deren Angehörige entweder nicht im Stande sind, sie unmittelbar nach Judenau zu überbringen, oder wo gar keine Angehörigen vorhanden sind, anzuordnen: daß derlei Zöglinge sammt ihren Aufnahms-Dokumenten Behufs der Untersuchung durch den Waisenhausarzt und der Eintragung in das Standesbuch der Waisenhaus-Direkzion vorgeführt, sodann jedoch durch den Diener des k. k. Waisenhauses an das Mutterhaus der Schulschwestern am Erdberg in Wien überbracht und von dort unmittelbar nach Judenau befördert werden.

Bezüglich jener weiblichen Zöglinge, welche Angehörige haben, die sie selbst nach Judenau abzuführen im Stande sind, hat es bei der bisherigen Gepflogenheit sein Verbleiben, vermöge welcher nämlich die Angehörigen auf eigene Kosten und Verantwortung und ohne Anspruch eines Entgeltes die Kinder in das Institut nach Judenau zu überbringen gehalten sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat bezüglich der Versorgungsfonds-Zöglinge verständigt.

277.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Februar 1859 Z. 1610, Mag. Z. 12920,

über die Verpflichtung der zum Militärdienste assentirten Lehrlinge, während ihrer Urlaubszeit die Wiederholungs-Schule und Christenlehre zu besuchen.

Um der irrigen Ansicht, als seien assentirte Lehrlinge während ihrer Urlaubszeit zum Besuche der Wiederholungsschule und Christenlehre nicht verpflichtet, zu begegnen, wird über Antrag des fürsterzbischöflichen Consistoriums der Wiener Magistrat beauftragt, sämmtliche Jungen davon

zu verständigen, daß jedem derlei Lehrlinge, so lange er sich auf Urlaub befindet und in seiner Profession arbeitet, wie jedem Andern der Besuch der Wiederholungsschule und Christenlehre obliege, und daß ohne besondere Gründe eine Freisprechung davon nicht stattfinden könne.

278.

Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten,

vom 6. Februar 1859, R. G. B. Nr. 32,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Sendungen der Gemeindeämter in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die an Gemeindevorstände adressirten Brief- und Fahrpostsendungen, für welche auf Grund der Verordnungen vom 16. August 1850 (R. G. B. Nr. 336), dann vom 18. Juli 1852 (R. G. B. Nr. 152) die Portofreiheit bewilligt ist, von vielen Aemtern mit der, die Portobefreiung bedingenden Bezeichnung gar nicht oder nur mit einer ungenügenden Anmerkung versehen werden, so wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sämmtlichen landesfürstlichen Behörden und Gemeindeämtern erinnert, daß nur jenen Korrespondenzen der Gemeindevorstände unter sich und im Verkehre mit den Staatsbehörden in den ämtlichen Angelegenheiten des, den Gemeinden übertragenen Wirkungskreises die Portofreiheit bei der Brief- und Fahrpost zuzukommen hat, welche mit dem Amtssiegel verschlossen, dann auf der Adresse mit der Angabe der absendenden Gemeindevorstehung oder Staatsbehörde und der Anmerkung „ex offo" in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung bezeichnet sind.

Im Falle des Mißbrauches dieser Portofreiheit haben die allgemein hiefür festgesetzten Strafvorschriften in Anwendung zu kommen.

Die Korrespondenz der Behörden und der Gemeindevorstände mit einzelnen Gemeindegliedern, sowie die aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde entspringende Korrespondenz bleibt portopflichtig.

Diese Verordnung hat auch auf die Magistrate der Gemeinden ohne Unterschied ihre volle Anwendung.

279.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Februar 1859 Z. 1601, Mag. Z. 16987,

womit Bestimmungen über die Nozionirung in die Zwangsarbeits-Anstalten zu Stein und Neudorf erlassen werden, und die Nozionirung von hiezu nicht geeigneten Individuen strenge verboten wird.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 10. v. M. Z. 749 erinnert, daß in den beiden Zwangsarbeits-Anstalten zu Stein und Neudorf Individuen angehalten werden, welche der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit minder gefährlich, und nach ihrem vorgerückten Alter oder

sonst obhabenden körperlichen Gebrechen mehr zur Armenversorgung oder Unterbringung in einem Siechenhause geeignet sind, oder aber durch gehörige Ueberwachung in der Gemeinde von weiterem bestimmungslosen Herumziehen, dem Bettel und Müssiggange abgehalten werden können.

Nachdem der Landesfond durch die Anhaltung solcher Individuen in den besagten Anstalten ohne Nothwendigkeit und ohne Nutzen belastet wird, und die angedeutete anderweitige Behandlung derselben auch entsprechender ist, so wurde der n. ö. Statthalterei zur Pflicht gemacht, die ungesäumte Entlassung und anderweitig entsprechende Behandlung von derlei Individuen zu veranlassen, dann aber auch bei der Prüfung der Nozions-Erkenntnisse darüber zu wachen, daß in die beiden Zwangsarbeits-Anstalten nur solche Individuen abgegeben werden, deren Anhaltung im Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit geboten erscheint, und hiebei insbesonders die Aufmerksamkeit auf die verwahrloste Jugend zu richten, von deren Anhaltung mit größerer Zuversicht eine Besserung sich erwarten läßt.

In Gemäßheit dieser Anordnung wurde bereits wegen Ausscheidung der gegenwärtig in den Besserungs-Anstalten zu Stein und Neudorf befindlichen, für eine längere Anhaltung zur Zwangsarbeit nicht geeigneten Individuen das Nöthige eingeleitet, und es sind diese Anstalten angewiesen worden, in Zukunft jedesmal, wo derlei Individuen zur Zwangsarbeit nozionirt und eingeliefert werden, ohne jede Zögerung die mit dem Parere des Hausarztes belegte Anzeige zu machen, damit die Entlassung verfügt und die an der ungebührlichen Einlieferung Schuld tragende Behörde zur Verantwortung gezogen und nöthigenfalls zur Ersatzleistung verhalten werden könne.

Dagegen werden die nozionirenden Behörden verpflichtet, bei Schöpfung der Nozionen die Anordnung des vorstehenden hohen Ministerial-Erlasses in Erwägung zu ziehen, und in den Fällen, wo Alter, körperliche Gebrechen und unzureichende Erwerbsfähigkeit gegen die Anhaltung in einer Zwangsarbeits-Anstalt sprechen, die betreffende Gemeinde mit aller Strenge zur Versorgung oder Ueberwachung von derlei Individuen mit dem nöthigen Nachdrucke zu verhalten.

280.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Februar 1859 Z. 5147, Mag. Z. 20799,

über die in den Apotheken Wiens und der nächsten Umgebung bei der Expedizion der Arzneien vorzunehmende Bezeichnung der Rezepte.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. Jänner l. J. Z. 5087 angeordnet, daß in den Apotheken Wiens und der nächsten Umgebung bei der Expedizion einer nach einem Rezepte bereiteten Arznei jedesmal auf der Vorderseite des Rezeptes, oder wenn es der Raum nicht gestattet, auf der Rückseite des Rezeptes eine Stampiglie, welche den Schild der Apotheke oder den Namen des Apotheken-Besitzers angibt, aufgedrückt und nebstdem das Datum des Expedizions-Tages angemerkt wird. Der Expedient, welcher dieß zu thun unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 25 Gulden.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, in vorkommenden Fällen nach dieser h. Anordnung das Amt zu handeln.

Anhang.

Die Kanzlei-Lokalitäten der k. k. Genie-Direkzion sind vom 9. März 1859 an im 3. Stocke des Hauses Nr. 376 am Rossauer Glacis.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. Jänner d. J. Z. 33.425 anher eröffnet, daß der Stadtgemeinde Wien im Hinblicke auf den Hofkanzlei-Erlaß vom 16. September 1833 Z. 24.458 und die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854 Z. 29.314, R. G. B. 1854 Nr. 6 und vom 4. Dezember 1856 Z. 26.641, L. G. B. 2. Abth. 1857 Nr. 1 ein direktivmäßiger Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten für die aus hiesigen öffentlichen Kranken-Anstalten in städtische Verpflegungshäuser aufgenommen, nach ausländischen Staaten zuständigen Personen, überhaupt und daher auch in Betreff der in der Vorstellung des Wiener Magistrates vom 26. August v. J. Z. 100007 namhaft gemachten 7 Personen, weder gegen die bezüglichen ausländischen Gemeinden, noch gegen eine Landes- oder Stiftungskassa des In- oder Auslandes, sondern lediglich gegen die verpflegten Personen selbst, oder deren alimentazionspflichtige Verwandte zustehe.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Versorgungsfonde und mittelbar der Gemeinde Wien dadurch eine Last zuwächst, daß sie für die Versorgung von Ausländern, die sich in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit befinden, keinen Ersatz erhält; dieß ist jedoch nur eine der natürlichen Folgen des großen Verkehres der Stadt Wien mit dem Auslande und des Zuströmens von Ausländern nach Wien, wodurch der Gemeinde mannigfache Vortheile zukommen.

Das Ministerium des Innern hat sich sonach nicht bestimmt finden können, der erwähnten Vorstellung des Wiener Magistrates eine Folge zu geben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1859 Z. 3036, Mag. Z. 11635.**)

Da bei der in letzterer Zeit eingetretenen Erweiterung des Geschäftskreises des Magistrates die Vermehrung der Beamtenstellen des Konzepts-Status als dringend nothwendig sich herausstellt, so wurde vorläufig eine Magistrats-Stelle der II. Kategorie mit dem Jahresgehalte von 2100 fl. österr. W. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 420 fl. österr. W. neu systemisirt.

(**Beschluß des Gemeinderathes vom 16. Februar 1859 Z. 342, Mag. Z. 7982.**)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General-Kommando wurde die Ueberprüfungs-Kommission im Sinne des §. 81 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze in Wien zusammengesetzt. Dieselbe wird während der Dauer der Hauptstellung, d. i. vom 14. März bis Ende April l. J. an jedem Dienstag und Samstag, d. i. den 19., 22., 26. und 29. März, dann 2., 5., 9., 12., 16., 26. und 30. April, außerhalb der Stellungs-Periode aber zweimal im Monate nach Bedarf, und zwar am nächsten Wochentage nach dem 1. und 16. jeden Monats, d. i. am 2. und 17. Mai — 3. und. 17. Juni — 2. und 18. Juli — 2. und 16. August — 2. und 17. September — 3. und 17. Oktober und November — 2. und 17. Dezember, und zwar jedesmal von 9 Uhr angefangen in der Alserkaserne ihre Amtshandlungen pflegen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Februar 1859 Z. 5006, Mag. Z. 21774.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 86 erschien am 5. April 1859.

281.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Jänner 1859 Z. 55507, Mag. Z. 9633,

nach welcher den Färbereien die beim Färben mit Murexyd aus Gesundheits-Rücksichten zu beobachtenden Vorsichten bekannt zu geben sind.

Das in neuester Zeit zum Färben von Seidenstoffen verwendete Murexyd — Alpenkirschenroth — kann nur durch die Anwendung von Sublimat haltbar gemacht werden.

Bei der Bereitung dieser Farbe kommen daher die Arbeiter viel und durch längere Zeit mit gelöstem Sublimat in Berührung, woraus bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten nachtheilige Folgen entspringen müssen.

Zur möglichsten Hintanhaltung der durch längere Berührung mit einer gesättigten Auflösung des Aetz-Sublimates entspringenden Nachtheile ist es aber erforderlich, daß die beim Färben mit Murexyd beschäftigten Arbeiter es vermeiden, mit wunden Händen zu arbeiten; daß sie mit der Sublimatlösung nicht länger als nothwendig in Berührung bleiben; sich so oft als es angeht, die Hände mit Brunnenwasser waschen, und sich vorzüglich in Acht nehmen, bevor sie sich die Hände gewaschen haben, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen oder zuzubereiten.

Hiervon wird der Magistrat zur Verständigung der hierortigen Färbereien, damit es die Unternehmer an der nöthigen Belehrung der Arbeiter nicht fehlen lassen, in Kenntniß gesetzt.

282.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. März 1859 Z. 10586, Mag. Z. 27935,

über die Assentirung der zur Stellung gelangenden Militärpflichtigen, welche als k. k. Försters-Substituten angestellt sind.

Aus Anlaß eines Einschreitens um Militärbefreiung der auf den Staatsforsten angestellten Försters-Substituten hat das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses dto. 5. März l. J. Z. 5202 einvernehmlich mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando denselben zwar die Militärbefreiung nicht zuerkannt; damit jedoch die k. k. Forstverwaltungs-Behörden in die Lage kommen, für den Fall, als stellungspflichtige Försters-Substituten assentirt werden, zu deren Ersatz die nöthigen Vor-

kehrungen zu treffen, hat das k. k. Armee-Ober-Kommando folgende Weisung an sämmtliche Landes-General-Kommanden erlassen:

Reskript des Armee-Ober-Kommandos, Abth. 2, Nr. 867 dto. Wien am 23. Februar 1859 an sämmtliche Landes-General-Kommanden.

Im Interesse des Staats-Forstdienstes findet das Armee-Ober-Kommando einverständlich mit dem Ministerium des Innern anzuordnen, daß jene zur Stellung gelangenden Militärpflichtigen, welche als k. k. Försters-Substituten angestellt sind, zwar für jene Waffengattung, für welche sie vorzugsweise die Eignung besitzen, assentirt, jedoch gleich vom Assentplatze beurlaubt werden, sobald nach Bestätigung der Finanz-Landes-Direkzion durch die plötzliche Einziehung solcher Leute zum Truppendienste der k. k. Forstverwaltungsdienst beirrt würde.

Nach Verlauf von drei Monaten können jedoch derlei Rekruten, wie dieß bezüglich der aus Aerarial-Montan-Gewerken assentirten Rekruten laut §. 64 des provis. Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze gestattet ist, ohne weitere Rücksicht vom Urlaube einberufen werden.

283.

Beschluß des Magistrates

vom 17. März 1859 Z. 27160,

das Exekuzions-Verfahren in Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern betreffend.

Um ein gleichförmiges Benehmen in der Behandlung jener Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern zu erzielen, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1856 (R. G. B. 1856 Stück 55 Nr. 224) den politischen Behörden zur Verhandlung, Entscheidung und Durchführung neuerlich zugewiesen sind, findet der Magistrat zu beschließen, daß in Ansehung sogearteter Streitigkeiten, so weit es einige dabei entstehende Fragen betrifft, hierorts in Zukunft die nachstehenden Grundsätze allgemein beobachtet werden sollen, als:

I. Alle, dem Klagbegehren ganz oder theilweise entsprechenden dießfälligen Erkenntnisse haben die Exekuzion im politischen Wege, welche bei diesem Magistrate anzusuchen ist, anzudrohen.

II. Als Frist zur Zahlung oder zur Leistung der zuerkannten Verbindlichkeit sind drei Tage, von dem auf den Zustellungstag des Erkenntnisses nächstfolgenden Tage an gerechnet, zu bestimmen.

III. Gegen Erkenntnisse auf einen Geldersatz bis einschließlich zum Betrage von fünf Gulden österr. Währ., so wie auf Leistungen, welche diesem Betrage gleichkommen, findet kein Rekurs statt, und es ist diese Bestimmung in das Erkenntniß ausdrücklich aufzunehmen. Ueber die gegen solche Erkenntnisse gleichwohl eingebrachten Rekurse ist zwar vorschriftmäßig das Amt zu handeln, dieselben sollen jedoch das Exekuzionsverfahren nicht hemmen.

Jedem anderen, wie immer lautenden Erkenntnisse ist einzuschalten, daß ein Rekurs gegen das Erkenntniß binnen drei Tagen, von dem auf den Zustellungstag des Erkenntnisses

nächstfolgenden Tage an gerechnet, und zwar bei diesem Magistrate, zur Einbegleitung an die Oberbehörde anzubringen ist.

IV. Die stattfindende Exekuzion ist durch die Tax-Kommissäre durchführen zu lassen.

V. In geschlossenen Vergleichen ist die Exekuzion nach der Bestimmung in I. anzudrohen, und es ist dieselbe nach der Bestimmung in IV. durchzuführen.

VI. Als Kompetenzgesetze in den dießfälligen Streitigkeiten sind die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1856 und das Hofdekret vom 11. Mai 1821 Nr. 1759 der Justiz-Gesetz-Sammlung anzusehen.

Um den nach diesen Normen möglichen Konflikten des Magistrates mit den Gerichtsbehörden zu begegnen, soll dann, wenn angebrachte Klagen als in den politischen Wirkungskreis nicht gehörig, hierorts ab- und an die Gerichtsbehörde verwiesen werden, die Abweisung jedesmal die Berufung auf das den Verhältnissen angemessene Kompetenzgesetz ausdrücklich enthalten.

Anhang.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Februar l. J. Z. 993 (R. G. B. Nr. 30) im Vernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium und dem h. k. k. Armee-Ober-Kommando die Verwendung von Chlorkali bei Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor in Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Fabrikazion, des Transportes und des Gebrauches derselben unbedingt verboten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1859 Z. 5803, Mag. Z. 25531.)

Mit Beziehung auf den Schlußabsatz des §. 20 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern dto. 7. März l. J. Z. 5637 zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt: das k. k. Kultus- und Unterrichts-Ministerium habe mit dem Erlasse an die Preßburger Statthalterei-Abtheilung vom 27. Jänner l. J. Z. 22360 der Rabbinatsschule in Preßburg die Rechte einer öffentlichen Anstalt zuerkannt, und zugleich der Statthalterei-Abtheilung die Andeutung ertheilt, in welcher Weise Vorsorge gegen einen Mißbrauch mit der hierauf gegründeten Militärbefreiung zu treffen sei.

Der erhaltenen Andeutung entsprechend hat die genannte Landesstelle den k. k. Rath und Bürgermeister Franz Kampfmüller zum Ueberwachungs-Kommissär mit der Weisung bestimmt, im Einvernehmen mit dem die Anstalt leitenden Ober-Rabbiner die Zeugnisse, mit welchen sich die Schüler vor ihrer Ortsbehörde auszuweisen haben, um der Stellung nicht unterzogen zu werden, nur jenen im Stellungsalter befindlichen Schülern der Anstalt zu vidiren, die bereits durch 6 Jahre dem Institute angehören, und mit Erfolg studiren.

Da dem Magistrate zufolge der kais. Patente vom 7. Dezember 1858 R. G. B. Nr. 230 und 237 die Mitwirkung bei der Vollziehung des Musterschutz- und Marken-Gesetzes obliegt, und vom März d. J. angefangen die bei den Handelskammern registrirten Marken, Muster und Modelle in einer Beilage der im k. k. Handelsministerium erscheinenden Wochenschrift „Austria“ monatlich veröffentlicht werden, so wird von nun an ein Exemplar dieses Journals

im Präsidial-Bureau des Magistrates aufliegen, um dasselbe entweder einsehen, oder auch zum Amtsgebrauche entlehnen zu können.

Auf Grund des §. 4 der neuen österreichischen Arznei-Taxe (s. Verordnungsblatt 1859 Seite 110) hat die k. k. n. ö. Statthalterei den Taxpreis für 1 Stück Blutegel auf 17 kr. öst. W. festgestellt, wobei jedoch ausdrücklich der Verkauf der kleinen Sorten (s. g. Spitzen) verboten ist.

Der Preis für 1 Stück fructus citri recens wurde mit 13 kr. öst. W., für 1 Stück fructus aurantii recens mit 38 kr. öst. W. und für 1 Unze Oleum ricini mit 25½ kr. öst. W. bestimmt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1859 Z. 7825, Mag. Z. 19838.**)

Die h. k. k. Oberste Polizei-Behörde hat mit Erlaß vom 14. Februar l. J. Z. 1323 Nachstehendes bekannt gegeben:

„Ueber die aus Anlaß der Beschwerde einer Polizei-Direkzion unterm 6. Mai v. J. Z. 3669 ergangene Umfrage ist von sämmtlichen Länderchefs die Meinung dahin ausgesprochen worden, daß die bisherige offizielle Vermittlung, welche in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung von Pässen, Heimatsscheinen, Legitimazionskarten, Dienstboten- und Wanderbüchern nicht nur die polizeilichen, sondern auch die politischen und Gemeinde-Behörden fast durchaus ohne Anstand pflegen, einerseits die Evidenzhaltung der Bevölkerung und die Ueberwachung des Verkehrs wesentlich erleichtert und anderseits nicht nur die weniger gebildeten Parteien vor der Ausbeutung durch Winkelschreiber sicherstellt, sondern auch den Behörden eine Menge von Schreibereien erspart, welche sonst durch schlecht instruirte dießfällige Gesuche erwachsen würden.

Da sonach diese Vermittlung theils den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde-Aemter berührt, theils aber das öffentliche Interesse überhaupt befördert, so hat auch das Handelsministerium die Portofreiheit der betreffenden Korrespondenz, selbst wenn sie von Gemeinde-Behörden unter sich oder mit Staatsbehörden geführt wird, anerkannt, vorausgesetzt jedoch, daß Personen, welche nach ihren Bildungs- und Vermögens-Verhältnissen zur selbsteigenen Besorgung ihrer Ausweisurkunden zweifelsohne befähigt sind, diesfalls auf ihre eigene Thätigkeit verwiesen werden.

Die Oberste Polizei-Behörde findet sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß die ihr unterstehenden Polizei-Organe jene so bewährte Vermittlung auf Ansuchen der Parteien unter der oben erwähnten Beschränkung auf die minder gebildeten und ärmeren Volksklassen ohne Anstand auch in Hinkunft pflegen, und dabei, insoferne dießfalls mit einer Gemeinde-Behörde korrespondirt wird, die Bestimmungen sich vor Augen halten, welche die im Reichsgesetzblatte erschienene, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erflossene Verordnung des Handels-Ministeriums vom 6. v. M. Z. 1432 (s. Verordnungsblatt S. 112) über die Form der portofrei zu behandelnden Korrespondenzen der Gemeinde-Aemter in Erinnerung bringt."

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1859 Z. 8136, Mag. Z. 24801.**)

Berichtigung. In Nr. 85 des Verordnungsblattes soll es Seite 114 von unten Zeile 13 statt „Magistrats-Stelle" heißen „Magistratsraths-Stelle."

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 87 erschien am 15. April 1859.

284.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Jänner 1859 Z. 58715, Mag. Z. 5040,

womit die unter den Schubauslagen vorkommenden fixen Gebühren in österreichischer Währung bestimmt werden.

In Erledigung des Berichtes vom 21. Oktober v. J. Z. 117207 über die Umrechnung einiger unter den Schubauslagen vorkommenden fixen Gebühren in österreichische Währung wird die Verpflegsgebühr für einen Schübling mit $12\frac{25}{100}$ Nkr., die Eskorte-Gebühr eines Polizeiwachmannes für die Begleitung der Zwänger nach Stein mit $12\frac{25}{100}$ Nkr. bestimmt und auf Grund des h. Finanzministerial-Erlasses vom 21. Mai 1858 Z. 2459 (F. M. Verordnungsblatt 1858 Nr. 23 S. 148) die Eskorte-Gebühr für die Begleitung der Schüblinge nach Inzersdorf auf $16\frac{80}{100}$ Nkr., nach Simmering, Floridsdorf und Hietzing auf $12\frac{60}{100}$ Nkr. und nach Hernals, Weinhaus, Ottakring, Sechshaus und Braunhirschen auf $8\frac{40}{100}$ Nkr. richtig gestellt.

Nur in den Fällen, wo derlei Gebühren an die Betheiligten einzeln zu verabfolgen kommen, sind vom Tage dieser Verordnung an anstatt der angeführten Gebühren die eventuell in Vorschlag gebrachten Beträge von $12\frac{3}{10}$, $12\frac{1}{2}$, 17, 13 und $8\frac{1}{2}$ Nkr. bei der Auszahlung zum Anhaltspunkte zu nehmen.

In jenen Fällen aber, wo die Auszahlung nach dem bisherigen Vorgange nicht täglich, sondern wöchentlich, monatlich oder überhaupt in Zeitperioden stattfindet, ist jener Bruchtheil unter $\frac{1}{2}$ Neukreuzer, welcher nach der Umrechnung der für diese Periode nach den zuerst angeführten Beträgen ($12\frac{25}{100}$, $12\frac{25}{100}$, $16\frac{80}{100}$, $12\frac{60}{100}$, $8\frac{40}{100}$) entfallenden Gebührensumme entfällt, nach dem §. 32 des h. Finanzministerial-Erlasses vom 30. Juni 1858 Z. 3109 (F. M. Verordnungsblatt Nr. 29 von 1858) um so mehr unberücksichtigt zu lassen, als Zeuge des h. Finanzministerial-Erlasses vom 28. Oktober 1858 Z. 53289 das nämliche Verfahren auch bei Auszahlung von Taggeldern und Taglöhnungen an bei Kassen und Monatsdruckereien dienstleistende Individuen einzuhalten ist.

285.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. März 1859 Z. 9475, Mag. Z. 29491,

womit bekannt gegeben wird, welche Behörden zur Durchführung der Untersuchung über die Entweichung von Verhafteten aus Arresten in den zur polit. oder polizeil. Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen kompetent sind und aus welchem Etat die Kosten der dießfälligen Amtshandlung der einschreitenden Gerichtshöfe bestritten werden.

Dem Magistrate wird die nachfolgende mit dem h. Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern dto. 26. Februar d. J. Z. 1687 herabgelangte, zwischen diesem und dem h. Justizministerium vereinbarte Verordnung über die Frage, von welcher Behörde die Untersuchung über Entweichungen der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertreter und der blos polizeilich Verhafteten, aus den Gefängnissen eines gemischten Bezirks- oder Stuhlrichteramtes, der städtisch-delegirten Bezirksgerichte, aus den Arresten der rein politischen Bezirksämter oder endlich der mit der politischen Verwaltung betrauten Magistrate durchzuführen sei, zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

Erlaß an sämmtliche Oberlandesgerichte (mit Ausnahme des lombardischen und venezianischen) und an die Banaltafel in Agram Nr. 1901 J. M.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Oberlandesgerichte (der Banaltafel) zu bedeuten, daß die Untersuchung über die Entweichung von Gefangenen aus den Arresten der gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter ausnahmslos, daher auch in jenen Fällen dem Gerichtshofe 1. Instanz, in dessen Sprengel das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt gelegen ist, zusteht, wenn der Verhaftete einer solchen Uebertretung beschuldigt ist, oder schuldig erkannt wurde, wegen welcher nunmehr das Verfahren und die Aburtheilung den politischen Behörden zukömmt, oder wenn der Flüchtling blos ein polizeilich Verhafteter war.

Die Bestrafung der Angestellten solcher Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter, denen ein Verschulden an der Entweichung zur Last fällt, bleibt, insoferne gegen dieselben nicht wegen einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung von den Gerichten verfahren werden muß, der Landes-Kommission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter vorbehalten.

Ebenso hat der Gerichtshof erster Instanz als Untersuchungsbehörde auch dann einzuschreiten, wenn aus den Arresten eines reinen oder städtisch-delegirten Bezirksgerichtes ein Gefangener entwichen ist, und zwar selbst in dem Falle, wenn der politischen Behörde das Verfahren gegen den Flüchtling nach der kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858 Nr. 88 R. G. B. zustand, derselbe aber nur in Folge des zwischen den h. Ministerien der Justiz und des Innern getroffenen Uebereinkommens einstweilen noch in den Gefängnissen des Gerichtes angehalten wurde.

In diesem Falle wird die Disziplinargewalt von den gerichtlichen Disziplinar-Kommissionen ausgeübt.

Dagegen haben die politischen Behörden ausschließlich dann einzuschreiten, wenn es sich um einen Entweichungsfall aus den Gefängnissen der rein politischen Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter oder aus jenen der mit der politischen Strafgerichtsbarkeit betrauten Kommunalämter handelt.

Die Kosten der dießfälligen Amtshandlung des Gerichtshofes sind aber in jenen Fällen, wenn der Verhaftete einer solchen Uebertretung beschuldigt ist, oder schuldig erkannt wurde, wegen welcher nunmehr das Verfahren und die Aburtheilung den politischen Behörden zukömmt, oder wenn der Flüchtling blos ein polizeilich Verhafteter war, aus dem Etat derjenigen Zentralstelle zu ersetzen, aus welchem alle Auslagen für dieselben bestritten werden.

286.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. März 1859 Z. 1093, Mag. Z. 3245,

über die von Wien nach Mattersdorf und Oedenburg abgehenden Schübe.

Indem man in Erledigung des Berichtes vom 23. Oktober v. J. Z. 7662 die bezüglich des Hauptschubes nach Mattersdorf getroffenen Vorkehrungen zur Nachricht nimmt, wird dem Magistrate über die anher gestellten Anfragen hinsichtlich der Beförderung der Schüblinge auf dieser Route Folgendes zur Darnachachtung bedeutet:

ad 1. Der Transport der Schüblinge nach Mattersdorf hat mit Rücksicht auf die konstatirte verhältnißmäßig geringe Anzahl derselben vom 1. April d. J. angefangen, monatlich nur zwei Mal und zwar am 2. und 17. jeden Monates zu erfolgen, und wird hievon die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Oedenburg unter Einem mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß für den Fall des Zusammentreffens eines dieser Monatstage mit einem Sonn- oder Feiertage, wie dieß beispielsweise gleich am 17. April l. J. eintritt, die Schubstransporte erst am zunächst darauf folgenden Wochentage von hier abzugehen haben.

Wenn an den festgesetzten Tagen von hier aus keine Schüblinge in besagter Richtung zu befördern sind, so hat auch die Absendung eines Unteroffiziers der Militär-Polizeiwache als Schubführers und der demselben beizugebenden Eskorte-Mannschaft zu unterbleiben, weßhalb unter Einem die Anordnung getroffen wird, daß die von einem Hauptschube bis zum andern in den Zwischenstazionen sich ansammelnden Schüblinge mittelst Partikular-Schubes an ihre Bestimmungsorte jedenfalls weiter befördert werden, wenn der Anschluß an den nächstabgehenden Hauptschub erst nach Verlauf mehrerer Tage erfolgen könnte.

ad 2. Die schon bestehenden Schubstazionen Mödling, Baden, Wiener-Neustadt genügen als Zwischen-Stazionen für diese Richtung und es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß eine Vermehrung der bisher bestandenen Stazionen beabsichtigt werde.

ad 3 und 4. Mit dem h. o. Erlasse vom 26. Oktober v. J. Z. 49852 (Verordnungsblatt 1858 S. 85) wurde dem Magistrate bereits bedeutet, daß die Fahrkarten für die nach Oedenburg bestimmten Schüblinge bis Mattersdorf zu lösen, und für den n. ö. Landesfond zu verrechnen sind. Da somit bezüglich der Schubstransporte dieser Richtung keinerlei Verrechnung mit dem ungarischen Landesfonde stattfindet, so sind die betreffenden Schubsauslagen dem hierortigen Erlasse vom

12. Oktober v. J. Z. 37982 (Verordnungsblatt 1858 S. 83) gemäß, nach den für das Schubswesen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, also ganz in der Art und Weise zu behandeln, wie dieß bei dem Hauptschube nach Oberösterreich, Böhmen und Mähren geschieht. Bezüglich der Währung, in welcher die Schubsauslagen zu verrechnen sind, sowie bezüglich der Transportszulagen der Schubführer und Eskorte-Mannschaft wird der Magistrat auf das kaiserl. Patent vom 27. April v. J. (§. 2 R. G. B. Nr. 68), den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 21. Mai v. J. (R. G. B. Nr. 81), sowie jenen vom 30. Juni v. J. Z. 3109 §. 32 (F. M. Verordnungs-Blatt S. 183) und endlich insbesondere auf den hierortigen Erlaß vom 14. Jänner d. J. Z. 58715 (Verordnungsblatt 1859 S. 119) verwiesen.

ad 5. Da die Weiterbeförderung der Schüblinge von Mattersdorf nach Oedenburg durch die Gendarmerie laut der Zuschrift der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Oedenburg vom 21. Oktober v. J. Z. 21921 nicht mit Benützung der Eisenbahn geschieht, so hat es von der mit h. o. Erlasse vom 12. Oktober v. J. Z. 37982 (Verordnungsblatt 1858 S. 83) erfolgten Bestimmung bezüglich der Uebergabe der Schüblinge unmittelbar an die Gendarmerie abzukommen; dieselben sind daher an das k. k. Stuhlrichteramt in Mattersdorf behufs der weiteren Veranlassung zu befördern.

Anhang.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer an dasselbe von der k. k. n. ö. Statthalterei über die Anwendbarkeit der Ministerial-Verordnung vom 7. Dezember 1856 (Verordnungsblatt 1856 S. 162) auf Handlungsbedienstete dahin gerichteten Anfrage mit Erlaß vom 1. März d. J. Z. 4595 Folgendes bekannt gegeben:

Der §. 4 der Wiener Dienstboten-Ordnung vom 1. Mai 1810, welcher in dieser Beziehung durch kein späteres Gesetz abgeändert wurde, bestimmt ausdrücklich, daß Handlungsdiener nicht als Dienstboten anzusehen sind.

Das Gesetz vom Jahre 1852 über die Zuständigkeit der Gerichte weist im §. 57 Nr. 4 die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen Handelsleuten und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen den Handelsgerichten zur Austragung zu.

Weder die a. h. Entschließung vom 31. Oktober 1856, noch auch die in derselben bezogenen früheren Verordnungen über Streitigkeiten aus dem Lohn-Vertrage bezeichnen speziell die obgenannte Klasse von Personen. Es kann also darin eine Derogirung für den angeführten Artikel 57 nicht subsummirt werden.

Der Magistrat wurde hievon in Erledigung des Berichtes vom 23. Dezember 1858 Z. 141737 in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1859 Z. 9920, Mag. Z. 27943.)

Von der k. k. n. ö. Statthalterei wurde am 9. März d. J. zur Z. 9328, Mag. Z. 27922 eine Vorschrift über die von der ersten österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen erlassen, unter welchen derselben die Befahrung des Wiener Donaukanales in der oberen Strecke zwischen Nußdorf und Wien bis zum neuerbauten Administrazions-Gebäude in der Vorstadt Weißgärber mit Dampfschiffen provisorisch gestattet wird.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 88

erschien am 3. Mai 1859.

287.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. März 1859 Z. 11765, Mag. Z. 33754,

womit neue Bestimmungen über die Evidenzhaltung der verkäuflichen (nicht radizirten) Gewerbsrechte bekannt gegeben werden.

Das k. k. Handels-Ministerium hat laut h. Erlasses vom 6. März d. J. Z. 8306 zum Behufe der Evidenzhaltung der in einigen Kronländern des österreichischen Reiches bestehenden verkäuflichen (nicht radizirten) Gewerbsrechte Folgendes anzuordnen befunden:

§. 1. In jenen Ländern und Ländertheilen, in welchen verkäufliche Gewerbsrechte bestehen, sind über dieselben eigene Vormerkbücher zu führen.

§. 2. Der Zweck dieser Vormerkbücher ist zunächst die objektive Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbsrechte für gewerblich-administrative und polizeiliche Zwecke.

Die Eintragung des jeweiligen Besitzstandes in diese Bücher kann weder als eine Uebergabsart, noch als ein Zeichen der Uebergabe oder als Beweis des Eigenthumes angesehen werden.

Es bleibt die Sorge der Parteien, die Rechtstitel des Besitzes und der Uebertragung aufzubewahren.

§. 3. Die Führung dieser Vormerkbücher steht bezüglich der in einem Bezirke vorhandenen Gewerbsrechte dem betreffenden Bezirksamte als politischen Behörde und in jenen Städten, in welchen die Besorgung der politischen Geschäfte dem Magistrate zugewiesen ist, diesem letzteren zu.

§. 4. Für jede Gemeinde ist in der Regel ein besonderer Band zu bestimmen, außer wenn in mehreren zu einem Bezirke gehörigen Gemeinden nur eine so geringe Anzahl verkäuflicher Gewerbe besteht, daß sie füglich in einen Band zusammengefaßt werden können.

§. 5. Die Seiten des Buches sind zu paginiren und dieses von Außen mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jedem Gewerbe sind einige Blätter zu widmen, um für folgende Besitzveränderungen Raum zu gewinnen.

Sollten diese im Verlaufe der Zeit vollgeschrieben werden, so ist das betreffende Ge-

werbsrecht mit allen charakterisirenden Merkmalen auf ein leeres Blatt desselben oder in dessen Ermanglung eines neuen Bandes zu übertragen, der Zusammenhang sowohl zu Ende des vollgeschriebenen, als an der Spitze des neu zu eröffnenden Blattes ersichtlich zu machen.

§. 6. Die Gewerbe sind mit den ihre Gattung und ihren Betriebsumfang bezeichnenden Merkmalen, so wie, falls sie eine besondere Bezeichnung (Schild) führen, auch mit dieser einzutragen und wenn für das Gewerbe ein Normalpreis bestimmt ist, so ist auch dieser anzugeben. Gewerbe derselben Gattung sind durch römische Zahlen von einander zu unterscheiden.

Ist der behördlich anerkannte oder sonst festgestellte Betriebsumfang eines Gewerbes verschieden von demjenigen, welcher anderen gleichgenannten Gewerben im Lande allgemein eingeräumt ist, so ist dieses deutlich darzustellen.

§. 7. Wenn für einen Ort oder Bezirk bereits Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe bestehen, welche den hier gegebenen Anordnungen nicht entsprechen, so sind diese durch Fertigung des Amtsvorstehers abzuschließen und die in denselben eingetragenen Gewerbe mit ihren Merkmalen und letztem Besitzstande, unter Beziehung des Bandes und Foliums des abgeschlossenen Vormerkbuches, in das neu zu errichtende Vormerkbuch zu übertragen und die Uebertragung in dem alten Vormerkbuche ersichtlich zu machen.

Wo die verkäuflichen Gewerbe früher in den Grundbüchern eingetragen waren, sind sie in denselben zu löschen und vollständig in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe zu übertragen.

§. 8. Bei solchen Uebertragungen (§. 7) ist in dem neuen Vormerkbuche anzumerken, ob die verkäufliche Eigenschaft und mit welchem Akte der kompetenten Behörde anerkannt worden, oder ob eine solche Anerkennung noch nicht erfolgt ist.

§. 9. Wo bisher keine Vormerkungen über verkäufliche Gewerbe geführt worden sind, ist sich auf die Eintragung jener Gewerbe von Fall zu Fall zu beschränken, deren verkäufliche Eigenschaft entweder aus Anlaß ämtlicher Verhandlungen oder über freies Einschreiten der Parteien bereits anerkannt wurde oder noch anerkannt werden wird.

§. 10. Eine ämtliche Kundmachung oder Aufforderung an die Parteien, ihre verkäuflichen Gewerbe behufs der Eintragung anzumelden, ist aus Anlaß der Anlage der Vormerkbücher nicht zu erlassen.

§. 11. Wird eine Uebertragung des Eigenthums eines Gewerbes behufs der Eintragung angemeldet, dessen verkäufliche Eigenschaft nicht bereits behördlich anerkannt ist, so ist die sich meldende Partei blos anzuweisen, vorerst die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft von den kompetenten Behörden zu erwirken.

Dieses hat auch bei jenen Gewerben zu gelten, welche, ohne daß ihre verkäufliche Eigenschaft rechtskräftig anerkannt ist, aus älteren Vormerkbüchern in die neuen übertragen worden sind.

§. 12. Die Eintragung einer Eigenthums-Uebertragung in die Vormerkbücher kann nur mit ausdrücklicher, schriftlich beigebrachter oder mündlich zu Protokoll erklärter Zustimmung des dermalen eingetragenen Eigenthümers oder über gerichtliche Einantwortung geschehen.

§. 13. Pränotazionen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe sind nicht in die Vormerkbücher einzutragen.

§. 14. Wird einem aus dem älteren Vormerkbuche in das neu anzulegende übertragenen Gewerbe die Eigenschaft der Verkäuflichkeit aberkannt, oder erlischt diese Eigenschaft durch Verzichtleistung des Eigenthümers, so ist das Gewerbe in dem Vormerkbuche durch einen Querstrich zu löschen und die Veranlassung der Löschung ersichtlich zu machen.

§. 15. Bei jeder Eintragung in die Vormerkbücher muß das Präsentatum und die Exhibitenzahl des Einschreitens der Partei oder der gerichtlichen Eigenthums-Einantwortung, ferner das Datum und die Geschäftszahl des die Eintragung anordnenden Bescheides der politischen Behörde, bei welcher das Vormerkbuch geführt wird, angemerkt werden. Ohne Auftrag der Behörde darf keine wie immer geartete Veränderung in diesen Büchern vorgenommen werden.

§. 16. Zu diesen Büchern sind Nachschlagsregister anzufertigen und gehörig fortzuführen, welche die Benennungen der einzelnen Gewerbe und die Namen der eingetragenen Besitzer in alphabetischer Ordnung enthalten.

§. 17. Mit der ordnungsmäßigen Führung dieser Bücher und Register ist ein beeideter Beamter zu beauftragen.

§. 18. Diese Bücher sind unter Aufsicht des mit ihrer Führung betrauten Beamten zu Jedermanns Einsicht offen zu halten und über Verlangen auch Auszüge unter ämtlicher Beglaubigung und Beobachtung der Vorschriften über Gebühren, durch den Amtsvorsteher hieraus zu erfolgen.

Die bisher bei dem Wiener Magistrate geführten Protokolle über Markthütten sind in stato quo beim Magistrate zu belassen.

Hiernach wird der Wiener Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 3. Jänner 1856 Z. 110839 zur Nachachtung angewiesen.

Anhang.

Neuerliche Anfragen über die Durchführung der a. h. Entschließung vom 25. November 1858 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 93) wegen Befreiung der Staats- und Fonds-Beamten und Diener, dann deren Angehörigen von der Entrichtung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf ihre Amtsbezüge und Ruhegenüsse, veranlassen laut h. Erlasses vom 1. März 1859 Z. 1875 das k. k. Ministerium des Innern seiner, dem Magistrate mit dem hierortigen Dekrete vom 18. Jänner 1859 Z. 569 intimirten Verordnung vom 31. Dezember 1858 Z. 11743 (Verordnungsblatt 1859 S. 98) bezüglich der Diener und deren Angehörigen, die nähere Bestimmung folgen zu lassen, wornach die Diener und deren Angehörige an der erwähnten Befreiung nur in so ferne Theil zu nehmen haben, als sie vom Staate angestellt sind und aus öffentlichen Kassen ihre Besoldung oder Ruhegenüsse beziehen. In so ferne den Militärbeamten und pensionirten k. k. Offizieren im Staatsdienste stehende Diener nicht zugewiesen sind, versteht es sich von selbst, daß den bei Militärbeamten und pensionirten k. k. Offizieren befindlichen Privatdienern aus dem Zivilstande eine Befreiung von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zur Einkommensteuer nicht zugestanden werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1859 Z. 10170 Mag. Z. 29280.)

Da die fortwährende Zunahme der Geschäfte des Stadtbauamtes auch eine entsprechende Vermehrung des technischen Personales dieses Amtes erfordert, so wurden in Uebereinstimmung mit dem Magistrats-Antrage für das Stadtbauamt folgende Stellen neu systemisirt:

1. Eine Ingenieurs-Stelle der dritten Klasse mit dem Jahresgehalte von 1050 fl. öst. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 252 fl. öst. Währ.,
2. Eine Assistenten-Stelle der ersten Klasse mit dem Jahresgehalte von 735 fl. öst. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 189 fl. öst. Währ. und
3. Eine Assistenten-Stelle der dritten Klasse mit dem Jahresgehalte von 525 fl. öst. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 126 fl. öst. Währ.

(**Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom 8. April 1859 Z. 672, Mag. Z. 27520.**)

Aus Anlaß einer Anfrage über die Durchführung der a. h. Entschließung vom 25. November v. J. (s. Verordnungsblatt 1859, S. 93, 98, 125) wegen Befreiung der Staatsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen, von der Entrichtung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf ihre Amtsbezüge und Ruhegenüsse findet laut h. Erlasses vom 10. d. M. Z. 3096 das hohe Ministerium des Innern zu bestimmen, daß an dieser Bestimmung jene Beamten und Diener nicht Theil zu nehmen haben, die nur gegen Diurnen oder Remunerazionen für die Dauer der Nothwendigkeit und zur Besorgung einzelner Geschäfte, somit weder definitiv noch provisorisch aufgenommen werden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1859, Z. 17323, Mag. Z. 43510.**)

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Eröffnung des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 9. April d. J. Z. 1893, Abth. II, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. d. M. die Einreihung der heuer ihre aktive Dienstpflicht vollstreckenden Mannschaft in die Reserve, so wie die Entlassung der bereits zwei Jahre dienenden Reservemänner bis auf Weiteres einzustellen befunden.

Es hat daher nach dem §. 34 des Heeresergänzungs-Gesetzes die Bezeichnung und Beurlaubung der Nachmänner nicht mehr statt. Eben so wird die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag der Befreiungstaxe nach dem §. 2 der Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste vom 21. Februar 1856 gänzlich eingestellt; bereits ertheilte Bewilligungen bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Hievon wurde der Magistrat in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 12. d. M. Z. 9251 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1859 Z. 17771, Mag. Z. 42200.**)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. März d. J. Z. 2197 Mag. Z. 27759 angeordnet, daß die Verhandlungsakten bezüglich der Auffetzung von Stockwerken auf jene Gebäudetheile, welche gegen die Gasse gerichtet sind, in Zukunft vor Hinausgabe des Baukonsenses im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 26. April 1858 Z. 3352 (s. Verordnungsblatt 1858 S. 23) dem h. Ministerium zur Einsicht vorzulegen sind.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 89 erschien am 6. Mai 1859.

288.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1850 Z. 8660, Mag. Z. 27473,

über die Ausfertigung und Bestätigung der Nozionen zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalten.

Bei Nozionirungen in die hierländigen Zwangsarbeitsanstalten haben künftighin die nozionirenden Behörden die Nozion in duplo anher vorzulegen, und es werden bei Bestätigung der Nozion von hieraus die beiden Parien lediglich mit der Bestätigungs-Klausel versehen werden; das eine Pare sammt den Verhandlungsakten wird sofort der nozionirenden Behörde Behufs der unverzüglichen Einlieferung des Betheiligten in die Besserungsanstalt und das zweite Pare sammt dem Referate oder der kurzen Charakteristik der nozionirenden Person der betreffenden Besserungsanstalt zugefertigt werden; die bisherige abgesonderte Statthalterei-Intimazion, worin im Grunde nur das in der Nozion bereits Enthaltene wiederholt worden ist, wird sonach zur Geschäftsvereinfachung wegfallen.

Der Wiener Magistrat hat sich hiernach genau zu benehmen, und es ist in der Nozion der Zuständigkeitsort und die Provinz des Nozionirten ersichtlich zu machen.

289.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. März 1859 Z. 13249, Mag. Z. 33753,

die Vergütungen für die Militär-Unterkünfte und deren Einrichtung in Wien betreffend.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 19. März d. J. Z. 6427 haben Se. k. k. Apost. Majestät mit A. h. Entschließung vom 9. März d. J. in Betreff der Vergütungen für die Militär-Unterkünfte und deren Einrichtung in Wien eine neue Erhebung und weitere Berathungen anzuordnen geruht.

Die dießfalls erforderlichen Weisungen werden später folgen.

Vorläufig aber haben Allerhöchstdieselben anzuordnen geruht, daß von der hiesigen Gemeinde den bei der Truppe unmittelbar angestellten Generälen, das ist: den Brigadieren, Divisionären und Armee-Korps-Kommandanten auf ihr Verlangen das kompetente Naturalquartier gegen Bezug des vom Aerar bemessenen dießfälligen Geldäquivalentes beizustellen ist.

Uebrigens haben Se. k. k. Apost. Majestät, vom Zinstermine Georgi 1859 angefangen, die Militär-Quartiergelder für die Generäle, Stabs- und Oberoffiziere in der Garnison Wien vorläufig provisorisch nach dem in dem beifolgenden Schema festgesetzten Ausmaße zu reguliren befunden.

Der Magistrat wird von diesen A. h. Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung hiemit mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß demselben wegen Durchführung der von A. h. Sr. Majestät angeordneten eventuellen Beistellung der Naturalquartiere für die erwähnten, bei der Truppe unmittelbar angestellten Generäle das weiters Erforderliche zukommen wird.

Schema

über das jährliche Ausmaß an Quartier-, Möbelzins-, Stall- und Wagenremise-Aequivalent in der Garnison Wien.

Charge	Jährlich											
	Quartier-Aequivalent		Möbelzins		Möbelzins für den Offiziersdiener		Stall-Aequivalent		Wagenremise-Aequivalent			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
Feldmarschall	2000	..	63				100 fl. für jedes reglementmäßig gestattete Pferd		52 fl. 50 kr. für jeden reglementmäßig gestatteten Wagen.			
Feldzeugmeister, General der Kavallerie	1400	..	63									
Feldmarschall-Lieutenant	1200	..	63									
Generalmajor	1000	..	63									
Oberst	720	..	50	40	7	35						
Oberstlieutenant und Major	540	..	50	40	7	35						
Hauptmann, Rittmeister	360	..	37	80	7	35						
Subalterne Offiziere	240	..	25	20	7	35						

Anmerkung. An dem für die oben genannten Chargen festgesetzten Quartier-Aequivalente haben die Militär-Parteien und Beamten nicht theilzunehmen.

290.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. April 1859 Z. 17598, Mag. Z. 43511,

über die rechtskräftige Verfassung der Militär-Behandlungs-Protokolle und rechtliche Verbindung der Protokollsbögen.

Dem Wr. Magistrate wird der nachfolgende Zirkular-Erlaß des k. k. Armee-Ober-Kommando

vom 25. Februar d. J. Z. 417, Abth. 12, betreffend die rechtskräftige Verfassung der Militär-behandlungs-Protokolle und rechtliche Verbindung der Protokollsbögen zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Zirkular-Verordnung vom 25. Februar 1859, Abthlg. 12, Nr. 417.

Um die Behandlungs-Protokolle überhaupt, und insbesondere jene über Sicherstellung der militär-verpflegsämtlichen Artikel, wenn selbe aus mehreren Bogen bestehen, mit den Bestimmungen des §. 115 der A. G. O. in Einklang zu bringen, dieselben zu rechtskräftigen Urkunden zu gestalten, und die rechtliche Verbindung der Behandlungs-Protokolls-Bogen — nämlich jener Lizitazions-Bedingungen mit dem übrigen Protokolls-Inhalte der Art herzustellen, daß dieselben die Stelle eines förmlichen Kontraktes vertreten können; werden die mit dem Zirkulare vom 19. April 1835, A. 1825, erlassenen, vollinhaltlich nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die Siegelung der errichteten Verträge von Seite der Kontrahenten, auch auf die Behandlungs-Protokolle ausgedehnt, welche sonach künftig an den beiden Enden des durchgezogenen Fadens auch von dem Ersteher zu siegeln sein werden, und dabei weiteres angeordnet, daß

1. in die Behandlungs-Kundmachung zur Richtschnur aufgenommen werde, jeder zur Behandlung erscheinende mündliche Offerent habe sich mit seinem Privat-Siegel zu dem Zwecke zu versehen, um für den Fall, als derselbe Ersteher verbleiben sollte, das Behandlungs-Protokoll mitsiegeln zu können;

2. zum Behandlungs-Protokolle stets nur ganze Bogen verwendet werden;

3. die Erstehungs-Klauseln, durch welche der Bestbieter für einzelne Artikel oder für das Gesammt-Erforderniß mit seinem Anbote sich verbindlich erklärt, die wesentlichen Daten der Behandlungs-Bedingungen, und zwar den erstandenen Artikel mit dem Bestbote in Buchstaben, die Zeit, innerhalb welcher die Verpflichtung zu erfüllen ist, und den Beisatz zu enthalten habe, daß sich jeder Ersteher den ihm bekannten Behandlungs-Bedingungen ohne Ausnahme unterziehe.

Letztere Bemerkung schließt jedoch die Fertigung der — den anwesenden Lizitanten vor Beginn der Verhandlung vorzulesenden und zu erklärenden Behandlungs-Bedingungen nicht aus, und es ist streng auf die dießfällige Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift der Offerenten zu sehen.

Zirkular-Verordnung vom 19. April 1835, A. 1825.

Es ist aus dem Anlasse mehrerer vorgekommener Fälle, daß ratifizirte Kontrakts-Parien, welche mehr als Einen Bogen enthalten, nicht vorschriftmäßig mittelst Faden und Amts-Siegel verbunden waren, um möglichen Verfälschungen und sonstigen Inkonvenienzen zu begegnen, von dem Hofkriegsrathe mit dem Reskripte vom 4. April 1833, L. 1079, angeordnet worden, daß von Seite der betreffenden Militär-Behörden auf die vorschriftmäßige Verbindung der Bogen der ratifizirten Kontrakte, oder der die Stelle der Kontrakte vertretenden Behandlungs-Protokolle mittelst eines durchgezogenen Fadens, dessen beide Enden bei den Protokollen mit dem Amts-Siegel der Behörde, in deren Lokale die Behandlung abgeführt wurde, bei den Kontrakten aber mit dem Amts-Siegel der den Kontrakt abschließenden Behörde sowohl, als mit dem Siegel der Kontrahenten zu befestigen sind, genau gesehen, und dabei Rücksicht genommen werde, daß die Ratifikazions-Klausel nicht auf einem besonders angehefteten Bogen beizufügen nöthig sei.

Da man nun die Außerachtlassung dieser Vorschrift mehrfältig, und insbesondere bei den

eingereicht werdenden genehmigten Subarrendirungs-Kontrakten, welche statt auf die oben vorgeschriebene Art, mittelst Buchbinder-Papp verbunden sind, wahrgenommen hat, und diese der Behörden unwürdige Form von derlei Dokumenten den Uebelstand herbeiführt, daß sie zum Anlaß — die gesetzliche Kraft solcher nicht vorschriftmäßig ausgefertigter Kontrakte in Zweifel zu setzen, genommen wurde; so wird die genaue und strenge Handhabung dieser Vorschrift erneuert mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Amts-Vorsteher, welche sich hierinfalls eine Abweichung erlauben sollten, nicht nur des Unbefolges wegen scharf zu ahnden, sondern auch für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen sind, wenn in der Form vorschriftswidrig ausgefertigte Behandlungs-Protokolle oder Kontrakte im Falle eines Rechtsstreites von den Gerichten als der gesetzlichen Kraft ermangelnd erklärt werden sollten.

Rücksichtlich der Subarrendirungs-Kontrakte, welche stets von Seite der Kreis-Aemter zu vidiren sind, wird insbesondere erinnert, daß diese Vidirung ohne Ausnahme unter der eigenhändigen Unterschrift des jezeitigen Kreis-Vorstehers und mit Beifügung des kreisämtlichen Amts-Siegels zu geschehen habe.

Anhang.

Das h. Ministerium des Innern ist aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, mit dem k. k. Ministerium des Aeußern, der Justiz und des Kultus, so wie mit der obersten Polizeibehörde übereingekommen, den §. 7 lit. b des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 (60. Band der polit. Gesetzsammlung) dahin zu erläutern, daß nicht schon der Eintritt österr. Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut, sondern erst die wirkliche Ablegung der Profeß, als eine den Vorsatz der Auswanderung in sich schließende Handlung anzusehen ist. Derlei in ein ausländisches Noviziat eintretenden österreichischen Unterthanen sind daher in Zukunft ohne Anstand zu diesem Behufe für die Dauer des Noviziats gewöhnliche Auslandspässe zu ertheilen, und es sind dieselben in angemessener Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre Sache sein wird, falls sie nach Beendigung des Noviziats definitiv in das religiöse Institut einzutreten beabsichtigen, vorher auf gesetzlichem Wege um die Auswanderungs-Bewilligung aus den österreichischen Staaten sich zu bewerben, widrigens sie als unbefugte Auswanderer zu betrachten sind und sich die Folgen dieser Außerachtlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1859, Z. 7923, Mag. Z. 38359.)

Mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß v. 24. April 1854 Z. 12104 wurde der Magistrat in Folge der Mittheilung des k. k. Marine-Oberkommando's vom 10. Februar l. J. Sect. I. Abth. I. Nr. 586 auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß Knaben von einer niederen Klasse der Bevölkerung und Waisenknaben für den allerh. Dienst eine bessere Akquisizion als jene sind, welche in Folge einer besseren Bildung sich höheren Erwartungen hingebend, in der vorstehenden Karriere, so ihnen nur die Aussicht auf die ersten Matrosen-Unteroffiziers-Chargen bietet, mit ihrem Geschicke bald unzufrieden werden, dem Seedienste nicht entsprechen und fortwährend um Entlassung oder Uebersetzung zu andern Truppen-Korps ansuchen, und auf diese Weise dem Aerar unnütze und nicht unbedeutende Auslagen verursachen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1859 Z. 7162, Mag. Z. 38354.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 90 erschien am 27. Mai 1859.

291.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. April 1859 Z. 9476, Mag. Z. 38.357,

womit die Bestimmungen über die Bemessung der Gemeinde-Zuschläge zur Verzehrungssteuer vom Biere in Erinnerung gebracht werden.

Laut einer an das h. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. Jänner d. J. Z. 52543 hat die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung dahin angezeigt, daß in vielen Gemeinden des offenen Landes verschiedener Kronländer die Gemeinde-Zuschläge zur Biersteuer nicht in fixen Beträgen, wie es in der mit dem h. Ministerial-Erlasse vom 28. September 1854, Z. 21984—441 abschriftlich mitgetheilten Finanz-Ministerial-Verordnung vom 1. desselben M. Z. 4044 F. M. bestimmt wurde, sondern in Perzenten der nach Graden abgestuften Aerarialsteuer eingehoben werden, und daß demnach aus Anlaß der mit a. h. Entschließung vom 19. August 1857 (R. G. Bl. Nr. 163) erfolgten Abänderung einiger Bestimmungen über die Entrichtung der Verzehrungssteuer vom Biere eine Erhöhung des Gemeindezuschlages für Bier stattfand.

In soweit bei dieser Zuschlagserhöhung das ursprüngliche Perzentual-Verhältniß zwischen den l. f. Steuern und dem Zuschlage nicht überschritten, und die Gränzen des den betreffenden Gemeinden zustehenden eigenen Wirkungskreises eingehalten wurden, findet das h. Ministerium des Innern in der Hauptsache dagegen nichts zu erinnern.

Allein aus den in dem oben angeführten Erlasse des h. Ministeriums des Innern (Statthalterei-Dekret vom 2. November 1854, Z. 39278) auseinander gesetzten Gründen muß zufolge neuerlicher Weisung des h. Ministeriums des Innern vom 25. Februar d. J., Z. 2366 auf eine genaue Einhaltung der Vorschrift gedrungen werden, daß die Zuschläge zur Biersteuer zwar nach Perzenten von der Aerarialsteuer für ein Bier von gewöhnlicher Stärke, als welche nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen der Steuersatz für eine Bierwürze von 9 Sacharometer-Graden anzusehen ist, ausgemittelt, jedoch stets in fixen Beträgen ausgesprochen und eingehoben werden sollen.

Im Auftrage des h. Ministeriums des Innern werden dem Magistrate die dießfälligen Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

292.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1859, Z. 14165, Mag. Z. 46160,

über die Verabfolgung und Verrechnung der Diäten für die Gendarmerie-Mannschaft im Falle der Requirirung derselben zur Eskortirung von Schüblingen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern Z. 2550 hat die k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung einigen Gendarmerie-Regiments-Kommanden die Aufrechnung jener Diäten beanständet, welche für die Eskortirung von Schüblingen an die Gendarmerie-Mannschaft erfolgt wurden, weil diese Diäten zu den Schubauslagen gehören und sonach von dem betreffenden Schubkosten-Fonde zu bestreiten seien.

Die Oberste Polizeibehörde hat aus diesem Anlasse auf der Grundlage der Erlässe vom 20. Oktober 1856 (R. G. Bl. Nr. 199), 11. November 1857 (R. G. Bl. Nr. 217), 28. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 15), dann der Verordnung vom 4. Jänner 1859 R. G. Bl. Nr. 11 ersucht, daß in dem Falle, wenn die Gendarmerie bei der über Aufforderung der Behörden unternommenen Eskortirung von Schüblingen genöthigt ist, über 24 Stunden von ihrer Bequartirungs-Stazion abwesend zu sein, die entfallenden chargenmäßigen Diäten (Zulagen) — und zwar, um den Ersatz der dießfälligen Diäten an den Gendarmerie-Fond, und die mit derlei Abrechnungen verbundenen Weitwendigkeiten sowie die Durchführung dieser interimistischen Auslagen in den Gendarmerie-Regiments-Rechnungen zu vermeiden, — sogleich von Fall zu Fall von der die Eskorte requirirenden Behörde unmittelbar an die Gendarmerie-Begleitungs-Mannschaft verabfolgt werden.

Da das h. k. k. Ministerium des Innern dem, von der k. k. Obersten Polizei-Behörde vorgeschlagenen Vorgange laut des Eingangs zitirten Erlasses beizustimmen fand, so wird der Magistrat angewiesen, im Falle der Requirirung von Gendarmerie-Mannschaft zur Eskortirung von Schüblingen, dieser Mannschaft jedoch nur in dem Falle die chargenmäßigen Diäten (Zulagen) für Rechnung des Landesfondes zu erfolgen, wenn für den direkten Hin- und Rückweg bei der Eskortirung selbst eine mehr als 24stündige Abwesenheit vom Stazionsorte erforderlich ist, wobei selbstverständlich die zurückzulegende Wegesstrecke oder die Meilendistanz nicht allein maßgebend sein können, sondern auf die sonstigen örtlichen Verhältnisse, wie z. B. die Beschaffenheit des Weges, die Jahreszeit u. s. w., insbesondere aber auf den Umstand, ob die Eskortirung zu Fuß oder theilweise zu Wagen bewerkstelliget wurde, Rücksicht genommen werden, und es der Behörde und der Gendarmerie überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, ob die Eskorte innerhalb 24 Stunden den Hin- und Rückweg wird zurücklegen können.

Sobald daher zur Ausübung des Eskortirungs-Dienstes die Abwesenheit von 24 Stunden nicht erforderlich ist, sondern selbe erst dadurch herbeigeführt wird, daß die Eskortirungs-Mannschaft außer der Eskortirung später Patrouillirungen oder sonstige die Rückreise verzögernde Dienstesverrichtungen vorzunehmen bemüssiget wurde, so trifft die allfällige Diäte (Zulage) den Gendarmerie-Fond.

Anhang.

Da die Bewilligungen zum Erwerbe mittelst Werkel-Orgel und Leierspiele nur gebrechlichen, zu einem anderen Erwerb unfähigen Personen ertheilt werden, und dieser Erwerb lediglich auf milde Gaben berechnet ist, fallen die Gesuche um Verleihung von solchen Licenzen und deren Bewilligung laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Juli 1858, Z. 25298—1420 (Fin. M. Verordnungsblatt Nr. 32) nicht unter die Ausnahmsbestimmungen der T. P. 43 b. und 7 g der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.

Dagegen unterliegen laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Juli 1858, Z. 23117—1309 die Gesuche um Licenzen zu Musikprodukzionen, worunter jene, wovon der oben angeführte Ministerial-Erlaß Z. 25298 handelt, — nicht gehören, nach der Bestimmung der T. P. 43. b. dem Stempel von 30 kr. K. M. Derselben Gebühr unterliegen nach der T. P. 7 g auch die Licenzen, wenn eine besondere Berechtigungs-Urkunde zur Vornahme solcher Musikprodukzionen ausgefertigt wird, ohne Unterschied, ob über das Ansuchen noch ein besonderer Bescheid ertheilt wird oder nicht. Wird aber die Bewilligung lediglich auf das eingebrachte Gesuch geschrieben, so unterliegt diese Ausfertigung dem Stempel nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1858, Pr. Z. 3227 Mag. Z. 94520.)

In Erledigung des Berichtes vom 8. November l. J., Z. 111978 wegen der Zahlungspflicht hiesiger Innungen für ihre im Wohlthätigkeitshause zu Baden verpflegten Angehörigen wurde dem Magistrate bedeutet, daß nach dem bestehenden Verpflegs-Normale vom Jahre 1837 die Innungen wohl verpflichtet sind, die in den hiesigen Krankenhäusern aufgelaufenen Verpflegskosten für ihre Innungsglieder zu berichtigen, daß jedoch hiemit Verpflegskosten, welche durch den Gebrauch der Badekur im Wohlthätigkeitshause in Baden aufgelaufen sind, nicht verstanden sein können, welche Kosten, wenn sie nach Wien nicht zuständige Individuen betreffen, der Regierungs-Verordnung vom 24. Juli 1847, Z. 38520 gemäß, ordnungsmäßig hereinzubringen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1859 Z. 53294, Mag. Z. 8022.)

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. April 1859 R. G. Bl. Nr. 52 wurde erklärt, daß im Sinne der bestehenden Gesetze Geld- und andere Vermögensstrafen auf die Erben des Verurtheilten übergehen, wenn der Tod desselben nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist.

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März l. J. Z. 7630 hat das k. k. Armee-Ober-Kommando unterm 22. März l. J. Z. 1374, Abth. 2, bewilligt, daß alle während der dießjährigen Assentirung zur Abstellung gelangenden, nach der Bestätigung der betreffenden Bahndirekzionen als besonders verläßlich und für den Augenblick unentbehrlich bezeichneten Lokomotiv-Führer und Heizer, analog der (laut §. 64 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze) den Arbeitern in Aerarial-Montan-Gewerken zugestandenen Begünstigung sogleich vom Assentplatze auf drei Monate zu beurlauben sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. April 1859 Z. 14946, Mag. Z. 38800.)

Laut Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. April 1859 Z. 8739, Mag. Z. 38333 wurde wegen Abstellung des von mehreren Hebammen im Wiener Polizei-Rayon unter dem Vorwande von sogenannten Gassengeburten geübten, die Aufnahme in die Gebäranstalt bezweckenden Unfuges an die k. k. Polizei-Direkzion eine Weisung erlassen.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wurde in Erläuterung des §. 316 der Strafprozeß-Ordnung mit Verordnung des Justizministeriums vom 9. April 1859 R. G. Bl. Nr. 54 erklärt, daß ein Verhafteter, welcher durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, auch dann in Freiheit zu setzen ist, wenn in dem ersteren Falle die Staatsanwaltschaft die Berufung nur in der Richtung angebracht hat, daß das Urtheil nicht auf Freisprechung aus Unzulänglichkeit der Beweismittel gelautet hat, im zweiten Falle aber die Berufung des Beschuldigten, seiner Angehörigen oder des Staatsanwaltes bloß dahin gerichtet war, daß wider denselben nicht ein Schuldlosigkeitsurtheil, sondern bloß ein freisprechendes Erkenntniß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel geschöpft worden ist.

Der Magistrat wurde von der erfolgten freiwilligen Verzichtleistung auf die zu Gunsten der Schulschwestern in Sternberg in Mähren laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1857 Z. 25567 ertheilte Sammlungsbewilligung mit dem Beifügen verständigt, daß zufolge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März d. J. Z. 2035 zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten, welche — durch die mißverständliche gegentheilige Auffassung der Giltigkeit solcher Sammlungen veranlaßt — hie und da vorgekommen sind, künftighin alle derlei Bewilligungen sich in der Regel nur auf ein einmaliges Sammeln an einem und demselben Orte, so wie überhaupt nur auf eine einmalige Veranstaltung der Sammlungen zu erstrecken haben und jedesmal auf einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum werden beschränkt werden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1859 Z. 11563, Mag. Z. 41567.**)

Mit dem kaiserl. Patente vom 24. April 1859, R. G. Bl. Nr. 58 wurde ein neues Gemeindegesetz erlassen.

Die Nummer 59 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält die kaiserl. Verordnung vom 24. April 1859 betreffend die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden.

Die Verwerthung des Fettes umgestandener Schweine, welche bei dem heutigen Standpunkte der Industrie möglich ist, erscheint vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus zulässig.

Die k. k. n. ö. Statthalterei fand daher über Antrag des Magistrates vom 30. Dezember v. J. Z. 62500 den §. 19 der mit n. ö. Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1839 genehmigten Dienstes-Instrukzion für die städtische Marktpolizei-Aufsichtsanstalt dahin abzuändern, daß die Ausfolgung des Fettes umgestandener Schweine an den Seifensieder zur allsogleichen Verwendung unter den üblichen Vorsichten gestattet sein soll, so wie dieß mit dem Unschlitt des umgestandenen Schlachtviehes geschieht.

Der Wasenmeister hat sich mit der tarifmäßigen Entlohnung für den Transport und die Vertilgung einer Thierleiche zu begnügen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1859, Z. 10288, Mag. Z. 43097.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 91 erschien am 10. Juni 1859.

293.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. April 1859, Z. 14.298, Mag. Z. 51.010,

die Anschaffung und Verrechnung von Kleidern für Schüblinge betreffend.

Laut Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 22. März d. J., Z. 2450, hat der Ankauf und die Vertheilung der Kleider für Schüblinge wie bisher, auch künftighin durch das k. k. Polizei-Gefangenhaus zu geschehen.

Da jedoch die h. k. k. oberste Polizeibehörde auch eine nur vorschußweise Bestreitung der bezüglichen Kosten aus der Polizei-Hauptkasse nicht zu bewilligen findet, so wird der Magistrat beauftragt, die betreffenden Auslagen à Conto des Landesfondes aus Eigenem zu bestreiten, und in die Schubsrechnungen einzubeziehen.

Das k. k. Polizei-Gefangenhaus-Kommando hingegen wird im Wege der k. k. Polizei-Direkzion unter Einem angewiesen, in Hinkunft die Anweisungen für den Lieferanten statt dem Polizei-Oberkommissär, dem magistratischen Schubs-Referenten zur Genehmigung vorzulegen, und vom Letzteren die Vidirung zu erwirken, wornach die Auszahlung der bezüglichen Beträge statt von der Polizei-Hauptkasse, von dem Oberkammeramte nach vorläufiger Zensur durch die städtische Buchhaltung zu erfolgen hat, an welche letztere künftighin vom Gefangenhaus-Kommando auch die bezüglichen Rechnungen zur Vornahme der vorschriftmäßigen Prüfung zu leiten sein werden.

294.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Mai 1859, Z. 18.228, Mag. Z. 49.409,

über die Abstellung der aufgegriffenen fremden Inländer zum Heere.

Dem Magistrate wird nachfolgende Weisung, welche vom k. k. Armee-Ober-Kommando einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern wegen Abstellung der aufgegriffenen fremden In-

länder an sämmtliche Landes-General-Kommanden erlassen worden ist, in Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 15. April l. J., Z. 9342, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Verordnung des Armee-Ober-Kommando an sämmtliche Landes-General-Kommanden ddo. 5. April 1859, A 2 Nr. 1670.

Das Armee-Ober-Kommando findet in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, daß nach den Bestimmungen des §. 44 des Heeresergänzungs-Gesetzes, dann der §§. 33 und 95 des Amtsunterrichtes hiezu, jene Inländer, welche in der 1. oder 2. oder einer aufgerufenen höheren Altersklasse stehen, und eine Reise, zu welcher sie nach den bestehenden Paßvorschriften einer Reisebewilligung bedürfen, ohne diese Bewilligung unternommen haben, gleich nach deren Aufgreifung, daher vorkommenden Falls auch noch vor der allgemeinen Heeresergänzung abzustellen sind. Es können daher junge Leute, welche eine Reise, ohne die nach §. 7 des Heeresergänzungs-Gesetzes hiezu erforderliche Bewilligung unternommen haben, nur in dem Falle zum Heere abgestellt werden, wenn sie zur Zeit der Aufgreifung auch schon im militärpflichtigen Alter stehen, und dürfen jene, welche erst am 1. Jänner des folgenden Jahres in die 1. Altersklasse treten, und von diesem Zeitpunkte auf einer Reise ohne Bewilligung aufgegriffen werden, nicht zur Stellung gelangen, sondern es hat deren weitere Behandlung nach den für Uebertreter von Paßvorschriften geltenden Normen stattzufinden.

295.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Mai 1859 Z. 10.841, Mag. Z. 53.464,

womit der mit a. h. Entschließung vom 21. Mai 1856 genehmigte Direktiven-Entwurf für die Rayons befestigter Plätze mitgetheilt und mehrere hierauf bezügliche Weisungen ertheilt werden.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1858 Z. 19926 mit a. h. Entschließung vom 21. Mai 1856 den vom k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels der a. h. Sankzion unterzogenen Direktiven-Entwurf für die Rayons befestigter Plätze zu genehmigen geruht.

Dieser Direktiven-Entwurf, welcher dem Magistrate in einem Exemplare hinausgegeben wird, enthält Vieles, was zur Ausmittlung der Rayons und der Bestimmungen über die Bauverbote und Baubewilligungen nur den mit der Handhabung der bestehenden Vorschriften betrauten Behörden zu wissen nöthig, daher derselbe auch zu einer allgemeinen Verlautbarung seinem vollen Inhalte nach um so weniger geeignet ist, als erst aus der Anwendung dieser allgemeinen Direktiven auf die einzelnen Fälle und Plätze die speziellen Rayons-Bestimmungen und Bauverbots-Vorschriften abgeleitet und festgestellt werden können.

Da aber dieser Direktiven-Entwurf doch auch Bestimmungen enthält, welche das Interesse der Privaten bezüglich der an die Baubewilligungs-Ertheilung geknüpften Bedingungen und der Entschädigungsansprüche nahe berühren, und es sich auch darum handelt, die Privaten vor jedem ihnen aus Unkenntniß der, der Staatsverwaltung zuständigen allgemeinen Berechtigungen erwachsenden Nachtheile zu verwahren, so hat der Magistrat vorkommenden Falls bei etwaigen Bauführungen in einem Bauverbots-Rayon den hierum einschreitenden Parteien nach Umständen alle erforderlichen Aufklärungen über die Bauverbots-Rayons und die hierin speziell bestehenden Vorschriften bereitwilligst zu ertheilen, und sie insbesondere in allen die Baubewilligung in Zweifel stellenden Fällen darauf hinzuweisen, sich dießfalls noch vor Einreichung der Baugesuche um Ertheilung der erforderlichen Auskünfte an die betreffende k. k. Genie-Direkzion zu wenden. Die, die Abgränzung der verschiedenen Rayons darstellenden Situazionspläne werden dem Magistrate im Wege der k. k. Genie-Direkzion zukommen.

Schließlich findet man dem Magistrate zur eigenen Wissenschaft noch zu eröffnen, daß auf Grund einer nachträglichen, im Hinblick auf die a. h. sankzionirten Rayons-Vorschriften zwischen dem k. k. Armee-Oberkommando und dem k. k. Ministerium des Innern vereinbarten Entscheidung des letztgedachten h. Ministeriums vom 12. August v. J. Z. 19720 bei allen Bauten im Bereiche einer Festung noch vor Einholung der betreffenden höheren Approbazion die Militär-Lokalbehörde in die Mitberathung zu ziehen ist.

296.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Mai 1859 Z. 10.902, Mag. Z. 56.502,

nach welchem gegen königl. bairische Staatsangehörige gefällte Straferkenntnisse der Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes der Verurtheilten zuzufertigen sind.

Da die königl. bairischen Gerichte angewiesen sind, sämmtliche gegen österreichische Unterthanen geschöpfte strafgerichtliche und zuchtpolizeiliche Erkenntnisse der Heimatsbehörde des Verurtheilten mitzutheilen, hat das k. k. Justiz-Ministerium mit dem an alle Oberlandesgerichte ergangenen Erlasse vom 13. Jänner 1859 Z. 165 auch den k. k. Gerichten aufgetragen, von jedem durch sie wider einen bairischen Staatsunterthan wegen Verbrechen oder Vergehen geschöpften Straferkenntnisse, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, eine ämtliche Abschrift der königl. bairischen Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes des Verurtheilten unmittelbar mittelst Schreiben zuzufertigen.

In gleichem Sinne werden zu Folge der vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der h. k. k. obersten Polizeibehörde ergangenen Verfügung vom 5. März 1859 Z. 1071 auch die unterstehenden politischen und Polizeibehörden wegen Mittheilung der von denselben gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse in Betreff der aus Gewinnsucht entstandenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes angewiesen.

297.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Mai 1859 Z. 13.183 Mag. Z. 58.253,

über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Böhmen und Mähren.

Aus Anlaß einer Anzeige der k. k. Polizei-Direkzion über die zunehmende Ueberfüllung des hiesigen Polizei-Gefangenhauses mit Arrestanten findet sich die Statthalterei veranlaßt, eine wöchentliche zweimalige Beförderung des Hauptschubes in der Richtung nach Böhmen und Mähren vom 1. Juni d. J. angefangen anzuordnen und als Abgangstage den Dienstag und Freitag jeder Woche festzusetzen.

Die sonstigen Direktiven für diese Schubsrichtungen werden durch diese Maßregel nicht beirrt.

Der Magistrat wird angewiesen, sich 48 Stunden vor dem Abgange jedes Schubstransportes mit dem hiesigen k. k. Militär-Polizeiwachkorps-Kommando wegen Beistellung der erforderlichen Eskorte-Mannschaft und mit der Direkzion der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn wegen Beischaffung der nöthigen Wagen oder Wagen-Abtheilungen in's Einvernehmen zu setzen.

298.

Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit ein außerordentlicher Zuschlag zu den direkten Steuern für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse angeordnet wird.

Die unter den gegenwärtigen Umständen eingetretene außerordentliche Steigerung der Staatserfordernisse macht eine Erhöhung der direkten Besteuerung unumgänglich nothwendig.

Zu diesem Zwecke finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes mit möglichster Schonung der Steuerpflichtigen für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse einen außerordentlichen Zuschlag zu den direkten Steuern nach folgenden Bestimmungen anzuordnen:

1. Dieser Zuschlag hat

a) bei der Grund- und Hauszinssteuer Ein Sechstheil,

b) bei der Hausclassensteuer die Hälfte,

c) bei der Erwerbsteuer, der Einkommensteuer und im lombardisch-venetianischen Königreiche dem contributo delle arti e commercio Ein Fünftheil

der einfachen ordentlichen Gebühr zu betragen, und ist neben den bisher bestehenden Zuschlägen, vom Beginne des zweiten Semesters vom Verwaltungsjahre 1859 anzufangen, in den für die Hauptgebühr vorgeschriebenen Fristen einzuzahlen.

2. Von diesem außerordentlichen Zuschlage bleibt die Personal-Erwerbsteuer in den Kronländern, in denen diese Steuergattung eingeführt ist, ausgenommen.

3. Derselbe hat sich auch nicht zu erstrecken:

a) auf die Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien in den Kronländern, in denen dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen solcher Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist;
b) auf die Einkommensteuer von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen, soweit von denselben der Abzug der gedachten Steuer bei der Auszahlung der Zinsen nach Meiner Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. B. Nr. 67) stattzufinden hat.

299.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Mai 1859 Z. 22.480, Mag. Z. 59.246,

die Assentirung von Selbverstümmlern betreffend.

In Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 10. Mai d. J. Z. 11.130 wird dem Magistrate die nachfolgende Verordnung mitgetheilt, welche das k. k. Armee-Oberkommando einvernehmlich mit dem h. Ministerium des Innern bezüglich der Abstellung und Gutrechnung der nach dem Strafgesetze wegen Selbstverstümmlung Verurtheilten erlassen hat.

Zirkular-Verordnung vom 20. April 1859, Abthlg. 2, Nr 2030.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Abstellung der nach dem Strafgesetze wegen Selbstverstümmlung Verurtheilten findet das Armee-Ober-Kommando, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern, Folgendes anzuordnen:

1. Alle nach dem Strafgesetze verurtheilten Selbstverstümmler sind mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 46 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, dann der §§. 95 und 96 des Amts-Unterrichtes zu diesem Gesetze, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zum Heeresdienste zu assentiren.

2. Jene hievon, die die volle Angemessenheit zum Kriegsdienste besitzen, kommen in der Regel auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren und dem Stellungsbezirke gut zu rechnen.

3. Jene, die von der Stellungs-Kommission für den Kriegsdienst nicht, wohl aber für einen minderen Dienst im Heere geeignet erklärt werden, sind vorläufig auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren, dem Stellungsbezirke auf das Kontingent zu zählen, und mit der thunlichsten Beschleunigung der militärischen Superarbitrirungs-Kommission vorzuführen, von welcher sie nach Maß ihrer Verwendbarkeit klassifizirt, und vom Landes-General-Kommando eingetheilt werden.

Sollte die Superarbitrirungs-Kommission solche Leute zu jedem Dienste im Heere ungeeignet finden, und das Landes-General-Kommando hiernach deren Eintheilung in eine Disziplinar-Kompagnie anordnen, so ist hievon auch die politische Landesstelle wegen Löschung der Gutrechnung zu verständigen, und aus dem betreffenden Bezirke der nächste vom Lose getroffene Taugliche abzustellen.

4. Im Falle der von der Stellungs-Kommission erkannten gänzlichen Untauglichkeit zu jedem Dienste im Heere ist der Selbstverstümmler zu assentiren, und dessen Eintheilung in eine Disziplinar-Kompagnie bei dem vorgesetzten Landes-General-Kommando anzusuchen.

Zur Anrechnung auf das Rekruten-Kontingent ist ein solcher Mann nach §. 46 des Amts-Unterrichtes nicht geeignet.

Würden die politischen Mitglieder der Stellungs-Kommission gegen die gänzliche Untauglichkeits-Erklärung Einsprache erheben, so entscheidet das Landes-General-Kommando auf Grund des Befundes der militärischen Superarbitrirungs-Kommission, welcher der Selbstverstümmler mit thunlichster Beschleunigung vorzuführen ist, und verständigt von dieser Entscheidung auch die politische Landesstelle zur Bescheidung derjenigen Behörde, welche die Einsprache (Rekurs) erhoben hat.

In einem solchen Falle kann vor erfolgter Entscheidung des Landes-General-Kommando eine Gutrechnung auf das Kontigent nicht stattfinden, und ist vorläufig in normalen Verhältnissen ein Nachmann zu stellen und der Selbstverstümmler als gewidmet zu bezeichnen.

Die wegen Mangels an Beweisen oder wegen Verjährung von dem Vergehen der Selbstverstümmlung Losgesprochenen dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sind daher ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die Stellung in der Losreihe vorgezeichnet sind.

Hievon wird zur künftigen Darnachachtung die Verlautbarung gemacht.

300.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Mai 1859, Z. 23.581, Mag. Z. 59.254,

betreffend die Allerhöchst bewilligte Erweiterung der zeitlichen Steuerfreiheit für Bauführungen innerhalb der Linien Wiens.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 14. Mai d. J. für die Bauten, welche vom Tage der Kundmachung dieser A. h. Entschließung begonnen werden, folgende Freijahre, sowohl von den landesfürstlichen Steuern als von allen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuern umgelegten Landes- und Gemeindeabgaben allergnädigst zu bewilligen geruht, und zwar:

a) für Neubauten, welche auf den dem Baufonde für die Stadterweiterung gehörigen Gründen binnen fünf Jahren nach Festsetzung des Staatserweiterungs-Planes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe plangemäß vollendet, und benützbar gemacht werden, durch dreißig Jahre;

b) für Neubauten, welche ebenso innerhalb zehn Jahren vollendet werden, durch fünfundzwanzig Jahre;

c) für Neubauten, welche sonst innerhalb der Linien Wiens binnen fünf Jahren, vom Tage der Kundmachung dieser A. h. Entschließung vollendet werden, durch achtzehn Jahre;

d) für eben solche Neubauten, die innerhalb zehn Jahren vollendet werden, durch fünfzehn Jahre, endlich

e) für Um- und Zubauten, welche binnen fünf Jahren, vom Tage dieser Kundmachung an vollführt werden, durch fünfzehn Jahre, und für jene die im Laufe von zehn Jahren bewerkstelliget werden, durch zwölf Jahre.

Zugleich haben Seine k. k. Apost. Majestät anzuordnen befunden, daß die sonstigen Vorschriften der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 (kundgemacht mit Regierungs-Zirkulare vom 13. März 1835, Z. 14285) noch ferner zu beobachten sind, und daß auch bezüglich der schon in Ausführung stehenden Bauten die Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 (Landes-Regierungs-Blatt II. Abtheilung Nr. 20) noch weiter in Anwendung zu kommen haben.

Diese A. h. Anordnungen werden demnach in Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Mai d. J., Z. 23.500, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Anhang.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Z. 8152, sind in den Tabellen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze folgende Aenderungen vorzunehmen:

Beilage 20, „Uebersicht der Ergebnisse der Heeresergänzung."

Nach der Rubrik 8, „Selbstverstümmler," ist eine neue Rubrik mit der Bezeichnung „Nach der Reihe des Loses nachgestellt," einzuschalten, und mit 8/a zu bezeichnen.

Beilage 28, „Uebersicht der Kosten der Heeresergänzung."

Die Uebersicht der 11. Rubrik hat statt: „Sämmtliche Auslagen," zu lauten: „Sämmtliche Auslagen aus den Gemeindekassen."

Die hierauf folgenden zwei Rubriken mit der Ueberschrift: hievon aus „den Gemeindekassen" und „dem Staatsschatze" sind ganz wegzulassen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 28. **April** 1859, **Z.** 17322, **Mag. Z.** 48285.)

Seine k k. Apost. Majestät haben laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, vom 28. April 1859, Z. 10289, mit a. h. Entschließung vom 18. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die Beamten der a. h. Privatfamilien- und Avitikalfondsgüter in Beziehung auf die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer nach dem Absatze 13 des §. 18 des Heeresergänzungs-Gesetzes zu behandeln sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 8. **Mai** 1859 **Z.** 20013, **Mag. Z.** 53466.)

Der Gehalt des Direktors des städtischen Konskripzions-Amtes wurde mit Rücksicht auf die fortwährende Zunahme der Geschäfte dieses Amtes und die damit sich erhöhende Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Dienstleistungen des Vorstandes desselben im Verhältniß zu den Bezügen der Vorstände der übrigen städt. Aemter von dem bisher systemisirten Betrage von 1470 fl. Ö. W. auf jährlich 1680 fl. Ö. W. erhöht.

(**Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom** 11. **Mai** 1859 **Z.** 796, **Mag. Z.** 29560.)

In Folge a. h. Entschließungen Sr. k. k. Apost. Majestät vom 16. und 28. Mai l. J. ist zur Ergänzung und Verstärkung des k. k. Heeres heuer auch eine zweite Rekrutirung vorzunehmen, welche längstens bis 15. September geschlossen sein muß.

Vermöge Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Zl. 14207 wird die aufzubringende Ziffer später mitgetheilt werden. Die in den Jahren 1839, 1838, 1837, 1836 und 1835 Gebornen werden unter Einem durch das Landesgesetzblatt aufgerufen. In Folge höherer Ermächtigung wird jedoch zur Schonung der Bevölkerung und Verminderung der Arbeiten unbeschadet des aus allgemeinen Rücksichten ergehenden Aufrufes der ersten fünf Altersklassen für die nächste Heeresergänzung die Verzeichnung, Losung und Berufung der Stellungspflichtigen zum Assentplatze auf die ersten drei Altersklassen beschränkt.

Die erste Altersklasse (der im Jahre 1839 Gebornen) ist sowohl in Betreff der Verzeichnung, als der Inanspruchnahme auf das Sorgfältigste zu benützen, was um so eher von Erfolg sein kann, als Se. k. k. Apost. Majestät für diese Altersklasse das mindeste Körpermaß auf 59 Zoll herabzumindern befunden haben. Als der im §. 6 des Amtsunterrichtes zum Beginne der Verzeichnung bestimmten Tag wird dießmal der 15. Juni d. J. festgesetzt.

Bei der Kürze der Zwischenzeit ist es geboten, die in diesem §. angeordnete Aufforderung zur Vorbereitung in den Gemeinden so schnell und so eindringlich als nur immer nöthig ist, vorzunehmen, dabei auch die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes, besonders in Betreff der Befreiungen neuerdings in Erinnerung zu bringen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Beobachtung des §. 11 des Amtsunterrichtes nicht ausführbar, es muß sich daher zur Erlangung der erforderlichen Daten den Umständen entsprechend beholfen werden. In Betreff der im 2. Absatze des a. h. Patentes vom 29. September 1858 bemerkten ausnahmsweisen Befreiungen ist sich nach dem 3. Absatze des Ministerial-Erlasses vom 9. Dezember 1858 Z. 31420 Statth.-Erlaß vom 18. Dezember v. J. Z. 57959 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 90) zu benehmen, ebenso behalten in Betreff der Befreiungen nach dem §. 20 zu b die in dem Minist.-Erlasse v. 8. Jänner l. J. Z. 104, Statth.-Erlaß v. 14. Jänner d. J. Z. 1387 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 94) bekannt gegebenen von Sr. k. k. Apost. Majestät gestatteten Erleichterungen auch bei der 2. heurigen Heeresergänzung noch ihre Wirksamkeit. Das Recht des Loskaufes aber bleibt nach dem Gesetze sistirt. In den Abtheilungen E und F der Stellungslisten (§. 41 des Amtsunterrichtes) werden nur die betreffenden aus den letzten sechs Jahren ausweisen sein.

Die Abtheilung G der Stellungsliste hat nunmehr jene zu enthalten, welche bei der heurigen ersten Heeresergänzung nach den §§. 14 bis 20 bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit worden sind und diesen Befreiungstitel seither aufgaben, oder welche unterließen, die Bedingungen desselben zu erfüllen, ohne einen anderen erlangt zu haben.

Ferner sind nach dem Ministerial-Erlasse vom 9. Dezember v. J. Z. 31420 (s. Verordnungsblatt 1859, S. 90) in diese Abtheilung nur noch jene aufzunehmen, welche schon nach den früheren Vorschriften auf dieselbe Art wie dermal der §. 24 des Heeresergänzungs-Gesetzes vorschreibt, zu behandeln gewesen sein würden.

Ueber den Fortgang der Werbung (§. 89 des Amtsunterrichtes) ist bei dieser Rekrutirung von Woche zu Woche jeden Samstag der Nachweis zu liefern.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1859 Z. 25788, Mag. Z. 62161.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 92 erschien am 21. Juli 1859.

301.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Juni 1858, Z. 26.333, Mag. Z. 73.287,

über die bei Besetzung von Dienerstellen für Gemeinde-Anstalten zu beobachtende Berücksichtigung von Militär-Aspiranten.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Z. 13777, hat sich Hochdasselbe aus Anlaß einer Anfrage, ob Dienerstellen bei Gemeinde-Anstalten ausschließlich aus der Reihe der kommissionell vorgemerkten Militär-Aspiranten zu besetzen seien, im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Oberkommando bei dem Umstande, als derlei Stellen nicht aus dem Staatsschatze und größtentheils nur minder salarirt werden, zu gestatten veranlaßt gefunden, daß Dienerstellen bei Gemeinde-Anstalten, welche vom Staatsschatze keine Subvenzion erhalten, im Konkurswege mit vorzugsweiser Berücksichtigung gedienter Militärs in dem Falle besetzt werden dürfen, wenn der verleihenden Gemeinde nach vorheriger Anfrage beim Landeschef kein kommissionell vorgemerkter Militär-Aspirant namhaft gemacht werden kann, der eine solche Bedienstung zu erlangen wünscht.

302.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Mai 1859, Z. 17.986, Mag. Z. 60.717,

betreffend die Beerdigungskosten für mittellose außerhalb eines Zivilspitales verstorbene transene oder beurlaubte Soldaten.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. April d. J. Z. 7269 Folgendes eröffnet:

Im Nachhange zu der im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Oberkommando unterm 7. Jänner 1854 Z. 564 gegebenen Weisung über die Berechnung und Vergütung der Beerdi-

gungskosten für die in Zivilspitälern verstorbenen Soldaten wird nunmehr auch für jene Fälle, wenn ein transener oder beurlaubter Soldat außerhalb eines Zivilspitals stirbt, und wegen Mangels an eigenen Mitteln von der Gemeinde beerdigt werden muß -- bestimmt, daß die betreffenden Gemeinden bei diesen Soldaten mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart, wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten, und die hieraus erwachsenden Kosten zum Behufe der Vergütung aus dem Militär-Aerar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung auszuweisen haben.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf das Statthalterei-Dekret vom 10. März 1854 Z. 7000, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

303.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien

vom 22. Juni 1859, Z. 14.671, Mag. Z. 70.426,

den mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zu den direkten Steuern betreffend.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob der mit der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. angeordnete außerordentliche Zuschlag zu den direkten Steuern (s. Verordnungsblatt 1859, S. 138) von den Steuerämtern in der Jahresrechnung und in den sonstigen periodischen Nachweisungen abgesondert darzustellen sei, oder ob derselbe mit der Steuer, zu welcher er gehört, kumulirt d. i. in Einer Ziffer mit letzterer angesetzt werden dürfe.

Darüber wird Folgendes bemerkt:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Gebühren-Vorschreibung einerseits, und der Abstattung, dann Abfuhr und Rückstands-Nachweisung andererseits.

a) Bei der Gebühren-Vorschreibung muß der erwähnte außerordentliche Zuschlag nach dem Inhalte des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. Mai d. J. Zahl 2944 (Intimazion vom 20. desselben Monates Zahl $\frac{660}{Pr.}$,) bei jeder Steuergattung in dem festgesetzten Ausmaße abgesondert dargestellt werden, und es sind daher auch die Aenderungen, welche an dieser abgesonderten Vorschreibung durch Zuwachs oder Abfall an außerordentlichem Zuschuß eintreten, in besonderer Evidenz zu halten und in der Art zu realisiren, daß die zu liefernden Nachweisungen und Jahresrechnungen nicht nur den Stand der Hauptgebühr (sammt dem Drittel-Zuschusse bei der Grund- und Gebäude-Steuer), sondern auch den Gebührenstand des unterm 13. Mai d. J. Allerhöchst angeordneten außerordentlichen Zuschlages entnehmen lassen.

Dieser außerordentliche Zuschlag ist also, was die Schuldigkeits-Vorschreibung und Nachweisung mit Inbegriff des Zuwachses und Abfalles daran anbelangt, eben so zu behandeln, als wäre er eine eigene Steuerart.

Insoferne die dermalige Einrichtung der Nachweisungen, in welche der fragliche Zuschlag aufzunehmen ist, dessen ziffermäßige Darstellung neben der Steuer, zu welcher er zu entrichten kommt, nicht zuläßt, ist der außerordentliche Zuschlag unterhalb derselben in Ansatz zu bringen. Dieß gilt namentlich von den Ausweisen über die in jedem Quartale rea-

lisirten Vor- und Abschreibungen an den direkten Steuern und von den vierteljährigen Steuer-Einzahlungs-Ausweisen, in welch' letzteren die Rubriken I, II, III, dann VII, VIII, IX und X mit ihren Unterabtheilungen diejenigen sind, in denen unterhalb der Summe einer jeden Steuergattung der außerordentliche Zuschlag anzusetzen sein wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in den Rubriken I, II und III erst im nächsten Verwaltungs-Jahre 1860 dem außerordentlichen Zuschlage geltende Zifferansätze vorkommen können.

b) In Bezug aber auf die weiteren Stadien der steuerämtlichen Gebarung mit dem außerordentlichen Zuschlage, namentlich die Einhebung, Journalisirung, Abstattung in den Hauptbüchern, Abfuhr, bare Rückvergütung, Rückstandsbezifferung und Kassastands-Nachweisung kann eine gesonderte Behandlung des außerordentlichen Zuschlages unterbleiben, und dieser bei jeder Steuergattung mit der eigentlichen Steuer (sammt dem Drittel-Zuschusse bei der Grund- und Gebäude-Steuer) in einen Betrag und Ansatz zusammengezogen werden, gleichwie auch der erwähnte Drittel-Zuschuß für sich nicht besonders beziffert, sondern mit der einfachen ordentlichen Gebühr kumulirt verrechnet wird.

Weiters wird aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Durchführung der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. noch Nachstehendes beigefügt:

1. Der in der Rede stehende außerordentliche Zuschlag beginnt mit dem II. Semester des Verwaltungsjahres 1859, also mit 1. Mai 1859, woraus folgt, daß der außerordentliche Zuschlag zur Einkommensteuer von stehenden, bei Staatskassen angewiesenen Bezügen der II. Klasse für den Monat Mai, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, nachträglich einzubringen ist.
2. Bei Bemessung des außerordentlichen Zuschlages hat der bei der Grund- und Gebäude-Steuer eingeführte Drittel-Zuschuß außer Anschlag zu bleiben, und ist dieser Drittel-Zuschuß auch nicht als Einkommensteuer zu behandeln, sohin mit dem außerordentlichen Zuschlage nicht zu belegen.
3. Zur Grundlage bei Berechnung des außerordentlichen Zuschlages hat zu dienen:

   Bei der Grund- und Gebäude-Steuer die einfache ordentliche Gebühr und zwar bei der Grundsteuer, wie sie zu 16% von Hundert Gulden des Katastral-Reinertrages entfällt, bei der Haus-Zinssteuer dort, wo sie vom richtig gestellten Zinserträgnisse nach Abschlag des Einlasses auf Erhaltungskosten im Ganzen mit 16% bestimmt ist, die Gebühr zu 12% und wo sie vom richtig gestellten Zinserträgnisse nach Abrechnung der Erhaltungskosten im Ganzen mit 21⅓% zu entrichten ist, die Gebühr zu 16%, bei der Haus-Klassensteuer der nach dem gesetzlichen Klassifikazions-Tarife entfallende Betrag, wie er in den Verzeichnissen über die steuerpflichtigen Gebäude und deren Klassifikazion vorgetragen ist, und bei der Umrechnung in Oesterr. Währung sich beziffert, endlich bei der Erwerb- und Einkommensteuer die für jeden Steuerpflichtigen ausgemittelte Gebühr, soweit nicht hinsichtlich der Einkommensteuer die in der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. Punkt 3 lit. b bezeichnete Ausnahme eintritt.
4. Da die Verpflichtung zur Entrichtung des außerordentlichen Zuschlages erst mit dem II. Semester des Verwaltungsjahres 1859 beginnt, so ist der Berechnung desselben für diesen Semester nicht die ganzjährige Steuerschuldigkeit für das Verwaltungsjahr 1859, sondern

*

nur die den II. Semester 1859 treffende Steuergebühr (oben Punkt 3) zum Grunde zu legen, und da es bei der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie auch bei der Haus-Zinssteuer Fälle gibt, in denen die Steuerschuldigkeit für den II. Semester 1859 eine andere ist als jene des I. Semesters, so kann in derartigen Fällen nicht die Hälfte der ganzjährigen Gebühr als Grundlage der Zuschlags-Berechnung für den II. Semester angenommen werden, sondern es ist sich an die wirkliche Schuldigkeit des II. Semesters zu halten.

304.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1859, Z. 15.490, Mag. Z. 71.062,

über die Einbringung der Einkommensteuer von Kapitals-Zinsen in Konkurs-Fällen.

Das h. k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 11. d. M. Z. 2.6966 Nachstehendes eröffnet:

Bei der Verhandlung der zur Sprache gekommenen Frage über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden, bei der Einbringung der Einkommensteuer von Kapitals-Zinsen, welche wegen des über den Schuldner des Kapitals eröffneten Konkurses der Gläubiger erst nach der Beendigung des Konkurses erfolgt, haben sich das Justiz-Ministerium und das Finanz-Ministerium in der Ansicht vereinigt, daß die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet seien, für die Einbringung der gedachten Steuer von Amtswegen Sorge zu tragen und diese Verpflichtung nur den Finanzbehörden obliege.

Das Justiz-Ministerium hat sich jedoch bereit erklärt die Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie in Konkurs-Fällen über ausdrückliches Begehren der betreffenden Finanzbehörde bei der Auszahlung eines Konkursmassa-Gläubigers von Fall zu Fall jenen Theilbetrag zurückzubehalten haben, welcher ihnen von der Finanzbehörde als zur Deckung der Einkommensteuer erforderlich bezeichnet wird, und daß sie denselben erst dann auszufolgen haben, wenn diese Finanzbehörde wegen der geschehenen Berichtigung der Einkommensteuer in dessen Erfolglassung gewilligt hat.

Hievon wird der Magistrat zur Nachachtung für jene Fälle, in denen die hier angedeutete Mitwirkung der Gerichtsbehörden zur Einbringung der gedachten Steuer im Interesse des Steuerdienstes in Anspruch zu nehmen sein wird, in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

Es ist dem Armee-Ober-Kommando zur Kenntniß gelangt, daß Abstellungen im Requisitionswege noch vor der Losung im heimatlichen Bezirke bewirkt worden sind, wodurch es sich ergab, daß derlei Abgestellte wieder aus dem Militär-Verbande entlassen werden mußten, wenn sie durch das nachträglich für sie gezogene Los überzählig entfallen sind.

In einem solchen Falle hat das betreffende Landes-General-Kommando die Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung beantragt, die politische Landesstelle aber dagegen den Einwurf gemacht, daß der § 104 des Amtsunterrichts zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze die Fälle der gesetzwidrigen Stellung aufzähle, der vorliegende Fall aber darunter nicht begriffen sei.

Das Armee-Ober-Kommando fand hierüber im Einverständniß mit dem k. k. Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 25. Mai 1859, Abth. 2, Nr. 3154 nachfolgende Bestimmungen zu erlassen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 34 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 77 des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze dürfen Abstellungen im Requisizionswege — Stellungen von amtswegen ausgenommen — nur dann erfolgen, wenn die Betreffenden vom Lose zur Stellung berufen wurden.

Demgemäß ist jede vor der Losung durchgeführte Abstellung im Requisizionswege gegen das Gesetz, und derlei widerrechtlich abgestellte Rekruten nur aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung mit den durch das Heeres-Ergänzungs-Gesetz bezeichneten Folgen aus dem Militär-Verbande zu entlassen, denn im §. 104 des gedachten Amtsunterrichts sind nicht alle Fälle der ungesetzlichen Abstellungen, sondern nur einige, gleichsam beispielsweise als solche bezeichnet.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1859, Z. 26720, Mag. Z. 66895.**)

Laut Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 9. d. M. Z. 4373 haben Se. k. k. Apost. Majestät die Ermächtigung ertheilt, jene im Zivildienste stehenden Individuen, welche für die Kriegsdauer in die kaiserliche Armee oder in die sich bildenden Freiwilligen-Korps mit Vorbehalt ihrer Zivildienststellung einzutreten wünschen, bei Ausführung dieser Absicht förderſamst zu unterstützen.

Zufolge der Mittheilung des Herrn Ministers für Kultus u. Unterricht vom 15. Mai l. J. Z. 653 können hievon auch die im Lehrfache angestellten Individuen nicht ausgeschlossen sein.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese ihren Posten nicht verlassen können, ehe für die Bedürfnisse der Anstalt, an welcher sie wirken, durch einen angemessenen Ersatz die nöthige Fürsorge getroffen ist.

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat sonach das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium ermächtigt, unter dieser Bedingung Lehrern an den Volksschulen, welche sich für die Kriegsdauer dem Waffendienste, sei es in der Linie oder bei einem Freiwilligen-Korps, zu widmen beabsichtigen sollten, die Bewilligung hiezu mit dem Vorbehalte des Rücktrittes auf ihren Dienstposten zu ertheilen.

Sollte der Fall sich bezüglich eines oder des andern Lehrers an höheren Unterrichtsanstalten ergeben, so wurde vor dessen Enthebung die Anzeige an das h. Ministerium angeordnet.

Hinsichtlich der in Kommunaldiensten stehenden Individuen kann dieses Zugeständniß nur im Falle der Zustimmung der Kommune in Wirksamkeit treten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1859, Z. 23.549, Mag. Z. 61.300**).

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Stellungs-Operazionen bei der heurigen zweiten Heeresergänzung hat das h. k. k. Ministerium des Innern, laut Erlaß vom 16. d. M., Z. 15.173, im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando ausnahmsweise gestattet, daß die Losung von der Stellung getrennt werde, und daß alle für die erste Heeres-Ergänzung, über angesuchte Befreiungen, behördlich erfolgten, bewilligenden oder versagenden Erledigungen, auch für die zweite wirksam bleiben, Befreiungsanbringen auf Grundlage neuer Befreiungstitel, oder Beschwerden gegen aufrecht erhaltene Befreiungen, bei inzwischen veränderten Umständen, sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1859, Z. 27.305, Mag. Z. 66.639**).

In Verfolg der wegen Durchführung der dießjährigen zweiten Heeres-Ergänzung von hieraus untern 7. Juni d. J. Z. 25.788 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 142) erlassenen Anordnungen wird dem Magistrate in Beziehung auf die Guthabungen und die Einreihung der freiwillig in das Heer auf Kriegsdauer Eingetretenen in das Rekruten-Kontingent der nächsten Stellung, nachstehende, von dem k. k. Armee-Ober-Kommando an das k. k. Landes-General-Kommando mit Reskript vom 15. Juni d. J. Abtheilung 2, Nr. 3741 erlassene Weisung bekannt geben:

Von der aufzutheilenden Rekruten-Ziffer werden die bis zum Beginne der Rekrutirung sich ergebenden Guthabungen und zwar ausschließlich vom Infanterie-Kontingente in Abschlag zu bringen sein, wobei man jedoch ausdrücklich hervorhebt, daß die freiwillig auf Kriegsdauer Eingetretenen nur in dem Falle abzurechnen sind, wenn sie durch die gezogene Losnummer zum Eintritt in das Heer berufen werden.

Die verbliebenen Rekruten-Rückstände sind den Landes-Kontingenten zuzurechnen, verhältnißmäßig auf die Ergänzungs-Bezirke zu repartiren und sind dem Infanterie-Kontingente des Ergänzungs-Bezirks-Regimentes zuzuzählen.

Die vom Lose getroffenen, auf Kriegsdauer freiwillig zu welch' immer für einen Truppenkörper Eingetretenen sind auf das Rekruten-Kontingent zu zählen, und auf die gesetzliche Dienstzeit (§. 6 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes) zu verpflichten, der betreffende Truppenkörper aber hievon zur Berichtigung des Grundbuches in Kenntniß zu setzen."

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1859, Z. 27735, Mag. Z. 69513.**)

Aus Anlaß eines — nach der Allerhöchst angeordneten Sistirung des Loskaufes von der Militärpflicht bei der dießjährigen zweiten Herres-Ergänzung — dem h. k. k. Armee-Ober-Kommando zugekommenen Gesuches um Bewilligung des Taxerlages für einen Militärpflichtigen wurde dem Magistrate bedeutet, daß derlei Gesuche nur im Wege der A. h. Gnade Sr. k. k. Apost. Majestät Berücksichtigung finden können.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalteri vom 3. Juli 1859, Z. 28029, Mag. Z. 71923.**)

Das bei der dießjährigen zweiten Heeresergänzung aufzubringende Kontingent wurde für das Kronland Niederösterreich mit Rücksicht auf dessen einheimische Bevölkerung von 1,369.620 Seelen auf 4284 Mann bestimmt und mit 880 Mann auf die aus 28499 Seelen bestehende einheimische Bevölkerung der Stadt Wien repartirt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1859, Z. 30208, Mag. Z. 74561.**)

Mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859, R. G. B. Nr. 67 wird bezüglich der Besteuerung des Einkommens an Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen eine Aenderung in den bisherigen dießfälligen Bestimmungen festgesetzt. Die Modalitäten in der Durchführung dieser a. h. Verordnung wurden mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 4. und 14. Mai 1859 R. G. B. Nr. 74 und 87 zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Laut Zuschrift des k. k. Landes-General-Kommando ddo. 16. v. M. Z. 7095 erhielt das hiesige k. k. Militär- Stadt- und Platz-Kommando, in dessen Wirkungskreis die Bequartierung der Garnison Wien's gehört, wegen der Durchführung der von seiner k. k. Apost. Majestät

mit dem a. h. Befehlschreiben vom 9. März l. J. angeordneten Beistellung der Naturalquartiere für die bei der Truppe unmittelbar angestellten Herren Generäle durch die Gemeinde Wien unter Einem die Weisung, sich im Falle der Anforderung eines Naturalquartieres von Seite eines hiezu berechtigten k. k. Herrn Generalen jederzeit mit der Kommune Wien wegen Ermittlung einer dem Dienstesverhältnisse des Betreffenden entsprechenden Wohnung sammt Stallung und Wagen-Remise in das Einvernehmen zu setzen, und die Zuweisung des ermittelten Natural-Quartieres an den betreffenden Herrn Generalen zu veranlassen.

Das Militär-Platz-Kommando wird sonach für den laufenden halbjährigen Zinstermin pro rata temporis das entfallende Quartier- und Stallgeld, dann das Wagen-Remise-Aequivalent, so wie auch im Falle der erfolgten Beistellung einer möblirten Wohnung, den Möbelzins aus der hiesigen Kriegskassa erheben und an die Gemeinde Wien erfolgen.

Bei dem Abgange eines in der Naturalbequartierung gestandenen Herrn Generalen wird das Militär-Platz-Kommando jederzeit diese bis zum nächsten Georgi- oder Michaelis-Termin berichtigte Wohnung, Stallung und Wagen-Remise in die eigene Gebahrung zum Vortheile des hohen Aerars übernehmen, daher selbe seinem hier einrückenden Nachfolger zur ferneren Benützung in der bis zum nächsten Zinstermine noch laufenden Zeit zuweisen, oder überhaupt Sorge tragen, damit diese Wohnung für das Militär-Aerar nutzbringend verwendet werde.

Hievon wurde der Magistrat im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März l. J. Z. 13249 (s. Verordnungsblat 1859, S. 127) in Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1859 Z. 20113 Mag. Z. 50659.**)

Laut Eröffnung des k. k. Landes-General-Kommando's in Wien vom 3. d. M. Z. 1958 und 2073 fand das k. k. Armee-Ober-Kommando aus Anlaß eines Einschreitens wegen Beistellung des Streustrohes von der Militär-Verwaltung auch für die gegen die Durchzugsvergütung bei den Gemeinden untergebrachten Pferde zu bestimmen, daß zwar in Anbetracht des bei mehreren Quartierträgern bereits eingetretenen Mangels an Streustroh die vorschußweise Beistellung dieses Bedürfnisses vom Aerar auf die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse keinem Anstande unterliege; daß jedoch in jedem solchen Falle der dem Militär-Aerar hiedurch zugegangene Aufwand demselben nachträglich zu refundiren sei, wobei der Anschaffungspreis, wie solcher für die Militär-Verwaltung in dem betreffenden Bezirke entfällt, als Grundlage zur Berechnung des Rückvergütungs-Betrages zu dienen hat.

Auch wurde die Wiener Magazins-Verwaltung beauftragt, das — für die bei den Gemeinden im Bereiche des Wiener Verpflegsbezirkes durchzugsweise untergebrachten Militär-Pferde — erforderliche Streustroh in jenen Fällen, wo dessen Abgabe von Seite der Kommune resp. von den Quartierträgern nicht geleistet werden kann, in der angedeuteten Weise beizustellen, und wegen Rückvergütung des Beköstigungswerthes mit den bezüglichen Gemeinden ordnungsmäßig die Richtigkeit zu pflegen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Mai 1859, Z. 21314, Mag. Z. 51723.**)

Die kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859 R. G. B. Nr. 89 enthält die Bestimmungen wegen Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu einigen indirekten Abgaben.

Das h. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Erlaß vom 29. April l. J., Z. 5719 Folgendes eröffnet.

Es ist eine durch die genaue und wachsame Handhabung der Sanitätspolizei von selbst gebotene Maßregel, auf alle im kommerziellen, gewerblichen und industriellen Interesse neu in den Verkehr gebrachten Stoffe, welche der menschlichen Gesundheit schädlich oder gar dem Leben der Menschen gefährlich werden können, die dießfalls bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften und Gesetze in geeigneter Weise auszudehnen und anzuwenden.

Es kann daher nicht dem geringsten Anstande unterliegen, den Verkehr mit dem als sehr heftiges Gift wirkende Cyankalium nach den über Gifte und deren Verkauf bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1859, Z. 20277, Mag. Z. 56359.**)

Der Professor der Chemie an der Komm. Wiedner Ober-Realschule, Dr. Kletzinsky, und der Direktor der Gumpendorfer Komm Unter-Realschule, Dr. Ragsky, haben sich erboten, sanitätspolizeiliche chemische Analysen in der kürzesten Zeit sammt Gutachten zu liefern, und sich in Bezug der Kostenberechnung an den gerichtlichen Tarif zu halten, wobei sie für die vom Magistrate ausgehenden Untersuchungen jede Entlohnung ablehnen.

Der Magistrat wurde daher in Erledigung seines Berichtes vom 31. März d. J. Z. 28170, ermächtiget, die Vorname von sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen für den Fall der Verhinderung des mit Erlaß vom 1. Dezember 1853 Z. 43344 hiezu bestimmten Dr. Schauenstein, in dringenden Fällen dem Professor Dr. Kletzinsky oder dem Direktor Dr. Ragsky unter obigen Bedingungen zu übertragen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Mai 1859, Z. 16817, Mag. Z. 56360.**)

Unter Hinweisung auf den Inhalt der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. R. G. B. Nr. 88 (s. Verordnungsblatt S. 138 und 144) wurde in Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. Z. 2944 zur genauesten Darnachachtung hieher bekannt gegeben, daß der in dieser Verordnung erwähnte außerordentliche Zuschlag in dem für jede Steuergattung festgesetzten Ausmaße abgesondert vorzuschreiben ist, die Einbringung und Abfuhr desselben aber ganz wie bei den übrigen direkten Steuern statt zu finden hat.

(**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 20. Mai 1859, Pr. Z. 660, Mag. Z. 56128.**)

Die aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, dann der Herstellung von Begräbnißplätzen auflaufenden Reise- und Kommissionskosten, ferner die Inserzionskosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern aus Anlaß solcher Baulichkeiten und Herstellungen haben laut der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Mai 1859 R. G. B. Nr. 99, in der Regel jenen Parteien, Korporazionen, Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt.

In Gemäßheit des Auftrages des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai d. J. Z. 4911 wurde dem Magistrate ein Abdruck der von Sr. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Mai d. J. genehmigten Belehrung für die Administrazion einer mobilen Armee und deren Organe zum Amtsgebrauche übermittelt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1859, Z. 23797, Mag. Z. 60687.**)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 93 erschien am 6. September 1859.

305.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz

vom 14. Juli 1859, R. G. B. Nr. 128,

betreffend die Kompetenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Dezember 1858 zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Kronländer, für welche das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 (Kropatschek'sche Sammlung der Josephinischen Gesetze, 11. Band, Seite 488) erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden, und daher alle Eingaben und Beschwerden, welche derlei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen sind.

306.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. August 1859, Z. 32.532, Mag. Z. 84386,

mit Erläuterungen über das Halten und den Gebrauch von Pressen, welche dazu bestimmt sind, daß mittelst derselben auf Papier im erhabenen Drucke Buchstaben, Namen u. s. w. gepreßt werden.

Das h. k. k. Handelsministerium hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage, ob jene Pressen, deren sich einige Gewerbsleute, wie Papierhändler, Buchhändler, Siegelstecher, Galanteriewaaren-Erzeuger bedienen, um auf Papier in erhabenem Drucke (à timbre sec) Buchstaben, Namen, Wapen, Devisen u. dgl. zu pressen, in die Kategorie jener Pressen fallen, von denen der §. 327 des Strafgesetzbuches handelt, ferner ob und welche Gewerbsleute schon durch ihre Gewerbsberechtigung zur Haltung und Benützung solcher Pressen befugt sind, im Einvernehmen mit den h. Ministerien der Justiz und des Innern und mit der k. k. obersten Polizeibehörde laut Erlasses vom 18. Juli d. J. Z. 13302/519 anher bedeutet, daß die Erzeugnisse der gedachten Pressen nicht als Druckschriften

im Sinne des Preßgesetzes angesehen werden können, daß demzufolge der §. 327 des Strafgesetzes auf das Halten dieser Pressen zu jenem Zwecke keine Anwendung findet; ferner, daß jene Gewerbsleute, in deren Erzeugungsrechten die mit solchen Pressen hervorgebrachten Erzeugnisse ihrer Natur nach inbegriffen sind, aus dem Titel ihrer Gewerbeberechtigung zu deren Verwendung für Herstellung ihrer Waare berechtigt sind, während jede unberechtigte gewerbliche Erzeugung der genannten Art mittelst solcher Pressen lediglich als eine Uebertretung der Gewerbsvorschriften zu behandeln ist. Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 9. Dezember v. J. Z. 117651 zur eigenen Richtschnur in die Kenntniß gesetzt.

307.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. August 1859, Z. 34372, Mag. Z. 86551,

über die Kompetenz zur Ertheilung von Hausirbewilligungen und den hiebei zu beobachtenden Vorgang.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 29. Juli d. J. Z. 11300, aus Anlaß des mehrfach vorgekommenen ungleichmäßigen Vorganges der Unterbehörden in einigen Kronländern bei Anwendung des §. 5 des Hausirgesetzes über die Kompetenz zur Ausfertigung der Hausirbücher Nachstehendes eröffnet:

Laut des §. 5 des Hausirgesetzes ist zur Ertheilung einer Hausirbewilligung, ohne Rücksicht auf den Heimats- oder Zuständigkeitsort, jene Kreisbehörde berufen, in deren Amtsbereiche der Ort gelegen ist, an welchem der Hausirbefugniß-Werber zur Zeit seines Einschreitens seinen festen Wohnsitz, d. i. seinen bleibenden, faktischen Aufenthalt, oder sein faktisches Domizil hat.

Wenn die Kreisbehörde des faktischen Wohnsitzes nicht zugleich die Kreisbehörde des Heimats- oder Zuständigkeitsortes des Bittstellers ist, so hat sie, insofern es nothwendig oder doch räthlich erscheint, über die Aufführung des Bittstellers zur Zeit seines Aufenthaltes in der Heimat genaue Aufschlüsse zu erhalten, sich dieserwegen an die letztere vor Ertheilung der Hausirbewilligung zu wenden, stets aber derselben von jeder solchen Bewilligung gleichzeitig Kenntniß zu geben.

Auch ist es selbstverständlich der zur Hausirbewilligung berufenen Kreisbehörde, falls der Bittsteller nach Verlassung seiner Heimat vor der Wahl seines jetzigen einen andern Wohnsitz hatte, bei sich darbietendem gegründeten Anlasse unbenommen, vorerst über dessen vorausgegangene Aufführung die nöthig oder räthlich erachteten Aufschlüsse von der Behörde, die sie zu geben vermag, im geeigneten Wege einzuholen.

Sollte Jemand ohne einen festen Wohnsitz zu haben, um die Hausirbewilligung sich bewerben, so ist lediglich die Kreisbehörde des Heimats- oder Zuständigkeitsortes zur Ertheilung der Hausirbewilligung berufen.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 18. März d. J. Z. 43486, und mit Bezug auf den Bericht vom 23. April d. J. Z. 43088 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

308.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. August 1859, Z. 35829, Mag. Z. 90211,

die Behandlung der sich anmeldenden oder von Seite der Militärbehörde übergebenen französischen Deserteure betreffend.

Anläßlich der jüngst beendeten Feindseligkeiten mit Frankreich ist in einem Kronlande bereits die Frage wegen Behandlung der französischen Deserteure zur Sprache gekommen. Hierüber hat die h. k. k. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 7. August l. J. Z. 6995 Nachstehendes erinnert:

Das an sämmtliche Länderstellen in Folge einer a. h. Entschließung ergangene Schreiben der bestandenen Polizei- und Zensur-Hofstelle vom 25. Mai 1806, welches die Behandlung französischer Deserteure zum Gegenstande hat, findet, nachdem ein Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure mit Frankreich nicht besteht, unter den, dem gegenwärtigen Verwaltungs-Organismus entsprechenden Modifikazionen auch jetzt seine volle Anwendung, mit der einzigen Abweichung, daß ein Versuch, die Deserteure zum Eintritt in österreichische Kriegsdienste zu bewegen, mit Rücksicht auf den §. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes nicht mehr stattfinden darf.

Demnach wird dem Magistrate für den Fall des Anmeldens eines französischen Deserteurs oder der Uebergabe eines solchen von Seite der Militärbehörde nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

Vorläufig werden über den Grund der Deserzion, die Art, wie der Deserteur sich zu ernähren gedenkt, und den Ort, wo er sich aufzuhalten beabsichtigt, genaue Erhebungen einzuleiten sein.

Rücksichtlich des Aufenthaltsortes ist darauf zu sehen, daß derselbe möglichst im Innern des Landes gelegen, der Aufenthalt in Wien aber in der Regel gar nicht zu gestatten sei.

Fallen die Erhebungen befriedigend und in der Art aus, daß gegen die Belassung des Betreffenden in den österreichischen Staaten weder in Bezug auf seine dargelegten politischen Gesinnungen und die Motive seines Hierbleibens, noch auch rücksichtlich seiner Erwerbsfähigkeit Bedenken sich ergeben, so ist der Deserteur unter gleichzeitiger Verständigung der Behörde des gewählten Aufenthaltsortes nach letzterem allenfalls mit gebundener Marschroute zu instradiren.

Die Behörde des gewählten Aufenthaltsortes hat dann den Deserteur für einige Zeit unter strenge Aufsicht zu nehmen und insbesondere darauf zu sehen, daß er den von ihm angegebenen Nahrungszweig wirklich ergreife. Bei vorhabenden Aufenthaltsveränderungen sind jene Vorschriften in Anwendung zu bringen, welche für die unter direkte polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen bestehen.

Bei sich ergebenden Bedenken gegen die Aufnahme und Belassung des Deserteurs im Inlande, wird wegen seiner Außerlandschaffung die Verhandlung einzuleiten sein. Uebrigens ist über jede derartige Amtshandlung die Anzeige anher zu erstatten, in zweifelhaften Fällen aber die h. o. Entscheidung einzuholen.

Anhang.

Die k. k. Landesregierung in Krakau hat die unterstehenden Behörden angewiesen, eintretenden Falles anstatt der dortlands nicht eingeführten Heimatsscheine, Zuständigkeits-Zeug-

*

nisse auszufertigen, für welche jedoch die tarifmäßige Stempelmarke dem betreffenden ausfertigenden Amte zu übersenden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1859, Z. 16891, Mag. Z. 59727.)

Um Unzukömmlichkeiten zu begegnen, erscheint es geboten, über den Ablauf der Gültigkeitsdauer von Reisepässen für das Ausland eine besondere Evidenz herzustellen, und alle erloschenen Pässe zur rechten Zeit einzuziehen.

Der Magistrat erhielt daher den Auftrag, alle bei demselben etwa abgegebenen erloschenen Auslandspässe zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien im kurzen Wege rechtzeitig der k. k. Statthalterei vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1859, Z. $\frac{1839}{P.}$ Mag. Z. 59725.)

Mit der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni d. J. Z. 17.740, Mag. Z. 65.404, wurden für alle auf der österreichischen Donaustrecke verkehrenden Dampfschiffe provisorische Ausweichungs- und Signalisirungs-Regeln mit dem Beifügen verlautbart, daß auf den Inhalt derselben im Interesse der Sicherheit auch die Führer der übrigen Donau-Fahrzeuge Bedacht zu nehmen haben.

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat anzuordnen gefunden, daß zur Vermeidung nachträglicher Ersatzansprüche sowohl die Atzungskosten, als auch die Auslagen für alle übrigen Erfordernisse der magistratischen Arrestanten, welche nunmehr der Magistrat unmittelbar zu bestreiten hat, nicht mehr von der Kameral-Haupt-Buchhaltung, sondern von der magistratischen Buchhaltung liquidirt, und von der Gemeinde unmittelbar bestritten werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1859, Z. 22.901, Mag. Z. 63.113).

Die kais. Verordnung vom 2. Juni 1859 R. G. B. Nr. 105 bestimmt, inwiefern die für Sträflinge aus dem Zivilstande während der Strafdauer auflaufenden Verpflegskosten aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen und hereinzubringen sind.

Mit dem h. Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Juni 1859 R. G. B. Nr. 113 wurde in Folge A. h. Entschließung vom 29. Mai 1859 eine neue Studien- und Prüfungs-Ordnung für das Magisterium und den Doktorgrad der Pharmazie an allen pharmazeutischen Lehranstalten des Kaiserstaates eingeführt.

Nach dem Antrage des Magistrates vom 11. Jänner d. J. Z. 9659 wurde die Erhöhung der Zulagen für die Eskorte bei Schubbeförderungen in der Art genehmigt, daß die Feldwebel und Korporäle als Leiter des Hauptschubes, bei dem böhmischen Hauptschube, dem mährischen und oberösterreichischen Hauptschube 1 fl., bei den übrigen Hauptschüben 84 kr. öst. Währ. pr. Tag, die Gemeinen aber im Allgemeinen 28 kr. öst. Währ. pr. Tag erhalten.

Für die Partikular-Schübe erscheint eine Erhöhung der bisherigen Gebühren nicht erforderlich. Rücksichtlich der Transporte nach den Zwangsarbeits-Anstalten wird eine abgesonderte Entscheidung erfolgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1859, Z. 18.242, Mag. Z. 78.263).

Auf die Zuschrift vom 7. Oktober 1859 Z. 57433 wurde dem Magistrate von der k. k. österr. Finanz-Prokuratur Folgendes erwiedert:

Die Anmeldung der Steuerforderungen bei dem Notar, welcher zur Leitung des Vergleichsverfahrens in dem Falle der Zahlungs-Einstellung des Steuerschuldners gerichtlich bestellt wurde, kann innerhalb des — in dem zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger desselben in den Wiener Zeitungsblättern kundgemachten Edikte — festgesetzten Termines in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnungen der Minister der Justiz und des Handels vom 18. Mai und 15. Juni 1859 (R. G. B. XXV und XXIX Stück) entweder von dem Magistrate oder von der Finanz-Prokuratur gemacht werden, und es hat diese Anmeldung in Form eines Dienstschreibens zu geschehen, worin bezüglich der Steuern, welchen nach der Konkursordnung ein Vorrecht vor den Gemeingläubigern gebührt, darauf zu bestehen ist, daß diese Steuern bei der Ausgleichung vollständig befriediget werden.

Bei jenen Steuerforderungen, welchen ein Pfandrecht auf ein bewegliches oder unbewegliches Gut des Schuldners zukommt, über dessen Vermögen wegen Zahlungs-Einstellung das Vergleichsverfahren gerichtlich eingeleitet wurde, muß dieses Pfandrecht wider den Ausschuß der Gläubiger geltend gemacht werden.

Da aber die Beurtheilung, ob und in welchem Umfange ein Pfandrecht für Steuerrückstände bestehe, praktische juristische Kenntnisse erfordert, und dasselbe im gerichtlichen Processualwege realisirt werden muß, so dürfte es räthlich sein, daß die Anmeldung und Geltendmachung der Steuerrückstands-Forderungen bei den Massen, worüber das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, bloß durch die Finanz-Prokuratur geschehe.

Zu diesem Ende wolle der Magistrat wenigstens acht Tage vor dem Ablaufe der oberwähnten Ediktalfrist die in solchen Fällen einzubringenden Steuerrückstände der Finanz-Prokuratur unter Mittheilung der erforderlichen Ausweise und sonstigen Beweismittel bekannt geben.

(Zuschrift der k. k. österr. Finanz-Prokuratur vom 18. Juni 1859, Z. 7431, Mag. Z. 66864.)

Zufolge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Laibach vom 2. September 1857 Z. 11331 sind die Sendungen der aus den Landesfonden entlehnten Verpflegsbeträge, welche von Seite der politischen Behörden direkte an die Krankenanstalten mittelst der Post befördert werden, portopflichtig und es haben in solchen Fällen die betreffenden Krankenanstalten das Porto als eine ihnen zur Last fallende Regie-Auslage zu berichtigen.

Außer den in diesem Erlasse erwähnten direkten, mit dem von der betreffenden Krankenanstalt zu berichtigenden Porto abzufertigenden Sendungen aus dem Landesfonde entlehnter Ver-

pflegskostenbeträge kommen auch derlei direkte Sendungen von Verpflegsbeträgen vor, die unmittelbar von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen und moralischen Personen eingehoben wurden.

Die Bezahlung des Postporto für diese Art direkter Verpflegskosten-Gelderzusendung kann den Krankenanstalten billiger Weise nicht zugemuthet werden.

Es ist daher von diesen Personen bei Einhebung der Verpflegskosten auch zugleich die Auslage des Porto für die Versendung derselben, wozu sie unzweifelhaft verpflichtet sind, einzuheben und die Geldsendung dann gleich in Vorhinein frankirt an die betreffende Krankenanstalt abzufertigen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juli 1859, Z. 26391, Mag. Z. 73897.**)

Bei den künftig zu erbauenden Kommunal-Unraths-Kanälen ist eine doppelte Sohle anzubringen und die Nachmauerung vorzunehmen. In dem Ueberschwemmungs-Rayon ist ferner bei Herstellung solcher Kanäle statt des gewöhnlichen Mörtels Zement-Kalk zu verwenden.

(**Beschlüsse des Gemeinderathes vom 6. Juli 1859, Z. 1292, 1296, Mag. Z. 35092, 44103.**)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni d. J. Z. 9430 wurde zwischen der kais. österr. und der fürstl. Reuß-Plauen'schen Regierung wegen Anerkennung der Giltigkeit der gegenseitig ausgestellten Leichentransport-Pässe ein gleiches Uebereinkommen getroffen, wie ein solches mit anderen deutschen Regierungen, zuletzt mit der großherzoglich badischen Regierung (Verordnungsblatt 1858, S. 13) vereinbart worden ist.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1859, Z. 26840, Mag. Z. 74582.**)

Laut des h. Erlasses des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 8. Juli 1859, Abth. 2 Nr. 5020, werden die nominativen Eingaben über die vor dem Feinde erlittenen Verluste den Depot-Körpern und Ergänzungsbezirks-Kommanden und von diesen behufs der Ertheilung von Auskünften durch die Bezirksämter den betreffenden Gemeinden bekannt gegeben.

Hiebei ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß die Art des Abganges noch nicht als konstatirt angesehen werden könne, da die Verlusteingaben von den Truppen unter Umständen verfaßt werden, welche eine verläßliche Genauigkeit der Angaben zur Unmöglichkeit machen. Auch sind rücksichtlich der als gefallen Angegebenen die Angehörigen oder sonst Interessirten aufmerksam zu machen, daß diese Art der Mittheilung oder Auskunft nur zu ihrer Verständigung zu dienen, keineswegs aber die Stelle eines Todtenscheines zu vertreten habe, und daß sie sich sonach, wenn es zur Ordnung bürgerlicher Rechtsverhältnisse nothwendig wird, um die Ueberkommung eines legalen Dokumentes an die betreffenden Truppenkörper selbst zu wenden haben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1859, Z. 31574, Mag. Z. 79978.**)

In Folge der Wahrnehmung, daß bei Besetzung der — k. k. gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Zivildienstposten nicht mit der entsprechenden Rücksicht auf die

Charge der Militär-Aspiranten, ihre unbedingte oder bedingte Eignung, endlich auf die von ihnen während der Dienstleistung bezogenen Genüsse vorgegangen wird, hat laut h. Erlasses vom 31. Mai 1859 Z. 308 das k. k. Ministerium des Kultus und Unterrichtes in Uebereinstimmung mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando sich zu der Aufforderung veranlaßt gefunden, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß die A. h. kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853 in einer die Charge, Eignung und Verdienstlichkeit der einzelnen Aspiranten thunlichst berücksichtigenden Weise durchgeführt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1859 Z. 25447 Mag. Z. 75369.)

In Erledigung des Berichtes vom 12. Mai d. J. Z. 37800 wurde dem Magistrate über die Rekurse des N. N. gegen die Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe, anläßlich der Erwerbung der beiden fortifikatorischen Baustellen Nr. 25 und 26 am Alserglacis, zur weiteren Veranlassung Folgendes bedeutet:

Nach den über das Recht der Stadt Wien zum Bezuge der Bürgerlasten-Reluizionstaxe erflossenen höheren Entscheidungen sind zur Entrichtung jener Taxe gemäß Hofkanzl.-Dekret vom 20. Juni 1823 Z. 18530 alle jene Personen verpflichtet, welche, ohne die bürgerliche oder privilegirte Eigenschaft zu besitzen, im Wiener Burgfrieden zum Besitze einer Realität gelangen, und es ist dabei dem Hofkzl.-Dkr. vom 30. November 1826 Z. 33085 gemäß die Abnahme einer Bürgerlasten-Reluizionstaxe von einer, obgleich im Wiener Burgfrieden gelegenen Realität dann nicht zulässig, wenn dieselbe früher einer fremden Grundobrigkeit unterthänig war, daher die Abnahme einer derlei Taxe noch weiters an die Bedingung geknüpft, daß über die der Taxaufrechnung unterworfene Realität die grundherrlichen und ortsobrigkeitlichen Rechte von jeher dem Magistrate zugestanden.

Da nun in dem Stadt Wiener Burgfriedens-Privilegium vom 15. Juli 1698 (Cod. aust. II. Theil) die ganze Gegend vor dem Schottenthore bis zum Augustiner-Garten (in der Nähe des Bründelbades) sofort hinüber über den Alserbach bis gegen Währing, und von da bis an die Donau zu Ende des Graf Althann'schen Gartens mit alleiniger Ausnahme des fürstlich Liechtenstein'schen Bräuhauses als zum Wiener Burgfrieden gehörig bezeichnet wird, in welchen Raum die heutigen Vorstadtbezirke Alsergrund und Roßau und auch die von dem Rekurrenten erkauften Baustellen Nr. 25 und 26 am Alserglacis fallen,

da weiters bezüglich dieser Baustellen und des ganzen dortigen Grundkomplexes, welcher früher Eigenthum des Fortifikatoriums war und als Staatseigenthum in keinem Grundbuche innelag, — die ortsobrigkeitliche Jurisdikzion des Magistrats (in Erledigung langjähriger dießfälliger Streitigkeiten zwischen dem Fortifikatorium und dem Wiener Magistrate) ausdrücklich dadurch anerkannt worden ist, daß gemäß A. h. Entschließungen vom 23. Nov. 1811 und 3. Dezember 1814 (Hofkanzlei-Dekret vom 12. Dezember 1811 Z. 18164 und vom 6. Dezember 1814 Z. 16357) dem Fortifikatoriv auf alle in der Defensionslinie liegende Gründe, — sei es auf offenen Plätzen, auf der Bastei, unter und an den Stadtthoren oder auf dem Glacis — nur die Rechte eines Privateigenthümers vorbehalten, dem Magistrate aber die Rechte zu Grunddiensten, zur Abforderung der gesetzlichen verschiedenen Abgaben und zur Ausübung der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit, somit alle grundobrigkeitlichen Rechte, eingeräumt wurden,

und da endlich Rekurrent nach seinem eigenen Zugeständnisse den bürgerlichen oder einen sonst von Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe befreienden Charakter für sich nicht in Anspruch nehmen kann,

so findet man auch die mit den Magistrats-Dekreten vom 29. Juli 1858 Z. 141967 und 12. Februar 1859 Z. 1887 in Anspruch genommene Entrichtung einer Bürgerlasten-Reluizionstaxe anläßlich der Erwerbung der fortifikatorischen Baustellen Nr. 25 und 26 am Alserglacis für gerechtfertiget zu erklären, und den dagegen eingebrachten Rekursen keine Folge zu geben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 20. Juli 1859, Z. 23527, **Mag. Z.** 79405.)

Laut der Verordnung des Armee-Ober-Kommando vom 5. Juli 1859, Abth. II Nr. 4705, sind die zur weiten Fahrt patentirten Schiffskapitäne und Schiffs-Lieutenants so lange von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit anzusehen, als deren Beiziehung zum Dienste in der k. k. Kriegsmarine nicht ausdrücklich angeordnet wird.

Uebrigens können dieselben auf ein Stellungs-Kontingent nicht gerechnet werden, da deren Verpflichtung zum Marinedienste nur für die Zeit des außerordentlichen Bedarfes besteht.

Hievon wurde der Magistrat in Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, vom 27. Juli l. J. Z. 17288 in die Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalteri vom** 8. August 1859, Z. 33870, **Mag. Z.** 85767.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut herabgelangten h. Erlasses vom 4. August 1859 Z. 18382, einem Rekurse bezüglich der Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe, aus dem Grunde Folge zu geben befunden, weil die General-Baudirektion im Jahre 1849 an die Stelle des Hofbaurathes getreten ist, mithin deren Beamte an der den Hofstellen privilegienmäßig zustehenden Befreiung von dieser Gebühr theilhaftig zu betrachten sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 20. August 1859, Z. 34731, **Mag. Z.** 88570.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut herabgelangten h. Erlasses vom 4. August d. J. Z. 18381 dem Rekurse des N. bezüglich der aufgerechneten Bürgerlasten-Reluizionstaxe, Folge zu geben und ihn von deren Leistung loszuzählen befunden, weil er der n. ö. Finanzprokuratur, mithin einer Behörde, als Beamter angehört, welche an die Stelle der früheren Hofkammer-Prokuratur getreten ist, und mithin an dem, den Räthen und Offizieren der Hofstellen a. h. verliehenen Privilegium der Befreiung von dieser Gebühr theilhaftig betrachtet werden muß.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 20. August 1859, Z. 34734, **Mag. Z.** 88854).

Anläßlich vorgekommener Zweifel hat das h. k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando und dem k. k. Finanz-Ministerium, erklärt, daß mit Rücksicht auf die Organisirung der zwei montanistischen Lehranstalten in Leoben und Přibram, die im §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes den ordentlichen, öffentlichen Studirenden an einer Bergakademie bedingt zugestandene Befreiung von dem Eintritte in das Heer, auch den ordentlichen und öffentlichen Schülern jener zwei montanistischen Lehranstalten zukömmt.

Hievon wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1859 Z. 18033 in Kenntniß gesetzt

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 12. August 1859, Z. 33702, **Mag. Z.** 86639.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 94 erschien am 20. Oktober 1859.

309.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Jänner 1859, Z. 624, Mag. Z. 11.623,

über die Einbringung der Kosten für die Verpflegung königl. preußischer Unterthanen in österreichischen öffentlichen Kranken-Anstalten.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. Jänner l. J. Z. 33.339 anher eröffnet, daß das geringfügige, mit dem gemachten Aufwande an Zeit und Arbeitskräften nicht im Verhältniß stehende Ergebniß, welches durch die — zum Behufe der Einbringung der in den letzteren Jahren für die Verpflegung königl. preußischer Staats-Unterthanen in österreichischen Heilanstalten anerlaufenen Verpflegskosten — im diplomatischen Wege eingeleiteten Erhebungen erzielt wurde, die königl. preuß. Regierung bestimmt habe, den Antrag zu stellen, künftighin die Einbringung der rückständigen Verpflegskosten nur dann in Anwendung zu bringen, wenn nach Standverhältnissen oder speziellen Angaben des Verpflegten mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg von den einzuleitenden Schritten sich erwarten läßt.

Das h. Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, in diesen Vorschlag der königl. preuß. Regierung versuchsweise einzugehen.

Der Magistrat wird daher angewiesen, in Zukunft nur jene Verhandlungen, welche die Einbringung von Verpflegskosten für, in den hierl. öffentlichen Krankenanstalten verpflegte königl. preuß. Unterthanen zum Gegenstande haben, zur weiteren Verfolgung im diplomatischen Wege anher vorzulegen, bei denen, nach im obigen Sinne entweder bei dem Verpflegten selbst oder bei mit seinen Verhältnissen bekannten Personen und Lokal-Behörden eingeleiteten Erhebungen mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg durch die Fortführung der Verhandlung im diplomatischen Wege sich erwarten läßt; wo diese Wahrscheinlichkeit nicht eintritt, werden wegen Bedeckung oder Abschreibung dieser Kosten nach den bestehenden Vorschriften die Anträge zu erstatten sein.

310.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien

vom 15. August 1859, Z. 19.707, Mag. Z. 88.425,

über die Einbringung der Rückstände an direkten Steuern und deren Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, in Hernals, Neulerchenfeld oder Ottakring wohnhaften Kontribuenten.

In der an das Statthalterei-Präsidium gerichteten Eingabe vom 6. v. M. Z. 69.599, hat der Magistrat die Schwierigkeiten, welche sich der richtigen und schnellen Einbringung der Rückstände an direkten Steuern und Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, aber im Bezirke Hernals wohnhaften Kontribuenten bei Anwendung des bis nun eingehaltenen Verfahrens entgegenstellen, auseinandergesetzt, und sich zur Beseitigung derselben anheischig gemacht, gegen säumige Steuerpflichtige, welche sich in dem bemerkten Falle befinden und in einer der Ortschaften Hernals, Neulerchenfeld oder Ottakring wohnen, nebst den Einmahnungen den ersten Grad des Exekuzions-Verfahrens mittelst seiner eigenen Steuer Exekuzions-Mannschaft in Ausführung zu bringen.

Diese auch vom Bezirksamte Hernals und dem Kreisamte in Wr. Neustadt bevorwortete, zweckdienliche Maßregel wird genehmigt.

Sofern in konkreten Fällen die Anwendung des ersten Exekuzionsgrades nicht zum Ziele führt, und behufs der Einbringung der Ausstände an Steuern und Zuschlägen zu den weiteren gesetzlichen Zwangsmitteln gegriffen werden muß, bleibt ihre Durchführung, wie bis nun, dem Bezirksamte in Hernals vorbehalten.

311.

Verordnung des Justizministeriums

vom 24. August 1859, R. G. B. Nr. 157,

über die Ausdehnung der Vorschriften der §§. 117, 158 und 321 der Strafprozeß-Ordnung auf die Forstbeamten und Diener und auf das Forstschutzpersonale.

Das Justizministerium findet im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen anzuordnen, daß die in den §§. 117, 158 und 321 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 enthaltenen Vorschriften über die Zustellung strafgerichtlicher Vorladungen an die darin bezeichneten öffentlichen Beamten und Diener und über die Anzeigen vorkommender Verhaftungen und der Verurtheilungen derselben für die Zukunft auch auf die landesfürstlichen und Privat-Forstbeamten und Diener und auf das angestellte Forstschutzpersonale anzuwenden sind.

312.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. August 1859, Z. 28.162, Mag. Z. 92.084,

womit die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio verboten wird.

Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit sieht sich die Statthalterei bestimmt, die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio zu verbieten. Derartig verpackter Surrogat-Kaffee ist überall, wo er gefunden wird, zu konfisziren und zu vertilgen.

313.

Erlaß sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden

vom 5. September 1859, R. G. B. Nr. 171,

womit die A. h. Entschließung vom 13. Juni 1859, über die Aufhebung der Strafe der Degradirung bei den k. k. Staatsbeamten, kundgemacht wird.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 13. Juni 1859 anzuordnen geruht, daß die Strafe der Degradirung von nun an bei Beamten nicht mehr einzutreten hat, und daß Vergehen, worauf diese Strafe bisher gesetzt war, insoferne denselben eine unehrenhafte Handlungsweise zum Grunde liegt, künftig unnachsichtlich mit der Dienstentlassung zu ahnden sind, während gegen andere in diese Kategorie nicht fallende Vergehen gröberer Art mit der strafweisen Versetzung, nach Umständen auch in andere Kronländer, unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen ist.

314.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. September 1859, Z. 39.156, Mag. Z. 96.039,

nach welchem die niederösterreichischen Zwänglinge in das Zwangs-Arbeitshaus zu Graz abzuliefern sind.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. d. M. Z. 8639 angeordnet, daß in Hinkunft, und zwar vom 10. September d. J. angefangen, die niederösterreichischen Zwänglinge, welche bisher ausnahmsweise in dem Strafhause zu Stein angehalten wurden, in das ehemalige Strafhaus, nunmehrige Zwangs-Arbeitshaus, zu Graz abzuliefern sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß es hiedurch von den Bestimmungen der hierortigen Verordnung vom 30. August 1856 Z. 37.255 Mag. Pol. Sekz. Z. 6.420, bezüglich der Transportirung der männlichen Zwänglinge nach Stein vom 10. d. M. angefangen sein Abkommen erhalte.

315.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. September 1859, Z. 36.047, Mag. Z. 96.749,

womit die bei Leichentransporten zu beobachtenden Bestimmungen bekannt gegeben werden.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. August l. J. Z. 17.913 die Feststellung der, bei den in der letzten Zeit häufiger gewordenen Leichentransporten, nöthigen Vorsichten angeordnet, und es haben für die Hinkunft folgende Bestimmungen hiefür zu gelten:

Das Verführen der Leichen in die Umgebung eines Ortes bis auf 2 Stunden erfordert keine besondere Bewilligung. Bei Entfernungen, welche die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort mittelst Fuhre an Einem Tage möglich machen, hat das betreffende k. k. Bezirksamt, oder in Wien der Magistrat die Bewilligung zu ertheilen.

*

Die Letzteren haben hievon jedesmal jene Behörde in Kenntniß zu setzen, in deren Verwaltungsgebiet die Leiche geführt werden soll.

Soll eine Leiche in eine noch entferntere Gegend, in ein anderes Kronland, oder in das Ausland gebracht werden, so ist hiezu die Bewilligung der Statthalterei erforderlich.

Um bei solchen Transporten jene Nachtheile für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, welche ein höherer Grad von Fäulniß hervorbringen kann, sind nachstehende sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, deren genaue Ausführung der betreffende k. k. Bezirksarzt, in Wien der I. Stadtphysikus und Sanitätsmagister zu überwachen hat:

1. Zur Winterszeit bei vorherrschender Kälte genügt es, den Leichnam in einen doppelten Sarg zu legen, wovon der innere von hartem Holz, gut verpicht, und mit einem genau schließenden, mit Nägeln fest verschlagenen Deckel versehen zu sein hat. Beide Särge müssen gefalzt sein.

2. Zur Sommerszeit und überhaupt bei vorherrschender Wärme sind nicht nur die oben vorgeschriebenen Särge zu gebrauchen, sondern es hat auch noch eine Präparirung der Leiche statt zu finden.

   Zu diesem Behufe sind die drei Körperhöhlen zu eröffnen, die Eingeweide herauszunehmen und diese so wie die Körperhöhlen von dem ausgetretenen Blute zu reinigen. Hierauf werden die Eingeweide, nachdem insbesondere der Magen und die Gedärme von ihrem Inhalte befreit, und in Wasser gewaschen wurden, in eine alkoholische Sublimatlösung (als das wohlfeilste antisepticum) gelegt, und mit derselben Lösung die ganze innere und äußere Oberfläche des Körpers mittelst Pinsel oder Schwämme gewaschen und getränkt.

   Dieses Verfahren hat wenigstens durch eine halbe Stunde zu dauern.

   Die Eingeweide werden nun wieder in die entsprechende Körperhöhle gelegt, die Leiche wird sorgfältig zusammengenäht, in den theilweise mit Sägespänen oder Häckerling gefüllten Sarg gebracht, und dieser fest verschlossen und verpicht.

3. Bei Verwendung eines verlötheten Metallsarges ist die Präparazion der Leichen nicht nothwendig.

4. Für jede zu transportirende Leiche ist von dem k. k. Bezirksarzte, in Wien von dem I. Stadtphysikus und Sanitätsmagister, ein von dem betreffenden k. k. Bezirksamte, in Wien von dem Magistrate vidirtes Zeugniß — Reisepaß der Leiche — auszustellen. Dieser Paß hat den Namen des Verstorbenen, den Tag des Todes, die Art der Versargung der Leiche und deren Bestimmungsort zu enthalten.

   Bei Leichentransporten in das Ausland wird der Paß von der Statthalterei ausgefertigt.

316.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 15. September 1859, Pr. Z. 1.002,

über die Ueberwachung der genauen und rechtzeitigen Vollziehung der durch Magistrats-Erkenntnisse auferlegten Geldstrafen.

Um den durch Magistrats-Erkenntnisse auferlegten Geldstrafen den genauen und rechtzeitigen Vollzug zu sichern, wird hiemit verordnet, daß kein Geschäftsstück, womit eine Partei mit einer

Geldstrafe belegt wird, bei dem Straferkenntnisse definitiv erlediget, sondern nach der Expedizion des Erkenntnisses an das betreffende Departement zur Anmeldung zurückgegeben werde, welches sodann die Pflicht auf sich hat, die rechtzeitige Einzalung des Strafbetrages zu überwachen und zu betreiben, oder nach Umständen eine anderweitige angemessene Amtshandlung bis zur gänzlichen Abthuung des Strafaktes vorzunehmen. Erst dann, wenn der Strafbetrag vollständig bezalt oder sonst gänzlich abgethan ist, kann das betreffende Aktenstück unter Bemerkung dieses letzteren Umstandes seiner End-Erledigung zugeführt werden.

317.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. September 1859, Z. 41.791, Mag. Z. 103.097,

nach welchem bei großen Truppen-Konzentrirungen und Uebungslagern gleich bei der ersten Beaugenscheinigung der hiezu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, ein Finanzbeamter beizuziehen ist.

Im Nachhange zur A. h. Entschließung vom 24. Oktober 1837, haben Se. k. k. Apost. Majestät laut A. h. Entschließung vom 19. Juli d. J. anzuordnen geruht, daß bei großen Truppen-Konzentrirungen und Uebungslagern, wo es sich voraussichtlich um sehr namhafte Entschädigungs-Beträge handeln wird, gleich bei der ersten kommissionellen Beaugenscheinigung der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes, gegen unverhältnißmäßige Forderungen der Grundbesitzer ein Finanzbeamter beizuziehen sei.

Diese A. h. Anordnung wird in Folge Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 18. September d. J., Z. 22.187, mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 2. November 1837, Z. 26.838, (Nr. 156 im 65. Bande der allgemeinen politischen Gesetzsammlung) dann mit Beziehung auf das an die sämmtlichen k. k. n. ö. Kreisämter erlassene Dekret der bestandenen n. ö. Regierung vom 18. November 1837, Z. 65.481, (Nr. 234 im 19. Bande der Provinzial-Gesetzsammlung) zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gegeben.

318.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Oktober 1859, Z. 41.253, Mag. Z. 106.987,

über den Vorgang bei der Transportirung männlicher Zwänglinge nach Graz.

Der mit Bericht vom 12. v. M. Z. 10.166 in Antrag gebrachte Vorgang über die Transportirung der vom Magistrate oder der k. k. Polizei-Direkzion nozionirten männlichen Zwänglinge mittelst des wochentlich jeden Montag und Donnerstag nach Graz abgehenden Hauptschubes gleichzeitig mit den übrigen Schüblingen, ferner die beantragte Verköstigung der Zwänglinge vor ihrer Transportirung auf die vom Magistrate angegebene Weise erhält die hierortige Genehmigung.

Rücksichtlich der übrigen Vorkehrungen wegen Uebernahme der Zwänglinge nach genehmigter Nozion, Bekleidung, Effekten, Ausstellung der Uebergabs- und Gegenscheine und endlich der allfälligen Belassung eines Betrages von zwanzig Kreuzern hat es bei dem bisherigen Vorgange sein Verbleiben.

Was die Auslagen für Transportirung und Verköstung der Zwänglinge anbelangt, so sind diese Kosten vorschußweise von dem Magistrate gegen Rückvergütung aus dem n. ö. Landesfonde zu bestreiten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Gesammtauslagen für die ganze Route von Wien bis Graz auf Rechnung des n. ö. Landesfondes anzusetzen sind.

Was schließlich die vom Magistrate in Antrag gebrachte Verstärkung der Hauptschubs-Eskorte um Einen Mann des k. k. Polizei-Wach-Korps, so wie die Aufrechnung der Tagesgebühr pr. 28 kr. ö. W. für diese Eskorte-Verstärkung betrifft, so kann diese nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Verstärkung entweder durch die bedeutendere Zahl oder durch die größere Gefährlichkeit und überhaupt individuelle Beschaffenheit der zu eskortirenden Zwänglinge wirklich herbeigeführt wird.

Unter Einem wird von dieser Erledigung die k. k. Stallhalterei zu Graz verständiget und zugleich angegangen, die Beistellung der Mittagskost für die Zwänglinge in der Stazion Mürzzuschlag durch den dortigen Pächter zu den für die Schüblinge festgesetzten Preisen gegen vorschußweise vom Wr. Magistrate zu leistende Baarzahlung zu veranlassen.

Anhang.

In Erledigung des Berichtes vom 24. Februar d. J. Z. 93.264, wurden dem Magistrate in Betreff der Bürgerlasten-Reluizions-Taxe von der k. k. n. ö. Statthalterei folgende Erläuterungen gegeben:

Da die B. L. R. Taxe nach dem, der Stadt Wien unterm 18. Juli 1623 a. g. verliehenen, und von wailand Kaiser Leopold I. unterm 14. August 1657 konfirmirten Einstands-Privilegium, auf welches sich diese Abgabe gründet, ferner nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 20. Jänner 1791 und nach der aus Anlaß spezieller Fälle mittelst der Erlässe des h. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1849 Z. 26.410, und vom 15. Februar 1850 Z. 3.005 gefällten Entscheidungen eine Abgabe an die Stadt-Kommune Wien ist, welche aus Anlaß der Erwerbung des Eigenthumes bürgerlicher Realitäten innerhalb des Burgfriedens der Stadt Wien, durch Nichtbürger von denselben bei Gelegenheit des Besitzantrittes eingehoben werden soll, so stellt sich die fragliche Taxe als eine bloß auf die Person des Besitz erwerbenden Nichtbürgers sich beziehende, keineswegs als eine auf dem erworbenen Reale gesetzlich haftende Abgabe dar.
(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 30. **Februar** 1859, **Z.** 5.441, **Mag. Z.** 20.800.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat zu verordnen befunden, daß die Schüblinge vom 1. Juni d. J. an, vor ihrer Abfahrt von Oberhollabrunn nach Znaim in der Periode vom 1. April bis 1. November jeden Jahres mit ausreichendem Brote zu versehen sind, und in dem Zeitraume vom 1. November bis 1. April eine warme Einbrennsuppe und um einen Kreuzer Brot zu erhalten haben. Die hiedurch erwachsenden Auslagen werden aus den Verlagsgeldern des k. k. Bezirksamtes Oberhollabrunn bestritten.
(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 7. **Mai** 1859, **Z.** 13.035, **Mag. Pol. Sekz. Z.** 5.469.)

Ueber den Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 17. August l. J. Z. 14.477/2748, wurden dem Magistrate die — behufs weiterer Vernehmungen und Ermittlung der Zuständigkeit mehrerer im Auslande wohnenden österreichischen Unterthanen, — vorgelegten Tabellen-Auszüge

und Verhandlungen mit dem Bemerken zurückgestellt, daß dem h. Ministerium eine Vernehmung dieser Individuen und die weitere Konstatirung ihrer Zuständigkeit bei den Schwierigkeiten, die sich nach den Verhältnissen und aus dem Grunde darbieten würden, weil bereits eine geraume Zeit seit der Zählung verflossen ist, endlich bei dem zweifelhaften Resultate dieser Verhandlungen um so weniger angezeigt erscheint, als die Austragung der Zweifel über Gemeinde-Zuständigkeiten nicht zu den durch die Volkszählung selbst und von Amtswegen zu lösenden Aufgaben gehört, sondern bei der Volkszählung die Gemeinde-Zuständigkeit nur nach den Bestimmungen der Vorschriften bemerkt wird, und den Betheiligten überlassen bleibt, die Berichtigung irriger Angaben und Verzeichnungen zu erwirken.

Der Magistrat wurde demnach in Folge obigen h. Minist. Erlasses angewiesen, jene österreichische Unterthanen, deren Zuständigkeits-Gemeinde im Inlande nicht erforscht werden konnte, in einen eigenen Ausweis aufzunehmen und erst dann, wenn aus irgend einem sonstigen Anlasse ihre Zuständigkeits-Gemeinde ermittelt werden sollte, der betreffenden Bezirksbehörde den Auszug zuzusenden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1859, Z. 36.754, Mag. Z. 92.081.**)

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Z. 19979 hat das k. k. Armee-Ober-Kommando eröffnet, daß durch die Auflösung aller fünften Bataillone und der meisten Depotkörper, dann durch die Versetzung eines bedeutenden Theiles der Armee auf den Friedensstand, die Beurlaubung der Reservemänner und der länger dienenden Mannschaft zum Theile bewirkt, zum Theile in der Durchführung begriffen sei. — Nur für die Truppen der 1. Armee sei die Ausführung dieser Maßregel von A. h. Orten noch nicht bewilligt.

Zugleich bemerkte das k. k. Armee Ober-Kommando, daß es sämmtliche Truppenkörper im Wege der Landes-General-Kommanden angewiesen habe, einzelne Leute, deren Unentbehrlichkeit bei Hause zur Erhaltung ihrer Familien durch die politischen Behörden nachgewiesen werde, thunlichst zu berücksichtigen, wenn es die dienstlichen Verhältnisse nur immer gestatten, wobei jedoch diese Zentralbehörde ersuchte, die politischen Behörden zu erinnern, daß sie um die Beurlaubung eines in aktiver Dienstleistung stehenden Soldaten an den betreffenden Truppenkörper nur dann das Einschreiten richten sollen, wenn die Unentbehrlichkeit dieses Mannes zur Erhaltung seiner Angehörigen erwiesen ist.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Auftrage verständigt, bei vorkommenden Einschreiten um Beurlaubung von im aktiven Dienste stehenden Militär-Individuen sich genau an obige Vorschrift zu halten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. August 1859, Z. 37.067, Mag. Z. 91.471.**)

In Berücksichtigung der mit der Eskortirung der Zwänglinge in die Besserungsanstalten zu Stein und Neudorf verbundenen angestrengten Dienstesverrichtungen und größeren Auslagen findet sich die Statthalterei nach dem vom Magistrate mit Bericht vom 17. v. Mts. Z. 6960 gestellten Antrage bestimmt, die mit dem Erlasse vom 16. Juni d. J. Z. 18.242 (s. Verordnungsblatt 1859, S. 154) den bei den böhmischen, mährischen und oberösterreichischen Hauptschüben verwendeten Eskorteführern und der Mannschaft zugestandene Zulagenerhöhung auch auf die Zwänglingstransporte in der Art auszudehnen, daß bei den Transporten nach Stein dem Führer 1 fl. öst. W., der Mannschaft 28 kr. öst. W. pr. Mann und Tag, bei den

Transporten nach Neudorf dem als Führer verwendeten Gemeinen 48 kr. und sollten außer ihm noch ein oder mehrere Gemeine beigegeben werden, für jeden Mann 28 kr. öst. W. als Zulage erfolgt werden dürfen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 28. **August** 1859, **Z.** 33.275, **Mag. Z.** 93.027).

In Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August d. J., Z. 19.977 wird dem Magistrate die nachfolgende Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando mitgetheilt:

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando an alle Landes-General-Kommanden vom 12. August 1859, Abth. 2, Nr. 6202.

Das Armee Ober-Kommando findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmen, daß die bei der Einstellung der dießjährigen zweiten Heeres-Ergänzung bereits assentirten Rekruten für die betreffenden Stellungsbezirke als Guthabung auf das nächste Rekruten-Kontingent nachzuweisen kommen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 1. **September** 1859, **Z.** 37.664, **Mag. Z.** 94.302.)

Um eine genaue Evidenzhaltung des Gesellenstandes aller Innungen, Gremien und Korporazionen zu erzielen, wurden die hiesigen k. k. Polizei-Kommissariate angewiesen:

a) keinen Meldzettel der Handwerksgesellen (Gewerbsgehilfen) zu vidiren, wenn er nicht früher von dem Innungs-, Gremial- oder Korporazionsvorstand vidirt worden ist und wenn nicht gleichzeitig das Wanderbuch beigebracht wird.

b) Die Wanderbücher der Gesellen zur Abreise erst dann zu vidiren, wenn die Eintragung der Arbeitszeugnisse in dieselben von Seite des Magistrats erfolgt ist.

(**Note der k. k. Polizei-Direkzion in Wien vom** 9. **September** 1859, **Z.** 24.174, **Mag. Z.** 98.180.)

Laut Verordnung des Armee-Ober-Kommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 12. September 1859, R. G. B. Nr. 173 ist die Militärdienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1860 in dem Betrage von 1200 fl. öst. Währ. festgestellt.

Nachdem die Nothwendigkeit der ferneren Verwendung der auf die Dauer des Bedarfes angeworbenen Professionisten durch die eingetretenen Friedensverhältnisse größtentheils entfallen ist, hat das k. k. Armee-Ober-Kommando mit der Zirkular-Verordnung vom 30. August 1859, Z. 6352 Abth. 2, wovon eine Abschrift dem Magistrate zur Einsicht mitgetheilt wurde, die Entlassung dieser Leute aus dem Militär-Verbande angeordnet.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 15. **September** 1859, **Z.** 39.423, **Mag. Z.** 97.130).

Das Reichs-Gesetz-Blatt enthält in der Nummer 176 die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1859, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine neue Bauordnung erlassen wird.

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 95 erschien am 10. November 1859.

319.

Verordnung des Präsidiums der k. k. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 9. Oktober 1859, Z. 1279, Mag. Z. 110.652,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das V. J. 1860 und der Zuschläge für die Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des nämlichen Jahres betreffend.

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut des im R. G. B. Nr. 177 kundgemachten a. h. Patentes vom 27. September 1859 zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse im V. J. 1860 anzuordnen geruht, daß in diesem V. J. die Grundsteuer, die Gebäude-, die Erwerb- und Einkommensteuer sammt den landesfürstl. Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße und in den Modalitäten zu entrichten sind, wie es für das V. J. 1859 das kais. Patent vom 3. September 1858 R. G. B. Nr. 141, festsetzt, daß jedoch die zu Folge der kais. Verordnungen vom 28. April und 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 67 und Nr. 88, in der Art der Steuererhebung von den Zinsen der Staats-, und öffentl. Fonds- und ständ. Obligazionen, sowie in dem Steuerausmaße durch die Einführung eines außerordentl. Zuschlages im 2. Semester des V. J. 1850 eingetretenen Aenderungen beizubehalten sind.

Auf Grund dieser a. h. Bestimmungen und zu Folge des F. M. Erlasses vom 2. d. M. Z. 5709-F. M., wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen der Evidenzhaltung des stabil. Katasters mit 16 fl. K. M. von jedem 100 des in K. M. ausgemittelten Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes als ordentl. Gebühr, dann mit $^1/_3$ dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr. K. M. zu bemessen, und mit der hiernach entfallenden Schuldigkeit in die österr. Währ. umzurechnen.

2. Die Gebäudesteuer, und zwar:

a) Die Hauszinssteuer ist in Wien und in jenen nächst den Linien Wien's gelegenen Ortschaften, wo diese Steuer nach den gesetzl. Bestimmungen vom J. 1820 eingeführt ist, mit 16 fl. von 100 fl. in jenen Orten aber, auf welche dieselbe erst durch das a. h. Patent vom

10. Okt. 1849 und die im R. G. B. CXIV St. vom J. 1850 enthaltene Verordng. des Finanzministeriums vom 9. Aug. 1850 ausgedehnt wurde, mit 12 fl. von 100 fl. des einbekannten und richtiggestellten reinen Erträgnisses, als ordentl. Gebühr, und nebstdem überall mit $^1/_3$ derselben zu bemessen. Soferne das Zinserträgniß in einer andern, als der österr. Währ. einbekannt wäre, hätte vorerst die Umrechnung desselben in letztere Währ. zu geschehen.

b) Die Hausklassensteuer von den derselben unterliegenden Gebäuden ist mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-Katasters nach dem gesetzlichen Klassifikazions-Tarife entfällt als ordentl. Gebühr, und nebstbei gleichfalls mit $^1/_3$ dieser Gebühr nach Umsetzung in die österr. Währg. umzulegen. Die Hausklassensteuer sammt dem Drittel-Zuschlage, sowie die Grundsteuer von der Bau-Area haben jedoch dort, wo sie mit einer Hauszinssteuer zusammentreffen, wie bis nun, auch für das V. J. 1860 bei Berechnung der letzteren von ihr in Abschlag zu kommen, und sind daher nebst der auf diese Weise ausgemittelten Zinssteuer besonders zu entrichten.

3. Die Erwerbsteuer ist auf Grundlage der nach den bisherigen Normen bereits erfolgten, oder nach diesen neu vorzunehmenden Bemessungen einzuheben.

4. Die Einkommensteuer ist in demselben Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das V. J. 1859 vorgeschrieben waren, zu bemessen und zu entrichten. (S. Verordnungsblatt 1858 S. 60). Nachdem übrigens die mit der Verordng. des Präsidiums der Finanz-Landes-Direkzion vom 13. Sept. 1858, Z. 1211-Pr. vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das V. J. 1859 im V. J. 1860 eine Aenderung erleiden, so ist sich hierbei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

a) Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das V. J. 1860 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1857, 1858 und 1859 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.

b) Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des A. h. Patentes vom 29. Okt. 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von den bestehenden Bezügen der II. Klasse sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. Nov. 1859 beginnt und am 31. Okt. 1860 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

c) Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das V. J. 1860 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Okt. 1859 einzubekennen, insoferne dieselben nicht ein Einkommen an Zinsen von Staats-, öffentl. Fonds- und ständ. Obligazionen bilden. Das Einkommen an Zinsen von solchen Obligazionen wird auf die mit dem kais. Patente vom 28. April 1859, R. G. B. St. XVIII, Nr. 67, angeordnete Weise und unter den vom Finanzministerium vorgeschriebenen Modalitäten der Besteuerung unterzogen.

d) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, sowie die Entscheidung über Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen.

e) Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des A. h. Patentes vom 29. Okt. 1849 und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jän. 1850 die Frist bis letzten Dezember 1859 festgesetzt.

5. Zu der Schuldigkeit an jeder Steuerart, wie sie nach obigen Bestimmungen zu berechnen ist, kommt ferners noch der mit der kais. Verordn. vom 13. Mai 1859 anbefohlene außerordentl. Zuschlag, nämlich:

bei der Grund- und Hauszinssteuer 1/6 der einfachen ordentl. Gebühr,

bei der Hausklassensteuer 1/2 der einfachen ordentl. Gebühr, den Drittelzuschuß also weder bei dieser noch bei jenen zwei Steuerarten eingerechnet,

bei der Erwerb- und Einkommensteuer 1/5 ihres Ausmaßes vorzuschreiben und einzuheben.

Die bestehenden Steuer-Einzahlungs-Termine bleiben unverändert. Gegen säumige Steuerpflichtige sind die gesetzlichen Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen. — Wenn die Gebühr einer oder der andern Steuerart nicht vor dem Verfalle der I. Einzahlungsrate zur Vorschreibung gelangen könnte, ist sich nach den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854, Z. 21328 enthalten im Verordnungsbl. Nr. 51, zu benehmen, sonach die Steuer für das V. J. 1860 einstweilen nach der Vorschreibung des Vorjahres und gegen Einrechnung in die neue Gebühr einzuheben, welche Anordnung auch von der Einkommensteuer gilt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Inhalte eines zweiten, unterm 3. d. M., Z. 4932-F. M., erflossenen F. M. Erlasses, zu Folge einer Mittheilung des h. k. k. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im V. J. 1860 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und zwar für die Landeserfordernisse 7 Neukreuzer, und für die Grundentlastung 8 Neukreuzer, zusammen 15 Neukreuzer von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern einzuheben sind.

Ausnahmen hievon machen die von Hausirern zu entrichtenden Erwerbsteuer-Gebühren, F. M. Erlaß vom 7. April 1856, Z. 8987, Verordnungsbl. Nr. 15, die Einkommensteuer von den Amtsbezügen und Ruhegenüssen der Staats- und Fonds-Beamten und Diener, dann deren Angehörigen, Verordng. des Ministeriums des Innern vom 27. Nov. 1858, R. G. B. Nr. 220, ferner die Einkommensteuer, welche von den Zinsen der Staats-, öffentl. Fonds- und ständ. Obligazionen auf die in der kaiserl. Verordn. vom 28. April 1859 bestimmte Art erhoben wird.

Die gedachten, für den Landes- und Grundentlastungs-Fond zu leistenden Beiträge, bei deren Berechnung die jeden Kontribuenten treffende ganze Steuerschuldigkeit mit Inbegriff des kraft der kaiserl. Verordng. vom 13. Mai d. J. zu entrichtenden außerordentl. Zuschlages zur Grundlage zu dienen hat, sind vom 1. Nov. 1859 an gehörig vorzuschreiben, in denselben Terminen und durch dieselben Mittel, wie die Steuern selbst, und zugleich mit diesen einzuheben und einzubringen, und auf die im F. M. Erlasse vom 3. Aug. 1856, Z. 1639-F. M., Verordnungsbl. Nr. 34, bezeichnete Art zu verrechnen. Dabei wird den Steuerämtern die von der Finanz-Landes-Direkzion unterm 12. April 1857, Z. 10859, und wiederholt unterm 13. Juni 1859, Z. 13863, ertheilte Weisung wegen Fernhaltung vermeidbarer Mißverhältnisse in der Vertheilung und Verrechnung der mit den Steuern kumulativ eingehobenen Zuschläge auf's Neue in Erinnerung gebracht.

Ingleichen wird auf die bestehenden Normen in Ansehung der Zuschläge von den wegen Baufreijahren die zeitliche Steuerfreiheit genießenden Gebäuden, so wie auf die Vorschrift aufmerksam gemacht, daß auch die in der Rede stehenden Zuschläge bis zur Repartizion der neuen Schul-

*

digkeit nach Maßgabe der Gebühr des Vorjahres in Anspruch zu nehmen und einzuheben sind. (F. M. Erlaß vom 1. Juli 1855, Z. 10956-F. M., Verordnungsbl. Nr. 35.)

320.

Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und für Kultus und Unterricht, dann der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde

vom 20. October 1859,

womit die, durch Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1859 angeordnete Theilung der Agenden des aufzulösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten kundgemacht wird.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 12. Sept. 1859 anzuordnen geruht, daß die Agenden des, laut A. h. Handschreibens vom 21. Aug. 1859 aufzulösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, zwischen den Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und für Kultus und Unterricht, dann der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde, in folgender Weise vertheilt werden sollen.

Es haben von den Angelegenheiten, welche bisher den Wirkungskreis der gedachten Zentralbehörde gebildet haben, überzugehen:

I. An das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Die Agenden des gesammten Konsularwesens, sowohl des österreichischen im Auslande, als des ausländischen in Oesterreich.

II. An das Ministerium des Innern.

A. In Angelegenheiten der Gewerbe.

Die Entscheidung in letzter Instanz über die Verleihung und den Umfang der Fabriks- und Handelsbefugnisse und der Gewerbe; dann die Leitung und Entscheidung aller administrativen Angelegenheiten der Handelsgremien, Innungen, Zünfte oder sonstigen Gewerbs-Korporazionen;

alle Angelegenheiten des Hausirhandels;

die Mitwirkung bei der Errichtung und Regulirung von Industrieschulen, sowie bei allen Einrichtungen und Vorschriften, die auf Gewerbe von wesentlichem Einflusse sind;

alle auf Privilegien und Jahrmarktbefugnisse; auf Privatmauthen an nicht ärarischen Straßen, Brücken und Ueberfuhren; auf Maße und Gewichte; auf Industrieausstellungen; dann auf den Muster- und Markenschutz bezüglichen Angelegenheiten.

B. In Bausachen.

Sämmtliche Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues, mit Ausnahme der Eisenbahnen.

III. An das Ministerium der Finanzen.

A. In Angelegenheiten des Handels und der Schiffahrt.

Die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, See- und Flußschiffahrt — namentlich die Donau-, Elbe-, Weichsel- und Po-Schiffahrt — beziehen, und die Ueberwachung des Vollzugs und der Ausführung solcher Staatsverträge;

die Handelskammer-Angelegenheiten und namentlich die Bestätigung der Präsidenten der Handelskammern, sowie überhaupt die Handhabung des Gesetzes über die letzteren;

die Prüfung und Bestätigung der Satzungen (Statuten) der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schiffahrt, nach Maßgabe des Vereinsgesetzes;

der Wirkungskreis bei Errichtung und Regulirung der Zirkulazions-, Kredits-, Leih- und Diskonto-Anstalten, der Börsen und der auf das Sensalenwesen bezüglichen Geschäfte, nebst der Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben;

die Mitwirkung bei der Revision der Handels-, Wechsel- und Seerechts-Gesetzgebung, bei der Errichtung und Regulirung von Real- und nautischen Schulen, dann bei polytechnischen Anstalten, sowie bei allen in den Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel und Schiffahrt von wesentlichem Einflusse sind;

das Seeschiffahrt- und Quarantänewesen, sohin mit Einschluß des Seeschiffbaues, der Seefischerei, des Hafendienstes und Hafenbaues, der See- und Hafenpolizei, der Lootsen-Anstalten, der Leuchtthürme und des dießfälligen Gebührenwesens; die Zentral-Seebehörde mit Personale und Agenten; ferner der österreichische Lloyd;

die Sammlung und Veröffentlichung von Handels- und Konsularberichten, und überhaupt von allen für Handelspolitik, Staats- und Volkswirthschaft wichtigen Aufsätzen;

die Leitung der k. k. Aerarial-Porzellanfabrik, und die Entscheidung über die diese Fabrik betreffenden administrativen Angelegenheiten.

B. In Bausachen.

a) Die Bewilligung von neuen Bauten, Reparaturen, Herstellungen, Rekonstrukzionen, Ergänzungen ꝛc., soweit sie Eisenbahnen betreffen, vorbehaltlich der dem Ministerium des Innern vom Standpunkte der politischen Verwaltung zustehenden Einflußnahme bezüglich der Baulinien, Baupolizei, Expropriazionen ꝛc.;

b) die Einflußnahme bei Anlegung von neuen zur Verbindung größerer Länderstrecken bestimmten Straßenzügen und Schiffahrts-Kanälen, bei bedeutenderen Straßenumlegungen und bei Regulirung schiffbarer Flüsse, nicht bloß in finanzieller, sondern fortan auch in kommerziell Beziehung.

C. In Angelegenheiten der Kommunikazions-Anstalten.

Alle auf Staats- und Privat-Eisenbahnen, auf die Eisenbahnbetriebs-Ordnung, auf Telegraphen-Angelegenheiten, auf Postsachen und auf anderweitige Transportmittel bezüglichen Geschäfte.

IV. An das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Die Angelegenheiten der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

V. An die oberste Rechnungs-Kontrolsbehörde.

Die Angelegenheiten der administrativen Statistik.

Diese Geschäftsvertheilung, durch welche übrigens der sonstige Wirkungskreis der bei den einzelnen Angelegenheiten mitbetheiligten Zentralbehörden nicht berührt wird, tritt mit dem 1. November 1859 in Wirksamkeit.

Anhang.

Infolge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 4. April d. J. Z. 2773, wurden die k. k. Kreis- und Bezirksämter und der Magistrat über Anfinnen des Herrn Handelsministers angewiesen, bei jedem Anlasse mit Strenge darauf zu sehen, daß sich des Telegrafen nur in Fällen wahrer Wichtigkeit oder Dringlichkeit bedient und sich in den Telegrammen jedenfalls ohne Unterschied des Gegenstandes aller nicht zur Sache gehörigen Stilformeln und Kurialien sorgfältig enthalten werde.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1859, P. Z. 1181, Mag. Z. 38.562.**)

Im Auftrage des h. Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. Z. 13.967, wurden die k. k. Kreis- und Bezirksämter, dann der Magistrat mit einem Abdrucke der Zirkular-Verordnung des k. k. Armee-Oberkommando vom 17. April d. J. Z. 355 Abth. 15, betreffend das in einigen Kronländern geänderte Verfahren bei Vergütung und Verrechnung der Vorspann zum eigenen Gebrauche betheilt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalteri vom 3. August 1859, Z. 28.402, Mag. Z. 85335.**)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob neue, jedoch vor dem Erlasse der allgemeinen Instrukzion für die Zimentirungsämter bereits zimentirte Zimente rezimentirt werden dürfen, oder ob dieselben ganz außer Gebrauch zu kommen haben, fand das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. Juli d. J. Z. 16.669 — mit Rücksicht auf den Umstand, daß es für manchen Gewerbsmann drückend wäre, sich nach kurzer Zeit und bei gutem Zustande seiner Zimente, solche neuerer Form anschaffen zu müssen — zu gestatten, daß sämmtliche der Zimentirung unterliegende Gegenstände, die vor dem Erlasse der Ministerial Verordnung vom 6. Mai 1858 R. G. B. Nr. 93 im öffentlichen Verkehre in Verwendung standen, auch noch fernerhin im Gebrauche bleiben, und daher bei ihrer Ueberbringung in das Amt, wenn sie keine einer Verfälschung Vorschub leistenden Mängel zeigen, und ganz richtig befunden werden, anstandslos rezimentirt werden dürfen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. August 1859, Z. 32.753, Mag. Z. 85.341.**)

In Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August d. J. Z. 34.883, wurden dem Magistrate einige Exemplare der zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinbarten Belehrung zur Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche (siehe auch R. G. B. Nr. 77 und Fin. Min. Ver. Bl. Nr. 25) zum eigenen Gebrauche übermittelt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1859, Z. 34.883, Mag. Z. 88.498**).

Der Magistrat hat nachfolgende, mit Ermächtigung der h. k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1857 Z. 5.073, über den Verkauf von Steinkohlen erlassene Verordnung vom 10. März 1857 M. Z. 26.084, in Erinnerung gebracht:

1. Der Verkauf oder Verschleiß der Steinkohlen hat in der Regel nur nach dem Gewichte zu geschehen. Nur über ausdrückliches Verlangen der Kaufpartei ist der Verkauf in Stücken zulässig.
2. Jeder Steinkohlenhändler oder Verschleißer ist gehalten, bei seinem Verkaufslokale einen Preis-Tarif zu affigiren, in welchem der Preis der Steinkohlen nach dem Pfunde und nach der Gattung, ferner für eine Quantität von 5, 10, 25, 50, 75 und 100 Pfund ersichtlich sein muß.
3. Dieser Preis-Tarif muß der Markt-Direkzion zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei jeder Aenderung im Preise oder in der Gattung ist dieselbe ämtliche Bestätigung einzuholen.
4. In jedem Verkaufslokale ist eine Dezimal-Wage zur Prüfung des Gewichtes anzubringen. Die Tara (der Sack) muß von dem Bruttogewicht abgerechnet, und der Verkaufspreis darf nur nach dem Nettogewicht berechnet werden.
5. Geschieht das Abwägen in Gegenwart der Kaufpartei, so muß dem Käufer gestattet werden, die zum Auswägen des Gewichtes erforderlichen Gewichtstheile selbst der Wage aufzulegen.
6. Wegen des steten Gebrauches müssen Wagen und Gewichte alle Jahre der Rezimentirung unterzogen werden.
7. Die Zufuhr der Steinkohlen, ob mit einem Wagen des Verkäufers oder mit einem Lohnfuhrwerke, darf in der Regel nur in Säcken geschehen. Jeder Sack muß der Art angefertiget sein, daß er einen Zentner faßt; in einen Sack darf nicht mehr als dieses Gewicht gebracht werden. Auf dem Sacke selbst muß mit rother Farbe der Anfangsbuchstabe des Vor- und Zunamens des Verkäufers mittelst einer Farbe-Patrone ersichtlich gemacht sein.
8. Bei der Zufuhr der Steinkohlen durch einen Bestellten des Verkäufers, muß demselben eine Verkaufsnote mitgegeben werden, welche den Namen des Steinkohlenhändlers unter Angabe des Verschleißortes, das Total-Nettogewicht der Ladung, die Anzahl der Säcke und den Zentner-Preis sammt der Gattung der Steinkohle zu enthalten hat. Wird für zwei oder mehrere Parteien auf einem Wagen verladen, so soll für jede Partei eine derlei besondere Verkaufsnote ausgefertiget werden.
9. Von der Zufuhr in Säcken bleiben der sogenannte Steinkohlen-Gries, dann ganze große Wagenladungen, wenn die Verführung in Säcken von dem Käufer nicht verlangt wird, ausgenommen; jedoch muß auch für dieses Frachtgut dem Bestellten eine Verkaufsnote über Gewicht und Preis mitgegeben werden.
10. Es ist strengstens verboten, die Steinkohlen wegen Erzielung eines Mehrgewichtes zum Nachtheile des Käufers zu befeuchten; ebenso wird das Beimengen von Steinen, Sand u. dgl. und die vorsätzliche Gewichtsverkürzung beim Verkaufe aus eben diesem Grunde als Betrug geahndet.
11. Die Außerachtlassung der angeführten Anordnungen wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Gulden, im zweiten Falle mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Gulden, im dritten Betretungsfalle aber nebst einer Geldbuße von 50 bis 100 Gulden mit der Entziehung des Rechtes zum Steinkohlenhandel oder Verschleiß geahndet.

Das Markt-Kommissariat hat die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen, deßhalb bei den Steinkohlenhändlern und Verschleißern häufig Revisionen zu pflegen, und die wahrgenommenen Gebrechen ungesäumt dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Der bisher zu Deutsch-Bolly im Baranyaer Komitate ansäßig gewesene praktische Arzt Dr. Josef Fuchs wurde mit Erkenntniß des k. k. obersten Gerichtshofes wegen Verbrechens des Betruges zu viermonatlichem Kerker, so wie zum Verluste des Doktorgrades verurtheilt.

Hievon wurde der Magistrat zur Benehmungswissenschaft für den Fall verständigt, als der Genannte in Wien Praxis ausüben wollte.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 10. **September** 1859 Z. 38.692 **Mag. Z.** 96.333.)

Bei Gewerbszurücklegungen sind künftighin die Parteien zur Angabe ihrer weiteren Erwerbsquellen zu verhalten, und diese Angaben in die Protokolle aufzunehmen.

(**Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom** 9. **September** 1859, Z. 4999, **Mag. Z.** 106.122.)

Mit Beziehung auf den Bericht vom 21. Mai d. J. Z. 11.872, wurde dem Magistrate im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General-Kommando bedeutet, daß man keinen Anstand nehme, den Magistrat von der Mittheilung der Evidenzausweise über die Urlauber und Reservemänner an das k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando zu entheben. Was jedoch die eingeführte Evidenz der Invaliden anbelangt, so sind die bezüglichen Veränderungsausweise mit dem Abschlusse Ende April und Ende Oktober, und zwar am letzten des nächstfolgenden Monats, im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Kommando's dem Invalidenhause fortan zukommen zu machen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 8. **Oktober** 1859, **Z.** 38.191, **Mag. Z.** 108.012).

Das h. Ministerium des Innern ist mit dem k. k. Armee-Oberkommando zur Verhütung der Verzögerung für die Parteien einerseits und zur Geschäftsvereinfachung anderseits übereingekommen, daß für die Heeresergänzung des Jahres 1860 ausnahmsweise der Zeitpunkt zur Anmeldung des Erlages der Taxe, bis zu dem laut §. 30 lit. c des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze von den Bezirksbehörden zur Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmten Termine ausgedehnt, und die Bezirksbehörden zur Bewilligung der Annahme derselben ermächtigt werden.

Hievon wurde in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Okt. 1859 Z. 13.551 der Magistrat zur entsprechenden Verlautbarung mit der Aufforderung verständigt, die Ziffer der durch den Taxerlag von der Militärpflicht Befreiten, von welchen die Abfuhrscheine dem Magistrate vorgelegt werden, bis 20. Jänner k. J. der k. k. n. ö. Statthalterei anzuzeigen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 10. **Oktober** 1859, **Z.** 44.124, **Mag. Z.** 108.013).

Mit den Erlässen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. u. 30. August d. J. Z. 36.948, Mag. Z. 102.312 und vom 9. u. 14. Oktober d. J. Z. 43.150, 40.047, Mag. Z. 108.952, 113.437 wurden die mit der k. k. oberöster. Statthalterei verinbarten Bestimmungen über den Transport der Schüblinge auf der Westbahn bekannt gegeben.

In Folge a. h. Entschließung Se. k. k. apost. Majestät vom 8. Okt. d. J. ist die während der Kriegsepoche sistirte Befreiung und Entlassung der Mannschaft vom Militärdienste gegen Erlag der Taxe, dann die Reengagirung der für das Jahr 1859 zu Stellvertretern angemeldeten Soldaten (§. 2 und 16 der Vorschrift über die Stellvertretung im Heere vom 21. Februar 1856 R. G. B. Nr. 27) wieder gestattet.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 18. **October** 1859, **Z.** 45666, **Mag. Z.** 110366.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

№ 96 erschien am 30. November 1859.

321.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. October 1859, Z. 43.043, Mag. Z. 107.359,

betreffend die Vereinfachung des Vorspanns-Geschäftes durch Aenderung in der Vergütung und Verrechnung der Vorspanns-Auslagen.

Laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 27. September d. J., Z. 21.705, wurde die Gesammtvergütung für ein Vorspannspferd und eine Meile, ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär, Gendarmerie, Zivilbeamte, Schub- und Armenfuhren) und des Vorspannsnehmers (Offiziere, oder Mannschaft, oder Beamte u. s. w.) mit dem Betrage von 58½ Kreuzern öster. Wrhg. im Kronlande Niederösterreich festgesetzt.

Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 1. November 1859 in Wirksamkeit zu treten hat.

Durch diese Verfügung wird nach der Bemerkung des h. Ministeriums des Innern an dem Systeme der Verpachtung der Vorspann nichts geändert.

Behufs der Durchführung dieser neuen Anordnung findet man den k. k. Bezirksämtern, rücksichtlich den Vorspanns-Kommissariaten, vorläufig Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzugeben:

1. Wenn im Verlaufe des Verwaltungsjahres oder mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre zu erwartenden Futterpreise sich eine Aenderung an der als Maximal-Preis festgesetzten Vergütungs-Ziffer von 58½ kr. ö. W. pr. Pferd und Meile nothwendig zeigen sollte, so wäre der dießfällige Antrag und zwar in der Art hieher zu erstatten, daß hieraus nicht nur der Lokalfuhrlohn für eine 2spännige Fuhr auf einen ganzen Tag, sondern auch die Anzahl der Meilen, welche in einem Tage zurückgelegt werden können, dann die Preise eines Metzen Hafers, so wie von Heu und Stroh pr. Zentner entnommen werden können. Zeigt sich keine Nothwendigkeit der Abänderung des Vergütungspreises, so ist die negative Anzeige zu erstatten.

2. Da nunmehr die Vorspannsleister, wenn nicht im Lizitazionswege eine geringere Vorspannsvergütung erzielt wurde, nur auf eine Vergütung von 58½ kr. ö. W. pr. Pferd und Meile Anspruch haben, dieser Betrag aber unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Vorspannsnehmers von demselben gleich mit dem vollen Betrage an das Vorspanns-Kommissariat entrichtet werden muß, so ergibt sich, daß dem Vorspanns-Kommissariate die zur Bestreitung der Vorspanns-Auslagen erforderlichen Geldmittel von dem Vorspannsnehmer selbst zufließen, und daß, wenn im Wege der Lizitazionsverhandlung eine geringere an den Vorspannsgeber zu leistende Vergütung erzielt wird, sich Ueberschüsse ergeben müssen.

Es werden daher die k. k. Bezirksämter, rücksichtlich die Vorspanns-Kommissariate, in Zukunft zur Bestreitung der Vorspanns-Auslagen keiner Vorschüsse bedürfen.

3. Die Bestimmungen in Betreff der Verrechnung und Dokumentirung der bezüglichen Eingaben haben vorläufig aufrecht zu bleiben, welchen man auch beizufügen findet, daß die Vorspannsnehmer jederzeit genau zu bezeichnen sind.

4. In die Vorspannsprotokolle sind die von dem Vorspannsnehmer mit 58½ kr. ö. W. pr. Pferd und Meile erlegten Meilengelder und gegen die an den Vorspannsleister verausgabte Vergütung mit dem gleichen, oder im Lizitazionswege erzielten Betrage entsprechend einzustellen.

5. Die Ergebnisse der Vorspannsprotokolle sind in die Rechnung zu übertragen und der Empfang mit der Ausgabe zu vergleichen. — Sollte sich bei dieser Vergleichung ein Ueberschuß ergeben, so hat das Bezirksamt, resp. Vorspanns-Kommissariat, denselben nach Abschluß der Semestral-Rechnung an das betreffende Steueramt in Abfuhr zu bringen und die Quittung der Rechnung beizulegen.

Die Gründe dieser neuen Maßregel sind aus dem unter Einem mitgetheilten Auszuge aus der h. Ministerial-Verordnung vom 18. April d. J., Z. 5574 zu entnehmen.

322.

Erlaß des k. k. österr. Oberlandesgerichtes in Wien

vom 13. November 1859, Z. 9068, Mag. Z. 102.252,

die im Polizeibezirke Wien, mit Ausnahme der inneren Stadt, für Aufkündigung der Bestandverträge festgesetzten Fristen betreffend.

In Folge Erlasses des Justizministeriums vom 5. September 1859, Z. 14.066, wird mit a. h. Genehmigung vom 29. August 1859, im Einverständnisse mit der n. ö. Statthalterei, folgende Anordnung erlassen:

Im ganzen Umfange des Polizeibezirkes Wien, mit Ausnahme der inneren Stadt, haben nach Verlauf der Georgi-Frist 1860, d. i. von Jakobi 1860 angefangen, wenn nicht ein anderes Vertrags-Verhältniß besteht oder eingegangen wird, vierteljährige Kündigungsfristen für Bestandverträge zu gelten. Die gegenwärtig bei vierteljähriger Kündigung bestimmten Termine, nämlich Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli, und die zu jedem derselben für die Räumung festgesetzten Tage bleiben unverändert.

323.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 27. Oktober 1859,

mit welcher einige Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden kundgemacht werden.

In Folge a. h. Genehmigung vom 23. Oktober 1859 werden zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die bisher dem Ministerium des Innern zustehende Verleihung des Rechtes der österreichischen Staatsbürgerschaft wird von nun an den politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landes-Regierungen und Statthalterei-Abtheilungen in Ungarn) übertragen. Nur die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer in den österreichischen Staatsverband bleibt nach wie vor der Schlußfassung des Ministeriums vorbehalten.

2. Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätiget worden sind, findet in folgenden Fällen eine weitere Berufung an das Ministerium des Innern nicht mehr Statt:

a) wenn es sich um die Ertheilung oder Verweigerung des politischen Ehekonsenses,

b) um Erkenntnisse in einem Streite zwischen Gemeinden desselben Verwaltungsgebietes, über die Heimatszuständigkeit einzelner Individuen und die damit in Verbindung stehenden Versorgungsfragen, endlich

c) um einzelne lokalpolizeiliche Anordnungen und Entscheidungen handelt.

In allen diesen Fällen ist die Unzulässigkeit einer weiteren Berufung in der betreffenden Entscheidung ausdrücklich ersichtlich zu machen.

3. Für die Einbringung von Rekursen gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden wird, wofern nicht besondere Vorschriften kürzere Berufungsfristen vorzeichnen, eine unüberschreitbare Frist von sechzig Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, festgesetzt; und hiemit verordnet, daß die Berufungsschrift unmittelbar bei der politischen Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, zu überreichen, von Letzterer aber mit den erforderlichen Aufklärungen versehen, und mit den Verhandlungsakten belegt, zur Schlußfassung des Ministeriums vorzulegen ist. Sowohl die Berufungsfrist als die Berufungsinstanz ist in den Entscheidungen der Landesbehörden ausdrücklich anzuführen.

324.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. Oktober 1859, Z. 45.744, Mag. Z. 114.485,

den Verkehr mit den sogenannten Kugel-Pfosten und Schrot-Kapseln betreffend.

Es sind in neuerer Zeit Kugel- oder Schrot-Kapseln in Verkehr gekommen, die für eigens konstruirte sogenannte Salon-Gewehre oder Pistolen zum Scheibenschießen in Zimmern, Korridoren oder andern geeigneten Stellen im Freien verwendet werden, und sich von den gewöhnlichen

Kapseln dadurch unterscheiden, daß jedes einen bleiernen Pfosten oder ein Schrot aufgesetzt enthält, welche ohne weitere Ladung, blos durch die Kraft des Kapsels, und mit nicht viel stärkerem Knalle als bei gewöhnlichen Zündkapseln abgeschossen werden. Es ist zwar kein zureichender Grund vorhanden, diese Art Munizion als verboten zu erklären; da jedoch mit derselben gefährliche, ja sogar tödtliche Verwundungen herbeigeführt werden können, so stellt sich doch eine Beschränkung und Ueberwachung des Verkehres mit dieser Munizion als ersprießlich dar. Das h. Ministerium des Innern hat sich sonach im Einvernehmen mit dem h. Polizei-Ministerium zu der Anordnung bestimmt gefunden, daß in allen Kronländern, in welchen das Waffenpatent vom 24. Oktober 1852 gesetzliche Geltung hat, und wo zum Bezuge der Munizion nicht ohnehin eine spezielle behördliche Bewilligung erforderlich ist, den befugten Munizions-Verschleißern eingeschärft werde, die sogenannten Kugel-Pfosten und Schrot-Kapseln unter der Straffankzion der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, nur an unbedenkliche Personen zu erfolgen. Die Sicherheits-Organe haben die Beobachtung dieser Anordnung zu überwachen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage verständiget, den Munizions-Verkäufern die dießfällige Weisung zu ertheilen.

325.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. September 1859, Z. 45.627, Mag. Z. 116.789,

über die Einreihung von Ausländern in den Sekular- und Regular-Klerus und die zeitweilige Zulassung derselben zu einer in ihrem kirchlichen Berufe liegenden Verwendung in der österr. Monarchie.

Um die Bedingungen, welche behufs der Wahrung der staatlichen Intressen zu erfüllen sind, damit Personen, die nicht in dem österr. Staatsverbande stehen, auf erlaubte Weise in den Sekular- oder Regular-Klerus der österr. Monarchie eingereiht oder in dem Bereiche derselben zu einer in ihrem Berufe liegenden Verwendung zugelassen werden, mit den Bestimmungen des Konkordates in Einklang zu bringen, hat der Herr Minister für Kultus und Unterricht laut Erlasses vom 11. Oktober l. J. Z. 1351 die hierüber erlassenen Vorschriften im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern, des Innern und der Polizei einer Revision unterzogen, deren nachstehendes Ergebniß die erforderlichen Anhaltspunkte bezeichnet, welche die kaiserlichen Behörden für die Behandlung dieser Angelegenheit sich gegenwärtig halten werden.

Im Allgemeinen haben dem Auslande angehörige Glieder des Sekular- oder Regular-Klerus, welche sich in Oesterreich aufhalten wollen, so lange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, nur die für den Aufenthalt der Fremden vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Wenn Personen, welche nicht in dem österr. Staatsverbande stehen, dem Stande der Weltpriester in einer Diözese des Kaiserstaates einverleibt oder in einem österr. Ordenshause, dessen Glieder statutenmäßig die stabilitas loci genießen, zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen, oder nachdem sie diese Gelübde in einem Ordenshause des Auslandes abgelegt haben, in einen österr. Ordenskonvent der erwähnten Art bleibend aufgenommen werden wollen, so haben sie vorher die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben,

Zur Aufnahme eines Ausländers in das bischöfliche Klerikal-Seminarium wird erfordert, daß von Seite des Bischofs oder der bischöflichen Kurie der politischen Landesstelle die Anzeige erstattet und bei diesem Anlasse der Nachweis geliefert werde, daß der Aufzunehmende die zum zeitweiligen Aufenthalte in den österr. Staaten berechtigenden Urkunden und überdieß die gesetzlich vorgeschriebene Vorbildung besitze.

Ordensobere haben bezüglich der Ausländer, welche sie als Kandidaten aufzunehmen oder zu dem Noviziate zuzulassen beabsichtigen, die mit den erwähnten Nachweisen verbundene Anzeige an die politische Landesstelle durch das bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

Dieselbe Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn die einer Diözese des Auslandes angehörigen Priester in einem österr. Kirchensprengel zeitweilig in der Seelsorge verwendet werden wollen, desgleichen wenn ausländische Ordens-Professen in einem österr. Ordenskonvente als Glieder desselben, zufolge der Verfassung ihres Ordens oder im Auftrage ihrer Oberen, blos zeitweilig, sich aufhalten. Bezüglich solcher Ordens-Professen ist mit der in Rede stehenden Anzeige in der Regel auch der Nachweis des Besitzes der legalen Aufenthalts-Dokumente zu verbinden. Eine Ausnahme hievon erscheint dann zulässig, wenn ausländische Ordens-Professen sich genöthigt sehen, in einem österr. Ordenskonvente Zuflucht zu suchen, ohne die erwähnten Dokumente beibringen zu können.

Bei diesem Anlasse kommt ferner zu erinnern, daß es den Provinz-Obern jener Orden, welche aus öffentlichen Fonden Unterstützungen genießen, wie bisher obliegen werde, sich wegen der Aufnahme neuer Ordensglieder mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen, wogegen diese von den Vorständen aller anderen Ordens-Konvente nur die jährliche Vorlage des Ausweises über den Personalstand und die in demselben vorgefallenen Veränderungen im Wege der bischöflichen Ordinariate in Anspruch zu nehmen hat.

Endlich wird auch fortan, wenn einem geistlichen Orden eine Lehr- oder Erziehungsanstalt anvertraut ist, jede Veränderung der Person des Vorstandes der Anstalt und in dem Stande des Lehrpersonals und insbesondere die Bestellung jedes neuen Lehrers von Fall zu Fall in vorschriftsmäßiger Weise der politischen Landesstelle zur Kenntniß zu bringen sein.

Anhang.

Um den Eßlöffeln aus Packfong, Neusilber u. dergl. das Aussehen und den Glanz von silbernen Löffeln zu geben, haben mehrere Gastwirthe außerhalb Wien in der letzten Zeit ein aus Scheidewasser und Queckfilber bestehendes Putzwasser angewendet.

Der Magistrat wurde daher angewiesen nähere Erhebungen zu pflegen, ob der Gebrauch dieses queckfilberhältigen Putzwassers auch in Wien verbreitet ist, die Verwendung eines solchen für die menschliche Gesundheit im hohen Grade gefährlichen Putzmittels hintanzuhalten und durch das Markt-Kommissariat die strengste Ueberwachung einzuleiten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September** 1859, **Z.** 38.115, **Mag. Z.** 92.948.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem vom Magistrate in Vorschlag gebrachten Bewerber den Posten eines Hauptschub-Kommissärs für den Transport der Schüblinge auf der

Westbahn verliehen, ihm hiefür eine Entlohnung von monatl. 31 fl. 50 kr., überdieß für jeden auf der Reise zugebrachten Tag einen Zehrungsbeitrag von 1 fl. 60 kr., ein jährl. Kerzenpauschale von 8 fl., und ein Kanzleipauschale von 26 fl. bestimmt, und die Beistellung eines Reisemantels mit dreijähriger Tragdauer bewilligt; die dadurch verursachten Kosten werden vorschußweise vom n. ö. Landesfonde getragen und mit dem oberösterr. Landesfonde nach dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August d. J. Z. 36.948, Mag. Z. 102.312 verrechnet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1859, Z. 43.227, Mag. Z. 111.740.)

Nach Inhalt des Dekretes der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 24. September 1859 Z. 23.245, hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit Erlasse vom 15. September 1859 Z. 10.565 bedeutet, es sei die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 7. August 1817 Z. 18.401 erflossene Bestimmung, wodurch der Konkursmassa eines Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Zalung der Erwerbsteuer auch in dem Falle, wenn sie das Befugniß desselben nicht ausüben läßt, auferlegt wurde, — durch das nachgefolgte Hofkanzlei-Dekret vom 12. Juli 1842 Z. 19.555 nicht in ihrem ganzen Umfange aufgehoben, sondern dieselbe nur in so weit modifizirt worden, daß der Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Konkursmassa zur Einbringung jener Steuer auf die in dem letzten Hofdekrete angedeuteten Fälle beschränkt wurde. Hiedurch ist keineswegs ausgeschlossen, daß die auch nach Eröffnung des Konkurses fällig werdende und bis zur Anheimsagung oder bis zur Erlöschung des Gewerbes aufrecht bleibende Erwerbsteuer bei der in die Rechte der erwerbsteuerpflichtigen Fallimenten tretenden Konkursmassa im ordentlichen Wege zur Anmeldung gebracht werde.

Der Magistrat wurde daher mit Beziehung auf die Zuschrift vom 26. Jänner d. J. Z. 114.136 ersucht, sich in Zukunft bei vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen; (s. auch Note der k. k. Steuer-Administrazion vom 4. Dezember 1858 Z. 10.678, Mag. Z. 136.259).

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 14. Oktober 1859, Z. 5027, Mag. Z. 110.952.)

In Erwägung, daß durch die vom Wr. Magistrat an den Innsbrucker Stadtmagistrat gerichtete Note vom 21. Juli 1858 Z. 77.093 — worin der Erstere zugesteht, daß der dermalen in Innsbruck sich aufhaltende Gürtler-Geselle N. N. (welcher mit einem Wanderbuche des Wr. Magistrates und mit einer von der k. k. n. ö. Statthalterei ertheilten Wanderbewilligung für das Ausland bis April 1860 versehen ist) als nach Wien zuständig zu betrachten sei — der Beweis über diese seine Zuständigkeit nach Wien hergestellt ist, fand das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 3. Oktober d. J. keinen Anlaß, den hiesigen Magistrat zur Ausstellung eines Heimatscheines für denselben zu verhalten.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 10. Jänner d. J. Z. 119.284 — 1858 mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß von dieser Entscheidung gleichzeitig die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zur Verständigung des Innsbrucker Magistrates in Kenntniß gesetzt worden sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1859, Z. 44.136, Mag. Z. 108.435.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 9. Februar 1858 R. G. B. Nr. 28 (s. Verordnungsblatt 1858 S. 20) — wodurch in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze, in welchen der n. ö. Metzen als gesetzliches Maß eingeführt ist, dieser mit seinen Unterabtheilungen auch beim öffentlichen Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk als allein gesetzliches Maß einge-

führt wurde — wird mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1859 R. G. B. Nr. 139 (s. auch Erlässe der k. k. n. ö Statthalterei vom 28. Juli und 16. Oktober 1859 Z. 31.956 und 44.484, Mag. Z. 82.436 und 109.078) erklärt, daß zum öffentlichen Kauf und Verkauf von Kohlen auch zimentirte Gefäße im Maßgehalte von vier und acht Wr. Metzen angewendet werden dürfen.

Die Zulage für die Polizeiwachmannschaft bei dem Transport der Schüblinge von Wien nach Hietzing wurde auf 13 kr. ö. W. festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1859, Z. 44241, Mag. Z. 117.287.)

Um die durch die jüngsten Kriegsereignisse gestörte Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner sobald als möglich mit Verläßlichkeit wieder herzustellen, wurde der Magistrat in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Okt. 1859 Z. 24,160 angewiesen, statt des mit Ende Oktober d. J. fälligen Urlauber-Veränderungs-Ausweises, — von dessen periodischer Vorlage der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. d. M. Z. 38,191, Mag. Z. 108,012 (s. Verordnungsblatt S. 174) enthoben wurde, — vollständige Verzeichnisse aller im Gemeinde-Bezirke zuständigen, oder mit Ausweisurkunden anderer Behörden in demselben sich aufhaltenden Urlauber und Reservemänner mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Charge, des Truppenkörpers, des Urlaubsortes und der Eigenschaft, ob Urlauber oder Reservemann, den Ergänzungs-Bezirks-Kommanden zu übersenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1859, Z. 45,443. Mag. Z. 110,640.)

Wenn gleich keine gesetzliche Bestimmung bekannt ist, welche den Eisenhändlern den Handel mit Messing und Gelbgießer-Waaren ausdrücklich einräumen würde, so wird doch der Handel mit diesen Artikeln von den Eisenhändlern, gleichwie auch von den Nürnbergerwaaren-Händlern in Wien seit undenklicher Zeit unbeanständet betrieben, wogegen auch die Gelbgießer sich zu beschweren um so weniger einen Grund haben, als die erwähnten Handelsleute die besagten Artikel von den Gelbgießern beziehen.

Bei diesem Sachverhalte, und da kein Grund vorhanden ist, in der Stadt N. in dieser Beziehung anders vorzugehen, wurde mit dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalteri vom 21. Oktober d. J. Z. 44.691 über den Rekurs eines Eisenhändlers in N. die Entscheidung, womit den Eisenhändlern in N. der Handel mit Messing-, Guß- und Gelbgießerwaaren aberkannt worden ist, aufgehoben und erkannt, daß die Eisenhändler zur Führung dieser Artikel berechtiget seien.

Diese Rekurs-Entscheidung wurde dem Magistrate in Erledigung des Berichtes v. 4. Oktober d. J. Z. 70230 bekannt gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1859, Z. 44.691, Mag. Z. 112.024.)

Ueber die Vorstellung des Magistrates vom 21. Juni 1859 Z. 37.483, in Betreff der von dem k. k. Bezirksamte N. — aus Anlaß der auf Requisizion des Magistrates, wegen einer Erwerbsteuer-Bemessung stattgehabten Erhebung, — angesprochenen Ersatzleistung von Reisekosten wird das k. k. Bezirksamt N. beauftragt, den verrechneten Kommissionskosten-Ersatz von der die Kommission veranlassenden Partei, unmittelbar einbringlich zu machen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1859, Z. 43.271, Mag. Z. 111.149).

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. August 1859 Z. 11.673 die Bürgerspitäler in Karlstadt und Esseg, dann das Armeninstituts- und Wohlthätigkeits-Spital in Varasdin und das städtische Spital in Fiume als allgemeine und öffentliche Krankenanstalten zu erklären befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1859, Z. 44.572, Mag. Z. 112.812.)

Das LVI. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält in der Nummer 199 die Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Polizei, dann des Armee-Ober-Kommando vom 30. Oktober 1859 über die Einführung von Paßkarten.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober l. J. Z. 24.283 und im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Oktober d. J. Z. 43.043, Mag. Zahl 107.359 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 175) wurde dem Magistrate eröffnet, daß von dem mit letztangeführtem Erlasse bekannt gegebenen Vorspanns-Gesammt-Vergütungssatze das Aerar ohne Unterschied des Geschäftszweiges und des Vorspannsnehmers den Betrag von 22 Neukreuzern übernehme und daher der Rest dem Landesfonde zur Last falle.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1859, Z. 47.291, Mag. Z. 116.121.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando und mit den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels den im Oriente befindlichen militärpflichtigen österreichischen Handels-Kommis die Begünstigung zugestanden, die Militärdienst-Befreiungstaxe ratenweise und zwar mit 300 fl. ö. W. jährlich und mit 5% Verzinsung des Restbetrages einzahlen zu dürfen, wenn für den Betreffenden durch eine aufrecht anerkannte österr. Handelsfirma oder in anderer Weise entsprechende Bürgschaft geleistet wird.

Wenn jedoch der Befreiungswerber mit einer Taxrate im Rückstande bleibt, würde er des Anspruches auf Militärbefreiung verlustig werden. — Hievon wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September l. J. Z. 22.627 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1859, Z. 47.292, Mag. Z. 116.468.)

Bei Besetzung von Dienstesstellen in den städt. Versorgungshäusern und in der städt. Beschäftigungs-Anstalt, mit welchen ein Brennholz-Bezug und zugleich der Genuß einer Naturalwohnung verbunden ist, sind künftighin die betreffenden Hausverwaltungen anzuweisen, statt des bisher nach Klaftern bemessenen Holzdeputates das zur Benützung der betreffenden Naturalwohnungen erforderliche Brennholz den Bezugsberechtigten stets nach dem jeweiligen Bedarfe aus dem für die Anstalt bestimmten Holzvorrathe zu erfolgen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 4. November 1859, Z. 2112, Mag. Z. 76.392.)

Der jeweilige Primararzt des städt. Versorgungshauses in der Alservorstädter Währinger-Gasse hat in der Nähe des Anstalts-Gebäudes zu domiziliren.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 4. November 1859, Z. 2112, Mag. Z. 76.392.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 97 erschien am 15. Jänner 1860.

326.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. September 1859, Z. 35.843, Mag. Z. 94.298,

betreffend die Verpflegskosten für in französischen und österreichischen Spitälern, Irren- und Findel-Anstalten behandelte unbemittelte österreichische und französische Staatsangehörige.

Aus Anlaß des Einschreitens der n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner d. J. Z. 18625 wegen Einbringung der für einen kaiserlich französischen Staatsangehörigen aushaftenden Verpflegskosten des k. k. allgem. Krankenhauses hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. August d. J. Z. 8499 anher eröffnet, daß der Versuch zur Einbringung dieser Kosten erfolglos geblieben ist, weil nach französischen Gesetzen, wie dieß der französische Minister des Innern erklärt hat, nur Irrsinnige und Findelkinder Anspruch auf Unterstützung aus dem Staatsschatze haben, wo hingegen die Unkosten, welche den Spitälern aus der Aufnahme von kranken In- und Ausländern erwachsen, bei deren Zahlungsunfähigkeit den betreffenden Anstalten allein zur Last fallen.

Das h. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern angeordnet, daß es von den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 1. August 1858 Z. 18837, Statthalterei-Erlaß vom 10. September 1858 Z. 36032 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858 S. 75.) künftighin bezüglich der in Krankenhäusern Verpflegten abzukommen hat, und daß dießfalls in Zukunft nach der Reziprozität vorzugehen ist.

327.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Oktober 1859, Z. 46.215, Mag. Z. 112.820,

über die Vidirung der Hausirbücher der nach Wien zuständigen Hausirer und über den Vorgang bei Ertheilung von Hausirbewilligungen.

Aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Vidirung der Hausirbücher der nach Wien zuständigen Hausirer wurde der Statthalterei von dem k. k. Handels-Ministerium, einverständlich mit

dem k. k. Polizeiministerium mit h. Erlasse vom 15. Oktober d. J. Z. 19014—2173 Nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit des §. 8 des Hausirgesetzes und des im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der bestandenen obersten Polizei-Behörde erflossenen Handelsministerial-Erlasses vom 6. Oktober 1855 Z. 6914, tritt die Verpflichtung für einen Hausirer, sein Hausirbuch vidiren zu lassen, erst dann ein, wenn er einen Ort passirt, oder denselben betritt, um daselbst zu hausiren.

Es bedürfen daher die nach Wien zuständigen Hausirer zur Betreibung des Hausirhandels in Wien, der polizeilichen Vidirung ihres vom Wiener Magistrate ausgestellten Hausirbuches nicht.

Indem man den Magistrat hievon unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 1. November 1855 Z. 49287 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1855 S. 29), womit der oberwähnte h. Handelsministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1855 Z. 6914 eröffnet worden ist, in die Kenntniß setzt, wird zugleich in Folge des weiteren Inhaltes des Eingangs bezogenen h. Handelsministerial-Erlasses vom 15. Oktober d. J. zur Beseitigung von Unzukömmlichkeiten dem Magistrate zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung der Hausirbewilligungen in Gemäßheit des §. 1 der mit h. o. Erlasse vom 31. Dezember 1852 Z. 43766 mitgetheilten Vollzugsvorschrift zum Hausirgesetze, über die sittliche und politische Untadelhaftigkeit und Unbedenklichkeit der Bittwerber die genauesten Erhebungen zu pflegen und sich dießfalls insbesondere mit der hiesigen k. k. Polizei-Direkzion in ein vorläufiges Einvernehmen zu setzen.

328.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. November 1859, Z. 42.582, Mag. Z. 126.519,

über das Verhältniß der Hofrealitäten und der Hofdienerschaft zu den Gemeinden und über die Verpflichtung der erstern zur Entrichtung der direkten Staatssteuern und der daraus abgeleiteten Zuschläge.

Ueber einen an Se. k. k. apost. Majestät erstatteten a. u. Vortrag bezüglich des Verhältnisses der Hofrealitäten und der Hofdienerschaft zu den Gemeinden, und über die Verpflichtung der ersteren zur Entrichtung der direkten Staatssteuern und der daraus abgeleiteten Zuschläge, geruhten Se. k. k. apost. Majestät die a. h. Entschließung vom 23. September l. J. folgenden Inhaltes herabgelangen zu lassen:

1. Mein Obersthofmeisteramt hat wegen Durchführung des §. 12 des Gemeindegesetzes bei den bezüglichen politischen Landesstellen sogleich das Nöthige zu veranlassen.

2. Rücksichtlich der direkten Besteuerung der Hofrealitäten für Staatszwecke hat es vor der Hand bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Insoferne jedoch von diesen Bestimmungen eine unrichtige Anwendung gemacht worden sein sollte, wie dieß bei einigen Jägerhäusern der Fall zu sein scheint, ist wegen Abstellung derselben das Geeignete zu veranlassen.

Die auf die Hofrealitäten nach dem Steuerfuße gesetzlich entfallenden Landes- und sonstigen öffentlichen Umlagen sind, so lange diese Realitäten der direkten Besteuerung unterliegen, zu entrichten.

3. Die auf Grund der bestehenden Vorschriften von den Gemeinden in Ansehung der Hofrealitäten gestellten Beitragsforderungen sind für das Vergangene und so lange diese Realitäten in dem Gemeindeverbande stehen, zu befriedigen.

4. Was die Entrichtung des Prozenten-Abzuges zum Wr. Armenfonde bei Versteigerungen von, dem Hofärar gehörigen Realitäten betrifft, so will ich aus Gnade gestatten, daß sowohl die dießfalls für das Vergangene angesprochenen Gebühren berichtiget, als auch so lange diese Abgabe überhaupt und ohne Beziehung auf Meinen Hof rechtmäßig besteht, die Entrichtung derselben fortan stattfinde.

Hievon wird der Magistrat in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1859 Z. 9535 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen verständiget, daß bezüglich der Durchführung des §. 12 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 die weitere Weisung folgen wird.

329.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Dezember 1859, Z. 52.220, Mag. Z. 130.516,

betreffend die Ablegung des Eides zur Ausübung des politischen Richteramtes.

Laut Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Polizei vom 22. November 1859 R. G. B. Nr. 210 sind alle Kandidaten, welche die politische Richteramts-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, und sich über das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr auszuweisen vermögen, auf ihr Verlangen von der politischen Landesstelle, von welcher sie zur Prüfung zugelassen worden sind, oder von einer durch dieselbe zu delegirenden Kreisbehörde auch sogleich zur Ablegung des Eides behufs der Ausübung des politischen Richteramtes zuzulassen.

Wegen Ablegung dieses Eides haben sich die Betreffenden unter Beibringung des Prüfungs-Zeugnisses und des Taufscheines bei der Kanzlei-Direkzion der k. k. n. ö. Statthalterei zu melden.

330.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Dezember 1859, Z. 53.374, Mag. Z. 135.565,

über die Meldung und Abmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien.

Auf Grund der vom k. k. Polizei-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ertheilten Genehmigung wird von der k. k. n. ö. Statthalterei im Nachhange zu der Zirkular-Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 18. Mai 1849, Z. 21582, und der n. ö. Statthalterei-Verordnung vom 16. April 1852, Z. 11076 (L. G. und Reggs-Bl. Nr. 160) in Betreff der Meldung und Abmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien Nachstehendes verordnet:

Die Haupt-Wohnparteien sind verpflichtet, alle Hausgenossen, dieselben mögen entgeltlich oder unentgeltlich in die Wohnung aufgenommen werden, ebenso wie die im §. 8 der Zirkular-Verord-

nung vom 18. Mai 1849 bezeichneten Dienstboten bei der Aufnahme in die Wohnung bei dem Bezirks-Polizei-Kommissariate innerhalb der für letztere vorgeschriebenen Zeit zu melden.

Die Abmeldung und respektive Neumeldnng der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien hat vorschriftmäßig dann zu erfolgen, wenn die letzteren in einen andern Polizei-Kommissariats-Bezirk übersiedeln, und hat gleichzeitig mit der Neumeldung bei dem Polizei-Kommissariat zu geschehen, wohin die Wohnpartei übersiedelt, welch letzteres Kommissariat die förmliche Abmeldung in dem früheren Bezirke im dienstlichen Wege einfach durch Zumittlung des Meldzettels zu veranlassen hat.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 51) zu ahnden.

331.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Jänner 1860, Z. 55.759, Mag. Z. 4063,

betreffend die Veränderung des Vorganges bei der Einbringung der Kosten für die in österreichischen Heilanstalten verpflegten Ausländer.

Zur Vermeidung überflüssigen Aufwandes an Arbeitskraft, Zeit und Unkosten bei dem Vorgange wegen Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche in hierländigen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, hat das h. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Dezember 1859 Z. 24224 Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1859 Z. 33339, Statthalterei-Erlaß vom 26. Jänner 1859 Z. 624 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859 S. 159), wornach nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit eine Reklamazion wegen Vergütung von Verpflegskosten erhoben werden soll, ist nicht allein auf königl. preußische Unterthanen zu beschränken, sondern überhaupt bezüglich aller hierlands verpflegten Ausländer zu beobachten.

2. Unbedeutende und geringfügige Beträge sind nicht zu reklamiren, sondern es ist gleich prinzipiell deren Abschreibung zu verfügen, wobei der Ersatz der als geringfügig anerkannten Heilkostenbeträge den betreffenden Krankenanstalten aus dem Landesfonde geleistet werden darf.

3. Es sind wo möglich, nicht einzelne Reklamazionen vorzubringen, sondern gleich mehrere zusammen zu fassen, zu welchem Ende für diese Reklamazionen periodische Zeitabschlüsse von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre festgesetzt werden.

4. Anstatt des jetzt üblichen Weges der ministeriellen Korrespondenz ist der des direkten Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden einzuschlagen, wie er bereits für die gegenseitige Korrespondenz der Gerichtsstellen und auch der Finanzbehörden im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Eine diplomatische Korrespondenz für die Reklamirung ausständiger Verpflegskosten hat in Hinkunft nur ausnahmweise dann stattzufinden, wenn die besonderen Umstände des Falles etwa die ministerielle Vermittlung nothwendig erscheinen lassen, oder wenn wegen der bestehenden Verschiedenheit der Landessprachen oder der Eigenthümlichkeiten der fremdländigen Einrichtungen, den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Korrespondenz nach den allgemeinen Vorschriften nicht gestattet ist.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß demnach die Anstalten die gehörig spezifizirten, nach der Statthalterei-Verordnung vom 20. Dezember 1856 Z. 55786 (Nr. 1 der II. Abtheilung des nö. Landesregierungsblattes vom Jahre 1857) eingerichteten Kosten-Verzeichnisse, mittelst welcher sie die Vergütung von derlei Kosten für Ausländer aus dem Landesfonde in Anspruch nehmen, mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten und über die Uneinbringlichkeit der Gebühr von ihm, oder sonstigen Zahlungspflichtigen im Inlande, zu belegen und bei jenen Kosten, welche im Auslande zu reklamiren kommen, die Umstände ersichtlich zu machen haben, welche einen günstigen Erfolg der Reklamazionen erwarten lassen.

Anhang.

Mit Erlaß der k. k. nö. Statthalterei vom 5. September 1859 Z. 38.462, Mag. Z. 95.473 wurde dem Magistrate die Zirkular-Verordnung des k. k. Armee-Oberkommando vom 9. Juli 1859 Z. 3035 Abth. 15 über die Vergütung der besonderen Landesfuhren zum Nachschube der Armee-Bedürfnisse, dann der Vorspann und der Wartwägen bei der Armee, endlich der Kondukteurs-Gebühren zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 17. August l. J. Z. 15364 der k. k. n. ö. Statthalterei eröffnet, daß in Folge Einvernehmens mit dem k. k. Ministerium der Finanzen und des Handels, sämmtliche Empfangsbestätigungen der öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten über den, aus den betreffenden Landesfonden zu beziehenden Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten von nun an stempelfrei zu behandeln sind; jedoch unterliegen die dienstlichen Korrespondenzen der genannten Krankenhäuser auch fernerhin dem Postporto.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1859 Z. 36907 Mag. Z. 100.016.)

Die von den Oberlehrern der hiesigen Volksschulen zu legenden Schulgeldrechnungen sind von denselben künftighin persönlich in die städt. Buchhaltung (derzeit Departement Nr. 6) zu überbringen, und die den Schulheften nicht beigebundenen Juxtabögen in Gegenwart der Ueberbringer abzuzählen. Dagegen ist den Rechnungslegern sowohl über die Schulgeldrechnung, als auch über die zurückgestellten Juxtabögen eine Empfangsbestätigung zu erfolgen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 31. October 1859, Z. 2261, Mag. Z. 69.744.)

Die Gemeinde Wien hat dem Gründungsfonde der Wiener Handels-Akademie 12000 fl. ö. W. gewidmet. Da ihr in Folge dessen statutenmäßig das Recht zusteht, durch 20 Jahre 4 Freizöglings-Stellen an dieser Lehranstalt zu besetzen, so hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 4. November 1859 Z. 2389 die Grundsätze aufgestellt, welche bei Verleihung dieser Freiplätze zu beobachten sind.

Das h. Ministerium des Innern hat zufolge Eröffnung vom 25. Oktober l. J. Z. 25285 im Einvernehmen mit dem h. Ministerium für Kultus und Unterricht zu gestatten befunden, daß

alle jene Individuen, welche ihre medizinischen, chirurgischen, pharmazeutischen, geburtshilflichen und thierärztlichen Studien an einer lombardischen Lehranstalt bis zum letzten August des Schuljahres $185\frac{8}{9}$ durchgemacht haben und bis zu diesem Tage von derselben mit einem Diplome betheilt wurden, wenn dieselben österreichische Staatsangehörige und sonst hiezu geeignet sind, auf Grund dieser Diplome zur freien Praxis in den k. k. Staaten zugelassen werden.

Gesuche um Bewilligung dieser Praxis in den k. k. Staaten von Individuen, welche ihre bezüglichen Diplome an einer Lehranstalt der Lombardie erst nach dem letzten August 1858 erworben haben, sind in specielle Verhandlung zu nehmen und zwar auch dann, wenn die Individuen, welche die Praxisbewilligung ansuchen, keine österreichische Staatsangehörige mehr sind.

Hievon wurde der Magistrat zur Wissenschaft und weiteren angemessenen Verfügung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß vorkommende Gesuche gedachter Individuen, die erst nach dem letzten August 1859 graduirt worden sind oder das Diplom erhalten haben, mit den auf Grund gedachter Gesuche veranlaßten Erhebungen anher zu leiten sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1859, Z. 47.611, Mag. Z. 117.452.)

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1859 Z. 49.480 Mag. Z. 122.533 wurde der böhmische Ort Suchenthal zur Uebernahme der Schüblinge der böhmischen Schubsroute bestimmt. Ferner hat das k. k. Bezirksamt Wittingau in Böhmen dem Magistrate mit der Zuschrift vom 10. November 1859 Z. 6183, Mag. Z. 122.534, abändernde Bestimmungen in Betreff der Bezahlung der Hauptschubführer von Suchenthal bis Wittingau und der Polizei-Convoi von Wittingau bis Suchenthal zur Informazion des Schubführers bekannt gegeben.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das h. k. k. Unterrichts-Ministerium mit Erlaß vom 15. Oktober 1859 Z. 11.752 eröffnet, daß es bei der bisher in Niederösterreich eingeführten Verrechnung und Verwahrung der Schulstiftungen zu verbleiben habe, daß aber zur Evidenzhaltung dieser Stiftungen Stiftungs-Ausweise nach dem vorgezeichneten Formulare angefertigt und gehörig aufbewahrt werden sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1859, Z. 46.081 Mag. Z. 121.427.)

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Oktober l. J. Z. 14475 ein unabläßiges und mit allem Nachdrucke geübtes Anhalten der öffentlichen und Privat-Aerzte in Wien zur vorschriftsmäßigen Anmeldung der von ihnen vorgenommenen Impfungen und zur ordnungsmäßigen Erstattung der Impfberichte verhalten.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 17. Februar d. J. Z. 53.416 mit dem Bemerken verständigt, daß das h. Ministerium in die Erlassung einer eigenen Impfordnung nicht eingegangen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1859, Z. 44.918, Mag. Z. 121.425.)

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. November 1859 Z. 26.475 hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate am 24. November 1859 unter der Z. 50.591, Mag. Z. 124.905 mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 1. Mai 1859 Z. 18228 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 S. 135) die nachfolgende im Armee-Verordnungsblatte verlautbarte Erklärung zur Nachachtung zugestellt, mittelst welcher das k. k. Armee-Ober-Commando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Anfrage wegen Behandlung der mit erloschenen Pässen in der Fremde sich aufhaltenden Militärpflichtigen erledigt.

Zirkular-Verordnung des Armee-Oberkommando vom 31. October 1859 Abthl. 2. Nr. 8561.

Das Armee-Ober-Kommando findet aus Anlaß eines vorgekommenen Falles im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die §. §. 44 und 45 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, und die hierauf bezüglichen §. §. 33 und 95 des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze dahin zu erläutern, daß im militärpflichtigen Alter stehende Individuen, welche sich mit erloschenen Pässen, Legitimazionskarten, Wanderbüchern, Heimathscheinen u. dgl. in der Fremde aufhalten, ebenso zu behandeln sind, wie derlei Individuen, welche eine Reise ohne das hiezu erforderliche Reisedokument angetreten haben.

Selbstverständlich haben die beschränkenden Bestimmungen des Reskriptes vom 5. April 1859, Abth. 2, Nr. 1670 auf diese Individuen ebenfalls ihre Anwendung zu finden.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859 R. G. B. Nr. 217 wurde der §. 124 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, wornach zur giltigen Eingehung einer Judenehe bisher die kreisämtliche Bewilligung erforderlich war, außer Kraft gesetzt und es sind in Zukunft in denjenigen Kronländern, in welchen besondere Vorschriften bezüglich des politischen Ehekonsenses bestehen, dieselben so wie bei Christen, gleichmäßig auch bei den Juden in Anwendung zu bringen.

Laut h. Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1859 Z. 12148 hat die in Gemäßheit der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zusammengesetzte Baukommission ihre Funktion am 1. Dezember desselben Jahres zu beginnen.

Die unter dem 7. Mai v. J. Z. 19881 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858. S. 23) eröffnete Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1858, Z. 3352, in Betreff der vorläufigen Vorlage der Konsense für solche Bauten, welche die Straßenlinie berühren, bleibt jedoch rücksichtlich der, daselbst bezeichneten Ortschaften der nächsten Umgebung Wiens noch fortan in Kraft und sind die bezüglichen Akten vor der Hinausgabe des Konsenses in der bisherigen Weise an das k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Hievon wurde der Magistrat mit Hinweisung auf die Bestimmung der §§. 65 u. 66 der Bauordnung vom 23. September 1859 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1859, Z. 52.464, Mag. Z. 129.049.)

In theilweiser Genehmigung des von dem Gremium der bürgerl. Buchhändler in Wien gestellten Ansuchens wurde zufolge Erlasses des h. k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 30. November 1859 Z. 17.189 die Erhöhung der Provision bei dem Verkaufe von Artikeln des Volksschul-, Gymnasial- und des katechetischen Verlages für Wien und die Wiener Vorstädte auf 10 Prozente bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1859, Z. 53.523, Mag. Z. 130.519.)

Nach dem mit h. Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember l. J. Z. 32592, herabgelangten neuen Seuchenunterrichte hat die Entschädigung für aus Anlaß der Rinderpest vertilgte Thiere nicht mehr mit dem vollen Schätzungswerthe, sondern nach einem den verschiedenen Stadien der Krankheit angemessenen Betrage zu geschehen.

Da die Drucklegung dieses Unterrichtes eine etwas längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so wurde der die Anwendung der Keule bei der Rinderpest betreffende §. 51 desselben vorläufig

abgesondert zur genauesten Darnachachtung verlautbart und zu diesem Zwecke einige Exemplare der Abschrift dieses Paragraphes dem Magistrate übersendet.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1859, Z. 4853, Mag. Z. 131.333.**

Um den mit der a. h. Entschließung vom 5. Dezember 1826 (Hofdekret vom 22. Dezember 1826 Nr. 2242 der Justiz-Gesetzsammlung) hinsichtlich der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Eheverbindungen eines Katholiken angeordneten Vorgang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ehen der Katholiken vom 8. Oktober 1856 Nr. 185 des Reichs-Gesetzblattes in Einklang zu bringen, wurden mit Verordnung des k. k. Justizministeriums und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Dezember 1859 Nr. 222 des Reichs-Gesetzblattes rücksichtlich aller Ehen, bei welchen wenigstens Einer der Brauttheile der katholischen Kirche angehört, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, gleichförmige Bestimmungen erlassen.

Die Nummer 227 des Reichs-Gesetzblattes enthält das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze mit der Bestimmung erlassen wurde, daß dasselbe vom 1. Mai 1860 an in Kraft zu treten hat.

Im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 13. v. M. Z. 27741, Mag. Z. 120.584 wurde dem Magistrate bedeutet, daß laut Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. d. M. Z. 54571 der von den Wahlberechtigten der österr. Handels- und Gewerbekammer mit 2½ kr. vom Gulden der Erwerbsteuer einzubringende Beitrag für die unbedeckten Auslagen dieser Kammer im Verw. Jahre 1860 bloß von der ordentlichen Erwerbsteuer-Gebühr, also ohne Hinzurechnung des kraft kaiserl. Verordnung vom 13. Mai d. J. zu entrichtenden außerordentlichen Zuschlages zu berechnen kommt.

(**Erlaß der Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 20. Dezember 1859, Z. 30.966 Mag. Z. 133.593.**)

Da nach Auflassung der Desinfekzions-Anstalt als Zwangsmaßregel die Dienstesverrichtungen, welche bisher dem Infekzions-Sperrer noch zugewiesen waren, ohne Beeinträchtigung des Dienstes von dem übrigen städtischen Sanitäts-Personale besorgt werden können, so wurde die Infekzions-Sperrers-Stelle aufgelassen und die Einstellung der damit systemmäßig verbundenen Bezüge verfügt.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Dezember 1859, Z. 2577, Mag. Z. 119 321.**)

Als allgemeine öffentliche Krankenanstalten wurden erklärt:

Das Komitats-Spital zu Neutra, das bisher so genannte „städtische Lazareth" in Preßburg und die Komitats-Spitäler zu Trenchin und in Tyrnau; das mit den übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten vereinigte Zivilspital zu Klagenfurt; die Krankenhäuser zu Lemberg, Brzezan, Drohobycz, Kolomea, Przemysl, Sambor, Sanok, Stanislau, Stry, Tarnopol, Snyatyn, Zaleszcyk, Zloczow und Zolkiew; die Krankenhäuser zu Graz, Cilli, Marburg, Pettau, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Maria-Zell und Judenburg; die Spitäler zu Zara, Sebenico, Spalato und Ragusa und das Krankenhaus zu Laibach.

(**Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober, 11. und 19. Dezember 1859 und 13. Jänner 1860**
Z. Z. 42.464, 50.852, 49.915, 55.238, Mag. Z. Z. 108.016, 130.517, 135.561, 8691.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 98 erschien am 25. Februar 1860.

332.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. September 1859, Z. 35.577, Mag. Z. 102.248

über die Ausdehnung des Verbotes der marktschreierischen Anpreisung von Heilmitteln auf die Ausgabe von hiezu geeigneten Preiskourants, Broschüren und Gebrauchsanweisungen.

Die Ausgabe von Preiskourants, in denen marktschreierische Anpreisungen von Heilmitteln oder gar Geheimmitteln mit Angabe ihrer Wirkungen oder der Krankheiten, gegen welche sie sich erprobt haben sollen, enthalten sind, bezweckt nur eine Umgehung des bestehenden Verbotes der Ankündigung in öffentlichen Blättern.

Es ist daher die Ausgabe derartiger Preiskourants den Ankündigungen in öffentlichen Blättern gleichzuhalten, und auf dieselbe Weise zu bestrafen. Die Beigabe von Broschüren und Gebrauchsanweisungen beim Verkaufe von Heilmitteln, welche deren Wirkung andeuten oder die Krankheiten enthalten, gegen welche dieselben wirksam sein sollen, wird ganz untersagt.

Der Magistrat wird daher angewiesen, für die genaueste Befolgung dieser Anordnungen, so wie der in Betreff des Verkaufes und der Ankündigung von Geheim- und Heilmitteln, in öffentlichen Blättern bestehenden Vorschriften durch angemessene, bei jedem Wiederholungsfalle steigende Geldstrafen der Dawiderhandelnden zu sorgen. Broschüren und Gebrauchsanweisungen sind überdieß zu konfisziren.

333.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. September 1859, Z. 37.462, Mag. Z. 95.161,

die für Zivilaushilfsbäcker des k. k. Militär-Verpflegsmagazines in Wien in Erkrankungsfällen zu leistenden Verpflegsgebühren betreffend.

Das h. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 22. August l. J. Z. 18433 mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando dahin geeinigt, daß die hiesige Bäcker-Innung keine Ver-

pflichtung habe, für die beim hiesigen Verpflegsmagazine verwendeten Zivilaushilfsbäcker in Erkrankungsfällen die Verpflegsgebühren zu berichtigen, daß es aber keinem Anstande unterliege, derlei Individuen in Erkrankungsfällen, wenn sie nicht in ein Militär-Spital aufgenommen werden könnten oder wollten, in ein Zivil-Spital gegen eine vom Militär-Aerar zu leistende Verpflegsgebühr von 16 kr. C. M. oder 28 kr. Oest. Währ. abzugeben, in welchem Falle dann, wenn die Ergänzung der Zahlung an das Zivilspital auf den vollen Betrag der daselbst festgesetzten Gebühr nicht etwa mittelst kleiner Lohnabzüge zu ermöglichen ist, die Differenz auf den Landesfond zu übernehmen ist.

Das k. k. Armee-Ober-Kommando hat bereits die Verfügung getroffen, daß in vorkommenden Fällen hiernach und im Sinne der Hofkanzleidekrete vom 18. Februar 1837 Z. 12356, und vom 30. April 1840 Z. 11757 bezüglich der höchstens einmonatlichen Verpflegungs-Verpflichtung solcher Hilfsbäcker seitens der hiesigen Verpflegsmagazins-Verwaltung vorgegangen werde.

Hievon wird der Magistrat, mit Bezug auf die Regierungs-Verordnungen vom 30. März 1837 Z. 12234 und 30. April 1840 Z. 27009 (N. Oe. Prov. Ges. Samml. XIX. Bd. S. 70 und XX. Bd. S. 147) zur Darnachachtung verständigt.

334.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Dezember 1859, Z. 49.881, Mag. Z. 135.563,

über die Vergütung der Verpflegskosten für erkrankte schweizerische Unterthanen des Kantones Graubünden.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat unterm 8. November d. J., Z. 26362, anher eröffnet, daß der Kanton Graubünden, welcher bisher in die Kategorie jener Kantone gehörte, die sich laut der im Jahre 1857 mit Oesterreich getroffenen Uebereinkunft zur Vergütung der Verpflegskosten ihrer in Oesterreich erkrankten Angehörigen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit verpflichtet haben, sich nun bestimmt gefunden hat, dieses Uebereinkommen seinerseits zu kündigen und vom Jahre 1860 angefangen sich jenen Kantonen anzuschließen, welche sich für gegenseitige unentgeldliche Verpflegung der betreffenden Kranken erklärt haben.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 2. November 1857 Z. 46080 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1857 S. 226) behufs der künftigen Darnachachtung verständigt.

335.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Dezember 1859, Z. 48.623, Mag. Z. 135.562,

über die gegenseitige unentgeldliche Behandlung und Verpflegung der in den Heilanstalten untergebrachten unbemittelten österreichischen und moldauischen Unterthanen.

Das h. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 1. November l. J. Z. 25922 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern zu verfügen befunden, daß wegen des Ersatzes der in österr. Heilanstalten verpflegten und behandelten armen moldauischen Unterthanen

keine Ansprüche an die moldauische Regierung zu stellen, jedoch auch Verpflegskosten-Ersatzansprüche der letzteren für die in moldauischen Heilanstalten verpflegten und behandelten österr. Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden.

336.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Jänner 1860, Z. 49.786, Mag. Z. 4047,

nach welchem der Magistrat über Aburtheilungen von ihm unterstehenden Lehrindividuen an die k. k. n. ö. Statthalterei die Anzeige zu machen hat.

Laut einer Zuschrift des hiesigen k. k. Oberlandesgerichtes ist der Magistrat von der bei dem k. k. Landesgerichte in Wien erfolgten Aburtheilung des Unterlehrers N. N. im Sinne des §. 321 der St. P. O. umständlich und rechtzeitig in die Kenntniß gesetzt worden, während die Mittheilung hierüber an die Statthalterei von Seite des Landesgerichtes unterblieb, und aus diesem Grnnde die Unfähigkeits-Erklärung zum öffentlichen und Privatunterrichte bezüglich dieses Lehrers erst dann erfolgen konnte, als die Statthalterei zufällig durch ein Majestäts-Gesuch desselben von seiner Verurtheilung Kenntniß erhielt.

Der Magistrat wird daher beauftragt, künftighin bei Aburtheilungen von Lehrindividuen, welche demselben zunächst unterstehen, ungesäumt anher die Anzeige zu erstatten.

337.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Jänner 1860, Z. 56.110, Mag. Z. 6667,

über die von den Bewerbern um die Stelle des Leiters einer Zimentirungs-Anstalt in einer Landeshauptstadt bei dem Zimentirungs-Amte in Wien abzulegende Prüfung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Nachhange zu der mit hierortigem Erlasse vom 2. Juli 1858 Z. 26851 bekannt gegebenen hohen Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1858 Z. 444 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, S. 35) anzuordnen befunden, daß jene Individuen, welche die Stelle eines Leiters einer Zimentirungs-Anstalt in einer Landeshauptstadt in Zukunft zu erlangen beabsichtigen, behufs der bei dem Zimentirungs-Amte in Wien, unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der k. k. n. ö. Statthalterei vorzunehmenden Prüfung über ihre praktische Befähigung zu dem Geschäfte der Verifikazion und Zimentirung die Zeugnisse über die an einer öffentlichen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten Prüfungen aus der Mathematik, Mechanik und Physik, ferner Proben einer genügenden Fertigkeit im Linearzeichnen beizubringen haben.

Die Prüfung bei dem Wiener Zimentirungs-Amte hat sich zunächst nur auf die praktische Fertigkeit zu beziehen, und ist nur bei begründeten Zweifeln über das Vorhandensein genügender Kenntnisse in den oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächern mit Beistimmung des Abgeordneten der k. k. Statthalterei und sohinnigen Beiziehung eines Professors des k. k. polytechnischen Institutes, auf eine theoretische Prüfung in den oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächern auszudehnen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 25. Oktober 1859 Z 110.718 in die Kenntniß gesetzt.

338.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Jänner 1860, Z. 427. Mag. Z. 11836,

über die Kompetenz zur Untersuchung und Aburtheilung in jenen Uebertretungsfällen, in welchen mehrere, theils der politischen oder Kommunal-, theils der Polizei-Behörde zugewiesene Uebertretungen in einer Person zusammentreffen.

Aus Anlaß der, von der Preßburger Polizei-Direkzion angeregten Frage, welche Behörde mit Hinblick auf die kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858 R. G. B. Nr. 88 in dem Falle zur Untersuchung und Aburtheilung kompetent sei, wenn mehrere theils der politischen oder Kommunal-, theils der Polizei-Behörde zugewiesene Uebertretungen in einer Person zusammentreffen, hat das h. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 31. Dezember 1859 Z 31581 im Einvernehmen mit dem k. k. Polizei-Ministerium angeordnet, daß die Kompetenz in den fraglichen Fällen stets derjenigen Behörde zustehen müsse, bei welcher die Untersuchung zuerst anhängig gemacht wurde, oder an welche die Anzeige früher gelangt ist, da nur diese Uebung den in den §§. 39 und 40 St. P. O. aufgestellten Grundsätzen entspricht, welche mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 4 der kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858 R. G. B. Nr. 88 so wie des §. 416 St. P. O. auch für die politischen und Polizei-Behörden bei dem Verfahren über die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Uebertretungen maßgebend erscheinen.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 14. Mai v. J. Z. 3244 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

In jenen Fällen, in welchen Schubtransporte aus Oesterreich durch Preußen nach einem dritten Staate abgehen, ist auf den bezüglichen Schubpässen stets die ausdrückliche Erklärung beizufügen, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden; dagegen ist auch die Weitertransportirung von durch preußische Behörden Abgeschafften, insoferne dieselben durch Oesterreich nach einem dritten Staate zu transportiren kommen, nur dann zu übernehmen, wenn eine gleiche Kostenzusicherung auf dem Schubpasse ausdrücklich bemerkt erscheint.

Zur Vermeidung von Beirrungen wird hiebei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß eine solche Kosten-Zusicherung in jenen Fällen nicht einzutreten hat, wo es sich um die Transportirung von nach Preußen zuständigen Schüblingen nach Preußen handelt, da in diesen Fällen sowohl die Weiterbeförderung des Transportirten, als auch die Aufbringung der erforderlichen Transportkosten von der preußischen Landesgränze ab, ausschließlich Sache der preußischen Behörden bleibt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1859, Z. 30.027, Mag. Z. 15.411.**)

Da bei dem Bestande der Schubstazionen Purkersdorf und Hietzing die Partikularschub-Stazion Braunhirschen entbehrt werden kann, so wurde die Auflassung derselben bewilligt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1859, Z. 39.356 Mag. Pol. Sekz. Z. 10.709.**)

In Anwendung des Grundsatzes, daß die uneinbringlichen Verpflegskosten der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aus den Landesfonden zu ersetzen, sind, hat das h. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. September v. J. Z. 8924 genehmigt, daß vom V. J. 1860 angefangen, die Verpflegskosten des hiesigen k. k. allgemeinen und des Wiedner-Krankenhauses für zahlungsunfähige, nach Wien zuständige Kranke mit dem Betrage von 18½ kr. per Tag und Kopf (d. i. mit jenem Betrage, welcher durch die zur Verpflegung dieser Kranken bestimmten Einnahmen des Krankenhausfondes aus Lokalquellen nicht gedeckt ist) ebenso mittelst instruirter Ausweise durch die Direkzionen dieser Anstalten periodisch ausgewiesen und sohin aus dem Landesfonde vergütet werden dürfen, wie dieses rücksichtlich der Angehörigen des flachen Landes mit der vollen Gebühr III. Klasse geschieht.

Die Direkzionen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des k. k. Krankenhauses auf der Wieden, wurden demnach beauftragt, die vom V. J. 1860 an auflaufenden, uneinbringlichen Verpflegskosten für Wiener, unter Vorlage der mit den Aufnahms-Dokumenten und den sonstigen Belegen instruirten, der Statth. Verordnung vom 20. Dezember 1856 Z. 55876 entsprechend verfaßten Ausweise in Anspruch zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß die Zuständigkeit der Verpflegten und die Uneinbringlichkeit der Gebühren von diesen oder andern Zahlungspflichtigen derart vollständig nachgewiesen werden, daß die Aufnahme in die Landesumlage ohne weitere von hieraus einzuleitende Erhebungen geschehen kann.

Die vom V. J. 1860 angefangen in den öffentlichen, allgemeinen Krankenhäusern des flachen Landes Niederösterreichs, dann in jenen der übrigen Kronländer auflaufenden, uneinbringlichen Verpflegskosten für Wiener, werden nicht mehr der Gemeinde Wien aufgerechnet, sondern aus dem n. ö. Landesfonde vergütet werden.

Der Magistrat wurde hievon mit Bezug auf seinen Bericht vom 18. September 1856 Z. 74426 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1859, Z. 40.554, Mag. Z. 116.790.)

Mit der Zirkular-Verordnung des Armee-Ober-Kommando, der Ministerien des Innern und der Polizei und der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde vom 31. Dezember 1859 R. G. B. 1860 Nr. 12 wurde eine Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungs-Ansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gensdarmerie und der Militär-Polizeiwache, durch Zivilärzte, sowohl in Zivilspitälern, als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Zivilärzte in Angelegenheiten des Militärs zur Darnachachtung verlautbart.

Laut des kaiserl. Patentes vom 1. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 3, womit in der Art der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen mehrere Abänderungen angeordnet wurden, sind die Gemeinden zum Bezuge des Reichs-Gesetz-Blattes nicht verpflichtet.

Bei Einschaltung in das Reichs-Gesetz-Blatt haben die Zentralbehörden zu bestimmen, welche Gesetze und Verordnungen zum Zwecke einer weiteren Verlautbarung mittelst besonderer Abdrücke auch den Gemeinden bekannt zu machen sind. Der Druck derselben in angemessener Form und mit jahresweise fortlaufender Bezeichnung, so wie die Versendung an die Gemeinden ist auf Staatskosten zu veranlassen.

Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden sind auf Veranlassung der politischen Landesstelle in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu vertheilen; die Kosten dafür hat der Landesfond zu bestreiten.

Aus Anlaß des vom Magistrate am 8. Oktober 1859 unter der Z. 90369 erstatteten Berichtes hat die k. k. n. ö. Statthalterei sich veranlaßt gefunden, die k. k. Statthalterei in Linz zur Anordnung eines analogen Vorganges in Betreff der Geheimmittel und der marktschreierischen Ankündigung von Arzneimitteln einzuladen.

Die k. k. Statthalterei in Linz hat in Folge dessen für das Kronland Oberösterreich eine Kundmachung erlassen, welche dem Magistrate in Erledigung des erwähnten Berichtes in Abschrift mitgetheilt wurde.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1860, Z. 56.806, Mag. Z. 7596.**)

Dem Gesuche eines in Wien wohnhaften Schneiders um Bewilligung zur Errichtung einer Lehranstalt für Frauen im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Verfertigung von Damenkleidern wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den bestehenden Vorschriften Privatunterrichts-Anstalten für Mädchen, unter welche laut h. Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 7. April 1858, Z. 4855 St. Z. 16.854 auch Anstalten für den Unterricht im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Damenkleidermachen gehören, nur Frauenspersonen anvertraut werden können, keine willfahrende Folge gegeben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1860, Z. 57.085, Mag. Z. 6653.**)

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1860 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1860 R. G. B. Nr. 15) alle Gesetze, wodurch die Juden von gewissen Gewerben, wie insbesondere vom Apothekergewerbe, dann in einigen Kronländern vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe ausgeschlossen waren, aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Juden überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansäßigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1859 Z. 27676 hat das k. k. Armee-Oberkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, mit der an die k. k. Landes-General-Kommanden erlassenen Verordnung ddo. 23. Dezember 1859, Abth. 2 Nr. 10253 bestimmt, daß einem nach §. 47 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze zur Verrichtung der kriegskommissariatischen Dienste bei der Stellungskomission berufenen politischen Beamten die im § 106 des Amtsunterrichtes sub lit. a und b den militärischen Mitgliedern der Stellungskommission auferlegte Haftung für den Unkosten-Pauschal-Ersatz pr. 21 fl. Oest. W. nicht auferlegt werden könne, da er vermöge seiner Eigenschaft zu den militärischen Mitgliedern der Stellungs-Kommission nicht gehört und als Mitglied der politischen Stellungskommission ohnedieß der im §. 83 des Amtsunterrichtes vorgezeichneten Haftungspflicht unterliegt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1860, Z. 33 Mag. Z. 8694.**)

Im Nachhange zu dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1859 Z. 57036 wurde dem Magistrate in Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner l. J. Z. 95 bekannt gegeben, daß laut der an das k. k. Armee-Ober-Kommando gelangten a. h. Entschließung vom 26. December 1859 die Rekrutenguthabungen und die bis zum letzten Dezember 1860 freiwillig in das Herr Eintretenden auf das Kontingent vom Jahre 1861 nicht einzurechnen sind

Hiernach hat das k. k. Armee-Oberkommando mit Erlaß vom 30. Dezember 1859 Z. 4361 Pr. den Landesgeneral-Kommanden bedeutet, daß alle bis zum letzten Dezember 1860 entstehenden Guthabungen durch Stellung von Amtswegen, durch Nachzustellende und durch freiwilligen Eintritt von dem Kontingente des Jahres 1861 nicht in Abzug gebracht werden dürfen, und nur diejenigen Stellungspflichtigen auf das erwähnte Kontingent gut zu rechnen sind, welche bis zur Stellung im Jahre 1861 die Militärdienst-Befreiungstaxe erlegt haben.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1860, Z. 1276, Mag. Z. 8693.**)

Mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Polizei vom 15. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 20 wurden in Betreff der §§. 5, 8 und 9 der das Meldungswesen betreffenden Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 R. G. Bl. Nr. 33 abändernde Bestimmungen erlassen.

Laut Erlasses des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 21 wurde die Verjährungsfrist der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen von 30 auf 6 Jahre herabgesetzt.

Laut Verordnung des k. k Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 24 können zur Rückzahlung verlosbare Staats-Schuldenschreibungen als Kauzion zur Sicherstellung des Aerars oder eines öffentlichen Fondes nur dann verwendet werden, wenn ihnen eine, mit dem Amtssiegel der Universal-Staatsschuldenkasse versehene und von beiden Oberbeamten dieser Kasse unterfertigte Bestätigung beiliegt, daß die Staatsschuldverschreibungen bis zu dem Jahre, in welchem sie zur Kauzion gewidmet werden sollen, nicht in die Verlosung gekommen sind.

In Folge mehrseitiger Anfragen, was von Seite der Seelsorger zur Hintanhaltung jeder Verantwortlichkeit wahrzunehmen sei, wenn ihre Mitwirkung zur Schließung der Ehe von Ausländern in den österreichischen Staaten in Anspruch genommen wird, hat das h. k. k. Kultus- und Unterrichts-Ministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit den h. k. k. Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz zu Folge h. Erlasses vom 22. November v. J. Z. 17602 über die besonderen Erfordernisse, welche Ausländer, die sich in Oesterreich zu verehelichen beabsichtigen, beizubringen haben, nachstehende Anhaltspunkte zu bezeichnen befunden:

Bevor der Seelsorger an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person in Oesterreich sich betheiliget, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe.

Die Nothwendigkeit der Abforderung eines Ausweises über die erwähnte Befugniß oder Erlaubniß ist in dem Hofdekrete vom 22. Dezember 1814 — (Nr. 1118 J. G. S.) ausgesprochen, dessen Wirksamkeit durch die kaiserl. Patente vom 23. März und 29. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 79 und 246), dann vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) auch auf jene Theile der Monarchie ausgedehnt worden ist, für welche dasselbe nicht erlassen war.

Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verläßlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugniß der kompetenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzufordern, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugniß oder Erlaubniß zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheinigt.

In Betreff der Frage, mit welcher Art der Beglaubigung eines derartigen Zeugnisses oder anderer von dem Ausländer beigebrachten Urkunden der Seelsorger sich zufrieden stellen könne, kommt zu beachten, ob zur Hintanhaltung von Trauungen auf Grund gefälschter Dokumente bezüglich einzelner Staaten des Auslandes nicht besondere, hierlands kundgemachte Vorschriften bestehen, welche im Auge zu behalten sein werden. Dahin gehört die über Verlangen der königl. bayerischen Regierung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. März 1856 Z. 4914 bekannt gegebene Anordnung, daß Trauungen bayerischer Unterthanen nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehlichung in Oesterreich durch das schon nach den früheren Vorschriften hierzu erforderliche, mit der königl. bayerischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugniß nachzuweisen vermögen.

Außerdem aber ist sich die Bestimmung des bezogenen Hofdekretes vom 22. Dezember 1814 gegenwärtig zu halten, welche die bestandene Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justizgesetzsachen in dem an das damalige mähr.-schles. Landesgubernium erlassenen Dekrete vom 31. Dezember 1815 Z. 22297 dahin getroffen hat, daß in Absicht auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehlichung sich mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen ist, sowie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben oder Protokollen fremder Obrigkeiten geschieht, begnügt werden könne, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen.

In wiefern die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, sonach die Angehörigen solcher Staaten, wenn sie sich ohne Beibringung einer solchen Genehmigung in Oesterreich verehelichen, für sich, ihre Gatten und Kinder in staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Richtung Nachtheile nicht zu besorgen haben, weßhalb die Seelsorger ihnen, nachdem sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben, die Beibringung des mehrerwähnten Zeugnisses erlassen können, wird bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen in geeignetem Wege angegangen werden.

Wenn ferner einzelne Regierungen des Auslandes aus Anlaß dieser Erklärungen ihre am k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandtschaften zur Ausstellung derartiger Dokumente ermächtigen sollten, so wird auch hievon zur Richtschnur für die Seelsorger Mittheilung gemacht werden.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1860, Z. 53.103, Mag. Z. 13.488.**)

Redigirt im Magistrats-Präsidium — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 99

erschien am 29. März 1860.

339.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 3. Jänner 1860, Z. 6749, Mag. Z. 42640,

die Vereinfachung in der Vorlage von Erwerbsteuer-Nachsichts-Anträgen betreffend.

Zufolge h. Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 8. Dezember 1859 Z. 30033 wird der löbl. Magistrat angewiesen, sämmtliche Anträge, wo es sich um die zeitweise Nachsicht der Erwerbsteuerbeträge von 10 fl. 50 kr. und weniger handelt, und der Abschreibungs-Antrag durch die von dem Pfändungs-Kommissär, dem Gemeinde- und Innungs-Vorstande bestätigte Armuth und Uneinbringlichkeit begründet wird, in die Nachsichtstabellen aufzunehmen. Hiernach wird sich in Zukunft die mühselige Anfertigung der Rekurstabellen nur auf jene Fälle, wo auch die bleibende Minderung der Erwerbsteuer beantragt wird, und wo es sich um größere Erwerbsteuerbeträge handelt, als 10 fl. 50 kr., und wo die Uneinbringlichkeit nicht in der erwähnten Art nachgewiesen wird, beschränken, und es können in die Nachsichtstabellen derlei geringere Beträge auch dann aufgenommen werden, wenn deren Uneinbringlichkeit bei Todesfällen durch die Bestätigung der Verlassenschaftsbehörde nachgewiesen wird.

Da von der genauen Befolgung dieser Weisung die Ersparung vieler Weitwendigkeiten im Erwerbsteuernachlaß-Geschäfte abhängt, so wird dem löbl. Magistrate die genaue Befolgung derselben dringend empfohlen.

340.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. Jänner 1860, Z. 2327, Mag. Z. 11.905,

nach welchem die Kassen und Aemter bezüglich einiger Kategorien stehender Bezüge von der Verpflichtung, hierüber an die Einkommensteuer-Bemessungs-Behörde jährliche Nachweise vorzulegen, enthoben werden.

Die mit dem h. Finanzministerial-Erlasse vom 28. Februar 1852 Z. 4736 behufs der Einkommensteuer-Bemessung angeordnete Nachweisung der stehenden Bezüge wird zufolge h. Finanz-

ministerial-Erlasses vom 24. Dezember 1859 Z. 35106 im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde dahin abgeändert, daß die Kassen und Aemter von nun an nur die ihrer Natur nach bezüglich der Steuerpflicht zweifelhaften Gebühren, ferner die nebst den Gehalten bewilligten Zulagen, endlich die Aequivalente, Renten oder Entschädigungen der Korporazionen oder einzelner Personen der bezüglichen Bemessungsbehörde jährlich nachzuweisen haben.

Hievon wird der Magistrat über Ersuchschreiben der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 12. Jänner 1860, Z. 678 und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 31. März 1852 Z. 7803 zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

341.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 31. Jänner 1860,

womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen erlassen werden.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1860 nachstehende Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

§. 1. Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distriktskommissariate) der k. k. Polizeibehörden und der, mit der politischen Geschäftsführung betrauten Kommunal-Magistrate in Fällen von, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Rekurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu. Es haben aber die, der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegazion) untergeordneten Aemter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Uebertretungen eingebrachten Rekurse im Wege dieser Behörde der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 2. Das Erkenntnißrecht, welches über Rekurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

§. 3. Wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget, findet, wie dieß bezüglich der Uebertretungen von lokalpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 4. Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen.

§. 5. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen.

Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den, von Amtswegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das, von der Partei innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eingebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Ueberretungen aber die Strafen

mit Ausnahme jener des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber in einer, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858, S. 29), §. 5, zusammengesetzten Rathsversammlung zu entscheiden, und bei allen Preßübertretungen, so wie in jenen Fällen, wo zur Entscheidung in dritter Instanz das Einvernehmen mit dem Polizei-Ministerium gepflogen werden muß, im Einverständnisse mit dieser Zentralbehörde vorzugehen hat.

342.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Februar 1860 Z. 5599 Mag. Z. 18919,

über die Vereinfachung des Geschäftsverkehres zwischen den großherzoglich baden'schen und den kaiserl. österreichischen Unterbehörden.

Das großherzogl. baden'sche Ministerium des Innern hat seine Unterbehörden angewiesen, sich mit den österreich. Polizei-Behörden zur Erleichterung des Geschäftsverkehres in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach keine diplomatische Intervenzion erfordern, in unmittelbare Korrespondenz zu setzen, wie dieß bei den gegenseitigen Justizbehörden durch ein besonderes Uebereinkommen bereits normirt wurde.

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom k. k. Polizei-Ministerium ergangenen h. Erlasses vom 20. Jänner l. J. Z. 45 wird nun der Magistrat angewiesen, in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach die diplomatische Vermittlung nicht zu erfordern scheinen, sich unmittelbar an die betreffende großherzogl. baden'sche Unterbehörde, oder wenn diese nicht bekannt sein sollte, an die betreffende Oberbehörde zu wenden.

Sollte auch diese nicht ermittelt werden können, oder ein Zweifel darüber bestehen, ob sich ein einzelner Fall zur unmittelbaren Korrespondenz mit den großherzogl. baden'schen Behörden eignet, so sind die erforderlichen Weisungen des Ministeriums des Aeußern im Wege der vorgesetzten Landesstelle und des Polizei-Ministeriums einzuholen.

343.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. März 1860, Z. 5006, Mag. Z. 29,427,

wegen Militärbefreiung der in der Finanzwache dienenden Individuen.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Jänner d. J. Z. 2952 Folgendes anher eröffnet:

Wie aus der betreffenden Kundmachung vom 18. Jänner l. J. in Nr. 22 des R. G. Blattes vom Jahre 1860 bekannt ist, haben seine k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung

*

vom 8. Jänner d. J. den Finanzwachmännern von der zweiten Altersklasse an aufwärts die zeitliche Militärbefreiung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hiebei ist sonach zu beachten, daß solche Finanzwachmänner, wenn sie durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus dem Finanzwachkörper, diesen (nach Analogie des §. 18 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes gemäß dem Schlußsatze des §. 26 desselben Gesetzes) von Amtswegen zu ertheilenden Befreiungstitel verlieren, ohne einen andern erlangt zu haben, während der im §. 3 des H. E. G. festgesetzten Jahre (in Gemäßheit des §. 24 E. G. und 27 A. U.) als Nachzuholende zu behandeln und in dem nach §. 29 lit. d zu verfassenden Verzeichnisse der in den letzten sechs Jahren befreit Gewesenen, sowie in der Stellungsliste §. 41 A. U. unter der sub lit. G. begriffenen Kategorie aufzuführen seien.

344.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. März 1860, Z. 10.332, Mag. Z. 30.404,

die Abstellung der Vorlage von Ausweisen über Staatsschuld-Verschreibungen, welche als Kauzionen erlegt wurden, und die Vorsichten betreffend, welche die Behörden bei Annahme von Kauzionen zu beobachten haben.

Laut einer Verordnung des h. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860 Z. 2604 sind die mit dem Erlasse der bestandenen allgem. Hofkammer vom 20. Februar 1836 Z. 1805 in den §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Ausweise über die als Kauzion erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatsschuld-Verschreibungen nur mehr bezüglich der in dem laufenden Quartale erlegten Effekten dem Finanzministerium vorzulegen. Mit dem Beginne des nächstkommenden Quartales hat es von der Vorlage dieser Ausweise abzukommen.

Mit dem im Eingange bezogenen Erlasse hat das h. k. k. Finanzministerium zugleich angeordnet, daß die Behörden, welche Kauzionen anzunehmen berufen sind, unter ihrer Haftung die nachfolgenden Vorsichten genau zu beobachten haben:

1. Verzinsliche, auf Ueberbringer lautende Staatsschuld-Verschreibungen dürfen nur dann als Kauzion angenommen werden, wenn sie mit allen zur Zeit der Kauzionswidmung noch nicht verfallenen Coupons versehen sind, oder wenn für jeden fehlenden Coupon der seinem Normalwerthe entsprechende Betrag bar erlegt wird.

2. Mit den Coupons muß auch der dazu gehörige Talon (die Anweisung zu Coupons) beigebracht werden. Die in dem Talon angegebene Frist zur Erhebung der neuen Coupons darf zur Zeit der Kauzionswidmung noch nicht verstrichen, der Talon also noch nicht fällig sein.

3. Verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen ohne Talon dürfen nicht als Kauzion angenommen werden.

4. Von der in §. 3 enthaltenen Bestimmung tritt eine Ausnahme nur bei jenen Staatsschuld-Verschreibungen ein, welche ohne einen Talon hinausgegeben wurden. Diese Staatsschuld-Verschreibungen sind: a) die auf österr. Währung lautenden, b) jene des lomb.-venez. Anlehens vom Jahre 1850, dereu letzter Coupon am 1. Dezember 1877, c) jene des venez. Anlehens, deren

letzter Coupon am 1. Jänner 1887, und d) jene des Lottoanlehens vom Jahre 1854, deren letzter Coupon am 1. Oktober 1904 fällig wird.

Diese hier aufgeführten Obligazionen dürfen ohne den letzten Coupon nicht angenommen werden. Bezüglich anderer etwa fehlender Coupons ist nach §. 1 vorzugehen.

5. Bei allen mit Coupons und Talon oder mit Coupons allein versehenen Staatsschuld-Verschreibungen ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Nummern der Coupons und des Talons genau mit jenen der Staatsschuld-Verschreibungen übereinstimmen und nicht etwa korrigirt seien, widrigens letztere zur Kauzion nicht geeignet sind.

6. Staatsschuld-Verschreibungen, welche zur Rückzahlung verlost werden, dürfen nur dann als Kauzion angenommen werden, wenn ihnen eine mit dem Amtssiegel der Universal-Staats-schulden-Kasse versehene und von den beiden Oberbeamten dieser Kasse unterfertigte Bestätigung beiliegt: „daß die Staatsschuld-Verschreibungen bis zu dem Jahre .... (in welchem sie zur Kauzion gewidmet werden sollen) nicht in die Verlosung gekommen sind."

7. Die zur Rückzahlung verlosbaren Staatsschuld-Verschreibungen sind:

a) jene des Lottoanlehens vom Jahre 1839, b) jene des englischen Anlehens von den Jahren 1854 und 1859, endlich c) die im §. 4 b—d aufgeführten.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben nicht allein nach wirklich abgeschlossenem Kontrakte, zu dessen Sicherstellung die Kauzion dienen soll, sondern auch bei lizitatorischen oder Offertverhandlungen zu gelten, bei welchen die Kauzion nur eventuell gelegt wird.

Anhang.

Die hierlands bestehenden Schubbehörden wurden angewiesen, bei Schüblingen, welche durch Oberösterreich nach Baiern zu befördern sind, die Instradirung an das k. k. Gränz-polizei-Kommissariat Engelhartszell zu unterlassen, und dafür jene an die Gemeindevorstehung der Landeshauptstadt Linz zu wählen, von wo die weitere Instradirung erfolgen wird.

Zugleich wurden dieselben erinnert, dem Schubpasse die Nachweisung, daß der Schübling in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, Aufnahme finde, jedesmal im Originale beizulegen, weil ohne diese Anerkennung der Zuständigkeit dem Schube von Seite der baierischen Behörden der Gränzübertritt nicht gestattet wird, und sohin der Ersatz der dadurch entstehenden Kosten jene Behörde treffen würde, welche den Schub eingeleitet hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1859, Z. 53,330, Mag. Z. 15.968.)

Nach Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1859 Z. 31209 sind in Folge a. h. Entschließung vom 16. Dezember 1859 mit Militärcharakter ausgetretene Offiziere zu dem Amte eines Gemeinde-Ausschusses oder Vorstands-Mitgliedes nicht zuzulassen.

In allen hierortigen öffentlichen Kranken-Anstalten wird die Beschau der daselbst verstorbenen Kranken auf Grundlage der unterm 10. Dezember 1796, Z. 21419, bekannt gegebenen und

mit n. ö. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824, Z 11225 republizirten Todtenbeschau-Ordnung von den Anstaltsärzten besorgt. Die n. ö. Statthalterei hat daher auch dem Gesuche der Direkzion des St. Josef unentgeltlichen Kinderspitales auf der Wieden um Bewilligung der Leichenbeschau der daselbst verstorbenen Kinder durch den jeweiligen Primararzt der Anstalt vorzunehmen, vorläufig und bis zum Erscheinen der in Verhandlung stehenden neuen Todtenbeschau-Ordnung mit dem Beifügen Folge zu geben befunden, daß dieser Primararzt bei Vornahme der Todtenbeschau strenge nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften sich zu benehmen hat.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 4. August 1859 Z. 40.159 zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1859, Z. 51.732, Mag. Z. 368.)

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1860, Z. 55.174, Mag. Z. 15,437, wurde die Besoldung des Hauptschub-Kommissärs für den Transport der Schüblinge von Wien nach Graz über Ansuchen desselben erhöht.

In Erledigung einer an das h. k. k. Finanz-Ministerium gerichteten Eingabe wurde zufolge h. Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1859 Z. 43,961 auf das Hofkanzlei-Dekret vom 28. Juli 1825, Z. 36,941 verwiesen, nach welchem die Erwerbsteuer von jenem Semester zu entrichten ist, in dem das Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwachsen ist, oder in welchem die Ausübung einer freien Beschäftigung anfängt.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 9. Jänner 1860, Z. 6849, Mag. Z. 7527.)

Mit Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1858, Z. 537 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858 S. 5), wurden dem Magistrate mehrere Exemplare der von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Druck gelegten Dienstes-Instrukzion für die strompolizeilichen Amtshandlungen der am Wiener-Donaukanale aufgestellten Finanzwache zum Amtsgebrauche übersendet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1860, Z. 54.265, Mag. Z. 12.499.)

Laut Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1860, Z. 3855 wurde mit Beziehung auf die Kundmachung vom 1 Juni 1859 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859, S. 154), betreffend die Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österreich. Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke, der Punkt b der gedachten Bestimmungen, wo es heißt, daß, wenn das bergfahrende Schiff das Ausweichen links für besser und sicherer hält, dieß durch Schwingen einer blauen Flagge auf dem linken Radkasten zu signalisiren sei, dahin berichtigt, daß in diesem Falle das Schwingen der blauen Flagge von dem rechten Radkasten stattzufinden hat.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1859, Z. 32.592 einen neuen von der Direkzion des k. k. Thierarznei-Institutes in Wien ausgearbeiteten Thierseuchen-Unterricht in zwei Abtheilungen genehmigt, deren erste eine Belehrung über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit den Hausthieren als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten derselben und über das Benehmen des Landmannes beim Ausbruche von Thierkrankheiten und die

zweite die Vorschriften über das bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinär-polizeilichen Maßregeln enthält.

Von beiden Abtheilungen dieses neuen Thierseuchen-Unterrichtes, nach welchem sich in vorkommenden Fällen von nun an strengstens zu halten ist, wurde dem Magistrate eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zum Amtsgebrauche übermittelt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar** 1860, **Z.** 3924, **Mag. Z.** 16.008.)

Es ist vorgekommen, daß Blanketten zu Zeugnissen für Mittelschulen von hiezu nicht berechtigten Personen, in der Absicht, dieselben zu einer Fälschung zu benutzen, in Privat-Druckereien bestellt worden sind. Um die Behörden, wenn ähnliche Wahrnehmungen gemacht werden sollten, in die Lage zu setzen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, hat das h. k. k. Unterrichts-Ministerium zufolge Erlasses vom 3. Jänner d. J., Z. 1444 Folgendes eingeleitet:

Die Schulbücher-Verlags-Direkzion in Wien hat zu Zeugniß-Blanketten ein mit einem eigenen Wasserzeichen versehenes Papier in der Aerarial-Papierfabrik zu Schlögelmühle herstellen lassen. Dieselbe wurde angewiesen, mit Benutzung dieses Papiers Zeugnisse für Gymnasien, Realschulen und höhere Lehr- und Studien-Anstalten zu drucken, sobald die Direkzionen und Vorstände dieser Anstalten im amtlichen Wege und unter Vorlage des Formulares sie darum ansprechen werden. Die Schulbücher-Verlags-Direkzion wird die Blanketten nur an die bestellenden Direkzionen und Vorstände abliefern, und hiefür nicht mehr als die Gestehungskosten verrechnen. Sie hat ferner das Papier zu Zeugniß-Blanketten an jene Staats- und Privat-Buchdruckereien, ebenfalls gegen Ersatz der Gestehungskosten, zu liefern, welche ihr etwa die k. k. Statthalterei als zum Drucke von Zeugniß-Blanketten berechtigt namhaft machen wird.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 5. **Februar** 1860 Z. 4059, **Mag. Z.** 17.104.)

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit h. Erlasse vom 18. September 1859, Z. 14.306 die Benützung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn bei dem Transporte von Inquisiten und Sträflingen von Wien nach Linz und zurück, so wie von allen Orten, rücksichtlich deren die Westbahn mit Ersparung von Zeit und Kosten in die Eskortirungslinie fällt, in gleicher Weise zu gestatten befunden, wie bereits faktisch die Nord- und Südbahn zum Transporte gerichtlicher Gefangener benützt wird.

Hiervon wurde der Magistrat unter Mittheilung der an die Kreisämter in Niederösterreich dießfalls ergangenen Belehrung vom 15. Oktober 1859, Statth. Z. 43.092 mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß durch diese Verfügung des Transportes der Inquisiten und Sträflinge mittelst der Eisenbahn an der durch die h. Ministerial-Verordnung vom 11. November 1857 (R. G. Bl. Nr. 217), geregelten Art der Bestreitung und Berechnung der Transportkosten nichts geändert wird, und nur die Stazionen, von wo und bis wohin der Transport mittelst Eisenbahn zu geschehen hat, auf der mit der obigen Verordnung vorgeschriebenen offenen Ordre anzuführen sind.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom** 9. **Februar** 1860, **Z.** 4743, **Mag. Z.** 21.793.)

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält eine Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. Februar 1860 über die Verrechnung der Kosten des Strafarrestes der Gefällsübertreter.

Die erheblichen Nachtheile, welche der Pferdezucht im Allgemeinen durch die Verwendung defektuoser Hengste zur Fortpflanzung erwachsen, bestimmten das k. k. Ministerium des Innern über Antrag des k. k. Armee-Oberkommando anzuordnen, daß Inhaber von Hengsten, durch welche dieselben Stuten unbefugt belegen lassen, im Betretungsfalle nach der vollen Strenge des Ministerial-Erlasses vom 25. April 1855 Z. 4707 (R. G. B. Nr. 79) bestraft, und daß Lizenzscheine künftighin unmittelbar vor Beginn der Beschälzeit und nur für solche Privathengste ertheilt werden sollen, welche von Seite eines Thierarztes, geprüften Kurschmiedes oder k. k. Bezirksarztes in Gegenwart des Vorstehers oder eines Beamten des politischen Bezirksamtes einer genauen Untersuchung unterzogen, mit keinem Erbfehler behaftet und zur Fortpflanzung tüchtig befunden werden. (S. Verordnungsblatt, Jahrgang 1858, S. 49.)

Insoferne in dem Amtsbezirke des Magistrates Fälle unbefugter Beschälreiterei oder einer lizentirten Verwendung von Privathengsten vorkommen sollten, hat der Magistrat über den Erfolg der Anwendung dieser Verordnung bis Ende Juni l. J. Bericht zu erstatten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1860, Z. 6442, Mag. Z. 18.918.**)

Das k. k. Unterrichtsministerium hat über die von der k. k. n. ö. Statthalterei begutachteten Anträge des f. e. Konsistoriums, der Handels- und Gewerbekammer und des Magistrates in Betreff der Einführung von Strafen zur Förderung des Besuches der hiesigen Gewerbeschulen und der gleichzeitig in Anregung gebrachten Aenderung der Strafbestimmungen für die Vernachlässigung der Wiederholungsschule und der Christenlehre mit dem h. Erlasse vom 6. Februar l. J. Z. 1524 eröffnet, daß durch die mit dem kaiserl. Patente vom 20. Dezember 1859 erlassene neue Gewerbe-Ordnung, gegenwärtig die Nothwendigkeit zur Feststellung besonderer Normen hinsichtlich des Schulbesuches der Lehrlinge entfallen ist, indem die Bestimmungen der §§. 133 und 137 der neuen Gewerbe-Ordnung den politischen Verwaltungszugleich Gewerbsbehörden ganz ausreichende Mittel an die Hand geben, gegen Lehrherren, welche die Bildung ihrer Lehrlinge vernachlässigen, oder dieselben in fisischer und religiös-sittlicher Beziehung offenbaren Gefahren aussetzen, mit steigenden Geldstrafen, und mit der Entziehung des Rechtes Lehrlinge zu halten vorzugehen, welch' letzterer Vorgang namentlich sich als eine empfindliche, und darum wirksame Maßregel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erweisen dürfte.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung der Berichte vom 8. März und 22. September v. J. Z. 4998 und 85.345 in die Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1860, Z. 6661, Mag. Z. 22.491.**)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1860 Z. 9031, Mag. Z. 30,378, wurden dem Magistrate Exemplare der die Besitzfähigkeit der Israeliten betreffenden kaiserl. Verordnung vom 18. Februar 1860 (Nr. 45 des R. G. B.) übermittelt und gleichzeitig mehrere, den Besitz von bäuerlichen Wirthschaften betreffende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1860 Z. 5715, Mag. Z. 29.428, wurde dem Magistrat die in Nr. 28 des Reichs-Gesetz-Blattes enthaltene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, über die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel bekannt gegeben.

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 100 erschien am 30. April 1860.

345.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. März 1860, Z. 8713, Mag. Z. 29.429,

über die Zulassung von, in den deutschen Bundesstaaten herangebildeten Apotheker-Gehilfen zur Verwendung in österreichischen Apotheken.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Februar d. J. Z. 4946 Folgendes anher bekannt gegeben: Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. Februar l. J. das in Folge a. h. Entschließung vom 2. Jänner 1834 mit Studien-Hofkommissionsdekrete vom 15. Jänner 1834 Z. 125 erflossene Verbot der Verwendung ausländischer Apotheker-Gehilfen in österr. Apotheken für die deutschen Bundesstaaten aufzuheben und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die aus denselben kommenden Apotheker-Gehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegte Tirozinal- oder eine dieser gleichkommende Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apotheker-Gehilfen in österr. Apotheken verwendet werden dürfen und nur in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real- oder Personal-Apothekergerechtsamen in Oesterreich fungiren wollen, an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doktor-Grad der Pharmazie nach den für österr. Pharmazeuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben. — Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 20. August 1857 Z. 95.301 in Kenntniß gesetzt.

346.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. März 1860, Z. 2593, Mag. Z. 27.376,

die Verfälschung des Saffrans mit gefärbten Ringelblumen und die Vermengung desselben mit Saffranspitzen betreffend.

Mit dem Hofkanzlei-Dekret vom 18. April 1844, Z. 9433, eröffnet mit n. ö. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1844, Z. 27427, wurde angeordnet, daß die Verfälschung des Saffrans mit den als gesundheitsschädlich erklärten, gefärbten Ringelblumen nach §. 160, II. Th.

des St. G. B., strenge zu bestrafen sei. Nachdem jedoch von dem Doktoren-Kollegium der medizinischen Fakultät in Wien diese Verfälschung des Saffrans unter der Voraussetzung, daß nur unschädliche Färbemittel angewendet wurden, als nicht gesundheitsschädlich erklärt wurde, so hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. Jänner l. J. Z. 21.092 unter Aufhebung des bereits erwähnten Hofkanzlei-Dekretes vom Jahre 1844 bestimmt, daß gegen die Verfälschung des Saffrans durch Beimengung der gefärbten Ringelblumen und Saffranspitzen nicht mehr nach jenem Hofdekrete, sondern nur mittelst zeitweiliger Untersuchungen der Saffranvorräthe bei den Kaufleuten und sohin mittelst gesetzmäßigen Verfahrens mit der verfälscht befundenen Waare vorzugehen ist. Was die Vermengung des Saffrans mit den Saffranspitzen betrifft, so hat die hierüber einvernommene Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns erklärt, daß die Beimengung der minder werthvollen Saffranspitzen nur eine Verminderung des Preises des Saffrans, und keine wirkliche Uebervortheilung des Publikums bezwecke, da der hohe Preis des Saffrans nicht gestatten würde, denselben in den üblichen Mengen zum Preise von einem Kreuzer und aufwärts zu verkaufen. – Hiermit erledigt sich der Bericht vom 16. April 1859, Z. 20.393.

347.

Verordnung des Justizministeriums

vom 18. März 1860, R. G. B. Nr. 70,

wodurch die Bestimmungen der §§. 117, 158 und 321 der Strafproceß-Ordnung auf mehrere im öffentlichen Dienste stehende Personen ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen der §§. 117, 158 und 321 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, rücksichtlich des Vorganges der Gerichte bei der Vorladung, Verhaftung und Verurtheilung der daselbst bezeichneten öffentlichen Bediensteten, sind vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an auch in Ansehung aller anderen in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehenden Personen in Anwendung zu bringen, bei denen die durch die gerichtliche Verfügung veranlaßte Verhinderung in Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten die schleunige Aufstellung eines Stellvertreters oder andere Vorkehrungen erheischt, damit die öffentliche Sicherheit oder der besondere Schutz und die Wahrung anderer öffentlicher Interessen nicht gefährdet werde.

348.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. März 1860, Z. 10,161, Mag. Z. 37.434,

über Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch der Stempelmarken.

Um Unterschleifen mit den Stempelmarken von den in der Aufbewahrung öffentlicher Behörden und Aemter befindlichen Eingaben, Schriften und Urkunden wirksamer zu begegnen, hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 21. Februar d. J. Z. 7525 (R. G. B. Nr. 82) Folgendes verordnet:

1. „Die mit der Liquidatur betrauten Beamten der unterstehenden Kassen haben die Stempelmarken auf den vorkommenden Rechtsurkunden und Dokumenten bei der Liquidirung mit

Tinte kreuzweise derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden. Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabsdokumenten von den, die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen. Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke geahndet, welche von dem schuldtragenden Beamten zu erlegen, und jenem Rechnungsbeamten zu erfolgen ist, durch dessen Aufmerksamkeit bei der Durchsicht oder der Zensur der Ausgabs-Journale die Unterlassung entdeckt worden ist.

2. Die Expedite sämmtlicher unterstehender Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stempelmarken auf jenen Schriften und Urkunden, welche an die Registratur abzugeben kommen, auf die oben vorgezeichnete Art zu durchstreichen. Auch die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, daß die Hinterlegung der mit Stempelmarken versehenen Schriften und Urkunden erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde, falls dieß beim Expedite unterblieben wäre."

Hievon wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Z. 460 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

349.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. März 1860 Z. 6013, Mag. Z. 36.918,

über den bei Einhebung frommer Vermächtnisse bezüglich der zu entrichtenden Verzugszinsen zu beobachtenden Vorgang.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei der Berichtigung von Legaten für das Wiener Armeninstitut und für das Bürgerspital auf die Leistung der Verzugszinsen nicht gedrungen wurde, und deren Einbringung nicht mehr thunlich erscheint, findet sich die Statthalterei veranlaßt, dem Magistrate in Erledigung des Berichtes vom 29. Jänner d. J. Z. 58.114 das Hofkanzleidekret vom 27. Juni 1822 Z. 17.377, wornach bei allen frommen Vermächtnissen nebst dem Kapital auch die Zinsen vom Todestage an zu berichtigen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, für die Zukunft in jedem Falle bei der Entrichtung eines Legates darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die gebührenden Verzugszinsen vom Todestage an gefordert werden, und wenn deren Berichtigung verweigert wird, in der Quittung über den erlegten Betrag den Beisatz aufzunehmen: „Die nach dem Hofkanzleidekrete vom 27. Juni 1822 Z. 17.377 (Justizhofdekret vom 12. Juli 1822 Z. 1880) gebührenden Zinsen vom Todestage des Erblassers bis zum Zahlungstage wurden nicht berichtiget." —, damit durch diesen Beisatz die Aufmerksamkeit der Abhandlungsbehörde auf diesen Umstand gelenkt werde.

Zugleich wird die erforderliche Verfügung zu treffen sein, damit noch vor Eintritt der Verjährungszeit die nöthigen Schritte wegen der Einbringung der Verzugszinsen eingeleitet werden.

*

350.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. März 1860 Z. 13.078, Mag. Z. 39.381,

über die Kompetenz der politischen, Polizei- und Finanzbehörden in Fällen unbefugten Hausirens mit Druckschriften.

Das k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlasses vom 13. März d. J. Z. 7784 im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen und der Polizei zu erklären, daß in Fällen unbefugten Hausirens mit Druckschriften (§§. 1 und 7 der Preßordnung vom 27. Mai 1852) die Fällung und Vollziehung des Straferkenntnisses den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstl. Behörden zusteht, welche nur dann, wenn es sich um Gegenstände ausländischen Ursprungs handeln und der Verdacht einer Zoll-Defraudazion obwalten sollte, hievon der Finanzbehörde zur weiteren Amtshandlung die Mittheilung zu machen und in einem solchen Falle auch die beanständeten Gegenstände der Finanzbehörde zum Behufe der Zollbemessung zu übermitteln haben.

351.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 2. April 1860, R. G. B. Nr. 88,

betreffend die Ausdehnung der, den Bewohnern von Defereggen in Tirol, bezüglich des Hausirhandels zugestandenen Begünstigungen.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 24. März 1860 zu genehmigen geruht, daß die, den Bewohnern von Defereggen in Tirol durch den §. 17 lit. c) des Gesetzes über den Hausirhandel vom 4. September 1852 R. G. B. Nr. 252 zugestandene Begünstigung in Bezug auf Teppiche auch auf den Hausirhandel mit Kotzen, Wetzsteinen, Sensen und Sicheln, Stroh- und Lederwaaren ausgedehnt werde.

352.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien

vom 7. April 1860, Z. 8860 Mag. Z. 41.910,

über die Einbringung der Rückstände an direkten Steuern und deren Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, in Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Rustendorf, Ober- und Untermeidling, Wilhelmsdorf und Gaudenzdorf wohnhaften Kontribuenten.

Ueber den vom Magistrate im Berichte vom 9. März d. J. Z. 28402 einverständlich mit dem k. k. Bezirksamte Sechshaus gestellten Antrag wird genehmigt, daß die mit dem h. o. Erlasse vom 15. August 1859 Z. 19707 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859, S. 160) für die Ortschaften Hernals, Neulerchenfeld und Ottakring bewilligte Steuer-Exekuzions-Maßregel auch in den zum Steuerbezirke Sechshaus gehörigen Ortschaften Fünfhaus, Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Rustendorf, Ober- und Untermeidling, Wilhelmsdorf und Gaudenzdorf in Anwendung

komme, daß sonach der Magistrat an die in diesen Ortschaften domizilirenden Parteien, welche für den Steuerbezirk Wien mit direkten Steuern belegt sind, und sie nicht zur Verfallszeit an die städtische Steuerkasse entrichten, ohne Dazwischenkunft des Bezirks-Amtes die Zahlungsmahnungen durch seine eigenen Organe zustellen lasse und durch letztere auch gegen solche Parteien, so ferne es nothwendig sein wird, den ersten Grad des Exekuzions-Verfahrens durchführe.

Die Einleitung und der Vollzug der weiteren Exekuzionsschritte innerhalb der direktivmäßigen Grenzen bleibt dem k. k. Bezirks-Amte vorbehalten.

353.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. April 1860 Z. 13.237, Mag. Z. 44.352,

wornach die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher als Reise- und Legitimazions-Urkunden zu gelten haben.

Die h. k. k. Ministerien des Innern und der Polizei haben laut des für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze wirksamen Erlasses vom 14. März l. J., R. G. B. Nr. 66, Folgendes anzuordnen befunden:

„Die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher haben vom 1. Mai 1860 an für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezieles und der Giltigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österr. Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimazionskarten berufenen Behörde mit der Klausel „giltig als Legitimazions-Urkunde für Reisen im Innern des österr. Kaiserstaates auf die Dauer Eines Jahres" versehen sind. Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Giltigkeitsdauer des Arbeitsbuches als Legitimazions-Urkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, zu beschränken, und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeitsbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowohl die mit dieser Klausel, als auch die mit der Reisebewilligung für das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österr. Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimazions- und Reiseurkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, zu gelten.

Die Anwendung der letzterwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird auch auf die gegenwärtig noch bestehenden und als Reisedokumente geltenden Wanderbücher ausgedehnt."

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß sich nach dieser h. Anordnung die Nothwendigkeit ergibt, daß den Arbeitsbüchern, deren Formulare im R. G. B. Stück LXV 1859 pag. 650 bekannt gegeben wurde, auch noch die bei Reisedokumenten erforderlichen Signalements-Rubriken beigedruckt werden.

Anhang.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. August 1859 Z. 33.513 das mit allen erforderlichen Eigenschaften einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt versehene St. Johannesspital zu Salzburg als solche bestätigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1859 Z. 47.347, Mag. Z. 125.619.)

Im Kronlande Böhmen wurden folgende Spitäler als öffentliche Krankenanstalten erklärt: Das Franz-Josefs Spital zu Neubidschow, das Spital zu Hohenelbe, das Spital des Doktors Kukula zu Jičin, das Stadtspital zu Jičin, die Franz-Wenzl'sche Krankenanstalt zu Chlumetz, das Stefanshospital in Reichenberg, die Stadtspitäler zu Pilsen und Klattau, das Egerer allgemeine Krankenhaus, das Ellbogner Spital, das Karlsbader Krankenhaus, das israelitische Krankenhaus zu Prag, das Krankenhaus in Brüx, die allgemeinen Krankenhäuser in Komotau, Saaz, Pisek, Strakonitz, das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag, die Heilanstalt Kropack für Syphilitische in Königgrätz, die Spitäler in Nechanic, Přibram, Leitmeritz, Warnsdorf, das Franz Josefs-Spital in Rumburg, das Teplitz-Karbitzer Spital in Graupen, die Spitäler in Budweis, Neuhaus, Czaslau, Deutschbrod, Kolin, Kuttenberg, Humpolec, Braunau, das Rudolfsspital in Opočno, das Spital der barmherzigen Schwestern in Prčitz, die Phillippowsky'sche Krankenanstalt in Tabor, das Chrudimer Stadtspital, das Spital in Leutomischl und das in Polička.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Februar 1860, Z. 5372, Mag. Z. 17.603.)

Nach dem Antrage des Magistrates wurde vom Gemeinderathe genehmigt, daß in dem städt. Versorgungshause am Alserbache, in welchem bisher zur Verrichtung des Kirchendienstes und der Seelsorge ein Aushilfspriester verwendet wird, in Uebereinstimmung mit der in den übrigen städtischen Versorgungs-Anstalten bestehenden Einrichtung, ein Benefiziat mit einem aus dem Religionsfonde bewilligten Gehaltsbezuge angestellt und demselben eine Naturalwohnung im Anstaltsgebäude eingeräumt, ferner das zu Beheizung dieser Wohnung erforderliche Holz nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes aus dem für die Anstalt beigeschafften Brennholze, so wie ein Kerzenpauschale von jährlich 15 fl. öst. W. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde verabfolgt werde. Außerdem wird dieser Benefiziat noch die aus der Persolvirung von daselbst bestehenden Messenstiftungen ihm zukommenden Beträge beziehen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 28. Februar 1860, Z. 189, Mag. Z. 29.833.)

In Erledigung einer an die k. k. Wiener-Baukommission wegen Vorlage der Akten bei Bauführungen in regulirten Straßen gestellten Anfrage wurde dem Magistrate bedeutet, daß die vorläufige Vorlage der Akten bei Bauführungen in solchen Straßen unterbleiben kann, deren Baulinien und Niveau entweder vom Ministerium des Innern im Sinne des Erlasses

vom 26. April 1858 Z. 3352 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, S. 23) oder von der Wiener Baukommission bereits endgiltig festgestellt worden sind.

Es ist jedoch auch in solchen Fällen bei Hinausgabe des Baukonsenses im Sinne des §. 69 sub 8 der Bauordnung für Wien (s. R. G. B. 1859 Nr. 176) gleichzeitig die Anzeige an die Wiener-Baukommission behufs der Evidenzhaltung des Generalplanes zu erstatten.

(**Verordnung der k. k. Wiener Baukommission vom 20. Februar 1860, Z. 16, Mag. Z. 22.362.**)

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. März 1860, R. G. B. Nr. 80, wurde der 30. April 1860 als Zeitpunkt für die Einstellung der Amtswirksamkeit der im Grunde A. h. Entschließungen vom 18. und 27. Dezember 1859 (R. G. B. Nr. 225 und 237) aufgelassenen Kreisbehörden in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, dann Steiermark festgesetzt. Mit derselben Verordnung wurden auch die Bestimmungen über die Vertheilung des Wirkungskreises dieser Behörden erlassen.

Die Nummer 64 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860 über die Disziplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener.

Mit der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1860, R. G. B. Nr. 65, wird in Ausführung des §. 4 des A. h. Patentes vom 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3 (s. Verordnungsblatt S. 195), der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verordnungen der Landesbehörden bestimmt.

Die Nummer 73 des Reichs-Gesetz Blattes l. J. enthält die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860, betreffend die Ausdehnung der, durch die Ministerial-Verordnung vom 7. Dez. 1856, Nr. 224 R. G. B., festgesetzten Kompetenz der politischen Behörden auf Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern.

Das XVIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes veröffentlicht unter Nr. 74 die Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1860 über die Einhebung und Verrechnung der Gebühren für die von inländischen Behörden über Ansinnen der k. k. Missionen und Konsulate ausgefertigten Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Dokumente.

Das Reichs-Gesetz-Blatt verlautbart unter Nr. 75 die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1860 in Betreff der zum Beweise einer giltig geleisteten Zahlung erforderlichen Unterschriften der kassaämtlichen Empfangsbestätigungen.

Der, vom k. k. Armee-Oberkommando an die Landes-General-Kommanden wegen Durchführung der von Sr. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 20. Jänner 1860 genehmigten Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung ergangene Erlaß vom 30. Jänner l. J. Z. 534, Abth. 2, wurde nebst einem Exemplar der Letzteren, in so weit diese das Gebiet des k. k. General-Kommando in Wien betrifft, in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar d. J. Z. 5016 dem Magistrate mit dem weiteren Auftrage zugestellt, den Militär-Organen bei Durchführung dieser Maßregel vorkommenden Falles wirksam entgegen zu kommen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1860 Z. 10.804, Mag. Z. 39.379.**)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1860 Z. 13.253, Mag. Z. 40.120, wurde dem Magistrate ein Exemplar der gleichzeitig erlassenen Statthalterei-Verordnung über die provisorische Gebarung mit den Kreisfonden und über die Verwaltung der Kreisfondsstraßen Nieder-Oesterreichs nach Auflösung der Kreisbehörden zur Wissenschaft übermittelt.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Dezember 1858 Z. 101.756 wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß sich das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 3. März l. J. Z. 6625 nach genauer Erwägung aller Verhältnisse nicht bestimmt gefunden hat, auf den, wegen Erlassung eines Verkaufsverbotes der sogenannten Laugen-Essenz, gestellten Antrag einzugehen, da den gepflogenen Erhebungen zu Folge die Laugen-Essenz im Allgemeinen ohnehin in keiner höhern als der, als normalmäßig angetragenen Stärke im Verkaufe vorkömmt, und andererseits die erforderliche Ueberwachung des Verbotes in der Praxis zu großen Schwierigkeiten unterworfen wäre.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1860 Z. 10.967, Mag. Z. 42.405.**)

Laut Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 16. April 1860, R. G. B. Nr. 95, werden in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark für jeden Kreis an den Sitzen der bisherigen Kreisbehörden aus dem, den Letzteren beigegebenen Steuerpersonale Steuerkommissionen unter der Leitung der politischen Bezirksvorsteher gebildet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. April l. J. Z. 10.435 im Einverständniß mit dem k. k. Polizeiministerium unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 14. März 1860 R. G. B. Nr. 66 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 211) der k. k. n. ö. Statthalterei eröffnet, daß die nach der bisherigen Form ausgefertigten Wanderbücher, welche sich am ersten Mai d. J. als dem Zeitpunkte des Inslebentretens der neuen Gewerbeordnung in den Händen gewerblicher Hilfsarbeiter befinden, auch nach diesem Zeitpunkte ihre Giltigkeit behalten, und sohin weder einzuberufen, noch gegen Arbeitsbücher der neuen Form umzutauschen sind, daß jedoch von diesem Zeitpunkte an, die Eintragung in jene Wanderbücher nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu geschehen hat. Vom 1. Mai d. J. angefangen sind die neuen Formulare, das ist, die Arbeitsbücher sowohl bei Ausstellung neuer Bücher als auch bei Ausfertigung von Duplikaten der Wanderbücher oder deren Fortsetzungen in Anwendung zu bringen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1860 Z. 16.438, Mag. Z. 46.583.**

Im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. n ö. Statthalterei vom 14. d. M. Z. 13.237 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1860, S. 211) wurde dem Magistrate bekannt gegeben, daß die im Gewerbegesetze vom 20. Dezember 1859 vorgeschriebenen Arbeitsbücher in die Kategorie der stempelpflichtigen Drucksorten gehören, deren Auflage von der k. k. Statthalterei veranlaßt wird, und rücksichtlich deren Bezuges und Verrechnung sich nach Maßgabe des Erlasses vom 13. Dezember 1854 Z. 46.321 zu benehmen sein wird.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1860 Z. 17.643, Mag. Z. 45.853.**)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 101 erschien am 13. Juni 1860.

354.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. November 1859, Z. 30.710, Mag. Z. 119.238,

über die Beseitigung von bei Lizitazionen vorkommenden Unregelmäßigkeiten.

Nach den in letzterer Zeit bei Lizitazionen im Allgemeinen und insbesondere bei Veräußerungen von Preziosen und Effekten, im Wr. Versatzamte gemachten Wahrnehmungen, haben sich die zur Beseitigung der bisherigen Unzukömmlichkeiten bei Lizitazionen in Anwendung gebrachten Maßregeln in ihren Erfolgen bewährt, und die Beeinträchtigungen des Publikums durch die Trödler hintangehalten.

Um allfälligen Unfügen bei Lizitazionen für die Zukunft schon in vorhinein wirksam zu begegnen, ist vor allem Anderen ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen jeder ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Intervenirung eines Abgeordneten der betreffenden Behörde, abgehaltenen Lizitazion oder der unter der Benennung „Ausgleiche" bisher stattgefundenen Nachlizitazionen zu richten, und über allfällige eigene Wahrnehmungen oder erhaltene Anzeigen, gegen die dawider Handelnden, nach dem mit der Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1808, Zahl 91, intimirten Hofkanzlei-Dekrete vom 13. Dezember 1808 Zahl 23.564, mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. Ö. W. vorzugehen; deßgleichen ist jede im Sinne des §. 479 St. G. strafbare Verabredung von Gewerbsleuten den k. k. Bezirks-Gerichten zur Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen.

Eben so ist auch jedes Hinzudrängen der Trödler an die geeignetsten Plätze, die von ihrer Seite in Anwendung kommenden verschiedenen Belästigungen anderer Parteien, wodurch diese an dem Mitlizitiren gehindert werden, so wie jedes den Anstand verletzende Benehmen mit Ernst und Entschiedenheit hintanzuhalten und erforderlichen Falles die Assistenz der anwesenden Polizei und Sicherheits-Organe in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darchnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß bei den Lizitazionen auch das Halten einer gemeinschaftlichen Kassa für mehrere Kauflustige in Zukunft nicht zu dulden ist.

355.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. April 1860, Z. 14.518, Mag. Z. 52.795,

betreffend die Verpflegskosten für in türkischen und österreichischen Spitälern behandelte unbemittelte österreichische und türkische Staatsangehörige.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. März l. J. Z. 8881 verordnet, daß bei dem Umstande, als dürftige österreichische Unterthanen zur unentgeltlichen Pflege in türkischen Spitälern zugelassen werden, die reziproke Behandlung der, in den österreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterthanen einzutreten hat, daher wegen des Ersatzes der für türkische Unterthanen in österreichischen Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten auch künftighin keine Ansprüche mehr zu erheben, und gleichartige Ersatzansprüche für in türkischen Heilanstalten verpflegte österreichische Staatsangehörige zurückzuweisen sind.

356.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 3. Mai 1860, Z. 4271, Mag. Z. 54.100,

in Betreff der Steuer-Verpflichtung der Vermiether und Aftervermiether von Wohnungen und Gebäuden.

Mit Bezug auf die Eingabe vom 18. Oktober 1859 Z. 82.228 wird dem Magistrate folgender Erlaß der h. k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 31. März 1860 Z. 6317 bekannt gegeben:

„Laut h. Finanzministerial-Erlasses vom 28. v. M. Z. 6975 ist die Aftervermiethung von Wohnungen und Gebäuden mit oder ohne Möbel, Wäsche und Einrichtung, insoferne sie regelmäßig als ein auf Gewinn berechnetes Erwerbsgeschäft ausgeübt wird, vom 1. Mai 1860 an, der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen."

„Diese Besteuerung hat auch einzutreten, wenn Hauseigenthümer bei der Vermiethung möblirter Wohnungen ein solches Erwerbsgeschäft betreiben, in welchem Falle der der Hauszinssteuer unterliegende eigentliche Miethzins, wie bei den hiesigen Einkehrgasthäusern im Parifikazionswege sicher zu stellen ist."

„Dagegen hat die Aftervermiethung einzelner gleichviel, eingerichteter oder uneingerichteter Bestandtheile einer Wohnung seitens der Partei, welche darin wohnt, so wie die Vermiethung einzelner möblirter Wohnungen und Wohnungsbestandtheile von Seite des Hauseigenthümers, wenn sie nicht ein besonders Erwerbsgeschäft bildet, wie bisher keinen Gegenstand der Erwerb- und Einkommensteuer zu bilden."

„Was den im letzteren Falle den Hauseigenthümern als Entschädigung für den Gebrauch der Möbeln oder Einrichtung gelegentlich der Hauszinssteuer Bemessung zu gestattenden Abzug anbelangt, so ist nach den Bestimmungen des §. 8 der Zirkularverordnung vom 1. März 1820 und des §. 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820, dann des Dekretes der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1822 Z. 400 vorzugehen."

„In soferne jedoch in eben diesem Falle der Bestandvertrag faktisch neben der Miethe auch eine Pachtung in sich schließt, hat selbstverständlich der §. 4 Punkt 2 des Einkommensteuer-Patentes in Anwendung zu kommen.

357.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Mai 1860 Z. 21.728, Mag. Z. 55.428,

über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Dem Magistrate wird das nachfolgende wegen Vereinfachung des Geschäftszuges bei Einbürgerungssachen an die k. k. Bezirksämter ergangene Dekret mit dem Auftrage bekannt gegeben, sich hiernach im eigenen Amtsgebiete zu benehmen. Was insbesondere die Beeidung der definitiv aufgenommenen Ausländer als österreichische Staatsbürger anbelangt, so hat dieser Akt in Hinkunft nach dem 4. Absatze dieser Weisung bei dem Magistrate unter Benützung der abschriftlich übersendeten Eidesformeln zu geschehen.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai d. J. an sämmtliche k. k. n. ö. Bezirksämter.

Bei dem Einschreiten der Ausländer um die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bewilligt die Statthalterei in ihrem Wirkungskreise nach Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse den hiezu geeignet erkannten Gesuchlegern theils die definitive Aufnahme in den österr. Staatsverband, theils erfolgt von Seite derselben nur die vorläufige Zusicherung der späteren definitiven Aufnahme, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sein werden. Die Prüfung der Erfüllung dieser Bedingungen und der Ausspruch der definitiven Aufnahme geschah bis jetzt stets bei der Statthalterei. Da dieß mit bedeutenden Schreibereien verbunden war, so findet man im Zwecke der Vereinfachung des Geschäftszuges die k. k. Bezirksämter zu ermächtigen, jedesmal, wo der Partei durch die Statthalterei die bedingte Aufnahme in den österr. Staatsverband ertheilt wurde, derselben nach vorausgegangener Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen im hierortigen Namen das Dekret der definitiven Aufnahme in den österr. Staatsverband auszufertigen. Hiebei sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Bedingungen, auf deren Prüfung es ankommt, werden jedesmal in der vorläufigen Zusicherung der Statthalterei ausdrücklich angeführt werden.

2. Rücksichtlich der k. baierischen Unterthanen besteht die Aufnahmsbedingung in dem vorläufigen k. baierischen Entlassungs-Zeugnisse, dessen Form in dem h. Ministerial-Erlasse vom 29. Dezember 1854 (L. G. B. 1855 S. 34) vorgeschrieben wurde. Bei großherzoglich hessischen Unterthanen wird vermöge der h. Ministerial-Verordnung vom 27. Oktober 1854 die einfache Entlassung des Einbürgerungswerbers aus dem heimatlichen Unterthansverbande verlangt (L. G. B. 1854; S. 648). Für Unterthanen aus Staaten, mit welchen Kartele bestehen, wird, wenn sie männlichen Geschlechtes sind, entweder die Entlassung aus dem heimatlichen Unterthansverbande, oder die Nachweisung der erfüllten heimatlichen Militärpflicht zur Bedingung gemacht.

*

Die Prüfung dieser Nachweise kann im Allgemeinen keiner Schwierigkeit unterliegen. Nur bei der Dokumentirung der erfüllten ausländischen Militärpflicht kann sich mit bloßen Losungsscheinen, Stellungs-Zertifikaten u. d. g., woraus nicht mit Gewißheit hervorgeht, daß der Einbürgerungswerber der heimatlichen Militärpflicht vollständig entsprochen hat, oder überhaupt militärfrei geworden ist, nicht begnügt werden. Namentlich bei Unterthanen aus den deutschen Bundesstaaten ist auf die erfüllte Landwehr- und Reservepflicht zu sehen. Zweifelhafte Fälle sind hieher vorzulegen.

3. Das Bezirksamt hat bei der definitiven Ausfertigung des Einbürgerungs-Dekretes jederzeit einen die wesentlichen Punkte enthaltenden Auszug des betreffenden Nachweises der Aufnahmsbedingungen zurückzubehalten.

4. Nach erfolgter definitiver Aufnahme des Einbürgerungswerbers ist derselbe in der bisher üblichen Weise durch das k. k. Bezirksamt als k. k. österreichischer Staatsbürger in Eid zu nehmen und in die Volkszählungsbücher als Inländer einzutragen. Baierische Unterthanen, welche nur vorläufig aus dem heimatlichen Unterthansverbande entlassen sind, müssen nebstbei angewiesen und überwacht werden, daß sie nachträglich sich bei dem k. k. Bezirksamte mit der definitiven heimatlichen Entlassung ausweisen.

Uebrigens werden die k. k. Bezirksämter ermächtiget, die von Fall zu Fall durch die Statthalterei gesetzte sechsmonatliche Frist zur Beibringung der Nachweise der Aufnahmsbedingungen auf eine angemessene weitere Frist über begründetes Ansuchen der Partei zu verlängern.

358.

Verordnung des Finanz-Ministeriums

vom 9. Mai 1860 R. G. B. Nr. 122,

betreffend eine Erläuterung der Verordnung vom 25. März 1860 über die Durchstreichung der Stempelmarken.

Man hat wahrgenommen, daß die Verordnung vom 25. März 1860 R. G. B. Nr. 82, (s. Verordnungsblatt S. 208), welche nur für die Beamten bei öffentlichen Aemtern und Kassen erlassen wurde, irrig dahin aufgefaßt wird, als könnte von den Gebührenpflichtigen der Stempelpflicht dadurch Genüge geleistet werden, daß die auf der Urkunde oder Schrift befestigte Stempelmarke kreuzweise durchstrichen wird, und daß es daher nicht mehr nöthig sei, die Verordnung vom 28. März 1854 (R. G. B. Nr. 70), über die Einführung und den Gebrauch der Stempelmarken, zu befolgen, nach welcher zur Erfüllung der Stempelpflicht erforderlich ist, daß jede Stempelmarke vorschriftmäßig überschrieben, oder in den Fällen, in welchen dieß ausdrücklich gestattet wurde, ämtlich überstempelt werde.

Es wird daher erinnert, daß die Gebührenpflichtigen sich fortan lediglich an die Bestimmungen der bezogenen Verordnung vom 28. März 1854 zu halten haben, und daß die Durchstreichung der auf Urkunden oder Schriften befestigten Stempelmarken in keinem Falle die Ueberschreibung oder Ueberstempelung ersetze. Eine einfach durchstrichene, und nicht überschriebene oder überstempelte Stempelmarke würde daher als nicht vorhanden angesehen werden. Eben so wenig sind die Behörden und Aemter durch die Verordnung vom 25. März 1860 von jenen Verpflich-

tungen enthoben worden, welche ihnen die Verordnung vom 28. März 1854 auferlegt hat. Uebrigens haben die im 2. Absatze der Verordnung vom 25. März 1860 bezeichneten Amtsorgane die Durchstreichung der Stempelmarken nur auf jenen Urkunden und Schriften vorzunehmen, welche auf immer zur Aufbewahrung in den öffentlichen Registraturen und Archiven bestimmt sind, und daher nicht auf jenen, welche wieder, wenngleich nach einer vorübergehenden ämtlichen Verwahrung, an die Parteien zurückzustellen kommen.

Anhang.

Ueber Ansuchen der Unterlehrer an den Wiener Volksschulen wurden die Bezüge derselben einer Regulirung unterzogen und vom 1. November 1859 an die Jahresbesoldung für 30 Unterlehrer auf je 500 fl., für 70 auf je 400 fl., für 80 auf je 300 fl., für 111 Unterlehrer auf je 250 fl. und für die Personalgehilfen auf je 200 fl. öst. W. festgesetzt. Die Zahl der in den Genuß der eben erwähnten Besoldung tretenden Personalgehilfen darf aber nie mehr als 25 betragen. Den Aushilfslehrern ist eine dem Gehalts-Bezuge der Personalgehilfen gleichkommende Gebühr zu erfolgen.

Die Unterlehrer der beiden höchsten Gehaltsstufen von jährlich 500 fl. und 400 fl. öst. W. und die Angehörigen derselben haben ferner dieselben Versorgungs-Ansprüche, welche bisher den Unterlehrern der Gehaltskategorie von 350 fl. C. M. und den Angehörigen derselben zugekommen sind. Was die Besetzung der Lehrerstellen betrifft, so wurde der Beschluß gefaßt, daß bei Verleihung der Gehaltsstufe von 500 fl. nicht sowohl auf das Dienstalter der Bewerber, als vielmehr auf die Qualifikazion und Verwendbarkeit derselben Bedacht zu nehmen ist.

In Konsequenz mit dem bisherigen Vorgange hat endlich der Gemeinderath beschlossen, der Kommune das Besetzungs-Recht bezüglich der Unterlehrerstellen der beiden höchsten Gehaltsstufen von 500 fl. und 400 fl. vorzubehalten, wogegen auch von dem h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht laut des Erlasses vom 29. Oktober 1859, Z. 14.438 kein Anstand erhoben wurde.

(Beschlüsse des Wr. Gemeinderathes vom 8. Juni und 6. August 1859 und 28. Februar 1860 Z. Z. 677, 1508, 2569, Mag. Z. Z. 13.581, 65.480, 50.102; Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Dezember 1859, Z. 48.460 G. U. Z. 2569.)

Verdienstzeugnisse der in dem Gebührentarife, Post 116 lit. b angeführten Personen unterliegen gleich den Dienstzeugnissen nur dem Stempel von 12 kr. öst. W.

(Zuschrift der k. k Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 30. März 1860, Z. 12.393, Mag. Z. 41.748.)

In Erledigung des Berichtes vom 22. Februar d. J. Z. 110.241 über die im Steuerbezirke Wien bestehende Einhebungs- und Verwendungsart der Steuer-Exekuzions-Gebühren wurde dem Magistrate von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien bekannt gegeben, daß unter den dargestellten Verhältnissen und mit Rücksicht auf die eingeführten Kontrolsmaßregeln gegen die Beibehaltung der dermaligen Einrichtung hinsichtlich der Steuer-Exekuzions-Gebühren Nichts zu erinnern sei.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien vom 17. April 1860, Z. 5345, Mag. Z. 46.102.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanz-Ministerium, mit dem Erlasse vom 6. März 1860 Z. 7115, anher bedeutet, daß es bei den, durch das a. h. Patent vom 23. Dezember 1859 R. G. B. Nr. 226 in Absicht auf die Verlosung und Tilgung der Obligazionen der älteren Staatsschuld eingetretenen Aenderungen, von der ferneren leihweisen Uebernahme solcher, den verschiedenen, der Leitung des k. k. Ministeriums des Innern unterstehenden Korporazionen und Anstalten gehörigen Effekten von Seite des bestandenen Staatsschulden-Tilgungsfondes abzukommen hat, wornach die dießfällige Ministerial-Verordnung vom 5. November 1858 Z. 27.289 keine Anwendung mehr findet.

Hievon wurde der Magistrat unter Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. April 1859 Z. 10.676, Mag. Z. 46.487 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1860 Z. 11.516, Mag. Z. 46.582.)

Das h. k. k. Finanzministerium hat mit der Verordnung vom 18. April 1860 R. G. B. Nr. 98 zu erinnern befunden, daß durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung oder der Erlaubniß der Gefällsbehörden abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind und daher jeder solcher Gewerbsbetrieb ohne die zuvor erlangte Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde verboten und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterworfen bleibt.

Die Nummer 102 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. April 1860 bezüglich der Aufhebung der örtlich noch bestehenden Gewerbsverleihungstaxen und der aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbskonzession zu entrichtenden Gebühren.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1860 R. G. B. Nr. 103 wurde der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit der Landesregierung in Salzburg bekannt gegeben und die Vertheilung des Wirkungskreises derselben verfügt.

Mit der kaiserl. Verordnung vom 27. April 1860 R. G. B. Nr. 108, wurde vom 1. Mai 1860 an die Bestimmung des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach Ausländer, durch die Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die österr. Staatsbürgerschaft erwerben, außer Kraft gesetzt.

Zum Behufe der Geschäftsvereinfachung sind die periodisch zu legenden Armenstiftungs-Rechnungs-Ausweise für Wien, der Bürgerspitals-Rechnungs-Extrakt, die Rechnung des Versorgungsfondes, der Anna König'schen Stiftung, der August Kleinschmid'schen Stiftungen, der Rothschild'schen Stiftung, der Welzer'schen Ausstattungs-Stiftung, der Perisutty'schen Stiftung und der Josef Weisenpalm'schen Betheilungs-Stiftung künftighin nicht mehr der Statthalterei sondern der Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden, welche dieselben der buchhalterischen Prüfung unterziehen und sofort erst der Statthalterei vorlegen wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1860 Pr. Z. 983, Mag. Pr. Z. 338.)

Da nach der a. h. Entschließung vom 15. September 1750 den Witwen und Kindern der Universitäts-Mitglieder die Befreiung von der Possessionsfähigkeits-, beziehungsweise Bürgerlasten-Reluizionstaxe nur in so lange zukommt, als sie das Forum nicht mutiren, das heißt, in so lange, als sie dem damaligen privilegirten Gerichtsstande der Wiener Universität unterstanden sind, die Erben N. N. aber schon zur Zeit des Todes ihres Vaters in Verhältnisse getreten waren, vermöge deren sie auch im Falle der privilegirte Gerichtsstand der Wiener Universität damals noch bestanden hätte, diesem Gerichtsstande nicht mehr unterstanden wären, so hat das k. k. Ministerium des Innern, in Erledigung des Magistrats-Rekurses vom 12. Jänner l. J. Z. 102.512, mit h. Erlasse vom 15. April l. J. Z. 7624 zu entscheiden befunden, daß die genannten Erben verpflichtet sind, die Bürgerlasten Reluizionstaxen zu entrichten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1860, Z. 18.778, Mag. Z. 49.553.**)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Rekurse des N. N. gegen die Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe aus den im Statthalterei-Erlasse vom 29. April l. J. Z. 18.778, Mag. Z. 49.553 (s. Verordnungsblatt S. 221) angeführten Gründen, und weil auch der Offiziers-Charakter des Rekurrenten keinen Anspruch auf die Befreiung von der fraglichen Taxe gibt, keine Folge zu geben befunden. In dem diese Taxe betreffenden Privilegium vom Jahre 1657 sind nämlich unter dem, nach den Worten: „Wie denn ingleichen Unsere wirklich an Unserm Kais. Hof und N. Oe. Regierung dienenden Räthe" vorkommenden Ausdrucke „und Offizier" nach dem damaligen Sprachgebrauche und nach der demselben mit Rücksicht auf die vorhergehenden Worte gegebenen Auslegung nicht die Offiziere im k. k. Militär, sondern die den Hofstellen und der n. ö. Regierung beigegebenen Sekretäre zu verstehen.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1860, Z. 12.092, Mag. Z. 50.039.**)

Die Geschäfte der aufgelösten Steuerdirekzion in Salzburg wurden vom 1. Mai 1860 an (s. R. G. B. Nr. 99) der Steuerdirekzion in Linz zugewiesen.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 13. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, wurden in Betreff der Firma-Protokollirungen, der Handels- und Gewerbsbücher, bezüglich der Prokura und der handelsgerichtlichen Kompetenz neue gesetzliche Bestimmungen verlautbart.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1860 Z. 18.541, Mag. Z. 56.961, wurden die Spitäler in Wr. Neustadt, Klosterneuburg, Sechshaus, Hainburg, Oberhollabrunn, St. Pölten, Ybbs, Waidhofen a. d. Ybbs, Krems und Horn in Niederösterreich als öffentliche Krankenhäuser erklärt.

Nach dem im §. 73 der neuen Gewerbeordnung aufgestellten Begriffe eines Gewerbsgehilfen sind von nun an alle Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeesieder, Marqueurs, Feuerburschen, so wie auch Kutscher und Knechte bei Stadtlohn- und Landkutschern, Stellwagen-Inhabern, Fiakern und Einspännern keine Gewerbsgehilfen

mehr, sondern sind als Dienstboten zu betrachten und als solche im Sinne der Gesinde-Ordnung zu behandeln.

Da es die hiesige k. k. Polizeidirekzion für nothwendig hielt, daß die Genossenschaften, denen die Dienstgeber der aufgezählten nunmehrigen Dienstboten angehören, auf diese im Gesetze begründete Veränderung aufmerksam gemacht werden, und mit der Note vom 1. Mai l. J. Z. 12.547 den Magistrat als Gewerbsbehörde um die dießfällige Verständigung der bezeichneten Genossenschaften ersuchte, wurden die Vorstände der betreffenden gewerblichen Korporazionen von dieser Zuschrift in die Kenntniß gesetzt.

(Dekret des Magistrates vom 19. Mai 1860 Z. 52.867.)

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in jenen Angelegenheiten, welche an die Wiener Baukommission zu leiten sind, wurde in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai l. J. Z. 16.881 die Verfügung getroffen, daß in jenen Fällen, in welchen das Referat des Magistrats bereits eine vollkommen genügende Zusammenstellung des Sachverhaltes und der gefaßten Beschlüsse bei Feststellung der Baulinien, dann bei Parzellirungs-Ansuchen enthält, die Akten in der Regel unter einem Umschlagbogen ohne Erstattung eines abgesonderten Berichtes an die Wiener Baukommission vorgelegt werden und auf dem Umschlagsbogen nur zu bemerken ist, ob die Baulinie behufs der Genehmigung oder im Falle die letztere bereits im Allgemeinen erfolgt ist, lediglich wegen Evidenzhaltung des Generalplanes zur Kenntniß der Baukommission gebracht werde.

In wie weit in einzelnen Fällen die Erstattung eines besonderen Berichtes nach Maßgabe der Umstände erforderlich erscheine, wurde dem Ermessen des Magistrats-Präsidiums überlassen, gleichwie sich von selbst versteht, daß insbesondere bei der Vorlage von Rekursen oder bei vorkommenden Abweichungen von der Bauordnung jedesmal ein kurzer Bericht mit einem bestimmten Antrage zu erstatten sein wird.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1860 Z. 16.899, Mag. Z. 60.570.)

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Vollziehung der Verordnung vom 21. Febr. l. J. R. G. B. Nr. 82, betreffend die Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch mit Stempelmarken (s. Verordnungsblatt S. 208) hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 9. Mai l. J., Z. 21.245 zu erinnern befunden, daß die daselbst festgesetzte Geldstrafe keine Stempelstrafe ist und nur auf jene Beamten Anwendung findet, welche die im Absatze 1 der Verordnung bezeichneten Amtshandlungen zu vollziehen haben.

Die Konstatirung solcher Fälle hat daher auch nicht mittelst Aufnahme ämtlicher Befunde sondern von den Zensurbehörden durch Mittheilung an jene Behörde zu geschehen, welcher der schuldtragende Beamte im Disziplinarwege untersteht und welcher allein die Zuerkennung solcher Ordnungsstrafen zusteht.

Uebrigens haben die Buchhaltungen die im Absatze 1 der Verordnung vom 21. Februar 1860 vorgezeichnete Maßregel bezüglich aller ihnen als Rechnungsbelege zukommenden und in ihrer Aufbewahrung bleibenden Urkunden, die im 2. Absatze angeordneten Vorsichten aber nur bezüglich jener Schriften und Urkunden des eigenen innern Dienstes, welche in ihren Registraturen für immer zu verbleiben haben, anzuwenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juni 1860 Z. 24.017, Mag. Z. 65,850.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 102 erschien am 18. Juli 1860.

359.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Polizei

vom 23. Mai 1860, Z. 15.995, Statth. Z. 25.324, Mag. Z. 67.202,

für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs und der Militär-Grenze,

womit angeordnet wird, daß die Dienstbotenbücher für Reisen im Inlande als Legitimazions-Urkunden zu gelten haben.

Die durch die Dienstboten-Ordnungen eingeführten Dienstbotenbücher haben vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimazions-Urkunden zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimazions-Karten berufenen Behörde mit der Klausel: „Giltig als Legitimazions-Urkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer Eines Jahres" zu versehen.

Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden männlichen Dienstboten ist die Giltigkeitsdauer des Dienstbotenbuches als Legitimazions-Urkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858 (R. G. B. Nr. 167) zu beschränken, und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeits-Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

Die mit dieser Klausel versehenen Dienstbotenbücher sind gleich den Legitimazions-Karten zu behandeln, und es haben auf dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (R. G. B. Nr. 32) Anwendung zu finden.

In Betreff der Reisen in das Ausland verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

360.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. Juni 1860, Z. 25,160, Mag. Z. 66.797,

über die für länger als ein Jahr zur Kauzion gewidmeten Lotto-Anlehens-Obligazionen.

Nachdem von Seite des k. k. Finanz-Ministeriums durch den, dem Magistrate unterm 8. März 1860 Z. 10332 (s. Verordnungsblatt S. 202) mitgetheilten Erlaß die Vorsorge getroffen

wurde, daß keine Lotto-Anlehens-Obligazion, welche schon amortisirt ist, als Kauzion angenommen werde, so handelt es sich nur noch um eine weitere Vorsichtsmaßregel, damit ein solches Effekt nicht etwa während der Zeit, in welcher es bei der Kasse erliegt, amortisirt werden könne. Um diese Sicherstellung in thunlich einfacher Weise zu bewirken, hat das k. k. Finanz-Ministerium laut eines Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai d. J. Z. 10.315 im Wege seines Verordnungsblattes zur Richtschnur und Darnachachtung folgende Weisung erlassen:

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. März 1860, Z. 14.937.

1. Ueber alle im Laufe eines Semesters erlegten Lotto-Anlehens-Obligazionen oder Antheile derselben, welche als Kauzion für länger als ein Jahr ohne wirkliche Vinkulirung bei der Kassa, im Sinne des Dekretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 7. Februar 1848 Z. 2922 aufbewahrt werden, ist ein Ausweis zu verfassen, in welchem alle wesentlichen Merkmale solcher Effekten genau angegeben sein müssen. Diesen Ausweis hat die der Kasse vorgesetzte Behörde unmittelbar der Staats-, Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung einzusenden, jene Behörde ist für die richtige Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

2. In den Semestral-Ausweis sind auch diejenigen Lotto-Anlehens Obligazionen oder Antheile derselben aufzunehmen, welche nach Ablauf der Haftungsdauer neuerdings auf eine weitere Zeitperiode als Kauzion belassen werden wollen.

3. Die Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung hat in den Kredits-Büchern bei jedem in dem Ausweise aufgeführten Kredits-Effekte lediglich vorzumerken, bei welcher Kasse dasselbe aufbewahrt werde, die geschehene Vormerkung auf dem Ausweise unter ämtlicher Fertigung zu bestätigen und den Ausweis an die betreffenden Behörden zurückzusenden.

4. Die in die Kreditsbücher eingetragene Vormerkung darf nur über Einschreiten derjenigen Behörde gelöscht werden, welche den Ausweis eingesandt hatte, sie haftet dafür, daß die Löschung erst dann angesucht werde, nachdem der Kauzionant seine Verpflichtungen erfüllt oder in anderer Weise Sicherstellung geleistet hat, oder wenn das Kauzionseffekt wegen Realisirung des zu leistenden Ersatzes veräußert werden soll.

5. Wenn während der Zeit, in welcher die Vormerkung in den Kreditsbüchern haftet, die Einleitung zur Amortisirung oder die wirkliche Amortisirung des erlegten Kauzions-Effektes angesucht würde, so ist dem u. ö. Landesgerichte, welches sich vorschriftsmäßig vor der Erledigung des Gesuches an die Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung wendet, von dieser die bestehende Vormerkung bekannt zu geben.

6. Da durch die vorstehenden Bestimmungen die Gefahr beseitigt wird, daß eine als Kauzion erliegende Lotto-Anlehens-Obligazion oder ein Antheil derselben amortisirt werden könne, so hat es von der in den §§. 6 und 7 des Dekretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 7. Februar 1848 Z. 2922 enthaltenen Anordnung abzukommen, nach welcher solche Obligazionen oder Antheile derselben nicht nur in den Ausweis desjenigen Quartals, in dem sie erlegt wurden, aufgenommen, sondern nach Ablauf eines jeden halben Jahres, mit allen andern noch aus früheren Jahren herrührenden Effekten dieser Art immer wieder ausgewiesen werden mußten.

7. Es versteht sich hiernach von selbst, daß kein Ausweis zu verfassen sei, wenn in einem Semester keine Lotto-Anlehens-Obligazionen oder Antheile derselben als Kauzion erlegt wurden.

Damit jedoch hinsichtlich derjenigen Effekten dieser Art, welche bis Ende des ersten Semesters 1860 bei den Kassen erliegen werden, der Möglichkeit ihrer Amortisirung begegnet werde, ist der Ausweis über alle daselbst verwahrten Lotto-Anlehens-Obligazionen und Antheile derselben zu verfassen, aber nicht mehr dem Finanz-Ministerium vorzulegen, sondern unmittelbar der Staats-Kredits- und Zentral-Hofbuchhaltung zu übersenden, welche sofort nach §. 3 dieses Erlasses Amt zu handeln hat.

8. Durch die Aufhebung der §§. 6 und 7 des oben bezogenen Dekretes vom 7. Februar 1848 werden alle übrigen Bestimmungen desselben keineswegs berührt, und sind somit fortan zu beobachten.

361.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juni 1860, Z. 25.864, Mag. Z. 71.128,

über die bezüglich armer Kranken im Badeorte Hall in Oberösterreich zu beobachtenden Bestimmungen.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 1. Mai 1857 Pr. Z. 2140 und vom 17. Mai l. J. Pr. Z. 2760 haben für arme Kranke, welche in dem Badeorte Hall bei Kremsmünster in Oberösterreich Heilung suchen, folgende Bestimmungen zu gelten, welche auch für die Heimatsgemeinde, die es betrifft, zur genauen Richtschnur zu dienen haben:

1. Der arme Kranke hat sich mit einem legalen Armuths-Zeugnisse und mit dem Zeugnisse eines Heilarztes, daß für seinen Zustand der Gebrauch des Haller Bades nöthig ist, zu versehen.

2. Gegen diesen Ausweis wird ihm von der ständischen Bade-Direkzion in Hall die nöthige Anzahl von Bädern unentgeltlich verabfolgt.

3. Jedem armen Kranken hat die Heimatsgemeinde zu seiner Verköstigung in Hall mindestens einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr. Oesterr. Währung mitzugeben, — ferner hat sie die Kosten der Hin- und Rückreise auf sich zu nehmen.

4. In dem in Hall bestehenden Armenspitale findet der arme Kranke nach Gestattung des Raumes unentgeltlich Unterkunft und ärztliche Behandlung, — wenn er einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr. Oesterr. Währung erlegt, auch die gänzliche Verpflegung während Eines Monates. Für die übrige Zeit, welche der Kranke noch im Armenbad-Spitale nach der Entscheidung des Arztes zubringen muß, hat die Heimatsgemeinde die Vergütung nach den Verpflegungstaxen und den jeweiligen Verköstigungspreisen zu leisten.

5. Die Aufnahme in das Armenspital geschieht durch den Herrn Ortspfarrer in Hall.

362.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien

vom 24. Juni 1860, Z. 13.941, Mag. Z. 73.923,

über die Einbringung der rückständigen Steuerbeträge von in den nordamerikanischen Freistaaten befindlichen österreichischen Steuerpflichtigen.

Aus Anlaß eines Versuches der Einbringung rückständiger Erwerbsteuer-Beträge von angeblich in Neu-York und in Philadelphia befindlichen Inhabern österreichischer Privilegien wurde

*

die Finanz-Landes-Direkzion mit h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Mai 1860, Z. 9386 ermächtigt, derartige rückständige Steuerbeträge als uneinbringlich abschreiben zu lassen, in soferne sie nicht von solchen Privilegien herrühren, welche dermalen in den k. k. österreich. Staaten ausgeübt werden und durch ihre Ausübung selbst die Mittel zur Einbringung der fraglichen Steuerbeträge darbieten.

Mit Rücksicht auf die bei dieser Verhandlung zur Sprache gekommene Unmöglichkeit, solche Rückstände in den nordamerikanischen Freistaaten im Wege der kaiserlichen Vertretungs-Behörden einzubringen, ist die Finanz-Landes Direkzion hiebei auch beauftragt worden, diese Vertretungs-Behörden in Zukunft wegen Einbringung solcher Rückstände von Parteien, die sich in den gedachten Freistaaten befinden, nicht mehr in Anspruch zu nehmen, und dagegen in Betreff dieser Rückstände mit der sonst durch die Verhältnisse angezeigten Amtshandlung vorzugehen.

Hiernach wird auch von Seite des Magistrates in Zukunft kein Einschreiten in dieser Beziehung mehr anher zu richten, sondern bei vorkommenden Rückständen von Parteien, die sich in den nordamerikanischen Freistaaten befinden, unter entsprechender Nachweisung im Sinne des vorerwähnten h. Finanz-Ministerial-Erlasses der Abschreibungs-Antrag im Wege der Steuer-Administrazion zu stellen sein.

363.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Juni 1860, Z. 28.849, Mag. Z. 74.117,

die Geschäfts-Vereinfachung rücksichtlich jener Vorspannsfuhren betreffend, welche von k. k. Beamten zu Dienstreisen, und von den politischen und Gerichts-Behörden zu Transporten von Inquisiten und Sträflingen in Anspruch genommen werden.

Mit den Statthalterei-Verordnungen vom 8. und 31. Oktober v. J. ZZ. 43043 und 47.291 (s. Verordnungsblatt S. 175 und 182) ist auf Grund h. Ministerial-Weisungen hinsichtlich der an das Militär und die Gendarmerie geleisteten Vorspannsfuhren die vereinte und unmittelbare Bezahlung der Gebühr aus dem Staatsschatze und des Landesfonds-Beitrages durch den Vorspannsnehmer an den Vorspannsleister gegen nachträglichen Rückersatz des vorgeschossenen Landesfonds-Beitrages an den Militär- oder Gendarmeriefond eingeführt werden. Zur weiteren Erleichterung und Vereinfachung der Vorspannsgeschäfte fand das h. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 10. d. Mts. Z. 12.805, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen und mit der obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde denselben Vorgang auch rücksichtlich jener Vorspannsfuhren anzuordnen, welche a) von k. k. Beamten zu Dienstreisen in Gemäßheit der Ministerial-Verordnungen vom 3. Juli 1854 §. 8 (Nr. 169 R. G. Bl.) und vom 2. Juli 1857 (Nr. 117 R. G. Bl.), — b) von den politischen und Gerichts-Behörden zu Transporten von Inquisiten und Sträflingen in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Ende wurde mit obbezeichnetem Ministerial Erlasse verordnet:

1. Der Landesfonds-Beitrag zum Vorspannspreise ist vom Beamten oder Eskorteführer dem Vorspannsleiter zugleich mit der Aerar-Gebühr unmittelbar auf die Hand zu erfolgen und wird aus dem Reisekosten- bezüglich Inqu sitionsgeld-Verlage vorschußweise bestritten.

2. In den Reise-Partikularien, den Reisetagebüchern und den Inquisizionskosten Rechnungen, so wie in den mit Ministerial-Verordnung vom 11. November 1857 (Nr. 217 R. G. Bl.) eingeführten Formularien bei Eskortirung von Gefangenen durch die k. k. Gendarmerie sind die Aerar-Gebühr und der Landesfond-Beitrag zum Vorspannspreise abgesondert ersichtlich zu machen.

3. Der Rückersatz des Landesfonds-Beitrages an den Staatsschatz geschieht bei Reise-Gebühren, die auf Grund des gelegten Partikulares unmittelbar bei einer Staatskasse flüssig gemacht werden, von Fall zu Fall; bei den Reise-Gebühren und den Inquisizionskosten, welche aus dem betreffenden Verlage angewiesen werden, nach der bezüglichen Rechnungsperiode auf Grund der buchhalterischen Zusammenstellung mit der Gesammtsumme des ganzen Landes bei der Landes-Hauptkasse aus dem Landesfond an den betreffenden Staats-Dotazionszweig.

4. Die von den ersatzpflichtigen Parteien hereingebrachten Landesfonds-Beiträge sind bei dem Reise- und Inquisizionskosten-Verlage in Empfang zu stellen, und nach der Analogie des Absatzes 3 in den darin bestimmten Perioden an den Landesfond abzuführen.

5. Diese Anordnung hat vom 1. November 1860 an in Wirksamkeit zu treten.

Sämmtliche Behörden haben strengstens darüber zu wachen, daß die Vorspann von Beamten nur in Fällen, wo deren Benützung vorschriftsmäßig erlaubt ist, in Anspruch genommen werde

Zufolge der vom h Ministerium des Innern gleichzeitig getroffenen Bestimmung hat übrigens bis auf Weiteres die Vorspann-Vergütung für ein Pferd und eine Meile in Nieder-Oesterreich mit $58^5/_{10}$ Neukreuzern zu gelten, wovon 22 Neukreuzer auf den Staatsschatz, $36^5/_{10}$ Neukreuzer auf den Landesfond entfallen.

Schließlich wird der Magistrat aufmerksam gemacht, auch rücksichtlich der Schul-, Armen-, Wohlthätigkeits- und dergleichen Vorspannsfuhren, zu welchen ein Aerarial-Beitrag nicht geleistet wird, die entsprechende Verfügung zu treffen, daß den Vorspannsleistern stets der volle Betrag auf die Hand bezahlt werde, damit die Vorspanns-Kommissäre weder mit Geld-Verlägen betheilt, noch mit der Verrechnung belastet zu werden brauchen, und damit durch solche Verminderung des Geschäftes und der Verantwortlichkeit auch die Entlohnungs-Auslagen des Landesfondes verringert werden.

Anhang.

Mit Beziehung auf das a. h. Patent vom 1. Jänner d. J. (s. Verordnungsblatt S. 195) über die Art und Weise der künftigen Kundmachung der Gesetze wurde dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 1 des a. h. Patentes vom 1. Jänner 1860 haben vom 1. Jänner d. J. an die bisherigen Landesregierungs-Blätter gänzlich aufgehört.

An deren Stelle treten, was den ersten Theil des bisherigen Landesregierungs-Blattes betrifft, die im §. 3 des erwähnten Patentes näher bezeichneten besonderen Abdrücke aus dem Reichsgesetzblatte, und zwar hierlands bloß in deutscher Sprache. Die besonderen Abdrücke, welche zur Betheilung der Gemeinden bestimmt sind, werden in Wien in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckt und werden in der bisher üblichen Weise zur weiteren Vertheilung zu-

kommen. Diese Vertheilung hat vollkommen unentgeltlich zu geschehen. Sollte in einzelnen Fällen die mitgetheilte Anzahl nicht genügen, so ist unverzüglich unter Angabe der Gründe um eine entsprechende Nachsendung einzuschreiten.

An die Stelle des zweiten Theiles des bisherigen Landesregierungs-Blattes treten die im §. 4 des a. h. Patentes vom 1. Jänner d. J. bezeichneten Verlautbarungen der Verordnungen der Landesbehörden. Die Betheilung mit dem Landes-Verordnungsblatte ist gleichfalls unentgeldlich, und wird nach Maßgabe der bisherigen Betheilung mit dem Landesregierungs-Blatte II. Abth. erfolgen.

Ueber den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verordnungen der Landes-Behörden enthält No. 65 des R. G. Bl. 1860 (s. Verordnungsblatt S. 213) die nöthigen Bestimmungen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1860, Z. 13.801, Mag. Z. 55,152.)

Nachdem die Solar-Quartals-Ausweise über die in Erledigung gekommenen, gedienten Militärs vorbehaltenen Zivil-Dienstesposten und deren Besetzung den betreffenden h. k. k. Ministerien in der ersten Hälfte des, nach Ablauf eines jeden Solar-Quartals folgenden Monats im Haupt-Ausweise zusammengestellt vorzulegen sind, so wurde der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai l. J. Nr. 885 aufgefordert, und demselben zur Pflicht gemacht, den gedachten Ausweis oder die allfällige negative Anzeige künftighin längstens bis achten des nach Ablauf eines jeden Solar-Quartales folgenden Monats zuverlässig an die k. k. n. ö. Statthalterei vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1860, Z. 21.752, Mag. Z. 57.889.)

Die Anzeige des J. B., Inhabers einer Privatgeschäfts-Kanzlei, daß er den V. H. zum öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe, hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate am 22. Mai 1869 Z. 23.353, Mag. Z. 60.972, mit der Weisung zugefertigt, dem Gesuchsteller zu bedeuten, daß die demselben ertheilte Konzession zur Errichtung einer Privatgeschäfts-Kanzlei ein rein persönliches Befugniß und derselbe daher nicht berechtigt sei, einen öffentlichen Gesellschafter zur gemeinsamen Ausübung dieses Befugnisses aufzunehmen. Zugleich wurde der Magistrat beauftragt, in dem Falle, als von dem Genannten demungeachtet die Konzession in der bezeichneten Richtung überschritten würde, vorschriftsmäßig Amt zu handeln.

Se. k. k. apostol. Majestät haben laut Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 18. Mai l. J. Z. 1437 mit der a. h. Entschließung vom 11. desselben Monats anzuordnen geruht, daß für das der Statthalterei in Venedig dermal unterstehende Verwaltungsgebiet in dem gesammten Geschäfts-Verkehre fortan die Bezeichnung „lombardisch-venetianisches Königreich" gebraucht werde, und daß somit auch die Landes Behörden (Statthalterei, — Finanz-Präfektur u. s. w.), die Delegazionen, überhaupt alle landesfürstlichen Behörden und Aemter in dem genannten Kronlande den Titel „k. k. lombardisch-venetianisch," — die Zentral-Kongregazion den Titel: „lombardisch-venetianische Zentral-Kongregazion" zu führen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1860 Pr. Z. 1896, Mag. Z. 60.181.)

Laut Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 144) beginnt am 1. Juli l. J. die Amtswirksamkeit der Statthalterei für Ungarn mit dem Amtssitze in Ofen auf Grund der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien im Allgemeinen vom 14. September 1852 (R. G. Bl. vom Jahre 1853, Nr. 10) und es verbleiben zeitweilig nur noch in Preßburg, Oedenburg, Kaschau, und Großwardein besondere politische Organe, welche zur anleitenden und überwachenden Mitwirkung bei Durchführung des neuen Organismus, insbesondere der Komitats-Verwaltung und des Gemeindewesens bestimmt sind, die jedoch keine Zwischen-Instanz bilden.

Ueber das Majestäts-Gesuch mehrerer Hausbesitzer am Schottenfeld und in Altlerchenfeld um Aufhebung der Sistirung der Neubauten innerhalb des Linienwalles wurde der Magistrat zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai d. J. Z. 13.803 aufgefordert, den Bittstellern zu bedeuten, daß Se. k. k. Majestät deren Gesuche zwar dermalen keine Folge zu geben, jedoch die schleunige Austragung der Frage über die künftige Breite des Bauverbot-Rayons inner den Linien Wiens anzuordnen geruht haben.

Zugleich wurde der Magistrat zu Folge des vorerwähnten Ministerial-Erlasses angewiesen, bis die a. h. Entschließung über die künftige Linienstraße erfolgt, über derlei Baugesuche vor deren Vorlegung an die Wiener Bau-Kommission das Einvernehmen mit der Finanz-Bezirks-Direkzion zu pflegen, welche über die dießfalls einzuhaltenden Grundsätze vom Finanz-Ministerium belehrt worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1860, Z. 25.260, Mag. Z. 66.791.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des Gutachtens des polytechnischen Institutes über die mit dem Berichte vom 25. Jänner d. J. Z. 27.408 und 29.085 vorgelegten Gesuche des Mittels der bürgerlichen Loh- und Rothgärber und des Leder-Fabrikanten N. N die dringliche Vornahme der sogenannten Vorarbeiten (Wasserarbeiten) an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der drei höchsten Festtage Weihnachten, Ostern und Pfingsten in den Stunden von 5—8 Uhr Morgens unter der weiteren Bedingung den Loh- und Rothgärbern und Leder-Fabrikanten zu gestatten, daß hiebei mit Vermeidung jeder auffallenden und die Sonntagsfeier störenden Geschäftsvornahme vorgegangen und die Arbeiter im Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden.

Was die mit dem weiteren Berichte vom 10. Mai d. J. Z. 12.778 gestellten Anträge hinsichtlich des Fabriksbetriebes der Branntwein-, Spiritus- und Preßhefe-Erzeuger an Sonn- und Feiertagen anbelangt, so behält sich die Statthalterei vor, über die hierauf gestellten Gesuche nach Maßgabe der vorliegenden Erhebungen und technischen Gutachten von Fall zu Fall zu entscheiden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1860 Z. 22 988, Mag. Z. 68.240.)

Mit Verordnung des Armee-Ober-Kommando, dann der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 158) wurden zu der im R. G. B. vom Jahre 1860 unter Nr. 27 kundgemachten Vorschrift über die Stellvertretung im Militärdienste Nachtrags-Bestimmungen erlassen.

Um den im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Stellungspflichtigen, welche zum Militärdienste offenkundig untauglich sind, die Reise in ihre Heimat zu ersparen, und die Abwickelung des Stellungsgeschäftes zu erleichtern, sind die k. k. Ministerien des Innern, des Aeußern und das k. k. Armee-Ober-Kommando über nachstehende Verfügungen übereingekommen.

1. Im Falle offenkundiger Militärdienst-Untauglichkeit eines im Auslande sich aufhaltenden Oesterreichers in Folge von Blödsinn, Krüppelhaftigkeit oder Siechthum ist die betreffende kais. Mission, oder in ihrer Vertretung die nächste kaiserliche Konsular-Behörde berufen, das vorgeschriebene Untauglichkeits-Zeugniß auszustellen, und selbes im ordentlichen Dienstwege an die heimatliche Stellungs-Behörde einzusenden.

2. Den kaiserlichen Missionen und Konsular-Behörden wird es anheimgestellt, durch welche im §. 26 des H. E. G. und in den §§. 12 und 13 des A. U. erwähnte Behelfe sie sich im einzelnen Falle die volle Ueberzeugung von der Untauglichkeit des Militärpflichtigen verschaffen zu können glauben.

3. Das Zeugniß selbst hat die genaue Angabe des Gebrechens, das die offenkundige Untauglichkeit gesetzlich begründet, zu enthalten und ist mit dem Amtssiegel der ausstellenden Gesandtschafts- oder Konsular-Behörde zu versehen.

Hiervon wurde der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 11. Juni d. J. Z. 18.497 in die Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1860, Z. 27.884, Mag. Z. 74.115.**)

Nachdem die Aktien-Gesellschaft N. statutengemäß den Hauptsitz der Unternehmung in Wien hat und daher mit Rücksicht auf die Grundsätze über die Besteuerung des Einkommens die l. f. Einkommensteuer von der gedachten Unternehmung auch im Jahre 1859 in Wien bemessen wurde, so erscheint laut des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1860, Z. 23.522, Mag. Z. 73615 die Aufrechnung des Gemeinde-Zuschlages von der gedachten laufenden Einkommensteuer pro 1859 von Seite des Magistrates gegenüber der Berechtigung der Kommune Wien zur Umlegung der Gemeinde-Lasten nach den l. f. Steuern auch hinsichtlich der fraglichen Unternehmung als gerechtfertigt und kann daher laut dieses Erlasses dem dagegen gerichteten Rekurse dieser Gesellschaft, in so lange der Hauptsitz der Unternehmung statutenmäßig in Wien ist, und hier die Einkommensteuer von der Unternehmung bemessen wird, keine Folge gegeben werden.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. Juni l. J. Z. 18.434 eröffnet, daß Se. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschließung vom 24. Mai l. J. die Wählbarkeit sowohl pensionirter als mit Charakter quittirter Offiziere in unbesoldete Stellen bei Gemeinde, Bezirks- und Landesvertretungen allergnädigst zu gestatten und zu bewilligen geruht haben, daß solche Offiziere die auf sie gefallene Wahl annehmen dürfen. Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 8. Jänner l. J. Z. 56.911 (s. Verordnungsblatt S. 203) in die Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1860, Z. 29.844, Mag. Z. 75.312.**)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 103 erschien am 5. September 1860.

364.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juni 1860, Z. 28,418, Mag. Z. 74.103,

über die Behandlung beanständeter Münzen und geldvertretender Kredits-Papiere.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich hinsichtlich der Behandlung beanständeter in- und ausländischer Münzen und beanständeter geldvertretender Kredits-Papiere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Fälle ausnahmslos nach §. 71 der Straf-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1853 benommen wird, jene Münzen und Kredits-Papiere daher jedesmal an die zuständige Gerichtsbehörde zur Amtshandlung nach dem Strafgesetze geleitet zu werden pflegen.

Nachdem hiedurch eine große Zahl meist erfolgloser gerichtlicher Untersuchungen hervorgerufen wird, deren Beseitigung bereits mit h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1852, Z. 9755 beabsichtiget worden ist, so wird hiermit in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. d. M., Z. 1769 diese Finanz-Ministerial-Verordnung vom J. 1852, welche ursprünglich nur für die Kassen und die mit Geld manipulirenden Aemter erflossen und den unterstehenden dießfälligen Behörden auch mit h. Erlasse vom 20. August 1852 Z. 1794 bekannt gegeben worden ist, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß nach jener Verordnung beanständete in- und ausländische Münzen und beanständete geldvertretende Kredits-Papiere nur in jenen Fällen an die Gerichtsbehörden zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln sind, in welchen auf bestimmte Personen weisende Anzeigungen der Verfälschung oder der betrügerischen Verbreitung der Falsifikate vorliegen, daß hingegen in jenen Fällen, wo solche Anzeigungen fehlen, die beanständeten Kredits-Papiere und Münzen, und zwar die Banknoten an die Nazionalbank, die Staats-Kredits-Papiere an das k. k. Finanz-Ministerium zur Abgabe des Befundes einzusenden sind.

Eine Ausnahme hat nur rücksichtlich der Banknoten-Falsifikate zu 2 fl. V. Form Nr. 21 stattzufinden, bezüglich welcher das h. k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 9. März d. J., Z. 12.262 (Fin. Min. Verordnungsbl. Nr. 15), bestimmt hat, daß derlei Banknoten-Falsifikate im Falle des Vorkommens derselben in Zukunft unmittelbar dem zuständigen Gerichte zur Amtshandlung zu übersenden sind.

365.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1860, Pr. Z. 1718, Mag. Z. 73.245,

über die Geschäfts-Vereinfachung bezüglich der an das k. k. Ministerium des Innern einzusendenden periodischen Eingaben.

Zum Zwecke der Geschäfts-Vereinfachung wurden in Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Mai l. J. Z. 1230 die bisher bestandenen periodischen Eingaben, soweit dieselben in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören, einer Revision unterzogen, und nach dem Ergebnisse der letzteren ein Verzeichniß über jene periodischen Eingaben zusammengestellt, welche von nun an noch dem Ministerium des Innern einzusenden sind. Alle andern in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführten derlei Eingaben hat das h. Ministerium abgestellt.

Dieses Verzeichniß wird dem Magistrate mit dem Auftrage mitgetheilt, sich in Zukunft bei allen jenen Berichten, welche der Magistrat als Grundlage zu den vom genannten h. Ministerium beibehaltenen periodischen Eingaben nach den betreffenden Verordnungen zu erstatten hat, genau an dasselbe zu halten. Letztere bleiben natürlich maßgebend, was Gegenstand, Inhalt, so wie äußere Form der Eingaben anbelangt.

Was die in das Ressort der übrigen Zentralstellen einschlagenden und die zum Gebrauche der Statthalterei zu erstattenden periodischen Eingaben betrifft, so hat es vorläufig bei den bisherigen Anordnungen zu verbleiben.

Schließlich wird noch beigefügt, daß die Einsendung der periodischen Eingaben, sofern zu einer besonderen erläuternden Einbegleitung mittelst Berichtes kein Anlaß vorliegt, stets nur nach Beifügung des „Vidi" sub couvert zu erfolgen hat.

Die in dem oberwähnten Verzeichnisse bezeichneten periodischen Eingaben und die in Betreff der Vorlage derselben festgesetzten Termine sind:

1. Gestions-Ausweise der sämmtlichen polit. Behörden. Jährlich. — 2. Volks-Stimmungs-Bericht. Vierteljährig. — 3. Verzeichnisse über die überreichten Probe-Exemplare von Preß-Erzeugnissen. Monatlich. — 4. u. 5. Ausweise über die prov. besetzten sistem. Stellen bei den Länderstellen, Kreisbehörden und polit. Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern und bei den gemischten Bezirks- und Stuhlrichter-Aemtern. Ganzjährig. — 6. Ausweise über die in Erledigung gekommenen, für gediente Militärs gewidmeten Zivil-Dienstesstellen, und die an solche geschehenen Verleihungen. Vierteljährig. — 7. Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung. Ganzjährig. — 8. Jahresberichte über die Thätigkeit und Gebarung der auf Grund einer a. h. oder ministeriellen Bewilligung bestehenden Privat-Vereine mit a) den Jahresabschlüssen derselben, b) den Sparkassa-Ausweisen, c) den allfälligen besonderen Wahrnehmungen der l. f. Kommissäre. Ganzjährig. — 9. Sanitäts-Hauptberichte in Verbindung mit dem Berichte über die Leistungen der allgem. öffentl. Krankenanstalten, insbesondere auch der Augenheilanstalten, dann in Verbindung mit dem Berichte über die wichtigeren Bade- und Trinkkurorte. Jährlich. — 10. Impfungs-Bericht in Verbindung mit dem Berichte wegen Vertheilung der Impf-Prä-

mien. Jährlich. — 11. Veterinär-Haupt-Bericht in Verbindung mit dem Berichte über die Thätigkeit der Hufbeschlags-Lehranstalten. Jährlich. — 12. Bericht über die Ernte-Resultate. Ganzjährig. — 13. Ausweis über die Durchschnittspreise seines Pfundes Rindfleisch behufs der Entzifferung der Verpflegsgebühr der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge. Jährlich. — 14. Ausweis über jene Militär-Pflichtigen, welche durch Erlag der Taxe sich vom Militärstande befreit haben. Jährlich. — 15. Nachweis über die Strafamtshandlungen anläßlich der Heeres-Ergänzung gleichzeitig mit dem Ausweise über die für die Nachstellung in Vormerkung gebliebenen Militärpflichtigen. Jährlich. — 16. Standes-Tabellen über die Straf- und Besserungs-Anstalten. Jährlich. — 17. Bericht über die abzuhaltenden Staatsprüfungen für Forstwirthe, dann für das Forstschutz-, zugleich technische Hilfspersonale. Ganzjährig. — 18. Verwaltungs-Bericht über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues, gleichzeitig mit dem Oekonomie-Ausweise über den Straßen- und Wasserbau, dann mit der Schotter-Gebarungs-Uebersicht. Ganzjährig. — 19. Statistischer Jahresbericht über die Veränderungen in den Land- und Wasserstraßen der Monarchie. Ganzjährig. — 20. Standes- und Fortschritts-Tabellen über die aus der kurrenten oder außerordentl. Dotazion bewilligten Bauherstellungen, deren Kostenbetrag 3000 fl. übersteigt. Halbjährig. — 21. Nachweisung über den Wasserstand aller schiffbaren Gewässer der Monarchie, und die Pegelbeobachtungen. Halbjährig. — 22. Landesfonds-Gebarungs-Uebersichten. Ganzjährig. — 23. Uebersichten über die Zuschläge für Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Auslagen. Ganzjährig. — 24. Voranschlag der aus dem Staatsschatze dotirten Fonde und Anstalten. Ganzjährig. — 25. Voranschlag der Landesfonde. Ganzjährig. — 26. Voranschlag der Grundentlastungsfonde. Ganzjährig. — 27. Voranschlag aller nicht dotirten Fonde. Ganzjährig. — 28. Rechnungs-Abschlüsse der nicht dotirten Fonde, Landesfonde und Grundentlastungsfonde. Ganzjährig. — 29. Gebarungs-Uebersichten aller dotirten Verwaltungszweige des Ministeriums des Innern, instruirt mit den detaillirten Gebarungs-Uebersichten, — unter Anschluß der a) detaillirten Gebarungs-Uebersicht des Straßenbaufondes, b) detaillirten Gebarungs-Uebersicht des Wasserbaufondes, c) der Uebersicht der bewilligten und behobenen Dotazionen zur Beköstigung der Baubehörden des Straßen- und Wasserbaufondes. Mit der Gebarungs-Uebersicht für den Monat Jänner jedes Jahres ist zugleich der Ausweis über die mit Ende des verflossenen Verwaltungsjahres bei sämmtlichen Kassen verbliebenen Aktiv- und Passiv-Rückstande des Straßen- und Wasserbaufondes vorzulegen. Monatlich. — 30. Erforderniß-Ausweise sämmtlicher dotirten Verwaltungs-Zweige des Ministeriums des Innern zugleich mit den Kassa-Standes-Ausweisen sämmtlicher dem Ministerium des Innern unterstehenden Fonde, Anstalten und Verwaltungszweige (der dotirten und nicht dotirten). Monatlich. — 31. Bericht über den Fortgang des Grundentlastungsfonds-Geschäftes. Halbjährig. — 32. Ausweis über den börsemäßigen Einkauf von Grundentlastungs-Schuldverschreibungen. Vierteljährig. — 33. Ausweis über den Stand des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäftes. Halbjährig. — 34. Konkretal-Standes-Uebersicht der Konzeptsbeamten, der Bezirks- und Stuhlrichterämter mit Inbegriff der Grundbuchsführer. Jährlich. — 35. Nachweisung über die durch Zeitablauf erloschenen, vor dem Erscheinen des Privilegiums-Patentes vom 15. August 1852 ertheilten Privilegien. Monatlich. — 36. Sanitäts-Nachweisungen der Kranken- und Versorgungshäuser der Irren-, Gebär-

*

und Findelanstalt in Wien, u. z.: a) Tabellarische Uebersicht des Krankenstandes, b) Rückblick auf den Krankheits-Charakter, und c) die Berichte der Direkzionen der einzelnen Anstalten. Monatlich.

In dem übersendeten Verzeichnisse sind auch die für diese Eingaben maßgebenden Verordnungen zitirt und die hier angeführten Termine näher bezeichnet.

366.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Juni 1860, Z. 21.898, Mag. Z. 74.407,

mit Erläuterungen über die definitive Anstellung von Militär-Aspiranten auf reservirte Zivil-Dienststellen und über die Beeidigung von im Zivil-Dienste provisorisch verwendeten Aspiranten aus dem Militärstande.

Im Nachhange zu den vom Magistrate mitgetheilten Bestimmungen des Armee-Ober-Kommando's in Betreff der Intimazion über Verleihungen von reservirten Dienstposten an Militär-Aspiranten hat nunmehr das Armee-Ober-Kommando zur näheren Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1860, Z. 867 (s. Verordnungsblatt Nr. 228), nachfolgende Anordnung getroffen:

„Vor genehmigter Militär-Entlassung, welche nur das Armee-Ober-Kommando bewilligen kann, darf kein Aspirant eine bleibende Anstellung wirklich antreten. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß die noch im aktiven Dienstverbande stehenden Militärs, falls ihnen eine Bedienstung in provisorischer Eigenschaft verliehen wird und die Dienstesverhältnisse der betreffenden Zivil-Behörde die Beeidigung provisorisch Bediensteter erheischen, in Eid genommen werden. Durch eine derlei Beeidigung erleidet jedoch die Militär-Verpflichtung eines in provisorischer Eigenschaft angestellten dienenden Militärs keine Aenderung, und es wird sonach derselbe jedenfalls aus dem Zivil-Dienste entlassen werden müssen, wenn militärische Rücksichten seine Einberufung nothwendig machen sollten.

367.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Juli 1860, Z. 22.924, Mag. Z. 80.354,

betreffend die Erläuterung des Grundsatzes, daß die Eintragung von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbsrechte in die über letztere zu führenden Vormerkbücher in Zukunft nicht mehr stattfinden darf.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer dießfalls gestellten Anfrage mit h. Erlaß vom 10. Mai d. J., Z. 13.967, Nachstehendes anher bedeutet:

Der in der Verordnung des bestandenen Handels-Ministeriums vom 6. März 1859, Z. 8306, Statth. Z. 11.765 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859, S. 123), über die Führung der Vormerkbücher zur Evidenzhaltung verkäuflicher Gewerbe ausgesprochene Grundsatz, daß Eintragungen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe in jene Bücher in Zukunft nicht mehr statt-

zufinden haben, stützt sich auf die Natur dieser Gewerbe, welche bewegliche Sachen sind, bei denen nach den Bestimmungen des allgem. bürgl. Gesetzbuches die Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht, wie bei unbeweglichen Sachen die Erwerbungsart dinglicher Rechte ist. Die Eintragungen in die Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe können daher nicht die Natur von Intabulazionen und Pränotazionen haben.

Jene Bücher sind keine Kredits-Institute, sondern nur, wie in der Verordnung selbst ausgesprochen ist, dazu bestimmt, für gewerbspolizeiliche Zwecke eine Uebersicht der Zahl und Gattung der bestehenden verkäuflichen Gewerbe zu gewähren.

In so ferne aber in den älteren Protokollen über verkäufliche Gewerbe und dort, wo sie früher in den Grundbüchern eingetragen waren, in diesen solche Pfandrechte bei einzelnen verkäuflichen Gewerben bereits eingetragen waren, sollen nach §. 7 der erwähnten Verordnung, welcher die vollständige Uebertragung des Besitzstandes aus den alten in die neuen Bücher anordnet, auch die früheren Eintragungen von derlei Pfandrechten in den neuen Vormerkbüchern ersichtlich gemacht werden. Was bereits geschehen ist, soll durch die Uebertragung in die neuen Bücher nicht alterirt werden, den Gerichten aber bleibt es, wann es sich um die Durchführung von Rechtsforderungen handeln sollte, zu beurtheilen überlassen, welche Rechtswirkungen an die oberwähnten, aus den ältern Büchern übertragenen Vormerkungen geknüpft werden können, wie es auch bereits durch das Hofdekret vom 6. Juli 1843, Just. Ges. Samml. Nr. 720, angeordnet ist.

Neue Eintragungen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe in die Protokolle über Letztere sind jedoch für die Zukunft, wie bereits bemerkt, ausgeschlossen.

Anhang.

Der Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Februar l. J., Z. 2569 (s. Verordnungsblatt S. 219), womit im Sinne des h. Ministerial-Erlasses vom 6. November 1850, Z. 7915 (Statth.-Erlaß vom 11. November 1850 Z. 44920), die Provisionsfähigkeit der in die Gehaltsstufen von 400 fl. und 500 fl. Oe. W. versetzten Unterlehrer der bisherigen Gehalts-Kategorie von 350 fl. K. M. anerkannt, gleichzeitig aber bestimmt worden ist, daß diese Unterlehrer bei eintretender Dienstunfähigkeit, so wie deren Witwen und Waisen nach dem bisherigen Vorgange mit jährlichen, das Provisionsausmaß weit übersteigenden Beträgen in der Form von Gnadengaben betheilt werden, wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei zur Kenntniß genommen. Durch diese Gehaltserhöhung wird übrigens laut des weiteren Inhaltes dieses Erlasses die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1858, Z. 39973 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1858 S. 69), dahin modifizirt, daß der Schlußsatz dieser Verordnung, dem zu Folge die Unterlehrer der früheren höchsten Gehalts-Kategorien von 350 fl. K. M. einer schulbehördlichen Bewilligung zur Verehelichung nicht bedurften, nunmehr auf die obgedachten beiden höchsten Gehalts-Kategorien von 400 fl. und 500 fl. Oe. W. Anwendung zu finden hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1860, Z. 22.915, Mag. Z. 67.203.)

In Uebereinstimmung mit der an der Kommunal-Oberrealschule auf der Wieden bestehenden Einrichtung wurde den an der Kommunal-Unterrealschule in Gumpendorf bleibend angestellten ordentlichen Lehrern die sogenannte Dezennal-Zulage in der Art bewilligt, daß ihr Gehalt nach Vollstreckung des zehnten Dienstjahres um 210 fl. Oe. W. und nach weiteren zehn Dienstjahren abermals um 210 fl. Oe. W. erhöht wird.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 13. Juni 1860, Z. 829, Mag. Z. 5152.)

Um die Stellung der Oberlehrer an den Wiener Volksschulen zu verbessern, und ihren Eifer in Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen anzuregen, hat der Gemeinderath genehmigt, daß vom Verwaltungsjahre 1860 angefangen alljährlich eine bestimmte Zahl von Oberlehrern und zwar in jedem Jahre höchstens 20 derselben mit Remunerazionen von je 100 fl. ö. W. betheilt werden.

Für die Bewilligung einer Remunerazion wird nebst der genauesten Erfüllung aller dienstlichen Verpflichtungen, die bei der Leitung einer größeren Schule sich ergebende größere Mühewaltung und vorzüglich der Umstand maßgebend sein, daß der Bewerber bei der Einhebung des Schulgeldes mit keinem Rückstande behaftet ist. In letzterer Beziehung wird insbesondere gefordert, daß die Bewerber nicht nur mit allem Fleiße bemüht waren, das Schulgeld einzubringen, sondern daß sie auch die wirklich eingehobenen Beträge pünktlich und richtig abgeführt, und die etwa bestehenden Rückstände der einzelnen Parteien rechtzeitig zur Kenntniß der Behörde gebracht haben.

Die Erfolglassung dieser Remunerazionen geschieht immer erst nach Ablauf des Jahres, für welches sie bewilligt worden sind, und zwar stets im Monate Mai des nächsten Jahres, und es müssen daher bis zu diesem Zeitpunkte die Schulgeldrechnungen der einzelnen Schulen, soweit sie den Rechnungsleger betreffen, zum Abschlusse gebracht sein.

Die Oberlehrer werden von dem fürsterzbischöflichen Konsistorium alljährlich im Wege der Schuldistrikts-Aufsichten zur Einbringung ihrer Gesuche bei dieser Schulbehörde aufgefordert. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium verfaßt sodann einen Vorschlag und leitet denselben an den Gemeinderath, welcher sich die Verleihung dieser Remunerazionen vorbehält.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 27. April und 13. Juni 1860, Z. Z. 429 und 1149, Mag. Z. Z. 98.266 und 59.660.)

Um der bisher bemerkbar gewordenen Verschiedenheit in der Anwendung und Durchführung der neuen Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 soweit als thunlich ein Ziel zu setzen, und ferner den Gewerbsbehörden erster Instanz durch Veranlassung der Drucklegung der für die Befolgung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes als wünschenswerth bezeichneten Blanquette eine Geschäftserleichterung zu verschaffen und dadurch zugleich einen gleichartigen Vorgang und eine übereinstimmende Manipulazion zu begründen, und um endlich jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche unabhängig von der im Zuge befindlichen Bildung der Genossenschaften ausführbar sind, möglichst umfassend und bald in Ausführung zu bringen, fand sich die k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt, nachstehende Belehrungen und Verfügungen am 22. Juni l. J., Pr. Z. 608, an die k. k. Bezirksämter zu erlassen:

Vor Allem werden die Gewerbsbehörden auf den wesentlichen Unterschied, welcher in

Betreff der Anmeldung des Betriebes freier Gewerbe im §. 14 und des Einschreitens um eine Gewerbs-Konzession im §. 17 in Absicht auf die von den Parteien beizubringenden Behelfe besteht, aufmerksam gemacht, indem im Ersteren lediglich die Angabe des Namens, Alters u. s. w. und nur im Falle des §. 4 die Darthuung der allenfalls nöthigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der kompetenten Behörde, im Letzteren jedoch die Nachweisung aller gesetzlichen Erfordernisse vorgeschrieben wird.

Um den Gewerbswerbern ein mehrmaliges Erscheinen bei der Gewerbsbehörde, welche in der Regel zugleich zur Erhebung der Grundlagen für die Gewerbebesteuerung berufen ist, zu ersparen, wird es angemessen sein, die Gewerbswerber, insbesondere jene, welche den Betrieb freier Gewerbe mündlich anmelden, aufzufordern, gleich bei der Gewerbsanmeldung jene Angaben zu machen, welche bei der Bestimmung der Erwerbsteuer maßgebend sind. Bezüglich der aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbs-Konzession an den Staatsschatz zu entrichtenden Gebühren werden die Gewerbsbehörden auf die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. April 1860 (R. G. Bl. Nr. 102) gewiesen.

Zur Behebung des bereits vorgekommenen Mißverständnisses der Bedeutung des §. 33 der G. O. gegenüber dem §. 31 daselbst wird aufmerksam gemacht, daß der §. 31 die Merkmale der Betriebsanlagen bezeichnet, in Folge deren die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig wird, ohne deßhalb schon das in den §§. 34—36 vorgeschriebene Ediktalverfahren zu verordnen, wogegen der §. 33 die Betriebsanlagen besonders benennt, für welche die behördliche Genehmigung nur auf Grund des Ediktalverfahrens ertheilt werden darf.

Bei Durchführung der Gewerbeordnung können füglich nur für nachfolgend bezeichnete Fälle Drucksorten (von welchen dem Magistrate Exemplare zur Einsichtnahme mitgetheilt wurden) in Anwendung kommen:

Zu den §§. 14 und 15, dann 144 für die zu Protokoll gegebene Anmeldung des Antrittes eines freien Gewerbes;

zu den §§. 15 und 144 einen Gewerbeschein, welcher zugleich zur Verständigung der Genossenschaft verwendbar ist, dann für die Verständigung der Genossenschaft von der Ertheilung einer Konzession;

zum §. 145 zu den Gewerbsregistern a) über freie, und b) über konzessionirte Gewerbe;

zum §. 4 des Anhanges für die Vormerkung über die ausgestellten Arbeitsbücher.

Die Auflage dieser Drucksorten wird für die Bezirksämter von der k. k. n. ö. Statthalterei unter Einem verfügt.

In Betreff der Verwendung dieser Drucksorten wird beigefügt, daß ein Pare des Gewerbescheines auch zur Verständigung der Genossenschaft u. s. w. ohne besonderes Dekret oder einen Beisatz, und nur nach Beifügung der Adresse benützt werden kann, daß es nothwendig sei, die Gewerbsregister, insbesondere bei großen Genossenschaften, entweder nach den Namen der Gewerbeinhaber in alphabetischer Ordnung oder aber nach den Genossenschaften zu führen und zur leichteren Auffindung der Register mit einem Namensindex unter Beifügung der Seite des Registers zu versehen, und daß ein gleicher Namens-Index für die Vormerkung über die Arbeitsbücher geführt werde.

Nicht minder ist es erwünscht, daß zur Gewinnung der Uebersicht über alle selbstständigen Gewerbsleute im Amtsbezirke vor Allem auch jene Gewerbsunternehmer, welche vor Wirksamwerdung der neuen Gewerbeordnung Gewerbsbefugnisse besaßen (jedoch unter Beibehaltung der Gewerbe-Eintheilung nach der gegenwärtigen Gewerbeordnung), in die Gewerbsregister eingetragen werden.

Zu den Bestimmungen, welche unabhängig von der Bildung der Genossenschaften ausführbar sind, gehören:

a) die Bestimmung, daß jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, eine Marktordnung festzusetzen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen habe (§. 70);

b) die Anordnungen der §§. 83 und 84, wonach in größeren Gewerbsunternehmungen (§. 82) über das gesammte Arbeitspersonale ein Verzeichniß zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen ist, und wonach ferner in den Werkstätten solcher Unternehmungen eine Dienstordnung angeschlagen sein muß, von welch' letzterer der Gewerbsbehörde ein Duplikat vorzulegen ist.

Hiernach hat das Bezirksamt:

ad a) die marktberechtigten Gemeinden seines Bezirkes zur Feststellung der Marktordnungen unter genauer Einhaltung der Bestimmungen §§. 62—71 G. O. und zur Vorlage derselben bis Ende August 1860 an das Bezirksamt aufzufordern, welches dann die Marktordnungen einzeln mit seinem Gutachten längstens bis 15. Sept. d. J. anher zur Genehmigung vorzulegen haben wird;

ad b) die größeren Gewerbs-Unternehmungen seines Bezirkes unter Festsetzung einer genau einzuhaltenden Frist anzuweisen, das Arbeiterverzeichniß und die Dienstordnung zu verfassen, ersteres zur Einsicht und letztere im Duplikate zur Gebrauchsnahme vorzulegen. — Die geschehene Durchführung dieser Weisung ist unter Angabe der Zahl solcher Gewerbsunternehmungen des Amtsbezirkes oder aber die der Durchführung entgegenstehenden Hindernisse anher anzuzeigen und fortan darüber zu wachen, daß den Anordnungen der §§. 83 und 84 und noch insbesondere jener in den §§. 86 und 87 in Betreff der Verwendung von Kindern in größeren Gewerbs-Unternehmungen vollständig Genüge geleistet werde.

Damit endlich bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Gewerbsgenossenschaften die Gemeindevorstehungen die jenen sonst zufallenden und auch die bei dem Bestande der Genossenschaften nach der Gewerbeordnung obliegenden Geschäfte nicht verabsäumen, sind dieselben aufmerksam zu machen, a) auf den §. 86, welcher sie über Anlangen des Vaters oder Vormundes zur Ausfertigung eines Erlaubnißscheines zur Verwendung von Kindern zwischen 10 und 12 Jahren in größeren Gewerbs-Unternehmungen berechtigt, und welche Vorsichten sie hierbei zu beobachten haben; b) auf den §. 90, wornach der Lehrlingsvertrag, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und bei derselben aufzubewahren ist, und endlich c) auf den §. 103, wornach bei dem Ein- und bei dem Austritte eines Gewerbsgehilfen oder Lehrlings die polizeilichen Meldungsvorschriften auch dann zu beobachten sind, wenn der Dienst- oder Lehrherr, der einer Genossenschaft angehört, bei dieser die vorgeschriebene Meldung gemacht hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1860, Pr. Z. 608, Mag. Z. 80.335.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 104 erschien am 17. September 1860.

368.

Verordnung des Finanz-Ministeriums

vom 24. Juni 1860, R. G. B. Nr. 159,

über das Benehmen bei der Einbringung ausländischer Abgaben.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges findet man, im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern, des Innern und der Justiz, zu erinnern, daß, so wenig die österreichischen Behörden berechtiget sind, zur zwangsweisen Einbringung hierseitiger Abgaben von, im Auslande befindlichen Parteien, Organe fremder Regierungen in Anspruch zu nehmen, ebenso wenig im Allgemeinen den Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Einbringung dortiger Abgaben von in Oesterreich sich aufhaltenden Personen Seitens der hierländigen Behörden Folge gegeben werden kann.

Nur in den Fällen, wo ausländische Gerichte über Ansuchen österreichischer Behörden in einer bei letzteren anhängigen Parteisache Amtshandlungen vornehmen, welche einer ausländischen Abgabe unterliegen, oder mit Kosten verbunden sind, haben die ausländischen Behörden nach Maßgabe der besonderen zwischen Oesterreich mit ihren Regierungen bestehenden Staatsverträge das Recht und die inländischen Behörden die Pflicht, die Einbringung dieser Abgaben oder Kosten von den im Inlande befindlichen Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu veranlassen, wie dieß vertragsmäßig im umgekehrten Falle auch Seitens der ausländischen Behörden geschieht.

In allen übrigen Fällen eines Ansuchens ausländischer Behörden um Einbringung dortländiger Gebühren von Parteien haben dann, wenn die gleichartigen fremden Behörden vertragsmäßig oder thatsächlich auf gleiche Weise sich benehmen, diejenigen Behörden des Inlandes, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Korrespondenz mit den requirirenden fremden Behörden berufen sind, die bezüglichen Zahlungsaufträge den Parteien zuzustellen und die Empfangsbestätigung derselben über den Zahlungsauftrag, so wie, wenn die Partei sich zur Berichtigung der fremdländischen Forderung freiwillig versteht und den Betrag bei der Behörde erlegt, auch letzteren an die requirirende ausländische Behörde einzusenden.

Diese Anordnung berührt übrigens weder jene Fälle, in welchen ausländische Behörden für Amtshandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, welche sie über Ansuchen österreichischer

Behörden vorgenommen haben, den Kostenersatz von den kaiserlichen Behörden anzusprechen haben, noch die Bestimmungen des Zoll-Kartels vom 19. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 207).

369.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern

vom 14. Juli 1860, R. G. B. Nr. 180,

über die Begünstigung der Bewohner einiger Bezirke Böhmens beim Hausiren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 11. Juli 1860 zu gestatten geruht, daß die Bewohner des Böhmerwaldes in den Bezirken Hostau, Rousperg, Taus, Neugedein, Neuern, Bergreichenstein, Winterberg, Prachatitz; dann in den Gemeinden Glöckelberg und Neuofen beim Hausiren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen der, in dem §. 17 des, mit dem kaiserl. Patente vom 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, erlassenen Gesetzes über den Hausirhandel aufgezählten Begünstigungen theilhaft werden.

370.

Verordnung sämmtlicher Ministerien, des Armee-Ober-Kommando und der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde

vom 16. Juli 1860, R. G. B. Nr. 177,

über den Vorgang bei Uebernahme von Stempelmarken bei öffentlichen Behörden zum Behufe ämtlicher Ausfertigungen und im inneren Dienste.

Wenn von Parteien bei öffentlichen Behörden Stempelmarken zur Erfüllung der Stempelpflicht überreicht werden, hat der zur Uebernahme der Stempelmarken berufene Beamte sogleich bei Ueberreichung die Stempelmarken bezüglich ihrer Unversehrtheit und des noch nicht stattgehabten Gebrauches zu prüfen, und wenn irgend ein, die ordnungsmäßige Verwendung der übergebenen Stempelmarken ausschließender Mangel an denselben wahrgenommen wird, diesen Mangel in Gegenwart der Partei, und wenn dieselbe nicht zugegen ist, wie auch bei Einsendungen durch die Post, auf eine, den Thatbestand vor Einwendungen sichernde Art zu konstatiren und die beanständeten Stempelmarken sammt dem, den Thatbestand enthaltenden Akte der Finanz-Bezirksbehörde in demjenigen Wege zuzusenden, welcher für Befunde über Stempelgefälls-Uebertretungen vorgeschrieben ist.

Nach der unbeanständeten Uebernahme hat der Uebernehmer die nachtheiligen Folgen der ihm zur Last fallenden Unterlassung allein zu tragen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn im inneren Dienste übernommene Stempelmarken von einem Angestellten an den andern übergehen, diese Anordnung gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

371.

Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 30. Juli 1860, R. G. B. Nr. 190,

über die Begünstigung der Bewohner der Valsugana in Tirol in Betreff des Hausirhandels mit unbedenklichen profanen Bildern und Landkarten.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 25. Juli 1860 zu genehmigen geruht, daß die, den Bewohnern der Valsugana in Tirol mit der A. h. Entschließung vom 17. Oktober 1858, R. G. B. Nr. 209 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1859, S. 87), zugestandene Begünstigung im Hausirhandel mit Heiligenbildern und Gebetbüchern unter den gleichen Bedingungen und Vorsichten auch auf die Führung von unbedenklichen profanen Bildern und Landkarten ausgedehnt werde.

372.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. August 1860, Z. 38.002, Mag. Z. 94.757,

über die Stellungspflicht jener im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Militärdienstzeit ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters ihre Charge quittirt haben oder entlassen worden sind.

In Betreff der Stellungsflicht der noch im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Militärdienstzeit ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters aus dem Militär ausgetreten sind, oder entlassen wurden, hat das k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern an die sämmtlichen k. k. Landes-General-Kommanden Folgendes erlassen:

Laut des §. 3 des H. E. G. ist die Pflicht zum Eintritte in das Heer allgemein, beginnt mit dem 1. Jänner des auf das vollendente 20. Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch 7 Jahre. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß nur diejenigen Individuen, welche die in der Armee vorgeschriebene Dienstzeit bereits ausgedient haben, einer weitern Militärpflicht nicht mehr unterliegen; wogegen diejenigen, welche vor Vollstreckung der gesetzlichen Militär-Dienstverpflichtung ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters ihre Charge quittirt haben oder entlassen worden sind, innerhalb der oben bezeichneten Lebensjahre stellungspflichtig bleiben, jedoch — wie dieß im §. 108 des A. U. zum H. E. G. bestimmt ist — nur nach Maßgabe der bei der nächstfolgenden Heeres-Ergänzung eintretenden Behandlung der Altersklasse der Betreffenden und nach dem Ausschlage des Loses. Solchen Individuen sind, wenn sie gestellt werden, bei ihrer neuen Dienstleistung jene Jahre auf die Dienstpflicht zu Gute zu rechnen, welche sie vor ihrer Quittirung oder Entlassung im Heere gedient haben. Erfolgt jedoch ihr Wiedereintritt freiwillig, so haben sie auf die Anrechnung der früheren Dienstzeit keinen Anspruch. — Hiernach sind derlei Individuen auch bezüglich der Paß-Ertheilungen je nach der Altersklasse, in welcher sie stehen, den Bestimmungen des §. 7 des H. E. G. gemäß zu behandeln.

Hievon werden zufolge Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 9. August 1860, Z. 25.375, die Stellungsbehörden zu ihrer Richtschnur verständigt.

373.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. August 1860, Z. 37.311, Mag. Z. 96.157,

über Abänderungen in der Instrukzion zur Durchführung der Vorschrift über die Stellvertretung im Militärdienste.

Laut h. Ministerial-Erlasses vom 6. August d. J., Z. 23.008, hat das h. k. k. Armee-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern im Zusammenhange mit dem im XXXIX. Stücke des R. G. Blattes vom Jahre 1860, sub Nr. 158 (s. Verordnungsblatt S. 229) kundgemachten Modifikazionen der Militär-Stellvertretungs-Vorschrift vom Jahre 1856 auch nachstehende Abänderungen in der Instrukzion zur Durchführung der Stellvertretungs-Vorschrift (Nr. 139 R. G. B. vom Jahre 1856) beschlossen, welche für die Folge als Richtschnur zu dienen haben.

Die Punkte 1, 2, 3 und 4 sammt den daselbst bezogenen Musterbeilagen 1, 2 und 3 entfallen. Dagegen hat der Punkt 4 künftig zu lauten:

„Die politische Bezirksbehörde hat dem Bewerber um die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer gegen Erlag der Taxe die angesuchte Bewilligung nach dem Muster der Beilage 4 zu erfolgen, wobei die Frist zum Erlage der Befreiungstaxe bei der betreffenden zunächst befindlichen Steuer- (Sammlungs-, Intendanz-) Kassa auch mit Buchstaben anzusetzen ist.

Die Kassa hat dem Erleger den Abfuhrschein, welcher alle, in der Erlagsbewilligung über Nazionale und Zuständigkeit des Befreiungswerbers angeführten Daten enthalten muß, nach dem Muster 5 sogleich zu erfolgen."

In dem Muster 4 sind die Worte: „und in Folge des vom k. k. Kreisamte (Komitate, Delegazion) unter ..... ten .... eröffneten Erlasses der k. k. Statthalterei vom ..... ten .... und des hohen Ministeriums" zu löschen."

Der Punkt 5 ist auszuscheiden und dafür einzuschalten: „Der über die erlegte Befreiungstaxe erhaltene Abfuhrschein ist jener politischen Bezirksbehörde, welche die Bewilligung zum Tax-Erlage ertheilt hat, ohne Verzug vorzulegen.

Diese Behörde behält den Abfuhrschein in ihrer Verwahrung und folgt dafür die Urkunde über die Enthebung vom Militärdienste nach dem Muster 6 sogleich aus.

Alle Jahre, längstens bis 15. Februar hat diese Behörde ein Verzeichniß der bis dahin erfolgten Enthebungs-Urkunden nach dem Muster $6\frac{1}{2}$ (wovon ein Exemplar übersendet wird) dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzusenden."

In dem Punkte 9, Zeile 2, ist sich anstatt auf den Punkt 1, auf den Punkt 4 zu beziehen.

Bezüglich der noch in Giltigkeit bleibenden Muster-Beilagen wird im Allgemeinen bemerkt, daß die bisher angeordnet gewesene Beifügung der politischen Landes-Verwaltungsgebiete bei Ungarn, Galizien und dem lomb. venez. Königreiche, so wie der Kreise dort, wo diese Eintheilung nicht mehr besteht, in den betreffenden Eingaben wegzubleiben habe.

Anhang.

Den Gendarmerie-Wachtmeistern sind in Hinkunft bei Visitazionsreisen nur mehr einspännige Vorspannsfuhren beizustellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1860, Z. 2803, Mag. Z. 10.718.)

Da in neuerer Zeit häufig Passirungs-Gesuche verschiedener Art über Patental-Gehalts-Ungebühren, respektive Uebergenüsse vorgekommen sind, wurden die zur Hintanhaltung derselben erlassenen Vorschriften, nämlich die Erläße der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1853, Z. 7043 (L. G. B. v. Jahre 1853, II. Abth. Nr. 105), dann vom 3. Mai und 6. Juli 1854, Z. 10.111 und 20.489, in Erinnerung gebracht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1860, Z. 15.018, Mag. Z. 52.794.)

In Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Mai 1860, Z. 873, wurden dem Magistrate einige Exemplare der Statuten für das Gremium der k. k. beeideten Sensale an der Wiener Geldbörse vom 4. Mai 1860 übersendet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juni 1860, Z. 22.953, Mag. Z. 64.320.)

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 172, wurde über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken eine Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegeben.

Das h. Ministerium des Innern hat gemäß Erlasses vom 26. Juni l. J., Z. 20323, in Folge zustimmender Erklärung des k. k. Finanzministeriums vom 21. v. M. genehmigt, daß es von den Beitragsleistungen zum Einlösungsfonde der Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe in Wien das Abkommen erhalte, wovon der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 18. März l. J., Z. 14.480, in Kenntniß gesetzt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1860, Z. 30.364, Mag. Z. 75.313.)

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, R. G. B. Nr. 173, wird auf Grund der A. h. Entschließung vom 30. Juni l. J. und im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Handhabung der Disziplinar-Strafgewalt über die Häftlinge in den unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesstellen stehenden Straf- und Besserungs-Anstalten geregelt.

Nachdem jene Handlungsreisenden, welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Han-

delsleute Bestellungen zu suchen, gemäß §. 50 der Gewerbe-Ordnung diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13 der G. O. anzumelden haben, so wurde der Magistrat angewiesen, in Zukunft über das Einschreiten um eine Agenzie-Bewilligung oder Verlängerung genau zu erheben, ob die angeführten Erfordernisse des §. 50 der G. O. vorhanden sind, und in diesem Falle im eigenen Wirkungskreise, wie bei Anmeldungen anderer freier Gewerbe vorzugehen.

Sind dagegen diese Bedingungen nicht vorhanden, so hat die Verordnung des bestandenen Handels-Ministeriums vom 3. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 220, S. 993) auch fernerhin in Anwendung zu kommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1860, Z. 25.471, Mag. Z. 76.430.)

Laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 170, sind in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg die Bezirksämter zur Ertheilung der im §. 8 der Preßordnung vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 122, besprochenen Lizenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern kompetent.

Aus Anlaß angeregter Zweifel wurde von den Ministerien des Innern und der Justiz mit dem Erlasse vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172, in Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erklärt, daß zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, insofern es sich nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen faktischen Besitzstandes handelt, die zuständigen politischen Behörden berufen sind.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1860, Z. 18.713, M. Z. 79,520, wurden dem Magistrate einige Exemplare der Instrukzion und der Belehrung für Wasenmeister vom 20. Februar 1860, Minist. Z. 5760, übersendet.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite der Schubstazionen sich sehr ungleichartiger Schubrezepisse, welche einen Beleg der Schubrechnung zu bilden haben, bedient wird, fand sich die k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt, die Auflage der Schubrezepisse nach einem hiezu von der Staatsbuchhaltung beantragten Formulare durch die Staatsdruckerei gleich den weiteren nach dem Statthalterei-Erlasse vom 21. Oktober 1858, Z. 45.820, aufgelegten Schub-Drucksorten zu veranlassen. Wegen des nöthigen Bedarfes an solchen Rezepissen wird sich daher vom Magistrate an die Direkzion der Hilfsämter bei der Statthalterei zu wenden sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juli 1860, Z. 22.020, Mag. Z. 84.309.)

Die Nummern 162 und 175 des R. G. B. l. J. enthalten für den Umfang des Reiches mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches Verordnungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Justiz-Ministeriums und bezüglich der Militärgrenze des Armee-Ober-Kommando vom 20. Juni und 13. Juli 1860 in Betreff der Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute.

Laut Erlasses des h. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juli l. J., Z. 9746, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit A. h. Entschließung vom 30. Juni 1860 die Einführung der geistlichen Kongregazion der „Schwestern vom armen Kinde Jesu“ in Wien gegen dem zu genehmigen geruht, daß in dieselbe minderjährige österreichische Unterthanen, selbst wenn sie unter väterlicher Gewalt stehen, nur mit Zustimmung der Pupillarbehörde aufgenommen werden, daß in Betreff der Vertretung des zu errichtenden Filial-Konventes bei der Abschließung von Rechtsgeschäften die Bestimmungen der h. Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 zur Richtschnur dienen, und daß hinsichtlich der berufsmäßigen Unterricht-Ertheilung die Glieder der genannten Kongregazion die bestehenden Vorschriften zu beobachten haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1860, Z. 32.604, Mag. Z. 82.512.)

Die in einigen Theilen des Reiches unter dem Namen „Nazarener,“ „Nazaräer“ oder „Nachfolger Christi“ vorkommende religiöse Sekte wurde mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dann des Armee-Ober-Kommando vom 20. Juli 1860, R. G. B. Nr. 183, mit Beziehung auf den §. 304 des Zivil- und §. 561 des Militär-Strafgesetzes als unzulässig erklärt.

Unter Hinweisung auf den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1859, Z. 34.883, Mag. Z. 88.498 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859 S. 172), wurde dem Magistrate der h. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juni 1860, R. G. B. Nr. 141, in Betreff der theilweisen Abänderung der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 77, über die Besteuerung des Verbrauches von Wein und Fleisch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich hiedurch auch der §. 16 der von den h. Ministerien des Innern und der Finanzen vereinbarten Belehrung sammt beigefügtem Formulare vom 12. Juli 1859, Z. 33.591, von welchem dem Magistrate mit dem oben zitirten Erlasse Exemplare mitgetheilt wurden, eine theilweise Modifikazion erhielt und darnach die Druckforte (Muster F) entsprechend zu berichtigen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1860, Z. 33.741, Mag. Z. 86.223.)

Das XLIII. Stück des R. G. Blattes (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1860, Z. 34.064, Mag. Z. 87.083) enthält unter Nr. 178 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1860 über die Behandlung der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren bei der Einfuhr aus dem Auslande und den Zoll-Ausschlüssen.

Aus Anlaß einer speziell erhobenen Anfrage rücksichtlich der Zulässigkeit von Rekursen gegen 2 gleichlautende Entscheidungen in Fällen, wo es sich um Untersagung des Gewerbsbetriebes oder aber um die Verweigerung einer Gewerbs-Konzession handelt, fand sich das h. k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 5. Juni d. J., Z. 12.489, bestimmt, der k. k. Statthalterei zur künftigen Darnachachtung zu eröffnen, daß unter der Wirksamkeit des Gewerbsgesetzes vom 20. Dezember 1859 im Hinblicke auf den §. 146 dieses Gesetzes solche Rekurse deßhalb als zulässig zu betrachten sind, weil nur in

den sub §§. 38 und 150 begriffenen speziellen Fällen Rekurse gegen die gleichlautenden Entscheidungen der ersten Instanz ausdrücklich untersagt sind, woraus, die Folgerung abzuleiten ist, daß dort, wo das Gesetz eine solche Beschränkung nicht ausdrücklich ausgesprochen hatte, eine solche auch nicht beabsichtiget worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1860, Z. 27.879, Mag. Z. 87.926.)

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von Seite der Behörden häufig Erlässe an Parteien, welche außer dem Amtsorte wohnen, nicht unmittelbar durch die Post versendet werden, sondern die Zustellung an die Adressaten im Wege der Bezirksämter und Ortsbehörden veranstaltet wird, wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei in Folge h. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli d. J., Z. 22.303, der mit dem Dekrete vom 24. Dezember 1851, Z. 42.058, bekannt gegebene h. Minist.-Erlaß vom 15. Dezember 1851, Z. 27.116, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, wornach die Zustellung der Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe im öffentlichen Interesse geboten erscheint, durch die zuständige politische Behörde, sonst aber unmittelbar durch die Postanstalt zu veranlassen ist, in welchem Falle von den Parteien die entfallende Postgebühr eingehoben werden wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1860, Z. 33.896, Mag. Z. 87.904.)

Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August d. J., Z. 25.158, ist die Ansicht, daß Witwen, welche das von dem verstorbenen Ehegatten betriebene freie Gewerbe fortführen wollen, den Gewerbsbetrieb anzumelden haben, dem neuen Gewerbegesetze vollkommen entsprechend, indem dasselbe für die Fälle, wo ein Gewerbs-Etablissement nach dem Tode des Besitzers fortgeführt werden will, bei freien Gewerben eine neue Anmeldung, bei konzessionirten Gewerben die Erwirkung einer neuen Konzession allgemein bedingt und nur bei konzessionirten Gewerben die Fortführung desselben auf Grundlage der alten Konzession durch die Witwe ausnahmsweise gestattet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1860, Z. 37.529, Mag. Z. 94.759.)

Bei dem klaren Wortlaute des §. 28 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verabreichen von Surrogat-Kaffee unter die Schankgewerbe gehöre und sonach an eine Konzession gebunden ist; denn lit. e dieses Paragraphes bemerkt ausdrücklich, daß die Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen ein Schankgewerbe bilde, welches Gewerbe aber nach Post 14 des §. 16 nur auf Grund einer besonderen Konzession betrieben werden darf.

Dadurch ist aber keineswegs der Fall ausgeschlossen, daß Jemanden, wenn er in Sonderheit um die Konzession zum Ausschanke eines bestimmten „andern warmen Getränkes" als Kaffee, mithin des Surrogat-Kaffee's bittet, ihm seinem Begehren gemäß nicht auch eine beschränktere Konzession, als die sub lit. e des §. 28 aufgeführte ertheilt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1860, Z. 31.581, Mag. Z. 97.311.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 105 erschien am 15. November 1860.

374.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. April 1860, Z. 15.044, Mag. Z. 46.977,

über die Befreiung mehrerer Stiftungen und des Fourier-Versorgungsfondes von der Einkommensteuer und dem Gemeindezuschlage.

Seine k. k. Apostol. Majestät haben laut der an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 18. v. Mts. Z. 166 mit den A. h. Entschließungen vom 14. Juli (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1856, S. 136) und 12. Oktober 1856, dann vom 26. Dezember 1858 die Stiftung des Feldbischofes Leonhard für das Szathmárer Soldatentöchter-Erziehungs-Institut, ferner die Invaliden-Stiftungen des Baron Haynau, Grafen Jellačič, Baron Welden, Grafen Latour, Grafen Radetzky und Fürsten Windischgrätz, die Elisabeth-Theresianische Stiftung für verdienstvolle Generäle und Oberste und endlich den Fourier-Versorgungsfond von der Entrichtung der Einkommensteuer Allergnädigst zu befreien geruht, womit zugleich für diese Stiftungen, beziehungsweise Fond, die Entrichtung des von dem Magistrate angesprochenen Kommunalbeitrages entfällt.

Hievon wird der Magistrat in Folge des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 25. März d. J. Z. 9370 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß von Seite des k. k. Armee-Ober-Kommando wegen Zahlung des Kommunalbeitrages für die von der Steuerpflicht nicht befreiten Stiftungen das Weitere verfügt werden wird.

375.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Juli 1860, Z. 18.731, Mag. Z. 79.520,

womit eine Instrukzion und Belehrung für Wasenmeister und mehrere auf das Abdeckergewerbe Bezug nehmende Anordnungen erlassen werden.

Ueber Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar l. J. Z. 5760 genehmigt die k. k. n. ö. Statthalterei zum Behufe der besseren Obsorge der Abdecker-

gewerbe die Instrukzion und Belehrung für Wasenmeister (Z. 5760 — 1860, Minist. d. Innern), nach welcher sich von nun an zu benehmen sein wird.

Dem Magistrate wird die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren dieser Instrukzion und Belehrung mit dem Auftrage übersendet, dieselben behufs der allgemeinen Beobachtung entsprechend und insbesondere an den Wasenmeister zu vertheilen. Unter Einem wird die k. k. Polizei-Direkzion angewiesen, die öffentlichen Sanitäts-Organe damit zu versehen.

Die politischen Behörden haben die ihnen zustehende Aufsicht über die Abdeckergewerbe mittelst der dazu berufenen Sanitäts-Organe zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Bezirke die gehörige Anzahl von geeigneten Individuen zur Besorgung der Wasenmeistergeschäfte vorhanden sei. Die Wohnung des Wasenmeisters soll außerhalb des Ortes oder doch wenigstens am Ende desselben und der zur Geschäftsführung bestimmte Platz (Aasplatz) in entsprechender Entfernung von der Ortschaft, abseits von Straßen und besuchten Feldwegen, mit Berücksichtigung des herrschenden Windes gelegen sein.

Zur Betreibung der Wasenmeisterei sind nur solche Leute zuzulassen, welche sich über einen untadelhaften Lebenswandel ausweisen, und die für ein derartiges Geschäft erforderliche physische Eignung und Gewandtheit besitzen.

376.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. August 1860, Z. 36.636, Mag. Z. 96.156,

die Ueberwachung des Verbotes der gesundheitsschädlichen Erzeugung des Surrogat-Kaffees und der sanitätswidrigen Verpackung desselben in Bleifolio betreffend.

Der Magistrat wird unter Beziehung auf die hierortigen Erlässe v. 4. Aug 1858 Z. 32.972, Mag. Z. 91.054 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1858, S. 57) und vom 27. August 1859 Z. 28.162, Mag. Z. 92.084 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1859, S. 160) und in Erledigung des Berichtes vom 21. Juni l. J. Z. 4337 angewiesen, in Zukunft strengstens nach dem hiermit bekannt gegebenen an sämmtliche Länderstellen gerichteten Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August l. J. Z. 23.533 vorzugehen und insbesondere genaue Revisionen der Surrogat-Kaffee-Fabriken anzuordnen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1860 Z. 23.533.

Die aus Anlaß wiederholter, wegen Gesundheitsschädlichkeit erfolgter Beanständigung von Surrogat-Kaffee vorgenommene Untersuchung hat nachgewiesen, daß das halbfeuchte Präparat die innere Papierhülle an mehreren Stellen durchtränkt und von da aus auf die äußere Bleihülle eingewirkt hatte und daß die Surrogat-Masse an diesen oberflächlich gelegenen Stellen bereits bleihältig war. Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit und mit Rücksicht auf die große Verbreitung von Surrogat-Kaffee als Genußmittel für die ärmeren Volksklassen, findet man die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio zu verbieten. Derartig verpackter Surrogat-Kaffee ist überall, wo er aufgefunden wird, zu konfisziren und zu vertilgen.

Durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Revisionen der Fabriken selbst, in denen solche Surrogate erzeugt werden, wird die sanitätswidrige Verpackung derselben am wirksamsten

und im kürzesten Wege abgestellt und ihre Versendung hintangehalten werden, zugleich auch die von solchen Fabriken mit derlei Waare versehenen Handelsleute vor unvermeidlichen Verlusten verwahrt und wird für die politischen Aemter die Vornahme von Detail-Revisionen bei den Verschleißern von Surrogat-Kaffee seltener nothwendig werden, keinesfalls aber ganz aufzulassen sein, um auch die bei letzteren etwa vorfindigen in Bleifolien verpackten derlei Erzeugnisse der Konsumzion zu entziehen.

Bei diesen Revisionen ist gleichzeitig und zwar in den Fabriken die Untersuchung auf die reine und gesunde Qualität der bei denselben für die Erzeugung vorhandenen Rohstoffe, in den Verschleißorten die Untersuchung hinsichtlich der guten Qualität der vorhandenen Kaffee-Surrogate vorzunehmen.

377.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. August 1860, Z. 37.296, Mag. Z. 93.559,

über die Zulassung von Militär-Mannschafts-Individuen zur Ausübung von Gewerben.

Der §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 bezieht sich hinsichtlich der Frage, inwieferne Militärs von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, auf die bezüglichen Standes- und Dienstes-Vorschriften.

Einem vom h. k. k. Armee-Ober-Kommando geäußerten Wunsche entsprechend, hat nun das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 7. d. M. Z. 24.692 anher bedeutet, daß auch nach Aktivirung des neuen Gewerbegesetzes die dießfälligen, mit dem Erlasse des bestandenen Handelsministeriums vom 3. Dezember 1856, Z. 29.338, Statth. Erlaß v. 27. Dezember 1856, Z. 56.482 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1857, S. 181) vorgezeichneten Grundsätze in Kraft verbleiben, daß sonach an noch dienende, gleichviel ob auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militär-Mannschafts-Individuen Gewerbs-Konzessionen weder verliehen, noch selbe zum Gewerbsbetriebe gegen Anmeldung zugelassen werden dürfen, selbst wenn die betreffende Militärbehörde hiezu ihre Zustimmung geben würde.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß die zur aktiven Dienstleistung nicht einberufene Reserve-Mannschaft ohne Zustimmung der Militärbehörden zur Ausübung freier oder konzessionirter Gewerbe zugelassen werden kann, jedoch befreit die Ausübung eines Gewerbes die Reservemannschaft durchaus nicht von der Einberufung zum Dienste.

378.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. August 1860, Z. 36.773, Mag. Z. 96.319,

über die Stellung der bei der politischen Behörde erster Instanz mit dem Richteramte in Uebertretungen betrauten Beamten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß mehrfach vorgekommener Zweifel über die Stellung der bei den politischen Behörden erster Instanz in Folge der kais. Verordnung vom

*

20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88, mit dem Richteramte in Uebertretungen betrauten Beamten mittelst Erlaß vom 3. August l. J. Z. 15.519 anher eröffnet, daß durch die mit obiger Verordnung erfolgte Zuweisung mehrerer Uebertretungen des Strafgesetzes zur Kompetenz der politischen Behörden, die dem Organismus dieser letzteren entsprechende Stellung und Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers in keiner Weise geschmälert oder beirrt worden ist, daß sonach der vom Amtsleiter zu diesem Richteramte delegirte und mit der vorgeschriebenen Qualifikazion hiefür versehene Beamte die ihm zugewiesenen Untersuchungen wohl selbstständig nach den über das Verfahren bestehenden Vorschriften abzuführen, die Entscheidung darüber nach seinem Ermessen unabhängig zu fällen und zu verkünden hat, die Urtheilsrubrik VIII des Strafregisters, im Namen des Amtes selbst zu fertigen berechtiget, und für diese seine Amtirung speziell verantwortlich ist, daß jedoch hiebei der Amtsleiter für dessen gesetzmäßige und entsprechende Amtirung im Allgemeinen zu haften, für eine zweckmäßige Delegirung zu sorgen, das Amt auch in diesen Angelegenheiten nach Außen hin, im ämtlichen Verkehre zu repräsentiren hat, und stets berechtiget ist, in die Amtirung des Untergebenen selbst einzugreifen, und sich in jedem einzelnen Falle, wo er es für nöthig hält, die Entscheidung oder Approbazion vorzubehalten.

379.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien

vom 5. September 1860, Pr. Z. 965, Mag. Z. 98.009,

über die Einbringung der direkten Steuern und der Gebühren von Rechtsgeschäften.

Seine Excellenz der Herr Reichsrath und Leiter des h. k. k. Finanz-Ministeriums von Plener hat mit dem Erlasse vom 2. September d. J. Z. 3768 anzuordnen befunden, daß zwar bei der Einbringung der direkten Steuern, dann der Gebühren von Rechtsgeschäften gegen wirklich zahlungsunfähige Parteien mit der gesetzlich zulässigen Schonung und mit Beseitigung unangenehmer, das öffentliche Aufsehen und Mitleid erregender Exekuzionsscenen vorzugehen sei, daß jedoch andererseits feste Hand darauf gehalten werden müsse, daß hierbei jedes unbegründete Saumsal und Verharren in der Nichterfüllung der Steuer- und Gebühren-Pflicht von Seite der im Besitze der Zahlungsmittel sich befindenden Parteien mit allem Ernste gebrochen und der Forderung des Aerars die gebührende Geltung verschafft werde.

Nach dem weiteren Inhalte jenes Erlasses sind ferner alle auf die Steuer- und Gebühren-Einhebung sich beziehenden bemerkenswerthen Vorkommnisse zur Kenntniß Seiner Exzellenz zu bringen, und ist insbesondere jedes wider Vermuthen sich zeigende Zurückbleiben in den dießfälligen Einflüssen, hohen Orts zu rechtfertigen.

Mit der Verständigung von diesem h. Befehle und bei der dem Präsidium der Finanz-Landes-Direkzion auferlegten Verantwortlichkeit, werden sämmtliche unterstehende Behörden und Organe, welche auf die Einhebung und Einbringung der direkten Steuern und der Gebühren von Rechtsgeschäften einen Einfluß zu üben haben, auf das Dringendste aufgefordert, unablässig mit allem Eifer der hohen Weisung in jeder Beziehung nachzukommen.

Soferne Vorkommnisse der gedachten Art anzuzeigen sind, oder ein Zurückbleiben in den fraglichen Einnahmen gerechtfertiget werden soll, sind die den Gegenstand erschöpfend behandelnden Berichte bezüglich der direkten Steuern für den Steuerbezirk Wien von dem Magistrate

im Wege der Steuer-Administrazion — und bezüglich der Gebühren von Rechtsgeschäften von den Finanz-Bezirks-Direkzionen und dem Zentral-Taxamte jedesmal mit Beschleunigung hieher zu erstatten. (S. auch Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September 1860 Pr. Z. 3275, Mag. 98.976.)

Anhang.

Nach dem Antrage der k. k. n. ö. Landeshauptkassa wurde an die Stelle der bisher bestandenen Pfründenbüchel, die Einführung von Zahlungsbogen für die mit Armenpfründen oder derlei Stiftungsgenüssen betheilten Personen genehmigt.

Diese Zahlungsbogen haben alle wesentlichen Daten, welche sich auf diesen Pfründengenuß beziehen, wie bisher die Pfründenbüchel zu enthalten, und sind überdieß mit gedruckten Koupons für die Monatsraten versehen, welche bei der Auszahlung des Betrages an der Kassa abgeschnitten und den Rechnungen als Belege beigeschlossen werden.

Auf der Rückseite der Koupons ist der erforderliche Raum, in welchen für jede Monatsrate von dem betreffenden Pfarramte die Lebensbestätigung mit Beidrückung der gewöhnlichen Stampiglie einzutragen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1860, Z. 9703, Mag. Z. 32.730.)

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Z. 11.817 wurde auf Grund A. h. Entschließung vom 9. d. M. die im Sinne des §. 12 des A. h. Regulativs vom 26. September 1844, dann in den einzelnen Sparkasse-Statuten dem Ministerium des Innern vorbehaltene Ertheilung der Bewilligung zur Verwendung von Ueberschüssen der Sparkasse-Reservfonde für wohlthätige und gemeinnützige Lokalzwecke für die Zukunft den politischen Landesstellen überlassen.

Ebenso wurde bezüglich jener Gemeinde-Sparkassen, für deren Gebarung im Sinne des §. 7 des Musterstatuts von der Gemeinde außer der Uebernahme der allgemeinen Haftung noch eine besondere Sicherstellung geleistet wurde, die Entscheidung über die Auflassung der letzteren nach dem Eintritte der statutenmäßigen Bedingungen den politischen Landesstellen übertragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1860 Z. 18.789, Mag. Z. 52.796.)

Laut des h. Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. l. M. Z. 42.730 kann den vorgekommenen Ansuchen um Enthebung von der Verpflichtung zur Ueberschreibung der Stempelmarken auf Blanquetten für Heimathsscheine und Arbeitsbücher keine Folge gegeben werden, da sich auf derlei Urkunden immerhin zureichender Raum vorfindet, um die Stempelmarken in einer, deren gesetzmäßige Verwendung durch Ueberschreibung ermöglichenden Art zu befestigen. Das k. k. Finanz-Ministerium hat jedoch gleichzeitig das k. k. Ministerium des Innern ersucht, sämmtliche politische Landesstellen anzuweisen, bei der Entwerfung der Formulare zur Druckauflage von Blanquetten für stempelpflichtige Ausfertigungen auf die Möglichkeit der anstandslosen vorschriftmäßigen Verwendung der Stempelmarke jederzeit Bedacht zu nehmen.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 19. August 1860 Z. 34.955, Mag. Z. 92.983.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. d. M. Z. 22.948 das von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer entworfene, und bei der k. k. n. ö. Statthalterei verbesserte Musterstatut für die neuen Gewerbs-Genossenschaften in Nieder-Oesterreich zur Kenntniß genommen und keinen Anstand gefunden, daß dasselbe im Namen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer den Genossenschaften zur Benützung bei Abfassung der Spezial-Statuten sammt den dem Musterstatute beigefügten Erläuterungen hinausgegeben werde.

Zugleich hat das genannte h. Ministerium zu bemerken gefunden:

1. Daß es keinem Anstande unterliege, daß die Abnahme von Aufnahmsgebühren in den Spezial-Statuten festgesetzt werde, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Gebühren mäßig und in keinem Falle für die neu Eintretenden höher bemessen werden, als selbe von den dermaligen Mitgliedern geleistet worden sind;

2. daß für den Eintritt in das Lehrverhältniß kein Minimal-Alter bestimmt werde, da eine solche Bestimmung weder angemessen noch nothwendig sei, indem den Genossenschaften durch die §§. 90, 95, 133 a und 137 der Gewerbe-Ordnung ausreichende Mittel geboten werden, durch belehrende Einflußnahme und durch Veranlassung der Bestrafung der Schuldtragenden die Aufnahme und Verwendung zu junger und nicht lernfähiger Lehrlinge zu verhüten, und indem der Lehrherr in dem eigenen Vortheile und in der Bestimmung des §. 95 der Gewerbe-Ordnung Beweggründe im vollen Maße finden dürfte, die Aufnahme und Verwendung solcher Lehrlinge zu unterlassen;

3. daß es endlich keinem Bedenken unterliege, in den Spezial-Statuten nach Analogie des §. 5 des Anhanges zum Gewerbsgesetze zu bestimmen, daß die Lehrzeugnisse von den Genossenschafts-Vorstehern zu vidiren seien, ferner, daß in den Lehrzeugnissen auf Grund der beizubringenden Schulzeugnisse auch angegeben werde, inwiefern der Lehrling während des Lehrverhältnisses der Pflicht des Schulbesuches nachgekommen ist, da diese faktische Angabe dazu dient, die Darstellung des Betragens während der Lehrzeit und der gewonnenen Ausbildung zu vervollständigen.

Selbstverständlich können Unterlassungen des Schulbesuches die Ausstellung eines Lehrzeugnisses und die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht hindern. Da das Gewerbegesetz die Pflicht des Lehrherrn, den Lehrling zum Schulbesuche zu verhalten, an mehreren Stellen ausspricht und auf die Nichterfüllung dieser Pflicht empfindliche Strafen verhängt, müsse erwartet werden, daß die im Gesetze getroffenen Vorkehrungen viel wirksamer den Schulbesuch fördern werden, als die frühere Androhung der Verlängerung der Lehrzeit, welche nur den Lehrling traf, dem Meister aber, der an dem Versäumnisse des Schulbesuches meistens Schuld trug, mitunter zum Vortheil gereichte.

Sollte in der Folge die Erfahrung zeigen, daß ungeachtet der bezüglichen Anordnungen des Gewerbegesetzes der Schulbesuch verfallen sollte, so wird es an der Zeit sein, in Ueberlegung zu nehmen, welche weitere Maßregeln gegen die Vernachlässigung des Schulbesuches zu ergreifen wären.

Von dem Inhalte dieses h. Ministerial-Erlasses wurde der Magistrat zur genauen Berücksichtigung und seinerzeitigen entsprechenden Belehrung der neuen Gewerbs-Genossenschaften in

die Kenntniß gesetzt und demselben hiezu im Namen der n. ö. Handels- und Gewerbekammer die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Musterstatuts und der dazu gehörigen Erläuterungen hinausgegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1860, Z. 2965, Mag. Z. 100.640.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien hat der vom Magistrate ausgesprochenen Ansicht, nach welcher die Erwerbsteuer bei Verpachtungen von freien und konzessionirten Gewerben ebenso, wie bisher bei radizirten und verkäuflichen Gewerben nur einmal, somit niemals zugleich von dem Vorgänger und dem Nachfolger im Gewerbe gefordert werden könne, beigepflichtet.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien, v. 28. August 1860 Z. 5294, Mag. Z. 99.218.)

Die von der k. k. n. ö. Statthalterei erlassene Verordnung vom 8. September 1860 Pr. Z. 3147, betreffend die Bildung neuer Gewerbs-Genossenschaften für Wien und die nächste Umgebung wurde dem Magistrate in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zur entsprechenden Verlautbarung mit der Aufforderung mitgetheilt, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit durch Belehrung dahin zu wirken, daß diese Verordnung von den Gewerbetreibenden in allen Beziehungen richtig aufgefaßt und dadurch Mißdeutungen und unbegründeten Berufungen, welche die Wirksamkeit der neuen Gewerbe-Genossenschaften zum Nachtheile derselben und der guten Sache nur verzögern könne, wirksamst vorgebeugt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1860, Pr. Z. 3147, Mag. Z. 101.628.)

Mit Rücksicht auf die im Vergleiche mit früheren Proben nur theilweise günstigeren Resultate, welche die kommissionellen Versuche über die Eignung der von Leopold Schostal erzeugten Dachsteinpappe als feuersicheres Dacheindeckungs-Materiale lieferten, hat sich das h. k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, mit Erlaß vom 22. August d. J. Z. 23.462 zu verordnen, daß dieses Fabrikat zu Dacheindeckungen in Städten und dichtbebauten Ortschaften unbedingt auszuschließen sei, und die Anwendung desselben nur bei zerstreut und vereinzelt liegenden Gebäuden, wo allenfalls auch eine Schindeleindeckung zulässig wäre, und wo der Theergeruch keine Nachbarschaft belästiget, und selbst hier nur unter der Bedingung gestattet werden könne, daß hierzu nur solche Steinpappe verwendet werde, welche über der Theerung einen starken erdigen Ueberzug besitzt, und daß die betreffenden Hauseigenthümer zur Erhaltung dieses Ueberzuges verpflichtet werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1860, Z. 39.480, Mag. Z. 102.077.)

Nach der Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1827 Z. 34.006 erscheint die Konkursausschreibung im Falle von Gewerbserledigungen gerade nicht vorgeschrieben und auch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 setzt lediglich das Einschreiten einer Person voraus, welcher, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften hat und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, die angesuchte Konzession zu ertheilen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1860, Z. 36.616, Mag. Z. 101.631.)

Um einerseits Irrungen und Reklamazionen auszuweichen, andererseits den definitiv angestellten Militär-Aspiranten die von ihnen selbst beigebrachten Privat-Urkunden nicht vorzuenthalten, sind in Folge des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 15. September l. J. Z. 28.503 künftighin gelegenheitlich der Anzeigen über definitive Anstellungen vorgemerkter Militär-Aspiranten an das k. k. Armee-Ober-Kommando auch die die Letzteren betreffenden Qualifikazions-Eingaben mit Ausnahme der von den Aspiranten selbst beigebrachten Privat-Dokumente, welche denselben im kürzesten Wege auszuhändigen sind, dahin zurückzuleiten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1860, Z. 43.290 Mag. Z. 104.723.**)

Zufolge eines mit der königl. sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens sind von jetzt an bis auf Weiteres bei Auslieferung von Deserteuren gegenseitig auch die für den Transport derselben aufgewendeten Kosten ebenso zu vergüten, und daher von den ausliefernden Behörden in Anrechnung zu bringen, wie es nach Artikel VIII der Bundes-Kartel-Konvenzion vom Jahre 1831 rücksichtlich der Verpflegskosten der Fall ist.

Nachdem das k. k. Armee-Ober-Kommando diese Bestimmung mit der Zirkular-Verordnung vom 15. August l. J., Z. 3612, Abth. 11, im Armee-Verordnungsblatte zur Nachachtung kundgemacht hat, wurde der Magistrat hievon in Gemäßheit des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September d. J. Z. 27.613 in Kenntniß gesetzt.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1860, Z. 42.908, Mag. Z. 106.164.**)

Um dem in der k. Verordnung vom 19. Dezember 1853 aufgestellten Grundsatze der Klassifikazions-Reihenfolge der für Zivil-Staatsbedienstungen in Vormerkung stehenden Militär-Aspiranten im möglichsten Umfange Rechnung zu tragen, und Abweichungen davon nur auf die ganz unvermeidlichen Ausnahmsfälle zu beschränken, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. September l. J. Z. 28.428 den Statthaltereien zur besonderen Pflicht gemacht in allen Fällen, wo behufs der Besetzung einer erledigten Stelle momentan kein unbedingt qualifizirter für den betreffenden Posten speziell geeigneter Militär-Aspirant, wohl aber ein derlei bedingt klassifizirter zur Verfügung steht, wegen Namhaftmachung unbedingt qualifizirter Individuen, sogleich sich an eine oder auch mehrere der nächsten k. k. Statthaltereien (Landesregierungen) zu wenden, und nur in dem Falle die in Rede stehende Stelle an einen bedingt qualifizirten Aspiranten zu verleihen, wenn auch im obigen Wege kein gesetzlich Berufener ermittelt werden konnte. Hiebei wurde hervorgehoben, daß militärischerseits besonderer Werth darauf gelegt wird, wenn bei Besetzungen vor allen auf die noch aktiv und in Anhoffung entsprechender Bedienstungen stillschweigend fortdienenden Chargen Rücksicht genommen wird.

Nach diesen Bestimmungen hat sich der Magistrat genauestens zu benehmen und sonach erforderlichen Falles um die Namhaftmachung unbedingt qualifizirter Aspiranten bei der k. k. n. ö. Statthalterei einzuschreiten.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Oktober 1860 Z. 44.826, Mag. Z. 110.276.**)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1860.

№ 106 erschien am 20. Dezember 1860.

380.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 5. September 1860 Z. 5343, Mag. Z. 101.414,

in Betreff der Vorschreibung, Verrechnung, Evidenzhaltung und Einhebung der aus Anlaß eines Gewerbsantrittes oder einer handelsgerichtlichen Firma-Protokollirung außer der fixen Stempelgebühr unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

In Beantwortung der schätzbaren Note vom 22. v. M. Z. 85.741 beehrt man sich dem löbl. Magistrate den h. Ministerial-Erlaß vom 24. August d. J. Z. 46.640 (s. Fin. Minist. Verordnungsblatt vom 5. September 1860, Nr. 44) und die hierortige in Vollziehung desselben bei dem Rechnungs-Departement getroffene Anordnung vom 5. September l. J. Z. 5443 mitzutheilen.

Da die jenseitigen geschätzten Anträge bezüglich der fraglichen Gebühren-Verrechnung mit diesem h. Erlasse in der Hauptsache ihre entsprechende Erledigung gefunden haben, so hat man dießfalls nur noch beizusetzen, daß man den in dieser Note unter den Absätzen 5 und 6 gemachten Andeutungen über den bei Exekuzionen einzuhaltenden Vorgang und über die Art der Verrechnung der von dem Steuerpflichtigen an seiner Gesammtgebühr geleisteten Theilzahlung in jeder Beziehung beizustimmen findet, weßhalb es gefällig sein wolle, den jenseitigen Organen hiernach wegen entsprechender Einhebung und Einbringung, sowie wegen gehöriger Evidenzhaltung dieser Gebühren, welche unter dem Titel „Taxen für Gewerbe" zwar nicht in abgesonderten Büchern und Journalen, dennoch aber getrennt für sich, wie eine jede andere direkte Steuer vorzuschreiben und in Evidenz zu halten sind, im Einklange mit der hierortigen an das Rechnungs-Departement ergehenden gleichzeitigen Weisung, die bezüglichen Aufträge zu ertheilen. Uebrigens wolle gleichzeitig dem Steueramte bedeutet werden, daß die an diesen Taxen zu leistenden Baarabfuhren nicht an die k. k. Landeshauptkassa, sondern nach dem Absatze 4 der obigen h. Ministerial-Verordnung an die Sammlungs-Kassa der Finanzbezirks-Direkzion Abtheilung II zu leiten sind, und daß von nun an in den wöchentlichen und monatlichen Steuereinzahlungs-Ausweisen, sowie in der nächsten Quartals

Uebersicht die Ergebnisse der Einzahlung, Vor- und Abschreibung und Abfuhr der Reste am Schlusse dieser Ausweise unter der Summe der direkten Steuern gerade so wie es bezüglich der Einkommensteuer geschieht, von dem Steueramte ausgewiesen werden müssen. Auch erscheint es räthlich, daß allfällige uneinbringlich werdende derlei Taxen gleichzeitig mit den uneinbringlich gewordenen Steuern in die bisher üblichen Rekurs-Tabellen einbezogen, und hierdurch abgesonderte Berichte und Verhandlungen vermieden werden, und wolle der löbliche Magistrat wegen Einhaltens dieses Verfahrens auch in dieser Beziehung das Weitere gefällig einleiten.

381.

Verordnung des Präsidiums der k. k. ö. Finanz-Landes-Direkzion

vom 15. Oktober 1860 Z. 1099, Mag. Z. 115.673,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das V. J. 1861 im Kronlande Oesterreich unter der Enns betreffend.

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut des im R. G. Bl., Nr. 221 kundgemachten a. h. Patentes vom 8. Oktober d. J. zur Bedeckung der Staatserfordernisse im V. J. 1861 zu beschließen geruht, daß in diesem V. J. die direkten Steuern sammt den in Folge der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 eingeführten außerordentlichen Zuschlägen in der Art und in dem Ausmaße vorzuschreiben und einzuheben sind, wie durch das a. h. Patent vom 27. September 1859 für das V. J. 1860 angeordnet worden ist.

Da sonach weder in der Art, noch in dem Ausmaße der direkten Steuern für das V. J. 1861 eine Aenderung eintritt, so haben in Beziehung auf die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung derselben jene Bestimmungen, welche mit der hierortigen Verordnung vom 9. Oktober v. J. Z. 1279 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 S. 167), für das V. J. 1860 bekannt gegeben wurden, in Anwendung zu kommen, jedoch zu Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. d. M. Z. 4250, mit der Ausnahme, daß Behufs der Bemessung der Einkommensteuer den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das Jahr 1861 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1858, 1859, 1860 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen, und die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. Oktober 1849, auf die von stehenden Bezügen der II. Klasse für das Jahr, welches mit 1. November 1860 beginnt, und am 31. Oktober 1861 endet, fälligen Beträge anzuwenden, daß ferner die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung zur Einbekennung des Bezugsberechtigten unterliegen, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1860 einzubekennen, und die Bekenntnisse über das Einkommen überhaupt, und die Anzeigen über stehende Bezüge bis 31. Dezember 1860 einzubringen sind.

Es ergeht an die mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden und Organe die dringende Aufforderung, ihren Obliegenheiten in allen Richtungen mit dem größten Eifer nachzukommen, namentlich die Arbeiten Behufs der individuellen Repartirung der Grund- und Hausklassen-Steuer sogleich in Angriff zu nehmen, und nach Empfang der auf Grund der Evidenz-

haltungs-Ergebnisse des stabilen Katasters hierorts nach Steuergemeinden verfaßten Repartizions-Ausweise im ganzen Umfange zum vollständigen Abschlusse zu bringen, ferner sorgfältig darauf zu sehen, daß die Steuer-Einzahlung im geregelten Gange erhalten werde, und im Sinne des unterm 5. September d. J., Z. 965 (s. Verordnungsblatt S. 250) intimirten h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. desselben Monats, Z. 3768, die Anwendung der Exekuzions-Maßregeln rechtzeitig und unaufgehalten erfolge.

Die Bekanntgebung des Ausmaßes der für das V. J. 1861 zu den direkten Steuern umzulegenden und einzuhebenden Zuschläge für die Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse ist zu gewärtigen.

382.

Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien

vom 24. September 1860 Z. 6014, Mag. Z. 104.504,

über den zu beobachtenden Vorgang bei der Anmeldung von Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichs-Verfahren unterzogene Vermögensmassen.

Dem löbl. Magistrate wird hiemit die h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 9. September 1860 Z. 26435 insbesondere rücksichtlich der direkten Steuern und sonstigen Gebühren mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß man nicht unterlassen wird, dem löbl. Magistrate die Zusammenstellung der Konkurse, deren Bekanntgebung nach diesem h. Erlasse im Wege des Verordnungsblattes des k. k. Finanzministeriums vom 1. Oktober d. J. an anher erfolgen wird, von Fall zu Fall mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen, wogegen es dann Sache des löbl. Magistrates sein wird, die fraglichen Anmeldungen im Wege der h. Finanz-Landes-Direkzion zu bewirken.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. September 1860 Z. 26.435, F. M. Verordnungsblatt Nr. 46.

Um die rechtzeitige Anmeldung von ausständigen Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde gegen in Konkurs verfallene oder dem Vergleichs-Verfahren unterzogene Vermögensmassen zu ermöglichen, wird das Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums vom 1. Oktober l. J. an regelmäßig Zusammenstellungen aller Fälle, in welchen von den einzelnen Gerichten der Monarchie der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, enthalten.

Sämmtliche mit der unmittelbaren Erhebung der Steuern, Gebühren und der dießfalls bestehenden Zuschläge oder sonstiger Forderungen des Staates oder öffentlicher Fonde betrauten Gefällsämter, Kassen und sonstigen Organe haben, sobald sie durch Zusendung des Verordnungsblattes von den stattgehabten Fällen der Konkurseröffnung oder der Einleitung des Vergleichsverfahrens Kenntniß erlangen, sofort durch Vergleichung ihrer Register und Vormerkungen die etwa daselbst gegen die einzelnen, dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren unterzogenen Schuldner ausstehenden Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde oder sonstiger von der Finanz-Prokuratur zu vertretenden Anstalten bei sonstiger Dafürhaftung mit aller Genauigkeit

*

zu erheben und dieselben sohin unter Beifügung der etwa nöthigen Informazion und Anschluß der zur Anmeldung erforderlichen Behelfe im Wege der leitenden Finanz-Landes-Behörde der Finanz-Prokuratur oder Finanz-Prokuraturs Abtheilung des Landes- oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Eröffnung des Konkurses oder die Einleitung des Vergleichsverfahrens stattgefunden hat, schleunigst zur Anmeldung mitzutheilen. Zugleich haben dieselben insbesondere rücksichtlich derjenigen Forderungen, denen ein vertragsmäßiges, gerichtliches oder gesetzliches Pfandrecht gebührt, in geeigneter Weise zu erheben, ob und inwieferne die betreffende Forderung durch das Pfandrecht hinreichend sichergestellt ist, und auch hierüber entweder gleichzeitig oder insoferne dieß nur mit Verzug ausführbar wäre, nachträglich der betheiligten Finanz-Prokuratur hievon unter Anschluß der erforderlichen Behelfe die Mittheilungen zu machen.

Im Falle besonderer Dringlichkeit haben diese Aemter derlei Forderungen in Fällen des Vergleichsverfahrens selbst noch vor stattgehabter Richtigstellung unmittelbar bei dem zur Leitung der Vergleichsverhandlung bestimmten Gerichts-Kommissär (Notar) anzumelden, hievon jedoch gleichzeitig der betheiligten Finanz-Prokuratur oder Finanz-Prokuraturs-Abtheilung Mittheilung zu machen. — In gleicher Weise haben auch sämmtliche leitende Finanzbehörden unter Mitwirkung ihrer Rechnungs-Kanzleien und rücksichtlich der Rechnungs-Abtheilungen, dann sämmtliche Landes- und Zentral-Buchhaltungen, insofern es sich um bei ihnen in Evidenz gehaltene, bereits richtig gestellte Forderungen des Aerars oder öffentlicher Fonde handelt, vorzugehen.

383.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Oktober 1860, Z. 46.981, Mag. Z. 118.943,

über die Behandlung der aus Anlaß begangener Feldfrevel zu entrichtenden Strafgelder.

Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner l. J., R. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales und das Verfahren über Feldfrevel, hat die Geldstrafen, welche von den politischen Behörden bei Handhabung dieser Vorschrift innerhalb ihres zugewiesenen Wirkungskreises verhängt werden, keinem bestimmten Fonde oder Institute zugewiesen.

Zur Beseitigung allenfalls auftauchender Zweifel hat das k. k. Ministerium des Innern mit h. Erlaß vom 8. Oktober in Absicht einer gleichmäßigen Verwendung dieser Strafgelder bekannt gegeben, daß dieselben, gleichwie die aus Anlaß begangener Forstfrevel, einfließenden Strafgelder zu behandeln, daher in den Landeskulturfond einfließend zu machen sind.

384.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Oktober 1860 Z. 48.458, Mag. Z. 122.675,

über den Vorgang bei Umschreibung und Devinkulirung von Obligazionen, welche bei ständischen und Grundentlastungs-Fondskassen in Vorschreibung stehen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Oktober 1860 Z. 28.240 zu bestimmen gefunden, daß der in dem Erlasse des

ersteren, vom 15. Februar l. J., R. G. Bl. Nr. 41 über den Vorgang bei Umschreibungen und Devinkulirungen von Staatsschuldverschreibungen ausgesprochene Grundsatz auch bei der Umschreibung und Devinkulirung solcher Obligazionen in Anwendung zu kommen hat, welche bei ständischen und Grundentlastungs-Fondskassen in Vorschreibung stehen.

Demnach wird künftig namentlich bei Devinkulirungen solcher Obligazionen die Ingerenz der diesen Kassen vorgesetzten Behörden wegzufallen haben und es werden derlei Obligazionen ebenfalls auf bloßes Anmelden bei diesen Kassen freizuschreiben sein, wenn die kompetente Behörde in einer beizubringenden besondern Urkunde, oder mittelst Indorsirung auf der Obligazion selbst, unter Beidrückung des Amtssiegels ihre Zustimmung zur Devinkulirung erklärt hat.

Insofern es sich um solche Obligazionen der oben angedeuteten Kategorie handelt, welche zu Militär-Heirats-Kauzionen gewidmet wurden, ist im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando bestimmt worden, daß zu deren Devinkulirung außer der Vorweisung der Bewilligung von Seite der eben genannten Zentral-Militär-Behörde, noch die Beibringung der Widmungs-Urkunde und des Original-Erlagscheines erforderlich ist.

Der Magistrat wird hiervon unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 17. März d. J. Z. 10.665, Mag. Z. 35.102 in Kenntniß gesetzt.

385.

Verordnung des Finanz-Ministeriums

vom 27. November 1860, R. G. Bl. Nr. 265,

bezüglich der Entrichtung der in der Verordnung vom 22. April 1860, R. G. Bl. Nr. 102, festgesetzten Stämpel- und unmittelbaren Gebühren für Gewerbsanmeldungen und Gewerbs-Konzessionsgesuche.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Anwendung der Verordnung vom 22. April 1860, R. G. Bl. Nr. 102, in einigen Fällen von Gewerbsanmeldungen und Gewerbs-Konzessionsgesuchen wird verordnet:

A. In allen jenen Fällen, wo nach der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, eine neue Anmeldung oder ein neues Konzessionsgesuch einzubringen ist, sind auch die für Anmeldungen und Konzessionsgesuche mit der Verordnung vom 22. April 1860 festgesetzten Gebühren zu entrichten, daher in den Fällen, in welchen nach §. 59 der Gewerbeordnung eine Anmeldung zu geschehen hat, als:

a) bei Anmeldungen der Witwen über Fortführung eines freien Gewerbes nach dem Tode des Mannes, sowie bei Anmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, der Erben, Legatare oder neuen Unternehmer, betreffend die Fortführung eines durch den Tod oder durch Uebereinkommen unter Lebenden übernommenen Gewerbes, wenn es sich nicht um die Fortführung eines konzessionirten Gewerbes auf Grundlage der alten Konzession für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder um die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung handelt;

b) bei Anmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, wegen Errichtung von Zweig-

Etablissements oder Niederlagen. Ist aber von der Errichtung von Zweig-Etablissements oder Niederlagen noch eine zweite Anzeige zu erstatten, so unterliegt jene Anmeldung, welche bei der Behörde zu machen ist, in deren Register die Hauptunternehmung schon eingetragen ist, nur dem gewöhnlichen Eingabenstämpel (§§. 45 und 47 der Gewerbeordnung);

c) bei Anmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, bezüglich einer Erweiterung des schon bestehenden Etablissements (§. 42 der Gewerbeordnung).

B. Auf die Eingaben um die Verleihung jener Gewerbe, bezüglich deren zu Folge des Absatzes V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 sich fortan nach den früheren Vorschriften zu benehmen ist, haben die Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Anwendung zu finden.

386.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. Oktober 1860 P. Z. 3860, Mag. Z. 121.451,

die Vereinfachung des bezüglich der Münzfalsifikate zu beobachtenden Vorganges betreffend.

Zur Vermeidung zweckloser Schreibereien hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner d. J. Z 6211 angeordnet, daß Münzfalsifikate, wenn sie nicht im Sinne des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. Juni 1852, R. G. Bl. Nr. 136, an die Gerichtsbehörden eingesendet werden müssen, nicht mehr, wie es bisher üblich war, dem k. k. Finanz-Ministerium vorzulegen, sondern unmittelbar dem Hauptmünzamte in Wien einzusenden seien. Letzteres wurde angewiesen, die Münzfalsifikate zu prüfen und das Ergebniß der Prüfung, wenn es verlangt wird, der einsendenden Behörde unmittelbar bekannt zu machen, dem Finanzministerium aber nur jene Fälle vorzulegen, welche dem Hauptmünzamte Wahrnehmungen von bedenklicher Art bieten und ein besonderes Einwirken der Behörde erheischen, oder in welchen der Eigenthümer des Falsifikates aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen einen Ersatz anspricht.

Hievon wird der Magistrat in Folge eines Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober d. J. P. Z. 3702 zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß übrigens auch fortan alle Fälle, wo Münzfalsifikate in bedenklicher Anzahl oder in gefährlicher Art auftauchen, dem Finanzministerium zur Kenntniß zu bringen sein werden.

Anhang.

Die in den Kundmachungen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1859, Z. 17740 und 29. Jänner 1860, Z. 3855 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1859 und 1860 S. 154 und 204) enthaltenen Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der, den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke, haben auch für die Fahrten von Dampfschiffen auf den Nebenflüssen der Donau und deren Seitenflüssen als verbindlich zu gelten, und es werden auf den Inhalt jener Bestimmungen, im Interesse der Sicherheit, auch die Führer anderer Fahrzeuge den gehörigen Bedacht zu nehmen haben.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1860, Z. 38.331, 40.620, Mag. Z. 96.949, 103.339.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1860, Z. 41.651, Mag. 104.593, wurden die Bestimmungen über die der Gendarmerie-Mannschaft für Wiedereinbringung eines zur lebenslänglichen Kerkerstrafe verurtheilten entsprungenen Sträflings gebührende Taglie bekannt gegeben.

Da freie Gewerbe, welche nach der neuen Gewerbe-Ordnung unbehindert zurückgelegt werden, gegen bloße Anmeldung und Entrichtung der, nach der entfallenden direkten Steuer zu bemessenden Anmeldungs-Gebühr wieder betrieben werden können, so wurde den bereits vorgekommenen Ansuchen um Herabsetzung der Erwerbsteuer für solche Gewerbe aus dem Titel des Nichtbetriebes keine Folge gegeben und der Magistrat zur Beachtung in vorkommenden Fällen hievon in die Kenntniß gesetzt.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien vom 18. Sept. 1860 Z. 6088, Mag. Z. 110.205.)

Dr. Horst's Augenwasser ist zwar nicht als Geheim-Mittel, jedoch als ein zusammengesetztes Arzneimittel zu betrachten, das von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes oder Wundarztes hintangegeben werden darf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1860 Z. 39.450, Mag. Z. 106.877.)

In Hinkunft sind in allen Fällen, in welchen städtische Realitäten zur Veräußerung gelangen, die Käufer derselben durch den Kaufkontrakt zu verpflichten, von den daselbst in der Folge hergestellten Bauten auch während der Steuerfreijahre die Gemeinde-Abgaben in demselben Maße zu entrichten, wie dieselben auf Gebäude entfallen, welche keine Steuerfreijahre genießen.

Ferner ist künftighin von den Eigenthümern solcher Gebäude, welchen die Befreiung von den landesfürstlichen Steuern und von den nach Maßgabe der letzteren umgelegten Gemeinde-Abgaben zu Theil wird, die erste Herstellung des Trottoirs längs dieser Gebäude in der üblichen Weise und nach Angabe des Magistrates auf eigene Kosten zu besorgen, wogegen die Kommune die fernere Erhaltung solcher im guten Stande übergebenen Fußwege übernimmt.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 2. Oktober 1860 Z. 1967, Mag. Z. 83.613.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. September l. J. Z. 29.095 erklärt, daß der §. 63 des Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1859 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 204) nur die vollständig entwickelte Maul- und Klauenseuche im Auge habe, nicht aber die leichteren Fälle und das Entwicklungs-Stadium dieser Krankheit, in welchem oft gar keine oder nur sehr unbedeutende Störungen im übrigen Organismus der am Maul- und Klauenweh leidenden Thiere vorhanden sind.

Dort, wo die Behandlung der in Rede stehenden Krankheit einer Seuchen-Kommission übertragen, oder wo die Vieh- und Fleisch-Beschau vollkommen verläßlichen Organen anvertraut ist, haben dieselben zu ermessen, ob das Fleisch des geschlachteten Thieres zum Genusse zugelassen werden kann oder nicht.

In jedem Falle sind die krankhaft ergriffenen Theile zu entfernen und zu vertilgen, dort aber, wo derlei verläßliche Organe fehlen, erscheint eine laxere Handhabung der bezüglichen Seuchen-Vorschrift nicht zulässig. Der Verkauf und Genuß der Milch von maul- und klauenkranken Kühen, sowie der daraus bereiteten Butter bleibt unbedingt verboten.

In Wien kann es übrigens in Hinkunft den Direkzionen der städtischen Schlachthäuser überlassen werden, zu bestimmen, ob das Fleisch maul- und klauenkranker Thiere zum Genusse zugelassen werden kann oder nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober 1860 Z. 43.505, Mag. Z. 112.086.)

Mit Rücksicht auf das Hof-Dekret vom 11. Mai 1837 Z. 9946, wonach bei der Abnahme von Armenperzenten bei freiwilligen Versteigerungen die auf der versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem Kaufschillinge nicht in Abzug gebracht werden dürfen, wurde einem mit Bericht vom 22. Sept. l. J., Mag. Z. 12.344, an die k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegten Rekurse gegen die Bemessung der Lizitazions-Gebühr keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1860 Z. 45.491, Mag. Z. 115.258.)

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober l. J. Z. 22.765 hat das k. k. Armee-Oberkommando aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite des Militärs häufig Gesuche um Verleihung von reservirten Zivil-Dienstposten oder um Vormerkung für selbe bei den Zivil-Behörden überreicht werden, zur Begegnung dieser das Schreibgeschäft vermehrenden Unzukömmlichkeit mit der Verordnung vom 13. Juli l. J. Z. 2102 an alle Landes-General-Kommanden die §§ 10 und 18 der kaiserl. Verordnung vom 19. Dezember 1853, welche die näheren Bestimmungen enthalten, auf welchem Wege sich Militärs um Zivil-Bedienstungen zu bewerben haben, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1860 Z. 46.601, Mag. Z. 181.111.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat mit Erlaß vom 21. l. ts. Z. 24.729 der k. k. Steuer-Administrazion Folgendes eröffnet:

Nicht der Geschäftsführer eines Gewerbsinhabers sondern der Gewerbsinhaber selbst ist der Natur der Sache nach derjenige, welcher rücksichtlich des innehabenden Gewerbes steuerpflichtig erscheint. Nicht A. B., sondern der Verein N. N. erscheint daher als der Erwerbsteuerpflichtige rücksichtlich des dem Vereine verliehenen Gastgewerbes (§. 28. Gew. Ordn.), beziehungsweise der dem Vereine verliehenen Berechtigung zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschanke von Wein und Bier an Theilnehmer des Vereins. Der betreffende Erwerbssteuerschein ist daher nicht für A. B., sondern für den Verein als Gewerbsinhaber auszufertigen.

Ob der Verein durch die Ausübung der ihm verliehenen Berechtigung (aus seinem konzessionirten Gewerbe) einen Gewinn erziele oder nicht, ist in Bezug auf die Steuerverpflichtung ganz gleichgiltig, und kann nur bei der Bestimmung über das Ausmaß der Gebühr in Betrachtung kommen. Die Steuerverpflichtung gründet sich auf die demselben verliehene gewerbliche Konzession, und es kann einem Anspruche auf Enthebung von dieser Verpflichtung als gesetzlich unbegründet, keine Folge gegeben werden.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion in Wien, v. 26. Oktober 1860 Z. 6963, Mag. Z. 124.477.)

In Folge h. Ministerial-Erlasses vom 21. Mai d. J. Z. 16.020 wurden das Bürger-Spital zu Czernowitz und das Gemeindespital zu Suczawa als öffentliche allgemeine Krankenanstalten erklärt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1860 Z. 47.459, Mag. Z. 133.962.)

Redigirt im Magistrats-Präsidium. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.